This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07595512 4

Hayn'sche Sammlung

der

Polizei - Verordnungen

und

Polizeiliche Vorschriften

des

Regierungsbezirks

Oppeln

Band II 1 - 3

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
761314
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
761314
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R

Hayn'sche Sammlung

der

Polizei-Verordnungen

und

polizeilichen Vorschriften

der

Regierungsbezirke der östlichen Provinzen

der

preußischen Monarchie.

Herausgegeben

von

Otto Kotze,

Bürgermeister a. D.

Die Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften des Regierungsbezirks Oppeln.

Band II.

Berlin 1906.

Verlag von A. W. Hayn's Erben.

Die
Polizeigesetze und Verordnungen
des Regierungsbezirks Oppeln

Band II. Teil I.

Enthaltend die Verordnungen

über

I. Die Organisation, Geschäfte und Zuständigkeit der Polizei.
II. Sicherheitspolizei.
III. Sitten- und Ordnungspolizei.
IV. Baupolizei.
V. Feuerpolizei.
VI. Gewerbepolizei.
VII. Gesindepolizei.

Bearbeitet von

Otto Kotze,

Bürgermeister a. D.

Berlin SW. 68.
Verlag von A. W. Hayn's Erben.
1906.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
761314

Inhaltsverzeichnis.

Abteilung I.

Organisation, Geschäfte und Zuständigkeit der Polizei.

Seite

1. Präsidialverordnung, betr. die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften im Regierungsbezirk Oppeln, vom 11. Juli 1884 . . . 1
2. Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern sowie im Bereich der Kreis- und Gemeindeverwaltungen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 17. Mai 1900 2
3. Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904 wegen des Verwaltungszwangsverfahrens bei Beitreibung von Geldbeträgen, vom 4. Juli 1904 2
4. Anweisung, betr. das Verfahren bei der Uebergabe und Uebernahme von Verbrechern, die zwischen Preußen und Oesterreich zur Vollziehung einer Auslieferung oder infolge oder zum Zweck einer Durchlieferung zu übergeben sind, vom 25. Februar 1898 8
5. Transportkostenordnung für die Provinz Schlesien, vom 10. September 1908 8
6. Bekanntmachung, betr. den Lauf der Gefangenenwagen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 28. Januar 1904 7
7. Allgemeine Vorschriften über die Gefangenensammeltransporte auf Eisenbahnen, vom 10. März 1904 7

Abteilung II.

Sicherheitspolizei.

1. Oeffentliche Sicherheitspolizei.

1. Auszug aus der Dorfpolizeiordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 1. Mai 1804 8
2. Bestimmungen wegen der Nachtwächterdienste, vom 29. Februar 1820 . . 9
3. Anordnung, betr. die in den Dörfern abzuhaltenden Nachtwachen, vom 18. Januar 1844 11
4. Oberpräsidialverordnung, betr. das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, vom 30. Januar 1896 12

2. Personensicherheitspolizei.

A. Führung von Waffen.

1. Regierungsverordnung, betr. die Aufbewahrung geladener Schießgewehre, vom 28. März 1852 18
2. Regierungsverordnung, betr. den Verkehr mit verborgenen Waffen, vom 27. Februar 1874 18

Seite

8. Präsidialverordnung, betr. das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, vom 22. Januar 1906 13

B. Sicherung von Brunnen, Bädern, Gruben- und Hüttenbetrieben, Steinbrüchen usw.

1. Regierungsverordnung, betr. das Graben von Lehm- und Sandgruben, vom 2. Oktober 1818 15
2. Regierungsverordnung, betr. die bei der Anlegung von Lehm- und Sandgruben zu treffenden Maßregeln, vom 18. August 1888 16
3. Regierungsverordnung, betr. die Sicherung der Brunnen und sonstigen Wasserbehältnisse, vom 8. September 1846 17
4. Regierungsverordnung, betr. die Beaufsichtigung der Röschen in Zinkhütten, vom 7. August 1855 17
5. Regierungsverordnung, betr. die Beaufsichtigung der Röschen in Glashütten, vom 29. September 1855 18
6. Oberpräsidialverordnung, betr. den unbefugten Aufenthalt in der Nähe von Betriebsstätten, vom 9. Februar 1892 18
7. Oberpräsidialverordnung, betr. die Beaufsichtigung und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, oder nicht auf Grund des § 211b des Gesetzes vom 8. April 1894 der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt sind, vom 5. Januar 1889, in der Fassung der Oberpräsidialverordnung vom 18. Mai 1895 18

C. Verkehr mit Sprengstoffen und Betrieb von Maschinen.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. die Anlage und Einrichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882 23
1a. Nachtragsverordnung zur Oberpräsidialverordnung vom 15. November 1882 24
2. Regierungsverordnung, betr. den Handel, die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver, vom 14. August 1871 28
3. Präsidialverordnung, betr. die Sicherung der Sprengstofftransporte, vom 7. Januar 1899 29
4. Ministerialpolizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 17. September 1905 30
5. Oberpräsidialverordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Triebwerke und Maschinen, vom 2. Februar 1900 30

D. Sonstige personensicherheitspolizeiliche Bestimmungen.

Präsidialverordnung, betr. das Verbot des aufsichtslosen Umherlaufens von Hunden vom 17. Juli 1890 32

3. Eigentumssicherheitspolizei.

Oberpräsidialverordnung, betr. die Einführung einer Kontrolle des Pferdehandels, vom 20. Dezember 1885 32

Abteilung III.

Sitten- und Ordnungspolizei.

1. Paß- und Fremdenmeldepolizei.

1. Bekanntmachung, betr. die Reiselegitimationen zum Eintritte nach Rußland, vom 11. August 1881 34
2. Bekanntmachung, betr. die Visierung von Reisepässen zum Eintritt nach Rußland, vom 9. November 1894 35

Seite

3. Regierungsverordnung, betr. Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Zwangspässe, vom 26. September 1850 35
4. Präsidialverordnung, betr. die Beschäftigung und Meldung ausländisch-polnischer, tschechischer und mährischer Arbeiter, vom 8. November 1899 . . 35
5. Präsidialverordnung, betr. das Meldewesen, vom 11. September 1904 . . 36

2. Auswanderungswesen.

1. Regierungsverordnung, betr. die Beförderung von Auswanderern, vom 5. Februar 1856 43
2. Regierungsverordnung, betr. die Ankündigungen der Auswanderungsagenten in Form von Plakaten, vom 14. Dezember 1875 43

3. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

1. Oberpräsidialverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom $\frac{\text{9. März 1896}}{\text{29. September 1902}}$ 44
2. Oberpräsidialverordnung zur Abänderung der Verordnung vom $\frac{\text{9. März 1896}}{\text{29. Septbr. 1902,}}$ vom 16. März 1904 47

4. Schulpolizei.

1. Regierungsverordnung, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 12. Januar 1900 48
2. Regierungsverordnung, betr. das unbefugte Eindringen in Schullokale, vom 5. Mai 1845 49
3. Bekanntmachung, betr. den Schulbesuch und den auf die Konfirmation und die erste Abendmahlsfeier vorbereitenden Unterricht, vom 4. Januar 1869 49

5. Aufsicht auf Minderjährige.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. das Halten von Pflegekindern, vom 10. Februar 1881 49
2. Oberpräsidialverordnung, betr. die Einschränkung des unbefugten Verkaufs von Büchern durch Minderjährige, vom 28. November 1880 50
3. Reglement über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in der Provinz Schlesien, vom $\frac{\text{7. Mai 1901}}{\text{19. März 1908}}$ 51

6. Verhütung von Tierquälerei.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. das Verfahren beim Viehschlachten, vom 4. November 1890 54
2. Präsidialverordnung, betr. die Benutzung der Hunde als Zugtiere, vom 22. Februar 1899 55
3. Regierungsverordnung, betr. die Beförderung des Schlachtviehs, vom 28. November 1874 56

7. Sittenpolizei.

1. Präsidialverordnung, betr. das Kost- und Quartiergängerwesen in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, vom 28. Dezember 1891 57
2. Präsidialverordnung, betr. die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung vom 28. Dezember 1891 über das Kost- und Quartiergängerwesen auf die Kreise Pleß, Rybnik und Ratibor und den Stadtkreis Oppeln, vom 18. Oktober 1900 59
3. Bekanntmachung, betr. die Beschränkung der Kirmesfeierlichkeiten in den Landgemeinden auf den Monat November, vom 16. Oktober 1815 59

Seite

4. Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der Anordnung vom 16. Oktober 1815 auf die Städte, vom 18. September 1816 60
5. Bekanntmachung, betr. die Kirmesfeste, vom 8. Oktober 1842 60
6. Bekanntmachung, betr. die polizeiliche Behandlung der Wallfahrten, vom 4. Februar 1876 60

8. Aufsicht auf Schankstätten.

1. Präsidialverordnung, betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 1. Juli 1904 61
2. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 28. Januar 1902 64

9. Aufsicht auf Tanzlustbarkeiten und ähnliche Vergnügen.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten, vom 19. Mai 1891 64
2. Regierungsverordnung, betr. die Abhaltung von Tanzmusiken in Ressourcen und anderen Privat- und geschlossenen Gesellschaften, vom 20. Februar 1848 65
3. Regierungsverordnung, betr. die Erteilung von Tanzerlaubnisscheinen, vom 1. März 1842 66
4. Zirkularverfügung, betr. die Erteilung von Tanzerlaubnisscheinen, vom 1. März 1842 66
5. Regierungsverordnung, betr. die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, vom 29. November 1857 68
6. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 69

10. Armen- und Kollektenwesen.

1. Präsidialverordnung, betr. das Verbot der Veranstaltung öffentlicher Kollekten, vom 4. Januar 1900 69
2. Bekanntmachung, betr. das Kollektieren von Haus zu Haus, vom 30. Dezember 1875 70
3. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Erteilung sogenannter Bettelbriefe, vom 22. Oktober 1880 70

11. Militärwesen.

1. Regierungsverordnung, betr. die Ausführung der Wehrordnung, vom 27. Februar 1874 71
2. Regierungsverordnung, betr. die Gestellung der Pferde zu Militärzwecken, vom 24. September 1857 74
3. Bekanntmachung, betr. die Deutsche Wehrordnung vom $\frac{24.}{30.}$ Mai 1904 . . 75
4. Bekanntmachung, betr. Warnung vor Verheiratung vor erfüllter Militärpflicht, vom 12. Januar 1905 75

Abteilung IV.

Baupolizei.

a) Baupolizeiliche Bestimmungen für die Städte.

1. Präsidialverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, vom 1. April 1908 76
1a. Präsidialverordnung zur Ergänzung der Baupolizeiordnung für die Städte, vom 26. September 1905 120
2. Präsidialverordnung, betr. die Baupolizei im Landgemeindebezirk Roßberg, vom 26. Oktober 1904 120
3. Präsidialverordnung, betr. die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln, vom

Seite

1. April 1908, auf verschiedene ländliche Ortschaften, vom 28. Februar 1905 122
4. Präsidialverordnung, betr. die Anlage von Feldziegeleien (Feldbränden) in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, vom 29. April 1908 . . 124

b) Baupolizeiliche Bestimmungen für das platte Land.

1 Präsidialverordnung, betr. die Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln, vom 31. Dezember 1889. In der Fassung der Nachtrags-Präsidialverordnungen vom 11. März 1898, vom 27. Februar 1897, vom 29. April 1908, nebst Ergänzungsverordnung vom 25. Juni 1891 . . . . . 125 134
1 a. Präsidialverordnung, betr. Bauten im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen und Wasserläufen, vom 6. August 1898 141
2. Präsidialverordnung zum Schutz der Bauarbeiter, vom 7. Januar 1900 . 146
3. Präsidialverordnung, betr. die Gebrauchsabnahme von Wohnräumen, vom 28. November 1900 146
4. Präsidialverordnung, betr. die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken, vom 9. Juni 1881 147
5. Präsidialverordnung, betr. die Zulässigkeit von Schrotholzbauten für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln, vom 18. März 1908 . . 148
6. Präsidialverordnung, betr. die Zahl und Beschaffenheit der Aborte in Arbeiterwohnhäusern, vom 19. März 1908 149

c) Gemeinsame baupolizeiliche Bestimmungen für Stadt und Land.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 4. August 1901 149
1 a. Bekanntmachung, betr. die Prüfung von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 9. Juli 1901 157
2. Regierungsverordnung, betr. die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, vom 26. Oktober 1874 158
3. Präsidialverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken, zur Sicherung gegen Feuersgefahr, vom 4. November 1890 159
4. Präsidialverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 28. November 1889. In der Fassung der Präsidialverordnung vom 21. April 1891 162
4 a. Präsidialverordnung, betr. die Ergänzung der Präsidialverordnung vom 28. November 1889, vom 21. September 1901 185
5. Präsidialverordnung, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterstehenden Eisenbahnen, vom 31. August 1892 186
6. Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen, vom 30. April 1902 187
7. Präsidialverordnung, betr. die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen, vom 1. April 1908 187
8. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom $\frac{\text{10. August}}{\text{28. Dezember}}$ 1904 191

Abteilung V.

Feuerpolizei.

1. Regierungsverordnung, betr. die Reinigung nicht besteigbarer Schornsteinröhren, vom 12. April 1854 192
2. Regierungsverordnung, betr. die Versendung leicht entzündlicher oder ätzender Gegenstände durch die Post, vom 27. Juni 1868 193

Seite

3. Präsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Schwefeläther und Schwefelkohlenstoff, vom 29. April 1899 193
4. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Tabakrauchens in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände, vom 30. Juni 1852 194
5. Regierungsverordnung, betr. den Verschluß der Gaszuleitungsröhren, vom 20. April 1868 195
6. Regierungsverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung der Steinkohlen, vom 18. Januar 1842 195
7. Regierungsverordnung, betr. das Verladen von glühenden Kohlen, Torf und Koks, vom 25. August 1854 196
8. Regierungsverordnung, betr. die Aufbewahrung des sogen. Maschinenauspuţes in den Wollspinnereien, vom 28. Juni 1848 196
9. Regierungsverordnung, betr. das Verbot der Aufbewahrung von Wollabgängen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, vom 18. November 1862 197
10. Oberpräsidialverordnung, betr. die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien, vom 26. März 1887 197
11. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen, vom 31. Dezember 1902[1]) 203
11a. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu der Oberpräsidialverordnung vom 31. Dezember 1902, vom 31. März 1905 210
12. Oberpräsidialverordnung, betr. die Aufstellung von Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppelschobern, vom 21. Juni 1878 211
13. Präsidialverordnung, betr. Sicherheitsvorschriften für Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden, vom 24. September 1903 211
14. Präsidialverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Karbid, vom 10. Juli 1905 . . 214
15. Präsidialverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 15. September 1905 218
16. Regierungsverordnung, betr. die Lagerung von Terpentinöl und Alkohol, vom 8. Juli 1866 227
17. Reglement der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät, vom $\frac{\text{10. März}}{\text{18. Juni}}$ 1905 . 227
18. Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Regierungsbezirk Oppeln und über die Voraussetzungen für die Entziehung der Anstellung, vom 22. März 1904 227
19. Statut der Schlesischen Feuerwehrunfallkasse, vom 14. Januar 1899 . . 227

Abteilung VI.

Gewerbepolizei.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) Gewerbegerichte und Gewerbeinspektionen.

1. Bekanntmachung, betr. Kaufmannsgerichte (Ges. vom 6. Juli 1904), vom 6. September 1904 228
2. Bekanntmachung, betr. die Geschäftsbezirke der Gewerbeinspektionen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 19. März 1901 228

b) Handwerks- und Innungsangelegenheiten.

1. Statut der Handwerkskammer zu Oppeln, vom 16. August 1899 . . . 228
2. Bestimmungen über die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer zu Oppeln, vom 7. August 1900 228

[1]) Die Oberpräsidialverordnung vom 31. Dezember 1902 ist während des Drucks aufgehoben und durch die unter den Nachträgen Nr. 3 abgedruckte Oberpräsidialverordnung vom 1. Mai 1906 ersetzt

Seite

2a. Bekanntmachung, betr. die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer, vom 31. Januar 1908 228
2b. Bestimmungen über die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 2. November 1905 228
3. Bekanntmachung, betr. die Begründung des Handwerkskammerblattes zu Oppeln, vom 25. Januar 1901 228
4. Meisterprüfungsordnung für den Bezirk der Handwerkskammer zu Oppeln, vom 15. Juli 1902 228
4a. Verzeichnis der auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Meisterprüfungskommission, vom 18. Oktober 1904 228
5. Bekanntmachung, betr. die Gesellenprüfungsordnung für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 5. April 1905 228
6. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben für den Bezirk der Handwerkskammer zu Oppeln, vom 7. Januar 1908 . 229
7. Präsidialverordnung, betr. die Bestrafung von Versäumnissen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 18. Oktober 1904 . . . 229

2. Dampfkessel.

1. Regierungsverordnung, betr. die Aufstellung und den Betrieb von Lokomobilen, vom 30. Mai 1878 229
2. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung von Dampfkesseln durch den Oberschlesischen Dampfkesselüberwachungsverein, vom 8. März 1900 . . . 232
3. Bekanntmachung, betr. die örtliche Zuständigkeit der Dampfkesselüberwachungsvereine, vom 22. März 1900 233
4. Bekanntmachung, betr. den Geschäftskreis des Dampfkesselüberwachungsvereins in Kattowitz, vom 31. Januar 1902 233
5. Bekanntmachung, betr. das Verzeichnis der Dampfkesselrevisoren, Vereinsingenieure und amtlichen Sachverständigen, vom 18. Mai 1899 . . . 234
6. Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 234
7. Bekanntmachung, betr. den Dampfkesselüberwachungverein in Oppeln, vom 6. März 1908 235
8. Oberpräsidialverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 7. Dezember 1898 235

3. Konzessionspflichtige Gewerbe.

1. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901 244
1a. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901, vom 26. Juli 1902 244
2. Vorschriften für den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten), vom 10. August 1901 244
3. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige, vom 31. Januar 1902 244
4. Verordnung, betr. die Zulassung von Prozeßagenten, gemäß § 157 Abs. 4 Zivilprozeßordnung, vom 25./29. September 1899 244
4a. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901 244

Seite

5. Ministerialerlaß, betr. die Ermächtigung der Ortspolizeibehörden, den Pfandleihern die Führung zweier Pfandbücher aufzugeben, von denen das eine zu Eintragungen an den geraden, das andere zu Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist, vom 11. Juli 1902 . . . 244
6. Ministerialerlaß, betr. die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, vom 10. Juli 1902 244
6a. Gebührentaxe für die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer im Regierungsbezirk Oppeln, vom 6. Dezember 1902 244
7. Polizeiverordnung, betr. die Vorlegung gewerblicher Konzessionsurkunden, vom 16. Juli 1890 244

4. Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

a) Sonntagsruhe.

1. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. Mai 1896 245
2. Verordnung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb, vom 21. März 1895 246
3. Bekanntmachung, betr. die Freigabe des Handels mit Blumen und Kränzen am Totenfestsonntage, sowie am Sonntage vor Allerheiligen, vom 4. Oktober 1898 258
4. Verfügung des Regierungspräsidenten, betr. den Zeitungsverkauf auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen, vom 26. September 1896 258
5. Bekanntmachung, betr. den von Gast- und Schankwirten an Sonn- und Festtagen betriebenen „Verkauf über die Straße", vom 11. Juli 1896 . 258
6. Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in offenen Verkaufsstellen, vom 20. Juni 1892 259
7. Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 25. August 1892 260
8. Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 8. November 1892 260
9. Verordnung, betr. Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Hausierhandel bei öffentlichen Festen und für Ortschaften mit lebhaftem Fremdenverkehr, vom 25. Januar 1893 260
10. Bekanntmachung, betr. den Handel mit Milch an Sonn- und Festtagen, vom 28. Juli 1898 261
11. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Schleusenverkehrs an Sonn- und Festtagen, vom 26. November 1862 261

b) Arbeiterschutz.

1. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln, vom 24. März 1892. In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1902 261
2. Präsidialverordnung, betr. die Unterkunftsräume für Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien, vom 27. März 1897 262
3. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900 264
4. Anweisung, betr. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse, vom 5. März 1901 . 264
5. Bekanntmachung, betr. die den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken zu gewährenden Ruhepausen, vom 19. Dezember 1901 . . . 264
6. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 28. Januar 1902 264
7. Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 264
8. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, betr. die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion, vom 28. Februar 1903 . 264
9. Verordnung, betr. die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 17. Februar 1904 264

Seite

10. Verordnung, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Friseur-, Barbier- und Perückenmachergewerbe an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, vom 21. Oktober 1904 265
11. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. November 1903 265
12. Bekanntmachung, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 17. Dezember 1903 265
13. Oberpräsidialverordnung, betr. die beim Bau von Eisenbahnen oder bei öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, vom 1. August 1879 . . . 265
14. Bekanntmachung, betr. die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, vom 8. Juli 1905 . . 265
15. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905 265

5. Wanderlager- und Wandergewerbebetrieb.

a) Wanderlager.

Oberpräsidialverordnung, betr. Wanderlager und Warenauktionen, vom 6. Februar 1880 266

b) Wandergewerbe.

Präsidialverordnung, betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent, vom 25. September 1899 266

6. Münz-, Maß- und Gewichtspolizei.

1. Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Umlaufs von Scheidemünzen österreichischer Währung innerhalb preußischer Grenzbezirke, vom 26. Februar 1889 267
2. Regierungsverordnung, betr. den Butterverkauf auf Wochenmärkten, vom 7. Juni 1872 267
3. Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden Maß- und Gewichtsrevisionen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 28. Dezember 1886 267
4. Regierungsverordnung, betr. unzulässige Maß- und Gewichtszeichen, vom 21. Februar 1874 271

Abteilung VII.

Gesindepolizei.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. die Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 8. August 1887 272
2. Vorschriften für den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten), vom 10. August 1901 272

Nachträge.

1. Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, vom 17. Februar 1906 273
2. Bekanntmachung, betr. die deutsch-russischen Grenzlegitimationsscheine, vom 27. Februar 1906 279
3. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen, vom 1. Mai 1906 280

Chronologisches Register.

Bis 1840.

	Seite
Dorfpolizeiordnung vom 1. Mai 1804	8
Bekanntmachung v. 16. Oktober 1815	59
Bekanntmachung vom 18. September 1816	60
Regierungsverordnung vom 2. Oktober 1818	15
Bekanntmachung vom 29. Februar 1820	9
Regierungsverordnung v. 18. August 1833	16

1841 bis 1850.

Regierungsverordnung vom 18. Januar 1842	195
Regierungsverordnung vom 1. März 1842	66
Zirkularerlaß vom 1. März 1842	66
Bekanntmachung vom 8. Oktober 1842	60
Regierungsverordnung vom 20. Februar 1848	65
Regierungsverordnung vom 28. Juni 1848	196
Verordnung vom 18. Januar 1844	11
Regierungsverordnung vom 5. Mai 1845	49
Regierungsverordnung vom 8. September 1846	17
Regierungsverordnung vom 26. September 1850	85

1851 bis 1860.

Regierungsverordnung vom 28. März 1852	18
Regierungsverordnung vom 30. Juni 1852	194
Regierungsverordnung vom 12. April 1854	192
Regierungsverordnung v. 25. August 1854	196
Regierungsverordnung vom 7. August 1855	17
Regierungsverordnung vom 29. September 1855	18
Regierungsverordnung vom 5. Februar 1856	48
Regierungsverordnung vom 24. September 1857	75
Regierungsverordnung vom 29. November 1857	68
Zirkularverfügung vom 22. Februar 1860	69

1861 bis 1870.

Regierungsverordnung vom 18. November 1862	197
Regierungsverordnung vom 26. November 1862	261
Regierungsverordnung vom 8. Juli 1866	227
Regierungsverordnung vom 20. April 1868	195
Regierungsverordnung vom 27. Juni 1868	198
Bekanntmachung vom 4. Januar 1869	49

1871 bis 1875.

Regierungsverordnung v. 14. August 1871	28
Regierungsverordnung vom 7. Juni 1872	267
Regierungsverordnung vom 30. Mai 1873	229
Präsidialverordnung vom 21. Februar 1874	271
Regierungsverordnung vom 27. Februar 1874	18
Regierungsverordnung vom 27. Februar 1874	71
Regierungsverordnung vom 26. Oktober 1874	158
Regierungsverordnung vom 28. November 1874	56
Regierungsverordnung vom 14. Dezember 1875	48
Bekanntmachung v. 30. Dezember 1875	70

1876 bis 1880.

Bekanntmachung vom 4. Februar 1876	60
Bekanntmachung vom 15. August 1877	84

Seite

Präsidialverordnung vom 21. Juni 1878 211
Oberpräsidialverordnung v. 1. August 1879 265
Oberpräsidialverordnung vom 6. Februar 1880 266
Bekanntmachung vom 22. Oktober 1880 71
Oberpräsidialverordnung vom 28. November 1880 50

1881 bis 1885.

Oberpräsidialverordnung vom 10. Februar 1881 49
Präsidialverordnung vom 9. Juni 1881 147
Bekanntmachung vom 18. August 1881 84
Oberpräsidialverordnung vom 15. November 1882 28
Präsidialverordnung vom 11. Juli 1884 1
Oberpräsidialverordnung vom 20. Dezember 1885 82

1886 bis 1890.

Anweisung vom 28. Dezember 1886 267
Oberpräsidialverordnung v. 26. März 1887 197
Oberpräsidialverordnung v. 8. August 1887 272
Oberpräsidialverordnung vom 5. Januar 1889 18
Bekanntmachnng vom 26. Februar 1889 267
Oberpräsidialverordnung vom 27. Februar 1889 24
Präsidialverordnung vom 28. November 1889 162
Präsidialverordnung vom 31. Dezember 1889 125
Präsidialverordnung vom 16. Juli 1890 244
Präsidialverordnung vom 17. Juli 1890 82
Oberpräsidialverordnung vom 4. November 1890 54
Präsidialverordnung vom 4. November 1890 159

1891 bis 1895.

Präsidialverordnung vom 21. April 1891 162
Oberpräsidialverordnung v. 19. Mai 1891 64
Präsidialverordnung vom 25. Juni 1891 184
Präsidialverordnung vom 28. Dezember 1891 57

Seite

Oberpräsidialverordnung vom 9. Februar 1892 18
Bekanntmachung vom 24. März 1892 261
Präsidialverordnung vom 20. Juni 1892 259
Präsidialverordnung vom 25. August 1892 260
Präsidialverordnung vom 31. August 1892 186
Präsidialverordnung vom 8. November 1892 260
Präsidialverordnung vom 25. Januar 1893 260
Anweisung vom 25. Februar 1893 8
Präsidialverordnung vom 11. März 1893 129
Bekanntmachung vom 4. Oktober 1893 268
Bekanntmachung v 9. November 1894 85
Präsidialverordnung vom 21. März 1895 246
Oberpräsidialverordnung vom 18. Mai 1895 18
Bekanntmachung vom 31. Juli 1895 69

1896 bis 1900.

Oberpräsidialverordnung vom 30. Januar 1896 12
Präsidialverordnung vom 9. März 1896 44
Bekanntmachung vom 4. Mai 1896 245
Präsidialverordnung vom 11. Juli 1896 258
Präsidialverordnung vom 26. September 1896 258
Präsidialverordnung vom 27. Februar 1897 181
Präsidialverordnung vom 27. März 897 262
Bekanntmachung vom 28. Juli 1898 261
Präsidialverordnung vom 6. August 1898 141
Oberpräsidialverordnung vom 7. Dezember 1898 285
Präsidialverordnung vom 7. Januar 1899 29
Statut vom 14. Januar 1899 . . 227
Präsidialverordnung vom 22. Februar 1899 55
Präsidialverordnung vom 29. April 1899 198
Bekanntmachung vom 18. Mai 1899 284
Statut vom 16. August 1899 . . 228
Präsidialverordnung vom 14. September 1899 169
Verordnung vom 25. September 1899 244
Präsidialverordnung vom 25. September 1899 266

	Seite
Präsidialverordnung vom 8. November 1899	85
Präsidialverordnung vom 4. Januar 1900	70
Präsidialverordnung vom 7. Januar 1900	146
Regierungsverordnung vom 12. Januar 1900	48
Oberpräsidialverordnung vom 2. Februar 1900	80
Bekanntmachung vom 8. März 1900	282
Anweisung vom 9. März 1900	284
Bekanntmachung vom 22. März 1900	288
Anweisung vom 17. Mai 1900	2
Oberpräsidialverordnung v. 4. August 1900	149
Bekanntmachung vom 7. August 1900	228
Präsidialverordnung vom 18. Oktober 900	59
Präsidialverordnung vom 28. November 1900	146
Bekanntmachung vom 28. November 1900	264

1901.

Bekanntmachung vom 25. Januar	228
Anweisung vom 5. März	264
Bekanntmachung vom 19. März	228
Vorschriften vom 30. April	244
Reglement vom 7. Mai	51
Vorschriften vom 10. August. 244,	271
Präsidialverordnung v. 21. September	185
Vorschriften vom 28. November	244
Bekanntmachung vom 19. Dezember	264

1902.

Bekanntmachung vom 28. Januar	64
Bekanntmachung vom 28. Januar	264
Bekanntmachung vom 25. Januar	264
Bekanntmachung vom 31. Januar	288
Vorschriften vom 31. Januar	244
Bekanntmachung vom 20. März	261
Anweisung vom 30. April	187
Vorschriften vom 10. Juli	244
Vorschriften vom 11. Juli	244
Prüfungsordnung vom 15. Juli	228
Vorschriften vom 26. Juli	244
Präsidialverordnung v. 29. September	44
Gebührentaxe vom 6. Dezember	244
Oberpräsidialverordnung vom 31. Dezember	208

1903.

	Seite
Vorschriften vom 7. Januar	229
Bekanntmachung vom 28. Februar	264
Bekanntmachung vom 6. März	285
Präsidialverordnung vom 18. März	148
Reglement vom 19. März	58
Präsidialverordnung vom 19. März	149
Bekanntmachung vom 31. März	228
Präsidialverordnung vom 1. April	76
Präsidialverordnung vom 1. April	187
Präsidialverordnung vom 29. April 124,	148
Oberpräsidialverordnung vom 10. September	8
Präsidialverordnung v. 21. September	211
Anweisung vom 30. November	265
Bekanntmachung vom 17. Dezember	265

1904.

Bekanntmachung vom 28. Januar	7
Verordnung vom 17. Februar	264
Vorschriften vom 10. März	7
Präsidialverordnung vom 16. März	47
Anweisung vom 18. März	8
Vorschriften vom 22. März	227
Bekanntmachung vom 24. Mai	75
Präsidialverordnung vom 1. Juli	61
Bekanntmachung vom 6. September	228
Präsidialverordnung v. 11. September	86
Präsidialverordnung vom 13. Oktober	229
Bekanntmachung vom 18. Oktober	228
Präsidialverordnung vom 21. Oktober	265
Präsidialverordnung vom 26. Oktober	120
Anweisung vom 28. Dezember	191

1905.

Bekanntmachung vom 12. Januar	75
Präsidialverordnung vom 28. Februar	122
Reglement vom 18. März	227
Bekanntmachung vom 21. März	210
Bekanntmachung vom 5. April	228
Bekanntmachung vom 8. Juli	265
Präsidialverordnung vom 10. Juli	214
Präsidialverordnung v. 15. September	218
Ministerial-Polizeiverordnung vom 17. September	30
Präsidialverordnung v. 26. September	120
Bestimmungen vom 2. November	228

1906.

Präsidialverordnung vom 22. Januar	13
Anweisung vom 17. Februar	273
Bekanntmachung vom 27. Februar	279
Oberpräsidialverordnung vom 1. Mai	280

Abteilung I.

Organisation, Geschäfte und Zuständigkeit der Polizei.

---

1. Präsidialverordnung vom 11. Juli 1884, betr. die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften im Regierungsbezirk Oppeln. (Amtsbl. S. 330.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 30. April 1881, publiziert im Amtsbl. 1881 S. 125 ff. Nr. 408, bestimme ich gemäß § 144 Abs. 2 des mit dem 1. April d. Js. in Kraft getretenen Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezüglich der Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie bezüglich der Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, folgendes:

I. Die Art der Verkündigung.

1. Die Verkündigung der Polizeivorschriften erfolgt für den Landkreis durch das in demselben erscheinende Kreisblatt, für den Amtsbezirk sowie Teile des Kreises und Amtsbezirkes durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag (Aushang) an den dazu in den Gemeinden beziehentlich Gutsbezirken bestimmten Stellen. Der Anschlag (Aushang) hat vier Tage zu dauern.

2. Die Verkündigung der von einem Stadtkreise oder der Polizeibehörde einer Stadt erlassenen Vorschriften erfolgt in denjenigen Städten, in welchen ein Lokalblatt als amtliches Organ im Gebrauch ist, durch dieses, in Ermangelung desselben aber ebenfalls durch das Kreisblatt und in allen Fällen durch dreitägigen Anschlag (Aushang) am Rathause oder an der hierfür bestimmten Stelle.

II. Die Form der Verkündigung.

Polizeiliche Vorschriften müssen ausdrücklich Bezug nehmen auf die Paragraphen 5, 6 resp. 7 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und, wenn sie erlassen werden:

1. für den Landkreis oder Teile desselben, auf § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie die Bemerkung enthalten, daß sie unter Zustimmung des Kreisausschusses ergehen,

2. für den Amtsbezirk oder Teile desselben, auf § 62 der Kreisordnung vom $\frac{\text{18. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ sowie ausdrücken, daß sie mit Zustimmung des Amtsausschusses oder im Fall der Versagung dieser Zustimmung, unter Ergänzung derselben durch den Kreisausschuß ergehen,

3. für den Stadtkreis oder den städtischen Polizeibezirk, auf § 144 beziehentlich § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie erwähnen, daß sie unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, sofern dieselbe versagt worden ist, unter Ergänzung dieser Zustimmung durch den Bezirksausschuß, und in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, vorläufig und vorbehaltlich deren Einholung ergehen, oder, sofern sie zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, daß die vorherige Beratung mit dem Gemeindevorstande stattgefunden hat.

Insofern zu den ortspolizeilichen Vorschriften rücksichtlich der Höhe der Strafandrohung gemäß § 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 meine Genehmigung erforderlich ist, muß im Eingange der Erteilung dieser Genehmigung Erwähnung geschehen.

In allen Fällen müssen die Vorschriften als „Polizeiverordnung" ausdrücklich bezeichnet sein und die gegen die Nichtbefolgung anzudrohende Strafe, entweder dem Mindest- und Höchstbetrage, wenigstens aber dem Höchstbetrage nach namhaft machen, unbeschadet der Hinweisung in geeigneten Fällen auf die Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

III. Die Gültigkeit der orts- und kreispolizeilichen Vorschrift beginnt, sofern hierfür ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des vierten Tages nach dem Tage, an welchem das betreffende Kreis- beziehentlich Lokalblatt ausgegeben ist, resp. nachdem außerdem deren Anschlag (Aushang) während der zu I vorgeschriebenen Zeitdauer stattgefunden hat.

IV. Erachtet die Behörde aus besonderen Gründen es für angemessen, die von ihr erlassene Polizeiverordnung sofort in Kraft treten zu lassen, so erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis hierauf die Veröffentlichung durch Anschlag (Aushang) an der in der Gemeinde, bzw. Gutsbezirk dazu bestimmten Stelle. In diesem Falle erlangt die Polizeiverordnung sofort nach dem Anschlag (Aushang) gesetzliche Kraft.

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizeiverordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Aufstellung oder Anheftung einer die Polizeiverordnung enthaltenden Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung dieser Tafel an der hiefür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Veröffentlichung von Polizeiverordnungen durch Ausruf, Vorlesen usw. werden durch vorstehende Bestimmungen weder berührt noch ausgeschlossen, doch ist die Gültigkeit der Polizeiverordnungen von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig

Oppeln, den 11. Juli 1884.

Der Regierungspräsident.

2. Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern sowie im Bereich der Kreis- und Gemeindeverwaltungen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 17. Mai 1900.

(Sonderbeilage zu Stück 26 des Amtsblattes.)

3. Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904 wegen des Verwaltungszwangsverfahrens bei Beitreibung von Geldbeträgen, vom 4. Juli 1904. (Amtsbl. S. 369.)

4. Anweisung, betr. das Verfahren bei der Uebergabe und Uebernahme der Verbrecher, die zwischen Preußen und Oesterreich zur Vollziehung einer Auslieferung oder infolge oder zum Zweck einer Durchlieferung zu übergeben sind, vom 25. Februar 1893. (Min.-Bl. S. 21.)

5. Transportkostenordnung für die Provinz Schlesien, vom 10. September 1903.
(Sonderbeilage zu Nr. 39 des Amtsblatts.)

Auf Gefangenentransporte, für welche die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, finden fortan die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Verpflegungskosten.

§ 1. An Verpflegungskosten für die Transportaten werden die wirklich gehabten Auslagen ohne weiteren Nachweis des Bedürfnisses, jedoch nur bis zu dem höchsten zulässigen Satze von 60 Pfennigen für den Kopf und Tag gewährt. Bei Bewilligung der Vergütung innerhalb dieser Grenzen sind die am Orte bestehenden Preisverhältnisse nach pflichtmäßigem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden zugrunde zu legen.

Haftgebühren.

§ 2. Die Haftgebühren dürfen für den Kopf und Tag höchstens 25 Pfennige betragen. Daneben sind besondere Vergütungen für Lagerstroh und Licht nicht zu gewähren.

Heizungskosten.

§ 3. Für Erwärmung des Haftraumes dürfen erstattet werden:

a) wenn eine besondere Heizung für einen Gefangenen notwendig geworden ist, nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörden, unter Berücksichtigung der ortsüblichen Preise des Brennmaterials ein Betrag bis zu 30 Pfennig;

b) wenn zwei oder mehrere Gefangene in einem und demselben Raum untergebracht gewesen sind, für den Kopf und Tag bis zu 20 Pfennig.

Diese Heizkosten werden für die Zeit vom 15. Oktober bis 31. März ohne Bescheinigung der Notwendigkeit zugelassen. Außerhalb dieser Zeit ist die Notwendigkeit der Heizung von der betreffenden Polizeibehörde im einzelnen Falle zu bescheinigen.

Begleitgebühren.

§ 4. An Begleitgebühren können den Ziviltransporteuren gezahlt werden:

A. Bei Transporten auf Landwegen:

Fußtransporte:

a) bei Fußtransporten 20 Pfennig für das Kilometer. Der Berechnung ist die einfache Entfernung zugrunde zu legen und jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen. Bei Entfernungen von weniger als 8 km, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 km beträgt, ist der Satz für 8 km zu gewähren.

Wagentransporte:

b) bei Wagentransporten, neben der Fuhrkostenentschädigung ein Tagegeld in Höhe

α) bis zu 2 Mark, falls der Transport, einschließlich der Rückkehr des Transporteurs, nicht länger als 6 Stunden dauert,

β) bis zu 3 Mark, falls der Transport länger als 6 Stunden dauert, aber an einem Tage vollendet wird,

γ) bis zu 5 Mark für den Tag, falls der Transport mehrere Tage in Anspruch nimmt.

Daneben wird eine besondere Uebernachtungsgebühr nicht gewährt. Der Fuhrmann darf als Begleiter nicht verwendet werden.

Rückmarsch auf Landwegen.

Für den Rückmarsch auf dem Landwege ohne Transport darf eine Gebühr von 10 Pfennig für das Kilometer bewilligt werden. Ist mit dem Rückmarsch gleichzeitig ein Rücktransport verbunden, so sind auf dem Rückmarsche bis höchstens 15 Pfennig für das Kilometer zu gewähren.

Eisenbahntransporte.

B. Bei Transporten auf Eisenbahnen neben freier Eisenbahnfahrt des Transportbegleiters einschließlich Rückfahrkarte in der dritten Wagenklasse, Tagegelder wie bei Wagentransporten (§ 4 A b).

Fuß- und Eisenbahntransporte.

C. Bei Transporten, welche teils zu Fuß auf Landwegen, teils unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt werden:

a) Neben der Entschädigung für Eisenbahntransporte (B) erhält der Begleiter die Gebühren für den Fußtransport (§ 4 A a). Hierbei sind die Entfernungen mehrerer durch die Eisenbahnstrecke getrennter Landwege zusammenzurechnen und nur einmal nach der sich ergebenden Gesamtberechnung der Landwege auf volle Kilometer abzurunden. Beträgt die Gesamtstrecke des Fußtransportes weniger als 8 km, so sind volle 8 km zu rechnen.

Zusammenrechnung verschiedener Wegestrecken.

Die Zusammenrechnung der Wegestrecken findet nur dann Anwendung, wenn es sich um Transporte, die von einem und demselben Transportbegleiter ausgeführt sind, und um eine Festsetzung der diesem zu gewährenden Vergütung handelt; anderenfalls wird jede Wegestrecke einzeln nach den Bestimmungen für Fußtransporte (§ 4 A a) der Berechnung zugrunde gelegt.

Transport zwischen Ort und Bahnhof.

b) Wenn der Bahnhof im Gemeindebezirke des Ortes liegt, an welchem der Transport zu übernehmen oder abzuliefern ist, so sind besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte in der Regel nicht zu berechnen. Es können jedoch aus Billigkeitsrücksichten solche neben der Begleitgebühr für die Eisenbahnstrecke gewährt werden, wenn die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe der Abgangsstation, oder die Entfernung vom Bahnhof

der Endstation bis zur Stelle der Ablieferung des Gefangenen 2 km oder darüber beträgt. In diesem Falle findet jedoch eine Zusammenrechnung der vom Ausgangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe der Abgangsstation und der vom Bahnhofe der Endstation bis zur Ablieferungsstelle zurückgelegten Strecken, wenn diese einzeln weniger als 2 km betragen, nicht statt.

Beträgt die Entfernung zwischen dem Bahnhof und dem Transportanfang oder -ende weniger als 2 km und sind Polizei- oder Gefängnisbeamte nicht verfügbar, so kann dem für den Bahnhofstransport angenommenen Zivilbegleiter eine Gebühr gezahlt werden, welche in der Regel nicht mehr als 50 Pfennig und nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten an einzelnen Orten bis zu 1 Mark betragen darf. In diesen Fällen ist auf der Transportkostenberechnung ausdrücklich zu bescheinigen, weshalb ein Ziviltransporteur angenommen werden mußte.

Wagen- und Eisenbahntransporte.

D. Bei Transporten, die teils zu Wagen auf Landwegen, teils unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt werden, kommen die Bestimmungen des § 4 A b und B mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Transportaten als einheitliche anzusehen sind.

Umwandelung von Fuß- in Wagentransporte.

E. Werden Fußtransporte unterwegs in Wagentransporte umgewandelt, so erhält der Begleiter nur Tagegeld (§ 4 A b). Es darf hierbei jedoch niemals der Satz überschritten werden, welcher zu gewähren sein würde, wenn der ganze Transport zu Fuß ausgeführt worden wäre.

Doppeltransporte.

§ 5. Bei Transporten von Gefangenen, welche an einem anderen Orte als Angeschuldigte oder als Zeugen gerichtlich vernommen werden sollen, wird den Begleitern für die Ausführung eines Hin- und Rücktransports die Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt:

a) insoweit zur Ausführung des Hin- nnd Rücktransports die Eisenbahn benutzt wird, erhalten die Transportbegleiter die in § 4 unter B aufgeführten Gebühren. Das Tagegeld kann nach Befinden der Umstände um ein Drittel erhöht werden;

b) die unter a bestimmte Vergütung wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerkes zur Ausführung gebracht worden ist;

c) bei einem mittelst Fußmarsches bewirkten Hin- und Rücktransport wird die für den Hinmarsch zulässige Gebühr der Transportbegleiter um die Hälfte erhöht. Neben dieser Transportgebühr erhalten die Transportbegleiter, wenn sie am Bestimmungsorte länger als 2 Stunden warten müssen, für jede fernere auch nur angefangene halbe Stunde des Aufenthalts am Bestimmungsorte ein Wartegeld von 15 Pfennig;

d) wird der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn oder eines Fuhrwerks, teils mittelst Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter die im § 4 unter B aufgeführten Gebühren.

Die Transportgebühren dürfen in allen diesen Fällen indes niemals mehr betragen, als wenn der Hin- und Rücktransport von verschiedenen Transportbegleitern ausgeführt worden wäre.

Fuhrkosten.

§ 6. An Fuhrkostenentschädigung für die zur Fortschaffung von Gefangenen angenommenen Fuhrwerke können gewährt werden: für ein einspänniges Fuhrwerk für Pferd und Kilometer der Betrag von 40 Pfennig, für ein zweispänniges Fuhrwerk für Pferd und Kilometer der Betrag von 30 Pfennig.

Bei Berechnung der Entfernungen ist jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen und bei Entfernungen von weniger als 8 km, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 km beträgt, der Satz für 8 km zu gewähren. Bei Bewilligung der Fuhrkostenentschädigung ist die tunlichste Sparsamkeit in Anwendung zu bringen und ist in jedem einzelnen Falle zu bescheinigen, weshalb überhaupt die Beschaffung von Fuhrwerk erforderlich war, sowie daß diese Beschaffung für eine billigere Vergütung nicht möglich war. Bei Annahme von zweispännigen Fuhren bedarf es ferner der ausdrücklichen Bescheinigung, daß einspännige Fuhrwerke für den Transport nicht zu haben waren, bzw. daß ein einspänniges Fuhrwerk für die Transportleistung nicht genügte.

Arztgebühren.

§ 7. Insofern an einzelnen Orten nicht besondere Verträge mit Medizinalbeamten bezüglich der Behandlung von Gefangenen und der Untersuchung von polizeilichen Transportaten bestehen, sind für die ärztlichen Gebühren folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Medizinalbeamte haben die ärztliche Untersuchung eines auf dem Transport befindlichen Gefangenen an ihrem Wohnorte unentgeltlich auszuführen.

   Für die Untersuchung eines Gefangenen vor Einleitung des Transports und Ausstellung eines Befundscheines kann ihnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265) eine Gebühr bis zu 3 Mark gewährt werden. Müssen die Medizinalbeamten behufs Vornahme der Untersuchung Reisen nach anderen Orten unternehmen, so haben sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Tagegelder und Reisekosten zu beanspruchen.

b) Privatärzte erhalten, wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung geschieht, für den Befundschein 1 Mark, wenn sie außerhalb ihrer Wohnung erfolgt, was als notwendig jedesmal polizeilich bescheinigt sein muß, 3 Mark. Falls Reisen erforderlich sind, hat der Privatarzt außer der Gebühr für den Befundschein, Tagegelder und Reisekosten nach der Gebührenordnung für approbierte Aerzte ꝛc. vom 15. Mai 1896 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 105) zu beanspruchen.

c) Stellt sich bei der Untersuchung eines Gefangenen die Notwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden ärztlichen Behandlung heraus, so finden hinsichtlich der hierfür zu gewährenden Vergütung in allen Fällen die Bestimmungen der Medizinaltaxe Anwendung.

d) Ist der Zustand des zu untersuchenden Gefangenen ein derartiger, daß er einen Wagen- oder Eisenbahntransport gestattet, so werden Reisekosten und Tagegelder für den zur Untersuchung herangezogenen Arzt (zu a und b) nur dann erstattet, wenn diese geringer sind, als diejenigen Kosten, welche durch den Transport des Gefangenen nach dem Wohnort des Arztes entstanden wären. Die Kostenansätze sind in dieser Richtung von der Polizeibehörde in jedem Falle auf der

Kostenrechnung des Näheren zu begründen und mit entsprechenden Bescheinigungen zu versehen. Die Gründe, aus denen eine ärztliche Untersuchung notwendig geworden ist, sind jedesmal anzugeben und von der betreffenden Polizeibehörde zu bescheinigen.

Reinigungskosten.

§ 8. Die Verpflichtung der Staatskasse zur Erstattung der Reinigungskosten bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Wenn die Erstattung zu erfolgen hat, dürfen die gemachten Auslagen bis zu einem Höchstbetrage von 1 Mark in Ansatz gebracht werden. Die Kostenberechnung ist von der Polizeibehörde jedesmal besonders zu begründen und die Notwendigkeit zu bescheinigen.

Bekleidungskosten.

§ 9. Die Erstattung von Kosten für Bekleidungsgegenstände findet nur statt, wenn die Polizeibehörde ausdrücklich bescheinigt, daß die Beschaffung derselben zum Zweck des Transports notwendig gewesen ist.

Besondere Bestimmungen für die Stadt Breslau.

§ 10. In der Stadt Breslau wird anstatt der in den §§ 1, 2, 3 und 8 erwähnten Kosten in jedem Falle ein Pauschalsatz von 1,20 Mark pro Kopf und Tag als Haftkosten vergütet.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Transportkostenordnung kommen nicht in Anwendung, soweit zwischen einer Polizeibehörde und einem Transportunternehmer ein von dem zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten genehmigter allgemeiner Transportübernahmevertrag abgeschlossen worden ist.

Die durch diese Transportkostenordnung vorgeschriebenen Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden, außer wenn ganz besonders dringende Gründe eine Mehrforderung rechtfertigen. Diese Gründe sind in jedem einzelnen Falle näher darzulegen.

Mit der Ausführung dieser Transportkostenordnung werden die Königlichen Regierungspräsidenten beauftragt.

Alle mit der vorstehenden Transportkostenordnung nicht übereinstimmenden Vorschriften über das Transportkostenwesen in der Provinz Schlesien werden — soweit erforderlich, nach eingeholter Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Justiz — aufgehoben.

Einführungstermin.

§ 12. Diese Transportkostenordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Breslau, den 10. September 1903.

Der Oberpräsident.

6. Bekanntmachung betr. den Lauf der Gefangenenwagen im Reg.-Bez. Oppeln, vom 23. Januar 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 5 des Amtsblattes.)

7. Allgemeine Vorschriften über die Gefangenensammeltransporte auf Eisenbahnen, vom 10. März 1904. (Amtsbl. S. 118.)

Abteilung II.

Sicherheitspolizei.

1. Oeffentliche Sicherheitspolizei.

1. Nachtwachen. Auszug aus der Dorfpolizeiordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 1. Mai 1804. (Korns Edikten-Sammlung Bd. 9 S. 118.)

IX. Abschnitt.

Von den Nachtwachen.

§ 1. Jede Gemeinde ist zu ihrer eigenen und der allgemeinen Sicherheit schuldig, Nachtwachen zu halten, entweder durch besonders zu haltende Nachtwächter, oder die Wache wird von den Wirten der Reihe nach oder nach der am Orte üblichen Observanz verrichtet. Im letzteren Falle haben sich die Wachthabenden des Abends bei dem Schulzen zu melden. Wer dieses unterläßt, bezahlt 8 Gr. zur Armenkasse.

§ 2. Die Wächter, welche sich irgend eine Nachlässigkeit zuschulden kommen lassen, werden, nach Maßgabe des daraus für die Gemeinde oder die Benachbarten entstandenen Schadens, mit (Stockarrest und mit noch härterer) Ordnungsstrafe belegt.

§ 3. Jede Gemeinde muß ihre Wächter mit einem Horn, womit sie Stunden und Viertelstunden anzeigen können, versehen.

§ 4. Die Nachtwächter müssen alle in der Nacht das Dorf passierenden Fremden anhalten, genau examinieren, und wenn sie ihnen irgend verdächtig scheinen, solche sofort zur näheren Untersuchung zu dem Schulzen bringen.

§ 5. Die Wächter sind schuldig, von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr aufzuziehen und können des Morgens um 5 Uhr abgehen.

Von Ostern bis Michaelis aber ziehen sie um 10 Uhr auf und gehen um 3 Uhr ab. (Der Wächter, welcher später aufzieht oder früher abgeht, oder nicht wachsam ist, wird mit Stockarrest bestraft.)

§ 6. Auf Feuer und Licht haben die Wächter besonders acht zu geben und müssen, sobald sie irgendwo Feuersgefahr bemerken, unverzüglich Lärm machen.

§ 7. Zur Verhütung der Dieberei müssen die Nachtwächter fleißig das Dorf patrouillieren, und jeden, den sie zu einer ungewöhnlichen Stunde herum vagierend finden, sofort aufgreifen und in Verwahrung bringen. Die Wächter, die solches unterlassen, werden nach obwaltenden Umständen (mit Stockarrest und) als Teilnehmer an dem etwa begangenen Diebstahl bestraft.

(§ 8. Der Wächter aber, der selbst stiehlt, oder dem Diebe Hilfe leistet, wird härter, als der Dieb selbst, bestraft.)[1])

Breslau, den 1. Mai 1804.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.
Graf von Hoym.

2. Bekanntmachung, betr. die näheren Bestimmungen wegen der Nachtwächterdienste, vom 29. Februar 1820. (Amtsbl. S. 96.)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Vorschriften des Abschnitts IX der Dorf-Polizeiordnung vom 1. Mai 1804, in betreff der Nachtwächter, zum Teil ins Vergessen gekommen sind. Auch haben sich verschiedentlich in dem Dienst der Nachtwächter Mißbräuche eingeschlichen, die nicht geduldet werden dürfen, wenn anders der Zweck erreicht, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten und nächtliche Ruhe gewährt sein soll.

Wir finden daher für nötig, jene Vorschriften hierdurch zu erneuern und näher zu bestimmen, wie folgt:

§ 1. Jede Gemeinde ist schuldig, so viel Nachtwächter zu halten, als deren nach der Größe oder Ausdehnung des Dorfes zur gehörigen Bewachung seines ganzen Umfanges erforderlich sind. Das Bedürfnis der Anzahl der Wächter wird von den landrätlichen Aemtern, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorfgerichte nach den örtlichen Verhältnissen eines jeden Dorfes abgemessen und bestimmt.

§ 2. Da, wo mehr als ein Wächter gehalten wird, oder doch hiernach gehalten werden muß, ist das Dorf in ebensoviel Reviere abzuteilen, als Wächter sind.

Jedes Revier ist einem Wächter zur besonderen Bewachung anzuweisen, so, wie solches in den Städten geschieht.

Die Abteilung und Bestimmung der Reviere, womit gleich nach Erscheinung dieser Verordnung verfahren werden muß, wird ebenso, wie die Zahl der nötigen Wächter, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorfgerichte, von den landrätlichen Aemtern festgesetzt.

§ 3. Der Nachtwächterdienst wird versehen: entweder durch besondere ein für allemal von der Gemeinde bestellte oder angenommene Nachtwächter, oder da, wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch die zur Gemeinde gehörigen Wirte, welche der Reihe nach, in der jeden Orts üblichen Ordnung die Nachtwache beziehen.

In diesem Falle müssen aber die Wirte selbst den Wachtdienst verrichten.

Nur den bejahrten oder durch Krankheit verhinderten Wirten kann gestattet werden, durch andere Wirte, oder die ihnen in der Wirtschaft helfenden Söhne sich vertreten zu lassen, wenn diese das zwanzigste Lebensjahr bereits erreicht haben, und genug rüstig sind.

Auf ordentliche Abhaltung der Nachtwachten sind die Dorfschulzen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe (von 1 bis 5 Taler Kurant, oder von verhältnismäßigem, in der Kreisstadt abzusitzenden Arrest) zu halten, verpflichtet.

Witwen, welche im Besitze einer besonderen Wirtschaft sind, können ebenso, wie bejahrte oder durch Krankheit verhinderte Wirte sich vertreten lassen. Doch müssen diese Vertreter die eben bestimmten Eigenschaften

---

[1]) Vgl. §§ 242 ff. d. R.-Str.-G.-B.

haben. Fehlt es an dergleichen, so müssen jene Witwen, ebenso wie diese Wirte, einen anderen wachtdienstfähigen Wirt des Dorfes an ihrer Statt stellen.

§ 4. Auch die Aufsicht auf die Nachtwächter und deren Dienstführung liegt zunächst dem Schulzen ob.

Die Dorfschulzen sind verpflichtet, das Tun und Treiben der Wächter fortwährend zu beobachten.

Sie müssen dieselben durch die Gerichtsmänner, als ihre Gehilfen, oft und zwar ganz unerwartet und zu verschiedenen Stunden der Nacht revidieren lassen.

Sie haben darauf zu halten, daß die Wächter ihren Dienst in der vorgeschriebenen Art verrichten, und überhaupt ihre Schuldigkeit tun.

Sie sind endlich verbunden, jeden Wächter, der bei Vernachlässigung seines Dienstes betroffen wird, binnen 24 Stunden dem landrätlichen Amte zur Bestrafung zu melden.

Die Dorfschulzen, welche die ihnen hiernach obliegende Aufsicht verabsäumen oder die schuldig befundenen Nachtwächter zu melden unterlassen, machen sich dadurch wegen des Schadens verantwortlich, den ihre Pflichtverletzung für die Gemeinde oder überhaupt für das öffentliche Wohl haben könnte. Außerdem sind sie in jedem Falle mit einer angemessenen Ordnungsstrafe zu belegen, (welche nach Bewandnis der Umstände von 16 Gr. bis 5 Taler Kurant, oder einem in der Kreisstadt abzusitzenden polizeilichen Arrest von 24 Stunden bis 8 Tagen festgesetzt werden soll).

§ 5. Die Nachtwächter sind schuldig:

a) in dem Zeitraum von Michaelis bis Ostern abends 9 Uhr aufzuziehen, und bis 5 Uhr morgens im Dienste zu verbleiben;
b) von Ostern an bis Michaelis müssen sie um 10 Uhr Abends aufziehen. und können sie um 3 Uhr Morgens abziehen.

Jeder Nachtwächter ist gehalten, beim Aufziehen auf die Nachtwache, mit dem Nachtwächterhorn sich zu versehen, und ebenso beim Abgange sich bei dem Schulzen zu melden.

Wenn der Schulze abwesend oder durch Krankheit verhindert ist, sein Amt zu verwalten, muß die Meldung dem ersten Gerichtsmann als seinem Stellvertreter gemacht werden.

§ 6. Die weiteren Obliegenheiten der Nachtwächter bestehen in folgenden:

1. Dieselben müssen während der ganzen Zeit ihres Dienstes wachsam sein, und auf alles, was um sie her im Dorfe sich zuträgt, genau acht geben, damit Schaden und Unglück jeder Art möglichst verhütet werde.

2. Sie müssen mit dem Nachtwächterhorn den Ablauf der Stunden und Viertelstunden anzeigen.

3. Das ihnen zur besonderen Bewachung angewiesene Revier müssen sie in jeder Stunde mindestens einmal, nach Erfordern der Umstände und nach Bestimmung der Ortsbehörde auch mehrmals, vollständig abpatrouillieren.

4. Diejenigen Nachtwächter, in deren Revier Kirchen sich befinden, müssen solche ebenfalls im Auge behalten, und zu diesem Behufe mindestens alle Stunden einmal das Innere der Kirchhöfe revidieren oder da, wo deren nicht vorhanden sind, die Kirche selbst umgehen.

Damit sie hierin ihrer Schuldigkeit nachkommen können, sind ihnen die etwa verschlossenen Kirchhöfe des Abends zu öffnen.

5. Sobald die Nachtwächter irgendwo Feuersgefahr wahrnehmen, haben sie sofort Lärm zu machen, und den Schulzen zu benachrichtigen. Läßt sich irgendwo ein ungewöhnlicher Rauch oder brandiger Geruch verspüren, so

müssen sie alsbald die nächsten Hausbewohner wecken, damit der Entstehung nachgeforscht und einem möglichen Feuerschaden vorgebeugt werde.

6. Fremde oder ihnen unbekannte Leute, welche das Dorf passieren, müssen sie anrufen, und nach ihrem Namen und der Richtung ihres Weges fragen.

Wenn diese Fremden verdächtig erscheinen, so müssen sie solche zum Schulzen führen, damit dieser weiter besorge, was seines Amtes ist.

7. Wenn sie Menschen treffen, welche dem Dorfe fremd sind, und dasselbe auf eine verdächtige Weise durchstreifen, so haben sie solche alsbald aufzugreifen und dem Schulzen zu überliefern.

8. Sollten sie gar Diebe beim Stehlen oder Einbrechen ertappen, so müssen sie sofort Lärm machen, damit diese Verbrecher festgehalten werden, auch selbst, soviel in ihren Kräften steht, deren sich bemächtigen.

9. In jedem Falle, wo sie wahrnehmen sollten, daß ein Einbruch oder Diebstahl eben unbemerkt vollführt worden ist, müssen sie nicht nur sofort die beschädigten Eigentümer wecken und benachrichtigen, sondern auch dem Schulzen Anzeige machen.

10. Bemerken sie eine Feuersbrunst in benachbarten Ortschaften, so haben sie unverzüglich den Schulzen und die Aufseher der Dorfspritze zu benachrichtigen.

11. In denjenigen Ortschaften, welche ihrer Größe wegen in mehrere Reviere abgeteilt sind, müssen die Wächter der angrenzenden Reviere wenigstens in jeder Stunde einmal sich gegenseitig anrufen, und von dem, was sie etwa Verdächtiges wahrgenommen haben, sich benachrichtigen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß sie alsdann beiderseits sofort wieder auf ihren Posten zurückkehren müssen, und keineswegs sich erlauben dürfen, längere Zeit zur Gesellschaft beieinander zu bleiben.

§ 7. Diejenigen Wächter, welche später als zu den bestimmten Stunden aufziehen, oder früher, als es erlaubt ist, ihren Posten verlassen, ingleichen diejenigen, welche während des Wachtdienstes schlafen, oder ihre sonstigen Obliegenheiten, wie solche soeben bestimmt worden sind, vernachlässigen, sollen deshalb mit angemessenen Geldstrafen (von 8 Gr. bis 5 Tlr. Kurant, oder wenn solche unanwendbar oder unzureichend wären, mit Stockhausarrest bis 14 Tagen) unnachsichtlich belegt werden.

Die Ausführung und Aufrechterhaltung dieser Verordnung liegt zunächst den Herren Landräten ob.

Dieselben werden die Herren (Polizeidistriktskommissarien) Amtsvorsteher zur tätigen Beihilfe einladen, und jede Gelegenheit benutzen, die Dorfschulzen danach zu instruieren.

Wir empfehlen den Herren Landräten, auf den Dienst der Nachtwächter und die Amtsführung der Schulzen in dieser Hinsicht fortwährend ein besonderes Augenmerk zu richten und gegen diejenigen, welche nachlässig sich bezeigen möchten, mit gebührender Strenge zu verfahren. Sie werden veranlassen, daß die Wächter zur Nachtzeit fleißig revidiert werden, und zu diesem Behufe besonders die Gendarmerie gebrauchen.

Oppeln, den 29. Februar 1820.

Königliche Regierung.

3. Anordnung, betr. die mit Sorgfalt in den Dörfern abzuhaltenden Nachtwachen, vom 13. Januar 1844. (Amtsbl. 1844 S. 48.)

Es hat sich mehrfach gezeigt, daß die Nachtwachen in vielen Dörfern nicht mit der erforderlichen Sorgfalt abgehalten und namentlich die An-

meldungen der Stellvertreter für den Wachtdienst oft unterlassen worden. Wir sehen uns daher veranlaßt, für die Dörfer die Bestimmungen der Dorfpolizeiordnung für Schlesien vom 1. Mai 1804, Abschnitt IX der Kornschen Ediktensammlung Bd. IX S. 99 nochmals zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, und verordnen, wie folgt:

Jeder nach den örtlichen Bestimmungen zum Wachtdienste Verpflichtete ist gehalten, der Reihe nach auf Wache zu ziehen und sich zur bestimmten Stunde in dem Wachtlokale einzufinden, nachdem er sich vorher beim Schulzen gemeldet hat.

Ist der Verpflichtete verhindert, selbst auf Wache zu ziehen, so muß er für einen geeigneten Stellvertreter sorgen und denselben zu gehöriger Zeit bei der Ortsobrigkeit anmelden, widrigenfalls gegen den Wirt so verfahren werden soll, als habe er dem Wachtdienste gar nicht genügt.

Um die Prägravation einzelner zu vermeiden, sind an jedem Orte genaue Listen aller zum Wachtdienste Verpflichteten anzulegen, und hat die Obrigkeit bei Vermeidung von Ordnungsstrafen darauf zu sehen, daß bei Verrichtung des Wachtdienstes die in den Wachtlisten angegebene Reihenfolge genau befolgt werde.

Jeder zum Wachtdienst Beorderte, welcher es unterläßt, sich beim Schulzen zu melden, oder nicht zur bestimmten Zeit auf Wache zieht, verwirkt eine Strafe von 5 bis 10 Sgr., wer gar nicht auf Wache zieht, ist mit 5 Sgr. bis 1 Tlr. (event. mit verhältnismäßigem Gefängnis zu bestrafen).

Wo eigene Dorfwächter angestellt sind, gelten für diese die besonderen Lokal- oder sonstigen Bestimmungen.

Oppeln, den 13. Januar 1844.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, vom 30. Januar 1896. (Amtsbl. S. 59.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 155) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Breslau, den 30. Januar 1896.

Der Oberpräsident.

2. Personensicherheitspolizei.

A. Führung von Waffen usw.

1. Polizeiverordnung, betr. die Aufbewahrung geladener Schießgewehre, vom 28. März 1852. Amtsbl. S. 102.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

Niemand darf geladene Schießgewehre an solche Orte stellen, legen oder aufhängen, welche für Kinder oder unerfahrene Personen leicht zugänglich sind.

Auch Reisende oder Jäger, welche ein geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder in der Nähe von anderen Menschen sich befinden, das Gewehr beständig unter ihrer unmittelbaren Obhut behalten.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung sind mit einer Geldbuße bis zu 10 Tlrn. oder mit (verhältnismäßigem Gefängnis) Haftstrafe zu ahnden.

Oppeln, den 28. März 1852.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. verborgene Waffen, vom 27. Februar 1874. (Amtsbl. S. 106.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

das Feilhalten, Mitsichführen und der Gebrauch von Stockflinten und von Stoß- und Hiebwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist verboten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 367 zu 9 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe.

Oppeln, den 27. Februar 1874.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, vom 22. Januar 1906. (Amtsbl. S. 39.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeten Gewerbebetriebes erfolgt — aufsammeln (vgl. § 360 Nr. 2 und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Feilhalten und Verkaufen von sog. Totschlägern (Ochsenziemern u. dgl.), sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen, sowie die dazu gehörige Munition, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknicker dürfen nur

an den rechtmäßigen Inhaber eines Waffenscheines (§ 5) oder eines Jagdscheines und gegen Vorzeigung des betreffenden Ausweispapiers verkauft oder sonst verabfolgt werden.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer solcher Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle das Datum des Verkaufes, die Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Munition, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheines (Jagdscheines) einzutragen sind.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Es ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen oder sonstige Schußwaffen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknicker dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß- oder Stichwaffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Zuständig zur Erteilung des Waffenscheines ist die Ortspolizeibehörde des Wohnortes; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes den Waffenschein erteilen.

Der Waffenschein wird in Format der Jagdscheine auf starkem, blauem Papier nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

Die Erteilung des Waffenscheines erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgefertigt hat. Geschieht dies nicht, so kann, unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung und die amtlichen Kreis- und Ortsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll seitens der Behörde, welche ihn ausgesprochen hat.

§ 7. Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 vom Absatz 2 ab bis einschließlich § 7 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen und die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis zum Tragen von Waffen beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugnis.

Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind, sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung

der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften des § 4 Absatz 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilhaltens und Tragens von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlußabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, sowie auf die Regierungspolizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsbl. S. 106) verwiesen.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand regelnden Kreis- und Ortspolizeiverordnungen außer Kraft.

Oppeln, den 22. Januar 1906.

Der Regierungspräsident.

Zu Ia. VI. 658.

Muster für Waffenscheine:

Waffenschein.

Nr. . . . . .

Dem (. . . . . Vor- und Zuname Alter, Stand und Wohnort [Aufenthaltsort]) wird hierdurch widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln ein . . . . . (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

(Ort), den . . . . . (Datum)

Die Polizeiverwaltung. (Der Amtsvorsteher.)

B. Sicherung von Brunnen, Bädern, Gruben- und Hüttenbetrieben, Steinbrüchen usw.

1. Verordnung, betr. das Graben von Lehm- und Sandgruben, vom 2. Oktober 1818. (Amtsbl. S. 407.)

Bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben werden durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen veranlaßt, welche Unglücksfälle bei gehöriger Aufsicht der Ortspolizeibehörden leicht verhütet werden könnten.

Wir verordnen daher, daß von Polizei wegen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort und spätestens binnen acht Tagen in Augenschein genommen, die überragenden Erdteile abgestochen und künftig darauf gehalten werden soll, daß keine Lehm- und Sandgrube ohne vorgängige Meldung bei der Ortspolizei, und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, genehmigt hat, benutzt werden darf, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 bis 10 Taler oder verhältnismäßigen Gefängnisstrafe für jeden Kontraventionsfall.

Demnächst haben die Ortspolizeibehörden das Ausgraben nur an solchen Orten zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruches geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der oberen Erdschichten allemal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben worden ist, fortzufahren.

Die Vernachlässigung dieser Vorschrift wird für jeden einzelnen Fall mit 5 bis 10 Taler Ordnungsstrafe geahndet werden und außerdem machen wir jede Polizeibehörde für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Versäumung der nötigen Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt werden möchte. Endlich bestimmen wir, daß an öffentlichen Landstraßen und Wegen dergleichen Lehm- und Sandgruben gar nicht geduldet und die vorhandenen ausgeschüttet und eingehegt werden sollen.

Die Königlichen Landrätlichen Offizia haben in dieser Beziehung die Ortspolizeibehörden unter besondere Aufsicht zu nehmen und jede Vernachlässigung ihrer Amtspflicht zur strengen Ahndung anzuzeigen; auch die Gendarmen (und Kreisdragoner) anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen im Kreise die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu kontrollieren.

Oppeln, den 2. Oktober 1818.

Königliche Regierung.

2. **Verordnung, wegen der bei der Anlegung von Sand- und Lehmgruben zu treffenden Maßregeln, vom 13. August 1833.** (Amtsbl. S. 178.)

Zur Verhütung von Unglücksfällen, die durch das Einstürzen von Sand- und Lehmgruben entstehen können, sind schon oft die erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen und zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden.

Höherer Anweisung zufolge werden die in dieser Hinsicht erlassenen Bekanntmachungen (namentlich die im Amtsbl. für 1818, S. 407, Nr. 231, in dem für 1822, S. 249, Nr. 123, in dem für 1832, S. 251, Nr. 168 enthaltenen erneuert und insofern vervollständigt, als nunmehr festgesetzt wird:

1. daß von Polizei wegen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben sofort und spätestens binnen acht Tagen in Augenschein genommen, die überragenden Erdteile abgestochen und künftig darauf gehalten werden soll, daß jeder, der die Anlage neuer Erd- und Lehm- oder Sandgruben beabsichtigt, verpflichtet ist, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, deren Genehmigung einzuholen, und die von derselben zu erteilenden Anweisung zu befolgen;

2. die Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zwei Ruten von befahrenen Wegen angelegt und müssen außerdem mit einer Barriere versehen werden;

3. der Abraum muß 6—12 Fuß vom Rande der Gruben fortgeschafft werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen. Jeder der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, wenn auch kein Unglück aus der Verabsäumung entsteht, nach Befinden der Umstände mit einer angemessenen Polizeistrafe belegt.

Alle Polizeibehörden werden zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften aufgefordert, insbesondere aber die Herren Landräte beauftragt, über die Aufrechterhaltung derselben aufs Strengste zu wachen und zugleich die Gendarmerie gehörig anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu kontrollieren.

Oppeln, den 13. August 1833.

Königliche Regierung.

3. Verordnung, betr. die gehörige Sicherung der Brunnen und anderer Wasserbehältnisse, vom 3. September 1846. (Amtsbl. S. 203.)

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen haben wir durch unsere Amtsblattverfügungen vom 13. August 1817 (Amtsbl. pro 1817, S. 446), vom 12. September 1828 (Amtsbl. pro 1828, S. 231) und vom 5. September 1844, Amtsbl. pro 1844, S. 223) die sichere Umschrotung der Brunnen und anderer Wasserbehältnisse angeordnet, und die Strafen für die in dieser Beziehung vorkommenden Kontraventionsfälle festgesetzt.

Indem wir auf die allegierten Verfügungen hinweisen, bestimmen wir nochmals mit höherer Genehmigung, daß

1. jeder, der es unterläßt, die auf seinem Grundeigentum befindlichen Brunnen oder sonstigen Wasserbehältnisse mit einem Umschrote von mindestens drei Fuß Höhe zu versehen, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Taler verfällt, derselbe auch sonst noch die Folgen, die ein vorgefallenes Unglück nach sich zieht, besonders zu vertreten hat, und daß

2. diejenigen Ortsbehörden, welche sich bei Durchführung dieser Schutzmaßregel säumig zeigen, oder für die öffentlichen, im Umkreise ihres Polizeibezirks befindlichen Wasserbehältnisse nicht selbst die erforderlichen Anstalten zur Vorbeugung von Unglücksfällen treffen, von einer gleichen, und bei grober Vernachlässigung noch höheren Strafe betroffen werden.

Wir weisen daher die Herren Landräte, sowie alle städtischen und ländlichen Polizeibehörden wiederholt an, jeden Kontravententen nicht allein zur Strafe zu ziehen, sondern auch anzuhalten, den vorstehenden Bestimmungen sofort nachzukommen. Ebenso werden die Dorfgerichte, Gendarmen und die sonstigen Polizeibeamten verpflichtet, jeden Kontraventionsfall bei der kompetenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Oppeln, den 3. September 1846.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. die Beaufsichtigung der Röschen in den Zinkhütten, vom 7. August 1855. (Amtsbl. S. 257.)

In den Röschen der Zinkhütten kommen nicht selten durch die herabfallende glühende Asche und Kohlen Menschen zu Tode, welche in Ermangelung eines anderen Obdachs dort sich eingeschlichen hatten, um ein warmes Nachtlager zu haben.

Zur Verhütung solcher Unglücksfälle bestimmen wir durch die gegenwärtige Polizeiverordnung für den Umfang unseres Regierungsbezirkes auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer oder Verwalter einer Zinkhütte hat zu veranstalten, daß die Röschen mindestens zweimal allnächtlich mit einer Leuchte begangen werden, um zu ermitteln, ob jemand dort unberufener Weise sich aufhält, und um solche Personen augenblicklich zu entfernen.

§ 2. Nicht bloß diejenigen, welche diese Nachforschungen anzustellen haben, sondern überhaupt alle Aufseher und Arbeiter, die bei der Nacht in die Rösche kommen, sind verpflichtet, jeden dort ohne Befugnis Verweilenden sofort zu vertreiben.

§ 3. Wer die ihm aufgetragene Revision unterläßt, oder sonst den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 10 Taler oder im Unvermögensfalle entsprechende (Gefängnis-) Haftstrafe.

Oppeln, den 7. August 1855.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. die Beaufsichtigung der Röschen in den Glashütten, vom 29. September 1855. (Amtsbl. S. 317.)[1])

Unter Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir folgende Polizeiverordnung:

1. Die den Besitzern und Verwaltern einer Zinkhütte und den auf derselben befindlichen Aufsehern und Arbeitern durch § 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 7. August cr. (Nr. 216, S. 257 des diesjährigen Amtsblattes) auferlegten Verpflichtungen, behufs Entfernung der in den Röschen sich unbefugter Weise aufhaltenden Personen, werden auf die Besitzer, Verwalter, Aufseher und Arbeiter der Glashütten, bezüglich der in letzteren befindlichen Röschen, ausgedehnt.

2. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnung seitens der letztgedachten Personen wird mit Geldbuße bis zu 10 Taler, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender (Gefängnis-) Haftstrafe geahndet.

Oppeln, den 29. September 1855.

Königliche Regierung.

6. Polizeiverordnung, betr. den unbefugten Aufenthalt in der Nähe von Betriebsstätten, vom 9. Februar 1892. (Amtsbl. S. 48.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Wer sich ohne eine besondere Befugnis in der Nähe der Betriebsstätte eines Bergwerkes, einer anderen fabrikmäßig betriebenen gewerblichen Anlage, insbesondere einer Eisen- oder Zinkhütte, eines Stahl- oder Walzwerkes, oder einer Baustelle, oder auf den Zugangswegen zu einer solchen Betriebsstätte oder einer Baustelle aufhält und der Aufforderung des Polizeibeamten oder Gendarmen, sich zu entfernen, keine Folge leistet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1892 in Kraft.

Breslau, den 9. Februar 1892.

Der Oberpräsident.

7. Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betr. Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, oder nicht auf Grund des § 211b des Gesetzes vom 8. April 1894, betr. die Abänderung des § 211 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt sind, vom 5. Januar 1889 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 13. Mai 1895. (Amtsbl. S. 199.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die allgemeine Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes:

---

[1]) Vgl. hierzu auch die in Abt. XIV Bergwerkspolizei aufgenommenen Verordnungen zum Schutze von Bädern, Gruben, Wasserleitungen usw.

§ 1. Steinbrüche und Gräbereien, welche zur Gewinnung solcher Mineralien dienen sollen, welche von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers,
2. eine genaue Angabe der Oertlichkeit des Bruches oder der Gräberei mit einem Situationsplane, aus welchem die Entfernung von den nahegelegenen Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserläufen zu ersehen ist,
3. die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll,
4. den Vor- und Zunamen derjenigen Person, welche den Betrieb leiten soll (§§ 5 und 6).

Solche Anzeigen sind von den Unternehmern der schon bestehenden Anlagen spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

Eine vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde ist gleichfalls erforderlich, wenn eine in Betrieb befindliche Anlage der im § 1 bezeichneten Art außer Betrieb gesetzt werden soll. Muß der Betrieb infolge von unvorhergesehenen Ereignissen sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige sofort, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

In den Fällen, wo solche Anlagen nicht ununterbrochen betrieben werden, sondern der Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßig ruhen soll, bedarf es einer jedesmaligen Anzeige von der Betriebseinstellung und der Wiederinbetriebsetzung nicht. Es genügt vielmehr, bei der ersten Anzeige der Eröffnung des Betriebes dieses Umstandes Erwähnung zu tun.

§ 3. Wird der Betrieb unterirdisch geführt, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre nachtragen zu lassen. Auf diesem Grubenbilde, für dessen Herstellung die im Oberbergamtsbezirk Breslau geltenden Vorschriften maßgebend sein sollen, ist die Situation der Tagesoberfläche in ihrer Lage zu den Grubenbauen ersichtlich zu machen.

Für benachbarte Anlagen genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes müssen auf dem Grubenbilde die seit der letzten Nachtragung etwa eingetretenen Veränderungen vollständig nachgetragen werden.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, das andere auf der Betriebsanlage oder mit Genehmigung der Polizeibehörde an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

§ 4. [Aufgehoben.]

§ 5. Der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei darf nur unter Leitung und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person geführt werden. Dieselbe darf die Leitung des Betriebes nicht eher übernehmen, als bis die Befähigung hierzu seitens des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anerkannt und dies der Ortspolizeibehörde nachgewiesen worden ist.

Für nahe zusammengelegene Brüche und Gräbereien kann mit Genehmigung der Polizeibehörde die Leitung des Betriebes einer Person übertragen werden.

Die Leitung des Betriebes kann geeignetenfalls auch der Betriebsunternehmer, insofern derselbe Sachverständiger ist oder ein in diesem Gewerbe ausgebildeter, zur Aufsicht befähigter Vorarbeiter übernehmen.

Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die revidierenden Beamten zu begleiten und ihnen Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 6. Findet der Betrieb einer Anlage der in Rede stehenden Art unterirdisch statt, so haben die mit der Leitung und Beaufsichtigung desselben zu betrauenden Personen, wie Betriebsführer, technische Aufseher usw. ihre Befähigung hierzu durch ein von einem Königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes Attest nachzuweisen.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines solchen Qualifikationsattestes an einen Revierbeamten gerichtet, so hat letzterer, falls ihm nicht die Qualifikation des Bewerbers bereits anderweitig bekannt ist, diesen zu einer Prüfung vorzuladen, von deren Ausfall die Gewährung oder Verweigerung des Attestes abhängig zu machen ist. Die für die Prüfung im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt für den Betriebsführer 9 Mark, für den technischen Aufseher 3 Mark.

§ 7. Wird der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt, oder welche sich aus sonstigen Gründen als unfähig zu der ihr übertragenen Funktion erweist, so ist die Polizeibehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen noch besondere Sicherheitsanordnungen auch für bereits bestehende Anlagen zu treffen.

§ 9. Jeder Tagebau ist mit einer sicheren, festen Umzäunung von mindestens 1,25 m Höhe zu versehen.

Die Oberkante der Abraumstöße, welch letzteren eine angemessene Böschung zu geben ist, muß von Nachbargrundstücken und von dem Rande der Gräben vorbeiführender Wege mindestens 2 m entfernt bleiben.

Die Ortspolizeibehörde kann geringere Entfernungen gestatten.

§ 10. Befinden sich Steinbrüche oder Gräbereien in der Nähe einer Straße oder eines anderen Kommunikationsweges, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Gräben, Bankette und die Fahrbahn der Straßen bzw. der Wege jederzeit rein zu halten, und es sind zu diesem Zwecke, wenn der Bruch oder die Gräberei höher liegt, als die Straße, hinreichend hohe Fangdämme zum Auffangen des herabgleitenden Materials oberhalb der Straße anzulegen.

§ 11. In Tagebauen darf die Gewinnung der nutzbaren Mineralien nicht eher erfolgen, als bis der darüber liegende Abraum (Erdschicht, loses Gestein) beseitigt worden ist.

Die horizontale Breite der über dem nutzbaren Gestein vom Abraum befreiten Fläche muß bei über 4 m hohen Gesteinsstößen und Grubenwänden mindestens 2 m betragen, bei niedrigen Stößen und Wänden aber mindestens halb so groß sein als letztere. Dieses Verhältnis ist auch bei den späteren Abbaustufen im allgemeinen zu wahren, wobei den einzelnen Stufen eine der Beschaffenheit des Materials entsprechende Böschung zu geben ist.

Das Unterhöhlen der Arbeitsstöße (Unterschrämen) ist unter allen Umständen verboten.

Hat ein Betrieb längere Zeit, namentlich aber während des Winters, geruht, so sind vor Wiederbeginn der Arbeit die Stöße, vor welchen gearbeitet werden soll, sorgfältig auf das Vorhandensein von dem Einsturz drohenden Massen zu untersuchen und letztere sofort zu beseitigen.

§ 12. Das unbefugte Betreten der Bremsberge, Maschinenhäuser und

sonstiger Betriebsgebäude ist untersagt. Bei Schacht- und Bremsbergförderungen darf auf den zur Förderung dienenden Wagen oder sonstigen Gefäßen nicht ein- oder ausgefahren werden.

Die zur Verwendung gelangenden Seile oder Ketten müssen fehlerfrei und entsprechend stark und fest sein. Die Verbindung derselben mit dem Fördergestell bzw. mit dem Fördergefäß, sowie dieser untereinander muß eine sichere, eine zufällige Lösung nicht zulassende sein.

Das untere Ende der Bremsberge ist durch einen hinreichend festen Fangdamm zu schützen, welcher im Falle eines Seilbruches die Wagen aufzuhalten vermag.

Soll auf geneigten Bahnen mit frei laufenden Wagen gefördert werden, so ist jeder Wagen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung zu versehen.

§ 13. Die Zugänge zu den Schächten, Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern sind mit Verschlüssen zu versehen, welche derartig einzurichten sind, daß Menschen oder Fördergefäße nicht unversehens in dieselben hineinstürzen können.

Diejenigen Personen, welche zum Zwecke des Betriebes die Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wieder herzustellen.

Unbefugten ist die Oeffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§ 14. Seilbahnen dürfen nicht über solchen Stellen von Brüchen und Tagebauen geführt werden, an denen Arbeiter beschäftigt sind.

§ 15. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener älterer Leute in Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§ 16. Ueber die Benutzung von Sprengstoffen wird zusätzlich zu den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 15. November 1882, betr. die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate (Amtsbl. von Breslau S. 366, von Liegnitz S. 288, von Oppeln S. 342) folgendes angeordnet:

a) Die Verwendung von reinem Sprengöl und komprimierter Schießbaumwolle ist verboten.

b) Die zum Betrieb erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten angeschafft werden und sind an die Arbeiter nur nach Bedarf zu verabfolgen.

c) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gutes, geleimtes Papier verwendet werden.

d) Als Besatzmaterial dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst Ladestöcken, welche nicht von Eisen oder Stahl sind, in die Bohrlöcher gebracht werden. Auch ist die Verwendung eiserner oder stählerner Räumnadeln verboten.

e) Das Besetzen der Bohrlöcher und Wegtun der Schüsse darf nur durch den Aufseher oder durch von diesem dazu bestimmte Personen vorgenommen werden.

f) In Tagebauen sind die Schüsse mit Faschinen, geflochtenen Hürden, eisernen Kettennetzen und dergleichen so zu überdecken, daß Häuser, Eisenbahnen, öffentliche Wege und Plätze durch die Sprengstücke nicht erreicht werden können.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit den Zündern versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß sie länger als 1 Minute brennen, bevor der Sprengstoff entzündet wird.

h) Bei allen Handhabungen mit Sprengstoffen, insbesondere aber bei dem Besetzen und Wegtun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen untersagt.

i) In Tagebauen dürfen die Schüsse erst angezündet werden, nachdem mit einem Horn oder einer Glocke dreimal Signale gegeben sind. Nach dem ersten Signale haben sich die Arbeiter in den hierfür herzustellenden Schutzraum zu begeben und müssen daselbst verbleiben, bis nach erfolgter Explosion ein weiteres Signal gegeben wird.

Vor dem Anzünden der Schüsse sind auf den vorbeiführenden Wegen oberhalb und unterhalb des Tagebaues in einer Entfernung von mindestens 50 Schritt Wachtposten aufzustellen, welche das Publikum zurückhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind. Die Ortspolizeibehörde kann die Tageszeit bestimmen, zu welcher allein geschossen werden darf.

k) Hat ein Schuß versagt, oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodieren, verbrannt, so darf der Arbeitsort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

l) Das Ausbohren oder Wegtun von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen ist untersagt.

m) Sollten mehrere Schüsse gleichzeitig weggetan werden, so ist das Anzünden derselben nur durch eine Person auszuführen.

§ 17. Unterirdische Baue sind nach den Regeln des Bergbaues zu führen, und, wo es nötig ist, zur Sicherung der Arbeiter gegen Zusammenbrechen ordnungsmäßig zu verbauen (durch Zimmerung oder Mauerung zu unterstützen).

§ 18. Wo die Einfahrt der Arbeiter durch einen Schacht erfolgt, ist ein ordnungsmäßig mit Ruhebühnen versehener Fahrschacht herzustellen.

Bildet der Fahrschacht nur eine Abteilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förderabteilung hin dicht, nach den übrigen Abteilungen hin aber derart zu verschlagen, daß niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurchstecken kann.

§ 19. Auf jedem Tagebau, sowie auf jedem Ein- und Ausfahrpunkte einer Gräberei muß ein der Arbeiterzahl entsprechender Raum vorhanden sein, in welchen sie sich während des Schießens zurückziehen können.

In diesem Raume ist ein Abdruck der gegenwärtigen Polizeiverordnung in Plakatform dauernd angeschlagen zu erhalten.

Ferner ist daselbst das Zechenbuch, welches auf jedem Tagebau, sowie auf jeder Gräberei zu halten ist, aufzubewahren, dasselbe dient zur Eintragung aller Anordnungen der revidierenden Beamten.

§ 20. Ereignet sich in einer der im § 1 bezeichneten Anlagen ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Leiter des Betriebes oder sein Stellvertreter verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon unter Angabe der Veranlassung und der Art der dadurch herbeigeführten Verletzungen von Menschen binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 21. Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Polizeiverordnungen können von dem zuständigen Landrat resp. in Städten von über 10000 Einwohnern der zuständigen Polizeiverwaltung gestattet werden.

§ 22. Uebertretungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden, sofern durch dieselben nach den bestehenden Gesetzen nicht etwa eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 23. Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung ab, treten die Polizeiverordnung vom 27. September 1880, betr. die Beaufsichtigung des Betriebes auf unterirdisch betriebenen Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen, sowie die von den einzelnen Bezirksregierungen der Provinz erlassenen Polizeiverordnungen, welche die Gewinnung der im § 1 genannten Mineralien betreffen, namentlich die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau vom 26. August 1822 und vom 29. November 1858, sowie die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 26. März 1866 außer Geltung.

Auf den Stein- und Braunkohlenbergbau in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 29. August 1743 Gesetzeskraft hat, dessen Beaufsichtigung durch das Gesetz vom 22. Februar 1869 geregelt ist, sowie auf gewöhnliche Sand-, Kies- oder Lehmgruben, welche nur zur zeitweisen Entnahme von Materialien zum Wegebau oder Wirtschaftsgebrauch benutzt werden, falls deren Tagesoberfläche nicht größer als 1 ar ist und sie an keiner Stelle der Tagesoberfläche über 4 m — vom höchsten Punkt derselben an gerechnet — niedergehen, findet die gegenwärtige Polizeiverordnung keine Anwendung.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Verpflichtung zu der im § 2 der Verordnung vom 5. Januar 1889 vorgeschriebenen Anzeige bezüglich derjenigen Steinbrüche und Gräbereien, auf welche durch die vorstehende Verordnung die Geltung der Verordnung vom 5. Januar 1889 ausgedehnt wird, tritt spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung ein.

Breslau, den 13. Mai 1895.

Der Oberpräsident.

C. Verkehr mit Sprengstoffen und Betrieb von Maschinen.

1. Polizeiverordnung, betr. die Anlage und Einrichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882. (Amtsbl. S. 342.)

Nachdem die Polizeiverordnung vom 21. Juni 1878 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau S. 186, zu Liegnitz S. 186, zu Oppeln S. 167) durch Verfügung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 25. August 1880 zum Teil außer Kraft gesetzt und auch eine anderweite Aenderung derselben erforderlich geworden ist, wird unter Zustimmung des Provinzialrats und auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1878 hiermit bestimmt:

I. Anlage und Einrichtung der Vorratshäuser.

§ 1. Die zur Aufbewahrung der bei dem Bergbau und den der Aufsicht der Landespolizeibehörden unterstellten bergwirtschaftlichen Anlagen, als Stein- und Eisenerzgräbereien usw. zu verwendenden Sprengstoffe, Pulver, Dynamit, Lignose usw. dienenden Vorratshäuser, sowie die Vorrats-

häuser derjenigen Geschäftsleute, welche mit diesen Fabrikaten Handel treiben, müssen in einer Entfernung von mindestens 100 m sowohl von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen erbaut werden.

§ 2. Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer geringeren Entfernung als 100 m von dergleichen bereits vorhandenen Vorratsratshäusern nicht erbaut werden.

§ 3. Dagegen kann die Entfernung der Vorratshäuser untereinander weniger als 100 m betragen und ist im einzelnen Falle von der genehmigenden Behörde festzusetzen.

§ 4. Pulver und Dynamit oder andere Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich in einem und demselben Gebäude, sondern nur in ganz getrennten Gebäuden, je nach ihrer Art gesondert, aufbewahrt werden, weil die Behandlung dieser verschiedenen Stoffe ganz verschiedene Vorsichtsmaßregeln erfordert. Unterirdische Aufbewahrungsräume sind nur auf rein bergwirtschaftliche Anlagen, wie solche in der Polizeiverordnung vom 29. August 1882 von dem Königlichen Oberbergamte näher bezeichnet sind, zu beschränken.[1])

§ 5. Die Erlaubnis zur Errichtung der im § 1 bezeichneten Vorratshäuser ist bei der Landespolizeibehörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, sowie auch von anderen etwa vorhandenen Vorratshäusern ergebenden Handzeichnung nachzusuchen.

§ 6. Die Bauerlaubnis ist nur unter den nachstehenden Bedingungen (§§ 6—9) zu erteilen:

1. Die Umfassungswände der Vorratshäuser müssen massiv sein.
2. Das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine etwaige Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden.
3. Die seitwärts vom Eingange anzubringenden Fenster sind nach außen stark zu vergittern und nach innen mit mit Zinkblech beschlagenen Läden zu versehen. Der Eingang aber muß so zu verschließen sein, daß er von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

---

[1]) Zu § 4 ist nachstehende Nachtragspolizeiverordnung ergangen:

Nachtragspolizeiverordnung zu der Polizeiverordnung vom 15. November 1882, vom 27. Februar 1889. (Amtsbl. S. 82.)

Auf Grund des § 187 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Geltungsbereich der Provinz Schlesien hiermit folgendes verordnet:

Ausnahmen von dem im § 4 der Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau S. 366, Liegnitz S. 288, Oppeln S. 344), ausgesprochenen Verbot der gemeinschaftlichen Aufbewahrung von Pulver und Dynamit oder anderer Sprengstoffe können, abgesehen von den im § 14 bereits vorgesehenen Fällen, von der Landespolizeibehörde genehmigt werden.

Breslau, den 27. Februar 1889.

Der Oberpräsident.

4. Die Vorratshäuser haben Erdumwallungen zu erhalten, durch welche die obersten Dachfirsten um mindestens 1 m überragt werden.

Solche Umwallungen sind mit mindestens 2 m Kronenbreite und einer äußeren mindestens 1,0fachen Böschung herzustellen. Die innere Böschung ist nötigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand so steil zu machen, daß sie mindestens einer 0,5fachen Böschung entspricht. Die Stützwand darf höchstens bis auf 1 m unter der Krone der Erdumwallung aufgeführt werden.

Der Zugang zum Vorratshause durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Oeffnung völlig deckenden Schutzwall gesichert werden.

5. Jedes Vorratshaus muß mit einem freistehenden Blitzableiter und mit einer seine Bestimmung deutlich angebenden Aufschrift versehen sein.

§ 7. 1. Die zur Aufbewahrung von Pulver dienenden Vorratshäuser müssen zwei von einander getrennte Abteilungen enthalten, von denen die eine, von außen zugängliche (der Vorraum) zur Verteilung des Pulvers, die daranstoßende, nur vom vorgedachten Vorraume zugängliche Abteilung dagegen (die Pulverkammer) zur Aufbewahrung der Pulvervorräte dient.

2. Nur der erstgedachte Raum darf seitwärts vom äußeren Eingange Fenster haben. Die Pulverkammer darf Licht nur durch die geöffnete Tür des Vorraumes erhalten.

3. Alles Nagelwerk im Pulverhause muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schlüssel und die Riegel im Türschloß des inneren Raumes von Bronze oder Messing sein, die Türangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer, die eisernen Beschläge und Schlösser, überhaupt alles im inneren Lagerraum vorhandene unumgänglich nötige Eisenwerk an Stellen, wo es mit Eisen in Berührung kommen kann oder der Betretung ausgesetzt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein.

Die Türschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abteilungen mit Haardecken zu belegen.

§ 8. Die zur Aufbewahrung von Dynamit und sonstigen Nitropräparaten dienenden Vorratshäuser erfordern nur einen nach den gegebenen Vorschriften herzustellenden Raum, welcher Licht nur durch die geöffnete Tür erhalten darf.

§ 9. Die Genehmigung zur Erbauung von Vorratshäusern vorbezeichneter Art ist ferner jederzeit an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß in denselben — sofern es bergwirtschaftliche im engeren Sinne sind — höchstens 100 Zentner Pulver und resp. 30 Zentner andere Sprengstoffe und sonst nur höchstens 50 Zentner Pulver und resp. 20 Zentner andere Sprengstoffe aufbewahrt werden dürfen.

Die Landespolizeibehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen die Belegung der Vorratshäuser mit einer größeren als der vorstehend angegebenen Masse von Pulver oder anderen Sprengstoffen zu gestatten.

II. Aufbewahrung und Behandlung der Sprengstoffe.

§ 10. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat ausschließlich in den von den Fabriken gelieferten Behältnissen zu erfolgen.

§ 11. Hinsichtlich der Behandlung und Verausgabung des Pulvers, sowie sonstiger stauberzeugender oder trockener Sprengmittel gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Im Magazin müssen die Behälter auf wenigstens 6 Zoll hohe Unterlagen von Kreuzholz gestellt werden, welche auf der Dielung gut zu befestigen sind, es dürfen nie mehr als 5 Reihen übereinander und nie mehr untereinander als nebeneinander in einer Reihe gestellt werden. Für den Fall, daß das Pulver in Tonnen oder Fässern sich befindet, sind außerdem die Unterlagerhölzer zur Verhinderung des Auseinanderweichens der ersteren an ihren Enden mit gehörig eingezapften Querverbindungen und Ständerungen zu versehen. Zwischen jeder Behälterreihe und der darüber stehenden müssen glattgehobelte Latten eingelegt werden, so daß man, ohne zu schieben, unter jeden Behälter fassen kann.

2. Der innere Raum darf nur bei Tageslicht, namentlich ohne jede künstliche Beleuchtung, durch die Aufsicht führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter, auch stets nur barfuß oder in Filzschuhen, betreten werden. Vor dem Eintritt in den gedachten Raum sind alle eisernen und feuerfangenden Gegenstände, Streichschwamm, Streichhölzer, Tabakspfeifen und dergleichen abzulegen.

3. Der Transport der Pulverbehälter erfolgt entweder durch Tragen in freier Hand oder auf Pulvertragen in bekannter Form.

4. Die Verteilung des Pulvers geschieht außerhalb des Magazins auf ausgebreiteten Haardecken und darf nur ausnahmsweise bei ungünstigem Wetter in der Vorkammer stattfinden.

   In dieser ist dann der Kistendeckel mit Anwendung eines messingenen, mit Talg geschmierten Keiles und eines hölzernen Schlägels zu lösen.

   Nach dieser Operation treten die zum Pulverempfange bestimmten Arbeiter abteilungsweise in den Vorraum ein, den sie demnächst unverzüglich wieder zu verlassen haben.

5. Ein angebrochener Behälter darf niemals wieder zugeschlagen werden, sondern er wird nur zugedeckt in die Pulverkammer zurückgebracht, leer gewordene Behälter müssen jederzeit sogleich aus dem Pulverhause entfernt werden.

§ 12. Hinsichtlich des Dynamits oder anderer nicht stauberzeugender Nitropräparate gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Behälter müssen in der im § 11 für das Pulver vorgeschriebenen Weise aufgestapelt werden.
2. Die zur Zündung zu verwendenden Knallpräparate (Zündhütchen usw.) dürfen in keinem Falle mit den Sprengstoffen in demselben Raume aufbewahrt werden.

§ 13. Für die nicht der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden bergwirtschaftlichen Anlagen ist betreffs der Behandlung und Verausgabung des Dynamits und anderer nicht stauberzeugender Nitropräparate usw. folgendes zu beachten:

1. Die Verausgabung der Patronen an die Arbeiter darf nicht in oder unmittelbar bei dem Vorratshause, sondern muß in einem besonderen, in möglichster Nähe des Steinbruchs oder dergleichen herzustellenden besonderen Ausgaberaum erfolgen, zu dessen Erbauung und Einrichtung die landespolizeiliche Genehmigung ebenfalls in der durch § 5 vorgeschriebenen Weise einzuholen ist.

2. Der Transport der Sprengstoffe aus dem Vorratshause nach diesem Ausgaberaum muß unter spezieller Aufsicht des dazu bestellten Aufsehers in den ungeöffneten hölzernen Behältern (Kisten, Tonnen) und in der dem täglichen Bedarf entsprechenden Menge mittelst der Hand oder mit den bekannten Pulvertragen erfolgen.

   Das in dem Ausgaberaum befindliche Quantum darf in keinem Falle das Gewicht von 50 kg übersteigen. Die Behälter sind wie die für Pulver zu öffnen und etwa nicht zum Verbrauch gelangte Patronen von dem Aufseher im Ausgaberaum unter Verschluß zu legen.
3. Die Temperatur des Ausgaberaums darf, solange sich Dynamit in demselben befindet, nicht unter + 8 Grad C (+ 6½ Grad R) und nicht über + 50 Grad C (+ 40 Grad R) betragen. Zu diesem Zweck ist der Raum durch eine geeignete Vorrichtung heizbar zu machen.
4. Gefrorene Nitropräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden. Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzutauen. Das Auftauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchem die Sprengstoffe mit letzterem nicht in direkte Berührung treten (Nobelscher Topf).
5. Eine etwa notwendige Umarbeitung der Patronen darf nur unter Aufsicht des für die Dynamitausgabe usw. bestimmten Aufsehers in dem Ausgaberaum erfolgen.
6. Nitroglyzerinpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen, was durch einen stechenden Geruch oder Entwickelung rotbrauner Dämpfe zu erkennen ist, dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Anleitung des betreffenden Aufsehers in offenem Feuer verbrannt werden.

§ 14. Vorstehende Bestimmungen (§§ 1—13) finden auf diejenigen Räume, welche auf den der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Anlagen ausschließlich zur Verausgabung des täglichen Bedarfes an Sprengstoffen errichtet sind oder errichtet werden, keine Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

§ 15. Die Polizeibehörden sind ermächtigt und verpflichtet, Pulver und andere Sprengstoffe, wie sie in vorstehendem erwähnt sind, wenn deren Aufbewahrung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder aber, wenn sie im Besitze unberechtigter Personen aufgefunden werden, so lange den Besitzern zu entziehen und an einem vorschriftsmäßigen Aufbewahrungsorte auf Kosten der letzteren unterzubringen, bis der Besitzer für vorschriftsmäßige Verwendung und Aufbewahrung ausreichende Veranstaltung trifft und dies der Ortspolizeibehörde, welche die Ausführung zu überwachen hat, nachweist.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, soweit sie nicht nach § 147 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine höhere Strafe nach sich ziehen, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft. In Fällen, wo der § 367 des Strafgesetzbuches nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Unbeitreiblichkeit Haft ein.

Breslau, den 15. November 1882.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

2. Die in Kraft gebliebenen Bestimmungen der Polizeiverordnung, den Handel, die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver betreffend, vom 14. August 1871. (Amtsbl. S. 170).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. 1850 S. 365) wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1818 (Amtsbl. 1818 S. 271 und 310), der Polizeiverordnung vom 16. April 1830 (Amtsbl. 1830 S. 107), der Polizeiverordnung vom 18. Februar 1833 (Amtsbl. 1833 S. 53), der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1833 (Amtsbl. 1834 S. 140 seq.), der Polizeiverordnung vom 24. März 1837 (Amtsbl. 1837 S. 80), der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1842 (Amtsbl. 1842 S. 250), der Polizeiverordnung vom 26. Mai 1845 (Amtsbl. 1845 S. 157), der Polizeiverordnung vom 21. November 1845 (Amtsbl. 1845 S. 292), der Polizeiverordnung vom 27. August 1854 (Amtsbl. 1854 S. 244), der Polizeiverordnung vom 28. Juni 1855 (Amtsbl. 1855 S. 215), für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Schießpulver.

I. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf Pulver nicht verfahren werden. Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§ 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu fünf Zentnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

(cf. §§ 3 u. 7 der Polizeiverordnung vom 29. August 1879.)

§ 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. tunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§ 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen erteilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafenbeamten vorzeigen muß.

(cf. §§ 10, 18, Abs. 1, 19, 20 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 29. August 1879.)

§ 21. Beim Verladen im Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben.

§ 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der

Nähe von bewohnten Orten, noch vor hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passieren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§ 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden, die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feuermachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

II. Schlußbestimmungen.

§ 28. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglyzerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, sofern sie nicht nach § 367 des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Taler oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 14. August 1871.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. die Sicherung der Sprengstofftransporte, vom 7. Januar 1899. (Amtsbl. S. 12.)

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) wird im Anschluß an die Polizeiverordnung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen (Amtsbl. S. 429 ff.) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

(Die §§ 1 bis 5 sind durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 22. Februar 1899 — Amtsbl. S. 57 — aufgehoben.)

§ 6. Werden Sprengstofftransporte auf Straßen oder Wagen geführt, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft getriebene Straßenbahnzüge verkehren, so haben die Transporte beim Herannahen der Straßenbahnzüge zu halten und die Wagenführer sind verbunden, ihre Pferde am Zaumzügel festzuhalten, während die Transportbegleiter auf der dem Straßenbahnzuge zugekehrten Seite den Transport zu beobachten haben.

Die Führer der Maschine haben bei Annäherung an einen Sprengstofftransport ein Zeichen zu geben, langsam zu fahren und sind verpflichtet, falls der Transport nicht sogleich hält, den Straßenbahnzug zum Stehen zu

bringen. Ebenso haben sie auf ein gegebenes Zeichen des Transportführers sofort zu halten. Bei Kreuzungen der bei den Transporten benutzten Wege mit solchen Straßen, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft getriebene Straßenbahnzüge verkehren, hat der Transport in angemessener Entfernung zu halten, falls ein Straßenbahnzug in Annäherung begriffen ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe durch dieselbe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Die Polizeiverordnung vom 17. August 1894 wird aufgehoben.

Oppeln, den 7. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

4. **Ministerialpolizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 17. September 1905.** (Amtsbl. S. 322.)

5. **Polizeiverordnung, betr. die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Triebwerke und Maschinen, vom 2. Februar 1900.** (Amtsbl. 1905 S. 140.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 5. Juni 1890 (veröffentlicht in den Amtsblättern von Breslau für 1890 S. 187, Liegnitz für 1890 S. 170, Oppeln für 1890 S. 173) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln usw.) und Maschinen, welche zum landwirtschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Siede-, Häckselmaschinen, Schrot- und Quetschmühlen usw.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter usw.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und rotierenden Teile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, sofern dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise revidiert oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlußvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

§ 3. Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

Auch müssen sie derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger

Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeuge oder von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

§ 4. Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsteinlegevorrichtungen versehen oder mit anderweiten von dem zuständigen Regierungspräsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufrieden.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Dreschmaschinen mit seitlicher Einfütterungsöffnung, welche von neben oder vor der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, müssen mit einem vor der Einfütterungsöffnung angebrachten Tische von mindestens 1 m Länge von der Einfütterungsöffnung an gerechnet, sowie mit Schutzvorrichtungen, welche die Einfütterungsöffnung von jeder Seite und oberhalb mit mindestens 40 cm breiten festen Wänden einfriedigen oder mit einer festumschlossenen Lade versehen sein, deren Abmessungen den vorangegebenen Maßen entsprechen.

§ 5. Das Schmieren einzelner Teile der landwirtschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch tierische Kraft bewegt werden (Göpel), sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausrücken der letzteren bzw. durch Abhängen der Zugwage oder durch Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugtiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung von Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmittelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe solcher Maschinen und Triebwerke untersagt.

Das gleiche gilt von Geisteskranken, epileptischen oder schwachsinnigen Personen.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzialirrenanstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirtschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Abs. 2 auch für die mit der Hand betriebenen Stroh- und Futterstoffschneidemaschinen, sowie der § 4 für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender

Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Breslau, den 2. Februar 1900.

Der Oberpräsident.

D. Sonstige personensicherheitspolizeiliche Bestimmungen.

Polizeiverordnung, betr. das aufsichtslose Umherlaufen von Hunden, vom 17. Juli 1890. (Extrablatt zu Stück 30 des Amtsbl. S. 4.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der Regierungspolizeiverordnung vom 20. April 1874 (Amtsbl. S. 146) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Hunde müssen mit einem Halsbande versehen sein, auf welchem ein Messingschild mit dem eingravierten Namen des Besitzers und des Wohnortes des letzteren sicher befestigt ist.

§ 2. Kein Hund darf ohne Aufsicht umherlaufen.

Jeder Hund muß entweder sicher angekettet oder in umschlossenen Räumen eingesperrt sein, oder aber sich unter derartiger Aufsicht seines Herrn oder eines besonderen Führers befinden, so daß diese ihn durch Zuruf erreichen können.

Jagdhunde sind, so lange sie sich auf der Verfolgung des Wildes befinden, von der letzten Anordnung ausgenommen.

§ 3. Besitzer von Hunden, welche den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Hunde, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne Aufsicht oder ohne vorschriftsmäßiges Halsband umherlaufen, sind von der Polizeibehörde einzufangen und, wenn dieselben nicht binnen 24 Stunden gegen Entrichtung der verfügten Strafe zurückgefordert werden, auf polizeiliche Anordnung zu töten.

§ 5. Die Befugnis der Jagdberechtigten zur Tötung der in ihrem Jagdrevier aufsichtslos umherlaufenden Hunde bleibt hiervon unberührt, ebenso bleibt der bisherige Betrag des zu erlegenden Schußgeldes in Höhe von 3 Mark bestehen.

Oppeln, den 17. Juli 1890.

Der Regierungspräsident.

3. Eigentums-Sicherheitspolizei.

Polizeiverordnung, betr. Einführung einer Kontrolle des Pferdehandels, vom 20. Dezember 1885. (Amtsbl. S. 373.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig den Pferdehandel betreibt, ist verpflichtet, über alle Pferde, welche in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangen, ein Kontrollbuch zu führen.

§ 2. In das Kontrollbuch, welches von der Polizeibehörde auf den

Namen des Gewerbetreibenden ausgestellt und mit einer Bescheinigung über die darin enthaltene Seitenzahl versehen wird, hat der Händler nach beifolgendem Schema einzutragen:

a) das Alter und eine genaue Beschreibung des Pferdes,
b) den Tag des Erwerbes,
c) den Namen, Stand und Wohnort der Person, von der er das Pferd erworben hat,
d) das Datum des Attestes, welches über die Befugnis zur Veräußerung des erworbenen Pferdes gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 (betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie) ausgestellt worden ist und die Behörde, welche das Attest ausgestellt hat,
e) den Tag der Abgabe des Pferdes,
f) den Namen, Stand und Wohnort der Person, an welche der Händler das Pferd verkauft oder zum Gewahrsam übergeben hat.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Kontrollbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welcher der Händler seinen Wohnsitz hat, und für die nicht in Schlesien wohnhaften Händler eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer schlesischen Stadt, in welcher ein beamteter Tierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Kontrollbuch bei Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu führen; er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Uebernahme bzw. Abgabe des Pferdes machen und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten, oder einer anderen Person in Gewahrsam geben, bevor er dasselbe in das Kontrollbuch eingetragen hat.

Er hat das Kontrollbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Erfordern vorzulegen und muß dasselbe am Jahresschlusse der im § 3 genannten Polizeibehörde zur Revision einreichen und dabei die noch in seinem Besitz befindlichen, nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 ungültig gewordenen Legitimationsatteste, nach ihrem Datum geordnet und geheftet, abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Tierärzte usw. bemerkt werden, sind in dem Kontrollbuch zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Breslau, den 20. Dezember 1885.

Der Oberpräsident.

Laufende Nummer	Geschlecht, Farbe und Abzeichen	Alter	Tag des Erwerbes	Name, Stand, Wohnort des früheren Besitzers	Behörde, welche das Legitimationsattest ausstellt. Tag der Ausstellung	Tag der Abgabe	Name, Stand, Wohnort des Uebernehmers	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Abteilung III.

Sitten- und Ordnungspolizei.

1. Paß- und Fremdenmeldepolizei.

1. Bekanntmachung, betr. die Reiselegitimationen zum Eintritte nach Rußland, vom 11. August 1881. (Amtsbl. S. 230.)

Da in neuerer Zeit die Bestimmungen über die Paß- und Legitimationspflichten der nach Rußland reisenden diesseitigen Untertanen seitens der Ortspolizeibehörden bei Ausstellung von Paßlegitimationsatteſten nicht überall gehörige Beachtung gefunden haben, so wird nachstehende Bekanntmachung hiesiger Königlicher Regierung vom 15. August 1877 zur künftigen genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 11. August 1881.

Der Regierungspräsident.

Die immer noch vorkommenden Fälle einer Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche hinsichtlich der zum Eintritt in das Russische Reich erforderlichen Reiselegitimationen bestehen, und die daraus für die dahin Reisenden entstehenden Verlegenheiten veranlassen uns, nochmals — wie schon in unseren Amtsblattbekanntmachungen vom 24. Oktober 1867, Stück 45, S. 305, vom 20. November 1868, Stück 48, S. 274, vom 23. Januar 1875, Stück 5, S. 26 geschehen, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen,

daß die Ueberschreitung der russischen Grenze seitens aller nicht im dreimeiligen Grenzbezirke wohnenden preußischen Staatsangehörigen nur auf Grund von förmlichen Auslandspässen, die mit dem Visa einer russischen diplomatischen oder Konsulatsbehörde versehen sein müssen, gestattet ist.

Die zur Erleichterung des Grenzverkehrs eingeführten Grenzlegitimationsscheine dürfen nur an die preußischen Bewohner der dreimeiligen Grenzzone von ihren heimatlichen, mit der Ausfertigung dieser Legitimationspapiere besonders beauftragten Ortspolizeibehörden resp. Beamten erteilt werden. Diese Scheine berechtigen den Empfänger jedoch nur zum Ueberschreiten der Grenze und zum auf längstens (vierzehn) acht Tage festzusetzenden Aufenthalt im nur dreimeiligen jenseitigen Grenzbezirk.

Zu jeder Weiterbewegung in Rußland bedürfen auch die diesseitigen Grenzbewohner eines vorschriftsmäßigen Auslandspasses.

Oppeln, den 15. August 1877.

Königliche Regierung.

2. **Bekanntmachung, betr. die Visierung von Reisepässen zum Eintritt nach Rußland, vom 9. November 1894.** (Amtsbl. S. 370.)

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach dem neuen russischen Konsulargebührentarife, der am 13. Januar d. Js. in Kraft getreten ist, für die Visierung eines Passes 4 Mark 95 Pfennige zu zahlen sind. Dieser Betrag ist daher bei allen an das Paßbureau des Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Beschaffung des russischen Visums miteinzusenden.

Oppeln, den 9. November 1894.

Der Regierungspräsident.

3. **Polizeiverordnung, betr. Zuwiderhandlungen gegen Zwangspässe, vom 26. September 1850.** (Amtsbl. S. 307.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. Js. (Ges.-S. S. 265) erlassen wir hiermit nachstehende Polizeiverordnung:

Personen, welche von den Polizeibehörden mit Zwangspässen versehen worden sind, und alsdann entweder von dem ihnen darin vorgeschriebenen Wege abweichen, oder unnötiger Weise ihre Reise verzögern, oder es unterlassen, den Zwangspaß an den ihnen darin bezeichneten Orten, sowie überhaupt, wo sie übernachten, der Ortspolizeibehörde vorzulegen, sind mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis zu 10 Talern, im Falle ihres Unvermögens mit 24stündigem bis 14tägigem Gefängnis zu bestrafen.

Oppeln, den 26. September 1850.

Königliche Regierung.

4. **Polizeiverordnung, betr. die Beschäftigung und Meldung ausländisch-polnischer, tschechischer und mährischer Arbeiter, vom 3. November 1899.** (Amtsbl. S. 345.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Arbeitgeber, welcher ausländisch-polnische, tschechische oder mährische Arbeiter in Beschäftigung nimmt, ist verpflichtet, diese Arbeiter sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft mittelst schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 2. Jeder Arbeitgeber der im § 1 erwähnten ausländischen Arbeiter hat der Ortspolizeibehörde sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden schriftliche Meldung zu machen, falls solche Arbeiter heimlich und ordnungswidrig die Arbeitsstätte verlassen.

§ 3. Jeder Arbeitgeber der im § 1 erwähnten ausländischen Arbeiter ist verpflichtet, drei Tage vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Entlassung der Arbeiter erfolgen soll, der Ortspolizeibehörde eine Anzeige hierüber zu erstatten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wider besseres Wissen bei einer der vorerwähnten Meldungen oder Anzeigen falsche Angaben macht, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Oppeln, den 3. November 1899.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. das Meldewesen, vom 11. September 1904.

(Sonderbeilage zu Nr. 37 des Amtsblattes 1905.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

A. Meldepflicht der Inländer.

Abschnitt I.

Meldepflicht beim Wechsel des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes:

§ 1. Abmeldung: Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt, hat vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden und hierbei den Tag des Abzuges und denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, in welchen er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Im Falle nachgewiesener Behinderung der rechtzeitigen Erstattung der Abmeldung darf dieselbe auch noch nachträglich und zwar innerhalb sechs Tagen nach dem Tage des Abzuges erfolgen.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung nach dem anliegenden Muster A. (s. S. 38) erteilt, welche bei mündlicher Abmeldung sofort gegeben, bei schriftlicher Abmeldung von der Meldebehörde zur Abholung bereit gehalten oder auf dahin geäußerten Wunsch auch unfrankiert nachgesandt wird.

Ist der angemeldete Abzug unterblieben, so ist dies unter Rückgabe der Abmeldebescheinigung der Meldebehörde sofort anzuzeigen.

§ 2. Anmeldung: Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen sechs Tagen nach erfolgtem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Meldebehörde des Anzugsortes — und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) — unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung — und im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreußischen Gemeinde — unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes sowie seiner und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit persönlich oder schriftlich

anzumelden und über seine oder seiner Angehörigen persönliche Verhältnisse auf Erfordern noch weitere Auskunft zu geben.

Kann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung nach dem beiliegenden Muster B. (s. S. 39) erteilt.

Abschnitt II.

Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalte:

§ 3. Außer den Fällen der §§ 1 und 2 ist verpflichtet:

a) Zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge:

Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn aufzugeben, verläßt, um vorübergehend in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk Quartier zu nehmen und entweder — sei es in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.), sei es in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Betrieben und deren Nebenbetrieben sowie bei Schacht-, Bahn-, Bau- und Wegearbeiten — für bestimmte Zeit sogenannte Saisonarbeit zu nehmen oder ohne solche zeitliche Begrenzung in Betrieben dieser Art in Beschäftigung zu treten.

b) Zur persönlichen oder schriftlichen Anmeldung binnen sechs Tagen nach erfolgtem Anzuge und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) — unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung — und im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreußischen Gemeinde — unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes sowie seine und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit:

Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk zu dem unter a genannten Zwecke vorübergehend Quartier nimmt und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftsortes.

Kann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

c) Zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftortes:

Wer das zu den Zwecken unter a vorübergehend genommene Quartier und die Beschäftigung wieder aufgibt, um sich entweder nach seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort oder auch nach einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk zu begeben.

d) Zur persönlichen oder schriftlichen Wiederanmeldung binnen sechs Tagen nach erfolgtem Wiederanzuge:

Wer, nachdem er vorübergehend seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zu dem unter a genannten Zwecke verlassen hatte, dahin wieder zurückkehrt.

Im Falle nachgewiesener Behinderung der rechtzeitigen Erstattung der Abmeldung darf diese (a und c) auch noch nachträglich und zwar innerhalb sechs Tagen nach dem Tage des Abzuges erfolgen.

Ueber die Ab- und Anmeldung bzw. Wiederanmeldung wird nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 1 und 2 eine Bescheinigung erteilt.

Anlage 1. Muster A.

Abmeldeschein

für nachstehende aus ..... (Ort) ..... Straße ..... Haus-Nr. ..... Kreis .....
nach ..... (Ort) Kreis ..... verziehende Person(en).

1	2	3	4			5	6	7	8	9
Nr.	Namen und Vornamen des(r) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort. Kreis	Staats- angehörig- keit	Re- ligion	Ob ledig, ver- ehelicht, ver- witwet oder geschieden	Zusätze und Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr					
	Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten									(Ort, Datum des Abzugs) (Stempel der Behörde)

Anlage 2. **Muster B.**

Anmeldeschein.

Hierdurch wird bescheinigt, daß der (Name, Stand und Staatsangehörigkeit) aus (Herkunftsort) mit seiner Familie (eventl. zu durchstreichen) von (Abzugsort) . . . . . kommend zu dauerndem vorübergehendem (das nicht zutreffende Wort ist zu durchstreichen) Aufenthalt hier angemeldet ist.

(Ort und Datum.)
(Siegel.)
(Amtscharakter der Meldebehörde.)
(Unterschrift des Beamten.)

Anlage 3. **Muster C.**

Fremdenbuch

des . . . . . zu . . . . . .

1	2	3	4	5		6		7	8
				Zugereist		Abgereist			
1	Vor- und Zunnamen des Fremden	Stand oder Gewerbe	Wohnort	wann?	woher?	wann?	wohin?	Staats-angehörig-keit	Bemerkungen
2									
Laufende Nr.									

Anlage 4. **Muster D.**

Verzeichnis

der bei dem . . . . . zu . . . . . Kreis . . . . . beschäftigten auswärtigen Arbeiter.

Laufende Nummer	Vor- und Zuname des Arbeiters	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsort	Tag der Annahme	Tag der Entlassung

Anlage 5. **Muster E.**

Besondere Meldebescheinigung.

(§ 4 Absatz 4 der Meldepolizeiverordnung vom 11. September 1904.)

Dem (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zunamen) . . . . . (Staatsangehörigkeit) aus (Gemeinde und Staat) ist gestattet, für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . im Land-(Stadt-)Kreise . . . . . sich vorübergehend aufzuhalten, ohne daß er die besonderen Meldepflichten der §§ 3 und 4 der Regierungspolizeiverordnung vom 11. September 1904 zu erfüllen hat.

(Kreisstadt), den (Datum).

Der Landrat (Die Polizeiverwaltung).

Stempel.

B. Meldepflicht der Ausländer.

§ 4. Die in den Bezirk übertretenden oder innerhalb des Bezirks den Wohnort oder Aufenthaltsort, wechselnden Ausländer haben die in den §§ 1, 2 und 3 begründeten Meldepflichten innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen am Orte und im Falle der Abmeldung noch vor dem Verlassen desselben zu erfüllen, und zwar im Falle der allgemeinen Voraussetzungen des § 3 ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem der dort angeführten Beschäftigungszwecke oder aus anderen Gründen Quartier nehmen.

Im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreußischen Gemeinde ist die Vorlage der Abmeldebescheinigung, falls eine solche von der Heimatsbehörde erteilt wird, unbedingt aber die Angabe des Geburts- und des Abzugsortes und der Nachweis der Staatsangehörigkeit mit der Meldung zu verbinden.

In allen Fällen ist bei der Anmeldung anzugeben, zu welchen Zwecken die Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Quartiernahme erfolgt.

Ausländer, welche im Geschäftsverkehr regelmäßig und fortgesetzt in den Bezirk zu vorübergehendem Aufenthalt übertreten, und Ausländer, welche Ortschaften des Bezirks zu geschäftlichen Zwecken vorübergehend bereisen, können von den An- und Abmeldepflichten der §§ 3 und 4 in den Landkreisen von dem Landrat und in den Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung auf Grund gehöriger Legitimation mittelst Ausstellung einer besonderen Meldebescheinigung nach dem anliegenden Muster E (s. S. 40) entbunden werden.

Für solche Ausländer, welche regelmäßig und fortgesetzt im Bezirke verkehren, wird die besondere Meldebescheinigung auf die Dauer eines Jahres, in den anderen vorbezeichneten Fällen für die bestimmt anzugebende Aufenthaltsdauer erteilt.

Diese Bescheinigungen sind von den Inhabern auf ihren Reisen im Bezirk mitzuführen und auf polizeiliches Erfordern vorzuzeigen.

Ausländische Arbeiter, welche sich nur während des Tages im Inlande aufhalten und allabendlich für die Nacht in das Ausland zurückkehren, unterliegen der vorbezeichneten Meldeverpflichtung nicht.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Meldepflicht der Vermieter, Quartiergeber usw.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen ist innerhalb der dort angegebenen Fristen auch verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die dort genannten Personen bei sich aufgenommen hat, sofern ihm nicht durch Vorlegung der bezüglichen Meldebescheinigung nachgewiesen wird, daß die Meldung von dem Ab- oder Anziehenden schon selbst vorschriftsmäßig bewirkt ist.

Führung eines Verzeichnisses über die außerhalb des Beschäftigungsortes wohnenden Arbeiter seitens der Arbeitgeber.

§ 6. Arbeitgeber, welche in Fabriken, Bergwerken, Gruben oder sonstigen industriellen Etablissements außerhalb des Ortes der Arbeitsstätte wohnende Personen in Arbeit nehmen, sind verpflichtet, über dieselben ein Verzeichnis nach dem anliegenden Schema D (s. S. 40) zu führen und der Ortspolizeibehörde am 1. und 16. jeden Monats einen Auszug aus demselben, enthaltend die in den vergangenen Wochen angenommenen bzw. entlassenen Arbeiter, vorzulegen.

Verpflichtung zur Angabe der Dauer des Aufenthaltes.

§ 7. Bei jeder Ab- und Anmeldung ist anzugeben, ob es sich voraussichtlich um eine dauernde (§§ 1 und 2 bezw. 4) oder um eine vorübergehende (§§ 3 und 4) Ab- oder Anwesenheit handelt.

Meldebehörden.

§ 8. Meldebehörde für die in den §§ 1—5 bzw. 7 vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen ist
in den Städten: die Polizeiverwaltung,
in den Landgemeinden: der Gemeindevorsteher,
in den Gutsbezirken: der Gutsvorsteher.

D. Sonderbestimmungen.

Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt.

§ 9. Wer, ohne seinen Wohnort zu wechseln, innerhalb einer Stadt des Regierungsbezirks eine andere Wohnung bezieht, hat hiervon für sich und seine sämtlichen Haushaltungsangehörigen binnen sechs Tagen nach erfolgtem Verlassen der bisherigen Wohnung der Polizeiverwaltung persönlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten.

Für die rechtzeitige Erstattung dieser Meldung sind der Hauseigentümer bzw. Hausverwalter der bisherigen sowie derjenige der neuen Wohnung mit verantwortlich.

Durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung können die vorstehenden Bestimmungen auch auf ländliche Ortschaften ausgedehnt werden.

Meldepflicht der Gastwirte usw.

§ 10. In den Städten des Regierungsbezirks sind Gastwirte und sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, verpflichtet, alle von ihnen aufgenommenen Personen alsbald nach deren Eintreffen in ein nach beiliegendem Muster C (s. S. 39) zu führendes Fremdenbuch einzutragen, welches jederzeit auf Erfordern der Polizeibehörde vorzulegen ist.

Außerdem haben die genannten Wirte an jedem Vormittage der Polizeiverwaltung eine Anzeige über die im Laufe des vorhergehenden Tages aufgenommenen Fremden unter Mitteilung der Eintragungen des Fremdenbuches zu erstatten.

Die zur Beherbergung aufgenommenen Personen haben ihren Wirten wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Vorstehende Verpflichtungen können durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung auch den Wirten in ländlichen Ortschaften auferlegt werden.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Meldepflicht erlischt nur mit deren Erfüllung.

§ 11. Alle in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen erlöschen nicht mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Meldefristen, sondern erst mit der Erfüllung der Meldepflicht.

Strafbestimmungen.

§ 12. Zuwiderhandlungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wider besseres Wissen bei einer der vorerwähnten Meldungen oder Anzeigen falsche Angaben macht oder verursacht, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 13. Die vorstehenden Vorschriften treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Regierungspolizeiverordnungen, betr. das Meldewesen, vom 21. September 1890 (Amtsbl. S. 261) und vom 2. Januar 1896 (Amtsbl. S. 8) mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Inkraftbleiben früherer Verordnungen.

§ 14. Die über die Ausländerkontrolle und im besonderen über die Beschäftigung und die Kontrolle der ausländisch-polnischen, tschechischen oder mährischen Arbeiter erlassenen Vorschriften bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung verändert werden.

Oppeln, den 11. September 1904.

Der Regierungspräsident.

2. Auswanderungswesen.

1. Polizeiverordnung, betr. die Weiterbeförderung der Auswanderer von überseeischen Plätzen, vom 5. Februar 1856. (Amtsbl. S. 43.)

Im Interesse der Auswanderer und insbesondere zum Schutz derselben gegen betrügerische Spekulationen, wird auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, §§ 11 und 12, folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Der Verkauf von Billetts zur Weiterbeförderung der Auswanderer oder Reisenden von den überseeischen oder dahinter gelegenen Plätzen, sei es für Eisenbahnen, Dampfschiffe, Kanalboote oder für sonstige Transportmittel, wird für den Bereich unseres Verwaltungsbezirkes hiermit untersagt;

2. Uebertretungen werden mit Polizeistrafe von 10 Talern und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet. Auswanderungsagenten, welche sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, wird überdem die fernere Erneuerung ihrer Konzession versagt resp. letztere unverzüglich entzogen werden;

3. sämtliche Auswanderungsagenten haben ein gedrucktes oder deutlich geschriebenes Exemplar dieser Verordnung in ihrem Geschäftslokal an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen und stets leserlich zu erhalten;

4. die Unterlassung der unter Nr. 3 enthaltenen Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Talern, event. mit entsprechender (Gefängnis-strafe) Haftstrafe geahndet.

Oppeln, den 5. Februar 1856.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. die Ankündigungen der Auswanderungsunternehmer in Form von Plakaten, vom 14. Dezember 1875. (Amtsbl. S. 352.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und im Hinblick auf die Bestimmungen des § 4 zu g des

Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionierten Personen vom 6. September 1853 erlassen wir die nachstehende Polizeiverordnung:

Den Auswanderungsunternehmern wie deren Agenten wird die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirtshäusern und Eisenbahnstationen für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks bei Vermeidung einer Strafe bis zu 30 Mark hierdurch untersagt.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche das Anheften solcher Plakate an den vorgedachten Orten bewirken, oder an solchen Orten, sofern sie ihrer Aufsicht unterstellt sind, geschehen lassen.

Oppeln, den 14. Dezember 1875.

Königliche Regierung.

3. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

1. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 9. März 1896 / 29. September 1902. (Amtsbl. S. 78.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettorder vom 7. Februar 1837 (Ges.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 26. Juli 1882, 8. September 1880 und 15. November 1892 verordnet wie folgt:

§ 1. An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur-, und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten, und Anpflanzungen (vgl. jedoch §§ 2 u. 3);
b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw. mit störendem Geräusch verbunden sind (vgl. jedoch § 5);
c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vgl. jedoch § 5);
d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vgl. jedoch §§ 5 u. 6);
e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vgl. jedoch §§ 3 u. 4);
f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen

Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vgl. jedoch §§ 2, 3 u. 4);

g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vgl. jedoch § 2 Nr. 3 u. 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergleichen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen;
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie das Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergleichen — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen;
4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten, Felder und Weinberge außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden;
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die in § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personenschiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck;
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen;
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr;
4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird;
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergleichen), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen;
6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55 a Abs. 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Der Betrieb der Branntweinschänken ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) gänzlich untersagt.[1])

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet, Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen in § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.

---

[1]) Fassung beruht auf der Polizeiverordnung vom 29. September 1902 (Amtsblatt S. 350).

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 12. (§ 12 ist aufgehoben und ersetzt durch die unter Nr. 2 folgende Polizeiverordnung vom 16. März 1904.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Buß- und Bettag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, § 3 Abs 2, § 6 Abs. 3 und der §§ 8, 9, 11 Abs. 1 derart Platz, daß alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe. (§ 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches.)

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Breslau, den 9. März 1896.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

2. Polizeiverordnung zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 9. März 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 16. März 1904.
(Amtsbl. S. 92.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (Ges.-S. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

An Stelle der zurzeit geltenden Vorschriften des § 12 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. März 1896 und der sie ergänzenden Polizeiverordnungen vom 20. März 1899 bzw. vom 29. September 1902 treten folgende Bestimmungen:

§ 12. 1. Am Karfreitage und am Bußtage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

Nur Aufführungen geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher Konzert- oder Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

2. Am Donnerstag und am Sonnabende der Karwoche sind verboten:

a) öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle;

b) Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Cafés chantants (Tingeltangeln).

3. An den übrigen Tagen der Karwoche und jedem ersten Tage der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), sind verboten:
öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Cafés chantants (Tingeltangeln).

4. Die Vorschriften der Ziff. 2 gelten gleichmäßig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag, sowie in überwiegend katholischen Gegenden auch für den Allerseelentag, jedoch mit der Maßgabe, daß an diesen Tagen auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß und daß außerdem Vorstellungen in Theatern, Variétés mit Bühnenvorrichtung und in Zirkussen erst nach 6 Uhr abends zulässig sind.

5. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

6. Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 16. März 1904.

Der Oberpräsident.

4. Schulpolizei.

1. Verordnung, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 12. Januar 1900. (Amtsbl. S. 26.)

Auf Grund der §§ 43 ff. Teil II, Titel 12 des Allgemeinen Landrechts, der Allerh. Kabinettsorder betr. die Schulzucht usw., vom 14. Mai 1825 (Ges.-S. S. 149) und der §§ 11 Abs. 2 u. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 28. August 1895 (Amtsbl. Stück 35 für 1895):

§ 1. Eltern und deren gesetzliche Vertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schule regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird die Schule ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer zur Schulkasse fließenden Geldstrafe von 30 Pfennig bis 5 Mark, und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis zu 2 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 12. Januar 1900.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. **Polizeiverordnung, betr. das unbefugte Eindringen in die Schullokalien, vom 5. Mai 1845.** (Amtsbl. S. 133.)

Da auch in neuerer Zeit wieder Fälle vorgekommen sind, daß Eltern, Vormünder und andere Angehörige von Schulkindern, durch unbefugtes Eindringen in die Schullokalien, Störungen des Unterrichts und Belästigungen herbeigeführt haben, so sehen wir uns zu nachstehender Verordnung veranlaßt:

1. Niemand darf ein öffentliches Schullokal, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, betreten, welcher dazu nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubnis des Lehrers befugt ist.

2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis 5 Taler, oder im Unvermögensfälle in verhältnismäßige (Gefängnisstrafe) Haftstrafe.

3. Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullokal zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß, wenn mit den Störungen der Schule oder Schulzucht anderweite Vergehen verbunden sind (z. B. Beleidigungen des Lehrers, Verletzung des Hausrechts usw.), zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Oppeln, den 5. Mai 1845.

Königliche Regierung.

3. **Bekanntmachung, betr. den Schulbesuch und den auf die Konfirmation und auf die erste Abendmahlsfeier vorbereitenden Unterricht, vom 4. Januar 1869.** (Amtsbl. S. 27.)

5. Aufsicht auf Minderjährige.

1. **Polizeiverordnung, betr. das Halten von Pflegekindern, vom 10. Februar 1881.** (Amtsbl. S. 52.)

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 335) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) erlasse ich hiermit bezüglich des Haltens

von Pflegekindern unter 6 Jahren gegen Entgelt unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung sämtlicher über diesen Gegenstand zurzeit bestehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Pflege und Kost nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde.

Wer zurzeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beköstigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern bzw. des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Beim Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt, und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrufliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.

Der Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien.

2. Polizeiverordnung zur Einschränkung des unbefugten Verkaufs von Büchern durch Minderjährige, vom 23. November 1880. (Amtsbl. S. 308.)

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

Buchhändler und Antiquare, welche von minderjährigen Personen Bücher ankaufen oder ankaufen lassen, zu deren Verkauf dieselben nicht durch eine schriftliche, den Käufern zu übergebende und von ihnen 3 Monate hindurch aufzubewahrende Erlaubnis des Vaters oder Vormundes ermächtigt sind, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn die Käufer innerhalb der genannten Frist die Ermächtigung der Polizeibehörde auf Verlangen nicht vorzeigen.

Breslau, den 23. November 1880.

Der Oberpräsident.

3. **Reglement über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in der Provinz Schlesien, vom 7. Mai 1901.** (Amtsbl. S. 145.)

Zur Ausführung des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Alle diesen Verwaltungszweig betreffenden, nicht ausdrücklich dem Provinzialausschusse übertragenen Geschäfte und in bezug hierauf dem Provinzialverbande zustehenden Rechte werden von dem Landeshauptmann wahrgenommen.

Der alljährlich über die Ausführung der Fürsorgeerziehung dem Herrn Oberpräsidenten einzureichende Bericht ist von dem Landeshauptmann zu erstatten, vorher aber dem Provinzialausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Zur Entlastung des Landeshauptmanns kann einer der demselben, gemäß § 93 der Provinzialordnung zugeordneten Oberbeamten, auf Grund des § 99 a. a. O., zum Kommissar für die dem Landeshauptmann obliegenden, die Verwaltung der Fürsorgeerziehung betreffenden Geschäfte mit der ganzen, demselben zustehenden Kompetenz bestellt werden.

Die Zuordnung des Kommissars geschieht durch den Provinzialausschuß, die Stellvertretung des Kommissars in Abwesenheits- und Behinderungsfällen wird von dem Landeshauptmann geregelt.

Die Bestellung des Kommissars schließt die geschäftsordnungsmäßig begründete Kompetenz des Landeshauptmanns und seines Stellvertreters zur eigenen Wahrnehmung der dem Kommissar übertragenen Geschäfte nicht aus, so daß jene befugt bleiben, die Bearbeitung jeder einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges zu übernehmen.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann bzw. sein Stellvertreter den Kommissar von der getroffenen Verfügung in Kenntnis zu setzen und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen.

Die zur wirksamen Ausübung der ihm hiernach zustehenden Kompetenz erforderlichen geschäftlichen Formen werden von dem Landeshauptmann geordnet.

Bei der Geschäftsführung des Kommissars haben die gemäß § 93 der Provinzialordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten, nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts (§ 8 der Provinzialordnung) in gleicher Weise, wie dem Landeshauptmann gegenüber, beiratend mitzuwirken. In welchen Fällen und in welchen geschäftlichen Formen der Beirat einzuholen ist, bestimmt der Landeshauptmann.

§ 2. Der Provinzialverband genügt der ihm obliegenden Verpflichtung zur Unterbringung der Fürsorgezöglinge durch Ueberweisung derselben an geeignete Familien oder an die in der Provinz Schlesien bestehenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten Erziehungsanstalten, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember v. Js.

Bei schulpflichtigen Zöglingen muß die Familie dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören und in der Anstalt muß die Erziehung des Zöglings in seinem Bekenntnisse vollständig gesichert sein.

Bei der Unterbringung schulfreier Zöglinge in Familien kann von dieser Bedingung ausnahmsweise abgesehen werden, jedoch ist die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienste ihres Bekenntnisses sicherzustellen.

Schulpflichtigen Zöglingen ist in jedem Falle der vorschriftsmäßige Volksschulunterricht zu gewähren.

§ 3. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in Kleinstädten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein.

Mit dem Familienoberhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett in besonderem Raum, jedenfalls nur mit Personen desselben Geschlechts, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

In jedem Falle ist der Landeshauptmann verpflichtet, sich in der mit dem Familienoberhaupte abzuschließenden Vereinbarung die Zurücknahme des Zöglings ohne Gewährung einer besonderen Entschädigung vorzubehalten, sofern erziehliche Rücksichten diese Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

§ 4. Sobald ein die Unterbringung anordnender Beschluß des Vormundschaftsgerichts an den Landeshauptmann gelangt, bestimmt dieser die Art und den Ort der Unterbringung und teilt die getroffene Entscheidung dem Landrat oder in Städten mit über 10 000 Einwohnern dem Magistrat mit, welche die Ueberführung durch die örtliche Polizeiverwaltnng veranlassen werden (§ 9 d. Ges.).

Bei der Ueberführung in Anstalten muß der Zögling mit einem ärztlichen Zeugnisse über seinen Gesundheitszustand versehen sein.

Herrschen an dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings epidemische Krankheiten, so muß die Ueberführung bis zum Erlöschen der Epidemie ausgesetzt werden.

§ 5. Der Landeshauptmann hat sich der Mitwirkung des Landrats oder in Städten über 10 000 Einwohnern des Magistrats (§ 4) dahin zu

versichern, daß ihm bald nach der Zustellung des vormundschaftsrichterlichen Beschlusses folgende Urkunden und Nachweise eingereicht werden:

a) die Geburtsurkunde (nach der Vorschrift des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes),
b) der Taufschein,
c) der Impfschein oder Wiederimpfschein,
d) das Schulzeugnis, sofern der Zögling schulpflichtig ist,
e) Personalnachrichten nach einem von dem Landeshauptmann zu gebenden Formular.

§ 6. Zur Deckung der Kosten der reglementsmäßigen ersten Ausstattung (§ 15 d. Ges.) sind von dem verpflichteten Ortsarmenverbande für jeden Zögling 45 Mark zu zahlen und zwar für die in Anstalten unterzubringenden Zöglinge an den Anstaltsvorstand, für die in Familien unterzubringenden Zöglinge an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau.

Die für diesen Betrag von dem Anstaltsvorstande oder dem Landeshauptmann zu beschaffende Ausstattung der Zöglinge, gleichviel wo dieselben untergebracht sind und wer deren Ausstattung zu unterhalten verpflichtet ist, bleibt Eigentum des Provinzialverbandes.

§ 7. Der Landeshauptmann führt die Aufsicht über alle Fürsorgezöglinge und wird deren Pflegestellen regelmäßig selbst besichtigen oder durch seine Organe besichtigen lassen. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling bestellt der Landeshauptmann einen Fürsorger, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung des ihm zugewiesenen Zöglings zu überwachen.[1])

§ 8. Der Beschluß über die endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Fürsorgeerziehung (§ 3 d. Ges.), welchem regelmäßig die Anhörung des Vorstandes der Erziehungsanstalt oder des mit der Aufsicht über den Zögling betrauten Fürsorgers vorangehen soll, erfolgt durch den Landeshauptmann.

Für jeden zur Entlassung kommenden Zögling oder bei Beendigung der Fürsorgeerziehung ist, soweit nötig, ein geeignetes Unterkommen auszumitteln (§ 14 Abs. 1 d. Ges.).

Von der verfügten Entlassung ist dem Vormundschaftsgericht und dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen wird, Mitteilung zu machen.

§ 9. Bei der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung sind die Zöglinge mit angemessener Bekleidung auszustatten.

§ 10. Zur Deckung der Kosten der Fürsorgeerziehung ist das Vermögen der Zöglinge, nach Maßgabe des durch den Herrn Minister des Innern festzusetzenden Tarifs, nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 Mark übersteigt. Dagegen ist die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalt Verpflichteten, insbesondere von den Eltern, mit voller Strenge zu betreiben.

§ 11. Aenderungen des gegenwärtigen Reglements, welche die im § 17, Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Bestimmungen betreffen, bedürfen der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Breslau, den 14. März 1901.

Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

---

[1]) § 7 in der Fassung des Nachtrags vom 19. März 1908 (Amtsbl. S. 241).

6. Verhütung von Tierquälerei.

1. Polizeiverordnung, betr. das Verfahren beim Viehschlachten, vom 4. November 1890. (Amtsbl. S. 320.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den ganzen Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Federviehs, darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsinstrumente, oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittelst geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tötung herbeiführt. Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 2. Beim Schlachten ist das Aufhängen des sämtlichen Schlachtviehes, auch der Schafe, und das Rupfen des Federviehes vor eingetretenem Tode, verboten.

§ 3. Das Schlachten sämtlichen Viehes — einschließlich des Federviehes — darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen; der Schlachtplatz darf jedoch nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar, bzw. fest und geschmeidig sein.

2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

3. Das Niederlegen des Tieres darf erst nach Ankunft des Schächters erfolgen. Das Schächten selbst soll nur durch erprobte Schächter schnell und sicher ausgeführt werden. Während des Schächtens ist der Kopf des Tieres hoch zu halten.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehes, wenn er am Orte ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1890.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

2. Polizeiverordnung, betr. Benutzung der Hunde als Zugtiere, vom 22. Februar 1899. (Amtsbl. S. 64.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer einen Hund zum Ziehen benutzen will, bedarf dazu eines Erlaubnisscheines, welcher bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Vorzeigung des Hundes nachzusuchen und nur dann zu erteilen ist, wenn der Hund zum Ziehen für tauglich befunden wird.

§ 2. Der Erlaubnisschein (§ 1) hat nur für die Dauer desjenigen Kalenderjahres Gültigkeit, für welches er ausgestellt ist. Derselbe ist alljährlich im Monat Dezember der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung des Hundes zur Verlängerung vorzulegen. Die Verlängerung des Scheines ist zu versagen, wenn der Hund die nach § 1 erforderliche Eigenschaft nicht mehr besitzt. Ausstellung und Verlängerung des Erlaubnisscheines erfolgen kosten- und stempelfrei nach dem umseitig angegebenen Muster.

§ 3. Der Führer eines mit Hunden bespannten Fuhrwerks hat den Erlaubnisschein bei sich zu führen und ihn den Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 4. Zweiräderige Karren dürfen nur dann mit Hunden bespannt werden, wenn die letzteren das Fuhrwerk lediglich zu ziehen haben, im übrigen aber durch den Karren und dessen Ladung nicht weiter belastet werden.

§ 5. Es ist verboten, ein Hundefuhrwerk mit einer die Kraft der davorgespannten Hunde übersteigenden Ladung zu belasten.

Zum Transport von Personen, namentlich auch des Führers, darf das mit Hunden bespannte Fuhrwerk nicht benutzt werden. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 6. Die Geschirre müssen gut passen und so eingerichtet sein, daß ein Wundschauern und Wunddrücken der Hunde ausgeschlossen ist. So lange Ziehhunde angespannt sind, müssen sie mit einem Maulkorbe versehen sein, welcher so eingerichtet ist, daß er das Beißen hindert und gleichzeitig das freie Atmen und Abkühlen der Zunge gestattet.

Hunde, welche infolge von Krankheit oder äußeren Verletzungen zum Ziehen vorübergehend untauglich sind, desgleichen trächtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwandt werden.

Während einer zweiwöchentlichen Dauer nach dem Werfen sind auch nichtsäugende Hündinnen zum Ziehen nicht zu benutzen.

§ 7. Der Führer des Hundefuhrwerks (§ 3) hat während der Fahrt die angespannten Hunde an einer Leine zu führen, welche an dem Halsbande oder an dem Geschirre des Hundes oder an der Wagendeichsel befestigt ist. Beim Anhalten dürfen die Führer das Fuhrwerk nicht verlassen, ohne die Hunde abgesträngt oder festgelegt zu haben.

Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet, ein Trinkgefäß und eine Unterlage für die Ziehhunde sowie eine Decke zum Auflegen auf dieselben bei sich zu führen. Sie haben die Hunde rechtzeitig mit möglichst reinem Wasser zu tränken und ihnen bei nassem oder kaltem Wetter

während eines längeren Aufenthaltes die Unterlage zum Liegen zu unterbreiten und die Decke aufzulegen.

Hundegespanne dürfen nicht in der Sonnenglut halten.

Ausnahmen sind nur zum Zwecke des Be- oder Entladens des Fuhrwerks zulässig, wobei das Be- oder Entladen nach Möglichkeit zu beschleunigen ist.

Eine Peitsche oder einen Stock zum Antreiben der Hunde zu gebrauchen ist nicht gestattet.

§ 8. In Städten und geschlossenen Ortschaften darf mit Hundefuhrwerk nur im Schritt gefahren werden.

Das gleiche gilt, wenn das mit Hunden bespannte Fuhrwerk einem anderen Fuhrwerk oder anderen Zugtieren oder Herden begegnet oder an denselben vorüberfährt.

Auf öffentlichen Fußwegen, Banketts und Trottoirs darf mit solchem Fuhrwerk überhaupt nicht gefahren werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen, insbesondere nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis 60 Mark und im Unvermögensfalle mit einer entsprechenden Haftstrafe geahndet.

§ 10. Die Polizeiverordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Oppeln, den 22. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Nr. (des Registers).

Erlaubnisschein

zum Gebrauche eines Ziehhundes

für . . . . . .
zu . . . . . .
gültig für das Jahr . . . . . .

Beschreibung des Hundes.

Name . . . . . .
Rasse . . . . . .
Geschlecht . . . . . .
Alter . . . . . .
Größe . . . . . .
Farbe . . . . . .
Abzeichen . . . . . .

Nachdem der oben bezeichnete dem . . . . . zu . . . . . gehörige Hund zum Ziehen von Fuhrwerk für tauglich befunden worden ist, ist dem Besitzer dieser Erlaubnisschein erteilt worden, welcher jährlich im Monat Dezember unter Vorzeigung des Hundes zur Verlängerung vorzulegen ist.

. . . . . , den . . . . . 19 . . . .

Die Polizeiverwaltung.
(Der Amtsvorsteher.)

3. Polizeiverordnung, betr. die Beförderung des Schlachtviehes, vom 23. November 1874. (Amtsbl. S. 343; republiziert im Amtsbl. 1886 S. 4.)

Unter Aufhebung der Amtsblattverordnung vom 17. August 1859 wird zur Erreichung mehrerer Schonung des Schlachtviehes bei Transporten auf

Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Beförderung des Schlachtviehes kann nach wie vor mittelst Tragens, Treibens oder Fahrens stattfinden. Es ist dabei jede brutale Behandlung der Tiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln und Knitteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen zu unterlassen. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 2. Bei Transporten mittelst Fuhrwerks dürfen nur solche Tiere geknebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

Schweine, Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt, Schubkarren zum Transporte nicht verwendet werden.

§ 3. Bullen müssen bei allen Transporten mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhüten. Für jedes Tier müssen mindestens zwei kräftige Transporteure gestellt werden.

§ 4. Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Tiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen.

An Raum ist zu rechnen:

1 qm auf 2 Kälber,
3 Schafe,
2 qm auf 3 Schweine

gewöhnlicher Art.

§ 5. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 4 alinea 1 gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Tiere sowie das Tragen der Tiere an den Füßen.

§ 6. Insoweit für einzelne Orte des Regierungsbezirks Oppeln besondere mit vorstehenden Vorschriften nicht in Widerspruch stehende Verordnungen über Schlachtviehtransporte bestehen, verbleibt es bei denselben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

Oppeln, den 23. November 1874.

Königliche Regierung.

7. Seuchenpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. das Kost- und Quartiergängerwesen in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, vom 28. Dezember 1891. (Amtsbl. 1892 S. 24.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S.

S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz, Zabrze folgendes verordnet:

§ 1. Wer Kost- oder Quartiergänger (sog. Schlafburschen mit oder ohne Verpflegung, Quartiernehmer) gegen Entgelt bei sich aufnimmt, muß für die Unterbringung derselben, außer den für sich, seine Familie und Haushaltungsangehörigen genügenden Wohnräumen, besondere Räume nachweisen.

§ 2. Die an Kost- oder Quartiergänger überlassenen Räume dürfen mit den Räumen, in welchen Personen anderen Geschlechts schlafen, nicht in direkter Verbindung stehen; etwaige, wenn auch verschließbare Türen müssen mit einem Bretterschlag oder auf andere Weise unbenutzbar gemacht werden.

§ 3. Jeder an Kost- oder Quartiergänger vermietete Schlafraum muß eine lichte Höhe von 2,35 m haben, durch eine Tür verschließbar, mit mindestens einem in der Außenwand befindlichen, zum Oeffnen eingerichteten Fenster versehen und trockene, gegen Witterungseinflüsse vollkommen geschützte Decke, Fußboden und Wände haben. Kellerräume dürfen nur, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Medizinalbeamten für geeignet erachtet sind, Bodenräume unter dem unverschalten Dach überhaupt nicht als Schlafstellen vermietet werden.

§ 4. Die vermieteten Schlafräume dürfen weder mit Abtritten in offener Verbindung stehen, noch zur Unterbringung von Vieh oder zur Aufbewahrung von Dingen, welche leicht der Fäulnis anheimfallen, benutzt werden.

§ 5. Für jeden Quartiernehmer ist ein Luftraum von 10 rm bei 4 qm Grundfläche zu gewähren; die für jeden Raum zulässige Zahl der Kost- und Quartiergänger ist zugleich mit dem Kubikinhalt des Zimmers in deutlicher Schrift auf einer an der Innenfläche der Tür befestigten Tafel anzugeben, deren Angaben von der Ortspolizeibehörde noch erfolgter Meldung bescheinigt werden.

§ 6. Jedem Quartiernehmer muß ein Strohsack, eine starke wollene Decke, ein Handtuch und je zwei Quartiernehmern mindestens ein Waschgerät gewährt werden.

§ 7. Wer Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufgenommenen Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, unbeschadet der sonst über das Meldewesen bestehenden Vorschriften, Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Quartiernehmer, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und die Ueberlassung anderer wie der angegebenen Räumlichkeiten an dieselben, sind in gleicher Weise und in derselben Frist anzuzeigen.

§ 8. Personen verschiedenen Geschlechts, oder Erwachsene und Kinder unter 14 Jahren gleichzeitig, dürfen nur mit polizeilicher Erlaubnis und in vollkommen getrennten Räumen (§ 2) aufgenommen werden.

Ausnahmen kann die Polizeibehörde gestatten, wenn die Kost- und Quartiergänger derselben Familie angehören.

§ 9. Der Quartiergeber ist verpflichtet, für tägliche Reinigung des Quartiers zu sorgen, vierteljährlich das Bettstroh erneuern und nicht tapezierte Mietsräume jährlich einmal tünchen zu lassen.

§ 10. Die zuständigen Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, die Quartiere jederzeit unter Beachtung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45) zu betreten und zu revidieren.

Dem Quartiergeber liegt die Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbrechen ansteckender Krankheiten (§ 9 des durch Allerhöchste Kabinettsorder vom

8. August 1835 bestätigten Regulativs über sanitätspolizeiliche Vorschriften) innerhalb drei Tagen ob.

§ 11. Jede Uebertretung dieser Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreiblichkeit entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 12. Alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 27. November 1865 (Amtsbl. pro 1865 Stück 49 S. 353) werden hierdurch aufgehoben.

§ 13. Die Verordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnung vom 16. Februar 1880 (Amtsbl. pro 1880 Stück 10 S. 65) und mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 28. Dezember 1891.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. das Kost- und Quartiergängerwesen in den Kreisen Pleß, Rybnik und Ratibor und im Stadtkreise Oppeln vom 13. Oktober 1900. (Amtsbl. S. 314.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 — wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Pleß, Rybnik und Ratibor und den Stadtkreis Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Die Geltung der Polizeiverordnung, betr. das Kost- und Quartiergängerwesen in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, vom 28. Dezember 1891 — Amtsbl. 1892 S. 24 — wird auf die Kreise Pleß, Rybnik und Ratibor und den Stadtkreis Oppeln erstreckt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Oppeln, den 13. Oktober 1900.

Der Regierungspräsident.

3. Bekanntmachung, betr. die Beschränkung der Kirmesfeierlichkeiten auf den Monat November, vom 16. Oktober 1815. (Amtsbl. S. 466.)

Durch die an sämtliche Landräte des hiesigen Regierungsdepartements vom 15. März 1810 ergangene Zirkularverfügung ist angeordnet worden, daß forthin an keinem Orte die Kirmes früher als in einer der beiden letzten Wochen des Novembermonats gefeiert werden soll.

Da jedoch in Erfahrung gebracht worden, daß demungeachtet diesem Gesetze hin und wieder entgegengehandelt worden, so wird sämtlichen ländlichen Gemeinden jene Vorschrift in Erinnerung gebracht und deren Befolgung wiederholt anbefohlen, mit dem Beifügen: daß jede Kontravention mit einer willkürlichen Geldstrafe, bis zu einer Summe von 50 Talern geahndet werden wird. Alle ländlichen Polizeibehörden werden daher angewiesen, ihrerseits mit allem Ernst darauf zu halten, daß dem Gesetze nachgelebt werde.

Breslau, den 16. Oktober 1815.

Königliche Regierung.

4. Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der Anordnung vom 16. Oktober 1815, betr. die Kirmesfeier auf die Städte, vom 18. September 1816. (Amtsbl. S. 240.)

Die Bestimmung, daß nur im Monat November jeden Jahres die Kirmesfeier stattfinden darf, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß diese Bestimmung auch für diejenigen Städte gilt, welche dieses Fest feiern.

Oppeln, den 18. September 1816.

Königliche Regierung.

5. Bekanntmachung, betr. die Kirmesfeste, vom 3. Oktober 1842. (Amtsbl. S. 237.)

Es sind wiederholt uns Klagen darüber zugegangen, daß die Kirmesfeste in den Städten und auf dem platten Lande über einen zu großen Zeitraum ausgedehnt werden, und daß dieselben dadurch sowohl störend auf die landwirtschaftlichen Arbeiten einwirken, als auch durch den im Volke erzeugten Reiz, die Kirmesfeierlichkeiten an mehreren und entfernten Orten nacheinander zu besuchen, den Hang zur Völlerei und Unsittlichkeit vermehren.

Dies veranlaßt uns, die Amtsblattverordnungen vom 16. Oktober 1815, vom 18. September 1816 und 28. März 1820, nach welchen:

1. die Kirmesfeste in den Städten und auf dem Lande nur im Monat November stattfinden dürfen, und
2. jede Kontravention gegen die Bestimmung ad 1 mit einer willkürlichen Strafe bis zu 30 Talern geahndet werden soll,

zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Oppeln, den 3. Oktober 1842.

Königliche Regierung.

6. Bekanntmachung, betr. die polizeiliche Behandlung der Wallfahrten, vom 4. Februar 1876. (Amtsbl. S. 36.)

Unsere auf die Wallfahrten bezüglichen Erlasse, die Amtsblattbekanntmachung vom 20. Juli v. J. (Amtsbl. S. 194) und die Polizeiverordnung vom 6. August v. Js. (Amtsbl. S. 206) sind in der Auffassung und Anwendung auf Schwierigkeiten gestoßen, die uns bezüglich der Bekanntmachung vom 20. Juli v. Js. bereits am 12. August v. Js. zu einer Zirkularverfügung an die Herren Landräte veranlaßt haben. Insbesondere ist gegen die Polizeiverordnung vom 6. August v. Js. insofern Beschwerde geführt worden, als sie im Interesse der Ordnung und des öffentlichen Verkehrs ganz allgemein die Wallfahrten gewissen beschränkten Anordnungen unterwirft, namentlich die Wallfahrtszüge in geschlossenen Trupps oder größeren Ansammlungen auf die Umgebung der Kirchen und sonstige Stationspunkte einschränkt, ohne die Strafbarkeit der Uebertretung davon abhängig zu machen, daß eine Verkehrsstörung wirklich stattgefunden hat.

Unter Aufhebung der vorbezeichneten Erlasse wollen wir es daher den örtlichen Polizeibehörden überlassen, in jedem einzelnen Falle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zur Sicherung und Aufrechterhaltung des allgemeinen freien Verkehrs und zur Verhütung und Beseitigung von Ausschreitungen für erforderlich erachten. Derartigen Anordnungen entziehen sich, wie wir unter Hinweisung auf den an die Ortspolizeibehörden seiner-

zeit mitgeteilten Ministerialerlaß vom 26. August 1874 bemerken, auch diejenigen kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge nicht, welche sich innerhalb der Grenzen eines Herkommens bewegen, obwohl solche nach § 10 der Verordnung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 277) einer vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde und selbst einer Anzeige bei derselben nicht bedürfen. Soweit die bezeichneten Aufzüge sich nach Zeit, Ort und Form genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen, ist eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde für die letztere insofern entbehrlich, als dieselbe über das, was herkömmlich ist, Kenntnis besitzen muß und deshalb auch ohne Anzeige in der Lage ist, die obenerwähnten Anordnungen zu treffen. Sobald aber jene Grenzen überschritten werden, so trifft die Teilnehmer der ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung veranstalteten Aufzüge, gleichviel ob Störungen und Ausschreitungen vorgekommen, ob spezielle polizeiliche Anordnungen übertreten sind, oder nicht, die nach § 17 der Verordnung vom 11. März 1850 verwirkte Strafe.

Oppeln, den 4. Februar 1876.

Königliche Regierung.

8. Aufsicht auf Schankstätten.

1. Polizeiverordnung, betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 1. Juli 1904. (Amtsbl. S. 230.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. In öffentlichen Wirtschaften aller Art zum Ausschank geistiger Getränke dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde während der Zeit von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geistige Getränke (einschließlich des Ziders) nicht verabfolgt und Gäste in den zum öffentlichen Verkehr bestimmten Räumen nicht geduldet werden. Letztere sind während dieser Zeit geschlossen zu halten. Zu derselben Zeit ist der Kleinhandel mit Spirituosen (einschließlich des Ziders) verboten. Die von der Ortspolizeibehörde bewilligten Ausnahmen sind jederzeit widerruflich und bedürfen in den Landkreisen der Genehmigung des Landrats. Ausnahmen von der Morgenpolizeistunde dürfen sich nicht auf den Ausschank oder Verkauf von Branntwein, Spiritus und anderen Getränken mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Kognak, Arak, Liköre, Zider usw.) beziehen.

Die Polizeistunde kann, wo ein Bedürfnis dazu besteht, durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung allgemein oder durch Verfügung der Ortspolizeibehörde für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen des Abends bis 9 Uhr herabgesetzt werden.

Für Ortschaften, in welchen an allgemeinen Lohn- und Vorschußzahlungstagen infolge übermäßigen Genusses geistiger Getränke Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorgekommen und in Zukunft zu besorgen sind, kann die Ortspolizeibehörde — in den Landkreisen mit Zustimmung des Landrats — für diese Tage die Polizeistunde allgemein

oder für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen auf eine frühere Nachmittags- oder Abendstunde, als im Abs. 1 und 2 bestimmt ist, festsetzen.

In den Kreisen Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, den Amtsbezirken Laband und Richtersdorf des Kreises Tost-Gleiwitz sowie in den Stadtkreisen Beuthen O.-S., Gleiwitz, Kattowitz und Königshütte wird an Lohn- und Vorschußtagen, das sind:

a) der 15. eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Werktag, sofern er aber auf einen Freitag fällt, der darauffolgende Sonnabend,
b) der Letzte eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Werktag,

die Polizeistunde für die Gast- und Schankwirtschaften hinsichtlich der Räume (mit Einschluß der Gärten und Höfe) in welchen der Ausschank gewöhnlichen Branntweins einschließlich Zider betrieben wird, auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt, derart, daß die gedachten Schankräume von diesem Zeitpunkte ab geschlossen gehalten werden müssen und Gäste darin nicht geduldet werden dürfen.

In den im vorstehenden Absatze bezeichneten Bezirken darf an den dort angegebenen Tagen von 4 Uhr nachmittags ab in sämtlichen Kleinhandlungen mit Spirituosen sowie in denjenigen kaufmännischen Geschäften, einschließlich Konsumvereine, welche den Kleinhandel mit Spirituosen betreiben, ein Verkauf oder sonstiger Vertrieb von Spirituosen einschließlich Zider nicht stattfinden. Räume, in denen lediglich Spirituosen einschließlich Zider verkauft werden, müssen an den genannten Tagen von 4 Uhr nachmittags ab geschlossen gehalten werden.

Auf den Verkehr der Wohngäste in ihren Gastwirtschaften und des reisenden Publikums in Bahnhofswirtschaften finden die Bestimmungen über die Polizeistunde keine Anwendung.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, während Arbeitseinstellungen und Ruhestörungen von größerem Umfange sowie bei erheblichen Gemeingefahren und Unglücksfällen den Schankverkehr und Kleinhandel mit geistigen Getränken zu verbieten und die Gast- und Schankwirtschaften zu schließen.

Bei Feuersgefahr finden die Bestimmungen des § 22 der Polizeiverordnung vom 26. März 1887 (Amtsblatt Beilage zu Stück 13) Anwendung, in den Städten mit der Maßgabe, daß die in der Nähe des Brandortes liegenden Schankstätten zu schließen sind. Die Polizeibehörde bestimmt den Umfang der Schließung.

§ 3. Im Schankverkehr und im Kleinhandel ist die Verabfolgung geistiger Getränke (einschließlich Zider und Bier) zum eigenen Verbrauch oder auf Bestellung für andere untersagt.

a) an Kinder unter 16 Jahren in Abwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten und an Schüler ohne Erlaubnis der Lehrer;
b) an angetrunkene Personen, sowie an solche, welche von der Ortspolizeibehörde zu Trunkenbolden erklärt worden sind,
c) an solche den Wirten usw. von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Personen, welche liederlich und arbeitsscheu sind, oder welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person, das Eigentum oder die Sittlichkeit wiederholt bestraft und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind.

Zulässig ist die Verabfolgung von Bier im Wege des Kleinhandels an Kinder unter 16 Jahren.

Abgesehen von den mit Erlaubnis der Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Lehrer ohne Aufsicht auf Reisen befindlichen Kindern und Schülern darf den vorbezeichneten Personen der Verkehr in den Schankräumen nicht gestattet werden.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und deren Stellvertreter sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Räumen zu sorgen und alles zu verhindern, wodurch Völlerei, verbotenes Spiel, Hehlerei und Unsittlichkeit gefördert werden kann. Nötigenfalls haben sie der Ortsbehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu erstatten und deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 5. Der gleichzeitige Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft und eines Warenhandels in einem und demselben Raume oder in zwei offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Räumen ist, soweit nicht bereits erteilte Genehmigungen entgegenstehen, verboten.

Auf Konditoreien findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 6. In offenen Läden und Verkaufsstellen sowie in Schankräumen, für welche die Genehmigung zum Ausschank oder Kleinhandel von Spirituosen nicht erteilt worden ist, dürfen Branntwein, Trinkspiritus und andere Getränke mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Kognak, Arak, Likör, Zider usw.) nicht aufbewahrt werden.

Ebenso dürfen in offenen Läden derjenigen Personen, welche die Genehmigung zum Kleinhandel mit Spirituosen, nicht aber zum Betrieb der Schankwirtschaft besitzen, Gläser und sonstige dem Genuß auf der Stelle dienende Gefäße oder Geräte nicht aufbewahrt werden.

Es darf dies auch nicht geschehen in den mit diesem Raume offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 7. Die nach der Straße oder dem Hausflur führenden Fenster und mit Glasfüllung versehenen Türen solcher Räume, in welchen der Kleinhandel mit Spirituosen betrieben wird, sind mit klarem durchsichtigen Glase zu versehen. Der Einblick durch die Tür- und Fensterscheiben von der Straße und vom Hausflur darf während der Geschäftszeit nicht erschwert oder verhindert werden. Die Ausschmückung der Schaufenster durch Auslegung der üblichen Waren wird hierdurch nicht betroffen.

§ 8. Gast- und Schankwirte, welche das Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben beabsichtigen, sind verpflichtet, von der Person des Stellvertreters und dem mit ihm bestehenden Rechtsverhältnis acht Tage vor Beginn der Stellvertretung der Ortspolizeibehörde unter Mitteilung der Genehmigungsurkunde und des mit dem Stellvertreter abgeschlossenen Vertrages Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die Gast- und Schankwirte sowie die Kleinhändler sind verpflichtet, ein Druckstück dieser Polizeiverordnung sowie das ihnen von der Ortspolizeibehörde übergebene und nach deren Anordnung fortlaufend zu ergänzende Verzeichnis der zu Trunkenbolden erklärten Personen an einem in die Augen fallenden Orte in den Wirtschafts- und Verkaufsräumen aufzuhängen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen härtere Strafe verwirkt ist.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf Konsumvereine, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkte treten die Polizeiverordnung, betr. den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 7. Oktober 1901 (Amtsbl. S. 294) sowie alle auf Grund des § 1, Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 bisher erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft.

Oppeln, den 1. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902. (Amtsbl. S. 113.)

9. Aufsicht auf Tanzlustbarkeiten und ähnliche Vergnügen.

1. Polizeiverordnung, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten, vom 19. Mai 1891. (Amtsbl. S. 152.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien, mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau, folgendes verordnet:

§ 1. Die Veranstaltung öffentlicher Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorischer Vorträge, Schaustellungen, theatralischer Vorstellungen und sonstiger Lustbarkeiten ist, auch wenn der Betrieb nicht gewerbsmäßig erfolgt, oder wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (vgl. § 33a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 R.-G.-Bl. S. 177), mindestens 24 Stunden vor Beginn derselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 6).

Ausnahmen in betreff der Anzeigefrist können jedoch von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist auf Verlangen jede auf die Vorstellung bezügliche Auskunft zu erteilen, namentlich auch die Anwesenheit von Polizeibeamten bei der Generalprobe zu gestatten.

§ 3. Der Ortspolizeibehörde kann, wenn sicherheits-, sitten-, ordnungs-, verkehrs- oder gewerbepolizeiliche Bedenken vorliegen, die betreffenden Lustbarkeiten ganz untersagen oder an die Erfüllung bestimmt zu bezeichnender Bedingungen knüpfen.

Als eine solche Bedingung kann insbesondere die Aufnahme einer Feuerwache vorgeschrieben werden, deren Kosten die zur Anzeige verpflichteten Personen (§ 6) zu tragen haben.

Ein jeder ist verpflichtet den Anordnungen dieser Feuerwache, welche ihre Instruktion von der Ortspolizeibehörde erhält, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 4. Den mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten (§ 1) beauftragten Polizeibeamten sind angemessene Plätze unentgeltlich einzuräumen und zur Benutzung frei zu halten.

Den Anordnungen dieser Beamten ist ebenfalls unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Für diejenigen öffentlichen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, wird außerdem folgendes bedingt:

1. Die Lustbarkeiten dürfen nicht vor 7 Uhr abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr abends beendigt sein, wobei der Ortspolizeibehörde freisteht, Ausnahmen zuzulassen bzw. anzuordnen.

2. Kinder unter 14 Jahren dürfen ohne besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei öffentlichen Lustbarkeiten nicht mitwirken. (Beim Gewerbebetriebe im Umherziehen ist das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken nach § 62 Abs. 3 der Gewerbeordnung überhaupt verboten.)

3. Der Besuch der Café-Chantants und sogenannten Tingeltangel ist Kindern unter 15 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten.

§ 6 Verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind die Veranstalter der betreffenden Lustbarkeiten und eventl. die betreffenden Lokalinhaber.

§ 7. Unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörden und ihrer Beamten, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung oder gegen die öffentliche Ordnung überhaupt, eine jede öffentliche Lustbarkeit zu untersagen oder aufzuheben, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 8. Auf Tanzlustbarkeiten (§ 33c der Gewerbeordnung), für welche besondere Polizeiverordnungen bestehen, sowie auf solche Lustbarkeiten, welche von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen dargeboten werden und welche nach § 33b der Gewerbeordnung der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörden bedürfen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Die diesseitige Polizeiverordnung vom 21. November 1879 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau S. 363, zu Liegnitz S. 344 und zu Oppeln S. 333), sowie die Polizeiverordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 21. September 1837 (Amtsbl. S. 310), der Königl. Regierung zu Oppeln vom 10. März 1875 (Amtsbl. S. 75), des Königl. Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. April 1885 (Amtsbl. S. 114), der Polizeiverwaltung zu Brieg vom 3. Januar 1868 und der Polizeiverwaltung zu Görlitz vom $\frac{\text{13. Dezember 1867}}{\text{10. Januar 1885}}$ die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten betreffend, werden aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Breslau den 19. Mai 1891.

Der Oberpräsident.

2. Polizeiverordnung vom 20. Februar 1843, die Abhaltung der Tanzmusiken in Ressourcen und anderen Privat- und geschlossenen Gesellschaften betreffend. (Amtsbl. 1843 S. 50.)

Mit Bezug auf unsere Amtsblattverfügung vom 1. März 1842, wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zur Abhaltung von Tanzmusiken in Ressourcen und anderen Privat- und geschlossenen Gesellschaften, die Einholung eines Tanzerlaubnisscheines nicht erforderlich ist.

Dagegen muß aber von Bällen und Tanzvergnügen mit Musik, welche

in derartigen Gesellschaften vorkommen, wenn dieselben in Gasthäusern oder anderen dergleichen öffentlichen Lokalen stattfinden, jedesmal der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht werden, da dies aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung gefordert werden kann. Höherer Bestimmung zufolge liegt die diesfällige Verpflichtung der Anzeige aber nicht der Gesellschaft, sondern dem Wirt oder dem Oekonom ob und wird dieser in Kontraventionsfällen in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Taler genommen werden.

Oppeln, den 20. Februar 1843.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung vom 1. März 1842, die Erteilung von Tanzerlaubnisscheinen betreffend. (Amtsbl. S. 92.)

Um bei Erteilung der Erlaubnisscheine zur Abhaltung von Tanzmusiken ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen und den dabei noch häufig wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten abzuhelfen, wird hiermit verordnet:

Jeder Gastwirt, Kretschmer oder Schänker, der eine Tanzmusik veranstalten will, ist verpflichtet, dazu vorher jedesmal die Erlaubnis — in den Städten bei dem Herrn Bürgermeister[1]) auf dem Lande bei dem Polizeidominio[2]) nachzusuchen. Der ausgefertigte Erlaubnisschein ist — in den Städten dem Kämmerer (oder dem Rendanten der Ortsarmenkasse, wo diese nicht mit der Kämmereikasse verbunden ist) — auf dem Lande dem Gerichtsschulzen vorzulegen und der auf dem Scheine vermerkte, für die Ortsarmenkasse bestimmte Geldbetrag zu erlegen, worüber dem Erheber auf dem Scheine selbst quittiert wird.

Ein jeder Gastwirt, Kretschmer oder Schänker, welcher Tanzmusik halten sollte, ohne sich im Besitze eines, in vorgeschriebener Art von der Ortspolizeibehörde ausgestellten und von dem Empfänger des Geldbetrages quittierten Musikzettels zu befinden, wird unnachsichtlich in Polizeistrafe genommen werden und zwar: wenn er die Erlaubnis gar nicht nachgesucht hat, nach den Amtsblattbekanntmachungen vom 18. November 1816, 10. April 1823 und 3. März 1834 in eine Strafe von 1—5 Taler, wenn er aber nur die in dem Erlaubnisscheine ausgedrückte Zeit überschreitet oder den vollständigen Nachweis der oben vorgeschriebenen Legitimation nicht führen kann, in eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Taler.

Diese Strafen werden im Wiederholungsfalle verdoppelt und soll den dreimal gestraften Gasthaltern, Tanzmusik gar nicht mehr gestattet und nach Umständen ihnen die Schankkonzession ganz entzogen werden.

Die sämtlichen Polizeibeamten unseres Departements sind angewiesen, die Gastwirte, Kretschmer und Schänker in Befolgung dieser Vorschrift strenge zu beaufsichtigen.

Oppeln, den 1. März 1842.

Königliche Regierung.

4. Zirkularverfügung, betr. die Erteilung von Tanzerlaubnisscheinen, vom 1. März 1842.

Aus den in Gemäßheit unserer Verfügung vom 1. September v. Js. in betreff der Erteilung der Tanzmusikzettel erstatteten Berichten der sämtlichen Königlichen Landratsämter haben wir ersehen, daß fast nirgends, so-

---

[1]) Zuständig sind heut die Polizeiverwaltungen.
[2]) Zuständig sind gegenwärtig die Amtsvorstände.

wohl in den Städten als auf dem platten Lande die zur Kontrolle über die gegebenen Erlaubnisscheine, über die Einzahlung des festgesetzten Betrages und besonders auf dem Lande über die Verwendung der Beträge, erforderliche Ordnung und Regelmäßigkeit herrscht.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen und ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, bestimmen wir:

I. Für die Städte:

Der Herr Bürgermeister[1]), welcher die Erlaubnis erteilt, hat eine Liste zu führen, in welcher nachstehende Kolonnen sich befinden müssen:

1. Laufende Nummer.
2. Datum des erhaltenen Erlaubnisscheines.
3. Namen des Gastwirts.
4. Tag und Stunde der abzuhaltenden Musik.
5. Betrag der zu zahlenden Summe.

In diese Nachweisung ist jede erteilte Genehmigung von Tanzmusik gewissenhaft aufzunehmen.

Der die Erlaubnis Nachsuchende leistet unter Vorzeigung des ihm vom Bürgermeister[2]) — nach Anhalt des obigen Schemas — erteilten Scheines, die Zahlung an den Kämmerer oder, wo die Armenkasse mit der Kämmereikasse nicht verbunden sein sollte, an den Rendanten der ersteren und dieser quittiert auf dem Scheine, nachdem er das Nötige in einer mit der oben angeordneten Liste ganz übereinstimmenden Nachweisung eingetragen hat.

Die Verwendung darf nur zu Armenzwecken erfolgen.

Die Polizeibeamten aber sind anzuweisen, keinem Gastwirte die Haltung von Tanzmusiken zu gestatten, welcher die erhobene Erlaubnis und die Einzahlung des Betrages nicht durch Vorzeigung des mit den Unterschriften des Bürgermeisters und Kämmerers oder Armenkassenrendanten versehenen Scheines belegen kann, solche Kontraventionsfälle vielmehr sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

II. Für das platte Land.

Die Polizeidominien[1]) auf dem Lande haben die Erlaubnisscheine ebenfalls nach dem oben für die Städte angedeuteten Formulare und nach einer fortlaufenden Nummer auszugeben und eine Liste darüber zu führen. Die Vereinnahmung der dafür festgesetzten Gelder und die Quittungsleistung darüber auf dem Musikzettel, besorgen die Schulzen und Gerichte.

Die von letzteren zu führende Nachweisung muß aber auch den Belag über die Verwendung der vereinnahmten Musikgelder enthalten, welche nur zu Armenzwecken erfolgen darf.

Die Dominien und auch die Herren Landräte haben darauf zu sehen, daß für die ausgeteilten Scheine das bare Geld bei den Ortsgerichten entweder als Bestand vorhanden oder dessen Verausgabung an Ortsarme vorschriftsmäßig nachgewiesen ist.

III. Im allgemeinen.

Der Betrag für jeden Tanzerlaubnisschein wird in der Regel in den Städten von 10 Silbergroschen bis 1 Taler, auf dem Lande von 5 Silber-

---

[1]) Der Polizeiverwaltung.
[2]) Zuständig sind heut die Amtsvorstände.

groschen bis 10 Silbergroschen und immer lieber etwas höher als zu niedrig anzusetzen sein.[1])

Was die Bestrafung der Kontravenienten anlangt, so bestimmen wir mit Aufhebung der früheren, ganz verschiedenartig von den Behörden ausgelegten und häufig gar nicht befolgten Anordnungen und mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachungen vom 18. November 1816, 10. April 1823 und 3. März 1834, daß künftig jeder Gastwirt oder Schänker, der ganz ohne Erlaubnis Tanzmusik abhält, eine Strafe von 1—5 Talern verwirkt, wenn er aber nur über die in dem Erlaubnisschein ausgedrückte Zeit hinaus oder ohne vollständigen Nachweis der oben vorgeschriebenen Legitimation Tanzmusik hält, 10 Sgr. bis 2 Taler an Strafe zu bezahlen hat.

Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt und soll den mehr als dreimal gestraften Gasthaltern die Tanzmusik gar nicht mehr gestattet und nach Umständen ihnen die Schankkonzession ganz entzogen werden.

Wir hoffen durch obige Bestimmungen diesen Geschäftszweig nunmehr geregelt zu haben und müssen die Herren Landräte veranlassen, eine dauernde Aufsicht über die Erteilung der Tanzmusikerlaubnis und über die unnachsichtliche Bestrafung der Kontravenienten zu führen, wobei als Hauptgesichtspunkt immer die möglichste Verminderung der Tanzmusiken, namentlich für die niedere Volksklasse und für das Gesinde im Auge zu behalten, da unnötige Geldausgaben, Sittenlosigkeit und Trunksucht durch zu häufige Tanzgelage jedenfalls eine unerfreuliche Förderung erhalten.

Dem Publikum wird von dieser Verfügung durch unser Amtsblatt Kenntnis gegeben werden.

Oppeln, den 1. März 1842.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

5. Polizeiverordnung, betr. die öffentlichen Tanzlustbarkeiten, vom 29. November 1857. (Amtsbl. S. 358.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird wegen der öffentlichen Tanzlustbarkeiten für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Als öffentliche Tanzlustbarkeiten sind diejenigen anzusehen, welche entweder in öffentlichen Lokalen oder in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung solcher Teilnehmer, welche keine geschlossene Gesellschaften bilden, veranstaltet werden, oder zu denen jede Person gegen Bezahlung zugelassen wird.

§ 2. Oeffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht veranstaltet oder gehalten oder über die in dem Erlaubnisscheine bestimmte Zeit ausgedehnt werden.

§ 3. Die Wirte, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, desgleichen die sonstigen Unternehmer oder Leiter derartiger Vergnügungen sind dafür verantwortlich, daß keine Kinder unter 15 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern oder ihrer Pfleger oder keine Schüler ohne Erlaubnis der Lehrer denselben beiwohnen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer (wie bisher zur Ortsarmenkasse fließenden) Geldbuße bis 10 Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

---

[1]) Maßgebend sind jetzt die Bestimmungen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

§ 5. Mit der Publikation der gegenwärtigen Polizeiverordnung tritt die Strafbestimmung in der Bekanntmachung vom 1. März 1842, desgleichen die Verordnung vom 8. August 1843 (Amtsbl. S. 160) und vom 12. Juni 1847 (Amtsbl. S. 155) außer Kraft.

§ 6. Dagegen werden die rücksichtlich der von geschlossenen Privatgesellschaften veranlaßten Tanzlustbarkeiten erlassenen besonderen Verfügungen nicht verändert und durch diese Verordnung nicht berührt.

Oppeln, den 29. November 1857.

Königliche Regierung.

6. Zirkularverfügung, betr. die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten an den hohen kirchlichen Parochialfesten, vom 22. Februar 1860.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Anweisungen über die Beschränkungen der Tanzlustbarkeiten, insbesondere unsere Zirkularverfügung vom 1. März 1842 bestimmen wir hiermit, daß an den hohen kirchlichen Parochialfesten auf dem platten Lande (auch Patronatsfeste oder Ablaßfeste genannt) keine öffentlichen Tanzlustbarkeiten in denjenigen Landgemeinden, in welchen diese Feste stattfinden, veranstaltet werden dürfen.

Das Königliche Landratsamt hat die Polizeiverwalter des dortigen Kreises anzuweisen, hiernach für die betreffenden Orte und Tage keine Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten zu erteilen.

Königliche Regierung.

7. Bekanntmachung, betr. Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. (Amtsblatt Sonderbeilage zu Stück 41.)

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes.

2. An Stelle des zweiten Absatzes der Ziffer 14 C Nr. 1 (amtliche Ausgabe S. 78) tritt folgende Bestimmung:

„Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Aufdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

den . . . . ten . . . . . 19 . .

Dem Gastwirt . . . . . wird auf das Gesuch vom . . . . . Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung erteilt, in seinem Lokale . . . . . am . . . . ten . . . . . 19 . . von . . . . Uhr nachmittags bis . . . . nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind . . . . . Mark . . . . Pfg. vor Beginn der Lustbarkeit an die . . . . . Kasse zu zahlen

das Stück zum Preise von 1,50 Mark und 50 Pfennig von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelverteilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von 50 Pfennig enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pfennig rechtfertigt."

10. Armen- und Kollektenwesen.

1. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Veranstaltung öffentlicher Kollekten, vom 4. Januar 1900. (Amtsbl. S. 152.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung der vormaligen Abteilung des Innern der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 5. August 1860 (Amtsbl. S. 217) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer ohne Genehmigung des Oberpräsidenten eine öffentliche Kollekte mit Ausnahme von Kirchenkollekten ausschreibt, veranstaltet, oder ausführt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bezahlt. Diese Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der Erteilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§ 2. Als Kirchenkollekten, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten nicht unterliegen, sind nur diejenigen anzusehen, deren Einsammlung innerhalb kirchlicher Räume (Kirchen und Kirchhöfe) bei Gelegenheit des Gottesdienstes erfolgt.

§ 3. Der Strafbestimmung des § 1 unterliegt auch, wer bei Gelegenheit einer öffentlichen Versammlung ohne Genehmigung des Oberpräsidenten Geldbeiträge erhebt, deren Zahlung oder Höhe dem Belieben der Teilnehmer überlassen ist (freiwilliges Eintrittsgeld, Tellersammlungen).

Oppeln, den 4. Januar 1900.

Der Königliche Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. das Kollektieren von Haus zu Haus, vom 30. Dezember 1875. (Amtsbl. 1876 S. 1.)

Unter Hinweis auf unsere Polizeiverordnung vom 5. August 1860 (Amtsbl. S. 217),[1]) welche das Kollektieren von Haus zu Haus ohne Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten bzw. der Ortspolizeibehörde bei Strafe verbietet, machen wir folgendes bekannt:

a) Als Kirchenkollekten, welche nicht unter die vorbezeichnete Bestimmung fallen, sind nur diejenigen anzusehen, deren Einsammlung innerhalb kirchlicher Räume (Kirchen, Kirchhöfe) bei Gelegenheit des Gottesdienstes erfolgt.

b) Die Erlaubnis zur Abhaltung einer Hauskollekte, die nicht nachweisbar auf ausdrücklicher landesherrlicher Bewilligung beruht, wird auf ein Jahr erteilt, nach dessen Ablauf sie, wenn ein Bedürfnis vorliegen sollte, aufs neue nachzusuchen ist. Demgemäß setzen sich auch diejenigen der Bestrafung auf Grund der Polizeiverordnung vom 5. August 1860 aus, welche sich auf eine Erlaubnis zum Kollektieren berufen können, denen jedoch die Erlaubnis in einem früheren Jahre erteilt ist.

c) Das unerlaubte Kollektieren wird häufig unter dem Vorwande des Einsammels von Vereinsbeiträgen betrieben. Dagegen ist zu bemerken, daß das Einsammeln von Vereinsbeiträgen, zu deren Entrichtung keine

[1]) Ersetzt durch die Pol.-V. v. 4. Januar 1900 unter Nr. 1.

nachweisbare rechtliche Verpflichtung auf seiten der Beitragenden vorliegt, unter den Begriff des Kollektierens fällt und daher ebenfalls bestraft wird, wenn es ohne die vorgeschriebene Genehmigung geschieht.

Oppeln, den 30. Dezember 1875.

Königliche Regierung.

3. Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 22. Oktober 1880, betr. das Verbot zur Erteilung sogenannter Bettelbriefe. (Amtsbl. S. 278.)

Es ist in letzter Zeit vielfach vorgekommen, daß auf Grund von Attesten gebettelt wird, in denen bescheinigt ist, daß die Inhaber im Laufe der Wintermonate vom Notstand betroffen worden.

Durch Bekanntmachung vom 9. Januar 1823 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1823 S. 31) ist das Verbot wegen Erteilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand oder bei anderen Unglücksfällen erneuert worden, es werden daher derartige Atteste in der Regel gefälscht sein. Behufs Feststellung des Ursprungs solcher Atteste sind die Vorzeiger derselben stets festzunehmen.

Oppeln, den 22. Oktober 1880.

Königliche Regierung.

11. Militärwesen.

1. Polizeiverordnung, die Ausführung der Militärersatzinstruktion*) betreffend vom 27. Februar 1874. (Amtsbl. S. 98.)

Unter Bezugnahme auf § 17 der Verordnung zur Ausführung der Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 (Extrabeilage zum Stück 37 des Amtsblatts pro 1868) wird hierdurch unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1859 (Extrabeilage zum Stück 51 des Amtsblatts pro 1859) auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Regierungsbezirks nachstehendes verordnet:

I. In der zweiten Hälfte des Dezember jeden Jahres haben die Landräte durch die Kreisblätter dazu aufzufordern, daß die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden (die Bürgermeister in den Städten und die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher oder sonst vom Landrat in den ländlichen Ortschaften bezeichneten Organe) die Stammrollen berichtigen, und daß die nach § 59 der neuen Ersatzinstruktion hierzu verbundenen Militärpflichtigen und andere im Abschnitt 4 dieses Paragraphen genannten Personen bei den vorgedachten Behörden in Gemäßheit der von denselben zu erlassenden Bekanntmachung die Anmeldungen zur Stammrolle bewirken.

II. Die Bürgermeister in den Städten und die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher oder sonstigen Stammrollenführer in den ländlichen Ortschaften haben alljährlich zu Anfang Januar durch öffentlichen Anschlag und zwar:

in den Städten am Rathause oder der sonstigen Gemeindestätte, in den ländlichen Ortschaften im Amtslokale des Gemeinde- resp. Gutsvorstehers, sowie, falls es nötig befunden wird, in Gast- oder Schank-

*) Ersetzt durch die Wehrordnung vom 22. November 1888.

lokalen, außerdem aber durch Bekanntmachung in Stadtblättern, wo dergleichen erscheinen, oder durch Bekanntmachungen in ländlichen Gemeindeversammlungen,

die jungen Leute, welche:

1. ihr gesetzliches Domizil (Heimat) im Orte haben, oder
2. als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder mit diesen Personen in ähnlichen Verhältnissen sich befindend, am Orte in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen, oder
3. als Studenten, Gymnasiasten oder Zöglinge einer etwa am Orte befindlichen Lehranstalt angehören und am Orte sich aufhalten,

und zwar sowohl diejenigen, welche das zwanzigste Lebensjahr im Laufe des begonnenen Kalenderjahres vollenden, als auch die älteren männlichen Personen, welche noch keinem Truppenteil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, auch noch nicht durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind, aufzufordern:

sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar des nämlichen Jahres, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines, bzw. des zum Ausweis über frühere Gestellungen erhaltenen Losungs- und Gestellungsscheines bei dem Bürgermeister resp. Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder sonstigen vom Landrat bezeichneten Stammrollenführer des Ortes behufs Aufnahme in die Stammrolle bzw. deren Berichtigung anzumelden.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter Androhung der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Strafe, sowie der nach § 176 Abschnitt I der neuen Ersatzinstruktion eintretenden Nachteile.

III. Unter gleicher Androhung und in gleicher Weise sind von den genannten Behörden auch die Eltern und Vormünder der Militärpflichtigen, ferner die Lehr-, Brot- und Fabrikherren dazu aufzufordern, daß sie ihre am Orte des Domizils nicht anwesenden militärpflichtigen Söhne, Pflegebefohlene, Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, desgleichen die bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerksgesellen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter, sowie die gedachten, vom Orte, wo sie nach § 20 der neuen Ersatzinstruktion gestellungspflichtig sind, zeitig abwesenden militärpflichtigen Personen bei dem Bürgermeister bzw. den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern oder dem vom Landrat bezeichneten Stammrollenführer, zur Stammrolle anmelden.

IV. Der Landrat macht durch das Kreisblatt den Geschäftsplan und bzw. die Termine für das Kreis- und für das Departementsersatzgeschäft bekannt und beordert dabei alle zur Gestellung verpflichteten bzw. vorzuladenden Militärpflichtigen zum pünktlichen Erscheinen in den Musterungs- resp. Aushebungsterminen. Außerdem bezeichnet derselbe den mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden die Militärpflichtigen namentlich, welche zu den Musterungen der Kreis- und bzw. Departementsersatzkommission sich zu stellen haben, mit der Aufforderung für deren rechtzeitige Gestellung zu sorgen.

Die genannten Behörden haben diese Militärpflichtigen mittelst der an diese selbst, sowie an deren Väter oder Vormünder zu erlassenden gedruckten oder schriftlichen Zirkulare (Kurrenden), gedruckten oder schriftlichen besonderen Verfügungen zur Gestellung vor die zu bezeichnende Ersatzkommission mit

Angabe des Ortes und der Zeit der Musterung, unter Androhung der Strafen und Nachteile, welche nach gegenwärtiger Verordnung und nach § 169, 2 der neuen Ersatzinstruktion für den Fall des Ungehorsams eintreten, vorzuladen.

Die Väter und Vormünder zeitig abwesender Militärpflichtigen sind dazu, daß sie diesen den Inhalt der Zirkulare zur pünktlichen Befolgung mitteilen und zur Anzeige, ob die rechtzeitige Gestellung der Vorgeladenen durch sie sicher bewirkt werden werde, aufzufordern.

In den gedachten Zirkularen und Verfügungen ist ferner eine durch administrative Exekution einzuziehende Geldstrafe bis 10 Taler jedem Vorzuladenden, welcher der Vorladung ohne einen von der Kreis- oder Departementsersatzkommission als genügend anerkannten Entschuldigungsgrund Folge zu leisten unterläßt, anzudrohen.

Die Zirkulare sind durch vereidete städtische Polizei- oder Gemeindediener, in den ländlichen Ortschaften durch die den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern zur Disposition stehenden Exekutivbeamten, den Militärpflichtigen, wenn diese zeitig abwesend sind, deren Vätern oder Vormündern vorzulegen und von den Vorgeladenen, resp. deren Vätern oder Vormündern, mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift zu versehen.

Bezüglich derjenigen Militärpflichtigen, welche die Unterschrift aus irgend einem Grunde nicht beigefügt haben, ist von den vereideten Exekutivbeamten, Gemeinde- oder Polizeidienern pflichtmäßig unter dem Zirkulare zu attestieren, daß dasselbe den namentlich und einzeln bezeichneten Personen mitgeteilt worden ist. Wenn der insinuierende Bote nicht vereidet ist, so hat der Gemeinde- resp. Gutsvorsteher sich diese Personen vorführen zu lassen, denselben den vollständigen Inhalt des Zirkulars bekannt zu machen und unter demselben zu bescheinigen, daß die Mitteilung des Inhalts an die betreffenden einzeln namentlich zu bezeichnenden Personen erfolgt ist. Die Insinuation einer Verfügung, die an einen einzelnen behufs der Vorladung zum Kreis- oder Departementsersatzgeschäfte erlassen wird, ist stets durch einen vereideten Boten oder ein Mitglied des Gemeinde- resp. Gutsvorstandes an den Vorzuladenden in Person gegen dessen schriftliche Empfangsbescheinigung, wenn letzterer aber abwesend ist, an die in seiner Wohnung anwesenden Angehörigen, Dienstboten oder den Hauswirt desselben, sofern aber auch diese nicht anwesend sind oder die Annahme verweigern, mittelst Anheftung an die Stuben- oder Haustür zu bewirken, und darüber, wie dieser Vorschrift genügt worden, von dem insinuierenden Boten oder Gemeinde- resp. Gutsvorstandsmitgliede eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

Die Vorladung von auswärts sich aufhaltenden militärpflichtigen Personen, deren rechtzeitiges Erscheinen nicht durch ihre Väter oder Vormünder in zuverlässiger Weise zugesichert wird, ist mittelst schriftlicher Verfügungen zu bewirken, über deren vorschriftsmäßige Behändigung die vorladende Behörde sich von der Postbehörde ein mit der Empfangsbescheinigung des Vorzuladenden versehenes Insinuationsdokument erteilen zu lassen und die Postbehörde bei der Absendung hierum zu requirieren hat.

V. Mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft zu substituieren ist, werden bestraft:

1. Diejenigen Militärpflichtigen, welche es verabsäumen, infolge der nach Abschnitt II gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden sich behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle oder deren Berichtigung bei dem Bürgermeister, oder dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher resp. vom Landrat

bezeichneten Stammrollenführer desjenigen Ortes, in welchem sie ihr gewöhnliches Domizil haben, zu melden.

2. Diejenigen militärpflichtigen Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältnisse stehenden Militärpflichtigen, welche es verabsäumen, infolge der nach Abschnitt II dieser Verordnung zu erlassenden Aufforderungen den mit der Führung der Stammrolle beauftragten Behörden sich behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle oder deren Berichtigung bei dem Bürgermeister bzw. bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher resp. vom Landrat bezeichneten Stammrollenführer desjenigen Ortes zu melden, wo sie sich zeitig in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit befinden.

3. Diejenigen militärpflichtigen Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten, welche es verabsäumen, infolge der von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden zu erlassenden Aufforderung, sich bei dem Bürgermeister, dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher desjenigen Ortes, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle oder deren Berichtigung zu melden.

4. Diejenigen Militärpflichtigen, welche (wenn sie im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem sie nach § 20 der neuen Ersatzinstruktion gestellungspflichtig sind, verlassen) es verabsäumen, dies sowohl bei ihrem Abgange der Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als auch der des neuen Domizils resp. Aufenthaltsortes behufs der Berichtigung der Stammrolle spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

5. Die Eltern, Vormünder, Lehr- Brot-, oder Fabrikherren von Militärpflichtigen, welche es verabsäumen, ihre militärpflichtigen Söhne, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge oder bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerksgesellen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter, wenn diese im Orte ihres Domizils nicht anwesend oder von dem Orte, wo sie sich in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit befinden, zeitig abwesend sind, infolge der nach Abschnitt II gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, bei dem Bürgermeister bzw. den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern oder von dem Landrate bezeichneten Stammrollenführer des Orts, wo der betreffende Militärpflichtige sein gesetzliches Domizil hat, oder aber in Lehre, Dienst oder Arbeit steht behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle resp. deren Berichtigung anzumelden.

6. Diejenigen Militärpflichtigen, welche den in Gemäßheit des Abschnitts IV dieser Verordnung von den Bürgermeistern oder Gemeinderesp. Gutsvorstehern zu erlassenden Aufforderungen, sich zur Musterung oder Aushebung, vor die Kreis- oder Departementsersatzkommission des Bezirks, in welchem sie nach § 21 der neuen Instruktion gestellungspflichtig sind, zu gestellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokal nicht anwesend sind.

Oppeln, den 27. Februar 1874.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. die Gestellung der Pferde zu Militärzwecken, vom 24. September 1857. (Amtsbl. S. 309.)

Nachstehende Polizeiverordnung, betr. die Gestellung der Pferde zu Militärzwecken, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks erlassen:

Zur Ausführung des § 5 des Reglements über Gestellung, Auswahl usw. der Mobilmachungspferde in der Provinz Schlesien vom 9. April 1856 (siehe außerordentliche Beilage zu Nr. 3 des Amtsblatts pro 1857) finden alljährlich Ermittelungen der vorhandenen und darunter zum Kriegsdienste oder anderen Militärzwecken tauglichen Pferde statt.

Wer einer Aufforderung, welche wegen Gestellung von Pferden behufs einer solchen Ermittelung von dem Landrate des Kreises oder einer anderen Behörde, namentlich von dem Bezirkskommando oder einer Revisionskommission ergeht, nicht pünktlich Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Talern.

Oppeln, den 24. September 1857.

Königliche Regierung.

3. Bekanntmachung, betr. die Deutsche Wehrordnung, vom $\frac{24.}{30.}$ Mai 1904. (Amtsbl. S. 175.)

4. Bekanntmachung, betr. Warnung vor Verheiratung vor erfüllter Militärpflicht, vom 12. Januar 1905. (Amtsbl. S. 16.)

Abteilung IV.

Baupolizei.

a) Baupolizeiliche Bestimmungen für die Städte.

1. Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, vom 1. April 1903. (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachfolgende Baupolizeiordnung erlassen.

Titel I. Polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung der Bauten.

Erster Abschnitt.

Bauerlaubnis.

§ 1. Bauten, welche der polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Zu jedem Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, zu Ausbesserungen, zu Veränderungen sowie zum Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Gewerbliche Anlagen,
welche nicht unter die Bestimmungen der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen.

Außer für die in § 1 bezeichneten baulichen Anlagen ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörden von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1. Lackfabriken,
2. Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallratschmelzereien und Lichtziehereien,
3. Teer-, Pech- und Terpentinkochereien, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
4. Syrupsiedereien und Zuckerkochereien,
5. Kattun-, Seiden- und Wollendruckereien,
6. Färbereien,

7. Sengereien und Appreturanstalten,
8. Papier- und Pergamentfabriken,
9. Siegellackfabriken,
10. Holzessigfabriken,
11. Destillieranstalten,
12. Laboratorien zu physikalischen und chemischen Zwecken, soweit letztere nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
13. Darren aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
14. Räucherkammern,
15. Schwefelkammern,
16. Wattenfabriken,
17. Bettfederreinigungsanstalten,
18. Bäcker- und Konditoröfen,
19. Brennöfen für Töpfer, Tonpfeifen-, Stein- und Zementbrennereien,
20. Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede und Schlosser, soweit diese drei nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
21. Glühöfen aller Art, soweit diese nicht den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung unterliegen,
22. Schriftgießereien,
23. Kaffeebrennereien,
24. große Waschküchen und Trockenstuben,
25. Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
26. Niederlagen von tierischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung von Fäulnis stattfindet oder bezweckt wird und von Knochen und Lumpen aller Art,
27. Spiegelfabriken,
28. Zichorienfabriken,
29. durch Wind bewegte Triebwerke,
30. Branntweinbrennereien,
31. Bierbrauereien,
32. Mahlmühlen,
33. Holzschneidemühlen,

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

Bauten, welche auf Grund der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung und der dieselben ergänzenden Gesetze genehmigt sind, bedürfen keiner weiteren ortspolizeilichen Genehmigung.

§ 3. Ausnahmen.

Die polizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich für:

1. Ausbesserungen der Außenwände von Gebäuden einschließlich der Türen und Fenster, sowie des Verputzens der Gebäude, soweit keine stehenden Gerüste dabei verwendet werden.
2. Den Ersatz einzelner vorhandener Balken durch neue von gleicher Festigkeit und in gleicher Lage, mit Ausnahme von Balken an Treppen oder Schornsteinen, sowie unter Wänden.
3. Die Herstellung neuer Fußbodenbeläge.
4. Die Erneuerung oder Ausbesserung von feuersicheren Dachdeckungen nebst den zugehörigen Klempnerarbeiten an Rinnen.

5. Die Ausbesserungen von Schornsteinen und Schornsteinköpfen durch Putzarbeit und Einziehen einzelner Steine.

6. Das Erneuern und Umsetzen von Oefen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in der bisherigen Beschaffenheit und an dem bisherigen Standort und bei der bisherigen Lage und Größe der Feuerung.

7. Die Errichtung kleiner eingeschlossiger Bauwerke ohne Feuerungen, wie Lauben, Gärten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Geschäftsbuden und Schuppen von höchstens 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe, wenn dieselben mindestens 10 m von der Straße, von allen Gebäuden und von der Nachbargrenze entfernt, oder letztere mit einer Brandmauer besetzt ist.

8. Die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Umfriedigungen aus Holz oder Metall, welche nicht höher als 2,5 m sind, und nicht an der Straße oder öffentlichen Plätzen liegen oder von einer Straßenfluchtlinie berührt werden.

9. Die Ausbesserungen von Zisternen und Brunnen, soweit die letzteren nicht zu Gebäudefundamentierungen gehören.

10. Die Ausbesserungen der außerhalb von Gebäuden stehenden Keller, unterirdischen Wege, Kanäle, Wasserleitungen, sofern Straßen davon nicht berührt werden.

§ 4. Bauten des Reichs und des Staates.

Bauten des Reichs und des Staates bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung, sind aber nicht in bautechnischer, sondern nur in baupolizeilicher Hinsicht von der Polizeibehörde zu prüfen.

§ 5. Antrag auf Bauerlaubnis.

1. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen.

2. Bei gleichzeitiger Bebauung mehrerer selbständiger Grundstücke ist für jedes Grundstück ein besonderer Antrag erforderlich.

3. Dem Antrag sind beizufügen: Die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Lagepläne, Bau- und Detailzeichnungen, Festigkeitsberechnungen und Beschreibungen, sämtlich in doppelter Ausfertigung. Aus diesen Vorlagen muß das Bauvorhaben genau hervorgehen.

§ 6. Lagepläne.

Aus den Lageplänen muß zu ersehen sein:

1. Die Himmelsrichtung.

2. Die Grenzen des Baugrundstücks.

3. Die Grundbuch- und Katasternummer und die Hausnummer, sofern das betreffende Grundstück mit einer solchen bezeichnet ist.

4. Die Bezeichnung und Breite der Straße, der Chaussee, des öffentlichen Weges usw., an welchen das Grundstück liegt, sowie die festgesetzte Baufluchtlinie derselben und die Breite des etwa vorhandenen Bürgersteiges vor dem Grundstück. Bei Chausseen sind die Nummersteine, an bzw. zwischen denen das Grundstück liegt, anzugeben.

5. Sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude nach Lage, Größe der Grundfläche und Bestimmung, sowie die gleichen Darstellungen der Gebäude der Nachbargrundstücke, soweit letztere auf die Beurteilung des Baugesuches von Einfluß sind.

6. Die Lage und Größe des geplanten Umbaues bzw. des durch eine beabsichtigte bauliche Veränderung berührten Gebäudes.

7. Die Entfernungen des neu zu errichtenden oder zu verändernden Gebäudes von den Nachbargrenzen und von den zunächst gelegenen Gebäuden des eigenen und der Nachbargrundstücke, soweit solche für die Beurteilung des Bauvorhabens von Bedeutung sind, ferner bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, öffentlichen Wasserläufen, Deichen, Chausseen usw. bezüglich deren besondere Vorschriften bestehen, die Entfernungen von diesen Anlagen. Die Entfernungen sind durch eingeschriebene Maße anzugeben.

8. Eine Berechnung der Flächengröße des ganzen Grundstücks und der zu bebauenden Fläche desselben unter Einschreibung der dieser Berechnung zugrunde liegenden Maße.

9. Die Einrichtung des Grundstücks inbezug auf Wasserbeschaffung, Entwässerung und Einfriedigung.

10. Im Lageplane sind die Baufluchtlinien und Grundstücksgrenzen in roten Linien einzutragen. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind mit roter, die bestehenden Gebäude mit schwarzer Farbe anzulegen.

§ 7. Bauzeichnungen und Baubeschreibungen.

Dieselben müssen enthalten:

1. Die Ansichten der Straßenfronten mit Angabe der Fronthöhen über Straßenkrone bzw. Oberkante des Bürgersteiges.

2. Die Grundrisse sämtlicher Geschosse, einschließlich Keller- und Dachgeschoß mit Einzeichnung der Feuerungsanlagen und einer Geschoßbalkenlage und der Dachbalkenlage. Holzbalken können durch einfache braune, eiserne Träger durch einfache blaue Linien dargestellt werden.

3. Die beabsichtigten Einbauten an Bürgersteigen, wie Risalite, Treppenstufen, Lichtschächte, sowie die Einzeichnung der öffentlichen Wasserleitungen und Kanäle, wenn sie durch das Bauvorhaben berührt werden.

4. Die zur Prüfung erforderlichen Querschnitte, insbesondere auch die Darstellung der Treppenkonstruktion.

5. Die Darstellung der Höhenlage des Grundstücks, etwaiger Vorgärten zur Straße. zum Platze, zum Wege oder zur Chaussee usw., an welchem das Grundstück belegen ist, der etwa beabsichtigten Aenderungen der Höhenlage des Grundstücks, der Höhenlage vorhandener Entwässerungsanlagen, Rinnen und dergl. auf dem Grundstück und der anliegenden Straße usw. unter Angabe des höchsten Grundwasserstandes. Diese Darstellungen sind auf Grundlage genauer Höhenmessungen anzufertigen.

6. Den Bauzeichnungen sind Baubeschreibungen beizufügen, sobald für die Prüfung des Bauvorhabens solche Angaben notwendig werden, welche aus den übrigen Bauvorlagen nicht entnommen werden können.

§ 8. Detailzeichnungen und Festigkeitsberechnungen.

Den Bauvorlagen sind ferner beizufügen die für die Prüfung erforderlichen Detailzeichnungen und Festigkeitsberechnungen, soweit es sich um Konstruktionen handelt, deren Tragfähigkeit rechnungsmäßig nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere alle Konstruktionen ungewöhnlicher Art, sowohl die in Eisen, wie in anderem Material. Für die verbundenen Eisenkonstruktionen, wie auch für die Verwendung von eisernen Trägern, Stützen und Zugbändern mit Ausnahme der gewöhnlichen Balken, und Maueranker, Hängeeisen, Bolzen, Krampen und Stoßschienen der Holzverbände usw.

gilt die von der Königlichen Regierung zu Oppeln erlassene, im Amtsblatt pro 1874 Seite 323 abgedruckte Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874.

§ 9. Maßstäbe der Lagepläne und Zeichnungen, Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers und dergl.

1. Sämtliche Zeichnungen sind auf dauerhaftem oder mit Leinwand unterzogenem Papier oder auf Kopierleinwand herzustellen.

Blaues Lichtpausepapier (weiße Linienzeichnung auf blauem Grunde) ist von der Verwendung ausgeschlossen.

2. Die Bauzeichnungen sollen in einem Maßstab von 1 : 100, der Lageplan in der Regel nicht kleiner als 1 : 500 und die Detailzeichnungen im Maßstab 1 : 20 dargestellt werden.

Bei ausgedehnten Vorlagen kann der Maßstab für die Bauzeichnungen im Verhältnis von 1 : 200 zugelassen werden.

Jede Zeichnung ist mit einem Maßstab zu versehen.

3. Die Bauzeichnungen müssen ferner die eingeschriebenen Hauptmaße nach Länge, Breite und Höhe des Gebäudes, die Maße der einzelnen Räume, der Geschoßhöhen, der Mauer- und Holzstärken enthalten. Die durchschnittenen Teile sind mit charakterisierenden Farben anzulegen.

4. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind die alten Konstruktionteile von den neu herzustellenden in deutlicher Weise durch die Farbe zu unterscheiden.

5. Die Zeichnungen sind zu beschreiben derart, daß jede Darstellung und in den Grundrissen die einzelnen Räume nach ihrer Bestimmung genau bezeichnet sind.

Die Blattgrößen der Zeichnungen sollen andere Abmessungen nicht haben, als die ein- bis vierfache Größe des Bogens von 30 bis 40 cm und sollen in Aktenformat zusammengelegt eingereicht werden. Gerollte Zeichnungen werden zurückgewiesen.

§ 10. Bauvorlagen für Ausbesserungs- und Veränderungsbauten.

Bei Ausbesserungs- und Veränderungsbauten kann von den Anforderungen der §§ 6 bis 9 insoweit abgesehen werden, als die Prüfung der Bauvorlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne die Erfüllung dieser Anforderungen möglich erscheint.

§ 11. Unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen.

1. Sämtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherrn und dem leitende. Bauunternehmer mit Angabe des Namens, des Standes und des Wohnortes unterschriftlich vollzogen sein.

2. Bei verbundenen Eisenkonstruktionen sind die entsprechenden Zeichnungen und Berechnungen auch von demjenigen Sachverständigen zur Anerkennung zu unterschreiben, welcher die Anfertigung der Konstruktion verantwortlich übernommen hat.

3. Durch die unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen tritt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben ein.

§ 12. Prüfung des Bauvorhabens.

1. Die Polizeiverwaltung kann die Ergänzung von Bauvorlagen, welche zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, verlangen.

2. Erfordert die Prüfung von Bauvorlagen besondere technische Kenntnisse, so hat bei ihrer Prüfung ein Bausachverständiger mitzuwirken.

3. Bevor für Anlagen an oder in der Nähe von Gewässern, Chausseen oder Wegen, die polizeilich anderen Behörden, als der für die Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Polizeiverwaltung unterstehen, die Bauerlaubnis erteilt wird, ist jener Behörde oder nach deren Bestimmung dem Lokalbaubeamten derselben durch Uebersendung der Bauvorlagen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 13. Erteilung der Bauerlaubnis.

1. Sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegen, hat die Ortspolizeibehörde durch einen auf das dem Bauherrn zurückzugebende Exemplar der Bauvorlagen zu setzenden Vermerk oder durch ein mit demselben zu verbindendes Schreiben die Erlaubnis zum Bau entweder unbedingt zu erteilen oder bestimmt die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen der Bau stattfinden soll.

2. In dem Bauerlaubnisschein ist auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 hinzuweisen.

§ 14. Aufbewahrung der genehmigten Bauvorlagen.

Bauerlaubnis und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch in deren Nähe bereit gehalten werden, daß sie im Gebrauchsfalle ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

§ 15. Abweichungen von der Bauerlaubnis, ohne oder auf unrichtige Bauerlaubnis begonnene Bauten.

1. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sind nicht gestattet mit Ausnahme solcher Abweichungen, welche einer polizeilichen Erlaubnis nicht bedurft hätten, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären.

Werden Abweichungen mit Ausnahme der letzteren Art beabsichtigt, so bedarf es für die Ausführung einer besonders zu beantragenden Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

2. Wer von einer Bauerlaubnis abweicht oder Bauten, zu welchen eine Bauerlaubnis erforderlich ist, ohne eine solche ausführt, oder wer Bauten nach einer auf Grund unrichtiger Zeichnung erlangten Bauerlaubnis zur Ausführung bringt, ist strafbar und muß die unbefugt ausgeführten Bauten wieder fortnehmen, wenn sie nicht mit den zu beachtenden Bestimmungen in Uebereinstimmung gebracht werden können.

§ 16. Wirkung der Bauerlaubnis.

Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 17. Ungültigkeit der Bauerlaubnis.

Eine auf Grund unrichtiger, der wirklichen Ausführung nicht entsprechender oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt, wenn sich ergibt, daß die unrichtigen oder fehlenden Angaben für die Erteilung der Bauerlaubnis von Erheblichkeit waren.

§ 18. Dauer der Bauerlaubnis.

Die Gültigkeit der Bauerlaubnis erlischt:

1. Wenn ein Bau nach vorschriftsmäßig erfolgter Rohbau- oder Gebrauchsabnahme in Benutzung genommen ist.

2. Für Neubauten, wenn innerhalb eines Jahres vom Tage der Aushändigung der Bauerlaubnis an gerechnet, die Fundamente nicht gelegt, oder die Kellermauern bis zur Erdoberfläche nicht hergestellt sind.

3. Für solche Bauten, welche als Neubauten nicht angesehen werden können und bei denen keine Fundamente zu legen sind, wenn dieselben in der unter Nr. 2 bezeichneten Frist nicht begonnen worden sind.

4. Wenn ein begonnener aber unvollendeter Bau länger als ein Jahr geruht hat.

§ 19. Uebertragung der Bauerlaubnis.

1. Die Bauerlaubnis kann auf einen andern Bauherrn übertragen werden.

2. Die Uebertragung ist von dem bisherigen und dem neuen Bauherrn der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

3. Ebenso hat der Bauherr einen Wechsel in der Person des Bauleiters innerhalb des gleichen Zeitraumes der Polizeibehörde anzuzeigen.

4. Die Verantwortlichkeit des Bauherrn, sowie des Bauleiters, geht auf den Nachfolger über.

§ 20. Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Bauleiters bzw. Bauunternehmers.

Bauherren und Bauleiter bzw. Bauunternehmer sind für die Richtigkeit der Angaben in den Bauvorlagen, für die Ausführung des Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen und den Bestimmungen dieser Bauordnung verantwortlich und unterliegen bei Abweichungen und Verstößen den gesetzlichen Strafen.

Zweiter Abschnitt.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

§ 21. Anzeige von dem Beginn der Bauten.

Mindestens drei Werktage vor Beginn der Bauausführung ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer der Bauerlaubnis die Inangriffnahme des Baues schriftlich anzuzeigen.

§ 22. Festsetzung der Fluchtlinie und der Höhenlage.

1. Die Fluchtlinie und die Höhenlage der Straßenkrone vor dem zu bebauenden Grundstück hat der Bebauende vor dem Beginn der Bauausführung abzustecken und wird die Richtigkeit derselben in der Regel innerhalb acht Tagen nach erfolgtem Antrag des Bebauenden von der Polizeibehörde festgestellt und bescheinigt.

2. Ist die für die Zukunft festgesetzte Höhenlage der Straße noch nicht ausgeführt, so kann die vorläufige Anlage von Rampen, Vortreppen u. dgl. einstweilen gestattet werden.

§ 23. Rechte der Polizeibehörden und deren Beamten auf der Baustelle usw.

1. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausführung der Bauten zu überwachen und ist den Beamten derselben jederzeit der Zutritt zu den Bauten zu gestatten.

2. Dieselben sind befugt, Untersuchungen des Baues vorzunehmen und ist der Bauherr bzw. Bauleiter oder Unternehmer verpflichtet, etwa zu diesem Zweck notwendige Aufräumungen zu bewirken.

3. Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugnis, Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

4. Die Polizeibehörde bzw. deren Beamte können die Fortsetzung unbefugt begonnener Bauten sofort verhindern.

§ 24. Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge.

1. Wer einen Bau oder eine Bauarbeit ausführt, muß für alle Vorkehrungen sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese Vorkehrungen sind sowohl innerhalb des Baues, als nach außen auf der Straße und an den benachbarten Grundstücken zu treffen.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 dieses Paragraphen finden Anwendung bei Bauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie z. B. Zimmerleute und Staker werden nicht in diese Zahl eingerechnet.

3. Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,20 m hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (vgl. Ziffer 2) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Der betreffende Raum muß einen festen trockenen Fußboden haben, und auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein.

Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (Ziffer 2) sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

4. Für die in Ziffer 3 bezeichneten Personen müssen Aborte in solcher Zahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient. Die Aborte müssen in der Art eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Türen Blenden anzubringen. Für diese Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere mittelst Kalkanstrich desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Bei freier von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

5. Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

6. In Städten mit weniger als 10000 Einwohnern kann von der Anlegung der nach Nr. 3 und 4 erforderlichen Unterkunftsräume und Aborte Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint.

7. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckatur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

8. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 25. Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.

1. Im Innern von Neubauten sind die Balkenanlagen eines jeden Geschosses mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken; eiserne Balkenanlagen, Treppenöffnungen und sonstige Oeffnungen sind sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugänglich zu machen.

2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, zu umfriedigen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

3. Gruben müssen je nach den Umständen umzäunt oder abgedeckt werden. Die Grubenwände sind abzusteifen, ein Unterhöhlen derselben ist verboten. Der Erdaushub, sowie Materialien jeglicher Art dürfen nur in genügend weitem Abstand vom Grubenrande gelagert werden.

§ 26. Sicherung vorhandener Gebäude.

Bei Ausführung von Neubauten wie auch bei Abbruch bestehender Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherung der letzteren notwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung von Grundmauern in kurzen Strecken, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude usw.) zu treffen.

§ 27. Rohbauabnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen mit Ausnahme der eisernen), sowie in Dach- und Balkenanlagen vollendet ist, hat der Bauherr denselben bei der Polizeibehörde schriftlich zur Abnahme anzumelden.

2. Auf die Anzeige wird innerhalb acht Tagen Termin zur baupolizeilichen Prüfung angesetzt. Zu demselben werden der Bauherr und der Bauausführende vorgeladen; mindestens der eine derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. Als geeignete Vertreter des Bauherrn sind im allgemeinen der mit der Bauausführung beauftragte verantwortliche Bauunternehmer bzw. dessen Vertreter zu erachten.

3. Dem Antrage auf Rohbauabnahme ist die schriftliche Erklärung des für den Bezirk zuständigen Schornsteinfegermeisters über die vorschriftsmäßige Anlage der Schornsteine beizufügen.

4. Im Termine müssen die im § 25 Nr. 1 verlangten Sicherheitsvorkehrungen hergestellt sein, die Balkenverankerungen, sämtliche Eisenkonstruktionen müssen deutlich sichtbar sein, so daß ihre Stärkeabmessungen geprüft werden können, alle Teile des Baues sollen sicher zugänglich, die feuerfesten Treppen fertig, der Dachstuhl aufgestellt und das Dach, wenn auch nur vorläufig, eingedeckt sein. Zur Erlangung einer für die Abnahme ausreichenden Beleuchtung sind die Fenster und äußeren Türen offen zu halten und dürfen weder zugesetzt noch zugeschalt sein.

5. Kann die baupolizeiliche Prüfung nicht erfolgen, weil der Bau nicht in allen Teilen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend für die Rohbauabnahme vorbereitet ist, oder ergibt die Prüfung Mängel oder Verstöße gegen die baupolizeilichen Bestimmungen oder die Bauerlaubnis, so muß die Rohbauabnahme wiederholt werden.

Letztere erfolgt auf Anzeige des Bauherrn nach geschehener Beseitigung der vorhandenen Mängel und Verstöße innerhalb acht Tagen.

6. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von der Polizeiverwaltung ausgestellte Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

7. Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 28. Putzarbeiten.

An Gebäuden, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, darf der Wandputz nicht früher, als vier Wochen nach Vollendung des Rohbaues begonnen werden.

§ 29. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude- oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung stattgefunden hat und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt ist.

2. Die Erteilung des letzteren soll in der Regel nicht früher als vier Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines erfolgen.

3. Ausnahmen sind bei kleineren Gebäuden und bei solchen, welche vorwiegend ältere Mauerteile enthalten, ferner bei verspäteter Rohbauabnahme zulässig.

§ 30. Abbruch vorhandener Gebäude.

1. Mit dem Abbruch vorhandener Gebäude darf nicht eher begonnen werden, als bis die Polizeibehörde die Genehmigung erteilt hat.

2. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Bestimmungen der § 24 Ziffer 1, §§ 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

§ 31. Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates.

1. Eine Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates durch die Polizeibehörden findet nicht statt. Dahingegen unterliegen diese Bauten der Rohbau- und der Gebrauchsabnahme seitens der Polizeibehörde.

2. Diese Abnahmeprüfungen sollen sich weder auf Konstruktionen noch Material noch auf solche Abweichungen von dem polizeilich genehmigten Bauprojekt erstrecken, durch welche Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht verletzt sind. Sie sollen im wesentlichen feststellen, ob den bau- oder feuerpolizei-

lichen Bestimmungen, welche in der Bauerlaubnis zum Ausdruck gebracht sind oder in dieser Baupolizeiordnung ihre Begründung finden, genügt ist.

Titel II. Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Erster Abschnitt.

Von der Lage der Gebäude und ihren Beziehungen zu den Straßen und zu den zugehörigen und zu den benachbarten Grundstücken.

§ 32. Verbindung der Baustelle mit der Straße.

Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße oder Platz oder einen öffentlichen Weg grenzen.

§ 33. Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, in Festungsrayons und in der Nähe von Wasserläufen und Lagerhäusern für Sprengstoffe.

1. Auf die Errichtung von Bauten in der Nähe von Eisenbahnen finden die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 31. August 1892 (Amtsbl. S. 291) Anwendung.

2. Im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Platz greifen (§ 66 Teil 3 Nr. 4) vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.

3. Für Gebäude in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe ist die Polizeiverordnung vom 15. November 1882 (Amtsbl. S. 342) maßgebend.

§ 34. Baufluchtlinie.

1. Die Straßenfronten der Gebäude oder Einfriedigungen müssen in der Regel in der Baufluchtlinie oder parallel derselben errichtet werden.

In einer Entfernung von mehr als 6 m von der Baufluchtlinie an gemessen, ist die Stellung der Gebäude usw. von der Baufluchtlinie unabhängig.

Bei Eckgrundstücken sind Abrundungen und Abstufungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zulässig.

2. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Grenze eines öffentlichen Weges, Gebäude nicht errichtet werden. Gehören zu dem Wege Seitengräben, so soll die Entfernung von den Außenkanten dieser Gräben gemessen werden. Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen zulässig.

3. Wohngebäude dürfen nur innerhalb der ersten 50 m hinter der Baulucht errichtet werden, insofern nicht Abweichungen hiervon in besonderen Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

4. Windmühlen müssen von den benachbarten fremden Grundstücken 25 m und von öffentlichen Wegen 75 m von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes ab gerechnet, entfernt bleiben.

§ 35. Gebäude und Anlagen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht errichtet werden dürfen.

1. Ställe, Speicher, Schuppen, Waschküchen und Aborte dürfen als selbständige Gebäude an der Straßenfront nicht errichtet werden. Sie sind jedoch zulässig, wenn sie mit Wohnräumen unter einem Dache liegend keine unmittelbaren Ausgänge und Fenster nach der Straße zu erhalten, die Straßenansicht nicht beeinträchtigen und eine Belästigung der Anwohner oder der Vorübergehenden nicht verursachen. Weitere Ausnahmen sind in besonders gearteten Fällen insbesondere bei Um- und Ersatzbauten zulässig. Aborte müssen in diesem Falle außerdem an eine Wasserleitung und an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sein.

2. Gruben für Aborte und für unreine Flüssigkeiten, Düngerstätten, Ausgüsse von Spül- und Wirtschaftswässern dürfen nicht an der Straße angelegt werden. Ausgüsse der letzteren Art sollen jedoch zugelassen sein, wenn sie an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

3. Räume, in denen mit lautem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden, oder in denen Rauch, Dampf, Staub, übelriechende und ungesunde Luftarten erzeugt werden, dürfen in einer geringeren Entfernung als 5 m von der Straßenfluchtlinie keine Fenster oder irgend welche Ausströmungsöffnungen haben.

4. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 36. Einfriedigungen an der Straße.

1. An der Straße müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dgl. auf Verlangen der Polizeiverwaltung und nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

2. Bei Erlaß dieser Verordnung bestehende Einfriedigungen, welche Straßen oder öffentliche Plätze verunstalten, müssen, sobald eine Ausbesserung derselben notwendig wird, auf Verlangen und nach Bestimmung der Ortspolizeibehörde beseitigt und durch neue ersetzt werden.

§ 37. Vorgärten.

1. Das zwischen den Bau- und Straßenfluchtlinien liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Flucht gitterartig nach Vorschrift der Polizeiverwaltung einzufriedigen und mit Gartenanlagen zu versehen oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde zur Verbreiterung des Bürgersteiges freizulegen, wie dieser zu befestigen und entsprechend zu unterhalten.

2. Die Gitter von Vorgärten an der Straße sind aus Metall herzustellen und dürfen laufende Sockel über 0,80 m hoch nicht erhalten.

3. Mauern und nicht durchbrochene Scheidungen sind zur Einfriedigung der Vorgärten auch nach dem Nachbar hin in der Regel nicht zulässig. Bei öffentlichen Gebäuden kann ausnahmsweise die Errichtung einer nicht durchbrochenen Mauer zur Einfriedigung des Vorgartens gestattet werden.

§ 38. Zu- und Durchfahrten.

1. Grundstücke, auf denen außer einem Vordergebäude, Seiten- oder Hintergebäude mit Wohnungen, Betriebsanlagen oder Stallungen sich befinden, müssen mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Weite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg mindestens 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Weite mit der

Straße in Verbindung gebracht werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so müssen diese Höfe unter sich durch eine solche Durchfahrt verbunden sein.

Bei Grundstücken, welche auf nicht mehr als 30 m Tiefe, von der Baufluchtlinie an gerechnet, bebaut sind und keine Wohnungen enthalten, die nur vom Hofe aus einen unmittelbaren und feuersicheren Zugang haben, auf denen sich auch keine Großviehställe oder Räume zu gewerblichen Betrieben befinden, kann die Polizeiverwaltung von der Anlage einer Durchfahrt oder Zufahrt im Sinne des Abs. 1 Abstand nehmen.

2. Unter der lichten Weite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile ausschließlich Radabweiser und etwaiger erhöhter Fußsteige zu verstehen.

3. Durchfahrten sind mit massiven Wänden zu umfassen und feuersicher zu überwölben.

4. Kein Raum im Erdgeschoß darf von der Straße oder dem Haupthofe oder von Zu- oder Durchfahrt in gerader Linie gemessen mehr als 20 m entfernt sein.

§ 39. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofräume usw.

1. Grundstücke dürfen fortan nur bis auf $^2/_3$, Eckgrundstücke bis auf $^3/_4$ ihrer Grundfläche bebaut werden. Für Grundstücke von geringer Tiefe sind Ausnahmen zulässig.

2. Grundstücke dürfen bis zu $^3/_4$, Eckgrundstücke bis zu $^5/_6$ ihrer Grundfläche wieder bebaut werden, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits soweit bebaut waren.

3. Der Teil des Grundstücks, welcher nach den Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen der Bebauung entzogen ist, muß als Hofraum in der vorschriftsmäßigen Größe verbleiben. Ist die Grundfläche des der Bebauung entzogenen Teils gleich oder größer als 80 qm, so ist ein Haupthof von mindestens 80 qm Grundfläche bei 6 m geringster Abmessung anzulegen. Der etwa verbleibende Rest an unbebauter Fläche kann je nach seiner Größe zur Anlegung eines weitern Haupthofes von der vorangegebenen Größe oder eines oder mehrerer Nebenhöfe von je mindestens 25 qm Grundfläche bei 4 m geringster Abmessung verwendet werden, wenn er nicht dem Haupthofe zugelegt werden soll. Ist der der Bebauung entzogene Teil kleiner als 80 qm, so ist er in seiner Größe, jedoch nicht unter 36 qm bei mindestens 6 m geringster Abmessung als Haupthof anzulegen. Alle Höfe von mindestens 36 qm Grundfläche gelten als Haupthöfe, an denen Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt werden dürfen. Höfe von geringerer Abmessung als 36 qm gelten als Nebenhöfe, sie müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m haben.

Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen an Nebenhöfen nicht angelegt werden.

4. Glasüberdachungen der Haupthöfe sind nicht gestattet. Ausnahmsweise können sie über den Haupthöfen solcher Grundstücke zugelassen werden, welche nur zu Geschäftszwecken dienen. Die Glasüberdachung darf in solchen Fällen über Haupthöfen von mehr als 80 qm Grundfläche bei 6 m kleinster Abmessung nicht mehr als die Hälfte des Hofes überdecken und muß jedenfalls eine Fläche von mindestens 60 qm bei 6 m geringster Abmessung von der Ueberdachung frei bleiben.

5. Für die Berechnung der bebaut bzw. unbebaut zu lassenden Flächenteile eines Grundstücks wird folgendes bestimmt:

Das vor der Baufluchtlinie belegene Vorgartenland wird von der Fläche des Baugrundstücks vorweg in Abzug gebracht.

Als bebaute Flächen werden in Rechnung gestellt die Grundflächen von Baulichkeiten jeder Art, alle nach den Höfen zu vorspringende Vorbauten, Umgänge, Galerien, auch wenn sie in den Stockwerken liegen, Gesimse, wenn und soweit sie mehr als 30 cm vor die Mauerflucht treten, Licht- und Nebenhöfe mit einer geringeren Grundfläche als 25 qm bei 4 m geringster Abmessung. Der bebauten Fläche werden nicht zugerechnet, Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, insbesondere vor Hauseingängen oder über Freitreppen, wenn sie zusammen eine Grundfläche von nicht mehr als 2 qm haben, Bedachungen von Fahrstühlen, welche frei vor die Front gelegt werden, Klappen über Kellertreppen bis zu 3 qm Grundfläche, Asch- und Müllbehälter, Freitreppen, wenn sie einzeln eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, Plinthen der Hoffronten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, schließlich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenzen hält.

6. Auf den Höfen ist die Herstellung von Gartenanlagen zulässig. In bezug auf ihre Bepflanzung und Umwehrung bleibt es der Polizeibehörde überlassen, das zur Sicherung der unbehinderten Benutzung der Zufahrten und der Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudeteilen sowie im feuerpolizeilichen Interesse Erforderliche anzuordnen.

7. Die Oberflächen der Hofräume sind derart anzulegen, daß Flüssigkeiten sich auf denselben nicht ansammeln und die Oberfläche aufweichen können. Dieselben müssen daher nach dem Ermessen der Polizeibehörde entsprechend befestigt und mit Gefälle und Abflußrinnen versehen werden.

§ 40. Höhe der Gebäude.

1. Die Gebäudehöhe an beiderseits zu bebauenden Straßen darf die Breite der Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemessen nicht übersteigen.

2. Vorgärten bleiben bei der Berechnung der zulässigen Gebäudehöhe außer Ansatz.

3. Bei verschiedener Breite derselben Straße ist ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in entsprechend verschiedener Höhe auszuführen.

4. Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so wird die Fronthöhe nach jeder einzelnen Straße bemessen.

5. Für Gebäude, welche Straßenmündungen gegenüberliegen, gelten die Höhenbestimmungen für die Straße, an welcher sie liegen.

6. Für Vordergebäude, welche ganz oder teilweise hinter die Baufluchtlinie gestellt werden, kann von der Polizeibehörde eine entsprechende Steigerung der Höhe zugelassen werden, jedoch nicht über 20 m.

7. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- bzw. Hauptgesimses das Maß von 90 cm, so wird das Uebermaß bei der Ermittelung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht.

8. An Straßen von geringerer Breite als 8 m sind Gebäude bis 10 m, und an Straßen von mehr als 8 m Breite solche bis zu 13 m Höhe zulässig, sofern diese Straßen schon vor Eintritt dieser Bauordnung bestanden haben und die betreffenden Grundstücke mit Wohnhäusern bereits bebaut waren.

§ 41. Höhe der Gebäude an Straßenecken.

Für Eckgebäude ist entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in einer Höhe aufzuführen, welche der Breite der vor ihnen liegenden Straße entspricht. Die hiernach zulässige Höhe an der breiteren Straße darf auch an der schmaleren Straße fortgeführt werden und zwar von der Ecke an gerechnet so weit, wie die schmalere Straße breit ist, mindestens aber 12 m. Auch bei Eckhäusern, welche an mehr als zwei Straßen oder Plätzen liegen, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 42. Höchste zulässige Gebäudehöhe.

1. In Straßen, welche nur einseitig zur Bebauung bestimmt sind, sowie an Plätzen von mindestens 20 m Breite, darf bis zur höchsten zulässigen Höhe gebaut werden.

Die höchste zulässige Gebäudehöhe beträgt 20 m.

2. Ausnahmsweise ist zulässig, daß Kirchen, öffentliche Gebäude oder einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte Gebäude oder Gebäudeteile die höchste zulässige Höhe überschreiten.

§ 43. Höhe der Hoffronten, der Seiten- und Mittelflügel und der Hintergebäude.

1. Die Hinterfronten der Vordergebäude dürfen die an der Straße zulässige Fronthöhe erhalten.

2. Hintere Gebäude (Seitenflügel), Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zur Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 3 m überschreiten.

3. Ist der Hofraum vor einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:

Das Längenmaß jedes Frontteiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem vorstehenden zulässigen Höhenmaße, welches aber 20 m nicht überschreiten darf, multipliziert, die Summe der dadurch gewonnenen Produkte wird durch die Summe der Längenmaße geteilt; der Quotient ergibt die zulässige Höhe.

4. Die Fronten der Hintergebäude ein und desselben Hofes dürfen eine gemeinsame Durchschnittshöhe erhalten, deren Ermittelung sinngemäß in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.

5. Für ein Gebäude, welches zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hofteilen liegt, darf, falls die Fronten nicht in entsprechend verschiedener Höhe aufgeführt werden, ein mittleres Höhenmaß der an der Oberfläche der Höfe gemessenen Frontlängen für das ganze Gebäude festgestellt werden.

6. Wenn nach den vorstehenden Berechnungen der Mittelmaße für einzelne Gebäude sich eine Fronthöhe ergibt, welche mehr als das $1\frac{1}{2}$ fache der senkrecht zu dieser Front gemessenen Ausdehnung des Hofes beträgt, so ist die Fronthöhe des Gebäudes oder Gebäudeteiles an diesem Hofe bis auf dieses Maß einzuschränken.

7. Die Seiten rechtwinkliger Mauervorsprünge bis zu 0,60 m Tiefe werden als Frontlängen nicht gerechnet.

8. Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Umfassungswände der Nebenhöfe keine Anwendung.

9. Ueberschreiten bestehende hintere Gebäude in ihrer Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen — senkrecht zu der Umfassungswand oder

den Wänden gemessen — um mehr als 3 m, so ist, wenn das Uebermaß nicht durch das Mindermaß der anderen Gebäude an dem Hofe ausgeglichen wird, bei der Errichtung weiterer Gebäude an demselbem Hofe ihre zulässige Höhe durch eine Durchschnittsberechnung zu ermitteln (Nr. 3 dieses Paragraphen), bei welcher die Fronthöhen der bestehenden Gebäude mit in Anrechnung zu bringen sind.

10. Solche Anbauten und selbständig für sich bestehende Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 36 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände außer Betracht.

§ 44. Ermittelung der Gebäudehöhe.

1. Die Höhe der Gebäude wird von der Straßenkrone bzw. von der Oberfläche Hofpflaster dicht am Gebäude bis Oberkante Hauptgesims und, wenn die Frontwand sich über dem Hauptgesims fortsetzt, bis zur Oberkante dieser Fortsetzung und, wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante gemessen.

2. Ist die Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so wird das mittlere Höhenmaß in Rechnung gestellt.

3. Bei Giebelhäusern wird die zulässige Gebäudehöhe bis zum Schwerpunkt des Giebeldreiecks bzw. bis zu $^1/_3$ der Höhe des Giebeldreiecks gemessen.

4. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer eine im Winkel von 45 Grad zu der Front gedachte Luftlinie nicht überragen. Ausgenommen sind: Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen und Dachfenster, letztere, wenn sie hinter der Front liegen, nicht mehr als 1 qm Ansichtsfläche, sowie einen Zwischenraum von wenigstens 2,5 m gegeneinander und von wenigstens 3 m gegen die Nachbargrenzen haben.

5. Eine Vergrößerung des Dachneigungswinkels zur Straßenfront bis zu 60 Grad ist zulässig, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Firstlinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Luftlinien im Winkel von 45 Grad und 60 Grad vermindert und der First um dasselbe Maß niedriger gelegt wird.

6. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachluken u. dgl. auf einer an der Straße liegenden Frontwand über der zulässigen Fronthöhe beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe mit der Maßgabe statt, daß der an der Fronthöhe abzuziehende Flächenstreifen gleichen Inhalt mit der Ansichtsfläche der Aufbauten besitzt.

7. Aufbauten dürfen in ihrer Höhe $^1/_3$ der zulässigen Fronthöhe, bei Straßen unter 12 m Breite $^1/_3$ der Straßenbreite nicht überschreiten.

8. Verzierungen über der Fronthöhe, welche eine bemerkenswerte Einschränkung des Lichteinfalles nicht verursachen, wie z. B. einzelne Türmchen, Fialen, Figuren oder Figurengruppen, Vasen, Stirnziegel, durchbrochenes Gitterwerk, bleiben bei der vorbezeichneten Durchschnittsberechnung unberücksichtigt.

§ 45. Entfernung zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück und von den Nachbargrenzen.

1. Wenn Gebäude nicht unmittelbar aneinandergestellt werden sollen, oder wenn Teile desselben Gebäudes nicht unmittelbar miteinander verbunden

werden sollen, so muß zwischen denselben durchweg ein freier Raum bleiben und zwar

von mindestens 4 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben,

von mindestens 6 m Breite, soweit Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

2. Mauer-Vor- und Rücksprünge an den Hoffronten von nicht mehr als 60 cm Tiefe kommen nicht in Betracht.

3. Wände und Gebäudeteile gelten als gegenüberliegend, wenn ihre Richtungsabweichung den Winkel von 75 Grad nicht überschreitet.

4. Wenn Gebäude nicht unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden, so haben sie einen den Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechenden Abstand inne zu halten.

5. In der Nähe von Theatern und ähnlichen besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräte an leicht brennbaren Stoffen bestimmten Gebäude ist eine Entfernung von 15 m für die nachbarlich zu errichtenden Gebäude zu verlangen. In größerer Nähe zurzeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden.

Andererseits dürfen die Theater usw. nur in einer Entfernung von 15 m von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.

6. Trockentürme, Lohgerüste und andere Anlagen ähnlicher Bauart müssen von Gebäuden desselben Grundstücks und von der Nachbargrenze um das Maß ihrer Höhe entfernt bleiben, wenn sie nicht gegen dieselben mit vorschriftsmäßigen Brandmauern abgeschlossen sind.

7. Aborte, Senk- und Sammelgruben, Dungstätten, Müllgruben, Kanäle und andere zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen bestimmte Einrichtungen sollen von Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Diese Entfernung kann bei beschränkten Hofgrößen nach dem Ermessen der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.

Die vorbezeichneten Anlagen mit Ausnahme wasserdichter Müllgruben sollen von den Nachbargrenzen und allen bewohnten Gebäuden mindestens 1 m entfernt sein. Auf besonderen Antrag kann die Polizeibehörde eine geringere Entfernung zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß und in welcher Weise eine zuverlässige Isolierung mit Asphalt usw. vorgesehen ist, welche ein Durchdringen von Feuchtigkeit ausschließt. Die Verwendung von Zement soll allein als genügend in solchem Falle nicht angesehen werden.

§ 46. Ergänzende Bestimmungen über offene Bauweise usw.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung für einzelne Straßen bzw. Stadtteile hinsichtlich der zulässigen Bebauung der Grundstücke, sowie des Bauwichs ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung durch besondere Polizeiverordnung erlassen werden.

§ 47. Vortretende Bauteile an Bürgersteigen.

1. An Bürgersteigen von mindestens 3 m Breite können Kellerhälse bis zu 0,30 m, andere Bauteile bis zu 0,60 m zugelassen werden.

2. Bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m dürfen Gebäudeplinten bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.

3. Treppenstufen dürfen nur an Bürgersteigen von mehr als 4 m Breite und nur bis 0,20 m vorspringen.

4. Tore, Türen, Fensterläden, Fensterflügel, bewegliche Vordächer, Marquisen u. dgl. dürfen über die Baufluchtlinie bis zu einer Höhe von 2,50 m über den Bürgersteig nicht aufschlagen.[1])

5. Desgleichen müssen Laternen, Firmen- und Anzeigeschilder und sonstige Gegenstände geschäftlicher Reklame, wenn sie über die Baufluchtlinie vortreten, mit ihrer Unterkante mindestens 3 m über dem Bürgersteig angebracht werden.

6. Prellsteine, Radabweiser, Fußkratzeisen dürfen nicht über die Baufluchtlinie vortreten.

7. Erker, Balkone, Galerien und geschlossene Vorbauten dürfen in den Luftraum über den Bürgersteigen nur an Straßen von mindestens 12 m Breite über die Baufluchtlinie vortreten und zwar bei einer Straßenbreite von 12 m bis zu 0,60 m und bei breiteren Straßen dem Verhältnis entsprechend weiter bis zu 1,40 m bei einer Straßenbreite von 22 m oder mehr.

8. Risalite, welche in den Bürgersteig vortreten sollen, sind nur an Straßen von mehr als 15 m Breite und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m zulässig und zwar bis zu einem Vorsprung von 0,25 m.

9. Die in Ziffer 7 dieses Paragraphen bezeichneten Vorbauten sind erst in einer Höhe von 3 m über dem Bürgersteig, bis zu ihrer Unterkante gemessen, gestattet.

10. In jedem Geschoß dürfen Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel, Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Galerien zusammen höchstens zwei Drittel der Frontlänge eines Gebäudes betragen. Im obersten Geschoß, sowie im Dachgeschoß sind Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker nicht gestattet. Ausnahmsweise können sie aus ästhetischen Rücksichten oder wenn sie die Lichtverhältnisse der Straße nicht merklich beeinflussen, zugelassen werden.

11. Vorbauten von mehr als 0,30 m Vorsprung müssen in der Frontlinie gemessen von Nachbargrundstücken um das $1^1/_2$fache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m, und untereinander um das $1^1/_2$fache der Summe ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben. Zwischen Risaliten, geschlossenenen Vorbauten anderer Art und Erker desselben Gebäudes ist eine Entfernung von mindestens 4 m einzuhalten.

§ 48. Vortretende Bauteile an Höfen.

1. Für Erker und geschlossene Vorbauten greifen die Bestimmungen der § 39 Ziff. 5, § 43 Ziff. 2—9, § 45 Ziff. 2 Platz. Die Entfernung der äußersten Ausladungen von Balkonen und offenen Galerien unter sich, gegenüber den Umfassungswänden und Nachbargrenzen muß mindestens 8 m betragen.

2. Balkone und offene Galerien, welche seitlich näher als 2,50 m an die Nachbargrenzen herantreten, sind gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand abzuschließen.

---

[1]) Vgl. Pol.-V. v. 26. 9. 1905 unter 1a d. Abschn.

§ 49. Vorbauten in Vorgärten.

Die Anlage von Lauben, Gartenhäuschen, überdeckten Eingangshallen und ebensolchen Einfahrten auf Vorgartenland kann von der Polizeibehörde bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze bis zur Gesamtausdehnung von $^1/_2$ der Gebäudelänge und auf die ganze Tiefe des Vorgartens jedoch nicht höher als bis zur Fensterbrüstung des ersten Stockes ausnahmsweise gestattet werden.

§ 50. Oeffnungen vor Gebäuden.

1. Oeffnungen vor Gebäuden, welche in den Bürgersteig einschneiden, wie z. B. vor Kellerfenstern und ähnlichen Anlagen, sind nur in Bürgersteigen von mehr als 2,50 m Breite und bis zu einem Vorsprung von höchstens 30 cm vor der Bauflucht gestattet.

2. Diese Oeffnungen müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit Hartgestein oder Eisen eingefaßt werden, und sind durch eiserne Gitter mit höchstens 2,5 cm weiten Zwischenräumen oder durch geriffelte Platten von Eisen-, Roh- oder Drahtglas oder von Stein von ausreichender Stärke abzudecken und sicher zu befestigen.

3. Oeffnungen dieser Art können auch durch senkrechte Gitter gegen den Bürgersteig abgeschlossen werden. In diesem Falle müssen die Gitter mindestens 1 m hoch, fest und glatt gearbeitet sein.

4. Auch solche Oeffnungen vor Gebäuden, welche nicht in die Bürgersteige einschneiden, sind zu überdecken oder zu umwähren.

Zweiter Abschnitt.

Konstruktion und Baustoffe.

§ 51. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jedes Bauwerk muß für sich allein standsicher und nach außen hin abgeschlossen sein; letzteres, soweit nicht Ausnahmen in dieser Bauordnung vorgesehen sind.

2. Alle Gebäude müssen in guten zweckentsprechenden Baustoffen in sicherer Konstruktion, nach den Regeln der Technik ihrer Bestimmung entsprechend fest und feuersicher ausgeführt und im übrigen so hergestellt werden, daß dadurch Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

§ 52. Eigengewichte und zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

1. Inbetreff der Eigengewichte und der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes, sowie der bei Decken und Dächern anzunehmenden Eigengewichte und Belastungen gelten, insoweit nicht besondere Nachweise geliefert werden, bei der baupolizeilichen Prüfung der Baupläne und Festigkeitsberechnungen folgende Zahlen.

2. Eigengewichte der Baumaterialien pro cbm:

Erde und Lehm	1600 kg
Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600 „
desgleichen aus porösen Steinen	1300 „
desgleichen aus porösen Lochsteinen	1100 „
Kalksteinmauerwerk	2600 „
Sandsteinmauerwerk	2400 „

Granit und Marmor	2700	kg
Kiefernholz	650	„
Eichenholz	800	„
Eisen	7500	„
Beton	2000	„

3. Eigengewichte und Belastungen pro qm:

Balkenlage in Wohngebäuden	250	„
desgleichen mit Nutzlast	500	„
desgleichen in Fabrik- und Lagergebäuden	250	„
desgleichen mit Nutzlast	750	„
desgleichen in Getreidespeichern mit Nutzlast zum Nachweis	850—1000	„
Gewölbte Decken aus porösen Steinen in Wohngebäuden	350	„
desgleichen einschließlich der Belastung	600	„
Gewölbte Decken in Fabrikgebäuden mit Nutzlast	1000	„
desgleichen unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen mit Belastung	1250	„
Wellblechdecken einschließlich der Belastung zum Nachweis	500—1000	„
Gewölbte Treppen	500	„
desgleichen mit Nutzlast	1000	„
Eiserne und hölzerne Treppen mit Nutzlast	700	„
Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen mit Schnee- und Winddruck bei Metall- und Glasdeckung gemäß der Neigung	125—150	„
desgleichen bei Schieferdeckung	200—240	„
desgleichen bei Ziegeldeckung	250—300	„
bei Holzzementdeckung	350	„
bei steilen Mansardendächern	400	„

4. Zulässige Beanspruchung pro qcm:

Schmiedeeisen für Zug	875	„
„ „ Druck	750	„
„ „ Abscheerung	600	„
Gußeisen für Zug	250	„
„ „ Druck	500	„
„ „ Abscheerung	200	„

Bombiertes Eisenwellblech für den qcm.

auf Zug	500	„
desgleichen auf Druck	500	„
Eisendraht für Zug	1200	„
Eichen- und Buchenholz für Zug	100	„
„ „ „ „ Druck	80	„
Kiefernholz für Zug	100	„
„ „ Druck	60	„
Tannenholz für Zug	60	„
„ „ Druck	50	„
Granit für Druck	45	„
Sandstein je nach Härte für Druck	15—30	„
Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel für Druck	5	„
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel für Druck	7	„
desgleichen in Zementmörtel	11	„
Bestes Klinkermauerwerk in Zementmörtel für Druck	12—14	„

Mauerwerk aus poröſen Steinen für Druck . . . . . 3—6 kg
Guter Baugrund . . . . . 2,5 „

5. Bei Temperaturen von weniger als 4 Grad Celſius im Freien können Bauarbeiten, bei denen Kalk, Mörtel, Zement uſw. zur Verwendung kommt, unterſagt werden.

§ 53. Fundamente.

Fundamente ſind in ſolcher Breite anzulegen, daß die zuläſſige Beanſpruchung des Baugrundes d. i. 2,5 kg pro qcm nicht überſchritten wird. Für Fundamente, welche in den Bereich des Grundwaſſers zu liegen kommen, kann die Verwendung ſolcher Materialien (Klinker, hydrauliſcher Mörtel uſw.) verlangt werden, deren Feſtigkeit durch die Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 54. Sicherung gegen aufſteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft.

1. Jedes Wohngebäude iſt entweder zu unterkellern oder ſo anzulegen, daß das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft in die Wohnräume verhütet wird.

2. Alle Mauern von Wohngebäuden ſind gegen aufſteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit durch Iſolierſchichten zu ſichern. Als ſolche gelten Gusaſphalt, Aſphaltplatten, mit Ausſchluß der Dachpappe, Blei, Glas und andere als gleichwertig erprobte Bauſtoffe.

§ 55. Anſicht der Gebäude.

1. Alle Gebäude müſſen in den von der Straße aus ſichtbaren Seiten derartig hergeſtellt und unterhalten werden, daß ſie der Umgebung nicht zur Unzierde gereichen.

2. Zum äußeren Anſtrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Geſundheit ſchädlich ſind, namentlich die Sehorgane beläſtigen oder auch der Umgebung zur Unzierde gereichen.

§ 56. Eiſenkonſtruktionen und deren Auflager.

Die Eiſenkonſtruktionen müſſen die durch die Feſtigkeitsberechnung ermittelten Abmeſſungen erhalten. Sie müſſen mit einem gut deckenden gegen Roſt ſchützenden Anſtrich verſehen ſein.

Die Laſtübertragungen von Konſtruktionen der vorbezeichneten Art ſind in ſolchem Materiale herzuſtellen (Klinkermauerwerk, Hartgeſtein, eiſerne Unterlagsplatten uſw.), daß die in § 52 Ziffer 4 vorgeſchriebene zuläſſige Beanſpruchung der Bauſtoffe nicht überſchritten wird.

§ 57. Verwendung und Befeſtigung von Zierteilen aus Stuck, Zement und dgl.

1. Zierteile der vorbezeichneten Art dürfen nicht auf Holz, alſo nicht an hölzernen Geſimſen, Knaggen, Dübeln, Schalbrettern befeſtigt werden. Sie ſollen auf eingemauerten beziehungsweiſe mit dem Mauerwerk dauerhaft verbundenen, geſchmiedeten, nach Form und Stärke für den gedachten Zweck geeigneten Eiſen befeſtigt werden.

Dementſprechend ſind z. B. Geſimſe, Konſolen, letztere unter Hauptgeſimſen, Verdachungen, Balkonen und Erkern, Schlußſteine, freiſtehende Obelisken, Fialen, Vaſen, Figuren uſw. mit ſtarken geſchmiedeten Nägeln, Bandeiſen, Stützen, ſchwere Stuckteile mit ſtärkeren konſolförmigen Eiſen

zu befestigen. Das Mauerwerk, mit welchem die genannten Zierteile verbunden werden, muß eine Stärke von mindestens 28 cm haben.

Gesimse und Gipsstuck und andere Stuckteile dürfen an den Fassaden nur verwendet werden, wenn sie gegen Witterungseinflüsse durch ihre Lage unter vortretenden Bauteilen genügend geschützt sind.

2. Größere verzierte Flächen sind mit geschmiedeten Bolzen zu befestigen, welche mit massivem Mauerwerk oder Eisenträgerteilen fest verbunden und mit hinreichend breiten und starken Ansätzen zum Tragen der Zierteile verbunden sein müssen.

3. Bei baulichen Wiederherstellungsarbeiten, welche zugleich die äußere Ansicht des Hauses betreffen, muß der Hausbesitzer durch einen Sachverständigen die vorhandenen Zierteile untersuchen, die schadhaften Teile durch neue ersetzen beziehungweise die lose gewordenen Teile von neuem sicher befestigen lassen. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Attest des Sachverständigen der Polizeibehörde alsbald einzureichen.

4. An allen Häusern, wo Stuckteile abfallen, wird eine solche Untersuchung von der Polizeibehörde unverzüglich angeordnet werden.

§ 58. Massive Wände.

1. Alle Umfassungswände von Gebäuden, Umfassungswände von Treppenräumen, alle tragenden Wände und Vorbauten mit Ausnahme der Windfänge sind, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen ein anderes vorschreiben, massiv herzustellen.

2. Ausnahmsweise kann an Stelle massiver Wände die Ausführung in Eisenfachwerk, Eisenwellblech zugelassen werden.

3. Die Umfassungs- und tragenden Mittelwände von einstöckigen kleinen Wohnhäusern sowie die gleichen Wände des oberen Geschosses von zweistöckigen kleinen Wohnhäusern dürfen in Ziegeln 1 Stein stark hergestellt werden.

4. Wohngebäude, welche außer dem Keller- und Dachgeschoß nicht mehr als 2 Geschosse enthalten, werden als kleine Häuser bezeichnet, wenn außerdem die Höhen der Geschosse zwischen den Oberkanten der Fußböden gemessen nicht mehr als 3,5 m betragen und die Umfassungsmauern nicht mehr als 8 m ohne Zwischenwände verspannt freistehen.

5. In allen übrigen Wohngebäuden sollen die Umfassungs- und balkentragenden Mittelwände in den beiden obersten Geschossen unter der Dachbalkenlage, wenn sie in Ziegeln hergestellt werden, mindestens $1^1/_2$ Stein stark sein und in je zwei tieferen Geschossen um mindestens $^1/_2$ Stein zunehmen.

Ausgenommen sind gewerbliche Anlagen und solche Fälle, in welchen wegen besonderer Bauart oder aus besonderen Umständen die Standsicherheit größere Stärken erfordert.

§ 59. Brandmauern.

1. Jede unmittelbar an der Nachbargrenze oder in einer geringeren Entfernung als 6 m von derselben errichtete Umfassungswand eines Gebäudes gilt als Brandmauer und muß durchweg massiv hergestellt werden.

2. Brandmauern sollen überall eine Stärke von mindestens 25 cm für Ziegelmauerwerk und 40 cm für Bruchsteinmauerwerk haben, wenn die Standfähigkeit nicht noch eine größere Stärke erfordert.

3. Brandmauern dürfen keine Oeffnungen und Hohlräume enthalten und müssen mindestens 30 cm über Dach geführt werden.

4. Hölzerne Balken, Träger, Rahmstücke usw. dürfen unbeschadet des nach den Regeln der Technik erforderlichen Auflagers nur soweit in Brandmauern eingelassen werden, daß noch eine Stärke der Mauer von mindestens 25 cm verbleibt.

5. Gemeinschaftliche Brandmauern sind verboten. Nur zwischen kleinen Häusern können sie zugelassen werden.

6. In Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken dürfen ausnahmsweise Oeffnungen zum Zweck und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung benachbarter Innenräume angelegt werden, wenn dieselben mit Türen nach Ziffer 7 geschlossen werden.

7. Sofern in Brandmauern Oeffnungen notwendig werden, sind solche mit unverbrennlichen selbsttätig zufallenden und nicht verschließbaren Türen zu versehen.

8. Ausgedehnte Gebäude müssen im Innern auf mindestens je 40 m Entfernung durchgehende Brandmauern erhalten. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind. Werden in solchen Gebäuden größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet, so sind die Brandmauern in Entfernungen von mindestens 25 m und 38 cm geringster Stärke anzulegen und mindestens 50 cm über Dach zu führen.

9. In Gebäuden mit Fabrikräumen oder Werkstätten, in denen bei starkem und offenem Feuer gearbeitet wird, oder in denen leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, sowie in Speichergebäuden, welche zugleich Wohnungen enthalten, sind diese letzteren durch Brandmauern gegen den übrigen Teil des Gebäudes abzuschließen. Ebenso sind in Gebäuden, welche neben Stallungen Wohnungen enthalten, diese von den ersteren durch Brandmauern zu trennen.

10. Für Neubauten, welche nach ihrer Grundrißanordnung in zwei oder mehrere Wohngebäude getrennt werden können, kann die Polizeibehörde verlangen, daß die betreffenden Trennungsmauern als Brandmauern hergestellt werden.

§ 60. Feuermauern.

Mauern, welche von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Oefen, Herde, Kamine stehen, sind in 60 cm wagerechter Entfernung von den Umfassungswänden der Feuerstellen aus unverbrennlichem Baustoff herzustellen. Sie dürfen in dem vorbezeichnetem Umfang keine Holzteile und Oeffnungen enthalten.

§ 61. Holzfachwerk.

1. Bei offener Bauweise ist für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, soweit die Herstellung von Brandmauern nicht notwendig ist, die Anwendung von ausgemauertem Holzfachwerk statthaft, wenn die Gebäude außer dem Keller- und Dachgeschoß nicht mehr als zwei Geschosse enthalten und von Gebäuden des eigenen und des Nachbargrundstücks mindestens 6 m entfernt sind.

2. Bei geschlossener Bebauung dürfen Fachwerksgebäude unter den gleichen Bedingungen wie in Ziffer 1 nur errichtet werden, wenn sie eine Grundfläche von 100 qm und eine Wandhöhe von 7 m nicht überschreiten: Solche Gebäude dürfen unmittelbar an anderen Gebäuden und an den Nachbargrenzen errichtet werden, sofern sie nach diesen hin Brandmauern erhalten.

3. Für Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem

oder gärtnerischem Betriebe dienen, sind größere als die vorangegebenen Abmessungen zulässig.

4. Von ausgemauertem Fachwerk dürfen ferner mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde die Umfassungswände von Gebäuden schnell vorübergehender Benutzung (Zirkus, Schaubuden, Geräteschuppen) hergestellt werden, soweit sie nicht Brandmauern sein müssen.

5. An Stelle ausgemauerter Holzfachwände können nach dem Ermessen der Polizeibehörde Eisenfachwerk, Zement und Gipsdielen, Drahtputz auf Holzgerüsten und sonstige ähnliche neuere Herstellungsweisen und Materialien zugelassen werden.

§ 62. Holzbauten.

1. Für kleine Anlagen, wie Schuppen, Buden, Hallen, Gartenhäuschen, Kegelbahnen und dgl. sind Umfassungswände aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder aus ähnlichen Stoffen zulässig. Dieselben können, wenn keine feuerpolizeilichen Bedenken vorliegen, offen auf Freipfosten ohne Scheidewände oder mit Latten verschlossen hergestellt werden.

2. Anlagen dieser Art dürfen in der Regel eine Fronthöhe von 3 m und eine Grundfläche von 25 qm nicht überschreiten und müssen von Holzbauten, von öffentlichen Straßen und den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben, wenn nicht auf letzteren eine ausreichende Brandmauer steht.

3. Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen kann über die Bestimmung der Ziffer 2 hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.

4. Die Dächer der in diesem Paragraphen behandelten Baulichkeiten sind mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichend Schutz bietenden Stoffe (Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas usw.) zu decken.

5. Kleine einstöckige Wohnhäuser dürfen ausnahmsweise außerhalb der geschlossenen Ortschaft aus Schrotholz (Schurz- oder Blockholz) errichtet werden, wenn dieselben von andern Gebäuden und den Nachbargrenzen einen nach dem Ermessen der Polizeibehörde festzusetzenden Abstand von 6 bis 8 m einhalten.

§ 63. Vortretende Bauteile, Galerien, bedeckte Gänge.

1. Bauteile, welche über die Umfassungswände hervortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände selbst.

2. Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

§ 64. Nicht massive bauliche Anlagen beim Berg- und Hüttenbetrieb.

Bei dem Berg- und Hüttenbetriebe dürfen nicht massive, jedoch konstruktionssichere bauliche Anlagen, insoweit Brandmauern mit Bezug auf die Nachbargrenzen durch anderweitige Bestimmungen nicht gefordert werden können, in beliebiger Entfernung von anderen und auf demselben Grundstück gelegenen Gebäuden ausnahmsweise und mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum hergestellt werden, wenn dieselben zum Schutz der Arbeiter während der Arbeitszeit (Schicht- und Maschinenraum, Erz- und Kohlenwäschen, Zechenstuben, Wiegehäusern u. dgl.) oder zum Schutz von Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen usw. (Lokomotiv- und Regenschuppen, Gezäheschuppen, Feldschmiedeschuppen, Bohrtürme, be-

7*

761314

deckte Bassins usw.), oder zur zeitweisen Aufbewahrung von geförderten oder zum Betrieb gehörigen, nicht feuergefährlichen Materialien (Erzmagazine, Ziegeltrockenschuppen, Kalk- und Zementschuppen usw.), oder endlich zu Zwecken schnell vorübergehender Arbeiten (Rampen, Bühnen, Aufzüge usw.) dienen.

§ 65. Innere Wände.

1. Für die Umfassungswände des Treppenhauses, sowie für Balken oder Gewölbe tragende Wände gelten die Bestimmungen des § 58 Ziffer 1 und 2.

2. In Gebäuden nach § 61 Ziffer 1 und 2 dürfen alle inneren Wände, einschließlich der Umfassungswände des Treppenhauses, soweit sie nicht Feuer- oder Brandmauern sein müssen, von ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden.

3. Alle übrigen in Ziffer 1 nicht aufgeführten inneren Scheidewände können aus Holzfachwerk oder nach § 61 Ziffer 5 hergestellt werden.

Hölzerne Scheidewände sind nur zulässig, wenn dieselben berohrt, mit Mörtel verputzt und etwaige Hohlräume in denselben mit unverbrennlichem Baustoff ausgefüllt sind.

4. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume, insbesondere im Keller- und Dachgeschoß, welche keine Feuerungsanlagen enthalten, dürfen aus unverputztem Holzwerk hergestellt werden.

5. Hölzerne Träger und Stützen unter Balkenlagen sind nur in Gebäuden von weniger als 10 m Fronthöhe und wenn über denselben keine Wohnräume liegen, zulässig.

§ 66. Decken.

1. Alle Wohnräume müssen solche Decken erhalten, welche den Anforderungen der Feuersicherheit und der Gesundheitspflege entsprechen.

2. Holzbalkendecken sind auszustaken und zwischen den Balken in einer Höhe von mindestens 13 cm auszufüllen. Die Unterseite ist mit einem haltbaren Mörtelputz bezw. mit einer gleichwertigen feuersicheren Verkleidung zu versehen.

3. Die Ausfüllung in Balkendecken und Gewölben muß unverbrennlich sein und darf keine der Gesundheit schädliche Bestandteile enthalten. Bauschutt ist von der Verwendung ausgeschlossen.

4. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheit mindestens ebenso zuverlässig entsprechen, wie die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Holzbalkendecken.

5. Die Anbringung von Holztäfelungen auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände von Feuerstellen zulässig.

6. Ungeputzte, gehobelte Holzdecken können zugelassen werden:

a) in Gebäuden ohne Feuerungen,

b) in eingeschlossenen Gebäuden mit einer lichten Höhe des Geschosses von mehr als 5 m, wie in Kirchen, Turnhallen, Reitbahnen, Ausstellungsgebäuden und Wartehallen,

c) in Getreide-, Mehl- und Malzspeichern. Etwa heizbare Räume in denselben müssen jedoch durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt sein und besondere Zugänge erhalten.

7. Unter Wohnräumen müssen Werkstätten, in welchen offene Feuer vorhanden sind, oder leicht brennbare Materialien verarbeitet werden, Lager-

räume für ebensolche Materialien, Stallungen und sonstige Räume, welche bei zweckentsprechender Benutzung Feuersicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können, mit massiven Gewölben oder gleichwertigen anderen Konstruktionen überdeckt sein.

§ 67. Dächer.

1. Alle Dächer sowohl der Hauptgebäude mit den Vor- und Anbauten, wie auch der Nebenanlagen, mögen dieselben massiv, aus Fachwerk oder von Holz, geschlossen oder offen hergestellt sein, müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Dachpappe, Holzzement, Glas u. dgl.) gedeckt werden.

2. Oeffnungen in Dächern mit Ausnahme der Lichtschachte unterliegen hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze den gleichen Bestimmungen, wie Oeffnungen in den Umfassungswänden. Sie müssen mit Türen, Fenstern, Läden oder sonstigen Verschlußvorrichtungen versehen sein.

3. Je nach der Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis und von Personen angeordnet werden.

4. An Glasdächern sind nach Anordnung der Polizeibehörde entweder oberhalb oder unterhalb Drahtnetze mit einer Maschenweite von höchstens 0,05 m anzubringen, falls zur Eindeckung der Dächer nicht Drahtglas verwendet wird.

§ 68. Vorhandene nicht feuersichere Bedachungen.

1. Vorhandene nicht feuersichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen durch feuersichere ersetzt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies notwendig erscheinen lassen oder wenn die Vermögensverhältnisse des Besitzers und der bauliche Zustand des Gebäudes dies gestatten.

2. Treffen die beiden letzteren Bedingungen nicht zu, so kann die Polizeibehörde ausnahmsweise Reparaturen gestatten, wenn sich bei Prüfung des diesfälligen Antrags ergibt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche die Reparatur bedingt, insgesamt noch nicht den fünften Teil der ganzen Dachfläche beträgt und daß nicht etwa größere anderweitige Reparaturen am Dach oder an den Grund- und Umfassungsmauern des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§ 69. Dachrinnen und Abfallrohre.

1. Alle Dachflächen, ebenso Altane, Balkone, Schutzdächer und ähnliche Vorbauten, welche Neigung bzw. Abwässerung nach der Straße haben, müssen mit hinreichend weiten Abflußrinnen aus Metall oder Stein und mit metallenen bis zum Erdboden reichenden Abfallrohren derart versehen sein, daß ein Abtropfen des Wassers von den Gebäuden auf den Bürgersteig oder auf die Straße verhindert wird.

2. Das Wasser aus den Abfallröhren muß durch den Bürgersteig hindurch in bedeckten Rinnen oder Schlitzrinnen nach dem Straßenrinnstein geführt oder unterirdisch in vorhandene Straßenkanäle geleitet werden. Die Abdeckung der in den Bürgersteigen liegenden Rinnen mit Holz ist nicht gestattet.

3. Die Anlage von Dachrinnen und Abfallrohren und der Anschluß der letzteren an eine vorhandene unterirdische Entwässerung kann von der Polizeibehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse auch für die übrigen, nicht an der Straße belegenen, jedoch bewohnten oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eines Grundstücks verlangt werden.

§ 70. Vortretende Bauteile an Dächern.

1. Vortretende Bauteile über Umfassungswänden und Dächern unterliegen hinsichtlich des zu verwendenden Baustoffes den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Windfänge, Freitreppen, wenn sie nicht notwendige Treppen sind und die Vorderflächen von solchen Dach- und Mansardenfenstern, welche mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.

2. Ueberhängende Dächer mit Holzkonstruktion können zugelassen werden.

§ 71. Oberlichte, Laternen, Mansardenfenster und Luken auf Dächern.

1. Anlagen dieser Art müssen, wenn sie weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt sind, entweder in unverbrennlichem Baustoff hergestellt oder mit solchem bekleidet sein. Zink und Blei gelten dabei nicht als unverbrennliche Baustoffe.

2. Auf Fensterrahmen erstreckt sich die vorstehende Bestimmung nicht.

§ 72. Gesimse.

Dachgesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 qm durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

§ 73. Treppen.

1. Alle nicht zu ebener Erde gelegenen Geschosse der Gebäude müssen durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird. (Notwendige Treppe.) Mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart können für das Dachgeschoß Ausnahmen zugelassen werden.

2. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß in einer Entfernung von höchstens 30 m eine Treppe erreichbar sein. Dieses Maß gilt auch für Kellerräume, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.

3. In Gebäuden, welche ein oberstes, bewohntes Geschoß haben, dessen Fußboden nicht höher als 7 m über dem Erdboden liegt, können die Treppen aus Holz hergestellt werden.

4. Treppen aus Holz müssen auf der unteren Seite gerohrt, geputzt oder mit einer in bezug auf die Uebertragung des Feuers gleichwertigen Verkleidung versehen sein. Brettwände, hölzerne Verschläge u. dgl. sind unter denselben nicht zulässig.

5. Liegt der Fußboden des obersten Geschosses höher als 7 m über dem Erdboden, so sind entweder zwei in gesonderten Räumen liegende vorschriftsmäßige hölzerne Treppen oder eine feuerfeste Treppe erforderlich. Wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch liegt, so kann nur ausnahmsweise eine feuerfeste Treppe genügen.

6. Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden, müssen feuerfeste, leicht zugängliche Treppen erhalten.

7. Eine Treppe ist feuerfest, wenn sie in ihren tragenden und stützenden Teilen aus Stein oder Eisen von Grund aus hergestellt ist. Die Stufen und Podeste dürfen jedoch mit Holz belegt werden. Bei eisernen Treppen müssen die Holzbeläge in ihrer ganzen Länge auf eisernen Platten liegen,

die für sich ausreichend tragfähig sind und Durchbrechungen von nicht über einen Quadratzentimeter Größe enthalten.

8. Bei freiliegenden Granittreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Granit hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.

9. Die Verwendung von Eisenbahnschienen zu Treppenkonstruktionen ist unzulässig.

10. Notwendige innere Treppen, sowohl die feuerfesten wie auch die vorschriftsmäßigen Holztreppen, einschließlich der daran liegenden Vorplätze, Flure und Korridore müssen mit massiven nur durch die erforderlichen Verbindungs- und zu ihrer eigenen Beleuchtung nötigen Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen und mit Gewölben oder mit solchen Decken versehen sein, welche den Bestimmungen des § 66 Ziff. 2 entsprechen oder ebenso feuersicher sind.

11. Notwendige Treppen sind bis in das Dachgeschoß zu führen oder sie müssen im obersten Geschoß entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe befindlichen, leicht auffindbaren Raume durch eine feuersicher abgeschlossene Nebentreppe ihre Fortsetzung ins Dachgeschoß erhalten. Diese Nebentreppen dürfen gerade und gewendelt sein, es genügt für sie eine Laufbreite von mindestens 1 m und solche Auftritte und Neigungsverhältnisse, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 2 m verbleibt.

12. Der Abschluß des Treppenraumes nach dem Dachboden ist feuersicher herzustellen; Türen in diesem Abschluß sind aus Eisen oder aus Eisengerüst mit Drahtputz oder aus Holz mit Bekleidung von Eisenblech nach der Seite des Dachbodens herzustellen.

13. Räume für notwendige Treppen, welche unmittelbar nebeneinander liegen, dürfen weder durch Oeffnungen noch durch einen gemeinsamen Lichtschacht in Verbindung stehen.

14. Freitreppen dürfen, wenn sie notwendige Treppen sind, in der Regel nur in einer Höhe bis zu 2 m hergestellt werden.

15. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen wirtschaftlich gesondert benutzte Gebäudeteil muß einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuersicheren, mindestens 1 m breiten Zugang in unmittelbarer Verbindung mit den notwendigen Treppen haben. Ein Zugang gilt als feuersicher, wenn er zwischen massiven oder beiderseits geputzten Wänden oder zwischen Rabitz- oder Monierwänden liegt und mit geputzten oder gewölbten Decken versehen ist.

16. Die Treppenräume und feuersicheren Zugänge im Dachgeschoß müssen durch unmittelbares Tageslicht ausreichend beleuchtet sein.

17. Sie dürfen außer den Verbindungs- und Lichtöffnungen keine anderen Oeffnungen enthalten. Die Anlage von Oeffnungen in den Umfassungswänden zur Beleuchtung von Nebenräumen ist unstatthaft. Nur zur Beleuchtung der den Treppenraum umgebenden Flure und Korridore können Oeffnungen in den Umfassungswänden von der Polizeibehörde zugelassen werden.

18. Treppenräume müssen gelüftet werden können.

19. Alle notwendigen Treppen müssen eine freie, durch das Geländer nicht eingeschränkte Breite von mindestens 1 m haben und sicher gangbar sein. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittsbreite haben. Podeste, sowie die Zugänge zu den Treppen müssen mindestens gleich der Laufbreite der zugehörigen Treppe sein. Eine Abschrägung der Ecken der Podeste bis zur halbkreisförmigen Abrundung ist nur bei Treppen von mehr als 1,25 m

Breite zulässig. Beträgt die Laufbreite der Treppe mehr als 1,75 m, so darf die Breite der Podeste bis auf dieses Maß eingeschränkt werden.

20. Sofern Treppenläufe unmittelbar zwischen Wänden liegen, müssen sie wenigstens an einer Seite mit Handläufern versehen sein. Nach freien Seiten hin müssen sie Schutzgeländer erhalten, welche ein Hindurchfallen von Kindern verhüten. Für Geländer und Handgriffe können besondere Anordnungen getroffen werden.

21. Für öffentliche Gebäude können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen nach dem Ermessen der Polizeibehörde zugelassen werden.

22. Bei Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, kann Herstellung von Treppen nachgelassen werden.

23. Auf vorhandene Treppenanlagen, welche den vorstehenden Bestimmungen über Bauart und Feuersicherheit im wesentlichen nicht entsprechen, finden die genannten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes nur dann gefordert werden kann, wenn überwiegende Gründe für die Sicherheit der Bewohner dieses unerläßlich erscheinen lassen oder umfangreiche Umbauten eintreten, welche die bestehende Treppenanlage wesentlich beeinflussen.

§ 74. Türen, Fenster und Flure.

1. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang und Gebäude, welche 35 m und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße von genügender Breite, sowie einen geräumigen Flur erhalten. Bei Grundstücken welche keine Einfahrt haben, müssen Eingangsflure von mindestens 1,50 m Breite von der Straße bis zum Hofe durchführen.

2. Türen und Fenster müssen die erforderliche Breite haben. Dieselbe ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

3. Türen an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind, wie Theater, Fabriken, Versammlungsräumen, sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten. sie dürfen aber in geöffnetem Zustande nicht über die Baufluchtlinie vortreten.

§ 75. Verschluß von Oeffnungen in den Außenwänden.

1. Alle Tür- und Lichtöffnungen in den Außenwänden, sowie in den Dächern sind mit geeigneten, sicher zu befestigenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

2. Für den Verschluß von Tür-, Fenster- und sonstigen Oeffnungen an Räumen, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, kann die Anbringung von eisernen Verschlußläden und unverbrennlichen Türen nach dem Ermessen der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 76. Geländer und andere Schutzvorrichtungen.

Galerien, Altane, Balkone u. dgl., sowie Brüstungen mit Einschluß der Fensterbrüstungen unter 75 cm Höhe, ferner Oeffnungen in Fußböden, Treppen-, Keller-, Schacht- und ähnlichen Oeffnungen, Falltüren u. dgl. müssen mit schützenden sicheren Geländern oder sonstigen Sicherheitsvorkehrungen versehen sein.

§ 77. Lichtschachte, Aufzugsschachte und Lüftungsschlote.

1. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei 2 m geringster Abmessung umfassen und durchweg bis 50 cm über Dachfläche von massiven Wänden umgeben sein. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis zu 6 m bei einer geringsten Abmessung bis zu 1,50 m gestattet werden. An ihrem unteren Ende müssen sie eine Vorrichtung erhalten, durch welche ihnen von außen dauernd frische Luft zugeführt wird. Die Luftzuführungskanäle müssen mindestens 0,30 qm Querschnitt erhalten.

2. Sind dieselben überdeckt, so muß auch an ihrem oberen Ende eine Vorkehrung zur Ermöglichung eines ausreichenden Luftwechsels angebracht sein.

3. Für Lichtschachte, welche einem Raum unmittelbar durch die Decke Licht zuführen, genügt eine Ummantelung aus unverbrennlichem Material. Lichtschachte dieser Art unterliegen hinsichtlich der Größe ihrer Grundfläche nicht den Vorschriften der Ziffer 1.

4. Für die Ueberdeckung von Lichthöfen ist die Verwendung von Holz nicht gestattet.

5. Türen an den Lichtschachten innerhalb des Dachraumes sind rauchsicher, unverbrennlich und mit selbsttätiger Verschlußvorrichtung zu versehen.

6. Aufzugsschachte müssen innerhalb massiver oder unverbrennlicher Wände liegen. Für Speiseaufzüge kann diese Forderung nachgelassen werden.

7. Lüftungsschlote sollen ebenfalls innerhalb massiver Wände liegen oder mit unverbrennlichem Material ummantelt sein.

§ 78. Feuerstätten.

1. Feuerstätten in Gebäuden sind in allen ihren Teilen aus unverbrennlichem Baustoff herzustellen.

2. Feuerstätten von gewöhnlichem Umfange, wie Küchenfeuerungen, Stubenöfen, Badeöfen oder andere kleinere Feuerungen zu gewerblichen Zwecken müssen, wenn sie nicht auf Fußböden von unverbrennlichem Baustoff, sondern auf hölzernen Balken und sonstigen verbrennlichen Unterlagen stehen, in ihrer ganzen Ausdehnung nebst einem mindestens 0,05 m breiten Umfassungsstreifen von den letzteren durch massive Isolierschichten getrennt sein, welche aus zwei übereinander in Verband und in Lehm verlegten Steinschichten bestehen. Ueber dieser Isolierschicht und unter dem Feuerraum bzw. Aschenfall ist ein mindestens 5 cm hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen vorzusehen. An Stelle der massiven Doppelschicht kann auch eine einfache 0,05 m starke Massivschicht auf mindestens 1 mm starker Eisenplatte zugelassen werden, wenn die Feuerungen auf unverbrennlichen Füßen stehen und unter denselben ein Luftraum von mindestens 0,15 m, jedoch nicht mehr als 0,20 m belassen wird.

3. Feuerstätten von erheblichem Umfang und solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen, ferner Feuerungen unter Kesseln, Siedepfannen und an Backöfen dürfen nur auf Grundmauern oder Gewölben angelegt werden. Die Räume, in denen sich solche Feuerungen befinden, müssen massive Fußböden erhalten, auch können weitergehende Forderungen, wie in diesem Paragraphen angegeben, bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.

4. Die Polizeibehörde hat zu entscheiden, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören.

5. Vor den Feuer- und Aschfalltüren aller Feuerungen ist ein dichtes Vorpflaster oder eine Eisenblechplatte von mindestens 2 mm Stärke in einem Vorsprung von mindestens 50 cm und in einer nach beiden Seiten der Oeffnungen um 30 cm vortretenden Breite fest anzubringen, wenn der Fußboden nicht aus unverbrennlichem Stoff hergestellt wird.

6. Bei Stubenöfen von gewöhnlichem Umfang und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung tragbarer, metallener Vorsätze von ausreichender Größe.

7. Alle Oeffnungen an Feuerungen und Aschenfällen müssen mit metallenen Türen dicht verschließbar sein.

8. Oefen, welche von außen geheizt werden sollen, müssen entweder ein steinernes Vorgelege auf massivem Grund erhalten, oder sind mit doppelten, mindestens 25 cm voneinander abstehenden Türen von Metall zu versehen.

9. Die Anlage von Ofenklappen ist nicht gestattet.

10. Unter die Vorschriften der Ziffer 2 dieses Paragraphen fallen auch größere feststehende Gasherde, ebensolche Gasplättapparate und Gasheizöfen.

§ 79. Entfernung der Feuerstätten von Wänden, Holzwerk und Decken.

1. Feuerungen dürfen nur an Wänden aus unverbrennlichen Baustoffen gesetzt werden, welche bei offenen Feuerungen mindestens 0,25 m Stärke haben müssen.

Größere Feuerungen dürfen nur an massiven Wänden angelegt werden.

2. Die Umfassungswände von Dampfkesseln, Back-, Schmelz- und Röstöfen, sowie allen anderen mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen müssen von den Umfassungswänden der Räume, in denen sie sich befinden, mindestens 8 cm entfernt bleiben. Der Zwischenraum darf nicht ausgefüllt werden.

3. Von hölzernen und aus Holzfachwerk bestehenden Wänden, wenn sie mit Putz, Fliesen oder gleichwertig feuersicherem Material bekleidet sind, müssen geschlossene Feuerstätten aus Stein oder aus Kacheln mindestens 25 cm, geschlossene eiserne mindestens 50 cm entfernt sein.

4. Von allem freien Holzwerk müssen Oefen aus Stein oder aus Kacheln wenigstens 50 cm und alle eisernen Feuerstätten und Feuerherde mindestens 1 m entfernt bleiben.

5. Für Feuerungen von größerem Umfang können weitergehende Forderungen in bezug auf Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken gestellt werden.

6. Offene Feuerungen müssen feste Rauchmäntel oder Rauchfänge aus Metall oder aus unverbrennlichem Material in einer Ausdehnung von mindestens 15 cm Vorsprung über dem Herde und jeder Einfeuerungsöffnung erhalten.

§ 80. Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündbare Materialien gelagert oder verarbeitet werden.

1. In Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden, wie z. B. in Wattefabriken, Holzbearbeitungswerkstätten, Tischlerwerkstätten und in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, dürfen nur geschlossene Feuerungen aus Stein oder Kacheln angelegt werden, welche entweder von außen zu beheizen, oder mit einem in Wänden, Decken und Fußböden unverbrennlichen, geräumigen, mit eiserner Tür gehörig verschließ-

barem Vorgelege von mindestens 1,50 m Höhe und 0,60 m Breite versehen oder mit einem Schutzmantel aus feuersicherem Baustoff derartig umgeben sind, daß eine Uebertragung des Feuers auf die Umgebung völlig ausgeschlossen erscheint.

2. Die Feuerstätte soll von Türen des Vorgeleges mindestens 1 m entfernt und im übrigen so eingerichtet sein, daß ein Herausfallen des Brennmaterials nicht stattfinden kann.

3. Geschlossene eiserne Oefen sind mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde nur dann zulässig, wenn dieselben entweder in einem Vorgelege stehen oder auf unverbrennlicher Unterlage mit durchaus sicherer Ummantelung versehen sind.

4. Ebenso unterliegt die Aufstellung von Heizkörpern von Dampf-, Heiß- oder Warmwasserleitungen, sowie auch die Anbringung von Ausströmungsöffnungen, von Luftheizungen in Räumen dieser Art dem Ermessen und den Bestimmungen der Polizeibehörde.

5. Offene Feuerungen sind in diesen Räumen unzulässig.

§ 81. Rauchröhren.

1. Der Rauch von Feuerstätten ist durch dichte Röhren aus unverbrennlichem Material, Eisen, glasierte Tonröhren und dergleichen innerhalb des Geschosses in die Schornsteine zu leiten.

2. Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.

3. Rauchröhren müssen von feuersicher verputztem oder bekleidetem Holzwerk mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerk mindestens 1 m entfernt sein.

4. Sind die Rauchröhren ummantelt, oder sind sonst gleichwertige Schutzvorrichtungen getroffen, so können die vorgeschriebenen Abstände auf 0,30 m bzw. auf 0,60 m ermäßigt werden.

5. Die Rauchröhren müssen mit Einrichtungen für die Reinigung versehen sein.

6. Sie dürfen keine Verschlußklappen (Ofenklappen) enthalten. Vorhandene Klappen dieser Art sind sofort zu beseitigen.

7. Rauchröhren dürfen nicht seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden.

8. Das Ziehen von freien, nicht ummantelten Rauchröhren durch Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

§ 82. Schornsteine.

1. Schornsteine müssen durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoff hergestellt, von Grund aus fundamentiert oder unverbrennlich und sicher unterstützt sein.

2. Jeder Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis 0,5 m über die höchste anstoßende Dachfläche zu führen.

3. Die lichte Weite dieses Querschnittes darf bei russischen Schornsteinen nicht weniger als 14 cm und nicht mehr als 21 cm betragen.

Für Sammelheizungen können andere Maße für Schornsteinröhren zugelassen werden.

4. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,50 zu 0,50 m lichter Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 13 cm, an Nachbargrenzen von 25 cm erhalten.

6. Für Schornsteine von Zentralheizungen und anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wandungen vorgeschrieben werden.

7. Für unmittelbar nebeneinander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8. Gemauerte Schornsteine sind dicht mit vollen Fugen herzustellen. Auf den Außenseiten, unterhalb der Dachflächen, sind sie in ganzer Ausdehnung auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen, im Innern, sowie über Dach zu fugen oder im Innern glatt auszustreichen.

9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, wenn die Wangenstärke weniger als 25 cm beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande soll die Entfernung freiliegender Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolierung mindestens 0,10 m betragen.

10. Zwischen nebeneinander laufenden Schornsteinröhren darf kein Balken durchgeführt werden, wenn er nicht einen Ziegel stark verblendet wird.

11. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen, wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.

12. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, bei gehöriger Isolierung von allem Holzwerke der Decke, nach polizeilichem Ermessen Abstand genommen werden.

13. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen oder in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können.

14. Besteigbare Schornsteine müssen an ihrem untern Ende feuersicher verschließbare Einsteigöffnungen haben.

15. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, sowie bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60 Grad beträgt, ausreichend große Reinigungsöffnungen erhalten.

Wenn die Reinigung bequem vom Dach aus erfolgen kann, sind obere Reinigungsöffnungen entbehrlich.

16. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen. Sie müssen vom freiem Dachboden aus stets unmittelbar zugänglich sein und dürfen nicht innerhalb der Bodenverschläge liegen.

17. Verschlüsse dieser Art müssen von allem Holzwerk mindestens 0,30 m entfernt bleiben und, sofern sie weniger als 0,50 m vom Fußboden entfernt sind, ein Vorpflaster oder eine Eisenplatte von derselben Beschaffenheit wie vor Feuerungstüren erhalten. Vgl. § 78 Ziffer 5.

18. Aufsätze auf Schornsteinen sind nur zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

19. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von angemessener Stärke unterstützt werden.

20. Ein Schleifen der Schornsteine in einer Steigung von unter 60 Grad gegen die Wagerechte ist unzulässig.

21. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Oberschnitt dürfen höchstens drei gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm.

22. Für jede Kochherdfeuerung muß, wenn sie nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, ein besonderes Schornsteinrohr von mindestens 250 qcm Querschnittsgröße angelegt werden.

23. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfang ein, so können weitere Vergrößerungen des Querschnitts gefordert werden.

24. Für Feuerungsanlagen, welche die Glanzrußbildung begünstigen (Backöfen, Räucherkammern, Schmiedeherde usw.), sind besondere besteigbare Schornsteine erforderlich. Rauchrohre aus Küchenherden und von Stubenöfen dürfen in solche Schornsteine nicht einmünden.

25. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß keine Gefahr für die Gesundheit hervorgerufen wird. Andernfalls kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Aenderung, Erhöhung oder Beseitigung der Schornsteinanlage gefordert werden.

26. In Küchen, einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung, ist ein besonderes Rohr von mindestens 250 qcm lichtem Querschnitt zum Abzug der Wasserdämpfe usw. einzurichten, welches für jede hinzutretende Küche um 50 qcm vergrößert werden muß.

27. Mauerkanäle aller Art, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, sind den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 83. Räucherkammern, Räuchergestelle und Räucherstangen.

1. Räucherkammern sollen im Lichten gemessen nicht unter 2,20 m hoch sein.

2. Der Fußboden ist wenigstens aus einer doppelten Lage von in Mörtel und in Verband gelegten Ziegelsteinen, genügend starken Fliesen oder flachen Dachziegeln herzustellen.

3. Die Decken und Wände müssen massiv sein.

4. Die Türen sollen aus Eisen oder mit Eisenblech bekleidet hergestellt werden.

5. Die Oeffnungen für die Zu- und Abführung des Rauches, sowie die Luftöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder Klappen zu verschließen. Die letzteren sind außerdem noch mit engmaschigen, eisernen Gittern zu versehen.

6. Räucherstangen und Gestelle müssen von Metall und so aufgestellt sein, daß ein Erglühen derselben unmöglich ist.

§ 84. Backöfen.

An Gebäuden, mit Ausnahme von Scheunen, Ställen, Schuppen und solchen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist die Anlage von Backöfen unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Der Raum, in welchem der Backofen sich befindet (Backraum) muß ringsum von massiven Wänden umgeben sein.

2. Zwischen den Umfassungswänden des Backofens und den Wänden

des Backraumes muß ein freier Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben.

3. Der Fußboden des Backraums muß eine Entfernung von mindestens 1,20 m vom Ofen mit einem Pflaster versehen sein.

4. Zwischen der Decke des Backofens und der feuersicheren, mindestens mit Rohrputz bekleideten Decke des Backraumes muß ein Abstand von wenigstens 1,25 m vorhanden sein.

5. Bei einem geringeren Abstand muß entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt werden.

6. Alles freie Holzwerk einschließlich der Türen muß wenigstens 1,25 m von der Einfeuerungsöffnung des Ofens entfernt bleiben.

§ 85. Bedürfnisanstalten, Badestuben.

1. Jedes bebaute Grundstück soll eine eigene vorschriftsmäßige Abortanlage haben.

2. Die Anzahl der Aborte eines Grundstücks ist so zu bemessen, daß in der Regel für jede Wohnung ein umwandeter, bedeckter und verschließbarer Abort vorgesehen wird.

3. In stark bewohnten Gebäuden und in Fällen, in denen die Herstellung der vorstehend geforderten Anzahl von Aborten durch besondere Umstände erschwert wird, kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine geringere Anzahl zugelassen werden. Es muß dann aber mindestens ein Abort für je zwei Familienwohnungen vorhanden sein.

4. Für Geschäftsräume und Werkstätten, in denen eine größere Anzahl von Personen beschäftigt ist, müssen, soweit nicht schon andere Bestimmungen hierüber bestehen, besondere vorschriftsmäßige Aborte in ausreichender Zahl angelegt werden. Diese Zahl ist so zu bemessen, daß auf je 10 männliche und auf je 5 weibliche Personen ein Abort entfällt.

5. Bedürfnisanstalten und Badestuben müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

6. An unbedeckten Lichtschächten ist ihre Anlage zulässig, wenn deren Größe mindestens 10 qm bei 2 m geringster Abmessung beträgt.

7. In den vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Badestuben Ausnahmen von den Ziffern 5 und 6 zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.

8. Unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist die Anlegung von Bedürfnisanstalten und Aborten nur dann erlaubt, wenn dieselben überwölbt sind und die oberen Räume eine ausreichende Beleuchtung und Lüftung erhalten.

9. Bedürfnisanstalten und Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.

10. Sie sollen von anderen Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen durch verputzte Wände getrennt sein und mit denselben nicht in offener Verbindung stehen.

11. Bei Abführung der Auswurfsstoffe durch Schwemmkanalisation sind die örtlichen Vorschriften maßgebend.

Für Ansammlung der Auswurfsstoffe in Gruben oder freistehenden Behältern gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 86. Abortgruben.

1. Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche ohne Zusammenhang mit den Grundmauern derselben in Boden und Wänden wasserdicht und mit Gefälle nach der Entleerungsstelle angelegt werden.

2. Die Gruben sollen in den Umfassungswänden mindestens $1^1/_2$ Stein stark sein und in der Sohle eine Stärke von mindestens 0,25 m haben, aus Klinkern in Zementmörtel gemauert und auf den inneren Wandflächen mit Zementmörtel verputzt sein. Die Umfassungswände der Gruben, sowie die Sohle derselben müssen durch eine mindestens 30 cm starke Tonschicht gegen das umgebende Erdreich abgeschlossen sein.

3. Der Grubeninhalt darf nicht überfließen. Die Gruben sind daher zu überwölben und mit einer genügend weiten Reinigungsöffnung zu versehen, welche dicht mit Stein oder Eisen verschlossen werden kann.

4. Abdeckungen von Holz sind nur bei offener Bebauung zulässig.

5. Abortgruben müssen mit der Fundamentkante 1 m von der Grenze des Nachbars entfernt bleiben.

6. Von Brunnen sollen sie in der Regel einen Abstand von mindestens 10 m haben. Bei beschränkten Hofanlagen kann dieser Abstand mit Genehmigung der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.

7. Die Abortgruben sind durch ein genügend weites Dunstrohr, welches über das Dach des betreffenden Gebäudes zu führen ist, zu entlüften. Das Fallrohr von Aborten ist als Dunstrohr über Dach zu verlängern.

8. Die Anlage gemeinschaftlicher Abortgruben für mehrere Grundstücke ist verboten.

9. Die Einleitung anderer Verbrauchswässer und Abgänge in die Abortgruben ist nicht gestattet.

10. Abortgruben dürfen vor erfolgter polizeilicher Abnahme nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 87. Abortanlagen mit freistehenden Behältern.

1. Durch besondere Polizeiverordnung kann an Stelle von Abortgruben die Anlage von in Gruben oder in besonderen Räumen freistehenden Sammelbehältern vorgeschrieben werden.

2. Anlagen dieser Art müssen feste, undurchlässige, luftdicht verschließbare Behälter aus Eisen, Steingut, Zement und sonstigen geeigneten Stoffen enthalten.

3. Die Behälter müssen mit einem möglichst senkrechten über Dach zu führenden Dunstrohr versehen sein, sowie eine luftdichte verschließbare Reinigungsöffnung erhalten.

4. Sie sollen in verschlossenen, mit dichten Wänden und Decken, sowie mit glattem, wasserdichtem Fußboden versehenen Räumen aufgestellt werden. Die Räume sind, gleichwie die Behälter, zu entlüften, wenn sie innerhalb bewohnter Gebäude liegen.

§ 88. Sammel- und Düngergruben.

1. Senkgruben (Sammelgruben) zur Aufnahme von übelriechenden oder schädlichen Flüssigkeiten, sowie zur Aufnahme von Haus- und Wirtschaftswässern, Jauche usw. unterliegen den gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Bauart und Lage wie die Abortgruben. Eine Entlüftung derselben ist nicht erforderlich.

2. Abgänge aus chemischen Fabriken, Gasanstalten, Zuckerfabriken, Leim- und Seifensiedereien, Färbereien, Tuchfabriken, Knochenmühlen,

Schlächtereien usw. sind in vorschriftsmäßigen überwölbten Gruben in unmittelbarer Nähe der gewerblichen Anlage zu sammeln und durch zweckentsprechende Behandlung für die Abfuhr geeignet zu machen.

3. Düngerstätten sind in den Umfassungswänden und in der Sohle dicht herzustellen und zu überdecken. Ausnahmen für Düngerstätten können von der Polizeibehörde für solche Grundstücke gestattet werden, welche außerhalb der geschlossenen städtischen Bebauung liegen und welche den Zwecken der Landwirtschaft, Viehzucht oder dem Gartenbau dienen, wenn dieselben so hergestellt werden, daß ein Ueberfließen oder Durchsickern nach der Straße, den Nachbargrundstücken oder nach öffentlichen Gräben oder Wasserläufen vermieden wird.

§ 89. Behälter für Abfall und Asche.

1. Auf jedem bewohnten Grundstück muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll und andere trockene Haus- und Wirtschaftsabhänge, sowie ein Aschenbehälter vorhanden sein.

2. Behälter der ersteren Art sind in den Umfassungen und in der Sohle undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken.

3. Behälter für Asche sollen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoff erhalten.

§ 90. Viehställe.

1. Der Fußboden von Viehställen ist wasserdicht und mit Entwässerung herzustellen.

2. Die Abgänge aus Stallungen sind in Gruben oder Dungstätten zu sammeln.

3. Die Aufnahme der Abgänge in eisernen mit Deckeln versehenen Kästen kann von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn eine geregelte Entleerung und Abfuhr gesichert ist.

4. Nach der Straße dürfen Ställe in der Regel keine Oeffnungen erhalten. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

5. Die Stallungen sind mit über Dach zu führenden genügend weiten Lüftungsröhren zu versehen.

6. Gegen Wohnungen sind Stallungen feuer- und dunstsicher durch Brandmauern bzw. durch Gewölbe oder durch gleichwertige, feuerfeste Decken abzuschließen. Zu den letzteren sind z. B. zu rechnen:

Decken nach System Kleine, Monier und andere, sowie auch Decken aus Stampfbeton, wenn über ihnen ein Zement- oder Asphaltestrich hergestellt wird.

7. Ställe dürfen weder in Kellern noch unter Höfen angebracht werden.

8. Ställe, deren Fußboden mehr als 0,50 m in den Erdboden eingesenkt werden soll, sind nur in solchen Stallgebäuden zulässig, welche nicht mit anderen bewohnten Gebäuden zusammenhängen oder von diesen durch undurchbrochene massive Wände getrennt sind.

9. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Federviehställe keine Anwendung.

10. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 91. Scheunen.

1. Die Anlage neuer Scheunen ist innerhalb der Städte nicht gestattet.

2. In denjenigen Teilen eines Stadtgebietes, in welchen eine städtische

Bebauung noch nicht stattfindet, können sie ausnahmsweise von der Polizeibehörde zugelassen werden, wenn sie massiv unter feuersicherer Bedachung erbaut werden.

3. Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen darf ausnahmsweise gestattet werden, sofern durch die Oertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

4. Scheunen dürfen in einer größeren Länge als 100 m nicht erbaut werden.

5. Auf Gelände, welches über Grubenbau gelegen ist, kann ausnahmsweise Fachwerksbau an Stelle von Massivbau zugelassen werden, wenn die neu zu errichtenden Scheunen in einer Entfernung von mindestens 100 m von allen benachbarten Gebäuden errichtet werden und andere Bedenken gegen die beabsichtigte Anlage nicht vorliegen.

6. Hauptreparaturen an vorhandenen Scheunen, welche den Zweck haben, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu unterhalten und hierdurch einen Neubau zu vermeiden, wie insbesondere die Erneuerung der Fundamente und Wände bis unter Dach, die Erneuerung des Dachstuhls und des Sparrenwerkes sind einem Neubau gleich zu achten.

§ 92. Blitzableiter.

1. Blitzableiter dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde an dazu geeigneten Stellen angelegt werden.

2. Bei geschlossener Bauweise ohne Vorgärten ist ihre Anlage an der Straße in der Regel nicht zu gestatten.

3. Sofern die Anlage von Blitzableitern an Gebäuden notwendig wird, welche für den öffentlichen Verkehr zugänglich sind, so müssen sie mit einem Schutzrohr von mindestens 2 m Höhe vom Erdboden ab umgeben werden.

4. Jeder Ableiter ist über dem Erdboden mit einem mindestens 0,50 m von demselben entfernten, 2 m hohen hölzernen Zaun zu versehen.

5. Auf die Blitzableiter an Fernmelde- und Fernsprechanlagen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 93. Entwässerung.

1. Für Grundstücke an Straßen, in welchen eine geregelte städtische Kanalisation besteht, sind für die Entwässerung die örtlichen Vorschriften maßgebend.

2. Von Grundstücken, welche an nicht kanalisierten, aber regulierten und mit geregelter Wasserabführung versehenen Straßen liegen, dürfen nur die Tagewässer in den Straßenrinnstein geleitet werden.

3. Uebelriechende und schädliche Flüssigkeiten, zu denen auch Wirtschaftswässer jeder Art gehören, sind in vorschriftsmäßigen Senkgruben zu sammeln und abzufahren.

Jedoch kann die Polizeibehörde die Zuleitung von Wirtschaftswässern in Straßenrinnsteine in besonderen Fällen und unter besonderen für jeden einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen gestatten, wenn hierdurch Nachteile für die öffentlichen Interessen nicht aufkommen.

§ 94. Wasserbedarf.

Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder durch das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf zum Trinken und

zu Wirtschafts- und Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zum dauernden Aufenhalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen oder eigene Wasserleitung haben.

2. Jede gewerbliche Anlage macht in der Regel die Anlegung eines Brunnens notwendig. Bei größeren mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei der Errichtung von Fabrikgebäuden u. dgl. ist nach Bedürfnis die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Paragraphen sind nur gestattet, wenn die Anlegung des bzw. der Brunnen durch die Bodenverhältnisse wesentlich erschwert und durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrat in der Nähe, d. i. in einer Entfernung von nicht über 50 m von dem betreffenden Grundstück entbehrlich wird.

4. Brunnen sind so herzurichten, daß alle unreinen Zuflüsse von der Seite und von oben her abgehalten werden.

Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in sicherer Weise mindestens 1,10 m hoch einzufriedigen.

§ 95. Gasleitungen.

1. Alle Gasleitungen müssen dicht und aus genügend starken metallenen Röhren hergestellt sein.

2. Vor jedem Gebäude, welches mit einer Zuleitung von 40 mm und mehr innerem Durchmesser versehen ist, muß eine durch äußerliche Bezeichnung kenntlich gemachte Absperrvorrichtung angebracht werden, welche leicht aufzufinden ist.

3. Alle Laternen und sonstige Beleuchtungsgegenstände an Straßen und öffentlichen Plätzen, welche über die Baufluchtlinie vortreten, müssen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 47 Ziff. 5 eine Höhe von mindestens 3 m über dem Bürgersteig oder dem Straßenpflaster erhalten.

4. Ausnahmen der vorhergehenden Bestimmung können in besonderen Fällen von der Polizeibehörde zugelassen werden.

5. In Wohnräumen sowie in der Nähe von Feuerungsanlagen dürfen Gasmesser nicht aufgestellt werden.

6. Die Leitungen müssen in der Regel frei liegen und dürfen nicht im Mauerwerk, im Putz, unter festen Holzverkleidungen, unter Fußbodendielungen oder in Zwischendecken eingelassen sein.

7. Im übrigen gelten die besonderen örtlichen Vorschriften.

§ 96. Leitungsröhren.

Alle Zu- und Ableitungsröhren an und in Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material und undurchlässig herzustellen.

Röhren zur Ableitung unreiner Stoffe in Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mit einem metallenen Dunstrohr von genügender Weite versehen sein, welches ohne Verengung seines Querschnittes bis über das Dach hinaus zu verlängern ist.

Titel III. Besondere Anforderungen hinsichtlich der Benutzung der Gebäude.

§ 97. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

Als Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen gelten Wohn- und Schlafräume nebst Koch- und Waschküchen, Werkstätten, Arbeits- und Geschäftsräume, Versammlungs- und Restaurationsräume und dgl.

§ 98. Lage der Räume für den dauernden Aufenthalt für Menschen.

1. Räume der vorbezeichneten Art müssen so angelegt sein, daß sie Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

2. Eine Beleuchtung von oben durch direktes Deckenlicht ist jedoch zulässig, wenn ihre Lage oder Zweckbestimmung dieses bedingt und wenn ferner durch entsprechende Vorkehrungen für einen ausreichenden Luftwechsel gesorgt ist.

3. An offenen Lichthöfen ist ihre Anlage gestattet, wenn deren Seitenlänge wenigstens 6 m und deren Grundfläche mindestens 36 qm beträgt.

4. Von einem vorliegenden Raume ist die Entnahme von Licht und Luft nur dann gestattet, wenn außerdem die direkte Beleuchtung und Lüftung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorhanden ist.

5. Der Fußboden von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und im Ueberschwemmungsgebiet tunlichst über Hochwasser liegen.

§ 99. Anzahl übereinander liegender Wohngeschosse.

In einem Gebäude dürfen nicht mehr als fünf zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Keller- und Dachgeschoß, falls sie Räume der vorbezeichneten Art enthalten, werden bewohnten Geschossen gleich gerechnet.

§ 100. Beschaffenheit der Räume.

1. Räume, welche für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen trocken und mit zum Oeffnen eingerichteten Fenstern von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage versehen sein.

2. Die Fläche der Fenster muß so groß sein, daß auf 1 qm nicht mehr als 30 cbm des zu lüftenden und zu beleuchtenden Raumes entfallen.

3. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens muß die im Durchschnitt berechnete Höhe dieser Forderung entsprechen.

4. Räume der vorbezeichneten Art müssen einen Luftraum von mindestens 10 cbm umfassen.

5. Schlafräume müssen mit einer Tür verschließbar sein.

6. Der Fußboden von Wohn- und Schlafräumen muß gedielt oder mit einem Belag aus festem undurchlässigem Material (Estrich, Plattenbelag u. dgl.) versehen sein.

§ 101. Räume in Dachgeschossen.

1. Wohnungen im Dachgeschoß dürfen nicht übereinander liegen, sondern müssen unmittelbar über dem obersten vollen Geschoß belegen sein.

2. Sie sollen von den angrenzenden Teilen des Dachbodens durch feuersichere Wände und Decken geschieden sein und einen bzw. zwei vorschriftsmäßige feuersichere Zugänge zu den Treppen haben.

3. Die Dachdeckung darf nicht zugleich als Decke über Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden.

§ 102. Kellerwohnungen.

In Kellergeschossen ist die Neuanlage von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bei Erfüllung der nachstehenden Vorschriften gestattet:

1. Räume der vorbezeichneten Art dürfen in Gebäuden, welche im Ueberschwemmungsgebiet liegen, nicht angelegt werden.

2. Nach der Nordseite der Gebäude ist ihre Anlage nicht gestattet, wenn sie nur von dieser Licht erhalten können.

3. Die Sohle des Kellergeschosses muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und nicht tiefer als 1 m unter dem anliegenden Straßen-, Hof- oder Gartenterrain liegen.

4. Die Zugänge und Treppen müssen feuersicher und gut beleuchtet sein.

5. Um aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Erddünste von den Räumen abzuhalten, sind die Fußböden als wasser- und luftdichte massive Sohle herzustellen.

6. Alle äußeren und inneren Wände solcher Räume sind durch geeignete Vorkehrungen z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Zement zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegte Gewölbe mit Lufträumen usw. gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit sowohl gegen unten als auch gegen das seitlich anliegende Erdreich zu schützen.

7. Die Höhe der Räume soll mindestens 2,50 m im Lichten betragen. Bei ungleicher Höhe tritt Durchschnittsberechnung ein.

8. Die Fenster solcher Räume dürfen nicht nach Norden gelegen sein, sie sollen über dem anliegenden Terrain eine Höhe von mindestens 1 m haben und so groß sein, daß ihre lichten und zu öffnenden Flächen zusammen mindestens $^1/_{10}$ des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume ausmachen.

9. Höhere Fenster, deren Sohle unter Erdreich liegt, sind mit vorgemauerten Lichtkästen zu versehen, deren Sohle mindestens 15 cm unter der Fensterfohlbank liegen muß. Diese Lichtkästen sind so einzurichten, daß die in denselben sich ansammelnde Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume eindringen kann. Schneiden die Lichtkästen in Bürgersteige, Fuß- oder Fahrwege ein, so sind sie in der Höhe derselben mit dichten eisernen Gittern zu bedecken. Für die Berechnung der Fensterflächen kommen die unter Terrain liegenden Teile der Fenster nur in Berücksichtigung, wenn die Kästen nicht abgedeckt sind und im Lichten gemessen, soweit von der äußeren Flucht des Kellermauerwerks vorstehen, als die Oberkante der Fensterfohlbank unter Terrain liegt.

10. Es muß für ausreichende Lüftung, sei es durch Anlage von innen heizbarer Oefen, oder sei es durch andere Vorkehrungen, gesorgt werden.

§ 103. Vorhandene Kellerwohnungen.

1. Kellerräume, welche vor dem 9. Juni 1881 schon zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt wurden, werden fernerweit für diesen Zweck nur geduldet, wenn dieselben, von der Diele bis zur Decke gerechnet, mindestens 2 m mittlere lichte Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Lüftungsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind.

Ob und wie weit diese Voraussetzungen zutreffen, und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, entscheidet die Polizeibehörde, erforderlichen Falles unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 104. Vorübergehend benutzte Räume.

1. Als Räume dieser Art gelten insbesondere Flure, Treppen, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, Badestuben für den Hausbedarf, Rollkammern, Speisekammern, Wintergärten, Kegelbahnen usw.

2. Flure und Korridore, welche durch Fenster oder Oeffnungen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Straße, dem Hofe oder einem unbedeckten Lichtschacht stehen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Rohre von mindestens 250 qcm Querschnitt haben.

3. Speise- und Vorratskammern müssen von außen direkt lüftbar sein. Ihre Anlage an Nebenhöfen ist gestattet.

§ 105. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, Lagerstätten, Versammlungsräume.

1. Für Fabriken oder solche gewerbliche Betriebe, welche starke Feuerungen erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, große Belastungen oder Erschütterungen oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen, ferner für Räume, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden, endlich für größere Versammlungsräume können besondere Anforderungen gestellt werden, soweit solche nicht bereits in der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken vom 4. November 1890 bzw. in der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage von Theatern, Zirkusgebäuden und Versammlungsräumen vom 23. November 1889 enthalten sind.

2. Anforderungen dieser Art werden vornehmlich betreffen die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Breite der Treppen und Ausgänge, die Aufbewahrung und Beseitigung von Abfällen, die Lüftung, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

3. Nach Umständen kann die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rauchröhren untersagt und die Heizung nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.

4. Die Einrichtung von feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen für feuergefährliche Waren soll in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Zusammenhang stehenden Treppenzugang haben und diese Wohnungen durch Brandmauern und feuersichere Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

5. Aenderungen an den innerlichen baulichen Einrichtungen bedürfen der jedesmaligen polizeilichen Genehmigung.

Titel IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 106. Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung auf schon vorhandene Gebäude.

1. Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung.

2. Für bauliche Arbeiten, welche ein Gebäude erheblich verändern, kann die baupolizeiliche Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß alle Gebäudeteile mit den neuen Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht werden.

3. Außerdem finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung auf die zu Recht bestehenden baulichen Anlagen nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 107. Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 108. Ausnahmen.

Ueber Ausnahmen, die in dieser Bauordnung ausdrücklich zugelassen sind, entscheidet die Ortspolizeibehörde.

In besonders gearteten Fällen können auch weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bezirksausschusses gestattet werden.

§ 109. Uebergangsbestimmungen.

1. Durch die gegenwärtige Verordnung werden, jedoch nur für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln aufgehoben:

a) die Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Juni 1885;
b) die Polizeiverordnung, betr. den Verschluß der Gaszuleitungsröhren vom 20. April 1868,
c) die Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken vom 9. Juni 1881;
d) die Polizeiverordnung vom 8. Juni 1889, betr. die Ergänzung des § 18 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Juni 1885;
e) die Polizeiverordnung vom 13. November 1895, betr. die Abänderung des § 32b der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Juni 1885;
f) die Polizeiverordnung über Bauten in der Nähe von Wasserläufen vom 6. August 1898;
g) die Polizeiverordnung, betr. die Gebrauchsabnahme von Neubauten usw. vom 28. November 1900;
h) die Polizeiverordnung vom 20. September 1901 betr. die Aenderungen bzw. Ergänzungen der §§ 33 und 63 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885.

2. In Geltung bleiben:

a) die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874, betr. die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, abgedruckt im Amtsblatt pro 1874 Seite 323, mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 112 dieser Bauordnung geahndet werden;
b) die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1858 (Ges.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen vom 31. August 1892 (Amtsbl. S. 291))
c) die Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr vom 4. November 1890 (Amtsbl. S. 303);

d) die Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 23. November 1889 (Extrabeilage zu Stück 48 des Amtsbl.) abgeändert durch die Polizeiverordnung vom 21. April 1891 (Amtsbl. S. 116).

3. Bei der Ausführung von Bauten kommen ferner folgende Vorschriften in Betracht:

a) In Ansehung der Gründung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876 (Ges.-S. für 1876 S. 405) und das Gesetz über die Ergänzung des Ansiedelungsgesetzes vom 16. September 1899 (Ges.-S. S. 497).

b) In Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die Bekanntmachung vom 20. Juli 1873, abgedruckt im Bundesgesetzblatt für 1869 Seite 275 bzw. im R.-Ges.-Bl. für 1873 S. 299, das Gesetz vom 2. März 1874 (R.-Ges.-Bl. für 1874 S. 19), das Gesetz vom 26. Juli 1876 (R.-Ges.-Bl. für 1876 S. 297).

c) In Ansehung der Anlage von Dampfkesseln die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (Amtsbl. 1890 S. 293).

d) In Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (Ges.-S. für 1848 S. 54).

e) In Ansehung der Bergwerksanlagen das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. für 1865 S. 705).

f) In Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen: das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (R.-Ges.-Bl. für 1871 S. 459).

g) In Ansehung der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. für 1875 S. 561).

h) In Ansehung der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe usw. vom 15. November 1882 (Amtsbl. S. 342).

5. Diese Bauordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

§ 110. Ergänzende Bestimmungen.

Wenn die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von der Ortspolizeibehörde zusammenzustellen und dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung einzureichen.

§ 111. Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Baupolizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mk., welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 112. Uebertragbarkeit der Polizeiverordnung auf Landgemeinden.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses kann diese Baupolizeiverordnung auch auf Landgemeinden übertragen werden.

Oppeln, den 1. April 1903.

Der Regierungspräsident.

1a. Polizeiverordnung zur Ergänzung der Baupolizeiordnung für die Städte vom 1. April 1903, vom 26. September 1905. (Amtsbl. S. 330.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln in Abänderung des § 47 Nr. 4 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 hiermit folgendes verordnet:

> Die in § 47 Nr. 4 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 für das Anbringen von Markisen vorgeschriebene Höhe von 3 m wird auf 2,50 m herabgesetzt, und zwar mit der Maßgabe, daß die aufgeschlagene Markise in allen Teilen wenigstens 2,50 m lichte Höhe über dem Bürgersteig haben muß.

Oppeln, den 26. September 1905.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. die Baupolizei im Landgemeindebezirk Roßberg, vom 26. Oktober 1904. (Amtsbl. S. 364.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) wird unter Bezugnahme auf § 112 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Amtsblattes) unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

§ 1. Die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 Titel I § 1 bis Titel IV § 108 werden auf die Landgemeinde Roßberg des Landkreises Beuthen vom 1. November d. Js. ab mit der Maßgabe ausgedehnt, daß

1. wo in diesen Vorschriften von der Polizeiverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung die Rede ist, an deren Stelle die Ortspolizeibehörde bzw. Gemeindevertretung tritt;

2. § 24 Nr. 6 die Fassung erhält:

Von der Anlegung der nach Nr. 3 und 4 erforderlichen Unterkunftsräume und Aborte kann Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint;

3. in § 88 Nr. 3 anstatt „außerhalb der geschlossenen städtischen Be-

bauung" zu setzen ist „außerhalb einer geschlossenen Bebauung städtischen Charakters;"

4. in § 91 Nr. 1 anstatt „innerhalb der Städte" zu setzen ist „innerhalb der Gemeinde" und in § 91 Nr. 2 anstatt „Stadtgebietes" zu setzen ist „Gemeindegebietes";

5. in § 93 Nr. 1 der Ausdruck „städtische" in Fortfall kommt;

6. über Ausnahmen in den Fällen des § 108 Absatz 1 und 2 der Kreisausschuß entscheidet.

§ 2. 1. Vom 1. November d. Js. ab tritt für die Landgemeinde Roßberg die Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 (Amtsbl. 1890 S. 18 ff.) nebst den diese abändernden bzw. ergänzenden Polizeiverordnungen, sowie die Polizeiverordnung, betr. den Verschluß der Gaszuleitungsröhren vom 20. April 1868 (Amtsbl. S. 96) und die Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken vom 9. Juni 1881 (Amtsbl. S. 258) außer Kraft.

2. In Geltung bleiben:

a) die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874, betr. die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, abgedruckt im Amtsblatt pro 1874 Seite 323, mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 3 dieser Bauordnung geahndet werden,

b) die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1858 (Ges.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen vom 31. August 1892 (Amtsbl. S. 291),

c) die Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr, vom 4. November 1890 (Amtsbl. S. 303),

d) die Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 23. November 1889 (Extrabeilage zu Stück 48 des Amtsblatts) abgeändert durch die Polizeiverordnung vom 21. April 1891 (Amtsbl. S. 116).

3. Bei der Ausführung von Bauten kommen ferner folgende Vorschriften in Betracht:

a) In Ansehung der Gründung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876 (Ges.-S. für 1876 S. 405) und das Gesetz über die Ergänzung des Ansiedelungsgesetzes vom 16. September 1899 (Ges.-S. S. 497).

b) In Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die Bekanntmachung vom 20. Juli 1873, abgedruckt im Bundesgesetzblatt für 1869 S. 275 bzw. im Reichsgesetzblatt für 1873 S. 299; das Gesetz vom 2. März 1874 (Reichsgesetzblatt für 1874 S. 19); das Gesetz vom 26. Juli 1876 Reichsgesetzblatt für 1876 S. 297.

c) In Ansehung der Anlage von Dampfkesseln die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (Amtsbl. 1890 S. 293).

d) In Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (Ges.-S. für 1848 S. 54).

e) In Ansehung der Bergwerksanlagen das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. 1865 S. 705).

f) In Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt für 1871 S. 459).

g) In Ansehung der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. für 1875 S. 561).

h) In Ansehung der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe die Polizeiverordnung, betr. die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe usw. vom 15. November 1882 (Amtsbl. S. 342).

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die durch § 1 eingeführten baupolizeilichen Vorschriften werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von einer bis sechszig Mark, an deren Stelle für den Unvermögensfall entsprechende Haft zu setzen ist, bestraft.

Oppeln, den 26. Oktober 1904.

Der Regierungpräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirk Oppeln, vom 1. April 1903 auf verschiedene ländliche Ortschaften, vom 28. Februar 1905.
(Amtsbl. S. 56.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) wird unter Bezugnahme auf § 112 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

§ 1. Die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirk Oppeln vom 1. April 1903 Titel I § 1 bis einschließlich Titel IV § 108 werden

I. auf die Landgemeinden Bogutschütz, Laurahütte, Siemianowitz, Domb, Janow, Michalkowitz und Rosdzin mit Kolonie Bagno und Borken des Kreises Kattowitz,

II. auf die Landgemeinden Bismarckhütte, Neu-Heiduk, Scharley, Lipine, Schwientochlowitz und den Gutsbezirk Schwientochlowitz des Kreises Beuthen O.S.,

III. auf die Landgemeinde Ostrog des Kreises Ratibor

mit der Maßgabe ausgedehnt, daß

1. wo in diesen Vorschriften von der Polizeiverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung die Rede ist, an deren Stelle die Ortspolizeibehörde bezw. Gemeindevertretung tritt;

2. § 24 Nr. 6 die Fassung erhält:

Von der Anlegung der nach Nr. 3 und 4 erforderlichen Unterkunftsräume und Aborte kann Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint;

3. in § 88 Nr. 3 anstatt „außerhalb der geschlossenen städtischen Bebauung“ zu setzen ist „außerhalb einer geschlossenen Bebauung städtischen Charakters“;

4. in § 91 Nr. 1 anstatt „innerhalb der Städte“ zu setzen ist „innerhalb der Gemeinde“ und in § 91 Nr. 2 anstatt „Stadtgebietes“ zu setzen ist „Gemeindegebietes“;

5. in § 93 Nr. 1 der Ausdruck „städtische“ in Fortfall kommt;

6. über Ausnahmen in den Fällen des § 108 Absatz 1 und 2 der Kreisausschuß entscheidet.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für die in § 1 unter I, II, III aufgeführten Gemeinden und Gutsbezirke die Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 (Amtsblatt für 1890 S. 18 ff.) nebst den diese abändernden bezw. ergänzenden Polizeiverordnungen sowie die Polizeiverordnung, betreffend den Verschluß der Gaszuleitungsröhren, vom 20. April 1868 (Amtsblatt S. 96) und die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken, vom 9. Juni 1881 (Amtsblatt S. 258) außer Kraft.

In Geltung bleiben:

a) die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874, betreffend die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, abgedruckt im Amtsblatt pro 1874 Seite 323, mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 3 dieser Bauordnung geahndet werden,

b) die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1858 (G.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen vom 31. August 1892 (Amtsbl. S. 291),

c) die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr vom 4. November 1890 (Amtsbl. S. 303),

d) die Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 23. November 1889 (Extrabeilage zu Stück 48 des Amtsblatts) abgeändert durch die Polizeiverordnung vom 21. April 1891 (Amtsbl. S. 116).

Bei der Ausführung von Bauten kommen ferner folgende Vorschriften in Betracht:

a) In Ansehung der Gründung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876 (G.-S. für 1876 S. 405) und das Gesetz über die Ergänzung des Ansiedelungsgesetzes vom 16. September 1899 (G.S. S. 497), sowie das Gesetz vom 10. August 1904 (G.S. S. 227),

b) In Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die Bekanntmachung vom 20. Juli 1873, abgedruckt im Bundesgesetzblatt für 1869 S. 275 bezw. im Reichsgesetzblatt für 1873 S. 299, das Gesetz vom 2. März 1874 (Reichsgesetzblatt für 1874 S. 19), das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Reichsgesetzblatt für 1876 S. 297).

c) In Ansehung der Anlage von Dampfkesseln die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (Amtsbl. 1890 S. 293).
d) In Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (Ges.-S. für 1848 S. 54).
e) In Ansehung der Bergwerksanlagen das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. für 1865 S. 705).
f) In Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt für 1871 S. 459).
g) In Ansehung der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. für 1875 S. 561).
h) In Ansehung der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe usw. vom 15. November 1882 (Amtsbl. S. 342).

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die durch § 1 eingeführten baupolizeilichen Vorschriften werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von einer bis sechzig Mark, an deren Stelle für den Unvermögensfall entsprechende Haft zu setzen ist, bestraft.

Oppeln, den 28. Februar 1905.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betreffend die Anlage von Feldziegeleien (Feldbränden) in den Städten des Regierungsbezirk Oppeln, vom 29. April 1903 (Amtsbl. S. 144).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt.

§ 1. Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden, und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden.

Die Anzeige muß den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers, sowie eine genaue Angabe der Oertlichkeit des Betriebes enthalten. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist ein Lageplan mit Angabe der nach § 2 in Betracht kommenden Entfernungen beizufügen.

Die Anzeige gilt nur für die Dauer des Jahres, in welchem sie erstattet ist. Der Weiterbetrieb ist alljährlich rechtzeitig von neuem anzuzeigen.

§ 2. Feldziegeleien, Feld- oder Erdbrände müssen in der Regel von bewohnten Gebäuden nicht unter 300 Meter und von anderen Gebäuden und öffentlichen Wegen nicht unter 120 Meter entfernt bleiben.

Ausnahmen von dieser Regel können in einzelnen Fällen von der Polizeiverwaltung mit Zustimmung des Magistrats zugelassen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni 1903 in Kraft.

Oppeln, den 29. April 1903.

Der Regierungspräsident.

b) Baupolizeiliche Bestimmungen für das platte Land.

1. Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 31. Dezember 1889 (Amtsbl. 1890 S. 10) in der durch die später ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen bedingten Fassung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

Erster Abschnitt.

Von der Bauerlaubnis.

Bauerlaubnis.

§ 1. Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, zur Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes, durch Anbau und zur Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, sowie zur Ausführung einer Hauptreparatur oder Hauptveränderung an Gebäuden jeder Art, bedarf es einer vorgängigen polizeilichen Erlaubnis.

Dasselbe gilt von Zäunen und Einfriedigungen aller Art, gleichviel, ob solche aus Mauerwerk, Holz, Metall oder sonstigen Baustoffen hergestellt werden.

Hauptreparaturen und Hauptveränderungen.

§ 2. Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Teile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Erneuerung oder Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit einen wesentlichen Einfluß hat oder wodurch der seitherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Bauten, zu deren Ausführung es einer Erlaubnis nicht bedarf.

Hierher sind nicht zu rechnen und bedürfen also keiner Genehmigung folgende Reparaturen:

a) das Abputzen der Gebäude;

b) der Abbruch unbelasteter Wände und die Aufführung von Wänden mit Ausnahme von Wänden an der Straße, ferner mit Ausnahme solcher Wände, welche Balken, Träger oder Gewölbe tragen, oder durch welche eine Belastung von Balken, Trägern oder Gewölben eintritt, und endlich mit Ausnahme solcher Wände, welche nach §§ 15 ff. als Brand- oder Feuermauern herzustellen sind;

c) das Untermauern von Windewänden, Fachwerkswänden, das Verzwicken von Fundamenten, das Ausmauern schadhafter Wandfächer und die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
d) die Einziehung neuer Balken, Schwellen, Riegel und Stiele von Fachwerksgebäuden mit Ausnahme von Balken an Schornsteinen und Dachsparren und unter Wänden;
e) die Anfertigung neuer Holzfußböden in Wohngebäuden und der Fußböden überhaupt in nicht bewohnten Räumen;
f) die Reparatur und Erneuerung der Türen und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage;
g) das Setzen und Verändern der Oefen, Kamine und Herde in bisher schon bewohnten Räumen, insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten und Schornsteine verbunden ist, und mit Ausschluß der Backöfen, Räucherkammern, Darren und Feuerungsanlagen für Werkstätten;
h) die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen;
i) das Umdecken feuerunsicherer Bedachungen in Gebäuden, in denen keine Feuerungsanlage vorhanden ist, und welche die im § 15 vorgeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden haben, wenn mit dem Umdecken keine Aenderung der Dachkonstruktion verbunden ist;
k) die Errichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße oder öffentlichen Plätzen liegen;
l) die Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten und Lauben, welche mindestens 5 m von öffentlichen Wegen oder Nachbargrenzen, sowie 10 m von anderen Gebäuden entfernt liegen;
m) die Ausbesserung der Bürgersteige, Gerinne, Rinnsteinbrücken, Zisternen, Brunnen, soweit die letzteren nicht zum Gebäudefundament gehören, der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, unterirdischer Wege, Wasserleitungen, Dungstätten, Jauche- und anderer Gruben.

Form der Bauerlaubnisgesuche.

Antrag auf Bauerlaubnis.

§ 3. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Demselben sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnungen müssen auf haltbarem Papier oder Pausleinwand in genügend großem Maßstabe, unter Einzeichnung des letzteren und im übrigen deutlich sein. Die Vorlagen sind von dem Bauherrn und der mit der Leitung des Baues betrauten Person zu unterschreiben; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich.

Aus den Vorlagen müssen Namen, Stand und Wohnort des Bauherrn und der mit der Bauleitung betrauten Person, sowie eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung hervorgehen.

An Zeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:

1. ein von dem Ortsvorsteher unterschriebener Lageplan, aus welchem die Himmelsrichtung, die Lage der Straßen, öffentlichen Wege, Gewässer, Bahnen, benachbarten Grundstücke und Gebäude, bzw. die Bauart der letzteren ersichtlich ist, insoweit solche nach den bestehenden Vorschriften in Betracht kommt;

2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse, mit Angabe der Feuerungsanlagen und Schornsteine;

3. eine Ansichtszeichnung;

4. die zur Prüfung nötigen Durchschnittszeichnnngen.

Bei Ausbesserungs- oder Vergrößerungsbauten müssen diejenigen der vorgenannten Zeichnungen beigefügt werden, welche zur Prüfung der beabsichtigten Bauausführung erforderlich sind.

Die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde ist befugt, soweit die Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, deren Ergänzung zu verlangen und namentlich bei ungewöhnlichen Konstruktionen auch Detailzeichnungen und auf Rechnung sich gründende Nachweise über ausreichende Sicherheit einzufordern.

Liegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Prüfung und Bescheinigung derselben durch einen der Behörde als zuverlässig bekannten Bauverständigen, durch Feldmesser oder sonstige Sachverständige angeordnet werden. Hat sich die mit der Aufstellung der Vorlagen betraute Person wiederholt unrichtiger Angaben schuldig gemacht, so ist obige Prüfung und Bescheinigung nötig.

Bei Bauausführungen geringen Umfanges, in denen Feuerungsanlagen nicht errichtet werden sollen, kann von der Beibringung von Bauzeichnungen und Lageplänen abgesehen und eine vom Ortsvorsteher bescheinigte Handskizze der Belegenheit mit eingeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden, Wegen usw. in zwei Exemplaren für genügend erachtet werden. Bei Streitigkeiten über den Begriff von Bauausführungen geringeren Umfangs entscheidet der Amtsvorsteher endgültig.

Ungewöhnliche Konstruktionen.

§ 4. Zu den ungewöhnlichen Konstruktionen (§ 3 Abs. 5) sind jedesmal sowohl die verbundenen Eisenkonstruktionen, als auch jede Verwendung von eisernen Trägern, Stützen und Zugbändern, mit Ausnahme der gewöhnlichen Balken- und Maueranker, Hängeeisen, Bolzen, Krampen und Stoßschienen der Holzverbände usw. zu rechnen.

Für diese Konstruktionen gilt die von der Königlichen Regierung zu Oppeln erlassene im Amtsblatt für 1874 S. 323 abgedruckte Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874.[1])

Erteilung der Bauerlaubnis und Kontrolle der Bauausführung.

Form der Bauerlaubnis.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues selbst oder wenn sie dies nicht vermag, unter Zuziehung von Sachverständigen zu prüfen.

Sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegen, hat die Ortspolizeibehörde durch einen auf das dem Bauherrn zurückzugebende Exemplar des Bauplanes zu setzenden Vermerk oder durch ein mit demselben zu verbindendes Schreiben die Erlaubnis zum Bau entweder unbedingt zu erteilen oder bestimmt die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen der Bau stattfinden soll.

Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

---

[1]) Diese Polizeiverordnung ist unter Nr. 8 dieses Abschnitts abgedruckt.

Bauten in den Rayons einer Festung.

§ 6. Für Bauten in den Rayons einer Festung sind lediglich die §§ 26 und folgende des Gesetzes über die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (R.-Ges.-Bl. für 1871 S. 459) maßgebend.

Kellerwohnungen.

In betreff der Errichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken gelten die Bestimmungen der von der Königlichen Regierung zu Oppeln erlassenen Verordnung vom 9. Juni 1881 (abgedruckt in dem Amtsbl. für 1881 S. 258 und 259, wieder veröffentlicht im Amtsbl. für 1883 S. 126).[1])

Aufbewahrung der Bauerlaubnis.

§ 7. Bauerlaubnis, Bauzeichnung und Lageplan müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle, oder doch so in der Nähe derselben sich befinden, daß sie in Gebrauchsfällen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters.

Aenderungen in der Person des Bauherrn oder Bauleiters sind der die Bauerlaubnis erteilenden Behörde ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen anzuzeigen.

Rohbauabnahme.

Die die Bauerlaubnis ertheilende Behörde hat die den baupolizeilichen Vorschriften und der Bauerlaubnis entsprechende Ausführung der Bauten zu überwachen. Zu diesem Ende sind in der Regel alle Neubauten und Anbauten, sowie diejenigen Umbauten, durch welche in vorhandenen Gebäuden eine Veränderung in der Belastung von Wänden, bzw. eine Aenderung der Schornsteine, Decken oder Dächer vorgenommen wird, während die Bauausführung mindestens einmal gründlich zu untersuchen, bevor das Putzen der Mauern, Decken und Gewölbe, sowie der innere Ausbau beginnt.

Von der Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr oder Bauleiter der betreffenden Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige erfolgt die Untersuchung innerhalb acht Tagen. Derselben hat der Bauherr und der Bauleiter beizuwohnen.

Die zu prüfenden Gebäudeteile müssen in dem für die Untersuchung erforderlichen Maße zugänglich und sichtbar sein.

Ueber die Abnahme des Rohbaues wird auf der, der Bauerlaubnis zugrunde gelegten Zeichnung bzw. dem mit derselben verbundenen Schreiben eine Bescheinigung erteilt, sofern nicht die Prüfung wegen etwaiger Verstöße gegen die Vorschriften dieses Paragraphen hat ausgesetzt werden müssen, oder der Bau den baupolizeilichen Bestimmungen oder der Bauerlaubnis nicht als entsprechend befunden worden ist.

In beiden Fällen findet, in dem letzteren auf Anzeige des Bauherrn oder des Bauleiters von der erfolgten Beseitigung der vorgefundenen Baumängel, eine Wiederholung der Rohbauabnahme statt.

Bei Bauten von geringerer Bedeutung, insbesondere bei den Bauten ohne Feuerungsanlagen, kann von der Untersuchung des Rohbaues abgesehen werden, sofern die bauleitende Person der Behörde als so zuver-

[1]) Abgedruckt unter Nr. 4 d. Abschnitts.

läſſig bekannt iſt, daß ſie hinreichende Gewähr für eine vorſchriftsmäßige Bauausführung darbietet. Auf die erfolgte Anzeige betreffs Fertigſtellung des Rohbaues hat die Polizeibehörde (Amtsvorſteher) dem Bauherrn innerhalb acht Tagen zutreffendenfalls mitzuteilen, daß von einer Rohbauabnahme abgeſehen wird.

Dauer der Bauerlaubnis.

Gültigkeit der Bauerlaubnis.

§ 8. Eine auf Grund unrichtiger, der wirklichen Ausführung nicht entſprechender, oder eine auf Grund unvollſtändiger, einen weſentlichen Teil des Projektes unterdrückender Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfriſt vom Tage der Aushändigung der Bau nicht begonnen iſt, oder falls der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

Zweiter Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Ausführung des Baues und die innere Einrichtung der Gebäude.

§ 9.[1]) Jeder Bau muß in bezug auf Konſtruktion und Baumaterial ſeinem Zweck entſprechend feſt und feuerſicher und auch im übrigen ſo hergeſtellt werden, daß dadurch die Geſundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird.

Ausnahmsweiſe iſt die Errichtung von nicht mit Feuerungsanlagen verſehenen Gebäuden, wie Scheuern, Ställen, Schuppen, Buden, Abortsanlagen und dgl. in Holz, aber mit feuerſicherer Bedachung (vgl. § 22) geſtattet, ſofern nicht beſondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenſtehen.

§ 10. Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im § 139 Titel 8 Teil I des Allgemeinen Landrechts bei Neubauten beſtimmten Abſtandes von vorhandenen Gebäuden findet nicht ſtatt.

Feldziegeleien.

Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden, und ſogenannte Feld oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) ſollen in der Regel 120 m von Gebäuden und öffentlichen Wegen entfernt bleiben.

Den Wegen können ſie näher treten, wenn das Feuer durch eine genügende Schutzmauer gedeckt wird, auch dürfen ſie bis auf 30 m von feuerſicher gedeckten Gebäuden errichtet werden, wenn der Abbrand nur mit Steinkohlen ſtattfindet und gegen die betreffenden Gebäude eine Schutzwand errichtet wird.

Windmühlen.

Windmühlen müſſen:

a) von den benachbarten fremden Grundſtücken 25 m,

b) von öffentlichen Wegen 75 m, von den Umfaſſungswänden des Mühlengebäudes ab gemeſſen,

entfernt bleiben. Ausnahmen hiervon ſind nur in dringenden Fällen zuläſſig.

---

[1]) Faſſung des § 9 beruht auf Art. I der Polizeiverordnung vom 11. März 1898 (Amtsbl. S. 144).

Blitzableiter.

Blitzableiter dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde an dazu geeigneten Stellen angelegt werden. Auf die Straße dürfen sie ohne ausdrückliche Genehmigung nicht geleitet werden. Die Leitung ist im letzteren Falle mit einem eisernen Schutzrohre von mindestens 2,0 m Höhe zu umgeben. Jeder Ableiter ist mit einem mindestens ½ m von demselben entfernten, 2 m hohen hölzernen Zaune zu versehen. Jeder Blitzableiter ist durch einen Sachverständigen wenigstens einmal jährlich durch Augenschein und alle fünf Jahre durch Meßinstrument auf seine Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel- usw. Gruben.

Gruben zur Entnahme von Sand, Kies, Lehm, Mergel usw. sowie zu anderen Zwecken dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde unter den nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Unglücksfällen schriftlich festzusetzenden Bedingungen angelegt werden. Das ausgeworfene Material ist genügend weit, mindestens aber 3 m von dem Grubenrande zu entfernen. Die Grubenwände sind nach Bedürfnis abzusteifen, jede Unterhöhlung derselben ist verboten.

Wohnungen.

Wohnungen müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten. Werden bestehende Wohngebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2 m alsdann gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

Werden bisher nicht zu Wohnzwecken eingerichtete Räume in solche zum Wohnen umgewandelt, so ist eine Höhe derselben von 2,5 m zu verlangen.

Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schlafräume und Küchen. Dachwohnungen dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerke und nicht übereinander gelegt werden.

Was von Wohnungen bestimmt ist, gilt, insoweit nicht die besonderen Umstände desfalls eine Ausnahme gestatten, auch von den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelassen.

Vieh darf nur in dazu eigens hergerichteten Stallräumen untergebracht werden und ist die Haltung des Viehs in Wohnräumen nicht zulässig.

Bei Errichtung von Arbeiterwohnungen muß für jede Wohnung ein getrennt davon gelegenes Vorratsgelaß oder ein Kellerraum angelegt werden.

Hofraum und Zugänglichkeit.

§ 11. Bei allen Neubauten ist ein für die Wirksamkeit der Feuerlöschgerätschaften und ein für den Zutritt von Licht und Luft genügender Hofraum erforderlich.

Zu diesem Zwecke soll jedes bebaute Grundstück einen Hof von mindestens 100 qm Grundfläche haben. Ausnahmen sind in Ortschaften mit städtischem Charakter, im Industriebezirke und bei Eckgrundstücken, sowie anderen Bauplätzen von geringerer Größe alsdann zulässig, wenn anderweit für den im sanitären Interesse erforderlichen Zutritt von Licht und Luft dauernd Sorge getragen ist, jedoch muß der Hof mindestens noch eine Länge und Breite von je 6 m besitzen.

Die für den Hofraum festgesetzten Mindestmaße dürfen nicht dadurch umgangen werden, daß der Hofraum etwa durch kleine Baulichkeiten wie Holz-, Federviehställe, Aborte usw. eingeschränkt wird.

Nach jedem Hofe eines Grundstückes muß eine Einfahrt von mindestens 2,5 m lichter Breite und 2,8 m Höhe vorhanden sein.

Toreinfahrten dürfen nur dann mit Gebäudeteilen überbaut werden, wenn eine zweite ausreichende Zufahrt vorhanden ist.

Brunnen.

1. Für gewerbliche Anlagen.

§ 12.[1]) Jedes Grundstück, welches mit Gebäuden zu Wohnzwecken besetzt oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, muß mit dem notwendigen Bedarf an gutem Trink- und Wirtschaftswasser versorgt sein. Die Versorgung kann erfolgen aus einem Brunnen auf dem Grundstück selbst, aus einem öffentlichen Brunnen oder einer öffentlichen Wasserleitung oder aus einem anderen privaten Brunnen oder einer privaten Wasserleitung, wenn das Recht zur Mitbenutzung nachgewiesen werden kann und die Wasserentnahme nicht mehr als 200 m von dem Grundstück entfernt ist.

Gewerbliche Anlagen müssen mit einem oder mehreren Brunnen oder mit ausreichender Trinkwasserleitung versehen sein. Die Zahl der Brunnen und Zapfstellen hängt von der Größe und dem Umfang des Betriebes der gewerblichen Anlage ab und wird von der die Bauerlaubnis erteilenden Behörde bestimmt.

Offene Brunnen oder Wassergruben, ohne Unterschied, ob sie auf gewerblichen Anlagen oder anderen Grundstücken vorhanden sind, müssen in sicherer Weise und zwar in einer Höhe von mindestens 1,10 m eingefriedigt werden.

Aborte und Dungstätten, Ableitung des Tagewassers und anderer Flüssigkeiten.

Aborte. Dungstätten.

§ 13. Aborte und Dungstätten, sowie Asche- und Müllgruben dürfen nicht vor den Häusern nach der Straßenseite angelegt werden. Aborte und Dungstätten müssen außerdem von den Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Aborte dürfen nicht derartig angelegt werden, daß sie das Anstandsgefühl verletzen; sie müssen mit Abfuhrwagen bzw. tragbaren Behältern oder einer Kotgrube versehen werden. Kotgruben und Jauchefänge müssen wasserdicht hergestellt werden.

Für größere Arbeiterwohnhäuser ist die Anlage von Aborten mit gemauerten, wasserdicht hergestellten und gehörig abgedeckten Senkgruben erforderlich, oder es ist ein geregeltes Abfuhrsystem in wasserdichten Gefäßen einzurichten. Aborte mit Senkgruben müssen eine ausreichende Größe und eine angemessene Entfernung von den Wohnhäusern haben.

Bei Neuanlagen kann eine Pflasterung der Düngerstätten verlangt werden.

Ableitung des Tagewassers.

Für Ableitung des Tagewassers ist in ausreichender Weise Sorge zu tragen.

Gas-, Wasser- und andere Leitungen.

§ 14. Gas-, Wasser- und andere Leitungen zur Zu- und Abführung von Flüssigkeiten müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß Aus-

[1]) Fassung des § 12 beruht auf der Polizeiverordnung vom 27. Februar 1897 (Amtsbl. S. 62).

strömungen mit Sicherheit vermieden werden, auch müssen sie mit ausreichenden Absperrvorrichtungen versehen sein. Gebäude, welche mehr als 50 Gasflammen enthalten, müssen stets eine Absperrvorrichtung haben.

Entfernungen der Gebäude untereinander.

§ 15.[1]) a) Massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung müssen mindestens 3 m von einander und 1,50 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Das unmittelbare Aneinanderbauen solcher Gebäude und die Errichtung derselben in einer geringeren Entfernung von der Nachbargrenze, als der vorstehend angegebenen, ist unter der Bedingung gestattet, daß zwischen den einzelnen Gebäuden, bzw. an der Nachbargrenze Brandmauern (siehe § 28) aufgeführt werden.

b) Gebäude mit Außenwänden von Fachwerk, mit feuersicherem Material ausgemauert und mit feuersicherer Bedachung, müssen

von anderen Gebäuden mindestens 5 m,
von der Nachbargrenze mindestens 2,5 m

entfernt bleiben.

Ist jedoch die gegenüberliegende Wand des benachbarten Gebäudes eine Brandmauer und nicht niedriger, als das neu aufzuführende Gebäude, so kann von der Innehaltnng der vorgeschriebenen Entfernungen abgesehen werden, wenn die der nachbarlichen Brandmauer zugekehrte Außenwand massiv verblendet wird und keine Oeffnungen erhält.

c) Nicht massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung müssen

von anderen Gebäuden mindenstens 10 m,
von der Nachbargrenze mindestens 5 m

entfernt bleiben.

d) Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung sind nur bei isolierter Lage der Gehöfte zulässig (siehe § 22 Abs. 4) und müssen

von Gebäuden mit Feuerungsanlagen mindestens 20 m,
von anderen Gebäuden mindestens 5 m,
von der Nachbargrenze mindestens 10 m

entfernt bleiben.

e) In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von 25 m ihrer Länge Brandmauern zu errichten, welche mindestens 30 cm über das Dach hinausgehen müssen. Die erforderlichen Türöffnungen sind feuersicher, entweder aus Holz mit beiderseitiger Eisenblechbekleidung oder aus Drahtputz in eisernen Rahmen herzustellen urd mit selbsttätig wirkenden Vorrichtungen zum Zufallen, niemals aber mit Schlössern zu versehen. Die Entfernung der Brandmauern voneinander kann ausnahmsweise bis 50 m gestattet werden.

Im Innern nicht bewohnter Gebäude kann von der Errichtung solcher Trennungswände abgesehen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt und nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Massivbau.

§ 16. Unter Massivbau ist derjenige Bau zu verstehen, bei dem mindestens die äußeren Front- und Giebelwände unverbrennlich und diese demgemäß aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln, Pisé, Eisen usw. hergestellt sind.

Als Bindemittel für Bruchsteine und gebrannte Ziegeln kann bei einstöckigen Gebäuden Lehmmörtel gestattet werden, im übrigen ist Kalkmörtel zu wählen.

---

[1]) Fassung des § 15 beruht auf Art. III der Polizeiverordnung vom 11. März 1898. (Amtsbl. S. 144.)

Für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Umfang, Beschaffenheit, Bestimmung oder Verwendung sie besonders feuergefährlich erscheinen läßt, können massive Umfangs- sowie massive tragende Mittelwände und massive Umfassungswände der Treppen gefordert werden.

Schuppen und ähnliche Gebäude.

§ 17. Schuppen oder ähnliche Gebäude können auf den Seiten offen bleiben oder mit Latten u. dgl. abgeschlossen werden, sofern nicht besonders feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Oeffnungen in den Wänden.

Sicherheitsvorrichtungen an Oeffnungen.

§ 18. Alle Tür- und Lichtöffnungen an den Wänden und alle Oeffnungen in den Dächern sind mit geeigneten Türen, Läden, Fenstern, Gittern oder anderen Verschlußvorrichtungen zu versehen.

Ausnahmen von vorstehender Bestimmung sind nur bei unbewohnten Gebäuden zulässig, müssen besonders beantragt werden und sind nur soweit zu gestatten, als dies mit den Rücksichten der Sicherheit vereinbar erscheint.

Fenster

Die Fenster bewohnter Räume müssen angemessen groß und zwar zusammen mindestens gleich $^1/_{12}$ des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume angelegt werden.

Die Fensterflügel müssen, sofern nicht andere Vorrichtungen zu ausreichender Lüftung der Räume hergestellt werden, soweit zum Oeffnen eingerichtet werden, daß die Räume sich jederzeit genügend lüften lassen.

Sämtliche Verschlüsse der Oeffnungen müssen sturmsicher befestigt sein.

Anstrich.

§ 19. Bei dem äußeren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder die Umgebungen oder Sehorgane belästigen.

Wohnräume und Stallungen und Scheuern unter einem Dach.

§ 20. Stallungen, Scheuern und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn- und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch Brandmauern, welche mindestens 30 cm über das Dach der Eingangs erwähnten Gebäude reichen müssen, oder durch gewölbte Decken ohne Oeffnungen von den letzteren getrennt werden.

Fußböden und Decken.

§ 21. Bei neu zu erbauenden Wohngebäuden sind die Mauern und Fußböden gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit angemessen zu schützen. Die Schwellen aller Fachwände sind bei Wohngebäuden mindestens 40 cm über Terrain zu legen.

Wohn- und Schlafräume müssen bei neuen Gebäuden einen gedielten Fußboden erhalten. Unter besonderen Umständen kann auch zementierter oder Asphaltfußboden, sowie Fließenpflaster gestattet werden.

Für Küchen ist die Herstellung von Pflaster erlaubt.

Jeder Wohnraum muß eine feste, mindestens bis zur Hälfte der Balkenhöhe ausgefüllte Decke erhalten. Dächer ersetzen derartige Decken nicht.

Dächer.

§ 22. Alle neuen Gebäude innerhalb geschlossener Ortschaften sind feuersicher einzudecken.

Eine Ausbesserung von Stroh- oder Rohrdächern auf Gebäuden mit Feuerungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn keine Erneuerung oder Ausbesserung des Dachstuhls oder der Dachsparren damit verbunden ist.

Findet in solchen Gebäuden eine Erneuerung oder Untermauerung von Fachwerkswänden oder massive Untermauerung des Gebäudes selbst statt, so ist gleichzeitig ein feuersicheres Dach aufzulegen.

Hierzu ist nachstehende Ergänzungspolizeiverordnung ergangen.

Polizeiverordnung, betr. Reparaturen an Gebäuden auf dem platten Lande, vom 25. Juni 1891. (Amtsbl. S. 176.)

Auf Grund des § 137 Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, in Ergänzung des §§ 22 Abs. 3 der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 verordnet:

Die Landräte des Bezirks werden ermächtigt, im Wege der Kreispolizeiverordnung zu bestimmen, daß, wenn in mit Feuerungsanlagen versehenen Gebäuden eine Erneuerung oder Untermauerung von Fachwerkswänden oder massive Untermauerung des Gebäudes selbst stattfindet, von der Auflegung eines feuersicheren Daches Abstand genommen werden kann, sofern nachgewiesen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auflegung eines feuersicheren Daches nicht gestatten.

Ueber die Zulässigkeit einer derartigen Ausnahme haben die Kreisausschüsse zu entscheiden.

Oppeln, den 25. Juni 1891.

Der Regierungspräsident.

Bei isolierten Gehöften, die mindestens 100 m von jedem fremden Gebäude entfernt liegen, ist bei Innehaltung der in § 15 unter d. bezeichneten Entfernungen die Errichtung von Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung dann gestattet, wenn dieselben Feuerungsanlagen nicht enthalten.[1])

§ 23. Dächer von Asphalt, Dachpappe, Dachfilz und Holzzement sind im allgemeinen als feuersicher anzusehen, auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde jedoch muß die Feuersicherheit des Asphaltes, der Dachpappe oder des Dachfilzes durch zuverlässige Sachverständige geprüft werden.

Das Pappdach ist außerdem nur dann als feuersicher zu erachten, wenn die Höhe eines derartigen Satteldachs nicht $^1/_8$ und die eines Pultdaches nicht $^1/_4$ der Gebäudetiefe übersteigt.

Lehmschobendächer und Dächer mit Strohdecken unter den Dachziegeln sind als feuersicher nicht anzusehen.

Treppen.

§ 24. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch ein zum Wohnen oder zum Aufenhalte von Menschen bestimmtes Stockwerk enthalten, muß eine von allen Räumen des oberen Geschosses zugängliche Treppe feuer-

[1]) Fassung des Abs. 4 des § 22 beruht auf Art. IV der Polizeiverordnung vom 11. März 1898. (Amtsbl. S. 144.)

ſicher hergeſtellt d. h. letztere von maſſiven Wänden umſchloſſen, mit gerohrten und geputzten Decken verſehen ſein.

Giebelſtuben gelten nicht als zweites Stockwerk.

Enthält das Gebäude außer dem Erdgeſchoß und Giebel noch zwei zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menſchen beſtimmte Stockwerke, ſo iſt eine der Treppen, welche von allen Wohnräumen zugänglich ſein muß, unverbrennlich herzuſtellen.

Das letztere muß auch geſchehen in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geſchoſſe und in Gebäuden, in denen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden.

Bei größeren Gebäuden dieſer Art können mehrere Zugänge und mehrere unverbrennliche Treppen zur Bedingung gemacht, auch kann verlangt werden, daß die Treppen und Vorflure maſſiv überwölbt werden.

Unverbrennliche Treppen ſind aus Stein oder Eiſen ohne Holzbekleidung herzuſtellen. Bei Treppen aus Stein oder Ziegeln ſind Holzſtufen geſtattet. Die unverbrennlichen Treppen ſind wenigſtens 1 m breit herzuſtellen.

Theater, Zirkusgebäude und öffentliche Verſammlungsräume.

§ 25. In betreff der Errichtung und der inneren Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Verſammlungsräumen gelten die Beſtimmungen der von dem Königlichen Regierungspräſidenten zu Oppeln erlaſſenen Polizeiverordnung vom 30. November 1889 (abgedruckt im Amtsblatt für 1889, Extrabeitrage zu Stück 48).[1])

§ 26. In Wohngebäuden müſſen Treppen-, Keller-, Schacht- und dergleichen Oeffnungen mit ausreichenden Schutzvorrichtungen (Geländer, Klappen uſw.) verſehen ſein, in anderen Gebäuden ſind ſolche herzuſtellen, wenn ſie von einer größeren Anzahl von Menſchen betreten werden oder Menſchen mit Laſten darin verkehren.

§ 27. Für Seitenflügel eines Gebäudes von 20 m oder mehr Länge iſt eine beſondere Treppe erforderlich.

Brand- und Feuermauern.

§ 28. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern ſollen (Brandmauern oder Brandgiebel), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern), müſſen von Grund aus maſſiv und in gehöriger Stärke aufgeführt werden.

Brandmauern und Brandgiebel dürfen keine Türen, Fenſter oder ſonſtige Oeffnungen haben, auch nicht Holzwerk in ſich aufnehmen; ebenſowenig dürfen hölzerne Dachteile über jene hinwegreichen.

In Wänden, welche nur teilweiſe zu Feuermauern dienen und nicht zugleich Brandgiebel bilden, ſind neben den Feuerungsanlagen Oeffnungen geſtattet. Die Stärke der Brand- und Feuermauern darf nirgends weniger als die Länge eines gebrannten Ziegels (25 cm) betragen, wenn die Mauer aus guten, hartgebrannten Steinen und mit vollen Fugen ausgeführt iſt. Brandmauern mit nicht ſorgfältig verſtrichenen Fugen hergeſtellt, müſſen in allen Teilen wenigſtens eine und eine halbe Steinlänge (38 cm) ſtark ſein.

Feuerſtätten.

§ 29. Feuerungsanlagen dürfen nur in ſolchen Räumen eingerichtet werden, welche vermöge ihrer Beſtimmung nicht zu feuer- oder ſanitäts-

---

[1]) S. die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom $\frac{\text{28. November 1889.}}{\text{21. April 1891.}}$

polizeilichen Bedenken Anlaß geben und gegen Gebäude und Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

§ 30. a) Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen als Dampfkessel, Back- und Roſtöfen usw. muß von den umgebenden massiven Wänden mindestens 8 cm von den mit Putz zu bekleidenden Decken, Holz- und Brettgewänden mindestens 1,0 m entfernt bleiben.

b) In Tischlerwerkstätten, sowie in allen anderen Räumen, in welchen Holz oder leicht feuerfangende Materialien gelagert oder verarbeitet werden, dürfen offene Feuerungen gar nicht, geschlossene nur dann angelegt werden, wenn sie von außen zu heizen sind.

§ 31. Alle Feuerungsanlagen müssen aus unverbrennlichen Baustoffen und auf feuersicherem Unterbau errichtet werden.

Der erforderliche Unterbau bei Feuerungsanlagen in gewerblichen Betriebsstätten muß aus doppelten in Verband gelegten Mauer- oder Dachsteinen mit vollen Fugen hergestellt werden.

§ 32. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen, oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.

§ 33. Vorgelege müssen so geräumig sein, daß die Asche bequem aus den Oefen entfernt werden kann, ihr Fußboden ist mit Steinen oder Metall zu belegen. Die Türen von Oefen, Vorgelegen und ähnlichen Feuerungsanlagen in Entfernungen von 0,30 m und darunter, von den Heizöffnungen, sind aus Eisen herzustellen, bei weiterer Entfernung bis zu 0,60 m sind sie inwendig mit Eisenblech zu bekleiden.

Hölzerne bei solchen Anlagen vorhandene Türen sind binnen Jahresfrist nach Inkrafttretung gegenwärtiger Polizeiverordnung auf der dem Feuer zugekehrten Seite mit starkem Eisenblech zu bekleiden, oder durch eiserne Türen zu ersetzen.

§ 34. In den Stubenöfen muß der Feuerungsherd, bzw. Aschfall, dessen Unterbau mit Stein, Sand oder Lehm auszufüllen ist, wenigstens eine Höhe von 30 cm vom Boden des Zimmers haben; ruht er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 15 cm Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

§ 35. Alle Feuerungsstätten (Herde, Essen usw.) müssen brandsicher, von allem Holz gehörig entfernt (vgl. die folgenden Paragraphen) angelegt werden.

§ 36. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen innerhalb einer Entfernung von 60 cm keine Oefen neu aufgestellt, auch dürfen Rauchröhren durch dieselben nicht geleitet werden. Werden diese Wände indes $^1/_2$ Stein stark mit Ziegeln verblendet, oder mit einem Blechmantel unter Belassung einer Isolierschicht bekleidet, so ist nur eine Entfernung von 30 cm erforderlich, auch kann die Durchführung von Rauchröhren durch Fachwerkswände ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Rauchrohr durch ein Eisenblechrohr von größerem Durchmesser ummantelt und wenigsten 30 cm vom nächsten Holze entfernt gehalten wird.

§ 37. Von der Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens 0,50 m entfernt bleiben. Auch die Ofenröhren müssen mindestens 0,50 m unter der Decke durch die Wand geführt werden. Von gerohrten und geputzten Decken ist eine Entfernung von 35 cm zulässig.

Die Herstellung von Ofenklappen ist bei Neubauten unzulässig.

Vorhandene Ofenklappen sind innerhalb fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beseitigen.

§ 38. Bei offenen Feuerungsanlagen und bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen, als diese in den §§ 36 und 37 vorgeschrieben sind, einzuhalten; bei eisernen Oefen kann dies nicht verlangt werden, wenn ein Erglühen der eisernen Mantelfläche durch die Ofenanlage selbst schon ausgeschlossen ist.

§ 39. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster, oder eine feste feuersichere Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 cm und zu beiden Seiten 15 cm über die Oeffnung oder Feuerung vortretend, erforderlich.

Die Schornsteine.

§ 40. Jede Feuerstätte muß mit einem Schornstein von den bautechnischen Regeln entsprechender, lichter Weite in Verbindung stehen. Schornsteine und Rauchröhren sind von unverbrennbarem Material in fester und sicherer Weise herzustellen und von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen ausreichend zu isolieren. Die Wandungen von gemauerten Schornsteinen und gemauerten Rauchröhren müssen mindestens einen halben Ziegel stark sein. Gemauerte Schornsteine müssen auf eigenen massiven vom Erdboden aufgemauerten Fundamenten oder auf massiven Mauern ruhen. Sie dürfen nicht auf Balkenlagen gesetzt werden.

Sie sind so zu errichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt, nachgesehen und ausgebessert werden können.

§ 41. Die Schornsteine und Feuereffen müssen massiv, von Grund aus in Kalkmörtel mit vollen Fugen gemauert, unter Dach auswendig mit Putz überzogen, im Innern mindestens glatt verstrichen und sobald sie die Dachfirst durchschneiden, mindestens 60 cm über diese hinausgeführt werden. Treten sie seitwärts der First über Dach, so sind sie mindestens 1 m über die anstoßende höchste Stelle des Daches aufzuführen. Sofern die Lage des Gebäudes solches erforderlich erscheinen läßt, kann auch eine noch größere Höhe der Schornsteine verlangt werden. Letzteres kann, und zwar auch bei bereits vorhandenen Schornsteinen, geschehen, um Nachbarn und das Publikum vor Rauchbelästigung zu schützen.

§ 42. Für Steigeröhren müssen die Querschnitte rechtwinklig und die Seiten im Lichten mindestens ein Maß von 42 und 47 cm haben. Wird das Lichtmaß der Steigeröhren über 60 cm ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Für russische Röhren ist ein rechtwinkeliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 14 cm und nicht über 21 cm gestattet.

Das Schleifen der Schornsteine in einer Neigung von mehr als 60 Grad gegen den Horizont oder auf Holzbalken ist unzulässig, ebenso jegliche Unterstützung von Schornsteinen durch brennbare Konstruktionsteile. Die Zwischenwandungen zwischen zwei Rauchröhren dürfen nicht unter $^1/_2$ Stein stark angelegt, in Grenzmauern an benachbarten Grundstücken und in äußeren Wänden müssen die äußeren Wangen mindestens $^1/_2$ Stein stark sein.

Für Feuerungsanlagen, welche die Glanzrußbildung begünstigen (Backöfen, Räucherkammern, Schmiedeherde usw. sind besondere Schornsteine erforderlich. Rauchrohre aus Küchen- und Stubenöfen dürfen in solche Schornsteine nicht eingeleitet werden.

§ 43. Balken, Fachwerk- und Dachverbandhölzer, auch Dachlatten, müssen von den äußeren Seiten der gemauerten Schornsteinwände, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, mindestens 8 cm entfernt bleiben. Der

dadurch entstehende Zwischenraum muß mit Dachziegeln und Lehm oder mit anderem unverbrennlichen Material ausgefüllt werden.

Feuerrohre, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind mit einem übersehbaren mindestens 50 cm von der äußeren Wandung entfernten Verschlag zu umgeben.

§ 44. Latten- und Bretterverschläge und sonstige nicht unter § 43 fallende Hölzer müssen 25 cm, Dielen, Decken und Dachschalung mindestens 2 cm von der äußeren Seite des gemauerten Schornsteines entfernt bleiben. Fußleisten können an die geputzte Außenfläche des Schornsteines herangelegt werden, dagegen dürfen in den Wandungen des Schornsteines Holzdübel zur Befestigung der Fußleisten nicht angebracht werden.

§ 45. Zwischen nebeneinander laufenden Schornsteinröhren, welche in einer starken Mauer aufgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt werden, es sei denn, daß der Balken mindestens einen ganzen Ziegel lang verblendet wird.

§ 46. Eiserne Schornsteinröhren dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus unverbrennlichem Metall gefertigten Röhren oder einer massiven Ummantelung umgeben oder durch Blechplatten vom Holzwerk gehörig isoliert sind, nicht weniger als 60 cm unter, und nicht weniger als 35 cm über oder neben Holz vorbeigehen.

Beim Durchgange durch hölzerne Decken, Fußböden, Dachschalungen usw. ist dieser Zwischenraum feuersicher zu schließen.

§ 47. In die unterhalb offenen Schornsteinröhren von Kaminheizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauchröhren derartiger Feuerungen der oberen Geschosse nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jedes Geschoß seinen eigenen, bis zum Dach hinausreichenden Schornstein haben.

§ 48. Nicht besteigbare Schornsteine müssen am Fußpunkte, und geschleifte Rohre außerdem an jedem Brechpunkte eine mit einem eisernen Verschluß versehene Reinigungsöffnung erhalten, welche mindestens 60 cm von jedem Holzwerk entfernt zu bleiben hat.

Besondere Bestimmungen in betreff einzelner Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen.

Besonders feuergefährliche Anlagen.

§ 49. Für Räume, welche entweder zur Lagerung von Vorräten leicht entzündlicher oder schwer löschbarer Stoffe dienen und für solche, in denen Feuerstätten von größerem Umfange, als Braukessel, Backöfen, Darren, Schmiedeessen und dergleichen errichtet oder besonders gefährliche Gewerbe betrieben werden sollen, kann, auch soweit nicht die Vorschrift der R.-G.-O. (§§ 16 und folgende Reichsgesetzblatt für 1883 S. 177) Anwendung finden, die Herstellung feuersicherer Umfassungs- und Innenmauern, Böden und Decken, nach Umständen auch Einwölbung und die Anlegung metallener Verschlüsse der Oeffnungen gefordert, auch die Anlegung von Wohnräumen über solchen Räumen untersagt werden.

§ 50. Kalk-, Gips-, Zement- und ständige Ziegelöfen müssen von feuersicher gedeckten Gebäuden 10 m, von nicht feuersicher gedeckten 20 m entfernt bleiben. Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist eine Entfernung von 5 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Auch für andere, als die in Abs. 1 erwähnten Gebäude kann, sofern sie besonders feuergefährlich sind, nach den besonderen Umständen des Falles

ein die sonst vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden bezw. der Nachbargrenze übersteigender Abstand vorgeschrieben werden.

Für Gebäude, deren Bestimmung die Verbreitung eines Feuerscheines mit sich bringt, sind Vorkehrungen, welche die in der Nähe befindlichen öffentlichen Wege vor Feuerschein sichern, in Ermangelung derselben die zur Sicherung des Verkehrs erforderlichen Abstände vorzuschreiben.

Schmieden.

§ 51. 1. Die Schmieden sind massiv mit feuersicherer Bedachung zu erbauen und mit mindestens 1,50 m die Dachfirst überragendem gemauertem Schornsteine nebst Funkenfänger zu versehen. Von feuersicher gedeckten Gebäuden müssen sie mindestens 5 m, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mindestens 20 m entfernt bleiben.

2. Schmieden, welche keine feuersichere Bedachung haben, müssen innerhalb fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit einer solchen versehen werden.

3. Die Verbindung einer Wohnung für den Schmied mit der Schmiedewerkstätte ist zulässig, wenn die Schmiede mit den Vorschriften zu 1 angelegt und auch der Wohnraum entweder ganz massiv oder aus ausgemauertem Fachwerk erbaut und mit einer feuersicheren Bedachung versehen wird. Es muß aber zwischen dem Wohnungs- und dem Schmiederaume noch ein massiver Brandgiebel von 1 1/2 Stein und im Giebelfelde von 1 Stein Stärke in der Weise errichtet werden, daß derselbe mindestens 30 cm die Dachflächen und die Dachfirst überragt.

Einzeln stehende Backöfen.

§ 52. Jeder Backofen muß mit einem massiven Vorgelege, mit einer Tür von Eisenblech vor der Backofenöffnung und mit einer hölzernen mit Eisenblech beschlagenen Tür vor der Vorgelegeöffnung versehen sein.

Die Anlegung von Backöfen an und auf den Dorfstraßen ist nicht gestattet. Von feuersicher gedeckten Gebäuden müssen Backöfen mindestens 15 m, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden mindestens 30 m entfernt bleiben. Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist eine Entfernung von 5 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Backöfen in Gebäuden.

§ 53. Die Anlegung von Backöfen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, jedoch mit Ausnahme der Scheuern, Ställe, Schuppen und anderen Baulichkeiten, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter nachstehenden Bestimmungen gestattet. (§§ 54 und 55.)

§ 54. In massiven Gebäuden ist die Errichtung von Backöfen unter der Bedingung zu gestatten, daß

1. das Dach mit einem feuersicheren Material eingedeckt ist,
2. das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher angelegt wird,
3. der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf 1,20 m Entfernung von dem Ofen mit einem Pflaster versehen wird,
4. zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraumes ein Luftraum von mindestens 1,25 m bleibt,
5. im Falle dieser Luftraum wegen geringer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von

15 cm von seiner Decke mit einem festen Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt wird,

6. das Holzwerk der zum Backraum führenden Türen von der Feuerungstür des Ofens wenigstens 1,25 m entfernt ist.

§ 55. Unter den im vorstehenden Paragraph unter 1—5 bezeichneten Bedingungen ist die Anlage von Backöfen auch in Fachwerksgebäuden zu gestatten, wenn außerdem nicht bloß das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornstein feuersicher ausgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven mindestens 1 Stein starken Wänden eingeschlossen ist.

Räucherkammern.

§ 56. Räucherkammern müssen mit massiven Umfassungswänden, mit eisernen oder mit Blech bekleideten Türen versehen sein; die Decken müssen gewölbt, die Fußböden aus doppeltem flachseitig in Kalkmörtel verlegtem Ziegelpflaster hergestellt sein.

Die zu- und abführenden Rauchröhren müssen mit eisernen Schiebern, die zuführenden Luftöffnungen mit engmaschigen Gittern und mit eisernen Schiebern oder Klappen versehen werden.

Rauchfanghölzer.

§ 57. Rauchfanghölzer dürfen nur in senkrechter Richtung gemessen 0,95 m über dem Herde und zur Seite 0,30 m über denselben vortretend, angebracht werden und sind an die Decke anzubolzen oder mit massiven Pfeilern zu unterstützen.

Räucherstangen.

§ 58. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 3,75 m vom Herde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind unstatthaft.

Gebäude an öffentlichen Wegen, Forsten, Chausseen, Eisenbahnen und öffentlichen Gewässern.

Entfernungen der Gebäude von öffentlichen Wegen.

§ 59. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen in einer Entfernung von weniger als 3,50 m von der Kronenkante eines öffentlichen Weges Gebäude nicht errichtet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen zulässig.

Liegen diese Gebäude näher als 6 m von dem öffentlichen Wege entfernt, so müssen sie demselben parallel gebaut werden. Ausnahmen von letzterer Bestimmung sind zulässig, wenn die Oertlichkeit sie bedingt.

Von Forsten.

Ebenso dürfen Gebäude in einer Entfernung von weniger als 75 m von einem Forst nicht errichtet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur nach Anhörung der betreffenden Forstverwaltung zulässig.

Von Chausseen.

Gebäude an Chausseen müssen mindestens 3,14 m vom äußeren Rande des Chausseegrabens und, wo ein solcher fehlt, 5 m von der Chausseekante entfernt liegen.

Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen zulässig.

In allen Fällen ist aber bei Bauten an Chausseen vor Erteilung des Baukonsenses derjenige Beamte zu hören, welchem die baupolizeiliche Aufsicht über die betreffende Chaussee zusteht.

Von Eisenbahnen.

In betreff der Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen gelten die Bestimmungen der von der Königlichen Regierung zu Oppeln erlassenen Verordnung [vom 27. Februar 1875 (abgedruckt in dem Amtsbl. für 1875 S. 372 und 373)].[1])

Von Gewässern.

Bei Anlagen an öffentlichen Gewässern oder dem zu öffentlichen Gewässern gehörigen Terrain ist vor Erteilung des Baukonsenses der betreffende Lokalwasserbaubeamte zu hören.

Außerdem müssen Bauten an Gewässern den etwa bestehenden Bebauungsplänen entsprechen.[2])

Vorschriften aus Rücksicht des öffentlichen Verkehrs, der Sicherheits- und Sanitätspolizei.

Fluchtlinien an Straßen.

Fluchtlinien.

§ 60. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

In dieser Beziehung wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften verwiesen.

---

[1]) Die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875 ist ersetzt durch die unter Nr. 5 abgedruckte Polizeiverordnung vom 31. August 1892.

[2]) Zu § 59 ist nachstehende Zusatzverordnung ergangen:

Polizeiverordnung zur Ergänzung der Baupolizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 6. August 1898. (Amtsbl. S. 256.)

Auf Grund des § 187 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Der § 59 der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 erhält zu seinem letzten Abschnitt („Entfernung der Gebäude von Gewässern") folgenden Zusatz:

Im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde, abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Platz greifen, vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeit von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.

§ 2. Aufgehoben durch § 109 Ziff. 1 f der Baupolizeiordnung vom 1. April 1903 (s. unter Nr. 1).

Oppeln, den 6. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Kellerhälse und Freitreppen.

Kellerhälse und Treppen.

§ 61. In Ortschaften, welche mehr einen städtischen Charakter tragen, dürfen Kellerhälse und Treppen, die über die Frontlinie des Hauses hinaus auf einen etwa vorhandenen Bürgersteig reichen, nicht gestattet werden.

Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 2,5 m hat, dürfen Kellerhälse und Freitreppen bis höchstens 0,5 m über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Höhe der Gebäude.

§ 62. Außer dem Keller und dem Erdgeschoß dürfen in der Regel bei Neubauten nicht mehr als zwei Stockwerke angelegt werden.

Dachrinnen und Traufpflaster.

§ 63. Wohngebäude, welche keine Dachrinne erhalten, müssen auf den Traufseiten mit Traufpflaster versehen werden.

Vorkehrungen gegen Gefährdung des Publikums und des Baupersonals während des Baues.

Sichere Bauausführung.

§ 64. Bei jedem Baue, bei welchem durch das Herabfallen von Gegenständen Menschen, Tiere oder Sachen beschädigt werden können, ist durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste nach Anordnung der Polizeibehörde Schutz zu gewähren.

§ 65. Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien, Verzäunungen usw. auf der Straße befinden, so müssen dieselben vom Beginne der Dunkelheit vom Abend bis Morgen durch eine Laterne oder nötigenfalls mehrere Laternen genügend erleuchtet werden.

Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken und zu umzäunen.

§ 66. Die Bauarbeiter sind gegen Gefahren und Unglücksfälle während des Baues durch sichere Gerüste, sichere und genügende Barrieren, Verkleidung rotierender Maschinenteile usw. möglichst zu schützen.

Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

Beziehen neuer Wohnungen.

§ 67. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnräume beabsichtigt, so ist die Erlaubnis der Polizeibehörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf $2^1/_2$ Monat ermäßigen kann.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften, bezüglich der Bauherrn und der einen Bau ausführenden Werkmeister nebst Gehilfen.

Pflichten der Bauherrn, Werkmeister und Gehilfen.

§ 68. Die Bauherrn oder die einen Bau ausführenden Werkmeister nebst Gehilfen sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fun-

damentierung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufzuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit notwendige Höhe, auf das erforderliche Licht und auf Lüftung Bedacht zu nehmen, den Türen, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nötige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

Anwendbarkeit auf bestehende Gebäude.

§ 69. Auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in betreff derselben zur Zeit ihre Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Ortspolizeibehörde nur angeordnet werden kann, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder in sanitärer Hinsicht dies unerläßlich und unaufschiebbar erscheinen lassen.

Bei Hauptreparaturen (vgl. §§ 1 und 2) müssen die wiederhergestellten Bauanlagen in einen den Bestimmungen dieser Bauordnung entsprechenden Zustand gebracht werden.

Die Verlegung eines vorhandenen Gebäudes wird einem Neubau gleich geachtet.

Umfang der Gestattung von Ausnahmen

Gestattung von Ausnahmen.

§ 70.[1]) Ueber Ausnahmen, die in dieser Baupolizeiverordnung ausdrücklich zugelassen sind, entscheidet der Kreisausschuß. In Fällen, die besondere Berücksichtigung verdienen, können auch weitere Ausnahmen durch Beschluß des Kreisausschusses gestattet werden.

Vierter Abschnitt.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§ 71. Sollten die Verhältnisse einzelner Ortschaften, z. B. solcher, welche sich in ihrer Bauart den Städten nähern, oder die im Zusammenhange mit größeren Städten oder in der Nähe von Festungen liegen usw., ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizeibehörden zusammenzustellen und dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung einzureichen.

Strafbestimmungen.

§ 72. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

---

[1]) § 70 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. April 1908. (Amtsbl. S. 144.)

Außerdem hat die Polizeibehörde jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige, ohne oder gegen die erteilte Genehmigung begonnene Bauunternehmen sofort zu untersagen, sowie, wenn das ungesetzliche Bauunternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand, oder — sofern der Tatbestand der Unvereinbarkeit der Bauausführung mit den Bestimmungen der Baupolizeiordnung gegeben ist — die gänzliche Beseitigung des Bauwerks anzuordnen.

Den desfallsigen Verfügungen der Polizeibehörde ist bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel Folge zu leisten.

§ 73. Durch gegenwärtige Verordnung werden sämtliche in den ländlichen Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln geltenden, die Baupolizei betreffenden ortspolizeilichen und von der hiesigen Königlichen Regierung erlassenen Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere werden aufgehoben:

1. die Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 25. Oktober 1862, abgedruckt im Amtsblatte für 1862, S. 216 folg.;
2. die Polizeiverordnungen vom 14. Dezember 1842, 24. Oktober 1843 und 8. August 1844, betr. die Einrichtung von Ziegelöfen, abgedruckt im Amtsblatt für 1843 S. 3 und 4 und S. 197, bzw. im Amtsblatt für 1844 S. 196 und wiederveröffentlicht im Amtsblatte für 1877 S. 350 und 351;
3. die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 23. Mai 1820, die Treppengeländer an Windmühlen betreffend, abgedruckt im Amtsblatt für 1820 S. 215 und 216;
4. die Polizeiverordnung vom 22. Juni 1868, betr. die Errichtung von Windmühlen, abgedruckt im Amtsblatt für 1868 S. 160;
5. die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 18. Juni 1870, betr. die Anwendung von Lehmschobendächern, abgedruckt im Amtsblatte für 1870, S. 133;
6. die Polizeiverordnung vom 8. September 1874, betr. die Errichtung von Gebäuden an Chausseen, abgedruckt im Amtsblatt für 1874 S. 287;
7. die Polizeiverordnung vom 28. Dezember 1874, betr. die Abänderung der Baupolizeiverordnung vom 25. Oktober 1862 in betreff der Zuständigkeit bei Erteilung von Baukonsensen, abgedruckt im Amtsblatt für 1875 S. 3 und 4 und wiederveröffentlicht im Amtsblatt für 1875 S. 372;
8. die Polizeiverordnung vom 27. Dezember 1875, betr. die Abänderung der vorstehend unter Nr. 7 aufgeführten Polizeiverordnung vom 28. Dezember 1874, abgedruckt im Amtsblatt für 1875, S. 375.

In Geltung bleiben:

1. Die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874, betr. die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, abgedruckt im Amtsblatte für 1874 S. 323, mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 72 der gegenwärtigen Bauordnung geahndet werden;[1])
2. die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, abgedruckt im Amtsblatte für 1875 S. 58 und 59 und wiederveröffentlicht im Amtsblatte für 1875 S. 372 und 373, mit der Maßgabe, daß die im § 3 dieser Verordnung den Landräten zugewiesene Zuständigkeit fortan auf die Amtsvorsteher übertragen wird;[2])

---

[1]) Vgl. Abschnitt c Nr. 8.

[2]) Die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875 ist ersetzt durch die Polizeiverordnung vom 31. August 1892, unter Abschnitt c. Nr. 5.

3. die Polizeiverordnung vom 9. Juni 1881, betr. die Errichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken, abgedruckt im Amtsblatt für 1881 S. 258 und 259 und wiederveröffentlicht im Amtsblatt für 1883 S. 126 und 127, mit der Maßgabe, daß die in § 1 dieser Verordnung den Landräten zugewiesene Zuständigkeit fortan auf die Amtsvorsteher übergeht;[1])

4. die Polizeiverordnung vom 15. November 1882, betr. die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, abgedruckt im Amtsblatt für 1882 S. 342, 343 und 344;[2])

5. die Polizeiverordnung vom 23. November 1889, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, abgedruckt im Amtsblatt für 1889, Extrabeilage zu Stück 48.[3])

Nicht berührt werden:

1. in Ansehung der Gründung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876 (Ges.-S. für 1876 S. 405);[4])

2. in Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen:
die Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 1. Juli 1883, abgedruckt im Reichsgesetzblatt für 1883 S. 177,
das Reichsgesetz vom 4. Januar 1885, abgedruckt im Reichsgesetzblatt für 1885 S. 2,
das Reichsgesetz vom 24. April 1885, abgedruckt im Reichsgesetzblatt für 1885 S. 92,
das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, abgedruckt in der Preußischen Gesetzsammlung für 1883 S. 237,
das Gesetz vom 11. Mai 1885, abgedruckt in der Preußischen Gesetzsammlung für 1885 S. 277;

3. in Ansehung der Anlegung von Dampfkesseln die Bekanntmachung [vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt für 1871 S. 122)][5])

4. in Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse:
das Reichsgesetz vom 28. Januar 1848 (Ges.-S. für 1848 S. 54);

5. in Ansehung der Bergwerksanlagen:
das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. für 1865 S. 705),

6. in Ansehung der Eisenbahnanlagen:
das Gesetz vom 3. November 1838 (Ges.-S. für 1838 S. 505),

7. in Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen:
das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (R.-Ges.-Bl. für 1871 S. 459),

8. in Ansehung der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften:
das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. für 1875 S. 561).

---

[1]) Abgedruckt unter Nr. 4 dieses Abschnitts.
[2]) Abgedruckt unter Abschnitt c Nr. 8.
[3]) Abgedruckt unter Abschnitt c Nr. 4.
[4]) Ersetzt durch das Gesetz vom 10. August 1904.
[5]) Ersetzt durch die Bekanntmachung vom 5. August 1890 (Amtsbl. 1890 S. 298) unter Abschnitt c Nr. 7.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt drei Monate nach geschehener Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln in Kraft.

Oppeln, den 31. Dezember 1889.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. den Schutz von Bauarbeitern, vom 7. Januar 1900. (Amtsbl. S. 37.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Ergänzung der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 verordnet:

Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiter in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden.

Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen und dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

Oppeln, den 7. Januar 1900.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Gebrauchsabnahme von Wohnräumen, vom 28. November 1900. (Amtsbl. S. 376.)[1])

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit folgendes bestimmt:

Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung stattgefunden hat und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt ist.

Die Erteilung des letzteren soll in der Regel nicht früher als 6 Monate nach erfolgter Rohbauabnahme erfolgen.

Ausnahmen sind bei kleineren Gebäuden und bei solchen, welche vorwiegend ältere Mauerteile enthalten, ferner bei verspäteter Rohbauabnahme zulässig.

Die etwa beigebrachte Bescheinigung, daß das Gebäude trocken und beziehbar ist, soll für sich die Zulassung einer Ausnahme nicht begründen.

Oppeln, den 28. November 1900.

Der Regierungspräsident.

---

[1]) Nur noch für Bauten auf dem platten Lande maßgebend. Für die Städte durch § 109 zu 1 g der Baupolizeiordnung vom 1. April 1908 (s. das.) außer Kraft gesetzt.

4. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, vom 9. Juni 1881. (Amtsbl. S. 258.)

Aufs neue veröffentlicht unterm 9. April 1883. (Amtsbl. S. 126.)[1])

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich unter Zustimmung des Bezirkrats unter Aufhebung aller diesen Gegenstand berührenden Vorschriften und Verordnungen für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hierdurch folgendes:

§ 1. Die Anlegung von Kellern zu Wohnzwecken nach der Nordseite zu ist der Regel nach unzulässig, doch dürfen Ausnahmen durch den Landrat fürs platte Land (und durch den Regierungspräsidenten für die Städte) gestattet werden.

In Häusern, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, dürfen Keller zu Wohnzwecken nicht eingerichtet werden.

§ 2. Kellerräume, in welchen Menschen sich dauernd (zum Wohnen, Schlafen usw.) aufhalten sollen, müssen, wenn dieselben in neuen Gebäuden oder in schon bestehenden neu eingerichtet werden, folgenden Anforderungen entsprechen:

a) die zu ihnen führenden Treppen müssen unverbrennlich sein;

b) der Fußboden der qu. Räume, welcher behufs der Reinhaltung gehörig befestigt und völlig eben sein muß (Pflaster von Feldsteinen genügt nicht, ebensowenig Lehmestrich oder ein bloß aus Lehm oder Sand gestampfter Fußboden), muß mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstande und höchstens 1 m unter dem Straßen-, Garten- resp. Hofniveau liegen. Die lichte Höhe der Räume muß mindestens 2,36 m betragen; dies Maß gilt als mittleres Maß, wo die Decken nicht horizontal sind;

c) die Mauern und Fußböden der Kellerräume sind durch geeignete Vorkehrungen, z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Zement, Ziegelmehl usw. zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegte Gewölbe mit ventilierten Lufträumen usw. gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit zu schützen;

d) die Fenster solcher Räume müssen angemessen groß und mindestens ein Fünfzehntel des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume als Lichtfläche und dabei mindestens 1 m lichter Höhe über dem vorliegenden Terrain haben und zum Oeffnen eingerichtet sein;

e) bei Anlage höherer Fenster, deren Sohle unter dem Niveau des umgebenden Terrains liegen soll, sind vor denselben gemauerte Kasten anzubringen, deren Sohle mindestens 15 cm tiefer liegt, als die Basis des Fensters. Die qu. Kasten müssen so eingerichtet sein, daß die in ihnen sich etwa ansammelnde Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume eindringen kann; sofern solche Kasten in den Bürgersteig resp. Fuß- oder Fahrweg einspringen, sind dieselben mit einem im Niveau des Bürgersteiges liegenden dichten eisernen Gitter zu bedecken;

f) es muß für die ausreichende Ventilation der Räume, sei es durch Anlegung von innen heizbarer Oefen, sei es durch andere Vorkehrungen, gesorgt werden.

---

[1]) Nur noch für das platte Land in Geltung. Für die Städte durch § 109 zu 1 c der Baupolizeiverordnung vom 1. April 1908 außer Kraft gesetzt. (S. das.)

§ 3. Anträge auf Genehmigung der Anlage von Kellerbauten zu den im § 2 gedachten Wohnzwecken in bereits vorhandenen, wie in neu zu errichtenden Gebäuden müssen diesen Anforderungen genügen, widrigenfalls die baupolizeiliche Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 4. Kellerräume, welche zur Zeit der Publikation dieser Verordnung schon in der im § 2 gedachten Weise benutzt werden, werden fernerweit für diesen Zweck nur geduldet, wenn dieselben, von der Diele bis zur Decke gerechnet, mindestens 2 m mittlere lichte Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Ventilationsvorrichtungen und ausreichend großen zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind. Ob und wieweit diese Voraussetzungen zutreffen und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 2) geeignet sind, entscheidet die Polizeibehörde, erforderlichenfalls unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, wenn nicht die strengere Strafe des § 367 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuches verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 Mark eventl. vierzehntägiger Haft bestraft.

Diejenigen Kellerwohnungen, welche den vorstehenden Anforderungen zuwider oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde angelegt befunden werden, werden polizeilich geschlossen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit deren Publikation in Kraft; alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 9. Juni 1881.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. die Zulässigkeit von Schrotholzbauten für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln, vom 13. März 1903.

(Sonderbeilage zu St. 16 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1843 (Ges.-S. S. 195) und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

„Kleine eingeschossige Wohnhäuser, welche nicht mehr als zwei Familienwohnungen mit den entsprechenden Feuerungsanlagen, wie Stubenöfen, Kochherde und dergleichen enthalten, dürfen ausnahmsweise in der landesüblichen Bauweise in Schrot-, Schurz- oder Blockholz hergestellt werden, wenn sie von anderen Gebäuden desselben Grundstücks und von den Nachbargrenzen mindestens 8 m entfernt sind, im übrigen aber den Vorschriften der Baupolizeiverordnung vom 31. Dezember 1889 nebst den zugehörigen späteren Abänderungen und Ergänzungen entsprechen.

Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen und Feuerstätten dürfen im Dachraum solcher Gebäude nicht angelegt werden."

Oppeln, den 13. März 1903.

Der Regierungspräsident.

6. Polizeiverordnung, betr. die Zahl und Beschaffenheit der Aborte in Arbeiterwohnhäusern, vom 19. März 1903. (Amtsbl. S. 96.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Ergänzung des § 13 der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 folgendes verordnet:

Die Landräte des Bezirks werden ermächtigt, im Wege der Kreispolizeiverordnung die Zahl und Beschaffenheit der in Arbeiterwohnhäusern notwendigen Aborte zu bestimmen und festzusetzen, daß für zwei Arbeiterfamilien mindestens eine Abortanlage herzustellen ist.

Oppeln, den 19. März 1903.

Der Regierungspräsident.

c. Gemeinsame baupolizeiliche Bestimmungen für Stadt und Land.

1. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 4. August 1900. (Extrablatt zu Stück 36 des Amtsblatts.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats hiermit folgendes:

Titel 1. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Als Aufzüge (Fahrstühle) im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung werden solche Aufzugseinrichtungen angesehen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden.

II. Ausgenommen sind Schachtaufzüge in Bergwerken und Versenkvorrichtungen in Theatern.

Titel 2. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.
2. Lastenaufzüge.

Titel 3. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. I. Aufzüge sollen, soweit der Betrieb dies zuläßt, im Freien oder an der Außenfront der Gebäude, oder in von massiven Wänden umgebenen Treppenhäusern oder Lichthöfen angelegt werden, und bedürfen unter dieser Voraussetzung keiner massiven oder dichten unverbrennlichen Umschließung der Fahrbahn.

II. Sollen dagegen im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Räume durch Aufzüge verbunden werden, so muß bei größerer Feuersgefahr die Fahrbahn der Regel nach in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive oder dichte Wände aus unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Schächte müssen dann an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt, oder

mindestens 0,20 m über Dach geführt werden. In letzterem Falle kann der Schacht durch Glas mit darunter befindlichem Drahtgitter abgedeckt werden, doch muß der Schacht alsdann über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen versehen werden. Als unverbrennliche Wände gelten außer massiven Wänden bis auf weiteres nur Rabitz- oder Monierwände.

III. Von der Vorschrift massiver oder dichter unverbrennlicher Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinander liegende Galerien verbinden;

2. Aufzüge, die nur zwei Geschosse verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuersicheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf;

3. Aufzüge, welche Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuersicheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf;

4. kleine Aufzüge (siehe § 26);

5. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;

6. Aufzüge in Windmühlen.

IV. Durchbrechungen von Decken außerhalb der Fahrbahn zum Zwecke der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Ketten, Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern der Querschnitt der Oeffnungen größer als 100 qcm ist, den Aufzugschächten gleich auszuführen.

§ 4. I. Lichtöffnungen sind in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche massiv oder unverbrennlich umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen müssen in denjenigen Wänden, welche nach dem Freien zu liegen, durch Fenster verschlossen werden, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, welche den Fahrschacht nach Innenräumen zu begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke dicht und fest abgeschlossen werden. In letzteren Fällen dürfen die Lichtöffnungen eine Größe von 0,05 qm in jedem Geschoß nicht übersteigen.

III. Zugangsöffnungen zu massiv oder unverbrennlich umschlossenen Fahrschächten müssen einen feuersicheren Abschluß erhalten. Als feuersicher gelten auch hölzerne Abschlußvorrichtungen, die auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sind.

§ 5. Der von dem Fahrkorb bestrichene Raum darf zur Lagerung von Gegenständen nicht benutzt werden und nur die zum Betriebe oder zur Revision erforderlichen Einrichtungen enthalten.

§ 6. I. Die Fahrbahn muß, sofern sie nicht gemäß § 3 mit dichten Wänden umgeben werden muß, gegen die Umgebung allseitig derart abgeschlossen sein, daß Menschen weder sich in die Fahrbahn hinein beugen, noch durch ungeschützte Förderöffnungen in den Fahrschacht hineinstürzen können.

II. Türen zu Aufzugschächten und umgitterten Fahrbahnen dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

III. Die Umwehrungen der Fahrbahn müssen der Regel nach aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden. Bestehen dieselben aus Drahtgeflecht, so darf dieses eine Maschenweite von höchstens 2 cm besitzen.

§ 7. I. Jeder Aufzug, der eine größere Förderhöhe als 2 m besitzt und zum Zweck der Be- und Entladung betreten werden kann, oder zur Beförderung von Personen (vgl. § 2 Ziff. 1) benutzt werden darf, muß entweder

eine Fangvorrichtung oder eine unmittelbar am Fahrkorb angebrachte Senkbremse, die ihn mit gefahrloser Geschwindigkeit niedergehen läßt, besitzen und muß so eingerichtet sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann.

II. Fahrkörbe, welche durch einen Stempel unmittelbar gestützt werden, bedürfen einer Fangvorrichtung oder Senkbremse nicht, sofern unmittelbar am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht ist, die verhindert, daß der Fahrkorb beim Niedergang eine höhere als die festgesetzte Geschwindigkeit annehmen kann.

III. Die Fang- oder Bremseinrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie durch das Ladegut oder durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 8. I. Jeder Aufzug muß mit mindestens einer Vorrichtung versehen sein, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt.

II. Für Handaufzüge genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Fahrbahn.

§ 9. I. Gegengewichte müssen geführt und so angeordnet sein, daß sie ihre Führungen am oberen oder unteren Ende nicht verlassen können.

II. Außerhalb der Fahrbahn liegende Gegengewichte sind wie die Fahrbahn selbst einzufriedigen (vgl. § 3 II und § 6 I).

III. Bei Aufzügen, die durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Plattform derartig sicher hergestellt sein, daß die Plattform durch Gegengewichte nicht vom Stempel abgehoben werden kann.

IV. Die Befestigung von Seilen, Gurten, Ketten usw. am Fahrkorb darf nur durch sichere Gehänge erfolgen.

§ 10. Die Vorräume der Aufzüge und die von Personen benutzten Fahrkörbe müssen während der Zeit ihrer Benutzung ausreichend durch Tageslicht oder künstliches Licht beleuchtet sein. Zur Beleuchtung von Fahrkörben aller Art sind Mineralöle nicht gestattet.

Titel 4. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 11. Die Fahrkorbdecke muß derart beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorb befindlichen Personen Schutz gegen herabfallende Teile des Triebwerks gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Fahrbahn oben unterhalb der Triebwerksteile sicher abgedeckt werden.

§ 12. I. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, sowie nach oben von geschlossenen Wänden oder Drahtgittern von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

II. Verschlußtüren am Fahrkorb sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt sind.

Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als Wände.

§ 13. I. Jede Zugangsöffnung zur Fahrbahn muß mit einer verschließbaren Tür versehen sein, welche bündig mit der inneren Schachtebene angebracht sein muß.

II. Jede Zugangstür darf nur geöffnet werden können, wenn der Fahrkorb dahinter steht und zur Ruhe gebracht ist; der Fahrkorb darf nicht eher

in Bewegung gesetzt werden können, bevor alle Zugangstüren zur Fahrbahn geschlossen sind.

III. Von der Steuerungsverriegelung kann nur bei einflügeligen Zugangstüren, deren Fläche 2,5 qm nicht übersteigt, Abstand genommen werden, wenn die Zugangstüren zur Fahrbahn von außen sich nur mit einem besonderen Drücker öffnen lassen, wenn das Oeffnen durch besondere Verschlußriegel oder dergleichen in allen Fällen verhindert wird, in welchen der Fahrkorb nicht vor der Tür steht und wenn die Türen von selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden.

§ 14. I. Die Steuerungsvorrichtung des Fahrkorbs muß sich innerhalb desselben befinden. Die Bedienung darf nur vom Fahrkorb aus erfolgen können, abgesehen von den im § 29 Ziff. II und III vorgesehenen Fällen.

II. Jeder Aufzug ist zum selbsttätigen Anhalten in seinen Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, welche unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und mit dem Anhalten gleichzeitig die Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig vom Schachtsteuerzuge in Tätigkeit treten.

III. Bei Anwendung von Fördertrommeln muß eine Vorrichtung an der Aufzugmaschine angebracht sein, welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert.

§ 15. I. Bei Aufzügen, die nicht durch eine unmittelbare Unterstützung bewegt werden, muß der Fahrkorb an mindestens zwei Seilen, Ketten oder dergleichen hängen, die derartig mit der Fangvorrichtung verbunden sein müssen, daß diese beim Bruch oder bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane bereits in Tätigkeit tritt.

II. Seile, Ketten und dergleichen müssen so berechnet werden, daß nach dem Bruch eines der Tragorgane die übrigen mit nicht mehr als einem Fünftel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. In feuchten Räumen ist die Verwendung von Seilen und Gurten aus Hanf und anderen vegetabilischen Fasern nicht gestattet.

III. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welch letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle eintritt.

§ 16. Jeder durch Fördertrommeln bewegte Aufzug muß mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein.

§ 17. Jeder Fahrkorb, dessen Fahrbahn durch dichte Wandungen umschlossen wird, muß mit einer außerhalb des Fahrschachtes hörbaren Signalvorrichtung und einem im Innern des Fahrkorbes anzubringenden deutlichen Hinweis auf diese Einrichtung versehen sein. Die Signalvorrichtung ist so anzubringen, daß sie von jedem Mitfahrenden in Tätigkeit gesetzt werden kann.

§ 18. I. An jeder Zugangstür zum Fahrschacht und im Innern des Fahrkorbs ist ein Schild anzubringen, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Personenaufzug, sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden dürfen und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthalten muß.

II. Als Gewicht einer Person ist 75 kg anzunehmen.

§ 19. Solche Bremsfahrstühle in Mahlmühlen sowie Gichtaufzüge, auf denen ein Führer mitfahren darf, unterliegen den Bestimmungen der §§ 11 bis 14, 16 u. 17 nicht, jedoch ist mindestens die unterste Schachttür und der Verschluß der obersten Ladeöffnung von der Fahrkorbbewegung abhängig zu machen. Die Türen in Zwischengeschossen müssen mindestens selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden und dürfen sich von außen nur mittelst beson-

deren Drückers öffnen lassen. Die Berechnung der Seile, Ketten und dergleichen muß bei Anwendung mehrerer Tragorgane gemäß § 15 Abs. II und III, sonst gemäß § 23 erfolgen.

B. Lastenaufzüge.

§ 20. Der Förderkorb muß bei Aufzügen, deren Fahrbahn nicht in ganzer Ausdehnung von Schacht- oder Gitterwänden umschlossen ist, derartig beschaffen sein, daß das Ladegut nicht herausfallen kann.

§ 21. I. Jede Ladeöffnung muß mit einem Verschluß versehen sein, welcher verhindert, daß Menschen in den vom Förderkorb bestrichenen Raum hineinstürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

II. Die Verschlüsse müssen der Regel nach so eingerichtet sein, daß sie nur dann geöffnet werden können oder sich öffnen, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist und daß sie sämtlich geschlossen sein müssen oder sich zu schließen beginnen, wenn der Fahrkorb in Bewegung gesetzt werden soll.

III. Bei Aufzügen, welche keine durchgehende dichte Fahrschachtumkleidung aus unverbrennlichem Material besitzen und zum Be- und Entladen nicht betreten werden, sowie bei Bauaufzügen, genügt ein fester nicht entfernbarer Abschluß der Ladeöffnung, sofern er derartig angebracht ist, daß Menschen nicht in den Fahrschacht stürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

§ 22. Die Steuerungsvorrichtung des Förderkorbs muß sich außerhalb des Fahrschachtes befinden. Die Bedienung der Steuerung darf vom Förderkorb aus nicht erfolgen können.

§ 23. I. Seile, Gurte oder Ketten müssen so berechnet werden, daß sie mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht sind.

II. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welch letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle eintritt.

§ 24. Jeder Aufzug, dessen jeweiliger Stand nicht außerhalb der Fahrbahn zu erkennen ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden.

§ 25. I. An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Aufzug, die zulässige Belastung in Kilogrammen, das Verbot des Mitfahrens von Personen enthalten muß.

II. Bei Ladeöffnungen, deren Verschlüsse fest sind, ist außerdem ein Verbot, betr. das Hineinlehnen in den Fahrschacht, anzubringen.

§ 26. Auf kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie u. dgl.) von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt, finden von den Bestimmungen unter Titel 3 nur diejenigen der §§ 3, 6, 8, 9 und 10, unter Titel 4 diejenigen der §§ 23 und 25 Anwendung.

Titel 5. Betrieb der Aufzüge.

§ 27. I. Die Inhaber von Aufzügen bzw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungs-

mäßig zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bzw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen, der Führungs- und Triebwerksteile muß vom Innern des Fahrkorbs aus erfolgen, welcher entsprechende Einrichtungen hierzu besitzen muß. Hiervon ausgenommen sind die kleinen Aufzüge (§ 26).

§ 28. Der Fahrkorb darf erst dann in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Zugangsöffnungen zur Fahrbahn und etwa vorhandene Türen des Fahrkorbes geschlossen sind. Türen von Fahrkörben, mit welchen Personen befördert werden, dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle angelangt und die Abstellung der Steuerungsvorrichtung erfolgt ist.

§ 29. I. Aufzüge, mit welchen Personen befördert werden dürfen, einschließlich der Lastenaufzüge mit Personenbeförderung, dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein und ist dies durch einen von einem Sachverständigen (§ 31 Abs. I) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch (§ 31 Abs. V) aufzunehmenden Befähigungsnachweis darzutun. Führer für solche Aufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Die Begleitung des Führers kann erlassen werden, und es genügt die bloße Aufsicht desselben, wenn die Benutzung eines Fahrstuhls ausschließlich von bestimmten, nicht wechselnden Personen erfolgt, oder sofern nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden.

III. Bei Personenfahrstühlen in Privatwohnungen, welche nur dem Verkehr einer und derselben Wohnung dienen, kann auch die Aufsicht eines Führers erlassen werden, wenn der Hausvorstand nachweist, daß er mit der Führung, Einrichtung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls vertraut ist und erklärt, die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen seitens derjenigen Personen, die er zur selbständigen Benutzung des Fahrstuhls zuläßt, zu übernehmen.

§ 30. I. Die Fahrgeschwindigkeit von Aufzügen, welche Personen befördern dürfen, oder auf denen Führer mitfahren dürfen, soll 1,5 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerk muß eine Vorrichtung vorhanden sein, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus bei der Abwärtsbewegung des Fahrkorbs verhindert.

II. Personen- und Lastenfahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse (selbsttätiger Senkbremse) dürfen nach Loslösung des Seils vom Fahrkorb mit höchstens 1,5 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen.

III. An Personen- und Lastenfahrstühlen ohne Geschwindigkeitsbremse muß ein Geschwindigkeitsregulator angebracht sein, welcher auf die Fangvorrichtung wirkt, sobald die normale Fahrgeschwindigkeit das vorgeschriebene Maß übersteigt.

Titel 6. Abnahme und Ueberwachung der Aufzüge.

§ 31. I. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Teils eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner

maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Der Antrag auf Abnahme ist von dem Aufzugbesitzer bei dem zuständigen Sachverständigen anzubringen, unter Hinzufügung der in Abs. III bezeichneten Unterlagen.

II. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung sämtliche vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen einzeln zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist mit der höchsten zulässigen Belastung und mit dem leeren Fahrkorb bei der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbs zu prüfen. Bei dieser Probe müssen die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder mindestens soweit gelockert werden, daß sie schlaff sind. Fahrstühle mit Fangvorrichtung müssen sich nach Lösung oder Lockerung der Tragorgane festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplar der von dem Unternehmer der Anlage in zweifacher Ausfertigung zu beschaffenden und von dem Sachverständigen zu bestätigenden Zeichnung und Beschreibung des Aufzuges einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften.

IV. Der Sachverständige hat diese Fahrstuhlpapiere der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinem Bedenken Veranlassung gegeben hat, dem Unternehmer unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis für den Aufzug erteilt.

V. Die von dem Sachverständigen auszufertigende Abnahmebescheinigung des maschinellen Teils der Anlage, die vom Unternehmer zu beschaffende Beschreibung des Aufzuges, der Befähigungsnachweis für den Führer und das Revisionsbuch müssen den dieser Polizeiverordnung beigefügten Mustern entsprechen. Das Revisionsbuch muß einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

VI. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Inhaber des Aufzuges zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen bereitzuhalten.

§ 32. I. Die Aufzüge zur Beförderung von Personen, sowie die Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen, sind in höchstens zweijährigen Zwischenräumen durch die Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bremsfahrstühle in Mahlmühlen bleiben von den regelmäßigen Untersuchungen befreit, auch wenn Personen mit ihnen befördert werden dürfen.

II. Bei den wiederkehrenden Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der ersten Abnahme zu prüfen.

Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen.

III. Die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen hat der Inhaber des Aufzuges nach rechtzeitiger Benachrichtigung durch den Sachverständigen auf seine Kosten zu treffen.

IV. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlauf der Sachverständige der Ortspolizeibehörde von den vorhandenen Mängeln Anzeige zu erstatten hat.

V. Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er durch Vermittelung der Orts-

polizeibehörde die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen, sowie daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 33. Als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die von der Ortspolizeibehörde als solche zu bezeichnenden und von dem Regierungspräsidenten zu bestätigenden Personen.

Titel 7. Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 34. I. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1901 unter gleichzeitiger Aufhebung aller etwa früher erlassenen den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen und Aufhebung aller etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiverordnungen in Kraft.

II. Bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb gesetzte Aufzüge sind den Vorschriften der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen, dagegen kann bei wesentlichen Aenderungen der baulichen Anlagen gefordert werden, daß sie den Vorschriften a. a. O. entsprechend abgeändert werden.

III. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sind Personenfahrstühle, einschließlich derjenigen Lastenfahrstühle, auf denen Führer mitfahren dürfen, innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften dieser Verordnung in Uebereinstimmung zu bringen, und werden zu diesem Zweck in den ersten drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Frist einer Revision unterzogen, sofern sie nicht bereits früher unter Ueberwachung standen und sich in Uebereinstimmung mit den Vorschriften befinden.

IV. Für Lastenfahrstühle gilt das im Absatz III vorstehend Gesagte mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen unter § 21 II auf bestehende, mit den Vorschriften nicht übereinstimmende Fahrstühle erst dann Anwendung finden, wenn am Fahrstuhl oder dessen baulichen Anlagen wesentliche Aenderungen vorgenommen werden, oder wenn der Fahrstuhl erneuert wird.

V. Aufzüge, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betriebe waren, bedürfen vor der Abnahme nicht der Ausfertigung von Zeichnungen und Beschreibungen. Die Abnahmebescheinigung ist jedoch aufzubewahren und erforderlichenfalls ein Revisionsbuch zu beschaffen.

VI. Die erste Abnahme der Bremsfahrstühle in Mahlmühlen kann innerhalb einer Frist von drei Jahren vorgenommen werden.

VII. Der Regierungspräsident ist befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern, auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung bei bestehenden, sowie bei neu herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen.

VIII. Bei Aufzügen, welche für Bauten und andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden, ist die Polizeibehörde befugt, von der Erfüllung der Bestimmungen, außer den im § 6 angegebenen, ganz oder teilweise abzusehen.[1])

Titel 8. Strafen.

§ 35. Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Breslau, den 4. August 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

[1]) Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

1a. **Bekanntmachung, betr. die Prüfung von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 9. Juli 1901.** (Amtsbl. S. 193.)

Unter Bezugnahme auf die im Extrablatt zum Amtsblatt Stück 36 für 1900 abgedruckte und im nächsten Stück des Amtsblatts nochmals zur Veröffentlichung gelangende Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. August 1900, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), mache ich hiermit bekannt, daß als Sachverständige zur Ausführung der in §§ 31—33 der Polizeiverordnung vorgesehenen Prüfungen

die Königlichen Kreisbauinspektoren im allgemeinen, und für alle industriellen Anlagen die Königlichen Gewerbeinspektoren und ihre Assistenten innerhalb ihres Amtssprengels

bestellt sind, denen für die Ausführung der Prüfungen die durch die nachfolgende Gebührenordnung festgestellten Gebührensätze zukommen.

I. Angabe des Prüfungsgeschäftes	II. Gebührensatz für den 1. Aufzug ℳ	III. Gebührensatz für jeden folgenden, an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke befindlichen Betriebe desselben Besitzers ℳ
A. Untersuchung neuer oder erstmalige Untersuchung alter Aufzüge, einschließlich der Prüfung der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, sowie der Ausstellung der Abnahmebescheinigung und zwar		
1. für Aufzüge, welche durch motorische Kraft angetrieben werden, mit Ausnahme Bremsfahrstühle in Mühlen	30	15
2. für Handaufzüge und Bremsfahrstühle in Mahlmühlen . .	15	7,50
B. Für Vornahme der nach § 32 vorzunehmenden wiederkehrenden Untersuchungen der Aufzüge und für die Anfertigung der dabei erforderlichen schriftlichen Arbeiten	20	10

a) Sind an demselben Tage mehrere Aufzüge ein und desselben Aufzugsbesitzers zu prüfen, für welche verschiedene Sätze ausgeworfen sind, so gilt als erster Aufzug hierbei stets ein solcher, für welchen dem

Sachverständigen die höchste der in Betracht kommenden Entschädigungen zusteht.

b) Für begonnene Untersuchungeu, die durch Verschulden des Aufzugsbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden konnten, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einheitssätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

c) Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist.

d) Kann an einem Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Aufzugsbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach A oder B der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, A 2 oder B und zwar nach Spalte II zu erheben.

C. Für Ausstellung der nach § 29 I auszustellenden Befähigungsnachweise, einschließlich der voraufgehenden Prüfung . . . . . 5 Mark.

Sind mehrere Führer gleichzeitig zu prüfen, so vermindert sich die Gebühr auf . . . . . 3 Mark.

Oppeln, den 9. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, vom 26. Oktober 1874. (Amtsbl. S. 323.)

Auf Grnnd des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird in betreff der Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. In allen Fällen, wo bei einem Neu-, Um- und Reparaturbau Eisenkonstruktionen zur Anwendung kommen sollen, bedürfen diese der besonderen polizeilichen Genehmigung. Dem Bauerlaubnisgesuche sind in solchem Falle auf Erfordern außer den gemäß den bereits bestehenden baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Vorlagen beizufügen:

a) Zeichnungen, welche die Eisenkonstruktionen in ihrer konstruktiven Verbindung mit dem gesamten Bauwerke darstellen;

b) genaue Detailzeichnungen von den zur Ausführung zu bringenden Eisenarbeiten in einem genügend deutlichen Maßstabe und mit allen eingeschriebenen Maßen;

c) ein durch Berechnung begründeter Nachweis der Tragfähigkeit der beabsichtigten Konstruktionen.

Diese in doppelten Exemplaren einzureichenden Vorlagen müssen von einem geeigneten Sachverständigen oder, wenn es die kompetente Behörde erforderlich erachtet, von einem geprüften Baumeister, d. h. von einem auf Grund des Prüfungsatteste der technischen Baudeputation zu Berlin von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Baumeister unterschrieben sein, welche durch ihre Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Haltbarkeit der Eisenkonstruktionen und des damit verbundenen Bauwerkes übernehmen. Außerdem bleibt den bezeichneten kompetenten Behörden vorbehalten, in besonders schwierigen oder zweifelhaften

Fällen eine angemessene Probebelastung unter Leitung eines geprüften Baumeisters vorzuschreiben.

2. Bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, ist ferner die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, „daß er die Ausführung der Eisenkonstruktionen auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe," durch den Bauherrn bei der Polizeibehörde einzureichen.

3. Wer Eisenkonstruktionen ohne Beobachtung dieser Vorschrift zur Ausführung bringt, verfällt den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 § 112 bzw. der Polizeiverordnung über die Bauten auf dem platten Lande des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 § 72.

Oppeln, den 26. Oktober 1874.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr, vom 4. November 1890.

(Amtsbl. S. 303.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) verordne ich gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in gleichzeitiger Ergänzung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885 (Regierungsamtsblatt pro 1885, Extrabeilage zu Stück 29) und der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 (Regierungsamtsblatt pro 1890. S. 10 ff.) bezüglich des Baues und des Betriebes von Fabriken unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln was folgt:

§ 1. Bei Anträgen, durch welche die Erlaubnis zur Errichtung von Fabriken nachgesucht wird, muß in den betreffenden Vorlagen ohne Unterschied, ob die Genehmigung zum Bau von der Ortspolizeibehörde oder gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung bzw. §§ 109 und 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) von den daselbst bezeichneten Behörden zu erteilen ist, die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes, die Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung, die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und die Stellung der Maschinen angegeben werden.

§ 2. Fabrikgebäude mit zwei oder mehr Stockwerken, in welchen brennbare Stoffe verarbeitet werden, müssen auf je 25 m ihrer Länge vorschriftsmäßige Brandgiebel erhalten. Die Entfernung derselben voneinander kann ausnahmsweise auf 50 m erweitert werden.

Oeffnungen in den Brandgiebeln dürfen nur ausnahmsweise und nur an nicht besonders gefährdeten Stellen angebracht werden.

Diese Oeffnungen müssen mit in Falzen liegenden Türen von unverbrennlichem Material versehen sein, welche sich selbsttätig schließen.

§ 3. Alle Treppen, welche an die für die Arbeiter bestimmten Ausgänge anschließen, sind in gesonderten Räumen anzulegen, welche von massiven, mindestens 0,5 m über das Dach hinausragenden Wänden umschlossen sind. (Treppenhäuser.)

Sämtliche nach den Treppenhäusern führenden Türen müssen in Falzen

liegen und unverbrennlich sein, nach dem Treppenhause zu aufschlagen und sich selbsttätig schließen.

Die im ersten Absatze gedachten Treppen müssen unverbrennlich sein. Die Breite derselben muß mindestens 1,2 m betragen. Werden mehr als hundert Personen in einem Fabrikgebäude beschäftigt, so ist die Treppenbreite derartig zu bestimmen, daß für je weitere 100 Personen eine Verbreiterung der Treppe um 0,75 m eintritt. Gewendelte Treppen müssen die doppelte Breite haben.

In drei- und mehrgeschossigen Gebäuden müssen mindestens zwei Treppenhäuser angelegt werden.

Bei solchen Fabrikgebäuden, welche außer dem Erdgeschoß nur ein Stockwerk besitzen, genügt die Anlage einer Treppe.

Die Treppen sind in allen Fällen derartig anzulegen, daß die Entfernung derselben von den entlegensten Arbeitsplätzen nicht mehr 20 m beträgt. Diese Bestimmung findet für diejenigen Fabrikgebäude, welche nur aus einem Geschosse bestehen, hinsichtlich der ins Freie führenden Türen sinngemäße Anwendung. Die vorgedachten Maße sind entsprechend zu verringern, wenn der Weg von den Arbeitsplätzen nach den Treppen bzw. den Türen, durch Maschinen, Wände usw. gesperrt ist.

Die Treppenhäuser sind gut zu beleuchten, feuergefährliche oder den Verkehr hindernde Gegenstände dürfen in denselben nicht untergebracht werden.

Diejenigen in einem Fabrikgebäude befindlichen Treppen, welche nicht für den Verkehr der Arbeiter dienen, müssen, wenn sie aus Holz sind, unterhalb gerohrt und geputzt oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung versehen werden.

Sämtliche Türen eines Fabrikgebäudes, welche aus den Arbeitsräumen ins Freie oder zu den für den Verkehr der Arbeiter bestimmten Treppen führen, müssen eine Breite von mindestens 1,2 m haben.

§ 4. Die Decken in Fabrikgebäuden sind feuersicher herzustellen; hölzerne Decken sind zu verrohren und zu verputzen oder mit Filz und Schwarzblech zu beschlagen. Ausnahmen dürfen für solche Räume zugelassen werden, in denen nur wenig oder vorübergehend Menschen beschäftigt sind, insbesondere Speicher, Zuckerböden usw.

§ 5. Die Fenster der Arbeitsräume dürfen nur im unteren Stockwerk vergittert werden; in den übrigen Stockwerken müssen sie leicht zu öffnen sein und den Durchtritt eines Menschen gestatten.

§ 6. Abgesehen von den Treppenhäusern sind alle Einrichtungen, welche zwei oder mehrere Räume miteinander verbinden (Fahrstühle und Elevatoren, Licht- und Lüftungsschachte, Schütten, Falltüren, Durchlässe in den Mauern für Treibriemen, Triebwerkswellen usw.), so einzurichten, daß im Falle eines Brandes Feuer und Rauch durch dieselben nicht in andere Stockwerke dringen kann. Fahrstühle und Elevatoren sind deshalb möglichst an den Außenwänden anzubringen. Befinden sich dieselben im Innern der Gebäude, so sind die Schachte aus unverbrennlichem Material herzustellen oder mit solchem zu ummanteln und möglichst bis über die Dachfläche zu führen. Dasselbe gilt für Licht- und Aufzugsschachte. Die Verschlüsse an den Aufzügen sind selbsttätig und unverbrennlich zu machen. Alle übrigen Oeffnungen in Fußböden und Wänden — die Fenster und Türen ausgenommen — müssen mit unverbrennlichen Verschlüssen versehen werden, welche nur im Bedarfsfalle geöffnet werden dürfen.

§ 7. Trockenräume dürfen in Fabrik- und Speichergebäuden nur dann angelegt werden, wenn für ihre Erwärmung Dampf, heißes Wasser oder erwärmte Luft verwandt wird und wenn sie durch Elektrizität von innen

oder durch Gas von außen erleuchtet werden und die Wände, Türen, Decken und Fußböden aus unverbrennlichem Material bestehen.

Auch bei vorhandenen Anlagen der gedachten Art muß die Bedienung der Feuerung von außen geschehen. Eiserne Oefen, sowie die von denselben ausgehenden Heizrohre sind dergestalt mit Drahtgeflecht zu umgeben, daß eine Berührung derselben mit den zu trocknenden Gegenständen nicht möglich ist.

Werden staubige Materialien getrocknet, so ist das Drahtgeflecht durch einen Blechmantel zu ersetzen.

§ 8. Brennbare Fabrikabfälle aller Art, insbesondere Späne und ölige Putzlappen, dürfen in den Arbeitsräumen nicht umherliegen. Die ersteren sind bei Beendigung der Arbeitsschicht aus den Räumen zu entfernen, die letzteren müssen, wenn sie nicht entfernt werden, in feuersicheren Behältern mit selbsttätig schließenden Deckeln aufbewahrt werden.

§ 9. Gasflammen sind in der Regel mit Drahtnetzen zu umgeben. Auch ist zwischen Flamme und Decke ein metallener Schutzdeckel anzubringen. Das Füllen der zur Beleuchtung dienenden Petroleumlampen muß außerhalb der Arbeitsräume und am Tage geschehen.

§ 10. Sämtliche Räume eines Fabrikgebäudes, die zur regelmäßigen Beschäftigung von Arbeitern verwendet werden, müssen durch Signalvorrichtungen untereinander und mit dem Maschinenhause verbunden sein. Beim regelmäßigen Betrieb ist Beginn und Ende der Arbeitszeit und die In- und Außerbetriebsetzung des Motors vermittelst dieser Einrichtung zu signalisieren. Im Falle der Gefahr ist ein Alarmsignal zu geben, welches die Arbeiter zum schleunigen Verlassen der Fabrikräume auffordert.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten auch bei bestehenden Fabrikgebäuden sofort in Kraft, soweit durch dieselben bauliche Veränderungen nicht bedingt werden.

Ausgenommen von dieser letzteren Bestimmung sind jedoch die durch § 7 Abs. 2 bedingten Anlagen.

Im übrigen sind die Vorschriften dieser Polizeiverordnung schon bestehenden Fabrikgebäuden gegenüber nur dann zur Durchführung zu bringen, wenn entweder erhebliche Veränderungen mit denselben vorgenommen werden, oder aber überwiegende Gründe der Sicherheit der in ihnen beschäftigten Arbeiter dies unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 12. Auf Fabrikgebäude, welche ganz massiv und ohne Verwendung von Holz für Wände, Zwischendecken, Dachgebälk und Treppen hergestellt sind, finden die in §§ 3, 5, 6 und 7 gegebenen Vorschriften keine Anwendung, sofern die bei der Fabrikation verwendeten Stoffe nicht brennbar sind.

§ 13. Ueber die in den vorstehenden Paragraphen zugelassenen Ausnahmen beschließt die Ortspolizeibehörde und soweit die Errichtung eines Fabrikgebäudes der Genehmigung des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses unterliegt, diese Behörde.

Ueber Dispensationen von den Vorschriften dieser Verordnung beschließt in Städten über 10000 Einwohner der Bezirksausschuß, im übrigen aber der Kreisausschuß.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

Die nach den älteren Bestimmungen bereits erteilte Genehmigung zum Bau resp. zur Reparatur oder Umänderung eines Fabrikgebäudes erlischt, sofern nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung mit der Ausführung begonnen worden ist.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe belegt, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen.

Oppeln, den 4. November 1890.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. Vom 23. November 1889. (Sonderbeilage zu Stück 48 des Amtsbl.) In der Fassung der Polizeiverordnung vom 21. April 1891. (Amtsbl. S. 116.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater- und Zirkusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften:

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesamtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

a) Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und -ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt

oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittelst Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Tür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Tür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichem Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten u. dgl.) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachkonstruktion feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Konstruktion 50 cm hoch über die Dachfläche geführt werden. Lichthoffenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Korridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Korridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Teile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Korridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Korridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit geraden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite, zwischen den Geländern gemessen, maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermietbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Konditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesamtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden, unverschließbaren Türen versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens vier Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangteilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbsttätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen voneinander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen, und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten voneinander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangteile nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Türen dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herumzuführen sind. Einbauten von Rangteilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen zwei Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 100 Personen berechnet werden;

für die Ränge: bis zu 270 Personen zwei Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und 1. Rang, und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältniszahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens zwei Türen mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Türen und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden. Tische und Bordbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbsttätig aufklappen.

§ 17. Alle Türen sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebetüren ist verboten. Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Türen, in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Teilen des Bühnenhauses, sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Türöffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Türen zu versehen, welche selbsttätig zufallend konstruiert werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Türverbindungen zwischen dem Bühnenhaus und dem Zuschauerhause, sowie

zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebetüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebetüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muß im ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebetüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Tür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbsttätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von mindestens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne), größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Türen von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Korridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Konstruktionsteile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind tunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es freiliegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind tunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die szenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Teilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermieteten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerraumes so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Teilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Notbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oellampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rote Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Notbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hilfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Zentralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50 Grad Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 % von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens drei Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlöscheinrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorrats in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgerätschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen im Augenblick der Gefahr sicher stellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebsvorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermietete Geschäftsräume gestattet werden.[1])

---

[1]) Zu § 31 nachstehende Ergänzungsverordnung ergangen:

Polizeiverordnung, betreffend das Rauchen in Variététheatern. Vom 14. September 1899. (Amtsbl. S. 309.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgendes:

§ 1. Der § 31 der Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Theatern usw. vom 28. November 1889 (Extrablatt zu Stück 48 des Amtsbl.) erhält folgenden Zusatz:

In Spezialitätentheatern, sogenannten Variététheatern, in welchen nur eine Bühne ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerie vorhanden ist und sämtliche Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatzstücke, sowie der Vorhang aus unverbrennlichem — nicht etwa nur schwer flammbaren — Stoffen hergestellt sind, ist das Rauchen gestattet.

§ 2. Die Polizeiverordnung tritt am 1. November 1899 in Kraft.

Oppeln, den 14. September 1899.

Der Regierungspräsident.

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig. Eine derartige Erlaubnis kann für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters, sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebetüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebetüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Notbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Korridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne, sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Kontrollmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

b) Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3—39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Haupt-Ein- und -ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruiert werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Korridoren, als Balkendecken konstruiert werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Teile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Teile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperrvorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Deckenkronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Deckenkronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenlampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige, auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu szenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszuströmes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als zwei Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett zwölf, auf den Rängen zehn nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen muß nach dem Verhältnis von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Korridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen zu berechnen;

für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

c) Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige, für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im vorstehenden für kleine Theater in bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Zirkusanlagen.

§ 44. Zirkusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Zirkus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesamtbreite nach dem Verhältnis von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Zirkusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere, wenigstens 4 m im Lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Konstruktion aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachkonstruktionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Tierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbestände müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Türen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Türen versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Zirkusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermietbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Zirkusgebäude nur im Keller oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Zirkusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Türen im Zuschauerraum ist nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Tür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53. Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältnis von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen zu bemessen.

§ 54. In bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Türen und die Einrichtung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Zirkusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Zirkusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Notbeleuchtung mittelst Kerzen- oder Oellampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. In bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkusses darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Türen im Zuschauerraum, für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus und für den Fall, daß ein Zirkus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge

enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Teilen der Umfassungswände Tür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Teile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Teilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkskonstruktionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen, über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens zwei Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Türen, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zugrunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Türen ist nach dem Verhältnis von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens zwei Wandseiten Türen erhalten.

Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und in die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Türverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangstüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Türen angegebenen Verhältniszahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältnis von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Ver-

sonenverkehr freigehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesamte Treppenbreite ist dann bis zu einer Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerietreppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart miteinander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Teil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum, und zwar im Saalparkett und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden oder Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Türen im Zuschauerraum nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Zentralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in bezug auf Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.[1])

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuersicheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebetore, entsprechend den im § 20 Abs. 3 bis 5 gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20 Abs. 4 kann ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

Ausnahmsweise kann bei dekorierten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Türen noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im übrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.

4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.

5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.

---

[1]) Die §§ 79 bis 82a sind in der durch die Polizeiverordnung vom 21. April 1891 (Amtsbl. S. 116) abgeänderten Fassung abgedruckt.

6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.

7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Türen müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Türen im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als tunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Türen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügeligen Türen kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbsttätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens drei Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Türen muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkettkorridore zulässig, falls dort den Türen des Zuschauerraumes gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar ins Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältnis von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältnis von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang ins Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheren, sowie zu besonderen szenischen Effekten unbedingt notwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude, noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Notbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Zentralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbsttätig zufallenden, feuersicheren Türen oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b) Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizungsröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie

von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergleichen gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraume zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In bezug auf Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt folgendes:

a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern usw. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthaft.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.[1])

c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden kann.

Im übrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

---

[1]) Vgl. hierzu die Polizeiverordnung vom 14. September 1899. — S. Anm. zu § 81 d. B.

d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekoration nicht gesperrt werden darf. Das gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang ins Freie (vgl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften freigehalten werden.

f) Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebetore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebetore zu schließen und nachts geschlossen zu halten.

g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im übrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Zirkusanlagen.

§ 80. Für bestehende Zirkusanlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazinräumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im übrigen müssen in bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

In bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Türen innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des § 52 — und in bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, Nr. 11.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Türen und die Anbringung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 7, sinngemäße Anwendung.

4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die

Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlöscheinrichtungen finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 17 und 18, sinngemäße Anwendung.

5. Für den Betrieb gilt folgendes:

a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden.

b) In bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen gelten sinngemäß die im § 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen, in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in bezug auf die Berechnung der Personenanzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Tischen oder Stühlen sind die im vorletzten Absatze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart miteinander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

3. In bezug auf die Anzahl und die Breite der Türen müssen die Vorschriften des § 69 — und in bezug auf das Aufschlagen der Türen, sowie auf die Türverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79, Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.

4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältnis von

1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Kuliſſen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in bezug auf die Breite der Gänge und Türen innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältniszahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst durch das Verhältnis von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst das Verhältnis von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältnis von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,

zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen,

Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82. Für bestehende Theater, Zirkusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zugrunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 30. November 1889 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen, abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungseinrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen, sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizeibehörde revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen, und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je zwei Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die in § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86. Aufgehoben und ersetzt durch die unter Nr. 4a abgedruckte Polizeiverordnung vom 21. September 1903.

§ 87. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 23. November 1889.

Der Regierungspräsident.

4a. Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 21. September 1901. (Amtsbl. S. 326.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirks-

ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Folgendes verordnet:

Der § 86 der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 23. November 1889 (Extrabeilage zu Stück 48 des Amtsblatts für 1889) wird aufgehoben. An seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung.

§ 86. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von den Ortspolizeibehörden gestattet werden. Zur Erteilung von Dispensen ist der Regierungspräsident überall und zwar auch in dem Falle des § 40 zuständig.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Oppeln, den 21. September 1903.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen, vom 31. August 1892.

(Amtsbl. S. 291.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens 4 m innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 m eine solche von 5 m.

Gebäude, Gebäudeteile und Oeffnungen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter gehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 m innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielweise, wenn die Höhe des Dammes 10 m beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 m innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der Mitte des nächsten Schienengeleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 38 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes. (Vgl. § 2 Abs. 2.)

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengeleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Erteilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß; in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden bzw. gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziff. 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875 (Amtsblatt pro 1875, Stück 10), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 31. August 1892.

Der Regierungspräsident.

6. Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen, vom 30. April 1902. (Amtsbl. S. 204.)

7. Polizeiverordnung, betr. die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen, vom 1. April 1903. (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. 1. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Ihre Herstellung kann auch ohne Antrag polizeilich angeordnet werden.

2. Wenn unfertige Neubauten an der Straße von der letzteren durch einen Bauzaun nicht abgeschlossen sind, so kann die Polizeibehörde den Verschluß sämtlicher an der Straße belegenen Oeffnungen des Keller- und Erdgeschosses durch feste Verschalung oder Verlattung verlangen.

3. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteigen wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und solange es die Bauausführung notwendig bedingt.

4. Alle Baugerüste, einschließlich derjenigen im Innern des Grundstücks müssen von einer derartigen Konstruktion und Festigkeit sein, daß Gefahren für Menschen ausgeschlossen sind. Sie sind daher im ganzen, wie in den einzelnen Teilen fest herzustellen und derart zu fundieren, daß Verschiebungen und Senkungen nicht vorkommen können.

5. Bei Bauten und Ausbesserungen sind folgende Gerüste zugelassen:

a) Verbundene oder gezimmerte Gerüste;
b) Stangengerüste;
c) Hängegerüste;
d) Bock- und fliegende Gerüste.

6. Verbundene Gerüste sind nach den Regeln der Zimmerkunst zu bearbeiten, zu verbinden und aufzustellen. Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Auf ihnen ist die Aufstellung von Windevorrichtungen zum Transport von Baumaterialien und anderen schweren Körpern zulässig. Die Genehmigung zur Aufstellung verbundener Rüstungen ist unter Vorlage von Zeichnungen nebst den erforderlichen Berechnungen in doppelter Ausfertigung bei der Polizeibehörde einzuholen.

7. a) Stangengerüste sind in ihren einzelnen Teilen (Spießbäume, Streichstangen, Netzriegel) aus solchen Baustangen zusammenzusetzen, welche am Zopfende mindestens 10 cm stark sind.

b) Die Spießbäume müssen von oben nach unten an Stärke zunehmen, sie sind wenigstens 1 m tief einzugraben, zur Verhinderung des Einsinkens auf gut unterstopfte Brettstücke zu stellen und mit Erde und Steinen fest zu umstampfen. Ihre Entfernung voneinander und von dem zu berüstenden Gebäude darf nicht mehr als 3 m betragen. Verlängerungen (Aufpropfungen) derselben sind derart auszuführen, daß die zu verbindenden Enden beider Bäume auf eine Länge von wenigstens 1,80 m nebeneinander stehen und mindestens zweimal durch Draht oder eiserne Zugbänder verbunden sind. Der obere Spießbaum ist auf eine Streichstange zu stellen und durch starke Knaggen zu unterstützen oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Boden fest abzustützen.

c) An jedem Stockwerk, jedoch in Entfernungen von nicht mehr als 5 m sind an den Spießbäumen Längsverbindungen anzubringen. Hierzu dürfen an die Spießbäume angenagelte Bretter benutzt werden, wenn sie nicht belastet werden; sollen sie dagegen belastet werden, so sind Streichstangen, d. s. Baumstangen von der unter a angegebenen Stärke, für dieselben zu verwenden. Diese müssen mit den Spießbäumen durch Kreuzbänder von Strängen befestigt und gegen den Erdboden, wie oben unter b angegeben, abgesteift sein. Bei Rüstungen, die länger als 3 Monate stehen sollen, muß jedes dritte Kreuzband von Eisen-

draht hergestellt sein. Sollen 2 Streichstangen verbunden (angestoßen) werden, so müssen ihre Enden mindestens 1 m übereinander reichen und mindestens zweimal unter sich und je einmal mittelst Strängen an den Spießbaum befestigt werden.

d) Die Netzriegel, welche den Gerüstbelag tragen, dürfen nicht weiter als 2 m voneinander entfernt sein. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich an ihren Auflagen einerseits auf den Streichstangen, andererseits an dem Bauwerk nicht seitwärts bewegen können.

e) Der Gerüstbelag ist aus mindestens $3^1/_2$ cm starken Brettern herzustellen. Diese sind auf den Netzriegel derart zu verlegen, daß sie weder aufkippen, noch ausweichen können und müssen so dicht nebeneinander liegen, daß sie das Durchfallen von Material verhindern.

f) Seitenverschiebungen des ganzen Gerüstes sind durch ausreichende Diagonalverstrebungen zu verhindern.

g) Leitern sollen stark und unbeschädigt sein. Sie sind so zu befestigen, daß sie weder ausrutschen noch überkippen können. Gegen Durchbiegen sind sie durch Steifen zu sichern. Stangengerüste können zu Bauausführungen jeder Art verwendet werden. Das Aufstellen von Windevorrichtungen auf ihnen ist nicht gestattet.

8. Hängegerüste.

a) Zur Anbringung und Benutzung eines Hängegerüstes ist in jedem Falle eine schriftliche polizeiliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung bedarf nicht der Verleiher eines Hängegerüstes, sondern derjenige, der ein solches, sei es in eigener Person oder durch von ihm angenommene Arbeiter anbringt oder benutzt.

b) Nicht bewegliche Hängegerüste, d. s. solche, die nicht höher gezogen noch tiefer herabgelassen werden können, sind nur dann zulässig, wenn die Anbringung einer Stangen- oder gleichwertigen Rüstung nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. Die tragenden Gerüststangen und der Gerüstbelag müssen hinsichtlich der Stärke und Beschaffenheit den vorstehend unter 7a bzw. unter 7e gegebenen Bestimmungen entsprechen. Die Befestigung darf nur an zweifellos tragfähigen Bauteilen, wie Balkenlagen, Trägern und dgl., mittelst mindestens 20 mm starker Hängeeisen und starker Stränge erfolgen. Befestigungen dieser Art dürfen nicht weiter als 3 m voneinander entfernt sein. Dem Gesuch um Genehmigung ist eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung beizufügen.

c) Bewegliche Hängegerüste nebst Zubehör müssen von guter Beschaffenheit und starker Bauart sein. Die Gerüstbrücken sollen aus hochkantigen verbundenen, auf den Außenseiten mit Eisen beschlagenen Balken mit festem Belag bestehen. Die Brücken sind an der vorderen und hinteren Seite mit starken, mindestens 1 m hohen Brüstungen zu versehen, welche, um ein Hindurchfallen von Menschen usw. zu verhindern, in halber Höhe eine durchlaufende Verriegelung erhalten müssen. An jeder Brücke müssen soviel Führungstaue als Fahrtaue vorhanden sein. Die ersteren sind durch eiserne, an der Brücke befindlichen Ringe zu ziehen und an den Aufhängepunkten und im Erdboden sicher zu befestigen. Die Hängegerüste sind an mindestens 22 cm starken Balken (Auslegern, Streckbäumen), die nicht mehr als 3 m voneinander entfernt sein dürfen, zu befestigen. Bei Schiefer- und Ziegeldächern können diese Ausleger durch sogenannte Böcke ersetzt werden.

d) Die Befestigung oder Benutzung eines beweglichen Hängegerüstes nach

dem vorhergehenden Absatz c darf nur unter Aufsicht eines hiermit vertrauten Sachverständigen erfolgen.

e) Die polizeiliche Genehmigung für die Anbringung oder die Benutzung eines beweglichen Hängegerüstes ist mündlich unter Namhaftmachung und persönlicher Vorstellung des vorstehend unter d bezeichneten Sachverständigen nachzusuchen.

f) Dieser Sachverständige muß während der Befestigung und Benutzung des Gerüstes dauernd bei demselben anwesend sein und während dieser Zeit den polizeilichen Erlaubnisschein, in welchem er selbst namhaft gemacht sein muß, bei sich führen und auf Verlangen des kontrollierenden Polizeibeamten vorweisen. Er ist für die sachgemäße Befestigung und Benutzung des Gerüstes, sowie für die gute Beschaffenheit desselben und seiner Zubehörteile verantwortlich und hat stets soviel Arbeiter zur Verfügung zu halten, als Fahrseile vorhanden sind.

g) Die Erlaubnis zur Anbringung oder Benutzung eines beweglichen oder nicht beweglichen Hängegerüstes erlischt in jedem Falle nach gemachtem Gebrauche. Eine erneute Anbringung oder eine Benutzung durch andere Personen und unter anderen Sachverständigen machen eine neue Erlaubnis notwendig.

Das Anbringen von Windevorrichtungen auf Hängegerüsten ist verboten.

9. Bock- und fliegende Gerüste.

Die ersteren dürfen nur zu Rüstungen bis 5 m Höhe, sonst aber zu allen Bauausführungen benutzt werden. Die Böcke dürfen nicht mehr als 3 m voneinander entfernt sein, sie sind gehörig untereinander zu verstreben und gegen Verschieben zu sichern. Fliegende Gerüste sind solche Gerüste, welche auf vorgeschobenen Baumstangen und Balken ruhen, die nicht von unten aus durch Steifen gestützt werden. Das tragende Holzwerk ist derartig in dem Innern des Gebäudes zu befestigen und abzusteifen, soll auch von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß Bewegungen und Schwankungen nach keiner Seite stattfinden können. Die Anbringung von Windevorrichtungen auf Bock- und fliegenden Gerüsten ist verboten.

10. Die vorstehend unter 8 und 9 aufgeführten Gerüstarten dürfen nur zu Ausbesserungen und Reinigungen und dgl. an Fassaden, Dächern, Gesimsen usw. sowie zum Abputz und zum Anstrich von Häusern benutzt werden. Sie dürfen mit Materialien nur insoweit belastet werden, als dieses zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich notwendig ist.

Sämtliche Rüstungen sind da, wo es erforderlich ist, mit Brüstungen zu versehen. Der Gerüstbelag soll die vorstehend unter 7 e gegebene Stärke und Beschaffenheit besitzen.

12. Ueber die Zulässigkeit anderer, als der vorangegebenen Gerüstarten, wie z. B. der Rüstungen mit besonderen Verbindungsstücken, der Leitergerüste, Schornsteingerüste, der Gerüste für das Hinaufwinden schwerer Mobilien und dgl. entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Bei jedem Baue, bei welchem durch das Herabfallen von Gegenständen Menschen, Tiere oder Sachen beschädigt werden können, sind vor den Baugerüsten und Bauzäunen nach Bedürfnis und nach Anordnung der Polizeibehörde in Höhe von etwa 3 m sicher überdeckte, mit Brüstungen versehene Schutzdächer anzubringen. Falls der Straßenverkehr es notwendig macht, kann die Höhe der Schutzdächer nach dem Ermessen der Polizeibehörde gesteigert werden.

14. Müssen Baugerüste soweit vor die Straßenflucht gestellt werden, daß die frei bleibende Seite des Bürgersteiges weniger als 1 m beträgt, so

ist in der Regel nach Angabe der Polizeibehörde ein sicher überdeckter Durchgang oder ein Nebengang herzustellen, der auf einem Bretterbelage mit Lagerhölzern und mit einem Geländer versehen ist.

§ 2. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Oppeln, den 1. April 1903.

Der Regierungspräsident.

8. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904, vom 28. Dezember 1904. (Sonderbeilage zu Nr 4 des Amtsbl. für 1905.)

Abteilung V.

Feuerpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. die Reinigung nicht besteigbarer Schornsteinröhren, vom 12. April 1854. (Amtsbl. S. 119.)

§§ 1 und 2 sind aufgehoben durch die Baupolizeiordnungen. (S. Abt. IV.)

§ 3. Die Reinigung der Röhren ist durch Drahtbürsten von der Form des Querschnitts oder durch einen Kreuzbesen in der Art zu bewirken, daß der Reinigungsapparat an einem Seile auf- und niedergezogen wird, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichts heruntergelassen worden. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem ersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung zu versehen. Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so genügt eine Seitenöffnung in dem letzteren. Ist der Boden nicht feuersicher eingedeckt, so bleibt die obere Seitenöffnung fort, und es darf in solchem Falle die Röhre von der oberen Dachfläche aus gereinigt werden. Die Seitenöffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Türen genau zu verschließen. Die Türen dürfen weder unter hölzernen Treppen, noch näher als drei Fuß bei anderem Holzwerk angebracht werden, und müssen auf dem zunächst darunter befindlichen Fußboden ein Vorpflaster oder eine Metallplatte erhalten, zwei Fuß breit und in der Länge auf jeder Seite um zwei Fuß über die Türbreite hinausgehen.

§ 4. Wie oft die Reinigung vorzunehmen, hängt von der Stärke der Feuerung ab und ist nötigenfalls, nach Maßgabe des § 37 der Amtsblattverordnung vom 9. Dezember 1822[1]) und nach Bedürfnis von den Ortspolizeibehörden zu bestimmen.

§ 5. Rücksichtlich des Ausbrennens enger Schornsteinröhren bewendet es bei den in dem Reskripte des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1845 — publiziert mittelst Amtsblattverordnung vom 30. Juli 1845 — getroffenen Bestimmungen, mit der Maßgabe, daß der Schornstein nicht der Instruktion vom 14. Januar 1822, sondern nur der gegenwärtigen Polizeiverordnung gemäß eingerichtet zu sein braucht.

§ 6. Ausnahmen von den vorstehend erteilten Vorschriften kann in besonderen Fällen die Regierung bewilligen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben, sofern nicht die in den §§ 330 und 367 Nr. 15 des Str.-G.-B.[2]) vom

[1]) Aufgehoben.

[2]) An die Stelle der ursprünglich im Text der Polizeiverordnung angeführten §§ 202 und 845 Nr. 12 des früheren Preuß. Strafgesetzbuchs getreten.

15. Mai 1871 angedrohten härteren Strafen eintreten, Geldbuße bis zu zehn Talern zur Folge.

Oppeln, den 12. April 1854.

Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betr. die Versendung leicht entzündlicher oder ätzender Gegenstände durch die Post, vom 27. Juni 1868. (Amtsbl. S. 163.)[1])

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-S. pro 1850 S. 265) und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Generalpostamts vom 4. November 1867 (Amtsbl. pro 1867 S. 315) wird für den Umfang des hiesigen Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Taler, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige [Gefängnisstrafe] Haftstrafe zu substituieren ist.

Oppeln, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Schwefeläther und Schwefelkohlenstoff, vom 29. April 1899. (Amtsbl. S. 133.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit folgendes:

§ 1. Schwefeläther (Aethyläther), andere Aetherarten, Gemische von mehr als 25 Gewichtsprozent Aethergehalt, sowie Schwefelkohlenstoff dürfen in Mengen von mehr als 5 kg nur in feuerfesten Räumen mit feuerfestem Verschluß aufbewahrt werden. Diese Räume müssen in Kellern oder zu ebener Erde belegen sein, einen bequemen Zugang, reichlich Tageslicht und eine gute Lüftungseinrichtung haben. Auch müssen Vorkehrungen vorhanden sein, durch welche der Zutritt der atmosphärischen Luft zu diesen Räumen gebotenenfalls leicht und sicher verhindert werden kann. Die Räume dürfen nur bei Tage und keinesfalls mit Feuer oder Licht betreten werden. Auf letzteres Verbot ist durch eine augenfällige, dauerhafte Inschrift am Eingang zu den Räumen hinzuweisen.

§ 2. Für die Lagerung von mehr als 25 kg der im § 1 bezeichneten Stoffe gelten außerdem folgende Vorschriften:

a) Die Lagerräume müssen eine aus undurchlässigem, unverbrennlichem Stoff hergestellte Sohle haben und tiefer als das umgebende Erdreich liegen, oder mit einer ununterbrochenen Umfassung aus feuersicherem Stoff bis zu einer solchen Höhe versehen sein, daß die gesamte Menge der gelagerten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens in den Räumen zurückgehalten wird.

---

[1]) Vgl. § 367 Nr. 5a Strafgesetzbuch.

b) Mengen von nicht mehr als 50 kg aber mehr als 25 kg dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis in bewohnten Gebäuden gelagert werden.

c) Mengen von mehr als 50 kg dürfen nicht in bewohnten Gebäuden oder in gefährlicher Nähe von solchen und nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werden.

§ 3. In offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften, Kontoren, Werkstätten und an solche Räume unmittelbar anschließenden Vorratsräumen dürfen von den im § 1 bezeichneten Stoffen nicht mehr als 2 kg aufbewahrt werden. Die Gefäße, welche zur Aufbewahrung dienen, müssen dicht schließende, leicht zu öffnende und gegen Abspringen gesicherte Verschlüsse haben, lichtundurchlässig oder mindestens von dunkler gegen Licht schützender Farbe sein, eine den Inhalt als feuergefährlich kennzeichnende, deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen und in feuersicheren, verschließbaren Gelassen, die sich nicht in der Nähe von Lichtquellen oder Feuerstätten befinden dürfen, untergebracht sein. Der Verkauf der Stoffe darf nur in verschlossenen Gefäßen erfolgen, welche gleichfalls eine den Inhalt als feuergefährlich kennzeichnende deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen müssen.

§ 4. In sonstigen, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen und unmittelbar an solche anschließenden Vorratsräumen, darf von den im § 1 bezeichneten Stoffen nicht mehr als 1 kg aufbewahrt werden.

§ 5. Bei künstlichem Licht dürfen die im § 1 bezeichneten Stoffe nicht aus einem Gefäß in ein anderes übergefüllt oder sonstigen Verrichtungen unterworfen werden.

§ 6. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Apotheken und Fabriken, in welchen die im § 1 bezeichneten Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Ziffer 6, Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 29. April 1899.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. das Tabakrauchen in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände, vom 30. Juni 1852. (Amtsbl. S. 210.)

Zur Verhütung von Brandschäden wird auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, Böden oder anderen zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen, sowie in der Nähe der vorstehend bezeichneten Räumlichkeiten und in der Nähe von Wohngebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, endlich in der Nähe von Schoben oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen, bei Strafe von zwei Talern für jeden Uebertretungsfall hiermit verboten.

Oppeln, den 30. Juni 1852.

Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betr. den Verschluß der Gaszuleitungsröhren, vom 20. April 1868. (Amtsbl. S. 96.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird seitens der unterzeichneten Regierung nachstehende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Oppeln erlassen:

§ 1. Von jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gaszuleitungsröhre mit einem Verschluß zu versehen, durch welchen bei entstehender Feuersgefahr das Gas leicht und sicher abgesperrt werden kann.

Mehrflammige Leuchter gelten als eine Ausströmung. Die Stelle, an welcher der Verschluß liegt, ist äußerlich zu bezeichnen.

§ 2. Die Einrichtung ist bei neu zu errichtenden Anlagen sofort, bei schon bestehenden innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Verordnung in zuverlässiger Weise zur Ausführung zu bringen.

§ 3. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Hausbesitzer, beziehungsweise deren mit der Verwaltung der betreffenden Gebäude beauftragten Stellvertreter verantwortlich.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen nach [§ 347 Nr. 9 und § 344 Nr. 8 des Str.-G.-B. vom 14. April 1851] § 368 Nr. 8 des R.-Str.-Ges.-B. einer Geldbuße bis zu 20 Taler oder einer entsprechenden [Gefängnisstrafe] Haftstrafe.

Wer es unterläßt den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Oppeln, den 20. April 1868.

Königliche Regierung.

6. Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung der Steinkohlen, vom 18. Januar 1842. (Amtsbl. S. 27.)

Da bereits mehrere Fälle vorgekommen sind, daß angehäufte Steinkohlen sich selbst entzündet haben, so bringen wir in Gemäßheit eines Ministerialreskripts vom 23. November v. Js. folgendes zur Verhütung der daraus, besonders bei den kleinen Kohlen entstehenden Unglücksfälle, zur allgemeinen Kenntnis.

In Steinkohlenhalden, welche mehr als 5 Fuß hoch aufgeschüttet und mehr als 30 Tonnen enthalten, müssen, wenn sie in unmittelbarer Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden oder brennbaren Gegenständen liegen, horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden, dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft, und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zur Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen die Haufen alsdann durchbrochen, oder auch wohl auseinander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vorgebeugt wird.

Ist nun auch die Gefahr der Halden bei einer wirklichen eintretenden Entzündung nicht sehr groß, so kann sie doch bei starken Stürmen, in der Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden und von brennbaren Gegen-

ständen, eine wirkliche Feuersbrunst allerdings herbeiführen; es ist daher darauf zu achten, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden oder brennbaren Gegenständen, nicht anders, als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden.

Die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln zieht jedenfalls eine polizeiliche Strafe nach sich, welche nach Umständen bis zu 50 Taler arbitriert werden kann.

Es muß außerdem besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei wirklich entstehendem Unglück, die kriminelle Bestrafung eintritt.

Oppeln, den 18. Januar 1842.

Königliche Regierung.

7. **Polizeiverordnung, betr. das Verladen glühender Kohlen, Torf und Koks, vom 25. August 1854.** (Amtsbl. S. 240.)

In Ergänzung der §§ 59 bis inkl. 61 des Feuerpolizei- und Löschreglements vom 9. Dezember 1822 (Außerordentliche Beilage zum sechsten Stück des Amtsblattes pro 1823) verbieten wir das Aufladen und Verfahren von Holzkohlen, von Torf und Koks im noch nicht völlig erkalteten Zustande, desgleichen das Aufladen und Verfahren glühender Steinkohlen, für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks.

Die Uebertretung dieser auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) erlassenen polizeilichen Vorschrift, wird in Gemäßheit des [§ 347, Nr. 9 des Str.-G.-B. vom 14. April 1851][1]) mit einer Geldbuße bis zu 20 Talern, oder mit (Gefängnis) Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Oppeln, den 25. August 1854.

Königliche Regierung.

8. **Polizeiverordnung, betr. die Aufbewahrung des sog. Maschinenausputzes in den Wollspinnereien, vom 23. Juni 1843.** (Amtsbl. S. 130.)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinenausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr neigt und deshalb, zur Verhütung von Feuersbrünsten die vorsichtigste Aufbewahrung desselben notwendig ist, so haben Sr. Exzellenz der Herr Minister des Innern mittelst Verfügung vom 12. d. M. folgendes zu bestimmen sich veranlaßt gesehen:

1. Die Eigentümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikationslokalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

2. Die Aufbewahrung des Maschinenausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden.

3. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinenausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinenausputz als Düngungsmittel zu verwenden.

4. Soll derselbe jedoch zu anderweiter Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt,

[1]) Jetzt § 868 Nr. 8 des R.-Str.-G.-B.

er darf aber auch dann nicht in hohen Haufen geschichtet, vielmehr drei bis vier Zoll hoch übereinander gelegt werden.

5. Wenn Maschinenausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waren nicht ohne Vorwissen der Eigentümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinenausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntnis der Beteiligten bringen, werden Uebertretungen oder Vernachlässigungen derselben, abgesehen von der im Fall eines entstehenden Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Taler beigelegt werden, und haben die Herren Landräte, Magistrate und Polizeibehörden auf die genaue Beachtung dieser Bestimmung zu halten.

Oppeln, den 23. Juni 1843.

Königliche Regierung.

9. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Aufbewahrung der Wollabgänge in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, vom 13. November 1862. (Amtsbl. S. 243.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch bestimmt:

daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Talern ev. einer verhältnismäßigen Gefängnisstrafe, weder der sogenannte Maschinenausputz, wegen dessen feuersicherer Aufbewahrung die Polizeiverordnung vom 23. Juni 1843 (Amtsbl. pro 1843 S. 130) ergangen ist, noch sonstige Wollabgänge, ungefettete oder gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, gleichviel ob freiliegend oder in Säcken, aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Oppeln, den 13. November 1862.

Königliche Regierung.

10. Polizeiverordnung, betr. die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien, vom 26. März 1887. (Extrabeilage zu Stück 13 des A.-Bl.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

1. Titel.

Vorschriften, die Feuerlöschanstalten betreffend.

§ 1. Jeder Besitzer eines Gehöftes, eines Wohnhauses oder eines gewerblichen Etablissements hat auf seinem Gehöft bzw. bei seinem Wohnhause oder Etablissement zu unterhalten:

1. eine gute Feuerleiter,
2. einen ledernen oder sonst tauglichen Feuereimer,

3. einen Feuerhaken,
welche gekennzeichnet sein müssen.

§ 2. Außerdem liegt auch jedem Gemeinde-, sowie jedem Gutsbezirke die Beschaffung und Unterhaltung von Löschgerätschaften ob, und zwar haben diese zu bestehen aus:

1. einer fahrbaren Schlauch- oder Rohrspritze,
2. mindestens einem fahrbaren großen Wasserbehälter,
3. mindestens zwei großen Feuerleitern mit Rollen,
4. ebensoviel starken und langen Feuerhaken,
5. vier Laternen,
6. einem Alarmhorn.

Eine Ausnahme hiervon ist nur bezüglich der Verpflichtung ad 1 insofern gestattet, als für Spritzenverbände die Beschaffung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Spritze genügt.

§ 3. In dem Kasten der Spritze müssen sich außer den Mundstücken des Rohrs nachstehende Gegenstände befinden:

1. eine Axt oder ein Beil,
2. eine Zange,
3. ein Nagelbohrer,
4. Nägel verschiedener Art,
5. ein starkes Messer,
6. ein Schraubenschlüssel,
7. Laternen, Licht und Feuerzeug,
8. ein Spannagel,
9. einige starke Stricke,
10. Leder zum Verbinden schadhafter Schläuche,
11. stark gewichster Bindfaden,
12. ein Stück Talg.

Um die Auswechselung resp. Verkoppelung der Druck- und Saugschläuche verschiedener Spritzen untereinander zu ermöglichen, sind die von dem Oberpräsidenten vorgeschriebenen Normalschraubengewinde zur Anwendung zu bringen.

§ 4. Mit Genehmigung oder auf Anordnung des königl. Landrats können auch andere als die in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Löschgerätschaften, z. B. Feuerlöschwische, eingeführt, desgl. Haus- usw. Besitzer (§ 1) oder ganze Gemeinde- und Gutsbezirke resp. Spritzenverbände (§ 2 usw.) von dem Halten einzelner dieser Löschgerätschaften entbunden werden, wenn letztere im einzelnen Falle überflüssig erscheinen. Der Landrat hat ferner die Größe und Anzahl der in §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Löschgerätschaften zu bestimmen.

§ 5. Die Spritze und die zum Gebrauch derselben erforderlichen Gerätschaften müssen entweder im Spritzenhause oder an einem anderen dazu geeigneten Orte aufbewahrt werden, ingleichen auch, soweit der Raum es gestattet, die übrigen der am Orte befindlichen in § 2 aufgeführten Löschgerätschaften.

Zu dem Aufbewahrungsort (Spritzenhaus usw.) müssen mindestens zwei Schlüssel vorhanden sein, von denen einer dem Spritzenmeister auszuhändigen, ein zweiter bei dem Guts- oder Gemeindevorsteher aufzubewahren ist.

§ 6. Die Guts- bzw. Gemeindevorsteher sind verpflichtet, über die gute Beschaffenheit der Feuerlöschgerätschaften innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke unausgesetzt zu wachen und etwaige von ihnen bemerkte Mängel unter Angabe der zur Beseitigung derselben getroffenen Anordnungen bei *dem zuständigen* Amtsvorsteher zur Anzeige zu bringen, welcher seinerseits

in erheblicheren Fällen dem Landrat Bericht zu erstatten und mindestens alle zwei Jahre die Feuerlöschgerätschaften zu revidieren und sich von dem Erlaß der nach § 8 zu treffenden Bestimmungen zu überzeugen hat.

2. Titel.

Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe.

a) Die Mannschaften.

§ 7. Zur Hilfeleistung bei dem Ausbruch eines Feuers, sowie zu Spritzenproben und Uebungen sind im allgemeinen sämtliche arbeitsfähige männliche Ortseinwohner über 18 und unter 60 Jahren verpflichtet, soweit nicht durch Ortsverfassung resp. Gemeindebeschluß oder Statut etwas anderes bestimmt wird.

Alle aktiven öffentlichen Beamten, Gutsvorsteher, Geistlichen, Lehrer, Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, ausübende Aerzte, Apotheker und Bahnbeamten sind von der Verpflichtung zur Leistung der vorbezeichneten Löschhilfe frei zu lassen.

§ 8. In allen nicht zu Spritzenverbänden vereinigten Ortschaften hat der Guts- bzw. Gemeindevorsteher über die Verwendung der zur Feuerlöschhilfe Verpflichteten derart im voraus Bestimmungen zu treffen und letztere in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß ein jeder im voraus weiß, welche Pflichten ihm bei dem Ausbruch eines Feuers obliegen.

Diese Bestimmungen haben sich insonderheit auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) Für jede Spritze und deren Bedienung ist ein Spritzenmeister und ein Stellvertreter zu ernennen. Als solche sind womöglich Schmiede, Stellmacher oder sonst zuverlässige Eisen- oder Holzarbeiter zu wählen.
   Der Guts- bzw. Gemeindevorsteher darf nur ausnahmsweise selbst Spritzenmeister sein.

b) Die Mannschaften, welchen die spezielle Bedienung der Spritze obliegt und deren Stellvertreter sind zu bezeichnen.

c) Die übrigen Mannschaften sind in Rotten einzuteilen, für jede derselben als Führer ein Rottenmeister und ein Stellvertreter zu ernennen, und zu bestimmen, welche dieser Rotten die wachthabenden sind und beim nächsten Feuer in Funktion zu treten haben. Von der Bildung von Rotten kann durch Gemeindebeschluß Abstand genommen werden, wenn in einem Ort nicht mindestens 3 Rotten zu je 12 Personen gebildet werden können, oder wenn die Verpflichteten durch die Art ihrer Arbeit oder Beschäftigung am sofortigen Antreten beim Ausbruch eines Feuers verhindert sind.

d) Wem die Vorhaltung der erforderlichen Gespanne obliegt, ist festzustellen (cfr. § 9).

e) Es ist der Ort zu bestimmen, an welchem sich, im Falle Löschhilfe nach außerhalb zu leisten ist, die Mannschaften zu versammeln haben und

f) für diesen Fall ein Führer des abzusendenden Transportes und ein Stellvertreter zu ernennen.

g) Es ist zu bestimmen, in welcher Weise auf der Brandstelle die Feststellung derjenigen Personen vorzunehmen ist, welche ihrer Löschpflicht nachgekommen sind, bzw. wer die nach litt. a bis f anzulegenden Mannschaftsrollen zu führen und nach Ab- und Zugängen zu ergänzen hat.

Der Führer (f) und der Spritzenmeister resp. dessen Stellvertreter tragen, wenn sie in Funktion treten, als Amtszeichen ein weißes Armband mit dem Namen ihrer Ortschaft um den rechten Arm.

Bei nach Maßgabe des § 139 Zust.-Ges. gebildeten Spritzenverbänden hat über die vorstehend sub a bis g getroffenen Anordnungen das Statut Bestimmung zu treffen.

b) Die Gespanne.

§ 9. Sämtliche Gespann haltende Ortseinwohner haben, soweit ihnen nicht eine Befreiung auf Grund speziellen Titels zusteht, die Verpflichtung, bei ausgebrochenem Feuer die Spritzen, Wasserwagen usw. und einen großen zum Transport der Spritzenbedienungsmannschaften bestimmten Leiterwagen, welcher von den Besitzern solcher Wagen nach Anordnung des Gemeindevorstandes zu stellen ist, mit ihren Pferden zur Brandstelle zu schaffen. Ausgenommen sind hiervon die Dienstpferde der Zivil- und Militärbeamten, die Pferde der Posthalter, soweit letztere nicht zugleich Ackerbau betreiben und die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Aerzte und Geistlichen.

Die Reihenfolge der Gestellung der Pferde richtet sich nach der Ortsverfassung, deren Bestimmungen durch seitens des Kreisausschusses zu bestätigenden Gemeindebeschluß abgeändert resp. ergänzt werden können, bei Spritzenverbänden nach dem Statut. Sind die Pferde desjenigen, welcher an der Reihe ist, nicht zur Hand, so hat der Guts- resp. Ortsvorsteher das bereiteste Gespann anzulegen.

Der Eigentümer des letzteren wird in diesem Falle, sofern andere gültige Bestimmungen nicht getroffen sind, dadurch entschädigt, daß er, wenn das nächste Mal die Reihe an ihn kommt, frei bleibt, während der eigentlich verpflichtet Gewesene, abgesehen von der ihn etwa nach § 26 treffenden Strafe, bei dem nächstfolgenden Brandfalle einzutreten hat.

§ 10. Ueber die Beschaffung der für die Feuerlöschhilfe erforderlichen Spannkräfte können übrigens auch durch vom Kreisausschuß zu bestätigenden Gemeindebeschluß resp. Statut (§§ 31, 139 Zust.-Ges.) anderweitige Bestimmungen namentlich dahin getroffen werden, daß eine Person oder Ortschaft gegen Entschädigung die Vorhaltung der Gespanne in allen Fällen übernimmt. Selbstverständlich haben im Falle nicht gehöriger Leistung seitens des Unternehmers die ursprünglich Verpflichteten ihrerseits wieder einzutreten.

3. Titel.

Verhalten bei Ausbruch eines Feuers und Ausübung der Löschhilfe.

a) Kundmachung.

§ 11. Die Kundmachung des Feuers für die Ortsbewohner und die umliegenden Ortschaften erfolgt durch Läuten der vorhandenen Glocken oder durch andere geeignete Signale. Erforderlichenfalls sind die umliegenden Ortschaften durch Eilboten auf den Ausbruch des Feuers aufmerksam zu machen.

b) Ausbruch eines Feuers am Orte.

§ 12. Sobald ein Feuer im Orte ausbricht, haben sich der Guts- bzw. Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter, sowie alle Verpflichteten (§ 7)

soweit sie wegen Sicherstellung ihrer eigenen Gebäude und Habe abkömmlich sind, und zwar die zur Bedienung der Spritze designierten an den Aufbewahrungsort dieser, die übrigen zur Brandstelle zu begeben.

Die Zimmerleute haben sich mit Aexten, die Maurer und Schornsteinfeger mit geeignetem Handwerkszeug, die sonstigen Hilfsmannschaften mit Feuereimern und Feuerhaken zu versehen.

Die Gespanne haben sich an den Orten einzufinden, wo die zu bespannenden Gerätschaften stehen. Dieselben sind zur Brandstelle zu schaffen und dort dem leitenden Beamten anzumelden.

Von dem Ausbruch des Feuers hat der Guts- resp. Gemeindevorsteher sofort dem Amtsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter, bei größerem Feuer auch dem Landrat durch Eilboten Anzeige zu machen.

c) Hilfeleistung bei auswärtigen Feuern.

§ 13. Nach auswärts ist die Feuerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald usw.) in der Regel nicht weiter als bis auf eine Entfernung bis zu $7^1/_2$ km zu leisten. Ist es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb dieser Entfernung liegt, oder ob es weiter entfernt liegt, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

§ 14. Beim Ausbruch eines auswärtigen Feuers haben sich die zur Bedienung der Spritze bestimmten Mannschaften und die wachthabende Rotte, sowie die verpflichteten Gespanne an den bestimmten Stellen zu versammeln (cfr. § 8b bis e) resp. einzufinden. Sind an einem Orte Rotten nicht gebildet (§ 8c), so hat sich die gesamte verpflichtete Mannschaft mit ihrer Ausrüstung zu versammeln und wird mindestens ein Viertel derselben von dem Guts- bzw. Gemeindevorsteher für den Abmarsch ausgewählt.

Derselbe erfolgt sodann unter Leitung eines Führers (cfr. § 8f), nachdem der Guts- resp. Gemeindevorsteher event. der Führer sich von der Vollständigkeit der Ausrüstung überzeugt hat. Die letztere hat im allgemeinen zu bestehen:

1. aus der Spritze nebst Zubehör, sofern dieselbe am Orte, andernfalls wenigstens einem fahrbaren Wasserbehälter;
2. mindestens 6 Feuereimern.

In den Fällen des § 4 hat der Guts- resp. Gemeindevorsteher zu bestimmen, welche Feuerlöschgerätschaften von dem Transporte mitzunehmen sind; das gleiche gilt, wenn bei Eintritt der Verpflichtung zur Leistung auswärtiger Löschhilfe die verpflichteten Ortschaften selbst von schweren Gewittern bedroht sind; auch kann in diesem Falle die Hälfte der unter gewöhnlichen Umständen abzusendenden Mannschaften (cfr. oben) zurückbehalten werden.

Bei Waldbränden treten an Stelle der oben sub 1 bis 2 verzeichneten Löschgerätschaften Aexte, Schaufeln und Spaten und Rodehauen, mit welchen sich die zur Hilfe gesandte Mannschaft zu versehen hat.

d) Verfahren an der Brandstelle.

§ 15. Beim Ausbruch eines Feuers hat sich der Amtsvorsteher sofort an Ort und Stelle zu begeben.

§ 16. So lange der Amtsvorsteher bzw. sein Stellvertreter noch nicht anwesend sind, übernimmt zunächst der Gutsvorsteher bzw. der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Leitung der Feuerlöschanstalten und des Feuerlöschgeschäfts. Beim Eintreffen des Amtsvorstehers resp. dessen Stellvertreters geht die Leitung auf diesen über.

§ 17. Den Anordnungen des Leiters der Löschanstalten hat jedermann Folge zu leisten.

§ 18. Die Amtsvorsteher bzw. Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter haben während des Brandes deutlich sichtbare und voneinander unterscheidbare Abzeichen zu tragen, welche von den Landräten für den Umfang des Kreises zu bestimmen sind. — Diese Abzeichen dürfen erst nach Einstellung der Löscharbeiten abgelegt werden.

§ 19. Alle an der Brandstelle eintreffenden Hilfstransporte haben sich sofort durch ihren Führer bei dem Leiter der Löscharbeiten unter Angabe ihrer Stärke und der Art und Zahl der mitgeführten Löschgerätschaften zu melden und weitere Verhaltungsmaßregeln abzuwarten. Sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Leiters von dem ihnen angewiesenen Platze nicht entfernen.

Bricht jedoch in einem Orte, von welchem Löschhilfe geleistet wird, Feuer aus, so muß der gesamte aus diesem Orte anwesende Löschtransport entlassen werden, und der Leiter der Löschhilfe hat nach Maßgabe der Gefahr zu bestimmen, ob und welche weitere Hilfe dorthin zu entsenden ist.

§ 20. Das Zugvieh, welches die auswärtigen Transporte zur Stelle geschafft hat, darf nur im Notfalle und nur auf Anordnung des Leiters der Löscharbeiten zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden.

§ 21. Die Geschäfte des Leiters der Löschanstalten erstrecken sich auf die Einschränkung und Unterdrückung des Feuers, auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auf deren Sicherstellung.

Namentlich ist er auch, wenn kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Feuers übrig bleibt, befugt, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Zäune beseitigt, Dächer von besonders gefährdeten Gebäuden abgedeckt und äußersten Falles Gebäude selbst niedergerissen werden.

§ 22. Während der Dauer des Brandes müssen alle Schankstätten des Ortes geschlossen werden. Auch die Verabreichung von Getränken auf der Brandstelle darf nur auf Anordnung des die Löschungsanstalten Leitenden und in dem von diesem zu bestimmenden Umfange erfolgen.

§ 23. Sobald das Feuer unterdrückt ist, richtet der Leiter des Löschwesens die Feuerwachen ein und bestimmt, wieviel und welche Spritzen, sowie sonstige Feuerlöschgerätschaften und Mannschaften auf der Brandstätte zurückbleiben sollen.

In der Regel werden hierzu die Spritzen usw. des Ortes und der zunächst gelegenen Ortschaften heranzuziehen sein, jedoch bleibt auch hier die Anordnung dem Ermessen des resp. Leiters anheimgestellt.

Diejenigen Spritzen usw., welche aus nicht zur Hilfeleistung verpflichteten Ortschaften herbeigekommen waren, sind, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, zu entlassen.

§ 24. Ist die nach auswärts zur Löschhilfe abgesendete Mannschaft nach sechsstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt, so hat der Guts- bzw. Gemeindevorsteher des absendenden Ortes, soweit dies die Umstände erlauben, für eine Ablösung der voraufgesendeten Mannschaften Sorge zu tragen.

4. Titel.

Militärisch organisierte Pflichtfeuerwehren bzw. freiwillige Feuerwehren.

§ 25. Sollen infolge von Gemeindebeschlüssen in ländlichen Ortschaften militärisch organisierte Pflichtfeuerwehren eingeführt werden, so können in

den zu diesem Zwecke zu erlassenden Lokal- bzw. Kreispolizeiverordnungen die Befugnisse und Obliegenheiten, welche nach den §§ 8 — exklusive litt. d — 14, 24 den Guts- bzw. Gemeindevorstehern zugewiesen sind, dem Kommandeur der Feuerwehr beziehentlich dessen Stellvertreter übertragen werden.

Auch die Bildung freiwilliger Feuerwehren ist gestattet, dieselben haben sich jedoch den Anordnungen der nach dieser Verordnung an der Brandstätte mit der Leitung des Feuerlöschwesens betrauten Organe zu unterstellen.

An Stelle der durch diese Verordnung berufenen Feuerlöschmannschaften können freiwillige Feuerwehren durch Polizeiverordnungen der zuständigen Behörden neu eingeführt werden, wenn sie durch ein von diesen Behörden unter Zustimmung des Kreislandrates genehmigtes Statut die Uebernahme der entsprechenden Verpflichtungen und ihre zweckmäßige Organisation nachgewiesen haben. Für diese Polizeiverordnungen gilt das oben im ersten Absatz bezüglich der zur Einführung militärisch organisierter Pflichtfeuerwehren zu erlassenden polizeilichen Verordnungen Bestimmte. Außerdem bleiben in diesen Fällen die in den §§ 7, 12 al. 1, 2 und 14 über die Verpflichtung zur Löschhilfe an sich und die Obliegenheiten der zur Löschhilfe verpflichteten Mannschaften gegebenen Bestimmungen suspendiert.

5. Titel.

Strafbestimmungen.

§ 26. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm darnach obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bzw. entsprechender Haft bestraft, insoweit nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 27. Diese Verordnung tritt am 1. April 1887 in Kraft.

Breslau, den 26. März 1887.

Der Oberpräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen, vom 31. Dezember 1902. (Amtsbl. 1903 S. 27.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe sowohl den Interessentenverbänden und den Handelskammern, als auch der Lagereiberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120e der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Oele, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe ent-

wickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Oele mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3. I. In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Kontoren, in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als insgesamt 2 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Abs. 1 genannten Räumen nur in dicht verschlossenen oder mit Sicherheitsverschluß versehenen Behältern stattfinden. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. 1 gedachten Art stehen oder von ihnen durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sind.

Trifft diese Bedingung nicht zu, so gelten auch hier die im § 3 gegebenen Vorschriften.

II. Die Aufbewahrung muß in hart gelöteten oder verzinkten, mit Sicherheitsverschluß versehenen Blechgefäßen erfolgen, die zum Abfüllen der Flüssigkeit mit einem Hahne versehen sein müssen. Hinsichtlich des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2.

§ 5. I. Mengen von mehr als 15 kg aber nicht mehr als 250 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hartgelöteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittelst Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das

Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6. I. Mengen von mehr als 250 kg, aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50 000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20—30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Abs. II und III gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50 000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

a) Mengen über 50 000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen imstande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dgl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Ausläße für die Tagewässer unterbrochen werden. Uebergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so

müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohrs sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofs von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine 2 m hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Oeffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuver-

lässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Absatz III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Uebelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die

Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten in einzelnen Gefäßen bis zu 50 kg, im Faß bis zu 200 kg aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorratsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge des Vorrats in Fässern in den Verkaufsräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Höfen oder Schuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§. 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Oel zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. III maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß der Bestimmungen des § 7h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Vierter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. I. Werden Flüssigkeiten der Klassen I—III mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Aetherarten, Spritlacken u. dgl.) in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch feuersichere, durch Oeffnungen nicht unterbrochene Scheidewände voneinander getrennt sind, gelagert, so finden, unbeschadet der für andere leicht entzündliche Flüssigkeiten etwa bestehenden strengeren Vorschriften, auf die unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten die für Klasse I gegebenen, ihrer Menge entsprechenden Vorschriften Anwendung.

II. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten in der vorstehend (Abs. I) angegebenen Weise zusammmen gelagert, so finden auf die Gesamtmenge der zu lagernden Flüssigkeiten die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vgl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltnng mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löscharbeiten fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums, sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16. I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden, zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 14. Februar 1884 außer Wirksamkeit.

Breslau, den 31. Dezember 1902.

Der Oberpräsident.

11a. Bekanntmachung zur Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1902, vom 21. März 1905. (Amtsbl. S. 96.)

Auf Grund von § 17 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1902, betr. den Verkehr mit Mineralölen (Amtsbl. 1903, St. 4, S. 27 ff.) bestimme ich auf Antrag aus Apothekerkreisen folgendes:

In Apotheken dürfen im Verkaufsraum und im Arzneikeller, bzw. der Tinkturenkammer von der Klasse I (§ 2) der in § 1 der Polizeiverordnung

genannten Stoffe Mengen bis zu 2 kg in dicht verschlossenen Glasgefäßen aufbewahrt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Bedingungen in § 4 I der Polizeiverordnung erfüllt sind oder nicht.

Oppeln, den 21. März 1905.

Der Regierungspräsident.

12. Polizeiverordnung, betr. die Aufstellung von Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppelschobern, vom 21. Juni 1878. (Amtsbl. S. 156.)

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den gesamten Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppelschober dürfen nur:

a) in einer Entfernung von mindestens 50 m von steinernen mit Ziegeln, Schiefer, Zementplatten, Metallblech, als feuersicher nach den bestehenden Verordnungen anerkannter Dachpappe oder Holzzement gedeckten Gebäuden,

b) in einer Entfernung von mindestens 100 m von anderen Gebäuden aufgestellt werden.

§ 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Alle den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden bisherigen Polizeiverordnungen innerhalb der Provinz Schlesien sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

13. Polizeiverordnung, betr. Sicherheitsvorschriften für Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden, vom 21. September 1903. (Amtsbl. S. 326.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hiermit folgendes verordnet:

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

1. Ueber die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

2. Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen, noch durch Fenster, noch durch Riemendurchlässe oder sonstige Oeffnungen in Verbindung stehen.

3. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergleichen nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen diese abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch elektrische Innenbeleuchtung mittels Glühlampen oder luftdicht abgeschlossener Bogenlampen, beide mit Ueberglocke und Drahtschutz und mit außen befindlichen Ausschaltern erfolgen.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, welche von außerhalb durch Dampf, Heißluft oder Heißwasser erwärmt werden.

4. In den Arbeitsräumen dürfen Benzinvorräte nur in metallenen, an den Oeffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Im übrigen gelten für die Lagerung von Benzinvorräten die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen. Unter Vorräten sind die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen.

Auch das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden.

5. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

6. Dem Bezin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen.

7. Zum Aufsaugen von etwa ausfließenden Benzin ist trockener Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

8. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

9. In die Plätträume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

10. Abgänge des Betriebs dürfen nur nach vollständigem Verflüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

11. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

12. Für den Fall eines Brandes müssen eine flammsichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter A. 2 bis 12 noch folgende besonderen Vorschriften:

1. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden.

Ausnahmen kann der Regierungspräsident gestatten.

2. Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:

a) Unter Wohn- oder Arbeitsräumen dürfen sich diese Räume in Neuanlagen überhaupt nicht und in schon bestehenden Anlagen nur dann befinden, wenn sie eine feuersichere Decke haben.

b) Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.

c) Die Fußböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fußboden fließendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.

d) Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgesaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.

e) Jeder Raum soll tunlichst zwei sich nach außen öffnende Ausgänge haben; ist nur ein solcher Ausgang vorhanden, so muß außerdem mindestens ein Fenster als Notausgang benutzbar sein. Die Türen müssen aus starkem Holz mit Eisenblechbeschlag oder ganz aus Eisen bestehen, die in den Seitenwänden befindlichen Fenster mit fest schließenden, eisernen Schlagläden versehen sein.

f) Die Räume müssen zu ebener Erde liegen.

3. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

4. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.

5. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 mm weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raumes liegen und leicht erreichbar sein muß. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsklappen durch Oeffnung des Ventils in dem Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlensäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

6. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

7. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Absetzen oder durch Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

8. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur so lange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

9. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

10. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll nnd mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

11. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

12. Der Dampfdestillierapparat muß, so lange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparates dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparate darf kein Ueberdruck entstehen; daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsrohrs die Entstehung von Ueberdruck in der Blase verhindert werden.

C. Die Vorschriften unter A. und B. finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

D. Für bestehende Anlagen kann der Regierungspräsident vorübergehend Ausnahmen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen zulassen.

E. Die vorstehenden Bestimmungen (A. bis D.) sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

F. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorschriften des § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

G. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 21. September 1903.

Der Regierungspräsident.

14. Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Karbid, vom 10. Juli 1905.

(Amtsbl. S. 233.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet:

§ 1. Wer Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 23, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Ortspolizeibehörde vor-

zulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 m getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 m von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Azetylengasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden, sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches

in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, das ein Ueberdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dgl.) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen bis zu einem Ueberdrucke von $^1/_{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Ueberwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Karbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Kalziumkarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Karbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Karbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Oeffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 15. Im Apparatenraume selbst dürfen nicht mehr als 500 kg Karbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Karbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 kg Karbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 cm überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 m beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 m beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Karbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 m von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 m mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Karbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden ist.

Das Karbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Azetylenentwickelungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;

2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 kg Karbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und § 9 Abs. 1 Satz 2;

3. auf die Lagerung von Karbid in Mengen von weniger als 10 kg;

4. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt wird.

§ 22. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 23. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen uud gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-Ges.-Bl. S. 61) zu beachten.

§ 24. Vorstehende Polizeiverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 3. Januar 1898 mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 10. Juli 1905.

Der Regierungspräsident

15. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 15. September 1905. (Amtsbl. S. 301.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie auf Grund des Gesetzes, betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet.

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlensäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickoxydul, Acetylen, Grubengas, Leuchtgas (auch Fettgas), Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 ccm einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atmosphären nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Azetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3. Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffes der Behälter.

a) Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen" bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über $0{,}002$ der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 mm betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittelung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißeisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach

Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittelung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längsstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurückzuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmnngen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

b) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches in ausgeglühtem Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25% Dehnung, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querfaser bei 12% Dehnung und 35 kg/qmm in der Langfaser bei 15% Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittelung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werksingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $^1/_6$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c) Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $^1/_6$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Ueberdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdruckes, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C bei einer Ueberfüllung des Behälters von 5% aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige	Kohlensäure . . .	190	Atmosphären	Ueberdruck,
„	schweflige Säure .	12	„	„
flüssiges	Stickoxydul . . .	180	„	„
„	Ammoniak . . .	30	„	„
„	Chlor	22	„	„
„	Chlorkohlenoxyd .	30	„	„

Behälter für verdichtete Gase sind mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Füllungsdruckes, jedoch mindestens mit einem den Füllungsdruck um eine Atmosphäre übersteigenden Druck zu prüfen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sog. Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu erfolgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Druckes ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehr befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als vier Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend.

§ 5. Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißeisen, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Oeffnung zu versehen;
2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich;
3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Be-

hälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase, sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen. Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10 % der geprüften Flaschen.

Flaschen für Chlorkohlenoxyd dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Azetylen überall da, wo eine Berührung mit Azetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

b) Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer, der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs-(Arbeits-)Drucks auf einem angelöteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Azetylen ist als Links-

gewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäureflaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

§ 7. Bescheinigungen.

Ueber den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:
für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters,
für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 l Fassungsraum des Behälters,
für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,
für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegung und Oeffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewicht festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für verdichtetes, gelöstes Azetylen müssen ganz mit einer zur Aufsaugung des Lösungsmittels geeigneten Masse gefüllt werden. Die Lösungsmittel dürfen nur in solcher Menge in die Flasche eingefüllt werden, daß die aufsaugende Masse nicht tropft. Vor der Füllung des Behälters mit Azetylen ist die Luft aus ihm zu verdrängen.

Verflüssigtes Azetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Ueberfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Ueberdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bzw. Ablaßventil sowie mit Manometer versehen sein.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas dürfen mit einem Druck von höchstens 200 Atmosphären in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Azetylen darf mit höchstens 2 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.

Azetylenlösungen, die in geeigneten porösen Massen aufgesaugt sind, dürfen nur so viel Azetylen enthalten, wie einem Ueberdruck von 10 Atmosphären entspricht.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff" usw. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Oefen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch Erwärmen mittelst feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlensäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,5 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter

auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne der Ziffern XLIV, XLIVb und XLV der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 13. Ausnahmen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Uebergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 und 6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Erlaß dieser Bestimmungen im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

§ 14. Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

§. 15. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16. Inkrafttreten der Verordnung.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Oppeln, den 15. September 1905.

Der Regierungspräsident.

Gebührenordnung zur Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

A. Prüfung des Baustoffs neuer Behälter.

	Gebührensatz Mk.
1. Für die Ausführung einer Zerreißprobe nebst Ermittelung der Wandstärken, sowie erforderlichenfalls einer Biegeprobe	6,—
2. Für jede weitere vollständige Prüfung nach Ziff. 1 oder einen zu wiederholenden Teil derselben	3,—

B. Abnahme neuer Behälter.

Für die Druckprobe einschließlich der Verwiegung der Behälter und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,—
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,40
c) für jedes weitere Stück über 70 bis zu 120 Behältern, für das Stück mehr	0,25
d) für jedes weitere Stück über 120 Behälter, für das Stück mehr	0,15
2. Von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt:	
a) wenn der Gesamtinhalt der zu prüfenden Behälter bis zu 1000 l beträgt	10,—
b) für jedes weitere Liter Inhalt mehr	0,01

C. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.

Für die Druckprobe einschließlich herausgreifender Verwiegung und erforderlichenfalls der Ermittelung der zulässigen Füllung

1. von Behältern mit einem 40 l nicht übersteigenden Inhalt:	
a) bei einer Zahl bis zu 20 Behältern	10,—
b) für jedes weitere Stück über 20 bis zu 70 Behältern, für das Stück mehr	0,20
c) für jedes weitere Stück über 70 Behälter, für das Stück mehr	0,15

2. von Behältern mit einem 40 l übersteigenden Inhalt werden Gebühren nach B 2 erhoben.

Der prüfende Beamte hat neben den Gebühren Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Eine besondere Gebühr für etwaige Reisen, die zur Abstempelung von Probestücken erforderlich werden, ist außer dem Ersatz von Fuhrkosten nicht zu beanspruchen. Für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, die auf Verlangen doppelt zu fertigen sind, steht dem Prüfenden eine besondere Gebühr nicht zu.

Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelsätze der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem anzuwenden.

Zur Ausführung der Bestimmungen der vorstehenden Verordnung bemerke ich folgendes:

Die Beobachtung der Streckgrenze an der Zerreißmaschine gibt häufig zu Zweifeln über die Belastung an der Streckgrenze Anlaß, indem sich der Eintritt des Fließens nur kurze Zeit an dem Abfall der Wage oder der sonstigen Anzeigevorrichtung bei gleichbleibender Belastung kennzeichnet; namentlich tritt dieser Umstand bei Zerreißmaschinen hervor, deren Belastung nicht gleichmäßig (durch hydraulischen Druck), sondern stufenweise gesteigert wird. Zur sicheren Feststellung der Streckgrenze empfiehlt sich daher die Beschaffung zweckmäßiger Zerreißmaschinen, womöglich mit selbsttätiger Schreibeinrichtung für die Arbeitsdiagramme und Spiegelvorrichtung zur Feststellung der Streckgrenze, da andernfalls häufige Differenzen mit den Werken zu besorgen sind. Kann die Spannung an der Streckgrenze auch bei der Wiederholung der Probe an einem Parallelzerreißstab, dessen Bereithaltung sich stets empfiehlt, nicht zweifelsfrei durch unmittelbare Beobachtung festgestellt werden, so bleibt nur übrig, diejenige Belastung zu ermitteln, bei welcher die bleibende Längenänderung von mehr als $0{,}_{099}$ der nrsprünglichen Länge des Zerreißstabes erreicht wird. Die Maschine ist bei diesem Verfahren stufenweise zunächst innerhalb der Proportionalität der Belastungen und Dehnungen zu be- und entlasten und dieses Verfahren mit besonderer Vorsicht in der Nähe der im voraus zu erwartenden Streckrenze fortzusetzen. Bei der weniger genauen Ermittelung der Streckgrenze durch unmittelbare Beobachtung an der Maschine sind geringe Beobachtungsfehler in der Belastung häufig unvermeidlich. Bei diesem Verfahren sind daher unbedeutende Ueberschreitungen der höchsten Streckgrenze bis zum Betrage von $0{,}_{5}$ kg zu vernachlässigen, vorausgesetzt, daß das Dehnungsmaß bei der Zerreiß- und bei der Biegeprobe erweist, daß es sich um gutes Material handelt.

Die Biegeprobe soll tunlichst in der Weise erfolgen, daß auf das zu biegende Probestück ein unten halbrund abgerundetes Flacheisen in der Stärke des vorgeschriebenen Dorndurchmessers aufgesetzt und das Probestück unter der Einwirkung gleichmäßig zu steigernder, ruhender Belastung zwischen zwei Führungen hineingepreßt wird, deren Entfernung nicht wesentlich größer sein darf als die Stärke des Druckstempels und der doppelten Stärke des Probestücks. Es ist nicht erforderlich, daß die Schenkel des Probestücks nach Entfernung der Führungen völlig parallel sind. Die Ausführung der Biegeprobe durch Hämmern um einen Dorn ist zu vermeiden.

Flaschen derselben Charge können bei gleichem oder annähernd gleichem Durchmesser ohne Rücksicht auf ihre Länge in einer Gruppe zusammen abgenommen werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sind in solchen Fällen in der Regel nicht die Flaschen größter Länge für die Prüfungen auszuwählen.

Die Materialprüfung ist auch bei Abnahme einzelner Flaschen mit einer derselben Charge entstammenden Flasche gleichen Durchmessers auszuführen, es sei denn, daß der bestimmte Nachweis geführt werden kann, daß die Flasche aus den Restbeständen einer bereits geprüften Charge entnommen ist.

Zur Erleichterung der Fabrikation auf Vorrat kann die Stempelung der Flaschen ausnahmsweise vorgenommen werden, bevor die Bezeichnung des Eigentümers, der Nummer und des einzufüllenden Gases auf der Flasche erfolgt ist. Ueber die mit dem Abnahmestempel versehenen derartigen Flaschen ist vom Werk ein genaues Verzeichnis mit einer Kennzeichnung der einzelnen Flaschen zu führen. Letztere (etwa eine Fabrikationsnummer) muß auf der Flasche an geeigneter Stelle (Fuß) vermerkt werden. Die Prüfungsbescheinigungen sind von dem Abnahmebeamten in Fällen dieser Art erst zu

erteilen, nachdem ihm eine Aufstellung der aus solchen Vorräten entnommenen Flaschen mit ihrer endgültigen Stempelung übergeben ist.

Die im Verkehr befindlichen Flaschen werden durch die Material- und Abnahmevorschriften nicht berührt, sie bleiben vielmehr unabhängig davon verkehrsberechtigt. Jedoch finden auf sie die Erleichterungen hinsichtlich der Höhe des bei den regelmäßigen Prüfungen anzuwendenden Probedrucks Anwendung, sofern nicht die Prüfung mit dem höheren Druck gewünscht wird. Bei den Chlorflaschen kann von der durch § 8 zugelassenen höheren Füllnng überall Gebrauch gemacht werden. Die Bezeichnungen und das Anschlußgewinde alter Flaschen sind erforderlichenfalls bei der nächsten Neufüllung nach dem Inkrafttreten der Verordnung den neuen Vorschriften entsprechend zu ändern.

Als Prüfungsstempel ist überall der preußische heraldische Adler in der Form zu verwenden, wie er für die amtliche Kesselprüfung vorgeschrieben ist.

Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung werden, soweit es sich um die in der Privatindustrie benutzten Flaschen handelt, hiermit die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine bestellt. Die Ernennung anderer Sachverständiger behalte ich mir vor.

Oppeln, den 15. September 1905.

Der Regierungspräsident.

16. Polizeiverordnung, betr. die Lagerung von Terpentinöl und Alkohol, vom 3. Juli 1866. (Amtsbl. S. 220.)

§ 1. Petroleum im gereinigten Zustande, desgleichen Terpentinöl und Alkohol dürfen in Quantitäten von 30 Pfund und darüber nur in feuerfesten Räumen mit feuerfestem Verschluß aufbewahrt werden. Diese Räume müssen einen bequemen Zugang haben; auch muß der Zutritt der atmosphärischen Luft zu denselben leicht und schnell verhindert werden können, damit nach entstandener Entzündung eine Erstickung des Feuers möglich ist.

§ 2. Terpentinöl, Alkohol und gereinigtes Petroleum in Quantitäten bis zu 30 Pfund, zum Tageskauf, dürfen nur in feuersicheren Gefäßen gehalten werden.

§ 3. Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund derselben von den Polizeibehörden getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern, für den Fall des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 3. Juli 1866.

Königliche Regierung.

17. Reglement der Schlesischen Provinzialfeuersozietät vom $\frac{18. \text{ März}}{10. \text{ Juni}}$ 1905 (Sonderbeilage zu Nr. 40 des Amtsblattes.)

18. Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Regierungsbezirk Oppeln und über die Voraussetzungen für die Entziehung der Anstellung vom 22. März 1904. (Amtsbl. S. 102.)

19. Statut der Schlesischen Feuerwehrunfallkasse vom 14. Januar 1899. (Außerord. Beilage zu Stück 9 des Amtsblatts.)

Abteilung VI.

Gewerbepolizei.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) Gewerbegerichte und Gewerbeinspektionen.

1. Bekanntmachung, betr. Kaufmannsgerichte (Ges. vom 6. Juli 1904), vom 6. September 1904. (Amtsbl. S. 345.)

2. Bekanntmachung, betr. die Geschäftsbezirke der Gewerbeinspektionen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 19. März 1901. (Amtsbl. S. 81.)

b) Handwerks- und Innungsangelegenheiten.

1. Statut der Handwerkskammer zu Oppeln vom 16. August 1899. (Außerord. Beilage zu Stück 34 des Amtsblatts.)

2. Bestimmungen über die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer zu Oppeln, vom 7. August 1900. (Amtsbl. S. 241.)

2a. Bekanntmachung, betr. die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer, vom 31. Januar 1903. (Amtsbl. S. 57.)

2b. Bestimmungen über die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 2. November 1905. (Amtsbl. S. 373.)

3. Bekanntmachung, betr. die Begründung des Handwerkskammerblattes zu Oppeln, vom 25. Januar 1901. (Amtsbl. S. 22.)

4. Meisterprüfungsordnung für den Bezirk der Handwerkskammer zu Oppeln, vom 15. Juli 1902. (Amtsbl. S. 223.)

4a. Verzeichnis der auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Meisterprüfungskommission, vom 18. Oktober 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 48 des Amtsbl.)

5. Bekanntmachung, betr. die Gesellenprüfungsordnung für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 5. April 1905. (Amtsbl. S. 103.)

6. Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben für den Bezirk der Handwerkskammer zu Oppeln, vom 7. Januar 1903.
(Sonderbeilage zu Stück 7 des Amtsblattes.)

7. Verordnung, betr. die Bestrafung von Versäumnissen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 13. Oktober 1904.
(Amtsbl. S. 371.)

Um für die Herbeiführung der Bestrafung von Versäumnissen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen ein einheitliches und zugleich beschleunigtes Verfahren herbeiführen, bestimme ich im Hinblick auf die §§ 120 und 150 der Reichsgewerbeordnung folgendes:

1. Die Leiter der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen haben nach Ablauf jeder zweiten Woche der Ortspolizeibehörde Versäumnislisten nach anliegendem Muster (s. S. 230 u. S. 231) einzureichen. Besteht ein Schulvorstand, so erfolgt die Einreichung durch seine Vermittelung. Der Schulvorstand hat die Liste innerhalb acht Tagen nach Empfang an die Ortspolizeibehörde weiter zu geben.

2. Die Ortspolizeibehörde hat mit tunlichster Beschleunigung durch Vernehmung der Schüler, welche den Unterricht versäumt haben, nötigenfalls auch ihrer Arbeitgeber und in sonst geeigneter Weise Ermittelungen anzustellen, und auf Grund ihres Ergebnisses die polizeilichen Strafverfügungen zu erlassen. In eiligen und klaren Fällen kann von den Ermittelungen Abstand genommen werden.

3. Wird gegen die polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen, ohne daß Ermittelungen — Nr. 2 — stattgefunden haben, so hat die Ortspolizeibehörde die Ermittelungen vor Abgabe der Akten an den Amtsanwalt nachzuholen und, sofern das Ergebnis der Ermittelungen es erfordert, eine neue polizeiliche Strafverfügung gegen den Schuldigen zu erlassen.

4. Kürzere als zweiwöchige Anzeigefristen sind zulässig.

Oppeln, den 13. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

2. Dampfkessel.

1. Polizeiverordnung, betr. die Aufstellung und den Betrieb von Lokomobilen, vom 30. Mai 1873. (Amtsbl. S. 129.)

Unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 24. Juli 1855 (Amtsbl. S. 255) und in Abänderung der Polizeiverordnung vom 28. Februar 1871 (Amtsbl. pro 1871 S. 51) wird hierdurch in betreff der Aufstellung und des Betriebes von Lokomobilen für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehendes verordnet:

§ 1. Für die Einrichtung (Konstruktion) der lokomobilen Dampfkessel selbst sind die zurzeit geltenden, vom Bundesrat auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassenen und durch die Bekanntmachung des Herrn Fürsten und Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 im Reichsgesetzblatt (S. 122 ff.) publizierten allgemeinen polizeilichen Vorschriften maßgebend.

Obligatorische

. . . . . Fortbildungsschule

zu

Nachweisung

der strafbaren Schulversäumnisse für die Zeit vom . . . . ten . . . . . bis . . . ten . . . . 19 . . .

Die Strafanträge werden auf Grund des behördlich genehmigten Ortsstatuts gestellt.

Urschriftlich $\frac{\text{der Polizeiverwaltung}}{\text{dem Herrn Amtsvorsteher}}$ hier „

zur gefälligen weiteren Veranlassung übergeben.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

. . . . . .

. . . . . .

Die Polizeiverwaltung erhielt diese Liste am . . . . . .

und sandte sie mit dem Ergebnis der Strafvollstreckung zur Ergänzung der in den Schulakten befindlichen Abschrift an den Schulleiter am . . . . . .

Die Polizeiverwaltung erhielt diese Liste vom Leiter der Fortbildungsschule zurück am . . . . . .

. . . . . .

Laufende Nummer		
Des Schülers	Vor- und Zuname, beschäftigt als Lehrling, Geselle, Gehilfe, Arbeiter	
	Wohnung	
	Alter	
	Klasse resp. Stufe	
Des Arbeitgebers	Firma bzw. Vor- und Zuname	
	Geschäftslokal bzw. Wohnung	
	Gewerbe- bzw. Geschäftszweig	
Der versäumten Tage	Zahl	
	Datum	
Bemerkungen des Lehrers über den Grund der Versäumnisse		
Strafantrag des Schulleiters		
Straffestsetzung: Strafe gegen		
a. Geldbetrag	Mk.	
	Pf.	
b. dafür eintretende Haft		
Ergebnis der Strafvollstreckung: a. Geldbetrag	Mk.	
	Pf.	
b. dafür vollstreckte Haft		
Bemerkungen		

§ 2. Die Aufstellung von Lokomobilen muß von Gebäuden mit Ziegel-, Schiefer- oder Steinpappdächern mindestens 5 m, von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidemieten oder leicht feuerfangenden Materialien mindestens 7,5 m und von öffentlichen Wegen mindestens 15 m entfernt erfolgen.

§ 3. Die Lokomobile muß so aufgestellt sein, daß die Heizung des Dampfkessels auf der von Gebäuden, Schobern usw. abgewendeten Seite sich befindet, und daß die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

§ 4. Die Wartung der Lokomobile darf nur wirklich sachverständigen Kesselwärtern übertragen werden. Der Kesselwärter ist für die resp. Sicherheitsmaßregeln mit verantwortlich. (Gesetz vom 3. Mai 1872 § 1 und 2.)

§ 5. Zur Verhütung von Bränden ist möglichst darauf hinzuwirken, daß der Wind nicht nach den Getreidemieten, feuerunsicheren Bedachungen usw. hinsteht und daß dem Verwehen glühender Kohlenteile vorgebeugt werde. Zu letzterem Zwecke ist das Rauchrohr mit einem sogenannten Funkenfänger zu versehen; desgleichen muß der Aschenkasten verschließbar und mit Wasser gefüllt sein.

§ 6. Wird die Lokomobile zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten benutzt, so darf die Auswerfung der bearbeiteten Gegenstände nur auf der der Feuerung abgewendeten Seite erfolgen.

§ 7. Beim Betrieb muß im Mangel von Wasser in der Nähe ein Kübel mit Wasser aufgestellt sein, dessen Inhalt dem des Kessels gleichkommt.

§ 8. Bei Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht herausgenommen, sondern muß durch Schließen der Heiztür und der Zugtür des Aschenkastens, sowie der am Schornstein befindlichen Klappe gelöscht werden.

§ 9. Zur Nachtzeit und bei heftigem Winde ist der Betrieb einzustellen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern und eventl. mit Haft geahndet, insofern die höheren gesetzlichen Strafen nicht Anwendung finden.

§ 11. Im übrigen wird auf unsere zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Dampfdreschmaschinen erlassene, heute republizierte Polizeiverordnung vom 15. November 1864 (Amtsbl. pro 1864 S. 266) hierdurch verwiesen.[1])

Oppeln, den 30. Mai 1873.

Königliche Regierung.

2. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung von Dampfkesseln durch den Oberschlesischen Dampfkesselüberwachungverein, vom 8. März 1900. (Amtsbl. S. 89.)

Dem Oberschlesischen Dampfkesselüberwachungverein in Kattowitz ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe vom 1. April d. Js. ab für den Umfang des Regierungsbezirkes Oppeln die Vergünstigung verliehen worden, daß die Dampfkessel der Vereinsmitglieder nach Maßgabe des § 3 der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 (Anl. zu Stück 13 des R.-Amtsbl.) von den amtlichen Prüfungen befreit sind.

Oppeln, den 8. März 1900.

Der Regierungspräsident.

---

[1]) Die Polizeiverordnung vom 15. November 1864 ist aufgehoben und durch diejenige vom 2. Februar 1900 ersetzt. — S. unter Abt. II Abschnitt 2 Nr. 5.

3. Bekanntmachung, betr. die örtliche Zuständigkeit der Dampfkesselüberwachungvereine, vom 22. März 1900. (Amtsbl. S. 100.)

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (Beilage zum Amtsbl. der Königlichen Regierung Nr. 14) werden vom 1. April d. Js. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betr. den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (Ges.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkesselüberwachungvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden der Ueberwachung der Vereinsingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbeinspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkesselüberwachungvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeinspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselüberwachungvereinen als Mitglied beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht (s. S. 234) zusammen mit der Vorschrift des § 9 Absatz II der Anweisung ergibt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkesselüberwachungvereine und ihrer Ingenieure sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz I der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Erteilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz 1 der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz 1 der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

4. Bekanntmachung, betr. den Geschäftskreis des Dampfkesselüberwachungvereins in Kattowitz, vom 31. Januar 1902. (Amtsbl. S. 39.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. März 1900 (Amtsbl. für 1900 S. 100/101) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß durch Erlaß des Herrn Ministers

Ueberſicht

über die örtliche Zuſtändigkeit der preußiſchen Dampfkeſſelüberwachungvereine bei den im ſtaatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeſchäften, gültig vom 1. April 1900 ab.

Lfde. Nr.	Dampfkeſſel-überwachungs-verein in	Zuſtändig für die Kreiſe	Regierungs-Bezirk
5	Breslau	a) Alle Kreiſe des Regierungsbezirks Breslau	Breslau
		b) Alle Kreiſe des Regierungsbezirks Liegnitz	Liegnitz.
		c) Falkenberg, Gr.-Strehlitz, Grottkau, Coſel Kreuzburg, Leobſchütz, Lublinitz, Neiſſe, Neuſtadt O.-S., Oppeln-Stadt, Oppeln-Land, Roſenberg O.-S.	Oppeln.
19	Kattowitz.	Beuthen-Stadt, Beuthen-Land, Kattowitz-Stadt, Kattowitz-Land, Königshütte-Stadt, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Gleiwitz-Stadt, Toſt-Gleiwitz, Zabrze, Ratibor.	Oppeln.

Anmerkung: Die im § 4 Abſatz 1 der Anweiſung vom 9. März 1900 erwähnte Aufſicht wird für jeden Verein von demjenigen Regierungspräſidenten wahrgenommen, deſſen Amtsſitz unterſtrichen iſt.

vom 17. Januar d. Js die örtliche Zuſtändigkeit des Oberſchleſiſchen Dampfkeſſelüberwachungvereins in Kattowitz für die im ſtaatlichen Auftrage vorzunehmenden Dampfkeſſelprüfungsgeſchäfte vom 1. April d. Js. ab auf den ganzen Regierungsbezirk Oppeln ausgedehnt und die örtliche Zuſtändigkeit des Schleſiſchen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkeſſeln in Breslau für dieſe Geſchäfte von dem genannten Zeitpunkte ab auf die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz beſchränkt worden iſt.

Oppeln, den 31. Januar 1902.

Der Regierungspräſident.

5. Bekanntmachung, betr. das Verzeichnis der Dampfkeſſelreviſoren, Vereinsingenieure und amtlichen Sachverſtändigen, vom 13. Mai 1899. (Amtsbl. S. 166.)

6. Anweiſung, betr. die Genehmigung und Unterſuchung der Dampfkeſſel, vom 9. März 1900. (Sonderbeilage zu Stück 14 des Amtsblattes.)

7. Bekanntmachung, betr. den Dampfkesselüberwachungverein in Oppeln, vom 6. März 1903. (Amtsbl. S. 86.)

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem neugegründeten Dampfkesselüberwachungverein in Oppeln vom 1. April d. Js. an die Vergünstigung erteilt, daß die Dampfkessel der Vereinsmitglieder in den Kreisen Oppeln-Stadt und Land, Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt, Leobschütz, Cosel, Groß-Strehlitz, Kreuzburg, Lublinitz, Rosenberg und Ratibor, in letzterem Kreise mit Ausschluß der Bergwerkskessel von den amtlichen Prüfungen befreit sind. Die vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen werden von den Ingenieuren des Vereins nach Maßgabe der ihnen vom Herrn Minister verliehenen Berechtigungen ausgeführt. — Dieselben Ingenieure untersuchen im staatlichen Auftrage die Kessel der dem Verein nicht angehörigen Unternehmer in den obengenannten Kreisen. Die Bekanntmachung vom 31. Januar 1902 (Amtsbl. S. 39) über die Zuständigkeit des Oberschlesischen Dampfkesselüberwachungsvereins in Kattowitz wird hiermit sinngemäß abgeändert.

Oppeln, den 6. März 1903.

Der Regierungspräsident.

8. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 7. Dezember 1898. (Extrabeilage zu Stück 5 des Amtsblatts für 1899.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel);

2. Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung;

3. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;

4. Dampffässer unter 150 l Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphärenüberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend;

5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern

des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entsteht;

6. Dampffässer, die mit einer von der Zentralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. Diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt;

2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben;

3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirkes;

4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl des Sachverständigen bleibt dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vgl. § 151 der Gew.-O.) überlassen.

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300—400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne weiteres gehemmt werden kann.

§ 6. Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktioniert, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei und mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung, sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphärenüberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster — s. Anlage I — und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte

nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis über die Druckprobe abzudrucken. — S. Anlage II.

§ 11. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen. — S. Anlage III.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 13. Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-O.), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen und außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch

eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist — s. Anlage IV —.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-O.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-O.) sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18. Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Teiles desselben —, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften

des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers (§ 151 der Gew.-O.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19. Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 20. In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen — s. Anlage V —. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22. Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 5—8 und 13—20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächst fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5—20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Abs. 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Abs. 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Oberpräsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung veröffentlicht.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151

der Gew.-O.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfälle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie den in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausnehmen.

§ 27. Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Breslau, den 7. Dezember 1898.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage V.

Dienstvorschriften für Dampffaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.

2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dgl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6. Fehlerhaft gewordene Verschlußteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dgl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampfabsperrventile und -hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer usw.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10. Der Dampf- bzw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen bzw. die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)

11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Dampf im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vgl. § 6 der Polizeiverordnung vom 1. April 1899, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)

13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten bzw. dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-O.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 25 der Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Gebührenordnung zu der Polizeiverordnung,
betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 7. Dezember 1898.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß ℳ	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers ℳ
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden konnten, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Absatz A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.

3. Konzessionspflichtige Gewerbe.

1. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901. (Amtsbl. S. 161.)

1a. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, vom 30. April 1901. Vom 26. Juli 1902.

2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten), vom 10. August 1901. (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 37.)

3. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige, vom 31. Januar 1902. (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 8.)

4. Verordnung, betr. die Zulassung von Prozeßagenten, gemäß § 157 Abs. 4 Zivilprozeßordnung, vom 25./29. September 1899. (Amtsbl. S. 302.)

4a. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901. (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 51.)

5. Ministerialerlaß, betr. die Ermächtigung der Ortspolizeibehörden, den Pfandleihern die Führung zweier Pfandbücher aufzugeben, von denen das eine zu Eintragungen an den geraden, das andere zu Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist, vom 11. Juli 1902. (Amtsbl. S. 251.)

6. Ministerialerlaß, betr. die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, vom 10. Juli 1902. (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 33.)

6a. Gebührentaxe für die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer im Regierungsbezirk Oppeln, vom 6. Dezember 1902. (Amtsbl. S. 417.)

7. Polizeiverordnung, betr. die Vorlegung gewerblicher Konzessionsurkunden, vom 16. Juli 1890. (Extrabeilage zu Stück 30 des Amtsblatts).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (Ges.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Nachstehendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Konzession zur Errichtung einer der im § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177) bezeichneten Anlagen, zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im § 25 der Gewerbeordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach § 27 der Gewerbeordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte erhalten haben bzw. sich im Besitz einer solchen konzessionierten Anlage befinden, sind verpflichtet, die erteilten Konzessionsurkunden mit Zubehör in der Anlage selbst aufzubewahren und auf Erfordern den Beamten bzw. den Kesselrevisoren, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

Sollte das in Abs. 2 des § 16 der Gewerbeordnung bekannt gemachte Verzeichnis nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 abgeändert werden, so findet diese Polizeiverordnung auch auf das abgeänderte Verzeichnis ohne weiteres Anwendung.

§ 2. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, Schauspielunternehmer, Schankwirte und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus sind verpflichtet, die ihnen erteilten Konzessionsurkunden mit Zubehör in den Räumlichkeiten, in welchen das betreffende Gewerbe betrieben wird, aufzubewahren und auf Erfordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Oppeln, den 16. Juli 1890.

Der Regierungspräsident.

4. Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

a) Sonntagsruhe.

1. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. Mai 1896.

(Amtsbl. Extrabeilage zu Stück 20 S. 5.)

Indem ich die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 15. April 1896 zur öffentlichen Kenntnis bringe, bemerke ich zur Erläuterung des letzten Absatzes des vorstehenden Ministerialerlasses folgendes:

I. Im hiesigen Regierungsbezirk dürfen nach der Verordnung vom 21. März 1895 (Extrabeilage zu Stück 12 des Amtsbl.) im Bäcker- und Konditorgewerbe an Sonn- und Festtagen Arbeiter während neun Stunden beschäftigt werden. Die jedem Arbeiter an Sonn- und Festtagen zu gewährende Ruhe hat in Bäckereien 15 (nicht 14) und in Konditoreien zwölf Stunden zu dauern. Der Beginn dieser Ruhezeit ist

in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens,

in den Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 15 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern;

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dgl.) mit der Maßgabe, daß, wenn die Beschäftigung über 12 Uhr mittags hinaus dauert, die Arbeiter an einem der nächsten sechs Werktage von 12 Uhr mittags ab von jeder Arbeit freizulassen sind.

Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe und Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teige hergestellt wird.

II. Auf Grund der Bestimmung unter B III 7 der ministeriellen Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895 kann der unterzeichnete Regierungspräsident unter besonderen Verhältnissen z. B. bei Truppenzusammenziehen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastenzeit, zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer I vorgesehenen, zulassen.

Oppeln, den 4. Mai 1896.

Der Regierungspräsident.

2. Verordnung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 21. März 1895. (Amtsbl. Extrabeilage zu Stück 12.)

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) bestimme ich hinsichtlich der von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, ausschließlich des Handelsgewerbes, zuzulassenden Ausnahmen das nachfolgende:

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gewerbe und Arbeiten während der dort bezeichneten Zeit unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet. Soweit die unter B. der Tabelle aufgeführten Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, in Frage kommen, wird für die einzelnen Betriebe die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit, sowie die Zahl derjenigen Sonn- und Festtage, an welchen dieselbe gestattet ist, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze festgesetzt und durch das Kreisblatt desjenigen Kreises, in welchem der Betrieb belegen ist, veröffentlicht werden.

Als vorwiegend mit Wind und Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt, oder wenn, im

Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft, die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche nach Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. Dieselben werden daher nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Teilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerkes ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

Die Befugnis der beteiligten Gewerbetreibenden, neben den nach vorstehendem zugelassenen Ausnahmen für ihren Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren von dem Bezirksausschuß besondere Ausnahmen nachzusuchen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105e Absatz 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

Die in Spalte 4 der Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Teil innerhalb der Zeit von 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr morgens des nachfolgenden Werktages gewählt werden.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Oppeln, den 21. März 1895.

Der Regierungspräsident.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten	Dauer der Beschäftigung
1.	2.	3.
	A. **Gewerbe zur Befriedigung**	
1. Blumenbindereien.	Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dgl.	Während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden.
2. Gasanstalten u. Elektrizitätswerke.	Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind.	Ohne Beschränkung.
3. Bäcker- u. Konditorgewerbe.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	9 Stunden.

Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden	4.

täglicher Bedürfnisse.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter

entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden,

oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends

oder in der Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab,

von jeder Arbeit freizulassen.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:
entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden,
oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden,
oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

---

1. Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe
von 15 Stunden in Bäckereien,
von 12 Stunden in Konditoreien
zu gewähren.

Der Beginn dieser Ruhezeit ist
in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens,
in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags,
ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage, die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 15 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern;

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dgl.), mit der Maßgabe, daß, wenn die Beschäftigung über 12 Uhr mittags hinaus dauert, die Arbeiter an einem der nächsten sechs Werktage von 12 Uhr mittags ab von jeder Arbeit freizulassen sind.

ür Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren, als Konditorwaren her-

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten	Dauer der Beschäftigung
1.	2.	3.
4. Fleischergewerbe.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Drei Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen.
5. Barbier- und Friseurgewerbe.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Bis 2 Uhr nachmittags. Außerdem noch insoweit, als die Beschäftigung von Arbeitern bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.
6. Wasserversorgungsanstalten.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.

Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden	4.

gestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter

entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden,
oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends,
oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab,
von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes verhindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

---

a) Bei bloßem Tagesbetrieb:

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter

entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden,
oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends
oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab,

von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Bei ununterbrochenem Betrieb:

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:
entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden,
oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden,
oder sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regel-

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten	Dauer der Beschäftigung
1.	2.	3.
7. Badeanstalten mit Ausschluß der zu Heilzwecken bestimmten, auf welche die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung finden.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.
8. Zeitungsdruckereien.	Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe unerläßlich sind.	Bis 6 Uhr morgens, mit Ausnahme jedoch des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, an welchem jede Beschäftigung von Arbeitern untersagt ist.
9. Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.
10. Photographische Anstalten.	1. Arbeiten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts.	Zu 1. An allen Sonntagen, mit Ausnahme jedoch des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags.

Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden
4.
mäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
In denjenigen Badeanstalten, die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, sind die Arbeiter, wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
Nach Herstellung der Morgenausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktages ruhen.
Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten	Dauer der Beschäftigung
1.	2.	3.
	2. Arbeiten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retuschierens.	Zu 2. An den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.
11. Gewerbe der Köche.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.
12. Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien.	Arbeiten, die zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten erforderlich sind.	Während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.
13. Mineralwasserfabriken.	Arbeiten, die zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.	In der Zeit vom 1. April bis 30. September während 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes.
14. Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.	Arbeiten, die für die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden erforderlich sind.	Bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe.

B. Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend bewegten Trieb-

1. Mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitende Betriebe, ausschließlich jedoch der Getreidemühlen, bei welchen Sonntagsarbeit bisher üblich war.	Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können.	An höchstens 12 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.

Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden	4.
Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.	
mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft werken arbeiten.	
Die Arbeiter sind, sofern die Arbeiten länger als 3 Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Auch sind die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigen, ver-	

Gattung der Betriebe	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten	Dauer der Beschäftigung
1.	2.	3.
2. Windmühlen u. Getreidewassermühlen, bei welchen Sonntagsarbeit bisher üblich war.	Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können.	An höchstens 26 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.

Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden	4.

pflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welchem für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Arbeiter sind, sofern die Arbeiten länger als 3 Stunden dauern,
entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden,
oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends,
oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab,
von jeder Arbeit freizulassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Auch sind die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigen, verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welchem für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

3. Bekanntmachung, betr. die Freigabe des Handels mit Blumen und Kränzen am Totenfestsonntage, sowie am Sonntage vor Allerheiligen, vom 4. Oktober 1893. (Amtsbl. Extrabeilage St. 40 S. 2).

Unter Zustimmung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der geistlichen usw. Angelegenheiten wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks bestimmt, daß

der Handel mit Blumen und Kränzen am Totenfestsonntage, sowie am Sonntage vor Allerheiligen, oder, wenn Allerheiligen mit einem Sonntage zusammenfällt, an diesem Sonntage im Anschlusse an die für den Handel allgemein freigegebene fünfstündige Beschäftigungszeit für weitere fünf Stunden gestattet ist, ohne daß diese Ausnahme auf die nach Ziffer II der Ministerialanweisung vom 10. Juni 1892 zugelassenen sechs Sonntage mit verlängerter Beschäftigungszeit in Anrechnung zu bringen ist.

Oppeln, den 4. Oktober 1893.

Der Regierungspräsident.

4. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Oppeln, betr. Zeitungsverkauf auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen, vom 26. September 1896.

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 25. Juli 1896 hat der Regierungspräsident die Landräte ermächtigt, auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung den Verkauf von Zeitungen und anderem Lesestoff auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Verkaufsstunden insoweit zu gestatten, als sich nach dieser Richtung ein Bedürfnis geltend gemacht hat, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. im Interesse des sonstigen den Bestimmungen der Sonntagsruhe nach wie vor unterworfenen Buchhandels in den nicht allgemein freigegebenen Stunden nur den Verkauf von Zeitungen und in kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschriften auf den Bahnhöfen erlaubt wird;

2. daß der Verkauf nicht über 8 Uhr abends stattfinden darf;

3. daß während der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Stunden der Verkauf ausgeschlossen bleibt;

4. daß die an Sonn- oder Festtagen, außerhalb der allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit freigelassen werden.

5. Bekanntmachung, betr. den von Gast- und Schankwirten an Sonn- und Festtagen betriebenen Verkauf „über die Straße" vom 11. Juli 1896. (Amtsbl. S. 178.)

Auf Grund eines Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 30. April d. J. wird folgendes bekannt gemacht:

I. Der von Gast- und Schankwirten betriebene Verkauf „über die Straße" ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und demgemäß

an Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur in den für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden gestattet.

II. Indessen wird den Gast- und Schankwirten auf Grund des § 105c der Gew.-O. an Sonn- und Festtagen der Ausschank von Wein und Bier vom Faß über die Straße unbeschränkt gestattet, soweit nicht die Vorschrift im § 8 der Polizeiverordnung vom 9. März 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Amtsbl. S. 78) entgegensteht.

III. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kalten Aufschnitt u. dgl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokales zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden erlaubt.

IV. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche und ist durch die Verordnung vom 21. März 1895 (Extrabeilage zu Stück 12 des Amtsbl. vgl. Nr. 11 der Tabelle daselbst) zugelassen.

Oppeln, den 11. Juni 1896.

Der Regierungspräsident.

6. Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in offenen Verkaufsstellen, vom 20. Juni 1892. (Amtsbl. S. 193.)

Auf Grund der Ziffer I Nr. 2 und III der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 10. Juni d. J. bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirkes was folgt:

I. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen ist vom 10. Juli d. J. ab nur auf die Dauer von 5 Stunden, und zwar in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags mit der Maßgabe gestattet, daß die Beschäftigung bzw. der Gewerbebetrieb während einer von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Pause für den Hauptgottesdienst unterbrochen werden muß.

II. Von der Bestimmung zu I werden folgende Ausnahmen zugelassen:

a) der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist außer den zugelassenen fünf Stunden in der Zeit vom 1. April bis 30. September schon von 5 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März schon von 6 Uhr morgens gestattet;

b) der Verkauf von Back- und Konditorwaren, sowie der Milchhandel, ist außerdem noch des Nachmittags während einer Stunde, und zwar von 6 bis 7 Uhr gestattet.

III. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Beschäftigung bzw. den Gewerbebetrieb am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, für welche noch besondere Anordnungen ergehen.

Oppeln, den 20. Juni 1892.

Der Regierungspräsident.

7. Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 25. August 1892. (Amtsbl. S. 262.)

Im Anschluß an meine Verordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni d. J. wird in Gemäßheit der Ministerialanweisung vom 10. Juni d. J. zu Ziffer II über die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an einigen Sonn- und Festtagen für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes folgendes bestimmt:

I. Für die letzten beiden Sonntage vor Weihnachten und den Sonntag vor Ostern (Palmsonntag) darf in allen Zweigen des Handelsgewerbes außer der gesetzlich freigegebenen fünfstündigen Beschäftigungszeit noch eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 3 bis 7 Uhr nachmittags stattfinden.

II. Die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden) werden ermächtigt, an drei weiteren Sonn- und Festtagen im Jahre, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für ihren Verwaltungsbezirk oder einzelne Teile desselben eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf 10 Stunden zuzulassen.

Oppeln, den 25. August 1892.

Der Regierungspräsident.

8. Verordnung, betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 8. November 1892. (Amtsbl. S. 333.)

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung und der Ziffer III Nr. 2 der Ministerialanweisung vom 10. Juni d. J., betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks folgendes:

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag wird

I. der Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung;

II. der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein während zweier von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Stunden gestattet.

Diese zwei Stunden dürfen jedoch nicht mit der Pause für den Hauptgottesdienst zusammenfallen, auch nicht über 12 Uhr mittags hinaus festgesetzt werden.

III. Für die zweiten Festtage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes gelten die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erlassenen allgemeinen Vorschriften.

Oppeln, den 8. November 1892.

Der Regierungspräsident.

9. Verordnung, betr. Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Hausierhandel bei öffentlichen Festen u. dgl., vom 25. Januar 1893. (Amtsbl. S. 38.)

Durch Ziffer IV Nr. 2 der ministeriellen Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 10. Juni d. J. sind die unteren Verwaltungs-

behörden (der Landrat bzw. in Städten mit mehr als 10000 Einwohner die Polizeiverwaltungen) ermächtigt worden, bei öffentlichen Festen usw. und für Ortschaften, in denen durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr an Sonn- und Festtagen stattfindet, das Hausieren mit Blumen, Backwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen zuzulassen.

Da sich ein gleiches Bedürfnis für Wurstwaren, geräucherte Fische und Obst herausgestellt hat, so ermächtige ich in Ausführung einer dahin gehenden Bestimmung der Herren Ressortminister vom 15. Dezember 1892 die unteren Verwaltungsbehörden hierdurch unter den a. a. O. gedachten Voraussetzungen auch das Hausieren mit Obst, Wurstwaren, Fischen und sonstigen Lebensmitteln zu gestatten.

Oppeln, den 25. Januar 1893.

Der Regierungspräsident.

10. Bekanntmachung, betr. den Handel mit Milch an Sonn- und Festtagen, vom 23. Juli 1898. (Amtsbl. S. 248.)

Die zuständigen Herren Minister haben die unteren Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes ermächtigt, auf Grund des § 55a Absatz 2 der Gewerbeordnung das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen usw. und von Haus zu Haus (den ambulanten Milchhandel) an Sonn- und Festtagen je nach dem örtlichen Bedürfnis anstatt während der für den bestehenden Milchhandel außerhalb der fünfstündigen Beschäftigungszeit freigegebenen Nachmittagsstunden während der Zeit vom Ende der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung bis zum Schluß der fünfstündigen Beschäftigungszeit zuzulassen.

Oppeln, den 23. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

11. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Schleusenverkehrs an Sonn- und Festtagen, vom 26. November 1862. (Amtsbl. S. 243.) Abgedruckt unter Schiffahrtspolizei Abt. X, 4.

b) Arbeiterschutz.

1. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln, vom 24. März 1892. (Amtsbl. S. 118.) In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1902. (R.-Ges.-Bl. S. 77.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gew.-O. vom 1. Juni 1891 (R.-Ges.-Bl. S. 261) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln

erlassen:

I.

(Die Bestimmungen in Ziffer I haben seit dem 1. April 1898 ihre Gültigkeit verloren.)

II.

Auf Steinkohlenbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137 Absatz 3 der Gew.-O. mit der Maßgabe außer Anwendung, daß zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und daß die Beschäftigung im ganzen nicht mehr als 10 Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen.

III.

1. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137 Absätze 1 und 3 der Gew.-O. für Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr morgens beginnen, die zweite nicht nach 10 Uhr abends schließen; in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.

3. Zwischen der zweiten und der sechsten Arbeitsstunde muß den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

4. Arbeiterinnen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin bzw. deren gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gew.-O. auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergibt.

6. Die Gesamtzahl der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. Wegen der Nachweisung dieser Höchstzahl findet die Bestimmung in Nr. I Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungem unter I haben bis zum 1. April 1897, die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1907 Giltigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

2. Polizeiverordnung, betr. die Unterkunftsräume für Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien, vom 27. März 1897. (Amtsbl. S. 93).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des

Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Oppeln folgende

Polizeiverordnung

erlassen.

§ 1. Die zur Unterbringung von Arbeitern auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien dienenden Unterkunftsräume (Wohn- und Schlafräume) müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,35 m haben, durch eine Tür verschließbar, mit mindestens einem in der Außenwand befindlichen, zum Oeffnen eingerichteten Fenster versehen sein und trockene, gegen Witterungseinflüsse vollkommen schützende Decken, Fußböden und Wände haben.

Kellerräume müssen den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1881 entsprechen und dürfen erst, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde für geeignet erachtet sind, benutzt werden.

Bodenräume untem dem unverschalten Dach dürfen nicht als Unterkunftsräume verwendet werden.

Holzbaracken dürfen, soweit sie nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig sind, zur Unterbringung von Arbeitern nur in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Oktober benutzt werden.

§ 2. Die Türen und Fenster der Unterkunftsräume müssen so beschaffen sein, daß sie eine ausreichende Lüftung und Beleuchtung der Räume ermöglichen.

Die Fußböden müssen mindestens 20 cm über der Erdoberfläche liegen, fest gedielt oder sonst aus undurchlässigem Material hergestellt sein.

Die Wände und Decken müssem im Innern glatt geputzt und geweißt sein; Holzwände müssen glatt gehobelt sein. Der Anstrich muß alle Jahre vor Beginn der Kampagne erneuert werden, wobei die schadhaften Stellen des Putzes auszubessern sind.

Die Schlafräume müssen so groß bemessen sein, daß der erwachsenen Einzelperson mindestens 10 cbm Luftraum bei 3 qm Grundfläche und jeder Person unter 14 Jahren 5 cbm Luftraum bei 2 qm Grundfläche gewährt werden.

§ 3. Abgesehen von Eheleuten und ihren unter 14 Jahren alten Familienangehörigen müssen Personen verschiedenen Geschlechts in vollständig getrennten Schlafräumen untergebracht werden.

§ 4. Jedem Arbeiter muß eine Bettstelle mit Strohsack und mit einer, in den Wintermonaten mit zwei wollenen Decken gewährt werden.

Die Bettstelle muß von Eisen oder aus glatt gehobelten Brettern sein.

Das zur Füllung der Strohsäcke dienende Stroh ist mindestens alle sechs Wochen und außerdem jedesmal zu erneuern, wenn der Inhaber der Lagerstätte wechselt. In letzterem Fall sind auch frisch gereinigte Wolldecken zu gewähren.

Das Schlafen auf den Oefen und den Feuergasleitungen der Ziegeleien ist untersagt.

§ 5. Waschwasser und gesundes Trinkwasser nebst Trinkgefäßen muß den Arbeitern in den Unterkunftsräumen selbst oder in deren unmittelbaren Nähe zur Verfügung gestellt werden. Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel und ein verschließbares Gelaß für die Mundvorräte, für je zwei Arbeiter mindestens ein Waschgeschirr vorhanden sein.

§ 6. Die Unterkunftsräume sind täglich zu säubern und auch zu lüften.

§ 7. Den Arbeitern sind ausreichende Kochgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Wenn die Schlafräume gleichzeitig als Wohn- und Speiseräume

benutzt werden, sind sie mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Bänken auszustatten.

§ 8. Die Unterkunftsräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen und mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

Die Aborte sind in angemessener Entfernung von den Unterkunftsräumen und in ausreichender Zahl anzulegen und müssen von Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Die Aborte sind für die Geschlechter getrennt mit besonderen Eingängen anzulegen und durch die Aufschrift „Männer" und „Frauen" zu kennzeichnen.

Bei den Aborten sind gemauerte, wasserdicht ausgementierte und gehörig abgedeckte Senkgruben anzulegen.

§ 9. In den Unterkunftsräumen ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Polizeiverordnung auszuhängen.

Ferner ist an der Tür eines jeden Schlafraumes auf der Innenseite ein Zettel anzuheften, auf welchem die Größe des Raumes und die zulässige Zahl der ihn benutzenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe ist auf dem Zettel selbst von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung, welche am 1. Mai d. Js. in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung bei solchen Unterkunftsräumen zu gestatten, die bei ihrem Inkrafttreten bereits vorhanden waren, bleibt dem Regierungspräsidenten vorbehalten.

Oppeln, den 27. März 1897.

Der Regierungspräsident.

3. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900. (Amtsbl. 1901 S. 52.)

4. Anweisung, betr. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse, vom 5. März 1901. (Amtsbl. S. 117.)

5. Bekanntmachung, betr. die den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken zu gewährenden Ruhepausen, vom 19. Dezember 1901. (Amtsbl. S. 360.)

6. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902. (Amtsbl. S. 113.)

7. Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902. (Amtsbl. S. 73.)

8. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 23. Februar 1903, betr. die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion. (Amtsbl. S. 71.)

9. Verordnung, betr. die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 17. Februar 1904. (Amtsbl. S. 111.)

10. Verordnung, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlinge im Friseur-, Barbier-, und Perückenmachergewerbe an den ersten Oster-, Pingst- Weihnachtsfeiertagen, vom 21. Oktober 1904. (Amtsbl. S. 364.)

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung bestimme ich unter Ergänzung der Verordnung vom 21. März 1895 (Amtsblatt, Extrabeilage Stück 12) folgendes:

In den Landkreisen Beuthen, Cosel, Gleiwitz, Kattowitz, Lublinitz, Ratibor, Tarnowitz und Zabrze und in den Stadtkreisen Beuthen O.-S., Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor ist an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen die Beschäftigung von Arbeitern (Gehilfen und Lehrlingen) im Gewerbe der Friseure, Barbiere und Perückenmacher nur bis 10 Uhr vormittags gestattet.

Die für die Beschäftigung von Arbeitern bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen gestatteten Ausnahmen werden hierdurch nicht berührt.

Oppeln, den 21. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

11. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. November 1903. (Sonderbeilage zu Nr. 52 d. Amtsbl.)

12. Bekanntmachung, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 17. Dezember 1903. (Amtsbl. 1904 S. 21.)

13. Polizeiverordnung, betr. die beim Bau von Eisenbahnen oder bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, vom 1. August 1879. (Amtsbl. S. 228.)

Die Verordnung vom 21. Dezember 1846, betr. die beim Bau von Eisenbahnen oder bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter (Ges.-S. für 1847, S. 21) bestimmt in den §§ 10 und 11:

§ 10. Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§ 11. Aufseher und Schachtmeister oder deren Familienmitglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats hierdurch für den Umfang der Provinz, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Geldbuße bis 30 Mark geahndet werden sollen, sofern nicht die strengeren Strafen der §§ 147 und 148 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eintreten.

Breslau, den 1. August 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

14. Bekanntmachung, betr. die Entwertung der Marken und die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, vom 3. Juli 1905. (Amtsbl. S. 273.)

15. Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (R.-Ges.-Bl. S. 463) versicherten Personen, vom 6. Dezember 1905. (Sonderbeilage zu Nr. 7 d. Amtsbl. für 1906.)

5. Wanderlager- und Wandergewerbebetrieb.

a) Wanderlager.

Polizeiverordnung, betr. Wanderlager und Warenauktionen, vom 6. Februar 1880. (Amtsbl. S. 65.)

Auf Grund der Vorschrift im § 76 der Provizialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Inhaber von Wanderlagern und Warenauktionen dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waren nur unter den in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen.

§ 2. Auch sind die vorbezeichneten Gewerbetreibenden verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht ausschließlich gegen die Vorschrift in den §§ 61 und 149 sub Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung gefehlt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft geahndet.

Breslau, den 6. Februar 1880.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

b) Wandergewerbe.

Polizeiverordnung, betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent, vom 25. September 1899. (Amtsbl. S. 298.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Prozent nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Gekränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den in § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. November 1899 in Kraft.

Oppeln, den 25. September 1899.

Der Regierungspräsident.

6. Münz-, Maß- und Gewichtspolizei.

1. Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preußischer Grenzbezirke, vom 26. Februar 1889. (R.-Ges.-Bl. S. 37.) (Auszug.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (R.-Ges.-Bl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln in den Städten Myslowitz und Kattowitz, sowie in den Ortschaften Rosdzin-Schoppinitz, Brzezinka-Brzenskowitz und Neu-Berun (Kreis Pleß)
fernerhin in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

2. Polizeiverordnung, betr. den Butterverkauf auf Wochenmärkten, vom 7. Juni 1872. (Amtsbl. S. 125.)

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, den Verkauf der Butter auf den Wochenmärkten betreffend, wird auf Grund der §§ 6c und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 und f.) für den Regierungsbezirk Oppeln unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1829 S. 154 des Amtsblattes folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Auf den Wochenmärkten in sämtlichen Städten und Flecken des Regierungsbezirks Oppeln darf die Butter vom 1. August 1872 ab nur nach dem im Artikel 5 und 6 der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. pro 1868 S. 473/478) bestimmten Normalgewicht feilgeboten oder verkauft werden.

Hiernach darf das Feilbieten oder der Verkauf von Butter in ungemessenen oder in solchen Quantitäten, welche nach dem Hohlmaße (Quart, Liter usw.) abgemessen sind, von dem gedachten Zeitpunkte ab auf den Wochenmärkten nicht mehr stattfinden.

§ 2. Auf den Verkauf von Butter, welche in Gefäßen mit einem Inhalt von wenigstens 2 kg (4 Pfund Butter) feilgeboten wird, findet diese Bestimmung (§ 1) keine Anwendung.

§ 3. Verkäufer, welche dieser Verordnung zuwider handeln, werden für jede Kontravention mit einer Geldbuße von zehn Groschen bis zu fünf Talern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 7. Juni 1872.

Königliche Regierung.

3. Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden Maß- und Gewichtsrevisionen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 23. Dezember 1886. (Amtsbl. S. 357.)

1. Die periodischen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Maßwerkzeuge werden durch die Polizeibeamten, und zwar entweder allein oder unter Hinzuziehung eines Eichtechnikers ausgeführt (ausschließlich polizeiliche Revisionen, technische Revisionen).

I. Polizeiliche Revisionen.

2. Die ausschließlich polizeilichen Revisionen erfolgen durch die Organe der örtlichen Polizeiverwaltung. In ländlichen Bezirken können dieselben auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Landrat den Gendarmen — falls dies ohne Verletzung des sonstigen dienstlichen Interesses statthaft erscheint — übertragen werden. Die Revisionen haben in derartiger Aufeinanderfolge stattzufinden, daß jeder Gewerbetreibende in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern alljährlich zweimal, in Städten mit einer geringeren Einwohnerzahl und auf dem Lande alljährlich einmal revidiert wird.

Den polizeilichen Revisionen sind insbesondere auch die auf den Messen und Märkten verkehrenden Gewerbetreibenden zu unterwerfen.

3. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die im Verkehr befindlichen Maße usw.

a) von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und
b) in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind, sowie
c) ob dieselben äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

4. Die Revisionen sind stets unvermutet vorzunehmen und es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Gewerbetreibenden nicht einen Teil ihrer Maße verheimlichen und der Revision entziehen.

5. Zum Gebrauche der Polizeibeamten ist unter dem 12. Juni 1886 eine technische Anleitung aufgestellt worden, welche diejenigen Gesichtspunkte aufstellt, die bei den Revisionen hauptsächlich zu beachten sind. (Kurze Beschreibung der zulässigen Maße usw., Angabe der am häufigsten vorkommenden Mängel, Beschädigungen usw.)

6. Ueber das Ergebnis der Revisionen sind tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Landrat einzureichen, welcher dieselben nach Schluß des Kalenderjahres spätestens bis zum 1. Februar für seinen Bezirk gesammelt, mit seinen etwaigen Bemerkungen hier vorzulegen hat.

7. Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maße usw. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Bezüglich der ungestempelten Maße usw. ist von dieser Behörde ohne weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maße usw. (§ 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) das Erforderliche zu verfügen. Den ungestempelten Maßen usw. gelten diejenigen gleich, deren Eichstempel unkenntlich geworden sind.

Die Maße usw., deren Richtigkeit zweifelhaft befunden worden ist, sind

a) in den Kreisen Beuthen und Tarnowitz dem Eichamte zu Beuthen OS.,
b) in den Kreisen Kosel, Falkenberg und Oppeln dem Eichamte zu Oppeln,
c) in den Kreisen Groß-Strehlitz und Tost-Gleiwitz dem Eichamte zu Gleiwitz,
d) in den Kreisen Grottkau und Neisse dem Eichamte zu Neisse,
e) in den Kreisen Kreuzburg, Lublinitz und Rosenberg dem Eichamte zu Kreuzburg OS.,

f) in den Kreisen Pleß und Rybnik dem Eichamte zu Rybnik,
g) in dem Kreise Kattowitz dem Eichamte zu Kattowitz,
h) in dem Kreise Leobschütz dem Eichamte zu Leobschütz,
i) in dem Kreise Neustadt dem Eichamte zu Neustadt OS.,
k) in dem Kreise Ratibor dem Eichamte zu Ratibor,
l) in dem Kreise Zabrze dem Eichamte zu Zabrze

zur Prüfung zu übergeben.

Je nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Polizeibehörde entweder dieselben dem Eigentümer zurückzugeben, oder wegen Bestrafung und Einziehung das weitere zu verfügen.

Diejenigen Maße usw., welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Eichungsstempel tragen, sind ebenfalls den vorerwähnten Eichungsämtern zu übermitteln, welche mit denselben gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 185) zu verfahren haben.

II. Technische Revisionen.

8. Die technischen Revisionen finden in der Weise statt, daß jeder Gewerbetreibende in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern von zwei zu zwei Jahren, in allen übrigen Städten und in solchen ländlichen Ortschaften, welche 5000 Einwohner oder weniger, indessen mehr als 1000 Einwohner haben, von vier zu vier Jahren revidiert wird. Ländliche Ortschaften mit 1000 und weniger Einwohnern sind von den regelmäßigen technischen Revisionen ausgeschlossen. Doch bleibt die Vornahme außerordentlicher technischer Revisionen in längeren Zwischenräumen auch für diese Orte dem diesseitigen Ermessen vorbehalten.

9. Die technischen Revisionen werden

a) in den Kreisen Neisse und Neustadt unter Zuziehung des Eichmeisters in Oppeln,
b) in den Kreisen Oppeln und Grottkau des Eichmeisters in Neisse,
c) in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Tarnowitz des Eichmeisters in Kreuzburg,
d) in den Kreisen Cosel, Falkenberg und Leobschütz des Eichmeisters in Neustadt,
e) in den Kreisen Ratibor und Rybnik des Eichmeisters in Leobschütz,
f) in den Kreisen Kattowitz und Pleß des Eichmeisters in Zabrze,
g) in den Kreisen Beuthen und Zabrze des Eichmeisters in Gleiwitz,
h) in den Kreisen Gleiwitz und Groß-Strehlitz des Eichmeisters in Beuthen O.-S.

durch die Organe der Ortspolizeiverwaltung ausgeführt.

10. Dem Eichmeister wird für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung gewährt (§ 15 der Instruktion vom 6. Januar 1870). Bei Bemessung der Vergütung ist zu berücksichtigen, daß dieselbe nicht nur einen Ersatz für die baren Aufwendungen des Eichmeisters (Kosten der Reise und des Unterhaltes, Kosten für den Transport der Gerätschaften usw.), sondern auch eine seiner Stellung entsprechende Honorierung seiner Dienste bilden soll. Der Betrag der Vergütung ist im voraus festzustellen. Für die Reisekosten werden dabei die für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse geltenden Sätze zum Anhalte dienen können. Als allgemeine Remunerierung der Dienste des Eichmeisters wird in der Regel eine Pauschsumme für jeden Ortspolizeibezirk zu gewähren sein. Findet eine Vereinbarung über den Betrag der Vergütung nicht statt, so wird dieselbe von der dem betreffenden

Eichungsamte nächst vorgesetzten Kommunalaufsichtsbehörde, nach Anhörung des Eichungsinspektors, festgesetzt.

11. Für die Ausführung der technischen Revision wird alljährlich im voraus durch den Landrat ein Plan aufgestellt, in welchem für jeden Ortspolizeibezirk der Zeitpunkt der Revision bestimmt wird. Den beteiligten Eichmeistern ist vor Feststellung des Planes Gelegenheit zu geben, bezüglich der in Aussicht genommenen Zeiteinteilung ihre Wünsche zu äußern.

Der Revisionsplan ist bis zum 1. Oktober jedes Jahres für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und den beteiligten Ortspolizeibehörden und Eichmeistern, sowie dem Eichungsinspektor mitzuteilen.

12. Der für die Revision angesetzte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat mindestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termine zu erfolgen und es ist mit derselben eine Hinweisung der Gewerbetreibenden auf die Folgen einer etwa vorgefundenen Unrichtigkeit der Maße usw. und die Aufforderung zu verbinden, ihre Maße usw., soweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur eichamtlichen Prüfung zu bringen.

Wird nachträglich die Verlegung des Revisionstermins erforderlich, so ist dieselbe ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sowie dem Eichungsinspektor mitzuteilen.

13. Behufs Vornahme der Revision begibt sich der Eichmeister in Begleitung der Polizeibeamten in die Geschäftslokale der Gewerbetreibenden und unterwirft die vorgefundenen Maße usw. der Besichtigung und Prüfung.

Erweist sich eine genauere Prüfung als erforderlich, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Geschäftslokale nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, so hat der Eichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnächst in einem von der Gemeindebehörde für diesen Zweck im voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raume auszuführen. Hausierer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dgl.), können von der Ortspolizeibehörde angehalten werden, ihre Maße usw. in diesem Raume zur Prüfung vorzulegen.

14. Die Prüfung der Maße erstreckt sich bei den technischen Revisionen abgesehen von den unter Nr. 3 a und b aufgeführten Punkten, auch auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Mit den vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maßen usw. ist nach den Bestimmungen unter Nr. 7 mit der Maßgabe zu verfahren, daß es bei denjenigen Maßen usw., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, der Ueberweisung an das Eichungsamt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht bedarf.

15. Ueber das Ergebnis der Revisionen hat der Eichmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Eichungsinspektor einzureichen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

16. Die sämtlichen Kosten der Revisionen, einschließlich derjenigen für den Transport und die Prüfung der in Beschlag genommenen Gegenstände, gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Entstehen für mehrere Polizeibezirke gemeinschaftliche Kosten (zusammenhängende Revisionsreisen der Eichmeister), so sind dieselben durch die nächstvorgesetzte gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde auf die beteiligten Bezirke anteilsweise umzulegen.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 23. Dezember 1886.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. unzulässige Maß- und Gewichtszeichen, vom 21. Februar 1874. (Amtsbl. S. 80.)

Im Hinblick auf die deutsche Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. de 1868 S. 473 ff.) wird unsere Amtsblattverordnung vom 3. April 1828 (Amtsbl. de 1828 Stück Nr. 16 S. 97) hiermit aufgehoben und an der Stelle mit Bezug auf obige Maß- und Gewichtsordnung, sowie auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) nachstehende Polizeiverordnung hiermit von uns erlassen:

Diejenigen Personen, welche sich im öffentlichen Verkehre solcher Maße und Gewichte bedienen, die zwar vorschriftsmäßig nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 geeicht sind, aber außer dem gesetzlichen Maß- oder Gewichtszeichen noch irgend ein anderes, ein gesetzlich nicht zulässiges Maß- oder Gewichtszeichen enthalten, z. B. neben der Einteilung in Meter noch die Einteilung nach der Preußischen, Schlesischen usw. Elle, werden mit Geldbuße bis zu 10 Talern bestraft. Dieser Geldbuße wird im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft substituiert. (§ 18 des Gesetzes vom 11. März 1850.) Konkurriert mit der nach dieser Polizeiverordnung begangenen Uebertretnng noch ein Verbrechen, Vergehen usw., so tritt eine Bestrafung nach Maßgabe des Deutschen Strafgesetzbuches ein.

Oppeln, den 21. Februar 1874.

Königliche Regierung.

Abteilung VII.

Gesindepolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. die Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 8. August 1887. (Amtsbl. S. 232.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrates zum Zwecke der Regelung der Gesindeverhältnisse für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher fortan in Gesindedienst tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, muß sich im Besitz eines von der Polizeibehörde seines Wohn- bzw. Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuches befinden.

§ 2. Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb acht Tagen der Polizeibehörde des Dienstortes zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 3. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß die Eintragung des Zeugnisses verweigert werden sollte die Polizeibehörde hiervon in Kenntnis zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft gemäß § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 (Ges.-S. S. 467) zur Erfüllung jener Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 4. Dienstboten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haft umzuwandeln ist.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, welcher sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

§ 6. Die denselben Gegenstand betreffende, für den Regierungsbezirk Liegnitz erlassene Polizeiverordnung vom 31. August 1854 — Amtsbl. S. 383 — wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 8. August 1887.

Der Oberpräsident.

2. Vorschriften für den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten), vom 10. August 1901. (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 37.)

Nachträge.

(Während des Drucks eingetretene Veränderungen.)

1. Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, vom 17. Februar 1906.

(Sonderbeilage zu Nr. 12 des Amtsbl.)

A. Ausländische Zigeuner.

Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Uebertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Uebernahmeabkommen[1]) getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittelst Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Uebernahme an der Reichsgrenze gesichert ist, oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Exekutivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die

[1]) Derartige Abkommen bestehen zurzeit mit der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Uebernahme von Hilfsbedürftigen.

Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Bannbruches (§ 361 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner.

Allgemeines.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte seßhaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

a) Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

b) Für verwahrloste Zigeunerkinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

c) Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten.

d) Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Ausweispapiere.

7. Ausweispapiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets nur auf ein Jahr auszufertigen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen.[1])

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalte nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebensowenig sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde gesandt haben, oder daß sie ihnen abhanden gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

---

[1]) Anmerkung Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57—57 b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbeschein zu versagen ist. (Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbeschein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [R.-G.-Bl. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen.)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgesehene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Fragen dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten.

Zu Frage 4 und 5. Ueber Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird. Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerkinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelaufene Scheine abgeliefert werden.

Fürsorgeerziehung.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerkinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkenntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltsamen Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungesäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. O. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeunerkinder auf der Wanderschaft, und kann

das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vgl. Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz vom 18. Dezember 1900 II. Abs. 4), so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungesäumt zu benachrichtigen.

Bestrafung umherziehender Zigeuner.

13. Machen sich umherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind.

Zuvörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361[3] des Reichsstrafgesetzbuches) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft, aber vergeblich um die Erlangung eines redlichen Erwerbes bemüht haben, und welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche keinen Wandergewerbeschein besitzen, werden diese Voraussetzungen sehr häufig zutreffen. Aber auch bei Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wandergewerbescheines befinden, ist festzustellen, ob das Wandergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A zusammengestellt.

14. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. In der dem Gerichte vorzulegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach voneinander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Heerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3c der Wehrordnung seitens der Polizeibehörden ungesäumt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission

Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner.

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt werden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreuung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Banden während ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirk auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarmen Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß Nr. 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden namentlich auf dem platten Lande bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Sistierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreuung von großen Banden usw. beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gesetzwidrigen Handlungen, sondern auch der Belästigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bande auszuüben. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die preußische Landgendarmerie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen dergestalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reiserichtungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Ueberwachung der Bande durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern, bzw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bande aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdemärkten), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:

a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätzen, Dorfauen usw.) nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird;

b) die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist;

c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreistierarzt herbeizuführen.

C. Schlußbestimmungen.

18. Insoweit ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13 bis 18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Verwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (Ges.-S. S. 545) ungesäumt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere der Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (Min.-Bl. S. 244), 23. Oktober 1889 (Min.-Bl. S. 219), 28. April 1900 (Min.-Bl. S. 177), 17. Juni 1901 (Min.-Bl. S. 196) und vom 30. Dezember 1901 (Min.-Bl. 1902 S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Minister des Innern.

Anlage A.

Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ 44[3] des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 368[6] St.-G.-B. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 St.-G.-B. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des St.-G.-B. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, 370[5] St.-G.-B. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genusse).

§§ 296, 370[4] St.-G.-B. (Unberechtigtes Fischen).

§ 361[4] St.-G.-B. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361 g St.-G.-B. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361[3] St.-G.-B. (Landstreicherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstreichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vgl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148[7] R.-G.-O. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149[5] R.-G.-O. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung

des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Absatz 1 R.-G.-O. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbeschein als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen. Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enkeln ohne Eintragung im Wandergewerbeschein ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind).

§ 363 St.-G.-B. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden, sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Päßen und Wandergewerbescheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 St.-P.-O. polizeilich zu beschlagnahmen).

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Bewohnen benutzten Wagen mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Inschrift versehen sein müssen.

2. Bekanntmachung, betr. die deutsch-russischen Grenzlegitimationsscheine, vom 27. Februar 1906. (Amtsbl. S. 74.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch den am 1. März d. J. in Kraft tretenden Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894, vom 28./15. Juli 1904 die Grenzzone, innerhalb deren die Deutschrussischen Grenzlegitimationsscheine Gültigkeit haben, von 22,5 km auf 30 km erweitert worden ist. Es können daher vom oben genannten Tage ab solche Scheine ausgefertigt werden für alle Reichsangehörigen, die in dem in einem Umkreise von 30 km von der russischen Grenze belegenen deutschen Grenzgebiete wohnen, sowie für diejenigen Russen, die in diesem Grenzgebiete ihren dauernden Wohnsitz haben und deren russische Staatsangehörigkeit zweifellos feststeht.

Die Ausfertigung dieser Scheine seitens der diesseitigen Behörden erfolgt nach wie vor nur gegen Zahlung einer Vergütung von 10 Pfg. für das Stück.

Oppeln, den 27. Februar 1906.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Mineralölen, vom 1. Mai 1906. (Amtsbl. S. 189.)[1])

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe sowohl den Interessentenverbänden und den Handelskammern als auch der Lagerei-

[1]) Gegen diese Polizeiverordnung erlischt die Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1902 — Buch I, Abt. V, Nr. 11 S. 208.

berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß 120c der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Oele, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Oele mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3. I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinntem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Oeffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, auswechselbare feinmaschige Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen im § 3 Abs. I genannten Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Abs. I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Abs. II und 13 Abs. II.

§ 5. I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die

durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. II erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauch- und feuersicher sein.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittelst Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraume in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6. I. Mengen von mehr als 300 kg, aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20—30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Abs. II, III und IV gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß (s. § 3 Abs. II) erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

a) Mengen über 50000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden.

Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen imstande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dgl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Ausläße für die Tagewässer unterbrochen werden. Uebergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohrs sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofs von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht

über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine 2 m hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Oeffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Uebelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.
b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.
c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.
d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.
e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter a und b Anwendung.

II. Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen, geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen oder flammenstickenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrates bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Höfen, in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

III. Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Oel zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. III maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß der Bestimmungen des § 7h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

IV. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. I. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Aetherarten, Spritlacken u. dgl.) in demselben Raum oder in solchen Räumen, welche nicht feuersicher voneinander getrennt sind, zusammen gelagert, so finden, unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften, auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraums die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung. Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Mineralöle miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg aufbewahrt werden. Darunter dürfen sich bis zu 30 kg Mineralöle der Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 erfüllt sind; im anderen Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeit nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei angebrachten Tafeln muß die

leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefährlich" und eine Bezeichnung angebracht sein, welche die Tara und das Fassungsvermögen nach dem Gewicht derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssigkeiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.

§ 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vgl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

V. Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen, sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16. I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden. Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1906 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1902 außer Wirksamkeit.

Breslau, den 1. Mai 1906.

Der Oberpräsident.

O. P. I. 4984.

4. Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid, vom 10. Mai 1906.
(Amtsbl. S. 206.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195ff.), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie des Gesetzes, betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet:

§ 1. Wer Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 22, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 m getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 m von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Azetylengasentwickelungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Ueberdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100° C ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak u. dgl.) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen bis zu einem Ueberdrucke von $^1/_{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Ueberwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Karbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Kalziumkarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Karbiden, darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in

trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Karbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Oeffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 15. Im Apparatenraum selbst dürfen nicht mehr als 500 kg Karbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Karbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 kg Karbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 cm überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 m beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 m beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Karbid im Freien ist in den im § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 m von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 m mit einem Zaun oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Karbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden ist.

Das Karbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Azetylenentwickelungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. Auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;

2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 kg Karbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und 9 Abs. 1 Satz 2;

3. auf die Lagerung von Karbid in Mengen von weniger als 10 kg;

4. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt wird.

§ 21. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 22. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-Ges.-Bl. S. 61) zu beachten.

§ 23. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Azetylen, mit Ausnahme der im § 20 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. Das gleiche gilt nach einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Soweit die Besitzer dem Sachverständigen nicht vor der Abnahme durch eine amtlich anerkannte Bescheinigung nachweisen, daß der Azetylenentwickelungsapparat den Anforderungen der §§ 7 und 9 entspricht und daß die Gasleitungen vollkommen dicht sind (§ 10), kann der Sachverständige die Außerbetriebsetzung der Anlage zwecks Vornahme der erforderlichen Prüfungen fordern.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer von dem Sachverständigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dem Besitzer ist zur Vorbereitung der Untersuchung auf Verlangen eine Frist von einer Woche zu gewähren. Die Prüfung ist von dem Sachverständigen innerhalb sechs Wochen, nachdem er durch die Ortspolizeibehörde von der Inbetriebsetzung der Anlage (§ 1) Mitteilung erhalten hat, zu bewirken.

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und ist auf deren Anordnung die Prüfung zu wiederholen.

Die Besitzer der in dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benutzung der Anlage sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden betreffs Abstellung verordnungswidriger Mängel oder gefährlicher Zustände in den Anlagen innerhalb der hierfür festgesetzten Frist zu entsprechen.

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren, und deren Vorschriften entsprechen, bedürfen der Prüfung durch Sachverständige nicht.

Besitzer, die hiernach beanspruchen, daß ihre Anlagen von der nachträglichen Abnahmeprüfung befreit werden, haben einen entsprechenden Antrag, unter Beifügung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 24. Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung (§ 1) sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung entspricht und Abschrift davon der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die Bescheinigung ist von dem Besitzer so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 25. Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident.

§ 26. Für die im § 23 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (Ges.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Azetylenentwickelungsapparate zu beanspruchen.

§ 27. Von Azetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 29. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Oppeln, den 10. Mai 1906.

Der Regierungspräsident.

I. E. XX. 4100.

4a. Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20	50	100	200
	Normalflammen.			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10	20	30	40	50
2. Teilweise Prüfung:				
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	15	25	35	45
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9	10	20	30	40

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mk., mindestens aber der jeweilig zutreffende Höchstsatz nach Ziffer 1 oder 2 berechnet.

Der prüfende Sachverständige bzw. der Ueberwachungsverein hat neben den Gebühren Anspruch auf Reisevergütung, und zwar werden bei Reisen nach außerhalb erhoben:

für 1 km Eisenbahn einfache Fahrt . . . . . 0,09 Mk.
für 1 km Landweg einfache Fahrt bei Entfernungen von mehr als 2 km . . . . . 0,60 „

Kann infolge eines Verschuldens des Auftraggebers die Prüfung an dem festgesetzten Tage überhaupt nicht vorgenommen oder nicht zu Ende geführt werden, so sind außer den oben genannten Reisevergütungen die halben Beträge unter A 1 oder 2 zu berechnen. Der Besitzer der Anlage ist außerdem verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 l umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Azetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

4 b. Ausführungsanweisung zu der Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid.

Zu § 1. Bei feststehend betriebenen Azetylenentwickelungsapparaten, d. h. solchen, die mit einer festverlegten Leitung dauernd verbunden sind, muß aus der vorzulegenden Zeichnung auch die Bauweise und Beschaffenheit des Aufstellungsraumes und seiner nächsten Umgebung deutlich erkennbar sein.

In der Anweisung über die Behandlung des Apparates ist die Höchstzahl der an die Leitung anzuschließenden Normalflammen (zu 10 l stündlichem Gasverbrauch gerechnet) anzugeben, bei automatisch arbeitenden Apparaten auch das Höchstgewicht an Karbid, womit der Entwickler beschickt werden darf.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anzeigen von der Inbetriebsetzung der Apparate mit den nach Abs. 2 vom Besitzer einzureichenden Unterlagen dem für die Prüfung der Anlage zuständigen Sachverständigen (siehe diese Anw. zu § 25) zur Benutzung bei der Abnahme zu übersenden, und darauf zu achten, daß letztere fristgerecht erfolgt (§ 23). Wird die Anzeige nach § 1 schon beim Bau der Betriebsstätte für eine Azetylenanlage erstattet, so hat die Polizeibehörde den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung zu überwachen und dem zuständigen Verein sofort nach der Inbetriebsetzung Mitteilung zu machen.

Zu § 2. Das Verbot der Aufstellung in „Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind", schließt die Anwesenheit ständigen Bedienungspersonals nicht aus. Im übrigen ist es gleichgültig ob Räume in Frage kommen, die dauernd oder nur gelegentlich zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Als „leichte Bedachung" sind solche Eindeckungen anzusehen, welche sich im Falle der Explosion einer Azetylenanlage leicht abheben.

Für die Beschaffenheit der „Brandmauern" sind die Bestimmungen der für den Aufstellungsort gültigen Baupolizeiverordnung maßgebend.

Als „leichte Zwischendecken" sind nur Holzdecken zulässig; gefederte oder zwischen Balken eingeschobene Brettlagen sind nicht zuzulassen, die Zwischendecke muß vielmehr lose auf dem Unterzug aufliegen. Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter (Torfmull, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Als „im Freien aufgestellte Apparate" gelten solche, die nicht von festen Wänden und einem Dach umschlossen sind. Aus Rücksichten auf die öffent-

liche Sicherheit ist zu fordern, daß im Freien aufgestellte Apparate gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden und in ihrer Nähe vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Feuer und Licht durch einen Anschlag gewarnt wird.

Der Begriff „feststehende" Azetylenentwickelungsapparate ist bereits im § 1 dieser Anweisung erläutert.

Zu § 3. Der Vorschrift, daß die Apparatenräume „frostfrei" sein sollen, wird nicht etwa dadurch (ausschließlich) genügt, daß die Apparate frostsicher eingehüllt werden.

Als „geräumig" gelten die Räume, wenn die Aufstellung der Apparate derart erfolgt, daß ihre Zugänglichkeit von allen Seiten gewahrt ist.

Zu § 4. Bei der Beleuchtung der Azetylenräume von Dachfenstern aus (z. B. bei tiefgelegenen Apparatenräumen) ist besondere Vorsicht geboten, damit nicht etwa das aus den Entlüftungsrohren (§ 6) austretende Azetylenluftgemisch sich an offenem Licht entzünden kann. Die Ausmündungsstelle des Entlüftungsrohres muß in solchen Fällen in senkrechter Richtung mindestens 3 m über der Lichtquelle liegen.

Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen sollen außerhalb des Apparatenraumes liegen.

Zu § 6. Der Forderung, daß im höchsten Punkte des Apparatenraumes ein Entlüftungsrohr aufzusetzen ist, wird auch durch Dachreiter entsprochen. Ebenso können Luftkamine in den Wänden mit verstellbaren Ventilationsöffnungen am Fußboden und höchsten Punkt des Raumes angewendet werden.

Zu § 7. Bei Apparaten, deren System vom deutschen Azetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist, und welche dementsprechend mit dem Schild versehen sind: „Dieser Apparatetyp ist geprüft vom Deutschen Azetylenverein gemäß Bescheinigung Nr. . . . . vom . . . . . ." bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen des genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Auch von der Dichtigkeitsprüfung ist abzusehen, wenn durch die Bescheinigung eines im Sinne dieser Verordnung zuständigen Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Prüfung am Herstellungsort mit Erfolg ausgeführt worden ist. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, zuverlässigen Herstellern von Azetylenapparaten ihres Bezirks widerruflich zu gestatten, die Dichtigkeitsprüfungen selbst vorzunehmen und Bescheinigungen darüber unter Beziehung auf eine solche Genehmigung auszustellen. Bescheinigungen dieser Art sind in den übrigen Regierungsbezirken anzuerkennen.

Liegt keine Bescheinigung vor, so sind bei der Abnahme die Nietnähte, Schweißstellen, Falz- oder Lötnähte derjenigen Teile der Apparate, die mit Azetylengas in Berührung kommen, von etwa aufgetragener Farbe zu befreien und durch Bestreichen mit Seifenwasser während des Betriebes des Apparates auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Verwendung von offenem Licht zum Ableuchten der Nähte ist unbedingt zu vermeiden.

Zu § 9. Bei Apparaten, deren System vom Deutschen Azetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist und welche dementsprechend kenntlich gemacht sind (vgl. § 7 dieser Anweisung) bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate hinsichtlich der im § 9 gegebenen Vorschriften nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Die Apparate können auch durch die Gebrauchsleitung entlüftet werden. Eine genügende Lüftung ist dann erfolgt, wenn die Brenner mit hell leuchtender Flamme brennen.

In gleicher Weise wie es in nicht fabrikmäßigen Betrieben unzulässig ist, im Entwickler einen höheren Ueberdruck als eine halbe Atmosphäre zu halten, ist es in solchen Anlagen nicht zu dulden, daß das Azetylengas etwa durch besondere Einrichtungen vor der Benutzung unter höherem Druck komprimiert wird.

Zu § 10. Einer Dichtigkeitsprüfung der Leitungen bedarf es nicht, wenn die installierende Firma unter Verantwortung bescheinigt, daß sie die Prüfung mit Erfolg vorgenommen hat. Muß von dem Sachverständigen eine Dichtigkeitsprüfung ausgeführt werden, so genügt es, frei daliegende Verbindungsstellen in der zu § 8 angegebenen Weise mit Seifenwasser zu bestreichen.

In jeder Anlage muß sich ein leicht zugänglicher Haupthahn befinden, durch den die gesamte Rohrleitung abgesperrt werden kann.

Zu § 11. Gaszuleitungs- und Abzugsrohre, in denen sich ein Wassersack bilden kann, sollen am tiefsten Punkt eine Entwässerungsvorrichtung haben.

Zu § 13. Da den Karbidrückständen unter Umständen noch unzersetztes Karbid beigemengt sein kann, so ist bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiblen Azetylenluftgemenges Rücksicht zu nehmen. Die Rückstände dürfen daher nicht an Orten untergebracht oder so beseitigt werden, daß dabei die Gefahr einer Entzündung besteht. Oberhalb von Gruben zur Aufnahme der Rückstände darf keine Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein. Verschlossene Gruben sollen ein Entlüftungsrohr erhalten. Das Einbringen von Karbidrückständen in öffentliche Kanalisationen ist nicht zu gestatten.

Zu § 20. Als „bewegliche" Apparate im Sinne der Ausnahmebestimmungen gelten nur tragbare Lampen sowie Apparate zur Fahrzeug- und Streckenbeleuchtung, für Löt- und Schweißzwecke und dergleichen.

Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fahrrad- und Automobilverkehrs wird Karbid vielfach in kleinen Packungen von 1, 5, 10 kg, namentlich in Fahrradgeschäften, vorrätig gehalten. Soweit es sich dabei um luft- und wasserdicht verschlossene Blechbüchsen handelt, die nur im ganzen abgegeben werden, unterliegt es keinem Bedenken, auf Grund des § 21 ausnahmsweise zu genehmigen, größere Mengen als 10 kg, und zwar je nach Bedarf bis zu 30 kg, ohne die Beschränkungen des § 14 zu lagern. Bei der Aufbewahrung größerer Mengen in Verkaufsräumen und von Karbid, das aus geöffneten Gefäßen verwogen wird, sind jedoch mindestens die Anforderungen des § 14 zu erfüllen.

Zu § 23. Welche Bescheinigungen über System- und Dichtigkeitsprüfungen „amtlich anerkannt" werden dürfen, ergeben die Erläuterungen zu den §§ 7 und 9 dieser Anweisung.

Die Ortspolizeibehörden haben die in ihrem Bezirk betriebenen Azetylenanlagen, die nach dem ersten Absatz des § 23 überwachungsbedürftig sind, zu ermitteln und das Verzeichnis den zuständigen Dampfkesselüberwachungsvereinen zu übersenden.

Bei den fabrikmäßigen Azetylenanlagen zur Beleuchtung von Ortschaften oder größeren Häuserblocks wird vielfach der deutsche Azetylenverein vertragsmäßig zu einer sachgemäßen Prüfung der Anlage vor der Inbetriebsetzung

herangezogen. Wenn in Fällen dieser Art Bescheinigungen eines anerkannten Sachverständigen des deutschen Azetylenvereins bei der Abnahme vorgelegt werden, wonach die Anlage den Anforderungen der §§ 7, 8, 9 und 10 entspricht, kann von eingehender Feststellung, ob die Bestimmungen a. a. O. erfüllt sind, ebenso wie dies bei den Erläuterungen zu den §§ 7 und 10 vermerkt ist, abgesehen werden.

Anträge der Besitzer von bestehenden Azetylenanlagen auf Befreiung von der Abnahmeuntersuchung sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Begutachtung zu übersenden. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist der zuständige Dampfkesselüberwachungsverein zu benachrichtigen.

Müssen Azetylenanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden, nachträglich der Abnahmeprüfung unterzogen werden, so ist, falls nicht ganz erhebliche Bedenken gegen die Bauart und Dichtigkeit der Apparate und Leitungen vorliegen, von den Prüfungen nach §§ 7, 9 und 10 abzusehen. Die Abnahme beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, ob die Aufstellung des Apparates der Polizeiverordnung entspricht und deren übrige Vorschriften erfüllt sind.

Zu § 24. Die Sachverständigen haben der Ortspolizeibehörde bei Uebersendung der Abschrift der Abnahmebescheinigung die ihnen von ersterer für die Ausführung der Abnahme zugestellten Papiere (s. diese Anw. Abs. 3 zu § 1) zurückzugeben.

Die Abnahmebescheinigung für den Besitzer ist stempelpflichtig.

Die Ueberwachungsvereine haben über alle von ihnen abgenommenen oder von der Prüfung befreiten Azetylenanlagen ein fortlaufendes Verzeichnis und ein besonderes Aktenstück anzulegen. Das Verzeichnis muß den Namen des Besitzers, den Ort des Betriebes, die Firma des Erbauers des Apparats (soweit sie bekannt ist), die Größe des Apparats nach der Normalflammenzahl, das Datum der vollzogenen Abnahme und etwaige besondere Wahrnehmungen bei der Abnahme enthalten. Die Vereine haben sich tunlichst darüber zu unterrichten, ob der in dem Verzeichnis aufgeführte Bestand etwa Veränderungen durch Außerbetriebsetzungen erleidet, erforderlichenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde. Gelegentlich von ihnen wahrgenommene Mißstände in Anlagen haben sie der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Regelmäßige Prüfungen der Azetylenapparate neben ihrer erstmaligen Untersuchung sollen nach Maßgabe der Polizeiverordnung nicht gefordert werden.

Zu § 25. Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung gelten in erster Linie die von den Regierungspräsidenten ernannten Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen in den Grenzen der letzteren zugewiesenen Gebiete. Es bleibt vorbehalten, falls von Berufsgenossenschaften für qualifizierte Beauftragte ihrer Genossenschaft die Anerkennung als Sachverständige für ihre Mitglieder nachgesucht wird, weitere Anordnungen zu treffen.

Die Dampfkesselüberwachungsvereine haben diejenigen Ingenieure, für welche sie die Befugnis zur Abnahme von Azetylenanlagen nachzusuchen beabsichtigen, den zuständigen Regierungspräsidenten der für sie nach ihrem Vereinsgebiet in Betracht kommenden Bezirke vorzuschlagen. Voraussetzung der Erteilung der Befugnis ist der Besitz der beiden ersten Befugnisse für die Dampfkessel- oder Elektroüberwachung.

Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampfkesselüberwachungsvereine sind von den Regierungspräsidenten den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, desgleichen sind ihnen Veränderungsnachweisungen zu geben.

Zu § 26. Die Gebührennachweise der Sachverständigen sind den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur Prüfung und Einziehung zu überreichen. Die Ueberweisung der Gebühren erfolgt, wenn die Untersuchung von dem Ingenieur eines Dampfkesselüberwachungsvereins ausgeführt ist, an diesen Verein.

Zu § 27. Die Anzeigen über Azetylenexplosionen sind mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Untersuchung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung und können nicht den Besitzern der Apparate auferlegt werden.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abfallrohre 101.
Ab- und Anmeldescheine 88.
Aborte, Bau 87, 131.
Aborte in Arbeiterwohnhäusern 149.
Abortgruben 111.
Alkohol, Lagerung 227.
Arbeiterinnen auf Steinkohlen- und Erzbergwerken 261.
Arbeiterschutzvorschriften 261.
Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse 264.
Arbeitseinstellungen, Beschränkung des Schankverkehrs 62.
Armenwesen 70.
Arzneikeller, Aufbewahrung von Mineralölen 210.
Aschegruben 112.
Aufzüge, Einrichtung und Betrieb 149.
Aufzugsschachte 105.
Auskunftsbureaus, Geschäftsbetrieb 244.
Ausländer, Meldepflicht 41.
Ausländische Zigeuner 278.
Ausländisch-polnische, tschechische und mährische Arbeiter, Meldepflicht 85.
Auslieferung von Verbrechern 8.
Auswanderer, Beförderung 48
Auswanderungsunternehmer, verbotene Ankündigungen 48.
Azetylen, Herstellung und Aufbewahrung 287.

B.

Backöfen 109, 189.
Badestuben 110.
Bäckereien, Betrieb 245.
Bagno, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Balkone 98.
Barbiergewerbe, Beschäftigung an hohen Festen 265.
Bauarbeiter, Fürsorge 88.
Bauarbeiter, Schutzvorschriften 146, 265.
Bauarbeiter, Wohnungen 146.
Bauausführung, Kontrolle 127.
Baubeschränkungen 86.
Bauerlaubnis 76, 125.
Baufluchte 86.
Baugerüste, Errichtung 187.
Baupolizei 76.
Baupolizei für das platte Land 125.
Baupolizei in den Städten 76.
Baustoffe 94, 129.
Bauten, polizeiliche Ueberwachung 82.
Bauvorhaben, Prüfung 80.
Bauvorlagen 79.
Bauzäune, Errichtung 187.
Bedürfnisanstalten 110.
Benzinreinigungsanstalten 211.
Berg- und Hüttenbetriebsanlagen 99.
Betriebsstätten 117.
Betriebsstätten, unbefugtes Aufhalten 18.
Bettelbriefe, Verbot der Erteilung 71.
Beziehbarkeit der Wohnungen 142.
Bezirksschornsteinfeger, Anstellungsverhältnisse 227.
Bier, Feilbieten im Umherziehen 266.
Bismarckhütte, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Blitzableiter 118, 180.
Blumenhandel an Sonntagen 258.
Bogutschütz, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Borken, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Brandmauern, 97, 135.
Brunnen, Anlage 181.
Brunnen, Sicherung 15, 17.
Brunnen und Wasserbehälter 118.
Bücherverkauf durch Minderjährige 50.
Bühnenhaus in Theatern 166.
Bürgersteige, Freihaltung 98.
Butterverkauf auf Wochenmärkten 267.

C.

Chausseen, Bauten an 140.

D.

Dachrinnen 101, 142.
Dachwohnungen 115.
Dächer 101, 184.
Dampffässer, Einrichtung und Betrieb 285.
Dampffaßwärter, Dienstvorschriften 241.
Dampfkesselrevisoren 284.
Dampfkesselüberwachungsvereine 283, 285.
Dampfkesseluntersuchung 282.
Decken 100, 183.
Domb, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Doppeltransporte 5.
Düngergruben, Anlage 87, 181.
Durchfahrten 87.
Durchlieferung von Verbrechern 8.

E.

Eigentumssicherheitspolizei 82.
Einfriedigungen an der Straße 87.
Eisenbahnarbeiter, Schutzvorschriften 265.
Eisenbahnen, Bauten im Feuerbereich 86, 140, 186.
Eisenbahntransporte 4.
Eisenkonstruktionen bei Bauten 56, 158.
Entwässerung der Grundstücke 118.
Erker 98.

F.

Fabriken, Einrichtung und Betrieb 159.
Fachwerkgebäude 184.
Fahrstühle, Einrichtung und Betrieb 149.
Fahrstühle, Prüfung 157.
Fassaden 96.
Feldziegeleien, Anlage 124, 129,
Fenster 104, 188.
Festungsrayons, Bauten in 86, 128.
Feuergefährliche Gegenstände, Postversand 198.
Feuer, Kundmachung 200.
Feuerlöschanstalten 197.
Feuerlöschgeräte 198.
Feuerlöschgespanne 200.
Feuerlöschhilfe 199.
Feuerlöschmannschaften 199.
Feuerlöschwesen auf dem platten Lande 197.
Feuermauern 98, 185.
Feuerpolizei 192.
Feuerstätten 105, 135.
Feuerwehrunfallkasse, Statut 227.
Flaggenführung 12.
Fluchtlinien, Festsetzung 82, 141.
Flure 104.
Forsten, Bauten an 140.
Frachtverkehr an Sonn- und Feiertagen 45.
Freitreppen 142.
Freiwillige Feuerwehren 202.
Fremdenmeldepolizei 84.
Friseurgewerbe, Beschäftigung an hohen Festen 265.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger 51.
Fundamente 96.
Fußtransporte 3.

G.

Galerien 99.
Gase, verflüssigte und verdichtete, Verkehr 218.
Gasleitungen 114, 181.
Gasleitungsröhren, Verschluß 195.
Gasthausverkehr an Sonn- und Feiertagen 45.
Gast- und Schankwirtschaften, Betrieb 61.
Gastwirtschaftsgehilfen und -lehrlinge 64.
Gast- und Schankwirtschaftsverkehr an Sonn- und Festtagen 258.
Gebäudehöhe 89, 142.
Gebrauchsabnahme 85, 146.
Gefangenensammeltransporte 7.
Gefangenenwagen 7.
Geistige Getränke, Verkehr 61.
Geschlossene Gesellschaften, Vergnügungen 65.
Gesellenprüfungswesen 228.
Gesimse 102.
Gesindedienstbücher, Einführung 272.
Gesindepolizei 272.
Gesindevermieter, Geschäftsbetrieb 244.
Getreideschober, Aufstellung 211.
Gewerbegerichte 228.
Gewerbeinspektionen 228.
Gewerbepolizei 228.
Gewerbliche Anlagen, Errichtung 76.
Gewerbliche Fortbildungsschulen, Schulversäumnisse 229.
Glashütten, Beaufsichtigung der Röschen 18.
Gräbereien, Betrieb 18.
Grenzlegitimationsscheine, deutsch-russische 279.
Große Theater, Anlage und Einrichtung 162.

H.

Haftgebühren 8.
Handwerksangelegenheiten 228.
Handwerkskammer zu Oppeln 228.
Hausierhandel, Sonntagsruhe 260.
Heizungskosten in Polizeigefängnissen 8.
Heuschober, Aufstellung 211.
Höhenlage der Straßenkrone 82.
Hofräume 88, 180.
Holzbauten 99.
Holzfachwerkbauten 98, 184.
Hunde, aufsichtsloses Umherlaufen 82.
Hunde, Benutzung als Zugtiere 55.

J.

Janow, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Inländer, Meldepflicht 36.
Inländische Zigeuner 274.
Innere Wände 100.
Invalidenversicherung, Vorschriften 265.

K.

Karbid, Lagerung 287.
Kaufmännische Fortbildungsschulen 229.
Kaufmannsgerichte 228.
Kellerhälse 142.
Kellerwohnungen 115, 128, 147.
Kinder, Verkehr in Schankstätten 62.
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 265.
Kirmesfeierlichkeiten, Einschränkung 59.
Kleider- und Wäschekonfektion, Werkstätteneinrichtung 264.
Kleine Theater, Einrichtung 170.
Kleinhändler mit Garnabfällen usw., Geschäftsbetrieb 244.
Kohlen, glühende, Verladung 196.
Koks, Verladung 196.
Kollektenwesen 70.
Konditoreien, Betrieb 245.
Konfirmationsunterricht 49.
Konstruktionsvorschriften 94, 129.
Konzessionsurkunden, Vorlegung 244.
Kostgängerwesen 57.
Kreispolizeiliche Vorschriften, Art und Form 1.

L.

Ladenschlußzeit, Verlängerung 264.
Lagerräume für Sprengstoffe, Bau 86.
Landwirtschaftliche Triebwerke, Verhütung von Unglücksfällen 80.
Lastenaufzüge 158.
Laurahütte, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Lehmgruben, Anlage 15, 180.
Lehrlingswesen 229.
Lichtschachte 105.
Lipine, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Lohnbücher für die Kleider- und Wäschefektion 264.
Lokomobilen, Aufstellung und Betrieb 229.
Lüftungsschlote 105.
Lustbarkeitssteuer 69.

M.

Mansarden 102.
Markisen 120.
Maschinenausputz, Aufbewahrung 196.
Massive Wände 97, 182.
Maß- und Gewichtsrevisionen 267.
Maß- und Gewichtszeichen, unzulässige 271.
Meisterprüfungskommission 228.
Meldung zur Stammrolle 72.
Michalkowitz, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Milchhandel an Sonn- und Festtagen 261.
Militärwesen 71.
Minderjährige, Beaufsichtigung 49.
Mineralöle, Verkehr 279.

N.

Nachbargrenze, Entfernung von Gebäuden 91, 182.
Nachtwachen 8.
Nachtwächterdienst 9.
Neue Ansiedelungen, Gründung 191.
Neuheiduk, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Notararbeiten an Sonn- und Feiertagen 45.

O.

Oberlichte 102.
Oeffentliche Feste, Ausnahmen von der Sonntagsruhe 260.
Oeffentliche Lustbarkeiten an Sonn- und Feiertagen 48.
Oeffentliche Lustbarkeiten, Beaufsichtigung 64.
Oeffentliche Sicherheitspolizei 8.
Oeffentliche Versammlungsräume, Einrichtung 174.
Oeffentliche Wege, Bauten an 140.
Oesterreichische Scheidemünze im Grenzverkehr 207.
Ofenklappen 107.
Offene Verkaufsstellen, Sitzgelegenheit 264.
Ordnungspolizei 84.
Ortspolizeiliche Vorschriften, Art und Form 1.
Osterverkehr im Handelsgewerbe 260.
Ostrog, baupolizeiliche Vorschriften 122.

P.

Parochialfeste, Genehmigung öffentlicher Tanzlustbarkeiten 69.
Paßpolizei 84.
Perrückenmachergewerbe, Beschäftigung an hohen Festtagen 265.
Personenaufzüge 151.
Personenbeförderung an Sonn- und Feiertagen 45.
Personensicherheitspolizei 18.
Pfandleiher, Geschäftsbetrieb 244.
Pferdegestellung 75.
Pferdehandel, Kontrolle 82.
Pfingstverkehr im Handelsgewerbe 260.
Pflegekinder, Halten 49.
Pflichtfeuerwehren 202.
Polizei, Organisation und Zuständigkeit 1.

Polizeiliche Maß- und Gewichtsrevisionen 268.
Polizeistunde 61.
Polizeiverordnungen, Erlaß 1.
Postversand feuergefährlicher Gegenstände 198.
Privatluftbarkeiten 65.
Provinzialfeuersozietät, Reglement 227.
Prozessionen, polizeiliche Behandlung 61.
Prozeßagenten, Zulassung 244.
Pulverhäuser, Anlage 28.

Q.

Quartiergängerwesen 57.
Quittungskarten für die Invalidenversicherung 265.

R.

Räucherkammern 109, 140.
Rauchröhren 107.
Rechtskonsulenten, Geschäftsbetrieb 244.
Reichsbauten 85.
Reiselegitimationen nach Rußland 85.
Röschen, Beaufsichtigung 17.
Rohbauabnahme 84, 128.
Rosdzin, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Roßberg, baupolizeiliche Vorschriften 120.
Ruhepausen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter 264.

S.

Sammelgruben 111.
Sandgruben, Anlage 16, 180.
Senkgruben 118.
Sicherheitspolizei 8.
Siemianowitz, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Sittenpolizei 34.
Sonn- und Feiertage, Heilighaltung 44.
Sonntagsarbeiten, zulässige im Gewerbebetriebe 246.
Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe 245.
Speicher, Bau 87, 111.
Spezialitätentheater 169.
Sprengstoffe, Verkehr 28.
Sprengstoffhäuser 28.
Sprengstofftransporte 29.
Staatsbauten 85.
Ställe, Bau 87.
Stammrollenberichtigung 71.
Steinbrüche, Betrieb 18.
Steinbrucharbeiter, Unterkunftsräume 262.
Steinkohlen, Verhütung der Selbstentzündung 195.
Stellenvermittler, Geschäftsbetrieb 244.
Stempelsteuer für Tanzerlaubnisscheine 69.
Stockflinten, Gebrauch 18.
Stoppelschober, Aufstellung 211.
Stoß- und Hiebwaffen, Führung 18.
Strohschober, Aufstellung 211.

Sch.

Schächten, Sonderbestimmungen 54.
Schankstätten, Beaufsichtigung 61.
Scharley, baupolizeiliche Vorschriften 122.
Scheunen 112.
Schießpulver, Transport 28.
Schlachtvieh, Beförderung 56.
Schleusenverkehr an Sonn- und Festtagen 261.
Schmieden 189.
Schornsteine 107, 187.
Schornsteine, Berechnung der Standfestigkeit 187.
Schornsteinröhren, Reinigung 192.
Schrotholzbauten 148.
Schulräume, unbefugtes Betreten 49.
Schulversäumnisse, Bestrafung 48.
Schuppen 188.
Schwefeläther und Schwefelkohlenstoff, Verkehr 198.
Schwientochlowitz, baupolizeiliche Vorschriften 122.

T.

Tabakrauchen, feuergefährliches 194.
Tagewässer, Ableitung 181.
Tanzerlaubnisscheine 66.
Tanzluftbarkeiten 64.
Technische Maß- und Gewichtsrevisionen 269.
Terpentinöl, Lagerung 227.
Theater, Einrichtung 162.
Theateragenten, Geschäftsbetrieb 244.
Tierquälerei, Verhütung 54.
Tischlerwerkstätten 106.
Torf, Verladung 196.
Totenfest, Sonntagsruhe 258.
Transportkostenordnung 8.
Treppen 102.
Trödler, Geschäftsbetrieb 244.
Trunkenbolde 62.
Türen 104.

U.

Ueberhängende Dächer 102.
Ueberschwemmungsgebiet, Bauten im 86, 141.
Umherziehende Zigeuner 276.
Unfallverhütung bei landwirtschaftlichen Triebwerken 80.
Unfallverhütung für Bauarbeiter 88, 146.
Unterkunftsräume für Arbeiter 262.

V.

Variététheater, Einrichtung 169.
Verbrecher, Aus- und Durchlieferung 8.
Verheiratung vor erfüllter Militärpflicht 75.
Verkauf über die Straße an Sonn- und Festtagen 258.
Verkaufsstellen, offene, Sonntagsruhe 259.
Verlängerte Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe 260.
Verpflegungskosten bei Transporten 8.
Versteigerer, Geschäftsbetrieb 244.
Verwaltungszwangsverfahren, Ausführungsanweisung 2.
Viehschlachten, Verfahren 54.
Viehställe 112.
Vollziehungsbeamte, Geschäftsanweisung 2.
Vorgärten 87.

W.

Waffen, Vorrätighalten und Verkauf 18.
Waffenführung 18.
Waffenschein 15.
Wagentransporte 4.
Wallfahrten, polizeiliche Behandlung 60.
Wanderlager 266.
Warenauktionen 266.
Wasserbehälter, Anlage 118.
Wasserbehältnisse, Sicherung 17.
Weihnachtsverkehr im Handelsgewerbe 260.
Windmühlen 129.
Wohngeschosse 115.
Wohnräume 114, 130.
Wollabgänge, Aufbewahrung 197.

Z.

Zeitungsverkauf auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen 258.
Ziegelei-Arbeiter, Unterkunftsräume 262.
Zigeunerunwesen, Bekämpfung 278.
Zinkhütten, Beaufsichtigung der Röschen 17.
Zirkusanlagen 172.
Zufahrten 87.
Zughunde 55.
Zuschauerhaus in Theatern 165.
Zwangspässe 85.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Potsdam und Berlin.

S. Riesenfeld,
Rechtsanwalt in Berlin.

Das Wechselrecht in Frage und Antwort.

Nach dem System der Wechselordnung geordnet.
gr. 8°. Preis geh. 2,— Mk., geb. 2,50 Mk.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Das Amt des Vormundes

Pflegers, Gegenvormundes, Beistandes, Waisenrats
nach dem Bürgerl. Gesetzbuche für das deutsche Reich vom 18. August 1896
nebst dem Einführungsgesetz und den preußischen Gesetzen betr. die Gerichts- und Stempelkosten in Vormundschaftssachen
und Formulare zum praktischen Gebrauch.
Nebst Nachtrag: Auszug aus dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
Preis kartoniert 1,50 Mk.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Fristen und Verjährungen

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich
nebst dem Einführungsgesetze zum BGB. und dem Ausführungsgesetze zum BGB. vom 20. September 1899.
Preis kartoniert 1,50 Mk.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung.

Deutsches Reichsgesetz vom 24. März 1897
nebst dem Einführungsgesetz, Textausgabe mit Inhaltsübersicht, Anmerkungen, Stempel- und Kostengesetz, sowie Tabellen, Muster und Sachregister zum praktischen Gebrauch und dem Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. September 1899.
—— Preis kartoniert 1,20 Mk. ——

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Der Auktionator.

Vorschriften des Ministers für Handel u. Gewerbe vom 10. u. 11. Juli 1902.
Preis geh. 1,20 Mk.

R. Hausmann,
Geh. Reg.-Rat a. D.

Das Deutsche Privatrecht

vom Standpunkte des Geschäftsmannes, im Sinne des Handelsgesetzbuches.
gr. 8°. XLVI. 650 S. geh. 9,—. geb. Leinenbd. 10,—.

Bernhard Lehmann,

Kleinkapital im deutschen Bergbau.

Ein Beitrag zur Frage der Beteiligung an Gewerkschaften, Bohrgesellschaften und dergl.

gr. 8°. Preis 1,20 Mk.

Dr. Otto Lindenberg,

Die Gefahren im deutschen Bankwesen.

gr. 8°. Preis geheftet 1,— Mk.

Dr. Otto Lindenberg,

50 Jahre Geschichte einer Spekulationsbank.

Ein Beitrag zur Kritik des deutschen Bankwesens.

gr. 8°. Preis geheftet 5,— Mk.

J. Schneider,

Praktische Ratschläge zur Beschaffung von Hypotheken

beim Bau, Kauf und Tausch eines Hauses.

Eine zeit- und sachgemäße Instruktion für Hypothekengläubiger, Grundstücksbesitzer und Hypothekenvermittler, sowie für Bauunternehmer, Grundstückskäufer und -Verkäufer. :: :: :: ::

Mit Stadtplänen der größeren Städte.

— 3. erweiterte und verbesserte Auflage. — Preis 3,50 Mk. —

Verlag von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 12.

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Stralsund.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Zentralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geh. 7,— Mk., geb. 8,— Mk.
Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern, des Herrn Regierungspräsidenten und der Kgl. Regierung zu Stralsund, des Kgl. Oberbergamts usw. gr. 8°. 750 Seiten. Geh. 9,— Mk., geb. 10,— Mk.
Band III See- und Stromschiffahrts- und hafenpolizeiliche Verordnungen. gr. 8°. 26 Bogen, Preis 4,— Mk., geb. 5,— Mk.

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Stettin.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Zentralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geh. 7,— Mk., geb. 8 Mk.
Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern, des Herrn Regierungspräsidenten und der Kgl. Regierung zu Stettin usw. gr. 8°. 760 Seiten. Geh. 9,— Mk., geb. 10 Mk.
Band III See- u. Stromschiffahrts- u. hafenpolizeiliche Verordnungen. Geh. 3,— Mk., geb. 4,— Mk.

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Cöslin.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Zentralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geh. 7,— Mk., geb. 8,— Mk.
Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern, des Herrn Regierungspräsidenten und der Kgl. Regierung zu Cöslin, des Kgl. Oberbergamts usw. gr. 8°. 750 Seiten. Geh. 9,— Mk., geb. 10 Mk.
Band III See- und Stromschiffahrts- und hafenpolizeiliche Verordnungen. gr. 8°. 200 Seiten. Geh. 2,50 Mk., geb. 3,— Mk.

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Magdeburg.

Band I enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Zentralbehörden. gr. 8°. 726 Seiten. Geh. 6,— Mk., geb. 7,— Mk.
Band II enthält die Verordnungen, Anweisungen und Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, des Herrn Regierungspräsidenten und der Kgl. Regierung zu Magdeburg, des Kgl. Oberbergamts usw. gr. 8°. 750 Seiten. Geh. 8,— Mk., geb. 9,— Mk.

Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung für die dem Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Wasserstraßen vom 1. Januar 1900.

Mit ausführlichem Sachregister. — Preis geh. 50 Pf.

Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung für die dem Königl. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

Mit ausführlichem Sachregister. — Preis geh. 1,20 Mk.

Hayn'sche Sammlung

der

Polizei-Verordnungen

und

polizeilichen Vorschriften

der

Regierungsbezirke der östlichen Provinzen

der

preußischen Monarchie.

Herausgegeben

von

Otto Kotze,

Bürgermeister a. D.

Die Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften des Regierungsbezirks Oppeln.

Band II. Teil II.

Berlin 1906.

Verlag von A. W. Hayn's Erben.

Die
Polizeigesetze und Verordnungen
des Regierungsbezirks Oppeln

Band II. Teil II.

Enthaltend die Verordnungen

über

VIII. Gesundheitspolizei.
IX. Veterinär(Viehseuchen)polizei.
X. Verkehrspolizei.
XI. Deich- und Wasserpolizei.
XII. Landwirtschafts- (Feld-), Forst- und Jagdpolizei.
XIII. Fischereipolizei.

Bearbeitet von

Otto Kotze,

Bürgermeister a. D.

Berlin SW. 68.
Verlag von A. W. Hayn's Erben.
1906.

Inhaltsverzeichnis.

Abteilung VIII.

Gesundheitspolizei.

1. Ausübung der Heilkunde.

A. Approbierte Medizinalpersonen.

Seite

1. Regierungsverordnung, betr. die Meldepflicht der Medizinal- und Veterinärpersonen, vom 28. Dezember 1875 1
2. Prüfungsordnung für Apotheker, vom 18. Mai 1904 1
3. Bekanntmachung, betr. die Meldung der Apothekergehilfen und Lehrlinge, vom 24. Oktober 1868 2

B. Heilgehilfen, Masseure und dgl.

1. Präsidialverordnung, betr. die Meldepflicht der Personen, welche zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfte" Heilgehilfen (Heilgehilfinnen), Masseure (Masseusen), Krankenwärter (Krankenwärterinnen), und dgl. berechtigt sind, vom 21. März 1908 2
1a. Heilgehilfenordnung und Heilgehilfengebührenordnung für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 21. März 1908 3
1b. Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Heilgehilfenordnung, vom 21. März 1908, vom 9. März 1905 7
2. Regierungsverordnung, betr. die Beschneidung der Judenknaben, vom 22. Mai 1854 8

C. Hebammen.

1. Allgemeine Verfügung, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1888 . 8
1a. Abänderungsverfügung zu der allgemeinen Verfügung vom 6. August 1888, vom 6. April 1900 8
2. Oberpräsidialverordnung, betr. die Erfüllung der den Hebammen im sanitätspolizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen, vom 20. Oktober 1884 8
3. Hebammengebührenordnung für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 15. Juni 1900 9
4. Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen bei den Provinzial-Hebammenlehranstalten in Breslau und Oppeln, vom 18. Juni 1905 . 10

D. Nicht approbierte Personen.

1. Präsidialverordnung, betr. die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen, vom 11. Juni 1902 10
2. Präsidialverordnung, betr. die Meldepflicht und die öffentlichen Anzeigen und Ankündigungen von Personen, welche ohne gemäß § 29 der R.G.O. in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, vom 8. September 1902. In der Fassung vom 7. Mai 1908 . . . 11

Seite

2. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

1. Präsidialverordnung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 17. März 1908 12
2. Anweisung für die Ausführung der Aufsicht über die Drogenmaterial-, Farben- und ähnlichen Handlungen, vom 17. März 1908 18
3. Regierungsverordnung, betr. die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen, vom 6. Februar 1870 15
4. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften, vom 20. September 1879, in der Fassung vom 7. November 1879 und vom 8. April 1887 16
5. Oberpräsidialverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten, vom 21. September 1896 21
6. Oberpräsidialverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen, vom 19. Dezember 1908 21
7. Regierungsverordnung, betr. den Verkauf von Fliegenpapier, vom 28. Oktober 1852 24

7a. Bekanntmachung, betr. die Verabfolgung arsenikhaltigen Fliegenpapiers, vom 18. November 1901, nebst Ergänzung vom 31. August 1908 . . 25

8. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Gebrauche arsen- und bleihaltiger Farbkreiden, vom 19. November 1908 25
9. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Gebrauche von Lysol, vom 7. Januar 1904 25
10. Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, vom 22. Juni 1896 und Nachtragsvorschriften vom 24. November 1899 25
11. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 . 25
12. Polizeiverordnung über den Handel mit Giften, vom 22. Februar 1906 . 25

3. Verhütung ansteckender Krankheiten.

1. Bekanntmachung, betr. die Bekämpfung ansteckender Krankheiten, vom 17. November 1904 25
2. Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 25
3. Regierungsverordnung, betr. die Verhütung ansteckender Krankheiten, vom 10. Juni 1874 25
4. Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, vom 14. Juli 1884 25
5. Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen, vom 4. Juni 1898 27
6. Bekanntmachung, betr. das Verscharren tierischer Kadaver, vom 29. Oktober 1816 29
7. Regierungsverordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 29. Oktober 1816, betr. die Verscharrung tierischer Kadaver, vom 8. Oktober 1870 . 30
8. Regierungsverordnung, betr. das Sammeln und Aufbewahren von Tierknochen, vom 11. November 1886 30
9. Präsidialverordnung, betr. den Gewerbebetrieb mit Lumpen, vom 4. August 1888 31
10. Präsidialverordnung, betr. die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes, vom 4. März 1902 32

B. Vorschriften für einzelne Krankheiten.

1. Oberpräsidialverordnung, betr. die Anzeige von Todesfällen infolge von Brechdurchfall, vom 25. November 1886 33
2. Oberpräsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Diphtheritis, vom 10. August 1887 34
3. Oberpräsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Gehirn-,

Seite

Rückenmarkentzündung oder des Kopfgenickkrampfes (Meningitis cerebrospinalis), vom 18. April 1889 84
8a. Bekanntmachung, betr. die epidemische Genickstarre und ihre Bekämpfung, vom Jahre 1905 85
8b. Vorschriften für die Pflege Genickstarrekranker, vom Jahre 1905 86
4. Ausführungsbestimmungen zu der Anleitung zur Bekämpfung des Fleckfiebers (Flecktyphus), vom 12. September 1904 86
5. Ausführungsbestimmungen zu der Anweisung zur Bekämpfung des Aussatzes (Lepra), vom 12. September 1904 87
6. Präsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Aussatz (Lepra), vom 4. März 1897 87
7. Präsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Beulenpest, vom 18. September 1899 87
8. Anordnung, betr. die Bekämpfung der Pest, vom 26. März 1903 . . . 88
9. Bekanntmachung, betr. die Vertilgung der Ratten als Pestträger, vom 18. September 1900 42
10. Präsidialverordnung, betr. Maßnahmen zur Bekämpfung der Pest, vom 19. August 1901 48
11. Anweisung zur Desinfektion der mit pestverseuchten oder pestverdächtigen Waren beladen gewesenen Güterwagen, vom 7. Januar 1904 . . . 51
12. Ausführungsbestimmungen zur Anweisung, betr. Bekämpfung der Cholera, vom 12. September 1904 51
13. Präsidialverordnung, betr. die Meldepflicht der Schiffer und Flößer vom 17. Oktober 1905 51
14. Ausführungsanweisung zu der Anweisung betr. die Bekämpfung der Pocken, vom 12. September 1904 52
15. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Impfgeschäftes, vom 28. März 1900 (Auszug) 52
16. Instruktion zur Ausführung der Impfgeschäfte im Regierungsbezirk Oppeln, vom 14. Juni 1875 53
17. Instruktion für die Schulen betr. Ausführung des Impfgesetzes, vom 14. Juni 1875 56
18. Präsidialverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Erkrankungen an Scharlach, vom 5. Dezember 1902 57

4. Unterbringung von Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden.

1. Bekanntmachung, betr. die Liquidation und Justifikation von Wartegeldern für Geisteskranke, vom 26. September 1871 58
2. Bestimmungen über die seitens der Provinz zu tragenden Kosten der Untersuchung von Geisteskranken, vom 15. April 1874 58
3. Bestimmungen über die für die Bewachung Geisteskranker in der Provinz Schlesien aus Provinzialmitteln zu zahlenden Vergütungen, vom 19. April 1882 58
4. Ausführungsvorschriften zum Gesetz vom 11. Juli 1891, betr. die Bewahrung, Kur und Pflege von fürsorgebedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in der Provinz Schlesien vom $\frac{8.\text{ März}}{11.\text{ April}}$ 1895 58
5. Revidiertes Reglement für die Provinzialirrenanstalten von Schlesien, vom 8. März 1895 58
6. Anweisung, betr. die Unterbringung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in Privatanstalten vom 26. März 1901 58

5. Beerdigungen, Leichentransporte und Ausstellung von Leichen.

1. Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, vom 15. April 1888 58

Seite

2. Bekanntmachung, betr. die einzuhaltende Reihenfolge bei Beerdigungen vom $\frac{28.\ März\ 1887}{7.\ August\ 1891}$ 60
3. Regierungsverordnung, betr. den Zeitpunkt der Beerdigung vom 9. Januar 1852 60

6. Nahrungsmittelpolizei.

A. Getränke und Nahrungsmittel außer Fleisch.

1. Präsidialverordnung, betr. den Gebrauch von Bierpressionen (Bierdruckapparaten), vom 21. Mai 1881. In der Fassung vom 29. April 1892 61
2. Regierungsverordnung, betr. die Benutzung chemisch reiner, flüssiger Kohlensäure bei Bierdruckapparaten, vom 4. Dezember 1885 63
3. Präsidialverordnung, betr. das Verbot des Mitführens von Nasch- und Eßwaren seitens der Lumpen- und Knochensammler, vom 4. August 1898 64
4. Präsidialverordnung, betr. die Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, vom 21. Oktober 1908 65
5. Regierungsverordnung, betr. das Mahlen von Gips, vom 5. Mai 1854 . 65
6. Oberpräsidialverordnung, betr. die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen, vom 11. September 1897 65
7. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Gebrauch sogenannter Medizinalweine, vom 20. April 1897 66
8. Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Untersuchungsamts für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln, vom 16. Dezember 1899 66

B. Fleisch.

1. Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz, vom 9. Juni 1904 . . 66
2. Präsidialverordnung, betr. die Einführung und Untersuchung von im Auslande geschlachteten Schweinen und deren Fleisch, vom 18. April 1891 66
3. Bekanntmachung, betr. die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches, vom 29. Dezember 1902 . . . 67
4. Bekanntmachung, betr. die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweineseuche erkrankten Tieren, vom $\frac{26.\ März}{3.\ April}$ 1908. 68
5. Regierungsverordnung, betr. den Transport von Fleisch, vom 22. Mai 1886 70
6. Präsidialverordnung, betr. das Verbot des Feilbietens des Fleisches vor den Türen der Fleischer und des Aufblasens des Fleisches, vom 28. November 1885 71
7. Präsidialverordnung, betr. das Verbot des Feilbietens von aufgeblasenem Fleisch, vom 8. Juli 1887 72
8. Präsidialverordnung, betr. die Untersuchung von Schlachtvieh, vom 8. Juni 1908 72
9. Oberpräsidialverordnung, betr. die Untersuchung des Fleisches der für den Hausbedarf geschlachteten Schweine, vom 29. März 1904 78
10. Oberpräsidialverordnung, betr. das Schlachten und Feilbieten des Fleisches von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, vom 4. November 1904 78
11. Bekanntmachung, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, vom 9. Januar 1905 74
12. Präsidialverordnung, betr. das Feilhalten von Büffelfleisch und unter Verwendung von Büffelfleisch hergestellter Fleischwaren, vom 4. Juni 1908 75
13. Bekanntmachung, betr. die Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches, vom 24. September 1904 76
14. Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oppeln, vom 8. April 1905 76
15. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ausführung des Fleischbeschaugesetzes *(kleiner* Grenzverkehr), vom 24. April 1908 77

Seite

16. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Fleisch aus Oesterreich-Ungarn in zollfreien Mengen, vom 18. Mai 1903 78
17. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Fleisch aus Oesterreich-Ungarn in zollfreien Mengen, vom 9. September 1903 78
18. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr mit Rußland, vom 12. Oktober 1903 78
19. Bekanntmachung zur Deklaration der Bestimmungen vom 24. April 1903 (Nr. 15) und vom 12. Oktober 1903 (Nr. 18), vom 9. Juni 1904 . . 79
20. Bekanntmachung, betr. den zollfreien kleinen Grenzverkehr aus Rußland mit Müllereierzeugnissen, Backwerk und Schweinefleisch, vom 14. Mai 1906 79
21. Bekanntmachung, betr. den zollfreien kleinen Grenzverkehr aus Oesterreich mit Müllereierzeugnissen, Backwerk, Fleisch und Schweinespeck, vom 14. Mai 1906 79

7. Sonstige gesundheitspolizeiliche Bestimmungen.

1. Regierungsverordnung, betr. den unvorsichtigen Gebrauch von Kohlen, vom 5. März 1855 80
2. Bekanntmachung, betr. das vorzeitige Schließen der Ofenklappen, vom 24. Oktober 1868 80
3. Bekanntmachung, betr. gemeinschaftliche Waschanstalten, vom 26. Juli 1878 81
4. Präsidialverordnung, betr. die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken, vom 9. Juni 1881, republiziert am 9. April 1888 82
5. Verordnung, betr. Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer, vom 20. Februar 1901 83
6. Bekanntmachung, betr. die Versuchsprüfungsanstalt für Wasserversorgung, vom 1. Oktober 1901 88
7. Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen, vom 21. Januar 1905 88
8. Bekanntmachung, betr. bleihaltige Spielsachen, vom 28. Mai 1898 . . . 88

Abteilung IX.

Veterinär-(Viehseuchen-)polizei.

1. Rinderpest und andere Krankheiten des Rindviehs.

1. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 10. Juni 1904 85
2. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest, vom 22. Mai 1883 98
3. Präsidialverordnung, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 7. März 1883 99
4. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von österreichisch-ungarischem Rindvieh in das Schlachthaus zu Pleß, vom 22. Oktober 1901 100
5. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Vernichtung des Zentrifugenschlammes in Molkereien, vom 8. September 1902 100

2. Maul- und Klauenseuche.

1. Bekanntmachung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 28. Dezember 1896 100
2. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland, vom 15. Januar 1897 101
3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die verschärfte Desinfektion der zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden benutzten Eisenbahnwagen, vom 28. August 1899 101

Seite

3. Rotz.

1. Präfidialverordnung, betr. die Benutzung transportabler Krippen vor den Gasthäusern, sowie die Reinigung der Krippen in den Ställen der Gasthäuser, vom 4. November 1882 102
2. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland, vom 9. Juli 1892 102
3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die amtstierärztliche Untersuchung der im Regierungsbezirk Oppeln zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen benutzten Pferde, vom 5. Mai 1905 103
4. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Pferden aus Oesterreich, vom 27. Juli 1905 105

4. Schweineseuchen.

1. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom 20. Oktober 1899 105
2. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, vom 19. Februar 1900 106
3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von frischem Schweinefleisch und von Zubereitungen aus Schweinefleisch aus Serbien, vom 17. Juni 1900 106
4. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung von Schweineseuchen, vom 8. September 1902 . . . 106
5. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Kontrolle der Händlerschweine vom 8. September 1902 107
6. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Schwarzviehkontrolle, vom 27. Dezember 1902 109
7. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen, vom 21. November 1904 112
8. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr, Verteilung und Abschlachtung russischer Schweine, vom 27. November 1905 121
8 a. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Abänderung der §§ 2 und 8 der landespolizeilichen Anordnung vom 27. November 1905, vom 29. Januar 1906 126
9. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom $\frac{\text{21. Februar}}{\text{6. März}}$ 1906 126
10. Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien, vom $\frac{\text{24. Februar}}{\text{5. März}}$ 1906 127

5. Geflügelseuchen.

1. Belehrung über die Geflügelcholera 129
2. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 28. August 1886 130
3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera, vom 8. August 1901 131
4. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera, vom 8. September 1902 132
5. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung der Geflügelausstellungen, vom 20. Dezember 1903 134
6. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen, vom 4. November 1904 136
7. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Geflügelcholera und Hühnerpest, vom 18. Januar 1904 137

6. Entschädigungen für gefallene und getötete Tiere.

1. Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere in der

Seite

Provinz Schlesien, vom 9. März 1898. In der Fassung der Nachträge vom $\frac{12. \text{ März}}{30. \text{ April}}$ 1897 und vom $\frac{19. \text{ März}}{28. \text{ April}}$ 1908 140
2. Reglement, betr. die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchenentschädigungen, vom 26. Februar 1884 145
3. Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse, vom 20. Mai 1884 148
4. Oberpräsidialverordnung, betr. die Ortsviehzählung, vom 14. November 1888 149

Abteilung X.

Verkehrspolizei.

1. Straßen- und Wegepolizei.

1. Wegepolizeiordnung vom 19. Februar 1861 151
2. Regierungsverordnung, betr. die Straßenordnung in den Städten, vom 8. September 1858 157
3. Kabinettsorder, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien, vom 7. April 1888 157
4. Bekanntmachung, betr. die Abänderung und Ergänzung des Chausseegeldtarifs, vom $\frac{6. \text{ Juni}}{15. \text{ Juli}}$ 1904 157
5. Regierungsverordnung, betr. das Fortschaffen von Pflügen, Eggen, und dgl. auf Chausseen, vom 17. Februar 1874 157
6. Regierungsverordnung, betr. das Ausweichen vor marschierenden Militärabteilungen und vor öffentlichen Aufzügen, vom 20. Oktober 1862 . . 158
7. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen, vom 7. Juli 1892. In der Fassung der Nachtragsverordnung vom 7. August 1901 158
8. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, vom 21. Mai 1900 162
9. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.) auf Chausseen und öffentlichen Wegen und den Betrieb in der Nähe der letzteren, vom 31. Januar 1887, in der Fassung vom 19. Februar 1902 164
10. Oberpräsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 6. September 1901, in der Fassung vom 15. Februar 1902 166
11. Bekanntmachung, betr. die Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge, vom 30. April 1908 171
12. Bekanntmachung, betr. die für den Verkehr auf Kunststraßen festgesetzten Normalgewichte, vom 2. Dezember 1887 171
13. Reglement für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien, vom 6. Dezember 1876 172
14. Bekanntmachung, betr. die Ergänzung des Reglements für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien, vom 6. Dezember 1876, vom $\frac{18.}{27.}$ März 1908 172

2. Eisenbahnpolizei.

1. Regierungsverordnung zum Schutze der Eisenbahnbauten, vom 26. Juni 1866 178
2. Präsidialverordnung, betr. die Straßenbahnen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 7. Januar 1899, in der Fassung vom 9. Juli 1904 178
3. Bestimmungen für die der Oberschlesischen Kleinbahnen- und Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft gehörigen elektrischen Kleinbahnen im Oberschlesischen Industriebezirk, vom 2. September 1902 175
4. Präsidialverordnung, betr. den Betrieb von Privatanschlußbahnen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 19. Juli 1902, in der Fassung vom 6. Juni 1908 176

Seite

5. Betriebsvorschriften für Privatanschlußbahnen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 19. Juli 1902, in der Fassung vom 6. Juni 1908 176
6. Bestimmungen über die Handhabung der Bahnpolizei bei Kleinbahnen, vom 17. September 1902 176
7. Vorschriften über die Förderung des Baues von Kleinbahnen in der Provinz Schlesien durch den Provinzialverband von Schlesien, vom 18. März 1901 176
7a. Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Förderung des Baues von Kleinbahnen in der Provinz Schlesien, vom $\frac{17.}{31.}$ März 1908 177
8. Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Eisenbahnen Deutschlands auf sämtliche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, vom 25. Dezember 1892 177

3. Post- und Telegraphenwesen.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, vom 16. Juni 1904 177

4. Schiffahrtpolizei.

a. Allgemeine Vorschriften.

1. Bekanntmachung, betr. die Führung der schwarzweißen Flagge auf den Schiffen, vom 18. November 1884 177
2. Regierungsverordnung, betr. die Führung der preußischen Schiffsflagge, vom 4. Oktober 1887 177
3. Bekanntmachung, betr. die Fahrzeuge zum Uebersetzen über Flüsse, vom 18. Dezember 1816 178
4. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Schleusenverkehrs an Sonn- und Festtagen, vom 14. April 1858; in der Fassung der Regierungsverordnung vom 26. November 1862 179
5. Bekanntmachung, betr. das Verzeichnis der Schiffseichbehörden, und der Eichzeichen für Schiffe, deren Heimatland in Preußen belegen ist, vom 8. Oktober 1901 179

b. Schiffahrt und Flößerei auf der Oder und deren Nebengewässern.

1. Ministerialverordnung, betr. die Aufhebung von Polizeiverordnungen über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder, vom 27. April 1906 . . . 179
2. Oberpräsidialverordnung über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg bis Nipperwiese, vom 15. Mai 1906 180
3. Ministerialverordnung, betr. die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe, vom 14. April 1887 203
4. Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder, vom 10. März 1900 205
5. Oberpräsidialverordnung, betr. die Bezeichnung des Tiefgangs der Oderschiffe, vom 15. Februar 1894 205
6. Oberpräsidialverordnung für den Hafen bei Kosel O.-S., vom 10. April 1895; in der Fassung der Oberpräsidialverordnung vom 11. April 1900 208
7. Präsidialverordnung, betr. die Strom- und Schiffahrtpolizei für den Klodnitzkanal, vom 15. Juni 1900 209
7a. Präsidialverordnung, betr. die Verunreinigung des Klodnitzkanals, vom 28. Februar 1894 218
7b. Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal, vom 7. Dezember 1902 218
7c. Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal, vom 12. Dezember 1902 218
7d. Bekanntmachung zum Tarif für die Schiffahrt und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal, vom 18. Februar 1908 218

Seite

8. Oberpräsidialverordnung, betr. den Fahrbetrieb der Fähranstalt zu Kobelwitz, vom 24. Oktober 1896 218
9. Regierungsverordnung, betr. das Verbot des Schlittenverkehrs an Sonn- und Festtagen, vom 14. April 1858, in der Fassung der Verordnung vom 26. November 1862 220
10. Tarif für das Befahren der Oder vom Hafen zu Kosel bis unterhalb Breslau, vom 24. Februar 1898, nebst Nachtrag vom 26. März 1900 220
11. Tarif für die staatlichen Häfen im Mühlgraben zu Oppeln, vom 26. März 1900 221
12. Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oberstrombauverwaltung, vom 19. März 1900 221
13. Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder, vom 26. August 1902 221
13a. Ausführungsbestimmungen zum Tarif vom 26. August 1902, vom 10. Dezember 1902 221
13b. Nachtrag zum Tarif, betr. die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder, vom 28. November 1904 221
14. Oberpräsidialverordnung über die Liegezeit der Schiffe auf der Oder, vom 8. Mai 1906 221

c. Schiffahrt und Flößerei auf der Weichsel und deren Nebengewässern.

1. Regierungsverordnung, betr. das Treideln auf der Weichsel, vom 8. Juni 1850 221
2. Präsidialverordnung über die Schiffahrt auf der regulierten Przemsa, vom 31. Dezember 1888 222

Abteilung XI.

Deich- und Wasserpolizei.

1. Gesetz, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899 228
2. Oberpräsidialverordnung, betr. die Lagerung von Holz usw. im Ueberschwemmungsbereich fließender Gewässer, vom 2. Juli 1900 280
3. Präsidialverordnung zur Handhabung der Oberpräsidialverordnung, betr. die Lagerung von Holz usw. im Ueberschwemmungsbereich, vom 9. August 1900 280
4. Oberpräsidialverordnung zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse, vom 22. März 1904 282
5. Präsidialverordnung, betr. die Herstellung einer geregelten Vorflut, vom 1. April 1881 284
5a. Instruktion zur Ausführung der Präsidialverordnung vom 1. April 1881 über die Herstellung einer geregelten Vorflut, vom 1. April 1881 . . 287
6. Präsidialverordnung zur Sicherstellung einer geregelten Vorflut in den Grenzflüssen Goldoppa und Oppa, vom 8. April 1902 240
7. Instruktion, betr. das Verfahren bei der Setzung von Merkpfählen, vom 27. November 1870 241
8. Mühlenordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 28. August 1777 245
9. Edikt, betr. die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, Anlegung von Wasserleitungen und Beschaffung von Vorflut in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 20. Dezember 1746 245
10. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 8. Juli 1900 246
10a. Statut für die nach § 40 Ges. vom 8. Juli 1900, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien zu bildende Interessentenvertretung, vom $\frac{\text{13. März}}{\text{24. Mai}}$ 1901 254
11. Oberpräsidialverordnung, betr. den Schutz der Eisenbahn- und Chausseebrücken über die Oder, vom 5. Juli 1882 254

Seite

12. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Eisentnehmens aus der Oder, vom 5. Juli 1882 254
13. Bekanntmachung, betr. Hochwassersignale auf der Oder, vom 28. Dezember 1899 255
14. Verzeichnis der wichtigeren Hochwassermeldestellen an der Oder und ihren Nebenflüssen 255
15. Deichpolizeiverordnung vom 28. Mai 1856 258
15a. Nachtrag zur Deichpolizeiverordnung vom 28. Mai 1856, vom 7. Juni 1888 259
16. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905 259

Abteilung XII.

Landwirtschafts-, Forst- und Jagdpolizei.

a) Landwirtschafts-, Feld- und Forstpolizei.

1. Präsidialverordnung, betr. die Handhabung der Feld- und Forstpolizei im Regierungsbezirk Oppeln, vom 15. Juli 1890 260
2. Regierungsverordnung, betr. die Maßnahmen zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, vom 26. Februar 1867 264
3. Regierungsverordnung, betr. das Halten und Anpflanzen von Berberitzensträuchern, vom 1. Mai 1875 265
4. Oberpräsidialverordnung, betr. die Maßnahmen zur Vertilgung des Koloradokäfers (Kartoffelkäfers), vom 17. November 1877 265
5. Präsidialverordnung, betr. die Vertilgung wilder Kaninchen, vom 11. November 1890 266
6. Regierungsverordnung, betr. die Ausübung der Berechtigung zur Entnahme von Lehm aus der Königlichen Forst, vom 10. Mai 1866 267
7. Präsidialverordnung, betr. den Schutz der Saatkrähe, vom 11. Juni 1894 267
8. Oberpräsidialverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Heilung von Pflanzenkrankheiten, vom 22. Mai 1900 268
9. Bekanntmachung, betr. die Führung der Forstdiebstahlsverzeichnisse, vom $\frac{\text{7. Dezember 1896}}{\text{7. Januar 1897}}$ 268
10. Verordnung, betr. das Verfahren bei der Vollstreckung der auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 zur Anwendung kommenden Strafarbeit, vom $\frac{\text{12.}}{\text{16.}}$ September 1901 271
11. Anweisung zur Vernichtung forstschädlicher Insekten, vom 24. Januar 1905 272
12. Bekanntmachung, betr. den Waffengebrauch der staatlichen Forstbeamten, vom $\frac{\text{14. Juli}}{\text{7. August}}$ 1897 272
12a. Bekanntmachung, betr. den Waffengebrauch der Kommunal- und Privatforstbeamten, vom $\frac{\text{1.}}{\text{14.}}$ September 1897 272
13. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, vom $\frac{\text{31. Oktober 1904}}{\text{31. Januar 1905}}$ 272
14. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung, vom 19. August 1897 . . . 272
15. Oberpräsidialverordnung, betr. die Körung von Zuchtbullen, vom 4. April 1898 278
16. Revidierte Hengstkörordnung für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 15. Dezember 1856, in der Fassung der Präsidialverordnung vom 7. Juli 1881 275
17. Bekanntmachung, betr. die Notierung der Marktpreise, vom 17. August 1897 277
18a. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Notierungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten, vom 9. Juli 1900 277

Seite

18b. Die Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittelung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachttiergattungen 277
18c. Die Klasseneinteilung, als Unterlage für die einzelnen Notierungen . . 278

b) Jagdpolizei.

1. Präsidialverordnung, betr. das Fangen wilder Kaninchen, vom 2. April 1894 278
2. Regierungsverordnung, betr. die Ueberwachung des Wildhandels und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeiten des Wildes, vom 24. Mai 1878 278
3. Präsidialverordnung, betr. den Verkehr mit Rot-, Dam- und Rehwild, vom 31. März 1896 279
4. Oberpräsidialverordnung, betr. das Verbot der Versendung von Wachteln während der Schonzeit, vom 31. März 1901 279
5. Präsidialverordnung, betr. den Krammetsvogelfang, vom 8. Oktober 1902 279
6. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1905, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 25. August 1905 280

Abteilung XIII.

Fischereipolizei.

1. Königliche Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 281
2. Präsidialverordnung, betr. die Frühjahrsschonzeit für die Fische in der Oder und den Nebengewässern der Oder, vom 7. März 1899 287
3. Präsidialverordnung, betr. den Verkauf und das Feilhalten von Eierkrebsen, vom 1. April 1892 287
4. Oberpräsidialverordnung, betr. den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1892 288
5. Bekanntmachung, betr. die Dienstabzeichen der Fischereiaufseher, vom 25. Juni 1888 288
6. Regierungsverordnung, betr. die Kennzeichnung des Fischerzeugs, vom 14. Juni 1875 288
7. Präsidialverordnung, betr. die Frühjahrsschonzeit für die Fische in der Oder und den Nebengewässern der Oder, vom 28. März 1900 289
8. Präsidialverordnung, betr. die Verwendung von Kuppel- und Spiegelnetzen, vom 6. Dezember 1901 290
9. Präsidialverordnung, betr. den Verkauf und das Feilhalten von Krebsweibchen, vom 12. Februar 1908 290

Nachträge.

1. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen, vom 15. März 1906 291
2. Landespolizeiliche Anordnung für die Kreise Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg im Regierungsbezirk Oppeln, betr. den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußisch-russische Grenze, vom 9. Juli 1906 . . . 294

Chronologisches Register.

Bis 1850.

Seite

Edikt vom 20. Dezember 1746 . . 245
Mühlenordnung vom 28. August 1777 245
Bekanntmachung vom 29. Oktober 1816 29
Bekanntmachung vom 18. Dezember 1816 178
Bekanntmachung vom 18. November 1834 177
Bekanntmachung vom 28. März 1835 60
Regierungsverordnung vom 11. November 1836 80
Regierungsverordnung vom 4. Oktober 1837 177
Kabinettsorder vom 7. April 1838 157
Tarif vom 29. Februar 1840 . . 157
Regierungsverordnung vom 8. Juni 1850 221

1851 bis 1860.

Regierungsverordnung vom 9. Januar 1852 60
Regierungsverordnung vom 28. Oktober 1852 24
Regierungsverordnung vom 5. Mai 1854 65
Regierungsverordnung vom 22. Mai 1854 8
Regierungsverordnung vom 5. März 1855 79
Regierungsverordnung vom 28. Mai 1856 258
Regierungsverordnung vom 15. Dezember 1856 275
Regierungsverordnung vom 14. April 1858 . . . . . 179, 220
Regierungsverordnung vom 8. September 1858 157

1861 bis 1870.

Wegepolizeiordnung vom 19. Februar 1861 151
Regierungsverordnung vom 20. Oktober 1862 158
Regierungsverordnung vom 26. November 1862 . . . . 179, 220
Bekanntmachung vom 24. Oktober 1868 80
Regierungsverordnung vom 10. Mai 1866 267
Regierungsverordnung vom 26. Juni 1866 178
Regierungsverordnung vom 26. Februar 1867 264
Bekanntmachung vom 24. Oktober 1868 2
Regierungsverordnung vom 6. Februar 1870 15
Regierungsverordnung vom 8. Oktober 1870 80
Instruktion vom 27. November 1870 241

1871 bis 1875.

Bekanntmachung vom 26. September 1871 58
Regierungsverordnung vom 24. Mai 1873 278
Regierungsverordnung vom 17. Februar 1874 157
Bestimmungen vom 15. April 1874 58
Regierungsverordnung vom 10. Juni 1874 25
Regierungsverordnung vom 1. Mai 1875 265
Instruktion vom 14. Juni 1875 53, 56
Regierungsverordnung vom 14. Juni 1875 288
Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1875 1

1876 bis 1880.

Reglement vom 6. Dezember 1876 172
Oberpräsidialverordnung vom 17. November 1877 265

Seite

Bekanntmachung vom 26. Juli 1878 81
Oberpräsidialverordnung vom 20. September 1879 16
Oberpräsidialverordnung vom 7. November 1879 16

1881 bis 1885.

Präsidialverordnung vom 1. April 1881 284
Instruktion vom 1. April 1881 . 287
Präsidialverordnung vom 21. Mai 1881 61
Präsidialverordnung vom 9. Juni 881 82
Präsidialverordnung vom 7. Juli 1881 275
Bestimmungen vom 19. April 1882 58
Präsidialverordnung vom 4. November 1882 102
Präsidialverordnung vom 7. März 1883 99
Bekanntmachung vom 9. April 1883 82
Landespolizeiliche Anordnung vom 22. Mai 1883 98
Präsidialverordnung vom 7. Juni 883 259
Präsidialverordnung vom 4. August 1883 81
Allgemeine Verfügung vom 6. August 1883 8
Oberpräsidialverordnung vom 14. November 1883 149
Reglement vom 26. Februar 1884 145
Ausführungsvorschriften vom 20. Mai 1884 148
Oberpräsidialverordnung vom 20. Oktober 1884 8
Präsidialverordnung vom 28. November 1885 71
Präsidialverordnung vom 4. Dezember 1885 68

1886 bis 1890.

Präsidialverordnung vom 22. Mai 1886 70
Landespolizeiliche Anordnung vom 28. August 1886 180
Oberpräsidialverordnung vom 25. November 1886 88
Oberpräsidialverordnung vom 31. Januar 1887 164
Oberpräsidialverordnung vom 8. April 1887 19
Oberpräsidialverordnung vom 14. April 1887 208
Präsidialverordnung vom 8. Juli 1887 72
Verordnung vom 8. August 1887 . 281

Seite

Oberpräsidialverordnung vom 10. August 1887 84
Bekanntmachung vom 2. Dezember 1887 171
Bekanntmachung vom 15. April 1888 58
Bekanntmachung vom 25. Juni 1888 288
Präsidialverordnung vom 31. Dezember 1888 222
Oberpräsidialverordnung vom 18. April 1889 84
Präsidialverordnung vom 15. Juli 1890 260
Präsidialverordnung vom 11. November 1890 266

1891 bis 1895.

Präsidialverordnung vom 18. April 1891 66
Bekanntmachung vom 7. August 1891 60
Präsidialverordnung vom 1. April 1892 287
Präsidialverordnung vom 8. April 1892 287
Oberpräsidialverordnung vom 4. April 1892 288
Präsidialverordnung vom 29. April 1892 61
Oberpräsidialverordnung vom 7. Juli 1892 158
Landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juli 1892 102
Bekanntmachung vom 25. Dezember 1892 177
Reglement vom 9. März 1893 . . 140
Präsidialverordnung vom 4. August 1893 64
Oberpräsidialverordnung vom 15. Februar 1894 205
Präsidialverordnung vom 28. Februar 1894 218
Präsidialverordnung vom 2. April 1894 278
Präsidialverordnung vom 11. Juni 1894 287
Reglement vom 8. März 1895 . . 58
Ausführungsvorschriften vom $\frac{8.\text{ März}}{11.\text{ April}}$ 1895 58
Oberpräsidialverordnung vom 10. April 1895 206

1896.

Präsidialverordnung vom 31. März 279
Vorschriften vom 22. Juni . . . 25
Oberpräsidialverordnung vom 21. Oktober 21
Oberpräsidialverordnung vom 24. Oktober 218

Seite

Bekanntmachung vom 7. Dezember . 268
Bekanntmachung vom 28. Dezember 100

1897.

Bekanntmachung vom 7. Januar . 268
Bekanntmachung vom 15. Januar 101
Reglement vom 12. März / 30. April . . . 140
Bekanntmachung vom 20. April . 66
Bekanntmachung vom 17. August . 277
Gesetz vom 19. August 272
Bekanntmachung vom 1./14. Septemb. 272
Oberpräsidialverordnung vom 11. September 65

1898.

Tarif vom 24. Februar 220
Oberpräsidialverordnung vom 4. April 278
Bekanntmachung vom 28. Mai . . 88
Anweisung vom 4. Juni 27

1899.

Präsidialverordnung vom 7. Januar 178
Präsidialverordnung vom 7. März 287
Landespolizeiliche Anordnung vom 23. August 101
Bestimmungen vom 2. September . 175
Gesetz vom 16. September . . . 228
Präsidialverordnung vom 18. September 87
Landespolizeiliche Anordnung vom 20. Oktober 105
Vorschriften vom 24. November . 25
Bekanntmachung vom 16. Dezember 66
Bekanntmachung vom 28. Dezember 255

1900.

Landespolizeiliche Anordnung vom 19. Februar 106
Bekanntmachung vom 10. März . . 205
Eichordnung vom 19. März . . . 221
Präsidialverordnung vom 28. März 289
Tarif vom 26. März 220
Bekanntmachung vom 28. März . 52
Allgemeine Verfügung vom 6. April 8
Oberpräsidialverordnung vom 11. April 208
Oberpräsidialverordnung vom 21. Mai 162
Oberpräsidialverordnung vom 22. Mai 268
Gebührenordnung vom 15. Juni . 9
Präsidialverordnung vom 15. Juni . 209
Landespolizeiliche Anordnung vom 17. Juni 106
Oberpräsidialverordnung vom 2. Juli 280
Gesetz vom 8. Juli 247
Bekanntmachung vom 9. Juli . . 277
Anweisung vom 9. August . . . 280
Bekanntmachung vom 18. September 42

Seite

1901.

Allgemeine Verfügung vom 20. Februar 88
Vorschriften vom 13. März . . . 176
Statut vom 13. März / 24. Mai 254
Anweisung vom 26. März 58
Oberpräsidialverordnung vom 31. März 279
Landespolizeiliche Anordnung vom 3. August 181
Oberpräsidialverordnung vom 7. August 158
Präsidialverordnung vom 19. August 48
Oberpräsidialverordnung vom 6. September 166
Verordnung vom 12./16. September 271
Bekanntmachung vom 1. Oktober . 88
Bekanntmachung vom 8. Oktober . 179
Verordnung vom 22. Oktober . . 25
Bekanntmachung vom 22. Oktober . 100
Bekanntmachung vom 18. November 25
Präsidialverordnung vom 6. Dezember 290

1902.

Tarif vom 7. Februar 218
Ausführungsbestimmungen vom 12. Februar 218
Oberpräsidialverordnung vom 15. Februar 167
Oberpräsidialverordnung vom 19. Februar 165
Präsidialverordnung vom 4. März 82
Präsidialverordnung vom 11. Juni 10
Präsidialverordnung vom 19. Juli 175
Betriebsvorschriften vom 19. Juli . 176
Tarif vom 26. August 221
Landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 106
Landespolizeiliche Anordnung vom 8. September 107
Landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 182
Präsidialverordnung vom 8. September 11
Bestimmungen vom 17. September 176
Präsidialverordnung vom 8. Oktober 279
Präsidialverordnung vom 5. Dezember 57
Ausführungsbestimmungen vom 10. Dezember 221
Landespolizeiliche Anordnung vom 27. Dezember 109
Bekanntmachung vom 29. Dezember 67

1903.

Präsidialverordnung vom 12. Februar 290
Bekanntmachung vom 13. Februar . 218
Tarif vom 12. März 221
Ausführungsbestimmungen vom 12. März 221

Seite

Präsidialverordnung vom 17. März 12
Anweisung vom 17. März . . . 18
Bekanntmachung vom 17./31. März 177
Bekanntmachung vom 18/27. März 172
Reglement vom 19. März / 26. April 140
Präsidialverordnung vom 21. März 2
Heilgehilfenordnung vom 21. März 8
Gebührenordnung vom 21. März . 6
Anordnung vom 26. März . . 88, 68
Bekanntmachung vom 8. April . . 68
Bekanntmachung vom 21. April . 175
Landespolizeiliche Anordnung vom 24. April 77
Bekanntmachung vom 30. April . 171
Präsidialverordnung vom 7. Mai . 12
Landespolizeiliche Anordnung vom 18. Mai 78
Präsidialverordnung vom 8. Juni . 72
Präsidialverordnung vom 4. Juni . 75
Betriebsvorschriften vom 6. Juni . 176
Bekanntmachung vom 20. Juni . 221
Bekanntmachung vom 31. August . 25
Landespolizeiliche Anordnung vom 9. September 78
Bekanntmachung vom 12. Oktober 78
Präsidialverordnung vom 21. Oktober 65
Bekanntmachung vom 19. November 25
Oberpräsidialverordnung vom 19. Dezember 21
Landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember 184

1904.

Bekanntmachung vom 7. Januar . 25
Anweisung vom 7. Januar . . . 51
Landespolizeiliche Anordnung vom 18. Januar 187
Oberpräsidialverordnung vom 22. März 282
Oberpräsidialverordnung vom 29. März 78
Prüfungsordnung vom 18. Mai . . 1
Tarif vom 6. Juni / 15. Juli 157
Ausführungsbestimmungen vom 9. Juni 66
Bekanntmachung vom 9. Juni . . 79
Landespolizeiliche Anordnung vom 10. Juni 85
Telegraphenordnung vom 16. Juni . 177
Präsidialverordnung vom 9. Juli . 174
Ausführungsanweisung vom 12. September 86

Seite

Ausführungsbestimmungen vom 12. September 87, 51, 52
Bekanntmachung vom 24. September 76
Vorschriften vom 31. Oktober . . 272
Oberpräsidialverordnung vom 4. November 78
Landespolizeiliche Anordnung vom 4. November 186
Bekanntmachung vom 17. November 25
Landespolizeiliche Anordnung vom 21. November 112
Anweisung vom 21. November . . 119
Tarif vom 28. November . . . 221

1905.

Bekanntmachung vom 9. Januar . 74
Bekanntmachung vom 21. Januar . 88
Anweisung vom 24. Januar . . . 272
Vorschriften vom 31. Januar . . 272
Bekanntmachung vom 9. März . . 7
Landespolizeiliche Anordnung vom 5. Mai 108
Bekanntmachung vom 18. Juni . 10
Landespolizeiliche Anordnung vom 27. Juli 105
Gesetz vom 12. August 259
Ausführungsanweisung vom 25. August 280
Gesetz vom 28. August 25
Präsidialverordnung vom 17. Oktober 51
Landespolizeiliche Anordnung vom 27. November 121

1906.

Landespolizeiliche Anordnung vom 29. Januar 126
Landespolizeiliche Anordnung vom 21. Februar 127
Verordnung vom 25. Februar . . 25
Landespolizeiliche Anordnung vom 24. Februar 127
Landespolizeiliche Anordnung vom 5. März 128
Landespolizeiliche Anordnung vom 6. März 127
Landespolizeiliche Anordnung vom 15. März 291
Ministerialverordnung vom 27. April 179
Oberpräsidialverordnung vom 8. Mai 221
Oberpräsidialverordnung vom 15. Mai 180
Landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juli 294

Erklärung der Abkürzungen.

Allg.V.	= Allgemeine Verfügung.
Amtsbl.	= Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Ausf.-Anw.	= Ausführungsanweisung.
Bek.	= Bekanntmachung.
Gef.-S.	= Gesetzsammlung für die preußischen Staaten.
Instr.	= Instruktion.
J.-M.-Bl.	= Justizministerialblatt.
M.-Bl.	= Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
M.-V.	= Ministerialverordnung.
Ob.-Pr.-V.	= Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.
Pr.-V.	= Verordnung des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Oppeln.
R.-V.	= Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln.
Regl.	= Reglement.
R.-G.-Bl.	= Reichsgesetzblatt.
Z.-Bl.	= Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Abteilung VIII.

Gesundheitspolizei.

1. Ausübung der Heilkunde.

A. Approbierte Medizinalpersonen.

1. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der Medizinal- und Veterinärpersonen, vom 28. Dezember 1875. (Amtsbl. S. 373.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. 1850 S. 265) wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung die nachstehende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk erlassen:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche im hiesigen Regierungsbezirke die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisphysikus ihres Niederlassungsortes unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche im Regierungsbezirk ihre Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreisphysikus ihres Niederlassungsortes unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 3. Tierärzte, welche im Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departementstierarzt (gegenwärtig dem Departementstierarzt Lüthens hierselbst) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Niederlassungsortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 4. Einen Ortswechsel, sowie das Aufgeben der Praxis haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen, beziehungsweise auch dem Kreisphysikus des neuen Niederlassungsorts zu melden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Oppeln, den 28. Dezember 1875.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

2. Prüfungsordnung für Apotheker, vom 18. Mai 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 41 des Amtsblatts.)

3. Bekanntmachung, betr. die Meldung der Apothekergehilfen und Lehrlinge, vom 24. Oktober 1868. (Amtsbl. S. 260.)

Zufolge Amtsblattbekanntmachung vom 14. April 1823 sind die Apothekenbesitzer verpflichtet, von der Annahme und Entlassung von Lehrlingen und Gehilfen dem Königlichen Kreisphysikus Anzeige zu machen, auch die Lehrlinge und Gehilfen zu veranlassen, die ihnen erteilten Lehr- und Servieratteste vom Kreisphysikus beglaubigen zu lassen und, sofern dieser nicht am Orte wohnt, sie demselben zu diesem Zweck zu übersenden.

Wir bringen diese Vorschrift aufs neue in Erinnerung mit dem Bemerken, daß jene Anzeige um so weniger unterlassen werden darf, wenn der Lehrling oder Gehilfe Ausländer ist und die vorschriftsmäßige Prüfung vor dem Kreisphysikus noch nicht abgelegt hat. Die Unterlassung derartiger Anzeigen werden wir durch Ordnungsstrafen ahnden.

Oppeln, den 24. Oktober 1868.

Königliche Regierung.

B. Heilgehilfen, Masseure u. dgl.

1. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der Personen, welche zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfte" Heilgehilfen (Heilgehilfinnen), Masseure (Masseusen), Krankenwärter (Krankenwärterinnen) u. dgl. berechtigt sind, vom 21. März 1903. (Amtsbl. S. 102.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt verordnet.

§ 1. Personen, welche zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfte" Heilgehilfen (Heilgehilfinnen), Masseure (Masseusen), Krankenwärter (Krankenwärterinnen) u. dgl. berechtigt sind, haben sich, wenn sie innerhalb des Regierungsbezirks ihre Berufstätigkeit ausüben wollen, vor Beginn der letzteren bei dem Kreisarzte ihres Niederlassungsortes unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und des Tagebuchs, sowie unter Angabe ihrer Wohnung mündlich oder schriftlich zu melden und gleichzeitig über ihre persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

§ 2. Sie haben dem vorbezeichneten Kreisarzte jeden Wohnungswechsel und die Aufgabe ihres Berufes anzuzeigen. Bei Verlegung der Niederlassung in einen anderen Kreis des Regierungsbezirks ist die Anzeige sowohl dem Kreisarzte des alten, wie dem des neuen Niederlassungsortes zu machen. Die Anzeigen haben binnen 14 Tagen von dem Wohnungswechsel oder der Aufgabe des Berufes an zu erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 21. März 1903.

Der Regierungspräsident.

1a. Heilgehilfenordnung und Heilgehilfengebührenordnung für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 21. März 1903. (Amtsbl. S. 103.)

Infolge Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 18. Februar 1903 — M. Nr. 3362/02 — wird zur Regelung des Heilgehilfenwesens nachstehende Heilgehilfenordnung und Heilgehilfengebührenordnung für den Regierungsbezirk Oppeln erlassen.

I. Heilgehilfenordnung.

1. Zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur" sind nur Personen berechtigt, welche ein Befähigungszeugnis von mir, oder, sofern sie früher außerhalb des Regierungsbezirkes ansässig gewesen sind, des für ihren damaligen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, in dem Landespolizeibezirk Berlin: des Polizeipräsidenten in Berlin, erlangt haben.

2. Das Befähigungszeugnis wird auf Grund einer vor dem zuständigen Kreisarzte abgelegten Prüfung ausgestellt, welchem die Bewerber ihr Zulassungsgesuch einzureichen haben. Dem Gesuche sind nachstehende Bescheinigungen beizufügen:

a) Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und den Wohnsitz des Bewerbers.

b) Bescheinigung des leitenden Arztes einer Krankenanstalt mit mindestens 50 Betten, daß der Bewerber wenigstens 3 Monate lang in der Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen mit Erfolg ausgebildet worden ist.

Unter besonderen Verhältnissen kann auch die Bescheinigung des leitenden Arztes einer kleineren Krankenanstalt mit mindestens 25 Betten zugelassen werden. Hierüber behalte ich mir Entscheidung im Einzelfalle vor.

c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) unter ärztlicher Leitung veranstalteten Kurse zur Ausbildung von „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseuren" von mindestens sechswöchiger Dauer.

d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem unter ärztlicher Leitung veranstalteten sechswöchigen Kursus in der Massage, einschließlich der Massage innerhalb des Bades.

Die Bescheinigungen unter b bis d können sich auf die gleiche Zeit beziehen.

Bei der Meldung zur Prüfung sind die tarifmäßigen Prüfungsgebühren in der Höhe von 10 Mark zu entrichten.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere auf Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Klystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegung von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Dusche, Ausführung von Uebergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

Außerdem hat der Bewerber die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse des Baues des menschlichen Körpers nachzuweisen. (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 9. März 1905 unter 1 b.)

4. Die Prüfung ist in der Regel in einer geeigneten Heilanstalt abzuhalten.

Die Verhandlungen über die Prüfung sind mir binnen acht Tagen einzureichen.

5. Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur" nach untenstehendem Muster (Anlage).

6. Eine Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig und kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

7. Die Bestimmungen zu 1 bis 6 finden auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung. Diese erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse".

8. Personen, welche auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 27. Dezember 1869 das Recht erworben haben, sich als geprüfte Heilgehilfen zu bezeichnen, sind berechtigt, sich in Zukunft die Bezeichnung: „staatlich geprüfter Heilgehilfe" beizulegen.

Personen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen das Recht erworben haben, sich als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur, staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse" zu bezeichnen, sind auch in Zukunft berechtigt, diese Bezeichnung zu führen.

9. Sanitätsmannschaften, welche ein Zeugnis des nächst vorgesetzten Stabs- oder Oberstabsarztes über eine einwandsfreie fünfjährige aktive Dienstzeit im Sanitätsdienst und über ihre Fertigkeit in der Ausübung der Massage besitzen, erhalten auf ihren Antrag das Befähigungszeugnis ohne Prüfung.

10. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure (Heilgehilfinnen und Masseusen), sowie die „staatlich geprüften Heilgehilfen" und die „geprüften Heilgehilfen" (cfr. Ziffer 8) unterstehen der Aufsicht des Kreisarztes, bei dem sie sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit nach Maßgabe der hierüber erlassenen Polizeiverordnung vom heutigen Tage zu melden haben.

11. Bei der Ausübung ihres Berufs haben die vorgenannten Personen sich streng innerhalb der Grenzen der ihnen bescheinigten Befähigung zu halten. Katheterisieren ist jedoch nur auf besondere Anordnung eines Arztes und unter dessen Kontrolle vorzunehmen.

12. Bei Ueberschreitung dieser Grenzen durch einen Heilgehilfen hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei mir in Antrag zu bringen. Dasselbe hat auch zu geschehen bei Verletzung der nachstehenden Bestimmungen.

13. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen usw." sind verpflichtet, auf Anordnung des Arztes diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, auf welche ihr Befähigungszeugnis lautet, sie haben hierbei den Weisungen des Arztes unbedingte Folge zu leisten.

14. Es ist ihnen untersagt, selbständige Kuren vorzunehmen oder anzupreisen, Arzneien oder schmerzstillende narkotische Mittel abzugeben, selbständig anzuwenden oder anzupreisen, an der Berufstätigkeit eines Arztes Kritik zu üben, einen Arzt vor den anderen vorzuschlagen oder in anderer Weise Kranke in der Wahl des Arztes zu beeinflussen.

15. Sie haben ein Tagebuch zu führen, aus welchem Name und Wohnung derjenigen Personen, denen sie Hilfe geleistet haben, Veranlassung

zur Dienstleistung, Zeit und Art derselben, sowie der Name des behandelnden Arztes zu ersehen sind.

Das Tagebuch ist dem Kreisarzte auf Erfordern vorzulegen.

16. Auch haben sie die erforderlichen Instrumente, Gerätschaften und die den Hilfesuchenden zugänglichen Räume ihrer Wohnung stets in sauberem Zustande zu halten und sich auf Verlangen des Kreisarztes jederzeit einer Revision bezüglich der genannten Gegenstände und Räume zu unterwerfen.

Die zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nötigen Desinfektionsmittel haben sie vorschriftsmäßig zu halten und vorsichtig aufzubewahren.

17. Für ihre berufmäßigen Leistungen stehen den „staatlich geprüften Heilgehilfen usw." Gebühren nach Maßgabe der darüber erlassenen Gebührenordnung zu.

18. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen usw." haben sich alle fünf Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen, welche in der Regel am Amtssitze des Kreisarztes in einem dazu geeigneten Krankenhause stattfindet. Die Ladung zu der Nachprüfung hat mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine zu erfolgen.

Wer ungenügende Kenntnisse zeigt, hat sich nach drei Monaten einer wiederholten Nachprüfung zu unterziehen. Fällt auch diese ungenügend aus, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses bei mir zu beantragen.

Diese Heilgehilfenordnung tritt zugleich mit der Polizeiverordnung vom heutigen Tage betreffend die Meldepflicht der Personen, welche zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfte" Heilgehilfen (Heilgehilfinnen), Masseure (Masseusen), Krankenwärter (Krankenwärterinnen) u. dgl. berechtigt sind, in Kraft.

Oppeln, den 21. März 1903.

Der Regierungspräsident.

Befähigungszeugnis.

. . . . . .

hat in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung für die Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere für die nachstehenden, auf ärztliche Vorschrift auszuführenden Verrichtungen in ausreichender Weise dargetan:

Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Klistiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegen von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Dusche, Ausführung von Uebergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

D . . . selbe hat hierdurch das Recht erworben, sich als „staatlich geprüfte . . . Heilgehilf . . . und Masseu . . ." zu bezeichnen. Es wird indessen hierbei vorausgesetzt, daß . . . . . sich bei Ausübung . . . . . Berufs streng innerhalb der Grenzen der . . . . . bescheinigten Befähigung halten, sowie die . . . . . obliegenden Pflichten erfüllen werde und ausdrücklich bemerkt, daß bei Ueberschreitung oder Pflichtverletzung vorstehendes Befähigungszeugnis und damit das Recht, sich als „staatlich geprüfte . . Heilgehilf . . . und Masseu . . ." zu bezeichnen, aberkannt werden kann.

Oppeln, den . . . . . .

Der Regierungspräsident.

(L. S.)

II. Heilgehilfengebührenordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseuren" („Heilgehilfinnen und Masseusen") stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, sofern nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwands einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage der Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen usw. zu bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Gebührenordnung Sätze nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 5. Die gegenwärtige Gebührenordnung tritt mit der Heilgehilfenordnung vom heutigen Tage in Kraft.

B. Gebühren.

I. Allgemeine Verrichtungen.

1. Für einen bei Tage verlangten Besuch außer der Gebühr für die Verrichtung . . . . . 0,50—2,50 Mk.

2. Desgleichen bei Nacht — in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens . . . . . 1,00—3,00 „

3. Bei Verrichtungen in Häusern die über 2 km von der Wohnung des Heilgehilfen entfernt sind, steht demselben das Recht zu, außer den Gebühren für den Besuch und die Verrichtung für den Hin- und Rückweg freie Fahrt oder eine Entschädigung dafür zu verlangen auch dann, wenn er den Weg zu Fuß zurückgelegt hat.

Die Entschädigung für jedes zurückgelegte oder angefangene Kilometer beträgt:

a) auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiff 10 Pfg.
b) auf dem Landwege 20—40 Pfg.

4. Für eine Nachtwache einschließlich aller Verrichtungen während derselben und einschließlich des Besuchs . . . 3,00—6,00 Mk.

5. Bemühungen bei der Wiederbelebung eines Scheintoten in Gegenwart eines Arztes . . . . . 2,00—4,00 „

Als selbständige Leistung, wenn der Arzt nachweislich nicht zu erlangen war . . . . . 3,00—6,00 „

Außerdem erhalten die Heilgehilfen auf ihren bei Vermeidung des Anspruchs binnen drei Monaten zu stellenden Antrag für jede durch ihre berufliche Tätigkeit (Wiederbelebungsversuche usw.) herbeigeführte Rettung aus Lebensgefahr, je nachdem ihre Tätigkeit Erfolg hatte oder nicht, *30 bzw. 15 Mark aus* der Staatskasse.

6. Für Samariterleistungen über den Rahmen des Berufs hinaus, wenn nachweislich ein Arzt nicht zu erreichen war, Gebühren nach Maßgabe des § 4 der allgemeinen Bestimmungen in den Grenzen von . . . . . 2,00—6,00 Mk.

II. Besondere Verrichtungen.

Außer der Gebühr für den Besuch erhalten die Heilgehilfen:

7. Für das Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel . . . . . 0,50—1,00 Mk.

Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte.

8. Für das Setzen blutiger Schröpfköpfe bis 6 Stück 0,75—1,50 „
darüber . . 1,00—2,00 „
9. Für das Setzen trockener Schröpfköpfe bis 6 Stück 0,50—1,00 „
darüber . . 0,75—1,50 „
10. Für das Setzen eines Blutegels außer den Kosten für denselben . . . . . 0,50—1,00 „
für jeden folgenden . . . . . 0,25—0,50 „
bis im ganzen . . . 1,50—3,00 „
11. Für das Setzen eines Klistiers . . . . . 0,75—2,00 „
12. Für Hühneraugen- und Nagelschneiden . . . . 0,50—1,50 „
13. Für einen Aderlaß . . . . . 2,00—4,00 „
14. Für eine hydropatische oder sonstige Einwickelung 0,75—1,50 „
15. Für Ausführung der Massage . . . . . 0,50—1,00 „
desgleichen im Bade . . . . . 1.00—2,00 „
16. Für die Leitung und Bereitung eines Bades . . 0,75—2,00 „
17. Für Messen der Körpertemperatur 0,25
18. Für den Verband einer einfachen Wunde . . . 0,50—1,50 „
19. Für Hilfeleistung bei einer Operation, einer Leichenöffnung, dem Verbandanlegen . . . . . 2,00—6,00 „
20. Für Abreibungen und Duschen, Bereitung und Anlegung von Umschlägen und Pflastern . . . . . 0,50—2,00 „
21. Für die Anlegung des Katheters beim Mann . . 1,00—3,00 „
bei der Frau . . . . . 0,50—1,50 „
22. Für das Einlegen eines Mutterkranzes oder eines Bruchbandes . . . . . 0,50—1,50 „
23. Für Ausführung von Desinfektionen (mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektionen) je nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Geschäfts und ausschließlich der gebrauchten Chemikalien, soweit diese Desinfektionen nicht einen Teil einer Krankenpflegetätigkeit darstellen . . . . 1,00—3,00 „

Oppeln, den 21. März 1903.

Der Regierungspräsident.

1b. Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Heilgehilfenordnung, vom 9. März 1905. (Amtsbl. S. 62.)

Die im Amtsblatt 1903 Stück 14 S. 103—104 abgedruckte Heilgehilfenordnung wird auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten folgendermaßen ergänzt:

1. In Ziffer 3 wird zwischen „Zahnziehen“ und „Katheterisieren“ eingefügt „Beseitigen von Hühneraugen“.

2. Im Befähigungszeugnis erfolgt zwischen denselben Worten der nämliche Zusatz.

Diese Ergänzung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft. Besondere Befähigungszeugnisse für Hühneraugenoperateure, die nicht zugleich als Heilgehilfen staatlich geprüft sind, werden künftig nicht mehr erteilt werden.

Oppeln, den 9. März 1905.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. die Beschneidung der Judenknaben, vom 22. Mai 1854. (Amtsbl. S. 148.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Niemand darf ohne Zuziehung eines approbierten Wundarztes die Beschneidung von Judenkindern vornehmen, bevor ihm durch einen Kreisphysikus oder Kreiswundarzt, auf Grund vorangegangener Prüfung bescheinigt worden ist, daß er die erforderliche Kenntnis und Geschicklichkeit besitzt.

§ 2. Uebertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht durch andere gesetzliche Vorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Talern geahndet.

§ 3. Die im § 1 erwähnten Befähigungsbescheinigungen können unter denselben Bedingungen und auf demselben Wege zurückgenommen werden, wie die im § 42 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erwähnten Approbationen (vgl. §§ 71 bis 74 a. a. O.).

Oppeln, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung.

C. Hebammen.

1. Allgemeine Verfügung betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883. (Amtsbl. S. 265.)

1a. Abänderungsverfügung hierzu vom 6. April 1900. (Amtsbl. S. 113.)

2. Polizeiverordnung, betr. die Erfüllung der den Hebammen im sanitätspolizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen, vom 20. Oktober 1884. (Amtsbl. S. 456.)

Auf Grund der §§ 137 und 139, Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15, Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Jede Hebamme steht unter Aufsicht des Kreis- bzw. Stadtphysikus des Kreises, in welchem sie wohnt und hat sich vor Beginn ihrer Berufs*tätigkeit* bei demselben unter Vorzeigung des Prüfungszeugnisses, der *erforderlichen* Instrumente und Gerätschaften, des Tagebuches und des Lehr-

buches persönlich zu melden, auch ihre etwaige Wohnungsveränderung ihm anzuzeigen.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuches richten und über ihre Tätigkeit ein Tagebuch führen, welches sie im Monat Januar jeden Jahres dem Kreisphysikus zur Einsicht einzureichen hat.

In das Tagebuch hat die Hebamme jede von ihr gehobene Geburt einzutragen, und zwar nach dem im Hebammenlehrbuch vorgeschriebenen Schema.

§ 3. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreisphysikus zu unterziehen und bei Nichtbestehen derselben der Aufforderung des Kreisphysikus, die Prüfung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu wiederholen, Folge zu leisten.

Bei Gelegenheit der Prüfung hat die Hebamme auch ihre Instrumente und Desinfektionsmittel, sowie das Tagebuch und das Lehrbuch vorzuzeigen.

Sollte die Hebamme aus dringenden Gründen verhindert sein, zur Prüfung zu erscheinen, so hat sie dies durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen.

§ 4. Die Hebamme muß jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall, ferner jeden Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin und jeden Fall von eitriger Augenentzündung der Neugeborenen ohne Verzug dem Kreisphysikus schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, abgesehen von unter Umständen strafrechtlicher Verfolgung, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 20. Oktober 1884.

Der Oberpräsident.

3. Hebammengebührenordnung für den Regierungsbezirk Oppeln, vom 15. Juni 1900. (Amtsbl. S. 175.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird für die Hebammen des Regierungsbezirks Oppeln nachstehende mit dem 1. Juli 1900 in Kraft tretende Gebührenordnung erlassen.

1. Die Bezahlung der Hebammen bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen.

2. Für die Hilfe bei einer leichten natürlichen Entbindung, Fehl- oder Frühgeburt, die nicht länger als 12 Stunden die Hebamme in Anspruch genommen hat 4,00—12,00 Mark.

3. Für eine die Hebamme über 12 Stunden in Anspruch nehmende Entbindung, sowie für eine Zwillingsgeburt 5,00—15,00 Mark.

4. Für eine regelwidrige Geburt, zu der ein Arzt nachweislich nicht zugezogen werden konnte 5,00—15,00 Mark.

5. Für den Beistand bei einer Entbindung, zu welcher ein Geburtshelfer zugezogen wurde, nicht unter 6,00 Mark.

6. Für jeden Wochen- und sonst verlangten Besuch bei Tage 0,50 bis 2,50 Mark.

Desgleichen bei Nacht verlangt in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 1,00—5,00 Mark.

7. Für kleinere Hilfeleistungen außerhalb der Geburt und des Wochenbetts, Setzen von Klystieren, Anlegen des Katheters, Blutegelsetzen, Schröpfen und ähnliche Verrichtungen neben der Gebühr für den Besuch 0,50 bis 1,00 Mark.

8. Für die Untersuchung einer Schwangeren, soweit sie nicht zu den Verrichtungen bei der Entbindung gehört, ohne die Gebühr für den Besuch 1,00—3,00 Mark.

9. Für eine Nachtwache einschließlich der Gebühr für den Besuch 2,00 bis 5,00 Mark.

10. Für eine Tag- und Nachtwache 3,00—6,00 Mark.

11. Bei geburtshilflichen Verrichtungen in Häusern, die über 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt sind, steht der Hebamme das Recht zu, außer den Gebühren für die Verrichtungen und den Besuch für die Hin- und Rückfahrt freie Fuhre oder eine Entschädigung von 0,20—0,40 Mark für jedes zurückgelegte oder angefangene Kilometer zu verlangen, das letztere auch dann, wenn sie den Weg zu Fuß zurückgelegt hat.

12. Bei nachweislich wenig bemittelten Personen, sowie in Fällen, in welchen die Bezahlung aus der Kasse von Armenverbänden oder aus sonstigen öffentlichen Fonds geleistet wird, sind die niedrigsten Sätze in Anwendung zu bringen.

Vorstehende Hebammengebührenordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 15. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

4. Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen bei den Provinzial-Hebammenlehranstalten in Breslau und Oppeln, vom 13. Juni 1905. (Amtsbl. S. 193.)

D. Nicht approbierte Personen.

1. Polizeiverordnung, betr. die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen, vom 11. Juni 1902. (Amtsbl. S. 190.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit ist, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht, solchen Personen, welche sich nicht im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses (§ 30 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — B.G.Bl. S. 245 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — R.G.Bl. S. 177 —) befinden, untersagt.

Fälle der Not sind von diesem Verbot ausgenommen. Ein Notfall ist nur dann vorhanden, wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig eine Hebamme herbeizuschaffen.

§ 2. Wird eine Nichthebamme zur Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit *bei einer* Kreissenden zugezogen (§ 1 Abs. 2), so hat sie sofort nach ihrer

Ankunft bei der letzteren eine Hebamme herbeizuholen oder herbeiholen zu lassen und bei deren Eintreffen ihre eigene Tätigkeit bei der Gebärenden einzustellen. Innere Untersuchungen und Eingriffe sind ihr unter allen Umständen untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 (sechszig) Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 11. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht und die öffentlichen Anzeigen und Ankündigungen von Personen, welche ohne gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 880) in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, vom 8. September 1902. (Amtsbl. S. 182 für 1903.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt, verordnet:

§ 1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zurzeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden,

soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich in der ihr durch Hinzufügung einer Ueberschrift gegebenen neuen Form zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 7. Mai 1903.

Der Regierungspräsident.

2. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

1. Polizeiverordnung, betr. Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 17. März 1903. (Amtsbl. S. 94.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt, verordnet:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 der Gew.-O. für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 —) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§ 2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und -stoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel haben Aufschriften mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu tragen. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig. (Siehe auch § 10.)

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierheilmittel"

auf dem Behältnis deutlich und in haltbarer Schrift kenntlich zu machen.

§ 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraum, sowie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig *zu erfolgen.* (Siehe auch § 10.)

§ 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in haltbaren, deutlich und dem Inhalt entsprechend bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 7. Abgefaßte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme zu. Entschädigung für die entnommenen Proben wird nicht gewährt.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

§ 9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 10. Uebergangsbestimmungen.

Zur Herstellung der in Abs. 1 des § 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen wird für bestehende Handlungen eine Uebergangszeit bis zum 31. Dezember 1906 einschließlich gewährt. Auf neue Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sogleich Anwendung.

Die im § 4 geforderte einreihige Aufstellung der Behältnisse ist vom 1. Januar 1907 ab ausschließlich zulässig.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Oppeln, den 17. März 1903.

Der Regierungspräsident.

2. Anweisung für die Ausführung der Aufsicht über die Drogenmaterial-, Farben- und ähnlichen Handlungen, vom 17. März 1903. (Amtsbl. S. 94.)

Infolge Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 — M. 6587 — wird die nachstehende Anweisung für die Ausführung der Aufsicht über die Drogenmaterial-, Farben- und ähnlichen Handlungen erlassen:

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermutet zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und, soweit tunlich, unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte leitet der Kreisarzt stets die Besichtigung.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

3. Bevollmächtigten der höheren Medizinalbehörden steht außerdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jederzeit frei.

4. Ueber die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Ueber den Besichtigungsplan hat sich die Polizeibehörde mit dem Kreisarzte rechtzeitig vertraulich zu verständigen.

Die Entscheidung darüber, ob den zur Tragung einer Uniform verpflichteten Polizeibeamten für die Mitwirkung bei der Besichtigung die Anlegung von Zivilkleidern aufzuerlegen oder zu gestatten ist, wird dem Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen. Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichenfalls sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 ff. der Reichsstrafprozeßordnung erfolgen.

b) Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1891 — R.-Ges.-Bl. S. 380 — innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.

c) Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 265 — und vom 16. Oktober 1901 — Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 245 — entsprechen.

Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

d) Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken.

e) Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Löffel, Mörser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzisierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 bleiben für die Bezeichnung der Gefäße, sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehre zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 — Ges.-S. S. 65 — in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 152 — die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen, auch ist gegebenenfalls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-Ges.-Bl. S. 871 —) zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschrift des § 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — Min.-Bl. f. Mediz. usw. Angel. S. 16 — dem Regierungspräsidenten mit dem Jahresberichte einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Regierungspräsidenten einzureichen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen vom 1. Februar 1894 — Amtsblattbekanntmachung vom 4. Februar 1894 (Amtsbl. St. 10) — sind aufgehoben.

Oppeln, den 17. März 1903.

Der Regierungspräsident.

8. Polizeiverordnung, betr. die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen, vom 6. Februar 1870. (Amtsbl. S. 33.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. pro 1850 S. 265) wird hierdurch das nachstehende von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern erlassene

Regulativ
wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber

Verweisung auf (§ 345 Nr. 4) § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs nachfolgendes angeordnet:

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) usw. werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenen Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Kollo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze usw.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rotes Präzipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße usw. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigentümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaren, Drogen usw. einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

als Polizeiverordnung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes veröffentlicht.

Oppeln, den 6. Februar 1870.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften, vom 20. September 1879 (Amtsbl. S. 288), in der Fassung der Polizeiverordnung vom 7. November 1879. (Amtsbl. S. 316.)

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien nachstehende Polizeiverordnung:

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art, also auch das Feilhalten giftiger Farben und heftig wirkender Drogen und

Chemikalien ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu die besondere Genehmigung seitens des Kreis(Stadt)ausschusses erhalten haben.

§ 2. Für sämtliche Gewerbetreibende gelten bezüglich des Verkehrs mit Giften und giftigen Stoffen die nachstehenden Bestimmungen mit der Beschränkung, daß die in der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875[1]) (R.-G.-Bl. S. 5) aufgeführten Gifte von Produzenten und Fabrikanten nur im Großhandel an Kaufleute und Apotheker überlassen werden dürfen und der weitere Vertrieb derselben nur in den Apotheken stattfinden darf.

§ 3. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet. (§ 56 der Gew.-O. vom 21. Juni 1869.)

§ 4. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Vertilgen schädlicher Tiere abgeben, dürfen ihre Giftmittel nur selbst an Ort und Stelle verwenden und ist ihnen der Verkauf dieser Giftmittel zum Gebrauch in der Hand des Käufers untersagt.

§ 5. Der Handel mit Tapeten, Rouleaus, Papieren, Tarlatans, Wachsstöcken, Kerzen und anderen Stoffen, welche mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbt, oder mit solchen bedruckt sind, ingleichen der Verkauf arsenikhaltiger Farben in Tuschkasten ist, soweit dazu nicht besondere Erlaubnis erteilt ist, untersagt.

§ 6. Giftige Farben dürfen weder bei Kinderspielzeug, noch bei Zuckerwerk und anderen Eßwaren verwendet und dürfen derartig bereitete Waren überhaupt nicht feilgeboten werden.

II. Aufbewahrung der Gifte.

§ 7. Die starken sogenannten direkten Gifte (siehe das Verzeichnis A) und die aus denselben hergestellten Präparate sind in verschlossenen hinreichend hellen, zu anderen Zwecken nicht benutzten Gemächern oder Verschlägen aufzubewahren und daselbst in festen, dauerhaften, nicht durchlässigen, gut verstopften und deutlich signierten Vorratsgefäßen zu halten. Die Gifte sind in der Art zu ordnen, daß

1. die arsenikhaltigen (Arsenicalia),
2. die quecksilberhaltigen (Mercurialia) und
3. die blausäurehaltigen Gifte (Cyanata)

voneinander getrennt und in einer besonderen verschlossenen Abteilung oder einem besonderen Schranke innerhalb der Giftkammer verwahrt werden.

§ 8. Der Phosphor (Stangenphosphor) ist unter Wasser in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernen Stöpseln aufzubewahren. Die Glasgefäße müssen mit Sand oder Asbest umschüttet in Blechkapseln stehen.

Der Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer angefertigten phosphorhaltigen Präparate sind stets in einem feuersicheren, gut verschlossenen und signierten Behältnis im Keller oder in einem Gewölbe, ganz allein für sich zu verwahren.

§ 9. Für jede der vier Arten von Giften — Arsenicalia, Mercurialia, Cyanata und Phosphor — müssen besondere signierte Dispensiergeräte (signierte Wagschale, signierte Löffel, Mörser, Gewichte usw.) gehalten und in der betreffenden Giftabteilung aufbewahrt werden.

§ 10. Die Signaturen der Gefäße müssen dem Inhalte genau entsprechen, deutlich leserlich und in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein.

---

[1]) Die Verordnung vom 4. Januar 1875 ist ersetzt durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-Ges.-Bl. S. 9).

Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetriebe müssen die Signaturen bei den Giften (siehe Verzeichnis A) nicht nur durchweg aus gleichen Farben bestehen, sondern die Farben müssen überdies auch von den auf den sonstigen Gefäßen angebrachten Signaturfarben verschieden sein.

§ 11. Die Tür eines jeden der erwähnten vier Giftbehältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Bezeichnung „Gift" und das Bild eines Totenkopfes tragen.

§ 12. Die weniger heftig wirkenden, sogenannten indirekten Gifte (siehe das Verzeichnis B) und alle übrigen, in dem Verzeichnis nicht aufgeführten Stoffe von gleich heftiger Wirkung sind in verschlossenen und abgesonderten Behältnissen, oder in eignen, besonderen Räumen aufzubewahren, jedoch nicht in denjenigen Räumen, wo die Gifte des Verzeichnisses A gehalten werden.

§ 13. Die Vorrats- und Standgefäße müssen deutlich und fest signiert sein, und sämtliche Signaturen für die Stoffe des Verzeichnisses B sind aus den gleichen Farben herzustellen, die sich jedoch wiederum von den bei den übrigen Signaturen in Anwendung gebrachten Farben unterscheiden müssen.

§ 14. Zum Verkauf der Giftstoffe (Verzeichnis B) ist besonders signiertes und anderweitig nicht zu benutzendes Dispensiergerät (Wagen, Löffel, Gewichte, Mörser usw.) zu halten.

§ 15. Künstler und Gewerbetreibende, welche Gift zu ihren Arbeiten bedürfen, müssen die Giftvorräte unter sicherem Verschluß und von allen übrigen Gegenständen gesondert aufbewahren und zwar in festen Gefäßen, an welchen die dem Inhalt entsprechende Bezeichnung und außerdem das Wort „Gift" nebst drei Kreuzen († † †) deutlich angebracht ist.

III. Verabfolgung der Giftwaren.

§ 16. Die Gifte, welche in dem Verzeichnis A benannt sind, dürfen nur zum technischen Gebrauche an Künstler und Gewerbetreibende, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, sowie zur Tilgung schädlicher Tiere und zwar nur an solche Personen verkauft oder überlassen werden, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine für den besonderen Zweck ausgefertigte Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde auszuweisen vermögen.

§ 17. Ueber das entnommene Gift hat der Käufer einen Empfangsschein auszustellen. In dem Empfangsscheine, welchen der Käufer zu unterschreiben hat, müssen die Art des empfangenen Giftes, die Quantität desselben, der Zweck, wozu das Gift gebraucht werden soll, sowie auch der Name des Abholers angegeben sein. Die vollzogenen Giftscheine hat der Verkäufer numeriert aufzuheben.

§ 18. Der Verkäufer hat ein Giftbuch zu halten, in welchem die Verabfolgung der Gifte unverzüglich unter folgenden Kolonnen einzutragen ist:

1. die Nummer des Giftscheines,
2. das Datum,
3. der Name des Bestellers,
4. der Name des Empfängers,
5. die Art des Giftes,
6. die Quantität desselben,
7. die beabsichtigte Verwendung,
8. der Name des Expedienten, d. h. desjenigen, welcher das Gift abgegeben hat.

§ 19. Die Gifte dürfen nur an Erwachsene und solche Personen verabfolgt werden, über deren Zuverlässigkeit kein Zweifel obwaltet, nicht aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge und dergleichen.

§ 20. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der direkten Gifte behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Die Gifte müssen in dichten, festen Behältnissen von Holz oder Steingut und nicht in bloßen Papierbeuteln abgegeben werden und sind diese Behältnisse sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln und mit der Bemerkung des Inhalts zu versehen, sowie mit dem Worte „Gift" und außerdem mit drei Kreuzen († † †) deutlich zu bezeichnen.

§ 21. Der weiße Arsenik darf zum Vertilgen der Ratten, Mäuse und anderer schädlicher Tiere niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Teil Kienruß und 1 Teil Saftgrün und 24 Teilen Arsenik verabfolgt werden.

Dieser Beschränkung bei Verwendung des Arseniks sind auch die Kammerjäger unterworfen.

§ 22. Das sogenannte Fliegenpapier, insofern es arsenikhaltig ist, sowie Kobalt- oder Fliegensteinlösungen als Fliegenvertilgungsmittel dürfen ebenfalls nur unter Beachtung der in den §§ 16—19 aufgeführten Bedingungen verkauft werden.

Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel als giftig bezeichnet und als solches kenntlich gemacht sein.

§ 23.[1]) Von den im Verzeichnis B aufgeführten giftigen Waren dürfen konzentrierte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), Salpetersäure, Scheidewasser, Salzsäure, Aetzlauge (Flaschenlauge), Zuckersäure (Oxalsäure, Kleesäure) und Kleesalz im Kleinhandel, d. h. in Mengen von weniger als 500 g nur wie die Gifte des Verzeichnisses A gegen Giftschein nach Maßgabe der §§ 16, 17, 18 und 19 dieser Verordnung verkauft werden.

Konzentrierte Schwefelsäure, Salpetersäure, Scheidewasser, Salzsäure und Aetzlauge dürfen nur in starken, fest verstöpselten, verbundenen und versiegelten Gefäßen, welche mit dem Worte „Gift" und mit drei Kreuzen deutlich signiert sind, Kleesäure und Kleesalz niemals in Papierdüten, sondern nur in tönernen Krucken, welche fest zugebunden und mit dem Worte „Gift" und mit drei Kreuzen signiert sind, verabfolgt werden.

Die übrigen im Verzeichnis B aufgeführten Waren können zwar ohne Giftschein abgegeben werden, doch müssen die Abgabegefäße ebenfalls wie vorstehend, gut verwahrt und signiert sein.

§ 24. Auch die Gifte aus dem Verzeichnis B dürfen nur an zuverlässige erwachsene Personen, niemals aber an Kinder, Schüler, Lehrlinge abgegeben werden.

§ 25. Großhändler mit Arzneiwaren und Giften, auf welche die Verordnung vom 4. Januar 1875, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, keine Anwendung findet, haben hinsichtlich der Aufbewahrung der Giftvorräte die in den §§ 7—14 aufgeführten Bestimmungen ebenfalls streng zu beachten.

IV. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 26. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medizinalbeamten unterworfen.

---

[1]) Fassung des § 23 beruht auf der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 8. April 1887. (Amtsbl. S. 112.)

V. Strafbestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Außerdem bleiben mit Giften handelnde Personen für jeden aus Vernachlässigung oder Uebertretung der bezüglichen Vorschriften entstandenen Nachteil den Gesetzen gemäß verantwortlich.

Verzeichnis A.

Direkte Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufzubewahren sind (mit Ausschluß derjenigen direkten Gifte, welche nach dem Gesetz vom 4. Januar 1875 nur von Apothekern und Großhändlern verkauft werden dürfen).

I. Arsenicalia (Arsenik und dessen Verbindungen),
Arsenikmetall (Scherbenkobalt, Fliegenstein),
Arsenige Säure (Giftmehl, Rattenpulver),
Rotes Schwefelarsenik (Realgar),
Gelbes Schwefelarsenik (Operment),
Jodarsenik,
Arsenikfaures Eisenoxydul,
Arsenikfaures Kali und alle übrigen Arsenverbindungen,
Arsenhaltige Farben,
Arsenhaltige Gifte zum Vertilgen von Ungeziefer,
Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergleichen.

II. Mercurialia (Quecksilberverbindungen),
Queckfilberchlorid (Sublimat),
Queckfilberoxyd (roter Präzipitat),
Schwefelfaures Queckfilberoxyd (Turpethum minerale),
Essigfaures Queckfilberoxyd,
Queckfilberbromid und andere heftig wirkende Queckfilbersalze.

III. Cyanata (blausäurehaltige Stoffe),
Blausäure,
Bittermandelöl (Oleum amygdal. aethereum),
Kirschlorbeeröl (Oleum Laurocerasi aethereum),
Hydrarg. cynatum (Cyanqueckfilber),
Kalium cynatum (Cyankalium),
Zincum cynatum (Cyanzink).

IV. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer daraus gefertigten Gifte.

Verzeichnis B.

Indirekte Gifte und heftig wirkende Stoffe, welche getrennt von anderen Waren aufzubewahren sind (mit Ausschluß der in der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten).

Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Karbolsäure, Chromsäure,
Spießglanzbutter, Höllenstein,
Kupfervitriol und andere Kupfersalze,
Kadmiumsalze,
Bleiweiß, Mennige, Bleiglätte und andere Bleiverbindungen
Gummigutt,

Jod, Brom,
Queckſilberbromür, ſchwarzes Queckſilberoxydul,
Kleeſäure, Kleeſalz,
Aetzkali, Aetznatron, Aetzlauge,
Nitrobenzol oder Mirbanöl,
Kockelskörner, Ignatiusbohne,
Zinnſalze, wie Stannum chloratum fumans,
" " Stannum ammonicatum chloratum,
" " Stannum chloratum crystallisatum.
Giftige Farben.

Breslau, den 20. September 1879.

Der Oberpräſident der Provinz Schleſien.

5. Polizeiverordnung, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung tieriſcher Krankheiten, vom 21. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 339.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Geſ.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Geſetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Geſ.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schleſien unter Zuſtimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu beſtimmt ſind, zur Verhütung oder Heilung tieriſcher Krankheiten zu dienen, iſt verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieſes Verbot werden mit einer Geldſtrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft beſtraft.

Breslau, den 21. Oktober 1896.

Der Oberpräſident der Provinz Schleſien.

6. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menſchen, vom 19. Dezember 1903. (Amtsbl. Nr. 2 für 1904.)

Auf Grund der §§ 6, 12 u. 15 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Geſ.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Geſetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Geſ.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schleſien unter Zuſtimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreiſung der in den Anlagen A und B aufgeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel iſt verboten. Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchrift des § 1 werden mit Geldſtrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entſprechende Haft tritt, beſtraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 4. September 1895 über die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung menſchlicher Krankheiten wird aufgehoben.

§ 4. Vorſtehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Breslau, den 19. Dezember 1903.

Der Oberpräſident der Provinz Schleſien.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiathrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumatikum Saids (auch Antirheumatikum nach Dr. Said oder Antirheumatikum Lücks).
8. Antituſſin.
9. Aſthmapulver Schiffmanns (auch Aſthmador).
10. Aſthmapulver Zematone, auch in Form der Aſthmazigaretten Zematone (auch antiaſthmatiſche Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwaſſer Whites (auch Dr. Whites Augenwaſſer von Ehrhardt).
12. Ausſchlagſalbe Schützes (auch Univerſalheilſalbe oder Univerſalheil- und Ausſchlagſalbe Schützes).
13. Balſam Bilfingers.
14. Balſam Lamperts (auch Gichtbalſam Lamperts oder Lamperts Stepf-Balſam).
15. Balſam Sprangers (auch Sprangerſcher).
16. Balſam Thierrys (auch allein echter Balſam Thierrys, engliſcher Wunderbalſam oder engliſcher Balſam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18. Beinſchäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritiſcher und antirheumatiſcher Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräuneeinreibung Lamperts (auch Univerſalbräuneeinreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle und Comp.
24. Bruchbalſam Tanzers.
25. Bruchſalbe des pharmazeutiſchen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Paſtor Schmits Bruchſalbe).
26. Cathurtic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulinentfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djovat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Univerſaleinreibemittel für Menſchen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepſieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Geſundheitsmittel Quantes).
32. Epilepſiepulver Caſſarinis (auch Poloeri antiepilettiche Caſſarinis).
33. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol oder Eukalyptusöl Heß').
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbeſſertes oder neu verbeſſertes Gehöröl *Schmidts*).

36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabetikum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer Weidemanns (auch russischer Knöterich oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kronessenz oder Menadische oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville.)
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixier Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63. Painexpeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidysenterikum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjanapräparate (auch Sanjanaspezifika).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).

76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixier Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcreme (auch Wundcreme Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

7. Polizeiverordnung, betr. den Verkauf von Fliegenpapier, vom 28. Oktober 1852. (Amtsbl. S. 298.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-S. 1850 S. 265) erlassen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes zur Ergänzung und Erläuterung der früheren Bestimmungen vom 18. Januar und 6. April 1839 die nachstehende Polizeiverordnung:

Der Verkauf des arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie auch der Verkauf der als Fliegenvertilgungsmittel gebrauchten Kobalt- und Fliegensteinauflösung und des mit derselben getränkten Papiers, ingleichen das Feilhalten dieser Gegenstände, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zehn Talern verboten. Nur den Apothekern ist der Verkauf dieses Fliegenvertilgungsmittelst unter den beim Giftverkaufe geltenden Bestimmungen und unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß das bezeichnete Fliegenpapier mittels eines aufgedruckten Stempels als „giftig" bezeichnet wird; wogegen sie bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen der oben gedachten Strafe gleichfalls verfallen.

Oppeln, den 28. Oktober 1852.

Königliche Regierung.

7a. Bekanntmachung, betr. die Verabfolgung von arsenikhaltigem Fliegenpapier, vom 13. November 1901 (Nr. 48 des Amtsbl.) nebst Ergänzungsbekanntmachung vom 31. August 1903. (Amtsbl. S. 313.)

8. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Gebrauche arsen- und bleihaltiger Farbkreiden, vom 19. November 1903. (Amtsbl. S. 372.)

9. Warnung vor dem Gebrauche von Lysol, vom 7. Januar 1904. (Amtsbl. S. 17.)

10. Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, vom 22. Juni 1896, nebst Nachtragsvorschriften vom 24. November 1899. (Amtsbl. 1900 S. 1.)

11. Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901. (Sonderbeilage zu Stück 49 des Amtsbl.)

12. Polizeiverordnung über den Handel mit Giften, vom 22. Februar 1906. (Amtsbl. S. 84.)

3. Verhütung ansteckender Krankheiten.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Bekanntmachung, betr. die Bekämpfung ansteckender Krankheiten, vom 17. November 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 49 des Amtsbl.)

2. Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905. (Sonderbeilage zu Nr. 46 des Amtsbl.)

3. Polizeiverordnung, betr. die Verhütung ansteckender Krankheiten, vom 10. Juni 1874. (Extrabl. zu Stück 24 des Amtsbl. S. 201.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnen wir für den Umfang unseres Departements was folgt:

§ 1. Wer die zur Verhütung der Entstehung oder der Verbreitung ansteckender Krankheiten ihm erteilten oder allgemein erlassenen polizeilichen Vorschriften verletzt, hat die Herstellung des vorgeschriebenen Zustandes auf seine Kosten durch die Polizei zu gewärtigen, außerdem aber — wenn nicht der Fall des im § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens vorliegt — Geldstrafe bis zu 10 Talern verwirkt.

§ 2. Die Bekanntmachung der nicht bereits erlassenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften (§ 1) erfolgt auf die für die Publikation von Polizeiverordnungen vorgeschriebene Weise.

Oppeln, den 10. Juni 1874.

Königliche Regierung.

4. Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, vom 14. Juli 1884.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nötig machen, gehören:

a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber;
b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und solange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuch der Schule auszuschließen.

3. Das gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall, der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röteln nur vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a und b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die tunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrat (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrat (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf *Reinhaltung des* Schulgrundstücks und aller seiner Teile, sowie auf gehörige

Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrat (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrat (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung.

5. Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen, vom 4. Juni 1898. (Extrabeilage zu Stück 23 des Amtsbl.)

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

a) Blennorrhoe und Diphtherie der Augenlidbindehäute,

b) akuter und chronischer Augenlidbindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder ägyptische Augenentzündung, Trachom).

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei den Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bzw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unter-

richte teilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bzw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bzw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrat (Oberamtmann) bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler sowie sämtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bzw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer

Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfizieren; die Türklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Teile Schmierseife und reiner Karbolsäure in hundert Teilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und ratsam sein und kann nur durch den Landrat (Oberamtmann) bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikulärkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspektor und dem Landrat (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrat (Oberamtmann) bzw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten usw. Anwendung.

Vorstehende ministerielle „Anweisung zu Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen" bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, indem ich den Polizeibehörden, Schulleitern und Lehrern, sowie den Haushaltungsvorständen die Nachachtung derselben zur besonderen Pflicht mache.

Oppeln, den 4. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

6. Bekanntmachung, betr. das Verscharren tierischer Kadaver, vom 29. Oktober 1816. (Amtsbl. S. 321.)

Es ist früher schon von der Königlichen Regierung zu Breslau verordnet worden, tierische Kadaver jeder Art in entlegene tiefe Gruben zu bringen und bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Talern zu verscharren.

Wir finden uns veranlaßt, diese Verordnung von neuem in Erinnerung zu bringen, verbieten zugleich, solche Kadaver in Flüsse oder sonstige Gewässer zu werfen und weisen sämtliche Polizeibeamten an, genau darauf zu sehen, daß diese Festsetzung befolgt und daß nicht durch solche Kadaver die

Luft verpestet wird, oder die Gewässer verunreinigt und Ekel und Krankheiten erregt werden.

Uebertretungen sind sofort zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Oppeln, den 29. Oktober 1816.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung, betr. die Verscharrung tierischer Kadaver, vom 3. Oktober 1870. (Amtsbl. S. 219.)

Unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sehen wir uns veranlaßt, die in unserem Amtsblatt pro 1816 S. 321 enthaltene Polizeiverordnung vom 29. Oktober 1816 rücksichtlich des Verscharrens tierischer Kadaver dahin zu modifizieren, daß Zuwiderhandlungen gegen die gedachte Verordnung nicht mit der festgesetzten Strafe von 10 Talern, sondern mit einer Strafe bis zu 10 Talern oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe[1]) geahndet werden sollen.

Oppeln, den 3. Oktober 1870.

Königliche Regierung.

8. Polizeiverordnung, betr. das Sammeln und Aufbewahren von Tierknochen, vom 11. November 1836. (Amtsbl. S. 290.)

Es ist in neuerer Zeit das Sammeln der Tierknochen, der Handel damit und die Verarbeitung derselben zu technischen Zwecken, ein Gegenstand der Industrie geworden. In Beziehung auf die dabei zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten werden nachstehende Vorschriften zur Kenntnis des dabei interessierten Publikums und sämtlicher Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks gebracht:

1. Es darf niemand nach Willkür an jedem beliebigen Orte und Platze Knochen ausgraben, sondern es muß sich jeder, der dies zu tun beabsichtigt, vorher bei der Ortspolizeibehörde unter genauer Angabe des Ortes, wo gegraben werden soll, melden. Es versteht sich von selbst, daß die Zustimmung der Besitzer des Grund und Bodens vorhergegangen sein muß.

2. Die Ortspolizeibehörden sowohl in den Städten, als auf dem Lande haben das Nachgraben nach Tierknochen nur dann zu gestatten, wenn auf den gewählten Grabestellen nicht früher Menschen begraben oder Tiere verscharrt worden sind, die an ansteckender Seuche gefallen sind.

3. Bei den zum Ausgraben bestimmten Tierknochen hat die betreffende Behörde darauf zu sehen, daß die Knochen nicht nur durch die Verwesung von allen Weichteilen gehörig befreit, sondern auch völlig trocken und ohne Modergeruch sind.

4. Die ausgegrabenen und die zu versendenden Knochen dürfen nicht auf unbedeckten Wagen, Karren und überhaupt auf keine Ekel erregende Weise transportiert und verladen werden.

5. Den Ankäufern dieser Knochen ist anzudeuten, daß sie nicht andere als reine, trockene, nicht übelriechende Knochen kaufen.

6. Auch ist den Sammlern und Ankäufern nicht zu gestatten, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die

[1]) Jetzt Haftstrafe.

Aufbewahrungsplätze vorher der Polizeibehörde anzuzeigen und die letztere hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf zu sehen, daß die Lagerungsstellen außerhalb des Ortes liegen, trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sind.

Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit diese Aufbewahrungsorte revidieren und sich überzeugen, daß auch den Vorschriften ad 3 und 5 genügt worden.

7. Durch § 16 der R.-Gew.-O. absolet geworden.

8. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit 1 bis 10 Talern Geldbuße oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe[1]) zu ahnden.

Oppeln, den 11. November 1836.

Königliche Regierung.

9. Polizeiverordnung, betr. den Gewerbebetrieb mit Lumpen, vom 4. August 1883. (Amtsbl. S. 248.)

Um den Gefahren, welche für das Gemeinwohl aus dem Handel mit Lumpen entstehen, wirksam zu begegnen, verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-S. S. 265), sowie des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (Ges.-S. S. 291) unter Zustimmung des Bezirksrats für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hierdurch nachstehendes:

§ 1. Personen, welche mit Lumpen handeln (Lumpenhändler) oder dieselben zum Zwecke des Handels sammeln (Lumpensammler), sind verpflichtet, die Räume, in welchen sie die Lumpen aufbewahren, binnen zehn Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Ingebrauchnahme der Räume zu dem gedachten Zwecke der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen, sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

§ 2. Die Aufbewahrung von Lumpen in bewohnten Räumen, sowie das Mitnehmen von Lumpen in Wohnräume behufs des Sortierens ist verboten.

§ 3. Die Lager- und Sortierräume für Lumpen müssen trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sein.

§ 4. Diejenigen Lagerräume, in denen mehr als fünf Zentner untergebracht werden und alle Sortierräume sind wöchentlich einmal zu desinfizieren.

Außerdem sind die Lumpen stets vor dem Sortieren einer Desinfektion zu unterwerfen.

§ 5. Die Desinfektion der Lumpen hat dadurch zu erfolgen, daß die Lumpen in einen hermetisch verschließbaren Bottig gepackt und in diesen schwefelige Dämpfe geleitet werden oder dadurch, daß unter den auf Rahmen oder Leitern ausgebreiteten Lumpen Chlordämpfe oder schwefelige Säure durch Verbrennen von Schwefelstücken entwickelt wird, oder dadurch, daß die Lumpen in einem Ofen, welcher mit einem Rost versehen ist, Dämpfen von 100 bis 120 Grad Celsius ausgesetzt werden.

Die Landräte werden ermächtigt, in besonderen Fällen eine andere Art der Desinfektion, welche gleiche Wirkung hat, zuzulassen.

§ 6. Das Sortieren und Einpacken der Lumpen darf, wo hierzu nicht besondere Sortierräume bestehen, nur in den Lagerräumen oder auf ge-

---

[1]) Haftstrafe.

schlossenen nicht mit Wohnhäusern in Verbindung stehenden Höfen vorgenommen werden.

§ 7. Die mit dem Sortieren, Einpacken usw. von Lumpen beschäftigten Personen sind verpflichtet, nach Verlassen der Arbeitsräume sich die Hände mit einer 5 prozentigen Karbolsäurelösung zu waschen.

Dieselbe ist zu diesem Zweck in einer der Zahl der Personen entsprechenden Quantität von den Arbeitgebern bereit zu halten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. September 1883 in Kraft.

Oppeln, den 4. August 1883.

Der Regierungspräsident.

10. **Polizeiverordnung, betr. die Ausübung des Frisier-, Barbier- und Haarschneidegewerbes, vom 4. März 1902.** (Amtsbl. S. 79.)

Auf Grund der §§ 6 ad f, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln:

§ 1. In den Frisier-, Barbier- und Haarschneidestuben, sowie bei Ausübung des Frisier-, Barbier- und Haarschneidegeschäftes überhaupt muß peinliche Sauberkeit obwalten.

Zu anderen Gewerbebetrieben dürfen Barbierstuben nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde benutzt werden. Gestattet ist der übliche Verkauf der in das Fach schlagenden Waren, sowie von Zigarren und Zigaretten.

Frisier-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt werden. Hunde und Katzen dürfen in denselben nicht gehalten werden.

§ 2. Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Gewerbe des Frisierens, Barbierens und Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3. Das Frisieren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen Händen vorgenommen werden.

In jeder Frisier- oder Barbierstube ist für ausreichende für das Personal bestimmte Waschgelegenheit zu sorgen, derart, daß dasselbe sich jederzeit die Hände in reinem, noch unbenutztem Wasser waschen und an einem noch gehörig sauberen und trockenen Handtuch abtrocknen kann.

§ 4. Alle bei dem Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermäntel, Unterlagen, Schutzstoffe und dergleichen mehr, müssen gehörig trocken und sauber, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzflecken sein.

Aus Papier bestehende Schutzstoffe 2c. sind nach einmaliger Benutzung zu vernichten.

Sessel an die der Kopf gelehnt werden soll, sind vorher mit einem Schutzstoffe zu bedecken.

§ 5. Scheren, Kämme, Rasiermesser, Bürsten, Pinsel und alle sonstigen Frisier-, Barbier- und Haarschneidegeräte sind nach jeder Benutzung sofort gehörig zu reinigen und zwar mit Ausnahme von Bürsten durch Abwaschen mit Seifenlauge.

Die Benutzung von Puderquasten und Schwämmen, sowie gemeinsame Benutzung von Schnurrbartbinden ist verboten. Wattebäusche und Blutstillungsmittel sind nach dem Gebrauche zu vernichten.

§ 6. Personen, welche augenscheinlich an einer Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes, an Ungeziefer oder an einer ansteckenden Krankheit leiden dürfen in den Frisier-, Barbier- oder Haarschneidestuben nicht bedient werden. Tücher und Geräte, welche bei der Bedienung solcher Personen außerhalb dieser Geschäftsstuben verwendet sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, ausgekocht und bis dahin von anderen Tüchern und und Geräten gesondert verwahrt oder in starker, warmer Seifenlauge gründlich gewaschen werden. Dasselbe gilt, wenn solche Personen in der Frisier- usw. Stube bedient worden sind und das Leiden erst nachträglich erkannt worden ist. Die Bedienung darf alsdann nur außerhalb der Geschäftsstuben oder, wenn dies zu Unzuträglichkeiten führen würde, nur unter Anwendung besonderer Vorsicht in den Geschäftsräumen fortgesetzt werden.

§ 7. Ein Exemplar dieser Polizeiverordnung in Größe von einem halben Bogen Reichsformat ist leicht lesbar und bemerkbar in jeder Frisier-, Barbier- oder Haarschneidestube anzubringen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Frisier-, Barbier- oder Haarschneidegewerbe betreiben oder in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen im diesseitigen Regierungsbezirk werden aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1902.

Der Regierungspräsident.

B. Vorschriften für einzelne Krankheiten.

1. Polizeiverordnung, betr. die Anzeige von Todesfällen infolge von Brechdurchfall, vom 25. November 1886. (Extrabl. zu Stück 48 des Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 ff. — wird hiermit unter der Zustimmung des Provinzialrats für die Regierungsbezirke Oppeln und Breslau nachstehendes bestimmt:

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirte und Medizinalpersonen sind verpflichtet, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, infolge von Brechdurchfall eingetretenen Todesfällen, sofern dieselben nicht bei Kindern unter fünf Jahren vorkommen, ungesäumt schriftlich oder mündlich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Unterlassung der Anzeige (§ 1) wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Breslau, den 25. November 1886.

Der Oberpräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Diphtheritis, vom 10. August 1887. (Amtsbl. S. 247.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien, ausgenommen die Stadt Breslau, folgendes:

§ 1. Jeder Arzt, sowie jede Medizinalperson, ist verpflichtet, sobald ein Fall von Erkrankung an Diphtheritis zu seiner Kenntnis gelangt, denselben innerhalb 24 Stunden schriftlich oder mündlich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Sobald die Diphtheritis innerhalb eines Kreises oder einer Stadt von mehr als 10000 Einwohnern eine epidemische Ausbreitung gewinnt, ist der Landrat, beziehentlich die städtische Polizeiverwaltung befugt anzuordnen, daß außer den Medizinalpersonen auch die in § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 241) näher bezeichneten Personen (Familienhäupter, Haus- und Gastwirte) jeden derartigen Erkrankungsfall ungesäumt schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben.

§ 3. In betreff der Isolierung der Erkrankten und der Desinfektion der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände ist gemäß § 18a des Regulativs vom 8. August 1835 und § 19 der Anlage A zu demselben, rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder aber bei epidemischer Ausbreitung der Diphtheritis gemäß § 14 des genannten Regulativs zu verfahren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls nicht strafrechtlich zu verfahren ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Die diesen Gegenstand betreffenden, bereits bestehenden Polizeiverordnungen, mit Ausnahme derjenigen für die Stadt Breslau, treten außer Kraft.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Breslau, den 10. August 1887.

Der Oberpräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Gehirn-Rückenmarksentzündung oder des Kopfgenickkrampfs — Genickstarre — (Meningitis cerebrospinalis), vom 13. April 1889. (Amtsbl. S. 139.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Arzt, sowie ein jeder, welcher sich gewerbsmäßig mit der Heilung von Kranken befaßt, ist verpflichtet, von jedem in seiner Praxis vorkommenden Falle der Erkrankung an Gehirn- Rückenmarksentzündung oder Kopfgenickkrampf (Genickstarre) der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen, unverzüglich schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Kreispolizeibehörden — in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden — sind befugt, bei eintretenden zahlreichen Erkrankungen an Kopf-

genickkrampf eine allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) anzuordnen.

§ 3. Die erkrankten Personen sind, soweit als tunlich, von anderen abgesondert zu halten. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall jener Krankheit sich ereignet, sind vom Schulbesuch fern zu halten. Die Vorschriften, welche in der zur ministeriellen Zirkularverfügung vom 14. Juli 1884, betr. die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, beigefügten Anweisung hinsichtlich der zu Ziffer 1a daselbst genannten Krankheiten gegeben sind, haben auch auf den epidemischen Kopfgenickkrampf sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4. In betreff der Isolierung der Erkrankten und der Desinfektion der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände ist gemäß § 18a des Regulativs vom 8. August 1835 und § 19 der Anlage A zu demselben, rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder aber bei epidemischer Ausbreitung der Krankheit gemäß § 14 des genannten Regulativs zu verfahren. Insbesondere sind die Krankenzimmer, die Auswurfstoffe, die Wäsche (namentlich auch Schnupftücher), Kleider nnd die während der Erkrankung benutzten sonstigen Effekten der Kranken nach allgemeinen Grundsätzen zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls nicht strafrechtlich zu verfahren ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 13. April 1889.

Der Oberpräsident.

3a. Die epidemische Genickstarre und ihre Bekämpfung.
(Amtsbl. für 1905, S. 150.[1])

1. Die epidemische Genickstarre ist eine ansteckende Krankheit, welche durch das Eindringen eines belebten, unsichtbaren Krankheitskeimes, des sogenannten Meningococcus intracellularis entsteht.

2. Die Krankheit beginnt in der Regel plötzlich mit Fieber (meist Schüttelfrost), wütenden Kopfschmerzen, Unbesinnlichkeit und häufig mit Erbrechen. Hierzu tritt in der Regel eine eigentümliche Starre in der Muskulatur des Nackens, des Rückens, der Beine und Arme. In einer nicht geringen Zahl von Fällen tritt schon nach wenigen Tagen der Tod ein.

3. Die Ansteckung wird in der Regel durch den Nasen- oder Rachenschleim der an Genickstarre erkrankten Personen bewirkt. Auch gesunde Personen aus der nächsten Umgebung der Kranken und solche, welche mit diesen Personen in Berührung kommen, können die Erreger der Krankheit im Nasen- oder Rachenschleim mit sich führen und hierdurch zur Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

4. Enge, überfüllte und schlecht gelüftete Wohnungen begünstigen die Verbreitung der Krankheit.

5. Die Schutzmaßregeln zu ihrer Verhütung sind:

a) Schleunige Anzeige jedes Falles von Genickstarre und jeder verdächtigen Erkrankung bei der Polizeibehörde.

b) Strenge Absonderung der Erkrankten und der der Genickstarre verdächtigen Personen bzw. ihre Ueberführung in ein geeignetes Krankenhaus,

[1]) Aufgestellt unter Mitwirkung des Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Kirchner.

falls eine genügende Absonderung in ihrer Wohnung nicht möglich oder für ausreichende Pflege daselbst nicht gesorgt ist.

Der Transport der Kranken zum Krankenhaus darf in Droschken oder anderem öffentlichen Fuhrwerk nicht erfolgen. Läßt sich dies in Notfällen nicht vermeiden, so sind die benutzten Fuhrwerke nach dem Gebrauch nach Anweisung des Kreisarztes zu desinfizieren.

Die Entlassung der Kranken aus dem Krankenhause soll nur nach Ablauf der Ansteckungsgefahr erfolgen.

Vor der Entlassung sind ihre Kleider zu desinfizieren und die Kranken durch Bäder zu reinigen.

c) Die Desinfektion der Wohnung sofort nach Ueberführung der Kranken in ein Krankenhaus bzw. nach Ablauf der Krankheit.

d) Gesunde Schulkinder, welche mit den Erkrankten in demselben Hause wohnen, sind von der Schule fern zu halten, bis der Kreisarzt den Schulbesuch wieder für zulässig erklärt.

e) Die Angehörigen der Erkrankten verringern die Gefahr der Erkrankung für sich und die mit ihnen in Berührung kommenden Personen durch peinlichste Sauberkeit namentlich der Hände und durch desinfizierende Ausspülungen des Halses und der Nase. Hierzu eignen sich z. B. schwache Lösungen von Menthol, Wasserstoffsuperoxyd u. dgl.

3 b. **Vorschriften für die Pflege Genickstarrekranker.** (Amtsbl. 1905 S. 151.)

1. Die mit der Pflege der Kranken betrauten Personen haben sich der Pflege anderer Kranker tunlichst zu enthalten.

2. Das Pflegepersonal soll waschbare Ueberkleider bzw. möglichst große Schürzen tragen.

Das Pflegepersonal soll behufs Vermeidung der Ansteckung sich bei der Krankenpflege so stellen, daß es von den Schleimbläschen, die die Kranken beim Sprechen, Husten und Niesen von sich verbreiten, nicht getroffen werde.

3. Im Krankenzimmer soll das zum Reinigen der Hände Erforderliche (Waschschüssel, Lysollösung, Handtücher) stets bereit stehen.

4. Die Abgänge der Kranken (Speichel, Auswurf, Gurgelwasser) sind sofort zu desinfizieren.

5. Es ist für regelmäßige Desinfektion der von den Kranken benutzten Taschentücher, sowie Leib- und Bettwäsche zu sorgen.

6. Dasselbe gilt von den Eß- und Trinkgeräten, bevor sie aus dem Krankenzimmer entfernt werden.

7. Nahrungs- und Genußmittel, welche für andere bestimmt sind, dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt werden.

8. Vor dem jedesmaligen Verlassen der Krankenzimmer sollen die Pfleger sich Gesicht und Hände sorgfältig desinfizieren und Hals und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen.

4. Ausführungsbestimmungen zu der Anleitung zur Bekämpfung des Fleckfiebers (Flecktyphus), vom 12. September 1904.
(Sonderbeilage zu Nr. 49 des Amtsbl.)

5. **Ausführungsbestimmungen zu der Anweisung zur Bekämpfung des Aussatzes (Lepra), vom 12. September 1904.** (Sonderbeilage zu Nr. 49 des Amtsbl.)

6. **Polizeiverordnung, betr. Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Aussatz (Lepra), vom 4. März 1897.** (Amtsbl. S. 80.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Familienhäupter, Haus- und Gastwirte und Medizinalpersonen sind verpflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden auf Aussatz (Lepra) verdächtigen Erkrankungs- und Todesfall der Ortspolizeibehörde des Orts, an welchem derselbe vorgekommen, unverzüglich schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Zu derselben Anzeige sind auch Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 2. Die erkrankten Personen sind, soweit als tunlich, von anderen abgesondert zu halten.

Kinder, welche an Aussatz (Lepra) leiden, sind vom Schulbesuch fern zu halten. Die Vorschriften, welche in der zur ministeriellen Rundverfügung vom 14. Juli 1884, betr. die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, beigefügten Anweisung hinsichtlich der zu Ziff. 1 b daselbst genannten Krankheiten gegeben sind, haben auch auf den Aussatz sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 4. März 1897.

Der Regierungspräsident.

7. **Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Beulenpest, vom 18. September 1899.** (Amtsbl. S. 293.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie auf Grund des § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks das nachstehende verordnet:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,

4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 2. Zuwiderhandlungeu gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den sonst bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 18. September 1899.

Der Regierungspräsident.

8. **Anordnung, betr. die Bekämpfung der Pest, vom 26. März 1903.** (Amtsbl. S. 106.)

Durch Beschluß des Bundesrats vom 3. Juli 1901 ist eine Anweisung zur Bekämpfung der Pest festgestellt worden, welche den zuständigen Behörden als Richtschnur bei der Bekämpfung der Pest zu dienen hat. Die Anweisung ist als besondere Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1902 Nr. 38 veröffentlicht, auch ist eine amtliche Ausgabe im Verlage von Julins Springer, Berlin, Monbijouplatz 3, erschienen, welche von der Verlagsfirma zum Preise von 0,30 Mark für das Einzelstück bezogen werden kann.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 26. November v. J. M. Nr. 13369 seinen Erlaß vom 12. Juli 1901 — M. 11575 — außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß eine etwa notwendig werdende Bekämpfung der Pest nunmehr auf Grund der „Anweisung zur Bekämpfung der Pest" zu erfolgen hat. Gemäß der von ihm im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern zu näheren Durchführung dieser Anweisung getroffenen besonderen Anordnungen wird unter Aufhebung meiner Verfügung vom 19. August 1901 — Amtsbl. Stück 36 — Extrabeilage, was folgt bestimmt:

Zu § 1. Die Beaufsichtigung der Wohnungen in Zeiten der Pestgefahr liegt den Kreisärzten, Ortspolizeibehörden und Gesundheitskommissionen ob. Wegen der Gesundheitskommission nehme ich auf meine an die Landräte und Magistratsleiter der kreisfreien Städte gerichtete Verfügung vom 24. März 1901 — I. f. XXV. IX. 4658 — bezug.

Zu § 2. Bezüglich der Beaufsichtigung der Wasserversorgungsanlagen verweise ich auf den § 74 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 und auf meine Verfügungen vom 2. September 1899 — I. E. XXIII. IX. 37 — und 26. Januar 1900 — I. f. IX. 715. —

Zu § 3. Bezüglich des Vorgehens gegen die Ratten verweise ich auf meine Verfügung vom 17. Februar 1901 — I. f. IX. XXV. XII. 2284 — und vom heutigen Tage.

Zu § 4. Zu verfahren ist gemäß meiner Verfügung vom 24. März 1901 — I. f. XXV. IX. 4658 — betr. Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen.

Zu § 5. Es wird sich empfehlen, daß die Polizeibehörden wegen Sicherung der eventuellen leihweisen Bereitstellung transportabler Baracken mit dem Roten Kreuz oder Privatfirmen, wegen der Entsendung von Krankenpflegepersonal mit wohltätigen oder religiösen Körperschaften beizeiten in Verhandlung treten.

Zu § 9. 1. Sobald im Regierungsbezirke ein Pestfall oder ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall vorkommt, oder sobald der Re-

gierungsbezirk nach Lage der Verhältnisse als durch die Pest bedroht erscheint, haben die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden, auf eine durch mich erfolgende besondere Anweisung hin unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung die gesetzliche Anzeigepflicht für Pest in Erinnerung zu bringen und die Bevölkerung in der im § 9 der Anweisung vorgeschriebenen Weise zu belehren.

Die Bekanntmachungen sind während der Dauer der Pestgefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

2. Ein etwaiger Bedarf an Exemplaren der zur Verteilung an die Aerzte bestimmten „Belehrung über die Pest", welche durch meine Verfügung vom 15. Februar 1900 — I. f. IX. 1594 - sämtlichen Aerzten des Bezirks unentgeltlich überwiesen ist, ist im laufenden Jahre bis zum 1. Mai und sodann alljährlich bis zum 1. März bei mir anzumelden.

Bei drohender Pestgefahr werden die Aerzte von mir auf die Belehrung hingewiesen werden.

3. Die für die Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung wird in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereit gehalten, und ist behufs Verteilung in Zeiten drohender Pestgefahr von mir zu erbitten.

4. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 5. März 1903 — M. 144459 A — ist im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern, sowie nach Benehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes bestimmt worden, daß das durch den Runderlaß vom 20. April 1897 — M. 11012. G. III — eingeführte Verfahren auch für die durch das Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, bzw. durch das demnächst zu erlassende Preußische Ausführungsgesetz vorgeschriebenen Krankheits- usw. Meldungen beibehalten wird.

Nach dem Runderlasse vom 20. April 1897 dürfen für Postsendungen mit Meldungen, welche aus Gründen der Gesundheitspolizei oder der Medizinalstatistik auf Anweisung der Staatsbehörden seitens der Aerzte und des ärztlichen Hilfspersonals, sowie seitens der Standesbeamten erstattet werden, den vorgenannten Personen auf ihren Wunsch Briefumschläge oder Postkarten mit dem Abdruck des Dienstsiegels und dem Aversionierungsvermerk, sowie tunlichst mit der Adresse des Empfängers zugestellt werden. Es sind hiernach die Polizeibehörden berechtigt, an die oben bezeichneten Personen Meldekarten auch für Pest und pestverdächtige Fälle abzugeben, welche an Stelle des Vermerkes „Portopflichtige Dienstsache" den Portoablösungsvermerk tragen und für 1903 auch mit Portozählmarken zu versehen sind. Derartige Meldekarten werden auch im Ortsverkehr durch die Post befördert.

Da es sich im Interesse der Kostenersparnis empfiehlt, den Bedarf an den zur Anzeigeerstattung bestimmten Postkarten für den ganzen Bezirk einheitlich herstellen zu lassen, habe ich die Buchdruckerei von Raabe in Oppeln zu deren Anfertigung veranlaßt. Ich ersuche, die Karten von dort her zu beziehen.

Bemerkt wird, daß die durch die Beschaffung dieser Karten erwachsenden Kosten als ortspolizeiliche demjenigen zur Last fallen, welcher nach dem bestehenden Rechte die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Zu § 10. Die Polizeibehörden haben dem beamteten Arzte von den ihnen zugehenden Anzeigen über Pesterkrankungen und pestverdächtige Fälle jedesmal ungesäumt abschriftliche Mitteilung zu machen.

Zu § 13. 1. Sobald der beamtete Arzt auf Grund seiner Ermittelungen an Ort und Stelle erklärt, daß der Ausbruch der Pest feststeht oder der

Verdacht des Auftretens der Pest begründet ist, hat die Ortspolizeibehörde mir ohne Verzug auf telegraphischem Wege, oder sofern dies zur größeren Beschleunigung beiträgt, durch besonderen Boten Nachricht zu geben. Ich werde alsdann den Herrn Minister der Medizinalangelegenheiten und, sofern es sich um den Ausbruch der Pest handelt, auch das Kaiserliche Gesundheitsamt benachrichtigen. Weiterhin haben die Ortspolizeibehörden mir — in den Landkreisen durch die Hand des Landrats —

a) täglich abends Uebersichten über die weiteren Krankheits- und Todesfälle nach Anlage 5 und

b) wöchentlich eine Nachweisung über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften nach Maßgabe des der Anweisung als Anlage 6 beigefügten Formulars und zwar letztere mit solcher Beschleunigung einzureichen, daß sie bis Sonntag früh in meinen Händen sind.

Zu § 14. 1. Bakteriologische Untersuchungen von Pest oder pestverdächtigen Fällen haben die beamteten Aerzte in der Regel nicht selbst vorzunehmen, Tierversuche mit pestverdächtigen Bakterien aber jedenfalls zu unterlassen.

2. Die endgültige Feststellung jedes ersten Falles von Pest in einer Ortschaft muß vielmehr den besonderen Sachverständigen vorbehalten bleiben, welche von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf meine Benachrichtigung hin unverzüglich an Ort und Stelle entsendet werden.

3. Die Oeffnung der Leiche einer unter Pestverdacht gestorbenen Person darf in jedem ersten Falle in einer Ortschaft nur durch den von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten entsandten besonderen Sachverständigen, in später eintretenden Verdachtsfällen, soweit nicht auch in diesen ein besonderer Sachverständiger zur Stelle ist, nur durch den beamteten Arzt geschehen. Bei der Leichenöffnung ist die der Anweisung als Beilage 7 beigefügte „Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle“ genau zu beachten.

4. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Maßnahmen, welche der Ausbruch der Pest nicht blos für die von der Seuche betroffenen Ortschaft, sondern für den gesamten Handel und Verkehr zur Folge hat, darf, solange die Pest eine größere Verbreitung im Inlande nicht gefunden hat, die amtliche Bekanntgabe der ersten Pestfälle in einer Ortschaft nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erfolgen.

Zu § 15. Die Kenntlichmachung von Wohnungen oder Häusern, in denen an der Pest erkrankte Personen sich befinden, hat bei Tage durch eine gelbe Tafel, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Zu § 17. Es ist schon jetzt festzustellen, welche Transportmittel zur Fortschaffung der Kranken und Krankheits- oder Ansteckungsverdächtigen zur Verfügung stehen. Eventuell sind Verträge mit Fuhrwerksbesitzern schon jetzt wenigstens in den größeren Städten abzuschließen.

Zu § 18. Die Genehmigung zur Leichenöffnung darf nur erteilt werden, wenn die Zuverlässigkeit des die Leichenöffnung vornehmenden Sachverständigen, die Beschaffung und Einrichtung des Raumes für die Leichenöffnung und die zur Desinfektion der Räume und zur Einsargung der Leiche getroffenen Vorsichtsmaßregeln eine ausreichende Sicherheit zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Krankheitsstoffes gewähren.

Zu § 19. Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit

tunlich, durch amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

Zu § 20. Der zur Ausführung der Schutzimpfung erforderliche Impfstoff wird auf telegraphisches Ersuchen von dem Direktor des Königlichen Instituts für Infektionskrankheiten, Berlin Nr. 39, Nordufer, abgegeben.

Zu § 21. Das Verbot oder die Beschränkung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, ist geeigneten Falls bei mir zu beantragen.

Zu § 22. Der Runderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern, betr. die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, vom 14. Juli 1884 (vgl. auch § 96 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) findet auf die Pest mit der Maßgabe Anwendung, daß diese wie die unter Nr. 1 litt. a) daselbst aufgeführten Krankheiten zu behandeln ist. Ereignet sich ein Pestfall in dem Schulhause, so muß die Schule geschlossen werden. Personen, welche der Ansteckung durch die Pest ausgesetzt gewesen sind, müssen für die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von der Erteilung des Schulunterrichts ausgeschlossen werden.

Zu § 28. 1. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 erfolgt, vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung, unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger durch die Ortspolizeibehörde.

2. Die Entschädigungen aus den §§ 28 bis 33, sowie die übrigen in dem § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Kosten fallen in Gemäßheit der Bestimmungen des bestehenden Rechts, soweit sie durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen im landespolizeilichen Interesse verursacht sind, der Staatskasse, soweit sie durch Maßnahmen im ortspolizeilichen Interesse veranlaßt sind, dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbande zur Last.

3. Im Sinne des Reichsgesetzes sind:

a) höhere Verwaltungsbehörde: der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin,

b) untere Verwaltungsbehörde: der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,

c) die Polizeibehörde: die Ortspolizeibehörde,

d) Gemeinden: die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke,

e) kommunale Körperschaften: die Gemeinden, Gutsbezirke, kommunale Verbände, welche aus einer Mehrheit von Gemeinden oder Gutsbezirken zur Erfüllung gemeinsamer kommunaler Aufgaben bestehen, sowie die Kreis- und Provinzialverbände.

Zu § 29. Beamtete Aerzte im Sinne des Gesetzes sind: die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafenärzte und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten besonderen Sachverständigen.

Zu § 33. Der Zeitpunkt von welchem ab bei drohender Pestgefahr die „Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zu Pestzeiten“ (Anlage 9 der Anweisung) in Anwendung zu bringen sind, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Zu § 35. Die Aufbewahrung von lebenden Erregern der Pest und die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen mit denselben ist nur mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zulässig. Ich bemerke, daß die Genehmigung dazu nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses an solche staatliche oder kommunale Institute erteilt werden wird, deren Einrichtungen den „Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern" (Anlage 10 der Anweisung) entsprechen, und deren Leiter den erforderlichen Grad persönlicher Zuverlässigkeit und bakteriologischer Ausbildung nachweisen.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind nur nach sorgfältiger Prüfung und nur im Falle der Befürwortung an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten durch meine Hand einzureichen.

Zurzeit darf mit Pesterregern gearbeitet werden in dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, den hygienischen Universitätsinstituten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel und Königsberg, dem Universitätsinstitut für Hygiene und experimentelle Therapie in Marburg, dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M., den hygienischen Instituten in Marburg und Posen und in den Quarantäneanstalten in Bremerhaven, Emden, Memel, Neufahrwasser, Swinemünde und Voßbrook an der Kieler Föhrde.

Oppeln, den 26. März 1903.

Der Regierungspräsident.

9. Bekanntmachung, betr. die Vertilgung der Ratten als Pestträger, vom 13. September 1900. (Amtsbl. S. 274.)

Bei der großen Bedeutung, welche den Ratten als Krankheitsüberträgern bei der Pest zukommt, ist die Vertilgung dieses lästigen Ungeziefers zu einer prophylaktisch wichtigen Maßregel geworden. Ihre Ausrottung ist unter Umständen mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, besonders da, wo sich die Vernichtnng durch Gift als undurchführbar erweist. Eine sichere Methode, durch Bakterienkulturen — z. B. bei den Mäusen mit Kulturen des Mäusetyphus — eine tötliche Seuche unter den Ratten hervorzurufen, gibt es bisher ebenfalls noch nicht, wenn auch die Versuche von Danysz in dieser Beziehung hoffnungsvoll erscheinen.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte sind nun vom Regierungsrat Professor Dr. Kossel Versuche angestellt, Ratten durch Gase zu töten, die einen ausgezeichneten Erfolg hatten. Von der Gesellschaft für flüssige Gase, Raoul Pictot zu Berlin, wurde dem Gesundheitsamte Pictolin zur Verfügung gestellt, ein Gemenge von flüssigen Gasen, das hauptsächlich aus schwefliger Säure besteht und so wegen seines stechenden Geruchs dem Menschen nicht etwa durch unabsichtliche Einatmung gefährlich werden kann. Es gelang durch Einbringung der Flüssigkeit in ein Zimmer, in dem sich graue Ratten und Mäuse in Drahtkörben befanden, diese Tiere in wenigen Minuten zu töten. Auch Wanzen in einem mit Gaze verschlossenen Reagensglase starben durch die Einwirkung des Gases ab, während Fliegen zwar betäubt wurden, sich aber nachträglich wieder erholten.

Auf dies positive Resultat hin wurden durch die freundliche Vermittelung und unter der Aufsicht des Hafenarztes Dr. Roch in Hamburg an Schiffen Versuche angestellt, bei denen es gleichfalls gelang in den Schiffsräumen befindliche Ratten durch Einleiten von Pictolin zu töten.

Die praktische Tragweite der Versuche liegt auf der Hand. Die Abtötung der Ratten in den Laderäumen der Schiffe, die aus pestverseuchten Ländern kommen, ist prophylaktisch sehr wichtig und gerade hier stößt die Anwendung von Gift vielfach auf Schwierigkeiten, wenn z. B. der Laderaum später zum Transport von Lebensmitteln benutzt werden soll. Die Anwendung des Pictolins dagegen wird sich einfach, zweckmäßig und gefahrlos gestalten. Auch Wohnungen, Speicherräume, Keller usw. können bei geeigneter Versuchsanordnung voraussichtlich von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer durch Pictolin befreit werden.

Endlich sei erwähnt, daß es gelang, auf einem Gut wilde Kaninchen durch Eingießen des Pictolins in die Zugangsöffnungen der Baue zu töten, so daß seine Anwendung an Stelle anderer Gase als Tilgungsmittel auch für diese und andere Tiere, die der Feldwirtschaft schädlich sind, in Betracht zu ziehen ist.

Vorstehender Bericht über die Ergebnisse von Untersuchungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamte zur Vertilgung von Ratten und sonstigem Ungeziefer vorgenommen worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 13. September 1900.

Der Regierungspräsident.

10. Verordnung, betr. Maßnahmen zur Bekämpfung der Pest, vom 19. August 1901. (Sonderbeilage zu Stück 36 d. Amtsbl.)

Behufs weiterer Durchführung des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 306 — und infolge der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. vorläufige Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 6. Oktober 1900 — R.-G.-Bl. S. 849 — sind auch Anordnungen zum Zwecke der Bekämpfung der Pest zu treffen. Demgemäß wird, obgleich der Ausbruch einer Pestepidemie gegenwärtig nicht zu befürchten ist, auf Grund eines gemeinschaftlichen Erlasses der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 12. Juli 1901 hiermit das Folgende angeordnet:

I. Anzeigepflicht.

1. Sobald im Regierungsbezirk ein Pestfall oder ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall vorkommt, oder sobald der Regierungsbezirk nach Lage der Verhältnisse als durch die Pest bedroht erscheint, haben die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden auf eine durch mich erfolgte besondere Anweisung hin unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachungen die durch meine Polizeiverordnung vom 18. September 1899, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Beulenpest (Amtsbl. S. 293) vorgeschriebene Anzeigepflicht in Erinnerung zu bringen. In diesen Bekanntmachungen ist die Bevölkerung darüber zu belehren, daß als pestverdächtige Erkrankungen insbesondere schnell entstandene, mit hohem Fieber und mit schweren Störungen des Allgemeinbefindens verbundene Drüsenschwellungen anzusehen sind, sofern nicht eine andere Ursache für diese Erscheinungen bestimmt nachgewiesen ist, sowie daß nach Feststellung des Ausbruches der Pest in einer Ortschaft die daselbst oder in dem betreffenden Bezirke vorkommenden Erkrankungen und Todesfälle an Lungenentzündung gleichfalls als pestverdächtig zu gelten haben.

Diese Bekanntmachungen sind während der Dauer der Pestgefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

2. Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung haben die Ortspolizeibehörden einen entsprechenden Vorrat unfrankierter Postkarten auf der Rückseite mit dem aus Anlage 1 ersichtlichen Vordruck, auf der Vorderseite mit dem Vermerk, frei laut Averf. 21 und Königliche Regierung mit einem Abdruck ihres Dienstsiegels oder Dienststempels versehen zu lassen. Diese Karten sind in Zeit drohender Pestgefahr den zur Anzeige verpflichteten Personen, insbesondere Aerzten, Krankenpflegern usw., unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Da es sich im Interesse der Kostenersparnis empfiehlt, den Bedarf an diesen Karten für den ganzen Regierungsbezirk einheitlich herstellen zu lassen, habe ich die Buchdruckerei von Raabe in Oppeln zu deren Anfertigung veranlaßt, ich ersuche, die Karten von dort her zu beziehen. Bemerkt wird, daß die durch die Beschaffung der Meldekarten erwachsenden Kosten als ortspolizeiliche demjenigen zur Last fallen, welcher nach dem bestehenden Rechte die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

3. Auf Grund der erstatteten Anzeigen haben die Ortspolizeibehörden für die sicher festgestellten Pestfälle Listen nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

4. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens der Pest Kenntnis erhalten, den Kreisarzt behufs Vornahme der in dem § 6 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vorgeschriebenen Ermittelungen unverzüglich zu benachrichtigen, auch von den ihnen zugehenden Anzeigen über Erkrankungsverdachtsfälle dem Kreisarzte jedesmal ungesäumt abschriftliche Mitteilung zu machen.

II. Ermittelung der Krankheit.

1. Sobald der beamtete Arzt auf Grund seiner Ermittelungen an Ort und Stelle erklärt, daß der Ausbruch der Pest feststeht oder der Verdacht des Auftretens der Pest begründet ist, hat die Ortspolizeibehörde mir ohne Verzug auf telegraphischem Wege oder, sofern dies zur größeren Beschleunigung beiträgt, durch besonderen Boten Nachricht zu geben. Ich werde alsdann dem Herrn Ministern der Medizinalangelegenheiten und, sofern es sich um den Ausbruch der Pest handelt, auch das Kaiserliche Gesundheitsamt benachrichtigen.

Die hiervon abweichenden Bestimmungen meiner auf Grund des Ministerialerlasses vom 1. September 1889 $\frac{\text{M. d. g. A. M. } 12678}{\text{M. d. J. II. } 11082}$ ergangenen Verfügung vom 18. September 1899 I. f. IX. VI. 3003 Abs. 2 werden hiermit aufgehoben.

2. Bakteriologische Untersuchungen von Pest- oder von pestverdächtigen Fällen haben die beamteten Aerzte in der Regel nicht selbst vorzunehmen, Tierversuche mit pestverdächtigen Bakterien aber jedenfalls zu unterlassen.

Die endgültige Feststellung jedes ersten Falles von Pest oder Pestverdacht in einer Ortschaft muß vielmehr dem besonderen Sachverständigen vorbehalten bleiben, welcher von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten auf meine Benachrichtigung hin (vgl. II. Nr. 1) unverzüglich an Ort und Stelle entsendet werden wird.

3. Die Oeffnung der Leiche einer unter Pestverdacht gestorbenen Person darf in jedem ersten Falle in einer Ortschaft nur durch den von dem Herrn Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten entsandten besonderen Sachverständigen, in später eintretenden Verdachtsfällen, soweit nicht auch in

diesen ein besonderer Sachverständiger zur Stelle ist, nur durch den beamteten Arzt geschehen.

4. Das bei der bakteriologischen Untersuchung, bei der Leichenöffnung, sowie bei der Versendung pestverdächtiger Gegenstände zur bakteriologischen Untersuchung an die zur Untersuchung bestimmten Anstalten zu beobachtende Verfahren regelt sich nach Maßgabe der hierzu besonders erlassenen Anleitungen.

5. Schon vor der endgültigen Feststellung des Ausbruchs der Pest hat die Ortspolizeibehörde, sofern in einer Ortschaft ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall sich zeigt, die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge hat der mit den Ermittelungen über die Krankheit betraute beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Ortspolizeibehörde die zunächst gebotenen Maßnahmen anzuordnen und hiervon dem Landrate und der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen (vgl. § 9 des zit. R.-Ges. und § 8 des Kreisarzt-Ges. vom 26. September 1899 (Ges.-S. S. 172).

6. Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist, solange nicht der Verdacht als unbegründet sich erwiesen hat, so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche Pestfälle handelte.

7. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Maßnahmen, welche der Ausbruch der Pest nicht bloß für die von der Seuche betroffene Ortschaft, sondern für den gesamten Handel und Verkehr zur Folge hat, darf, so lange die Pest eine größere Verbreitung im Inlande nicht gefunden hat, die amtliche Bekanntgabe der ersten Pestfälle in einer Ortschaft nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten erfolgen.

III. Schutzmaßregeln.

1. Sobald eine Ortschaft von der Pest ergriffen oder bedroht wird, ist in derselben unverzüglich eine Gesundheitskommission zu bilden, falls nicht eine solche in Gemäßheit der §§ 10 und ff. des Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 bereits besteht. Aufgabe der Gesundheitskommissionen ist es insbesondere, die Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung der Pest angeordneten Maßnahmen zu unterstützen und zur Belehrung der Bevölkerung in bezug auf die Pest beizutragen (vgl. auch Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 13. Mai 1901, M.-Bl. für Med. und mediz. Unterricht Ang. S. 67).

2. In Zeiten der Pestgefahr haben die Kreisärzte, Ortspolizeibehörden und Gesundheitskommissionen den Wohnungen und ihrer Reinhaltung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, dunkle, schlecht zu lüftende oder überfüllte Wohnstätten, Kellerwohnungen, Massenherbergen, sowie Wohnungen, welche sich mit Viehställen unter einem Dache befinden, öfter zu besichtigen und auf Beseitigung erheblicher gesundheitlicher Mißstände hinzuwirken.

Sie haben ferner für die regelmäßige Beseitigung des Hausmülls, die Verhütung der Ansammlung von Küchenabfällen in den Häusern und die Reinhaltung von Abtritten und Ptssoirs, namentlich von solchen, welche dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, Sorge zu tragen.

Sie haben mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß Verunreinigungen

von Entnahmestellen von Wasser zum Trink- und Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Hausabfälle, schmutzige Wäsche und dergleichen unterbleiben.

3. Der Runderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, vom 14. Juli 1884 (vgl. Dienstanweisung für die Kreisärzte S. 241) findet auf die Pest mit der Maßgabe Anwendung, daß diese wie die unter Nr. 1 lit. a daselbst aufgeführten Krankheiten zu behandeln ist. Ereignet sich ein Pestfall in dem Schulhause, so muß die Schule geschlossen werden, Personen, welche der Ansteckung durch die Pest ausgesetzt gewesen sind, müssen auf die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von der Erteilung des Schulunterrichts ausgeschlossen werden.

Die für die Schulen geltenden Bestimmungen finden auf andere Unterrichtsveranstaltungen, an welchen eine größere Anzahl von Personen teilnimmt, sinngemäße Anwendung.

4. Wenngleich zur Zeit die Befürchtung nicht vorliegt, daß der Ausbruch einer Pestepidemie bevorsteht, ist doch unter möglichster Vermeidung jeder Beunruhigung der Bevölkerung seitens der Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hilfe, Arznei-, Verbands-, Desinfektions- und Transportmitteln beizeiten in geeigneter Weise sicher gestellt wird.

Bei der Beschaffung von Unterkunftsräumen für Pestkranke ist zu beachten, daß an diese besondere Ansprüche gestellt werden, insofern sie vor allem rattensicher sein müssen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß namentlich bei ersten Pestfällen oft nicht die Kranken, sondern die Gesunden aus dem Pesthause entfernt und anderweitig untergebracht werden müssen.

Was die Entsendung von Krankenschwestern anlangt, so wird sich empfehlen, daß die Polizeibehörden deswegen mit wohltätigen oder religiösen Körperschaften in Verhandlung treten.

Etwa erforderlich werdende Anträge auf leihweise Bereitstellung transportabler Baracken seitens des Roten Kreuzes, mit welchem ich deshalb gleichwie wegen etwaiger gleichzeitiger Entsendung von Pflegerinnen bereits in Verbindung getreten bin, sind zunächst an mich zu richten, damit ich die diesbezüglichen Bedürfnisse des ganzen Bezirks übersehen und daraufhin von hier aus mit dem Roten Kreuze wegen Befriedigung derselben verhandeln kann.

5. Ein etwaiger weiterer Bedarf an Exemplaren der zur Verteilung an die Aerzte bestimmten „Belehrung über die Pest", welche durch meine Verfügung vom 15. Februar 1900 — I. f. IX. 1594 — den Landräten und Magistratsleitern der kreisfreien Städte überwiesen worden ist, ist bei mir anzumelden. Bei drohender Pestgefahr sind die Aerzte auf diese Belehrung in geeigneter Weise hinzuweisen.

6. Eine für die Laienbevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung, deren Wortlaut aus der Anlage (Anlage 3) ersichtlich ist, wird in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereit gehalten und kann behufs Verteilung in Zeiten drohender Pestgefahr durch meine Vermittelung erbeten werden.

7. Sobald Ortschaften oder Bezirke von der Pest befallen oder bedroht sind, ist für dieselben sofort die allgemeine womöglich ärztliche Leichenschau polizeilich anzuordnen, soweit eine solche nicht schon besteht.

8. In Ortschaften, in welchen die Pest ausgebrochen ist, sind alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Pestkranken, deren Effekten oder Ausscheidungen in Berührung kommen — Aerzte, Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen usw. — durch öffentliche Bekanntmachung zur Befolgung der von dem Bundesrat ergehenden Desinfektionsanweisung anzuhalten.

9. Denjenigen Personen, welche mit Pestkranken in Berührung kommen, ist zu empfehlen, sich rechtzeitig der Schutzimpfung mit Pestraccin zu unterwerfen. Der Schutzimpfstoff wird auf telegraphisches Ersuchen von dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin unentgeltlich abgegeben.

10. Bezüglich der auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes und der Nr. 6 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900 anzuordnenden Maßregeln zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, verweise ich auf den Ministerialerlaß vom 4. Februar 1901 — M. Nr. 13942 U. I — mitgeteilt durch meine Rundverfügung vom 17. Februar 1901. — I. f. IX. XXV. 2284 — und auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und der Medizinalangelegenheiten vom 23. April 1901 — Minist. f. H. u. G. Nr. IIb 3109, — Minist. d. g. A. M. Nr. 10934 (M.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 71).

11. Ueber den Zeitpunkt, von welchem ab bei nahender Pestgefahr die „Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zu Pestzeiten" (Anlage 3 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900) in Anwendung zu bringen sind, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

12. Die Aufbewahrung von Pesterregern in lebendem Zustande und die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen mit denselben ist nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig. Ich bemerke aber schon jetzt, daß die Genehmigung dazu nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses an solche staatliche oder kommunale Institute erteilt werden wird, deren Einrichtungen den „Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern" (Anlage 2 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900) entsprechen und deren Leiter den erforderlichen Grad persönlicher Zuverlässigkeit oder bakteriologischer Ausbildung nachweisen.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind nach sorgfältiger Prüfung und nur im Falle der Befürwortung an mich einzureichen. Ein Gutachten des Kreisarztes ist beizufügen.

Die für den Regierungsbezirk im Falle eines Pestausbruches in Anspruch zu nehmende Untersuchungsstelle wird bei drohender Pestgefahr schon im voraus öffentlich bekannt gegeben werden. Wegen der Beteiligung der staatlichen Untersuchungsanstalten an Pestuntersuchungen verweise ich auf den vorerwähnten Erlaß vom 4. Februar 1901 — M. A. 13942 U. I. —

13. Oeffnungen von Pestleichen, soweit sie nicht zur Feststellung der Krankheit erforderlich sind (1. Abschnitt II Nr. 3 dieser Verfügung) dürfen nach Nr. 7 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900 nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur zu wissenschaftlichen Zwecken und nur in solchen Fällen erteilt werden, in welchen die Zuverlässigkeit des die Leichenöffnung vornehmenden Sachverständigen, die Beschaffung und Einrichtung des Raumes für die Leichenöffnung und die zur Desinfektion der Räume und zur Einsargung der Leiche getroffenen Vorkehrungen eine ausreichende Sicherheit zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Krankheitsstoffes gewähren. Solche

Genehmigungen sind nur nach Anhörung des Kreisarztes und im Einverständnisse mit diesem zu erteilen.

IV. Entschädigungen und Kosten.

1. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes erfolgt, vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger durch die Ortspolizeibehörde.

2. Die Entschädigungen aus den §§ 28—33 sowie die übrigen in dem § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Kosten fallen in Gemäßheit der Bestimmungen des bestehenden Rechts, soweit sie durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen in landespolizeilichem Interesse verursacht sind, der Staatskasse, soweit sie durch Maßnahmen im ortspolizeilichen Interesse verursacht sind, dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbande zur Last.

V. Allgemeine Vorschriften.

1. Im Sinne des Reichsgesetzes sind

a) höhere Verwaltungsbehörde:
der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin;

b) untere Verwaltungsbehörde:
der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde;

c) die Polizeibehörde:
die Ortspolizeibehörde;

d) beamtete Aerzte:
die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafenärzte und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten;

e) Gemeinden:
die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke;

f) kommunale Körperschaften:
die Gemeinden, Gutsbezirke, kommunale Verbände, welche aus einer Mehrheit von Gemeinden oder Gutsbezirken zur Erfüllung gemeinsamer kommunaler Aufgaben bestehen, sowie die Kreis- und Provinzialverbände.

Den nachgeordneten Behörden wird die genaue Beachtung vorstehender Anordnungen unter möglichster Vermeidung einer Beunruhigung der Bevölkerung (vgl. III. 4) zur Pflicht gemacht.

Oppeln, den 19. August 1901.

Der Regierungspräsident.

Anlage 2.

Liste der Pestfälle.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Erkrankung	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Familienname	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist).
		des Erkrankten								
			männlich	weiblich						

Anlage 3.

Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest. (Für Laien.)

1. Die Pest ist eine ansteckende Krankheit, welche in Deutschland niemals von selbst entsteht, sondern stets aus anderen Ländern eingeschleppt wird.

Kotze, Die Polizeiverordn. im R.-B. Oppeln. II. Teil.

Sie wird in allen Fällen hervorgerufen durch das Eindringen eines, für das bloße Auge unsichtbaren Krankheitskeimes, des sogenannten Pestbazillus, in den Körper.

2. Die Pestkrankheit beginnt in der Regel einige Tage nach erfolgter Ansteckung mit mehr oder weniger heftigen Fiebererscheinungen. Viele Kranke verfallen bald in rauschartige Umnebelung der Sinne und tiefe Teilnahmlosigkeit; andere werfen sich unter Irrereden rastlos auf ihrem Lager umher und sind nur mit Mühe im Bette zu halten. Häufig wird Erbrechen beobachtet.

In schweren Fällen pflegt schon am dritten bis fünften Tage nach schnellem Verfalle der Kräfte der Tod einzutreten.

3. Man kann zwei Formen der Pestkrankheit unterscheiden, die Drüsenpest und die Lungenpest.

Bei der Drüsenpest kommt es im Beginn der Krankheit zu sehr schmerzhafter Anschwellung einer oder mehrerer Lymphdrüsen, sogenannten Bubonen. Am häufigsten betroffen sind die Drüsen der Schenkelbeuge, dann die Achseldrüsen, die Halslymphdrüsen, die Nackendrüsen usw.

Ausnahmsweise sind die geschwollenen Drüsen äußerlich nicht nachzuweisen; weil sie in der Tiefe des Körpers liegen.

Die Drüsenpest verläuft oft in wenigen Tagen tötlich, während in anderen Fällen unter allmählicher Verkleinerung oder unter Vereiterung der Drüsen langsam Genesung erfolgt.

Weit bösartiger noch als die Drüsenpest und fast immer tötlich ist die Lungenpest. Sie verläuft unter den Erscheinungen einer schweren Lungenentzündung mit Auswurf, welcher häufig reichlich, oft blutig und von flüssiger oder zäher Beschaffenheit ist.

4. Das Eindringen des Pestkeimes in den Körper erfolgt bei der Drüsenpest von der Oberfläche des Körpers aus. In verhältnismäßig seltenen Fällen entsteht auf der Haut als erste Krankheitserscheinung eine schmerzhafte Blase, die sehr bald in ein Geschwür sich umzuwandeln pflegt. In der Regel aber läßt sich die Stelle, wo der Krankheitskeim eingedrungen ist, nicht nachzuweisen. Die unbedeutendsten Kratzwunden, Hautrisse, Hautabschürfungen, Flohstiche und dergleichen können dem Pestkeim als Eintrittspforte dienen.

Die Lungenpest kommt dadurch zustande, daß der Pestkeim durch den Mund oder durch die Nase in die Luftwege gelangt.

5. Jeder Pestkranke bedeutet für seine Umgebung eine Gefahr. Besonders gefährlich aber ist der Lungenpestkranke, dessen Lungenauswurf bei jedem Hustenanfalle, ja schon beim Sprechen in feinste Teile verspritzt wird und dadurch die Pestkeime verbreitet.

Auch von den Pestleichen aus kann bei Vernachlässigung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln die Ansteckung leicht erfolgen.

6. Durch Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche, Betten, Lumpen und dergleichen, welche mit Pestkranken und ihren Absonderungen in Berührung gekommen sind, kann die Seuche ebenfalls verschleppt werden.

7. In hohem Maße sind bei der Verbreitung des Pestkeimes die Ratten beteiligt. Diese Tiere sind der Ansteckung überaus zugänglich; sie kommen vor dem Tode aus ihren Schlupfwinkeln hervor und verschleppen den Krankheitskeim innerhalb der menschlichen Wohnungen und von Haus zu Haus. Dasselbe gilt in geringerem Grade auch von den Mäusen.

8. Unreinlichkeit, sowie überfüllte, dunkle und feuchte Wohnungen *begünstigen ganz besonders* die Verbreitung der Pest. Die Insassen rein-

licher, heller und gut gelüfteter, dem Ungeziefer unzugänglicher Wohnungen pflegen von der Pest verschont zu bleiben.

In jedem der Drüsen- oder Lungenpest auch nur verdächtigen Krankheitsfall ist sofort ein Arzt zuzuziehen sowie Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Je früher die Krankheit richtig erkannt wird, um so besser ist es für den Kranken, und um so sicherer wird eine Weiterverbreitung der Seuche verhütet werden.

Anlage 1.

Zählkarte für einen Pestfall.

Ort der Erkrankung .....

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk) .....

.....

des Erkrankten

Familienname .....

Geschlecht: männlich, weiblich.
(zutreffendes ist zu unterstreichen)

Alter .....

Stand oder Gewerbe .....

Stelle der Beschäftigung .....

.....

Tag der Erkrankung .....

Tag des Todes .....

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist) ...

.....

.....

11. Anweisung zur Desinfektion der mit pestverseuchten oder pestverdächtigen Waren beladen gewesenen Güterwagen, vom 7. Januar 1904. (Amtsbl. S. 18.)

12. Ausführungsbestimmungen zu der Anweisung zur Bekämpfung der Cholera, vom 12. September 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 49 des Amtsbl.)

13. Polizeiverordnung, betr. die Meldepflicht der Schiffer und Flößer, vom 17. Oktober 1905. (Amtsbl. S. 348.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 13 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) wird unter Zu-

stimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet, was folgt:

§ 1. Auf dem Land- oder Wasserwege in den Orten des Regierungsbezirks ankommende Schiffer und Flößer haben sich, sofern sie sich innerhalb sechs Tagen vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Fälle von Cholera vorgekommen sind, unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes zu melden.

§ 2. Uebertretungen vorstehender Anordnung unterliegen der Strafvorschrift des § 45 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung ansteckender Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306).

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft.

Oppeln, den 17. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident.

14. Ausführungsbestimmungen zu der Anweisung zur Bekämpfung der Pocken, vom 12. September 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 49 des Amtsbl.)

15. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Impfgeschäfts, vom 28. März 1900. (Außerordentliche Beilage zu Stück 14 Amtsbl.)

Auszug.

. . . . . .

Die Impfung soll für die Folge mit der einwandsfreieren Thierlymphe vorgenommen werden, während Menschenlymphe sowohl bei öffentlichen, als auch bei privaten Impfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden darf.

Die Tierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen (Landes-) Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatimpfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden. Für öffentliche Impfungen ist nach wie vor ausschließlich tierischer Impfstoff aus den staatlichen (Landes-)Anstalten zu verwenden (Erlaß vom 31. März 1897 M. d. g. A. M. 10886, M. d. J. II. 4437). Für den Bezug der Lymphe gelten an Stelle der seitherigen Bestimmungen (Erlaß vom 16. April 1888 — M. 3028) die „Grundsätze für die Lieferung von Lymphe aus den Königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes".

Eine große Gefahr für die Impflinge birgt die vielfach unsachgemäße Behandlung derselben und der Impfwunden bzw. Impfpusteln nach der Impfung, durch welche der weitaus größte Teil der verschiedenen Reizerscheinungen (Entzündungen der Impfstellen, der benachbarten Lymphdrüsen, des Unterhautzellgewebes usw.) Hautausschläge usw. hervorgerufen wird. Zur Verminderung dieser Fälle hat der Impfarzt vor allem darauf zu achten, daß die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge seitens der Behörden rechtzeitig den Angehörigen bzw. bei erwachsenen Impflingen diesen selbst ausgehändigt werden. Wo dies unterblieben ist, hat es der Impfarzt im Impftermine nachzuholen. Aber auch durch Belehrung im Impftermine hat der Imfarzt dahin zu wirken, daß die Impflinge und deren Angehörige durch Sauberkeit, durch zweckmäßige Kleidung und durch Vermeidung von Anstrengungen des geimpften Armes Reizungen der Impfstellen tunlichst verhindern.

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Durchführung des Impfgeschäfts werden Revisionen der Impftermine durch den Regierungs- und Medizinal-

rat vorgenommen werden. Auch die Impfungen der Privatärzte werden je nach Bedürfnis der Revision unterworfen, insofern sie nicht von den Privatärzten in ihrer Eigenschaft als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden. Von der Abhaltung öffentlicher Impftermine haben die Privatärzte der Ortspolizeibehörde zeitig Mitteilung zu machen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen haben die Schulaufsichtsbeamten, denen die Impftermine von der Ortspolizeibehörde mitzuteilen sind, dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termine im Einverständnis mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen (§ 4 der „Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind"). Falls die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termine durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

. . . . . .

Oppeln, den 28. März 1900.

Der Regierungspräsident.

16. Instruktion zur Ausführung der Impfgeschäfte im Regierungsbezirk Oppeln, vom 14. Juni 1875. (Extrabeilage zu Stück 27 des Amtsbl.)

§ 1. In jedem Kreise leitet der Königliche Landrat mit dem Königlichen Kreisphysikus das Impfgeschäft.

§ 2. Jeder Kreis zerfällt je nach der Größe in verschiedene Impfbezirke. Kein Ort darf über 5 km von der nächsten Impfstation sein. (§ 6 des Reichsimpfgesetzes.)

§ 3. Der Kreistag jeden Kreises hat zu beschließen über die Bildung der Impfbezirke, über die Bewilligung der für Zwecke des Impfgeschäfts erforderlichen Mittel und über die Bemessung der den Impfärzten zu bewilligenden Remunerationen.

§ 4. Die Bestellung der Impfärzte ist in Gemäßheit des § 134 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 Aufgabe des Kreisausschusses.

§ 5. In jeder Impfstation ist ein passendes, namentlich geräumiges und helles Lokal für die Impfung, bzw. für die Wiederimpfung und die Revision der Geimpften zu beschaffen.

Möglichst auszuschließen sind als Impflokale Schankstätten und solche Räume, in welchen ein störender Verkehr nicht zu umgehen ist.

§ 6. Die Impfärzte übermitteln dem Landrat bis zum 1. April einen vollständigen Plan des bevorstehenden Impfgeschäfts; in dem Plane sind genau Tag und Stunde der Impfung, bzw. der Wiederimpfung und der Revision an den einzelnen Impfstationen anzugeben. (§§ 5 und 6 des Reichsimpfgesetzes.)

Die angegebenen Termine sind von den Impfärzten pünktlich inne zu halten; Abweichungen von dem Impfplane muß der Impfarzt rechtzeitig bei den Ortsbehörden anmelden.

§ 7. Der Landrat veröffentlicht diesen Plan alljährlich bis zum 1. Mai durch zweimaliges Einrücken in das Kreisblatt.

§ 8. Die Ortsvorstände haben Impfort und Termin der Impfung,

sowie der Revision den Angehörigen ev. den Vormündern der Impflinge in ortsüblicher Weise mindestens 8 Tage vor dem Termine anzuzeigen.

Die Ortsvorstände bzw. die Gemeindeschreiber der Impfstation sind verpflichtet, zu den genannten Terminen im Impflokale pünktlich sich einzufinden und den Impfarzt bei dem Geschäft durch Listenführungen zu unterstützen.

§ 9. Eltern, Angehörige oder Vormünder müssen pünktlich mit den Impflingen in den Impf- und Revisionsterminen erscheinen, ev. einen Impfschein oder ein Krankheitsattest im Termine beibringen. (§ 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes.)

§ 10. Die Listen der der Impfung unterliegenden Kinder haben gemäß § 7 des Reichsimpfgesetzes die Standesbeamten zu liefern. Sofern hierfür Kosten entstehen, fallen dieselben nach Maßgabe des § 1 des Ausführungsgesetzes vom 12. April 1875 dem Kreise zur Last.

§ 11. Behufs Aufstellung der Impflisten sind in das vom Bundesrat festgesetzte Formular V von dem Standesbeamten die Namen der im abgelaufenen Jahre geborenen Kinder nach dem Zivilstandsregister einzutragen und die ersten 6 Kolonnen vorschriftsmäßig auszufüllen. Ueber Totgeburten oder bis zum 31. Dezember Verstorbene ist eine Notiz in Kolonne 19 zu machen.

Die von dem Bundesrat bezüglich des Impfgeschäftes vorgeschriebenen Formulare I bis VI sind umstehend abgedruckt.[1])

§ 12. Bis zum 1. Februar sind die vorschriftsmäßig ausgefüllten Listen von dem Standesbeamten dem Ortsvorstande zu übergeben. Letzterer bemerkt die durch Ab- und Zugang inzwischen entstandenen Veränderungen der Geburtslisten in Kolonne 19 und überreicht die vervollständigte Liste bis zum 15. Februar dem Landrat.

§ 13. Der Landrat sammelt und prüft die Listen und übergibt selbige bis zum 15. März den Impfärzten.

§ 14. Die Impfärzte füllen nun mit Hilfe der Ortsvorstände bzw. der Gemeindeschreiber im Impf- resp. Revisionstermine die Listen nach Vorschrift aus, wobei zugleich die in der Anmerkeung für Kolonne 19 geforderten Nachweise über erbliche Krankheiten einzutragen sind. In der gedachten Kolonne sind auch die etwa seit Schluß der Listen erfolgten Todesfälle, sowie die Namen der nachträglich zugeführten Impflinge, welche nicht in den Listen aufgeführt sind, zu vermerken.

§ 15. Aus den Impflisten stellt der Impfarzt nach Beendigung des Impfgeschäfts eine Hauptliste nach Maßgabe des Formulars VI zusammen, erstattet einen kurzen Impfbericht über Beginn und Verlauf des Impfgeschäfts, besondere Vorkommnisse, wissenschaftliche Beobachtungen usw. und überreicht Hauptliste und Spezialisten bis zum 31. Dezember dem Landrat.

§ 16. Privatärzte haben sich der durch den Bundesrat festgestellten Formulare zu bedienen und die Listen vor Jahresschluß dem Landrat vorzulegen (§ 8 des Reichsimpfgesetzes).

§ 17. Der Landrat läßt aus sämtlichen Listen die Uebersicht über das Ergebnis der Impfungen nach Formular VI zusammenstellen und übergibt dann diese Uebersicht mit dem ganzen Listenmaterial und den Berichten der Impfärzte bis zum 1. Februar dem Kreisphysikus zur Anfertigung des Hauptimpfberichts.

§ 18. Der Kreisphysikus fertigt bis zum 15. März den Hauptimpfbericht an, überreicht denselben dem Landrat, welcher ihn, mit etwaigen Zusätzen und Erläuterungen versehen, bis zum 15. April an die Regierung gelangen läßt.

---

[1]) Die Formulare sind hier nicht mit abgedruckt.

§ 19. Die Impfung muß mit alljährlich frisch aus einem Impfinstitut bezogener Lymphe begonnen werden. Die Weiterimpfungen sind, wenn tunlich, von Arm zu Arm zu machen, übrigens aber durch Glyzerinlymphe zu bewirken.

§ 20. Der öffentliche Impfarzt soll stets Impfstoff vorrätig halten und davon unentgeltlich, soweit sein Vorrat reicht, an andere Aerzte abgeben (§ 9 Abschn. 3 des Reichsimpfgesetzes).

§ 21. Die Revakzination ist bei den zum ersten Male ohne Erfolg Revakzinierten im zweiten bzw. im dritten Jahre zu wiederholen. Als mit Erfolg revakziniert sind auch diejenigen zu betrachten, deren Pusteln am fünften Tage abortiv zugrunde gehen.

§ 22. Die Impfärzte sind verpflichtet, alle diejenigen, welche im Impf- oder Revisionstermine nicht erschienen sind, nach Schluß des Impfgeschäfts dem Landrat anzuzeigen.

§ 23. Nachdem im Revisionstermine der Erfolg der Impfang resp. Wiederimpfung konstatiert ist, erhalten die zum ersten Male Geimpften einen Impfschein auf rötlichem Papier nach Formular I, während Revakzinierte und wiederholt geimpfte Kinder dieselbe Bescheinigung auf grünem Papier erhalten.

Bei Revakzinierten ist vor das Wort Impfschein in Klammern zu setzen „Wiederimpfung"; außerdem ist das Wörtchen „mit" an entsprechender Stelle einzuschalten.

Ist die Impfung zum dritten Male wiederholt worden, so ist vor „Male" dritten und vor „Erfolg", je nachdem die Impfung Erfolg hatte oder nicht, „mit" oder „ohne" zu setzen.

Für diejenigen Impflinge (Vakzinierte oder Revakzinierte), welche zum ersten und zweiten Male ohne Erfolg geimpft wurden, kommt Formular II zur Anwendung. In den Scheinen ist an entsprechender Stelle einzuschalten zum „ersten", „zweiten" Male.

§ 24. Die Zeugnisse über die nach § 10 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes zulässige, vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung werden nach Formular III oder IV auf weißem Papier ausgestellt.

§ 25. Jedermann hat das Recht, sich oder seine Angehörigen in den öffentlichen Impfterminen revakzinieren zu lassen (R.-J.-Ges. § 6 al. 2).

§ 26. Der Landrat kann anordnen, daß der Impfarzt die dritte Impfung bewirkt (§ 3 R.-J.-Ges.) und kann die Frist bestimmen, in welcher eine ohne gesetzlichen Grund unterlassene Impfung nachzuholen ist (§ 4 R.-J.-Ges.). Ebenso kann er von den Eltern usw. die im § 10 R.-J.-Ges. erwähnte Bescheinigung verlangen.

§ 27. Sollten die Menschenpocken in einer Ortschaft des Kreises sich verbreiten, so ist der Landrat nach Anhörung des Kreisphysikus und nach eingeholter Genehmigung der Regierung berechtigt, Zwangsimpfung anzuordnen (R.-J.-Ges. Nr. 18 Abs. 3 und Regulativ vom 8. August 1835 §§ 54, 55).

§ 28. Die Befugnis der Militärbehörden, Anstaltsverwalter usw. für die ihrer Disziplinargewalt untergebenen Personen Impfungen anzuordnen, wird durch das Reichsimpfgesetz nicht berührt.

§ 29. Alle dem Reichsimpfgesetze und dem vorstehenden Regulative entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere unsere vorläufige Zirkularverfügung vom 5. Februar d. Js. — abgedruckt im Amtsbl. Stück 11 S. 62ff. — werden aufgehoben.

Oppeln, den 14. Juni 1875.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

17. Instruktion für die Vorsteher der im § 1 Nr. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 bezeichneten Schulen, soweit solche zum Ressort der Königlichen Regierung gehören. (Amtsbl. 1875, Extrabeilage zu Stück 27 S. 7.)

Zur Ausführung der nachstehenden, die Impfung von Schülern betreffenden Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, welche lauten:

1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:
   Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist (§ 1 Ziff. 2 R.-J.-Ges.);

2. Ueber die auf Grund des § 1 Ziff. 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen (§ 7 Ziff. 1 R.-J.-Ges.);

3. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziff. 2) haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach § 1 Ziff. 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist (§ 13 R.-J.-Ges.);

4. Schulvorsteher, welche den durch § 7 und durch § 13 ihnen aufgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft (§ 15 R.-J.-Ges.)

wird von uns die nachstehende

Instruktion

erlassen:

§ 1. Die Kreisschulinspektoren haben den Vorstehern aller derjenigen Schulen und Anstalten, welche ihrer Aufsicht unterstellt sind, das zur Anfertigung der Listen erforderliche Formular rechtzeitig zu geben.

Der Bedarf an Formularen wird den Kreisschulinspektoren auf deren Ansuchen von den Landräten übermittelt werden.

§ 2. Die Vorsteher der Schulen haben die Listen in der Weise auszufüllen, daß in dieselbe jeder Zögling, welcher innerhalb des betreffenden Jahres das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, aufgenommen wird.

Die dergestalt angefertigte Liste ist bis zum 1. Februar dem vorgesetzten Kreisschulinspektor einzureichen, welcher seinerseits die gesammelten Listen seines Bezirks bis zum 15. Februar dem Landrat einsendet.

§ 3. Die Kreisschulinspektoren haben darauf zu halten, daß die Vorsteher die durch den § 13 R.-J.-Ges. angeordnete Kontrolle, sowohl in betreff der ersten Impfung, als auch der Revakzination der neu aufzunehmenden Schüler gehörig ausüben und über diejenigen, welche den Nachweis der Impfung nicht beibringen, eine Liste aufzustellen, welche so zeitig dem Kreisschulinspektor einzureichen ist, daß dieser vier Wochen vor Schluß des Schuljahres die gesammelten Listen an den Landrat gelangen lassen kann.

§ 4. Unter Privatschulen (§ 1 Ziff. 2 R.-J.-Ges.) sind auch sämtliche Privaterziehungsanstalten zu verstehen, in welchen regelmäßiger Schulunterricht erteilt wird.

Unter Vorstehern ist bei den öffentlichen Elementarschulen der Haupt- bzw. erste Lehrer und bei den Privatschulen der konzessionierte Vorsteher beziehentlich die Vorsteherin zu verstehen.

Die Vorsteher aller übrigen Lehranstalten haben die von ihnen aufgestellten Listen über ihre das zwölfte Lebensjahr zurücklegenden Zöglinge dem Landrat, welcher zugleich um Uebersendung der erforderlichen Formulare zu ersuchen ist, bis zum 15. Februar einzusenden.

Letzterem ist auch nach Maßgabe der Vorsch-ift des § 10 letzte Ziffer des Reichsimpfgesetzes vier Wochen vor Schluß des Schuljahres ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 5. Die Vorsteher der sämtlichen vorstehend genannten Anstalten sind verpflichtet, den zu revakzinierenden Zöglingen den Impfort und den Termin der Impfung mitzuteilen.

§ 6. Unsere vorläufige Amtsblattbekanntmachung vom 5. Februar d. Js. (Amtsbl. Stück 11 S. 62 und 63) tritt außer Kraft.

Oppeln, den 14. Juni 1875.

18. Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Erkrankungen an Scharlach, vom 5. Dezember 1902. (Amtsbl. S. 406.)

Im Hinblick auf das besonders bösartige Auftreten und die Verbreitung von Scharlach im Regierungsbezirke wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie des § 59 des Regulativs vom 8. August 1835 über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Scharlach ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2—4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

§ 4. Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeige werden mit Geldstrafe

bis zu 60 (sechzig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 5. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

4. Unterbringung von Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Blinden und Taubstummen.

1. Bekanntmachung, betr. die Liquidation und Justifikation von Wartegeldern für Geisteskranke, vom 26. September 1871. (Amtsbl. S. 304.)

2. Bestimmungen über die seitens der Provinz zu tragenden Kosten der Untersuchung von Geisteskranken, vom 15. April 1874. (Amtsbl. S. 223.)

3. Bestimmungen über die für die Bewachung Geisteskranker in der Provinz Schlesien aus Provinzialmitteln zu zahlenden Vergütungen, vom 19. April 1882. (Amtsbl. S. 158.)

4. Ausführungsvorschriften zum Gesetz vom 11. Juli 1891, betr. die Bewahrung, Kur und Pflege von fürsorgebedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in der Provinz Schlesien vom $\frac{\text{8. März}}{\text{11. April}}$ 1895. (Ges.-S. S. 300.)

5. Revidiertes Reglement für die Provinzialirrenanstalten von Schlesien, vom 8. März 1895. (Amtsbl. S. 124.)

6. Anweisung, betr. die Unterbringung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in Privatanstalten, vom 26. März 1901. (Amtsblatt Sonderbeilage zu Stück 19.)

5. Beerdigungen, Leichentransporte und Ausstellung von Leichen.

1. Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, vom 15. April 1888. (Amtsbl. S. 128.)

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden usw. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine von dem Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tötlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung, betreffs der Todesursache anzuhören;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Abs. 2 des Eisenbahnbetriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);

d) in den Fällen des § 157 der Str.-P.-O. vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — R.-Ges.-Bl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderem Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in wärmerer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 l gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß dieselben sofort in Kraft treten.

Oppeln, den 15. April 1888.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die einzuhaltende Reihenfolge bei Beerdigungen, das Aufgraben von Leichen, vom 28. März 1885, republiziert am 7. August 1891. (Amtsbl. S. 212.)

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in vielen Gegenden des hiesigen Regierungsbezirkes noch die üble Gewohnheit stattfindet, daß, um verstorbene Verwandte auf den Begräbnisplätzen nebeneinander zu legen, kaum 4 bis 5 Jahr ruhende Leichen wieder aufgegraben werden müssen.

Wenn nun aber die bereits in vielen Orten seit längerer Zeit getroffene zweckmäßige Einrichtung, die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Unterschied des Standes nach der Reihe zu begraben, und die Begräbnisplätze in regelmäßige Räume abzuteilen, sowie die Gräber nach geraden Linien anzulegen, um sowohl bei übrigens hinlänglicher Größe das zu zeitige Aufgraben der Leichen zu verhüten, als auch den Raum möglichst sparsam zu benutzen, nicht nur in sanitätspolizeilicher Hinsicht alle Beachtung verdient, sondern auch um dem Andenken der Verstorbenen bei den noch lebenden Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, so wird hierdurch verordnet:

1. daß in Zukunft überall die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Unterschied des Standes nach der Reihe begraben werden;

2. Ausnahmen von dieser Vorschrift dürfen nur dann gemacht werden, wenn die Hinterbliebenen den Platz förmlich für immer ankaufen wollen;

3. in keinem Falle ist dagegen zu gestatten, daß Leichen vor Ablauf eines Zeitraumes von 20 bis 25 Jahren wieder aufgegraben werden, und muß daher

4. an Orten, wo die Enge des Kirchhofes es nicht zulässig macht, auf Erweiterung oder eine neue Anlage desselben Bedacht genommen werden.

Den Herren Superintendenten, Erzpriestern und Geistlichen, sowie den sämtlichen Polizeibehörden und Gemeinden wird dies hierdurch bekannt gemacht, um ihrerseits dahin zu wirken, daß diese Einrichtung, wo nicht besondere Rücksichten stattfinden, bald in Anwendung komme.

Oppeln, den 28. März 1885.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 7. August 1891.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. den Zeitpunkt der Beerdigung, vom 9. Januar 1852. (Amtsbl. S. 9.)

Unter Erneuerung der Bekanntmachung vom 20. September 1827 (Amtsbl. pro 1827 S. 196) und mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir:

1. daß in der Regel niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden darf;

2. daß eine frühere Beerdigung außer den Fällen, in welchen sie (z. B. bei gewissen Epidemien) geboten worden, nur in den Fällen zulässig ist,

wenn ein approbierter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo kein Arzt wohnt, der Gemeindevorsteher mit zwei erfahrenen Männern (und mit Rücksicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Oberkollegii Sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorsichts-

maßregeln) den Zustand der Leiche und die sonstigen Verhältnisse genau untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Die Pfarrer und jüdischen Kultusbeamten müssen wir besonders verpflichten, daß sie die sorgfältige Ausführung dieser, die Verhütung des Lebendigbegrabens bezweckenden polizeilichen Verordnung überwachen.

Nach § 345 Abschnitt 1 des Strafgesetzes vom 14. April 1851[1]) soll derjenige mit einer Geldbuße bis zu 50 Rtlrn. oder Gefängnis bis zu 6 Wochen bestraft werden, welcher den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandelt.

Oppeln, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung.

6. Nahrungsmittelpolizei.

A. Getränke und Nahrungsmittel außer Fleisch.

1. Polizeiverordnung, betr. den Gebrauch von Bierpressionen (Bierdruckapparaten), vom 21. Mai 1881 (Amtsbl. S. 153) in der Fassung der Polizeiverordnung, vom 29. April 1892. (Amtsbl. S. 153.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, sowie des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung verordne ich unter Zustimmung des Bezirksrats wie folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Bierausschankes, welcher sich einer Bierpression zum Ausschenken des Bieres bedienen will, ist verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Benutzung davon Anzeige zu machen und darf die Gebrauchsnahme nicht früher erfolgen, als bis die Polizeibehörde die Einrichtung geprüft und die schriftliche Erlaubnis zur Benutzung erteilt hat. Vom 1. August 1881 ab ist jede Bierpression, die nicht genau den in § 3 festgesetzten Anforderungen entspricht, unbedingt untersagt.

§ 2. Bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Gebrauch stehende Bierpressionen sind bis zum 1. August 1881 den unter § 3 aufgeführten Vorschriften entsprechend einzurichten.

Ihre Weiterbenutzung bis zum vorgenannten Termin ist jedoch von der Ortspolizeibehörde zu untersagen, falls dieselbe nach den bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften unzulässig erscheint.

§ 3. Für die Einrichtung resp. Umänderung der Bierpressionen gelten folgende Vorschriften:

1. die Luft muß aus dem Freien entnommen werden durch ein Rohr, dessen Mündung von Aborten und Piffoirs mindestens 3 m weit entfernt und mindestens 3 m über dem Erdboden liegen muß. Die Entnahme von Luft aus dem Keller oder dem Ausschanklokale selbst ist unbedingt unzulässig; desgleichen ist die Benutzung von Kohlensäure (mit Ausnahme der chemisch-reinen, in gegen Explosionsgefahr geschützten Flaschen bezogenen flüssigen Kohlensäure) als Druckgas ausdrücklich verboten.

---

[1]) Die in Betracht kommenden Strafvorschriften sind in § 367, Nr. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs enthalten.

Dem Luftrohr muß ein Trichter mit einer Siebplatte angefügt sein. Damit die Luft von dem Eintritt in den Windkessel von allen Unreinigkeiten befreit werde, ist ein Filtrierapparat, aus Salizylwatte bestehend, vor demselben anzubringen.

2. Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß ein Oelsammler angebracht sein, dessen Entleerung durch einen Hahn ermöglicht ist.

3. Die Leitungsröhren für das Bier dürfen nur aus reinem (möglichst bleifreiem) Zinn oder Glas bestehen und müssen eine lichte Weite von mindestens 10 mm haben. Unbedingt verboten sind Bierleitungsröhren von Blei, von unreinem bleihaltigen Zinn oder von Kautschuk, doch kann an den Biegungen der Leitungsröhren, welche mit Zinnröhren nicht zu überwinden sind, die Einschaltung eines kurzen Gummirohres oder eines Rohres von Kautschuk, falls letzterer nicht mit Metallsalzen bearbeitet ist, seitens der Polizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.

4. In dem Bierleitungsrohre muß, falls dasselbe nicht ganz aus Glas hergestellt ist, eine etwa 0,2—0,3 m lange Glasröhre eingeschaltet sein, an welcher die Reinheit der Leitung ersehen werden kann. Die Glasröhre ist daher an einer Stelle anzubringen, welche zur Kontrolle bequem und geeignet ist.

Diese Einrichtung oder ein dem gleichen Zwecke dienender Kontrollhahn braucht nicht angebracht zu werden, wenn die Bierleitung vom Faß bis zur Ausschankstelle keine Krümmungen und innen glatte Wandungen hat, so daß dieselbe behufs Reinigung ihrer Länge nach mit einer Bürste durchgestoßen werden kann. (Hygienische Bierschankeinrichtungen System H. Donecke — D. R.-P. — von H. Mühle, Berlin.)

5. In dem Spundaufsatz muß ein Ventil angebracht sein, welches nur der Luft den Eintritt in das Faß gestattet, den Rückfluß des Bieres jedoch in den Windkessel unmöglich macht.

Statt des Rückschlagventils kann auch eine andere Vorrichtung angebracht werden, welche das Eindringen von Bier in die Luftleitung in zuverlässiger Weise verhindert.

Die Luftleitung muß dann auch behufs Reinigung in gerader Richtung mit der Bürste durchstoßen werden können.

Kompressionsstechhahn mit Schauvorrichtung von F. Feller in Gelsenkirchen. — D. R.-P. Nr. F 4351 VI 64.

6. Der Stocher (das bis auf den Boden des Bierfasses reichende und das Bier in die Leitung führende Rohr) muß von stark verzinntem Messing sein. Derselbe ist bei jeder Reinigung des Apparates herauszunehmen und auszuwaschen.

7. An dem Windkessel muß behufs Reinigung desselben eine Oeffnung angebracht sein, damit bei Schadhaftwerden des Ventils das etwa in den Windkessel eingedrungene Bier aus demselben entfernt werden kann.

8. Schließlich muß die Aufstellung eines Indikators behufs Luftregulierung in der Nähe der Bierkrahnen erfolgen. Der Luftdruck ist auf höchstens eine Atmosphäre zu beschränken.

§ 4. In Ermangelung von Bierpressionen sind die bisher üblichen Bierkrahnen, Bierspritzen und ähnliche Apparate zwar gestattet, jedoch nur insoweit sie den durch § 5 festgesetzten regelmäßigen Reinigungen unterworfen werden können.

§ 5. Da nur durch die größte Reinhaltung der ganzen Bierpression der Wert des Bieres als Nahrungs- und Genußmittel erhalten und der Gefahr gesundheitlichnachteiligen Einflusses der Pression vorgebeugt werden *kann, so muß:*

1. eine gründliche Reinigung der Bierleitungsröhren sowie der Ersatz der zum Filtrieren der Luft verwendeten Salizylwatte mindestens einmal in jeder Woche,

2. eine gründliche Reinigung der Luftleitungsröhren, des Windkessels und des Oelsammlers mindestens einmal in jedem Monat stattfinden. Die Bierleitungsröhren werden möglichst durch komprimierten, in transportablen Apparaten zu erzeugenden Wasserdampf, oder durch Anschluß der Bierhähne mittelst Gummischlauches an die bestehende Wasserleitung, gereinigt; wo diese Einrichtungen nicht möglich sind, kann die Reinigung auch mit schwacher Sodalösung und Nachspülung mit reinem Wasser erfolgen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für die den Forderungen des § 3 noch nicht vollkommen entsprechenden Bierpressionen, falls dieselben noch bis zum 1. August 1881 benutzt werden.

§ 6. Daß die Bierpressionen in einem den obigen Bestimmungen entsprechenden Zustande erhalten werden, daß stets die erforderliche Reinlichkeit derselben vorhanden ist und daß die im § 5 vorgeschriebenen Reinigungen rechtzeitig vorgenommen werden, unterliegt der Kontrolle der Polizeibehörden einschließlich der Beamten der Medizinalpolizei. Die Besitzer der Bierpressionen haben deshalb über die vorgeschriebenen Reinigungen ein Buch zu führen, in welchem dieselben sofort nach ihrer Ausführung mit Tag und Stunde zu notieren sind.

Dieses Buch ist der Polizeibehörde, sowie den Beamten der Medizinalpolizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen, und haben die Eintragungen in dasselbe spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Erlaß dieser Verordnung ihren Anfang zu nehmen.

Die nicht in das Buch eingetragenen Reinigungen gelten als nicht ausgeführt.

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung resp. gegen die auf Grundlage derselben von den Ortspolizeibehörden zu treffenden Anordnungen wird mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung kann dem betreffenden Inhaber die weitere Benutzung einer Bierpression entweder vollständig untersagt oder von besonders festzusetzenden Bedingungen abhängig gemacht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 21. Mai 1881.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. die Benutzung chemisch reiner, flüssiger Kohlensäure bei Bierdruckapparaten, vom 4. Dezember 1885. (Amtsbl. 1886 S. 22).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 (Amtsbl. S. 247) unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Das in der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 (Amtsbl. S. 247), betr. den Gebrauch von Bierpressionen (Bierdruckapparaten) in § 3 ad 1 enthaltene Verbot der Benutzung von Kohlensäure als Druckgas für Bierpressionen findet auf chemisch reine, in gegen Explosionsgefahr gehörig geschützten Flaschen bezogene flüssige Kohlensäure keine Anwendung.

§ 2. Die zur Anwendung kommenden Flaschen und Behälter für Aufbewahrung der flüssigen bzw. Entwickelung der gasförmigen Kohlensäure müssen jedoch von Sachverständigen, welche von der Polizeibehörde des Herstellungsortes hierzu ermächtigt sind, auf doppelten Ueberdruck geprüft, die Apparate ferner mit doppelten Manometern versehen sein, von denen das eine am Ausschank, das andere an dem zwischen Flasche und Druckapparat eingeschalteten, zur Entwickelung der gasförmigen Kohlensäure dienenden Behälter sichtbar angebracht sein muß.

Die Manometer müssen an der Grenzspannung mit in das Auge fallenden Marken versehen sein.

An dem zwischen Flasche und Druckapparat eingeschalteten Behälter zur Entwickelung der gasförmigen Kohlensäure muß ein Sicherheitsventil angebracht sein, welches bei der Grenzspannung voll abbläst.

§ 3. Die Aufstellung eines Bierdruckapparates ist bei der zuständigen Polizeibehörde anzumelden und derselben dabei der Nachweis der nach § 2 vorgeschriebenen Sachverständigenprüfung auf doppelten Ueberdruck zu erbringen.

Die Polizeibehörde hat ferner zu prüfen, ob den übrigen Bestimmungen des § 2 genügt ist.

§ 4. Für den Fall der Nichtbefolgung der im § 3 angeordneten Anmeldeverpflichtung treten die im § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 (Amtsbl. S. 247) angedrohten Strafen bzw. Nachteile ein.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 4. Dezember 1885.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. das Mitführen von Nasch- und Eßwaren seitens der Lumpen- und Knochensammler, vom 4. August 1893. (Amtsbl. S. 349.)

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltungen vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265 ff.) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, was folgt, verordnet:

§ 1. Den umherziehenden Lumpensammlern und denjenigen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder im stehenden Betriebe mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, wird untersagt, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaren, sowie Kinderspielsachen mit sich zu führen oder diese Sachen mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 4. August 1893.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. die Aufbewahrung usw. von Nahrungs- und Genußmitteln, vom 21. Oktober 1903. (Amtsbl. S. 351.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der gleichnamigen Polizeiverordnung vom 28. Juni 1895 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Oppeln S. 219) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1. Räume, welche zur Herstellung, Verarbeitung, Aufbewahrung oder Verpackung von zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln dienen, dürfen als Schlafräume nicht benutzt werden. Ebensowenig dürfen mit derartigen Räumlichkeiten Schlafräume in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungstüren sind verschlossen zu halten.

§ 2. Nahrungs- und Genußmittel, welche zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, dürfen nur in sauberen Körben und Gefäßen feilgehalten und nur mit sauberen Deckeln und Tüchern bedeckt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 21. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. das Mahlen von Gips, vom 5. Mai 1854. (Amtsbl. S. 133.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. In keiner Mühle, welche landwirtschaftliche Produkte zu Lebensmitteln für Menschen oder zum Futter für Vieh verarbeitet, darf fortan Gips gemahlen werden.

§ 2. Ebenso wird das Vermahlen landwirtschaftlicher Produkte zu Lebensmitteln für Menschen oder zum Futter für Vieh in Mühlen, welche zum Gipsmahlen benutzt werden, untersagt.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu zehn Talern geahndet.

Oppeln, den 5. Mai 1854.

Königliche Regierung.

6. Polizeiverordnung, betr. die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen, vom 11. September 1897. (Amtsbl. S. 418.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Tiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1898 entfernt werden.

Die Regierungspräsidenten sind zur ausnahmsweisen Befreiung von diesen Vorschriften befugt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Breslau, den 11. September 1897.

Der Oberpräsident.

7. Bekanntmachung, betr. Warnung vor dem Gebrauch sogenannter Medizinalweine, vom 20. April 1897. (Amtsbl. S. 119.)

8. Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Untersuchungsamts für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln, vom 16. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 377.)

B. Fleisch.

1. Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz, vom 9. Juni 1904. (Amtsbl. S. 205.)

2. Polizeiverordnung, betr. die Einfuhr und Untersuchung von im Auslande geschlachteten Schweinen und deren Fleisch, vom 13. April 1891. (Amtsbl. S. 106.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 bis 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr von geschlachteten Schweinen bzw. von Schweinefleisch aus dem Auslande ist in dem Regierungsbezirk Oppeln nur an denjenigen Grenzübergängen gestattet, welche bis zu einem Kilometer von dem Wohnsitze eines Fleischbeschauers entfernt sind.

§ 2. Jeder, der aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Oppeln geschlachtete Schweine oder Schweinefleisch einführt, muß dasselbe durch einen von dem Königlichen Landrate zu diesem Zwecke bestellten Fleischbeschauer untersuchen lassen.

Diese Untersuchung hat vor der zollamtlichen Revision des Fleisches stattzufinden.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem Fleischbeschauer das Zeugnis ausgestellt worden ist, daß „das Fleisch trichinenfrei ist", und wenn dasselbe mit dem amtlichen Stempel des Beschauers versehen worden, darf das Fleisch verkauft oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§ 3. Die Kosten der Untersuchung trägt der Besitzer des einzuführenden Fleisches usw. nach Maßgabe des § 11 der Polizeiverordnung vom 21. Juni *1878 (Amtsbl.* 1878 Nr. 548 S. 156).

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle, im Falle der Unbeitreiblichkeit, verhältnismäßige Haft tritt.

§ 5. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 13. April 1891.

Der Regierungspräsident.

3. Bekanntmachung, betr. die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches, vom 29. Dezember 1902.
(Amtsbl. 1903 S. 12.)

Ueber die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches ist in früheren Jahren eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, z. B.:

1. Runderlaß, die Benutzung der Bestandteile trichinenhaltiger Schweine betreffend, vom 18. Januar 1876 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 26, Amtsbl. Stück 6 Nr. 134 S. 36);

2. Runderlasse, die polizeilichen Anordnungen wegen der mit Finnen durchsetzten Schweine betreffend, vom 16. Februar 1876 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 45, Amtsbl. S. 61), nebst Grundsätzen für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern vom 18. November 1897 (ebenda Jahrg. 1898 S. 6, Amtsbl. S. 372) und Zusatzerlaß hierzu vom 16. Juni 1898 (ebenda S. 131, Amtsbl. S. 214.)

3. Runderlaß, betreffend die Genießbarkeit und Verwertung des Fleisches von perlsüchtigem Schlachtvieh, v. 26. März 1892 (ebenda S. 191, Amtsbl. S. 142);

4. Runderlaß, betr. die Verwendung von Schweinen, die wegen Schweineseuche oder Schweinepest notgeschlachtet sind, vom 9. Juli 1894 (ebenda S. 120, Rundverfügung vom 26. Juli 1894 J. XII. 1967a).

Die in diesen Erlassen aufgestellten Grundsätze stimmen nicht überall mit denen überein, die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich. Beilage zu Nr. 22 und Anlage der Rundverfügung vom 23. August 1902, I. J. XII. 9837) zur Geltung gebracht sind. Diese Ausführungsbestimmungen treten zwar erst zugleich mit dem Fleischbeschaugesetz am 1. April 1903 in Kraft. Es erscheint jedoch sowohl aus sachlichen Gründen als auch, um den Uebergang zu den neuen Bestimmungen zu erleichtern, zweckmäßig, den künftig ausschließlich maßgebenden Grundsätzen über die gesundheitspolizeiliche Behandlung beanstandeten Fleisches, soweit eine Fleischbeschau schon jetzt besteht und soweit dies nach den sonstigen Einrichtungen bei dieser Fleischbeschau angängig ist, sobald als möglich Geltung zu verschaffen.

Infolgedessen haben an Stelle der bisherigen, insbesondere der in den obigen Erlassen vorgeschriebenen Grundsätze für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches und für die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches diejenigen zu treten, die in den bezeichneten Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, namentlich in den §§ 33 bis 40 und 45 der Anweisung für die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande (Anlage A zu der

Bekanntmachung vom 30. Mai 1902), enthalten sind. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das nach § 40 a. a. O. als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu erklärende Fleisch mindestens den in § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) vorgesehenen Beschränkungen im Vertriebe unterworfen werden muß.

Zufolge Auftrages der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und für Handel und Gewerbe, weise ich die Polizeibehörden des Regierungsbezirks hiermit an, die vorstehenden Grundsätze bei der Fleischbeschau in den Schlachthäusern, wie auch in denjenigen Orten, in denen dieselbe auf Grund der Polizeiverordnung vom 20. August 1896 bereits eingerichtet ist, vom 1. Februar 1903 ab zur Durchführung zu bringen.

Oppeln, den 29. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

4. Bekanntmachung, betr. die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweineseuche erkrankten Tieren, vom $\frac{\text{26. März}}{\text{3. April}}$ 1903.

(Amtsbl. S. 112.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 22 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) über die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweineseuche erkrankten Schweinen am 26. März 1903 beschlossen, was folgt:

I. Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je sechs aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als acht Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös.

Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist auch Ausschmelzen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften im § 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden im kochenden Wasser gehalten werden muß.

In das Zollinland eingeführte geschlachtete Schweine, bei denen in nicht mehr als acht von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden Präparaten Trichinen gefunden worden sind, dürfen auf Antrag des Verfügungsberechtigten zur Wiederausfuhr zugelassen werden, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden ist. Eine besondere Kennzeichnung des Fleisches darf in solchem Falle unterbleiben.

II. Von Schweinen, bei deren Beschau sich ergibt, daß es sich nur um eine schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweineseuche oder nur um Ueberbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, *eingekapselte, verkäste* Herde u. dgl.) handelt, sind die ganzen Tierkörper mit

Ausnahme der als untauglich zu erachtenden veränderten Teile als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

Bei denjenigen in das Zollinland eingeführten geschlachteten Schweinen, deren Untersuchung ergibt, daß es sich bei ihnen um Schweineseuche ohne Allgemeinerkrankung handelt, sind nur die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen. Im übrigen sind die betreffenden Tierkörper, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Uebertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, von der Einfuhr zurückzuweisen.

Demgemäß werden die Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Gesetze (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1902 Seite 1*, 31*, 32*) abgeändert, wie folgt.

Von den Ausführungsbestimmungen A erhalten:

§ 34 Nr. 4 folgende Fassung:

Trichinen bei Schweinen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von je sechs aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in neun oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.

§ 37 unter III Nr. 3 folgenden Zusatz:

und insoweit es sich nicht nur um eine schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung an Schweineseuche oder nur um Ueberbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde u. dgl.) handelt;

§ 37 unter III folgenden Zusatz Nr. 5:

5. Trichinen bei Schweinen, falls nicht die Bestimmung in § 34 Nr. 4 Anwendung findet.

§ 38 in Abs. 1 Nr. IIa folgende Fassung:

a) durch Kochen oder Dämpfen:

1. bei Tuberkulose in den Fällen zu § 37 unter II und III Nr. 1;
2. bei Trichinen der Schweine im Falle des § 37 Nr. 5.

§ 39 Nr. 2 hinter dem ersten Satz, der mit „besitzt" schließt, folgende Einschaltung:

„Schwachtrichinöses Fleisch von Schweinen (§ 37 unter III Nr. 5, § 38 Abs. 1 unter IIa Nr. 2) ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden in kochendem Wasser zu halten."

§ 45 Abs. 3 hinter den Worten „trichinöses Fleisch" folgende Einschaltung:

„in den Fällen des § 33 Nr. 15 und § 34 Nr. 4." Von den Ausführungsbestimmungen C erhält im zweiten Abschnitt unter II Nr. 22 der Abs. 2 folgende Fassung:

Nach § 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist bei Schweinen zu unterscheiden, ob sie stark oder schwach trichinös sind. Ersteres ist anzunehmen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je sechs aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteil des Zwerchfelles, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in mehr als acht Präparaten Trichinen festgestellt werden. In diesem Falle ist der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett, als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen

(§ 34 Nr. 4); das Fett gilt alsdann als bedingt tauglich (§ 37 unter I). In allen anderen Fällen ist das Fleisch einschließlich des Fettes als bedingt tauglich zu erachten (§ 37 unter III Nr. 5). Beim Hunde ist ausnahmslos der ganze Tierkörper als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§ 33 Nr. 15).

Von den Ausführungsbestimmungen D erhalten:

§ 18 Abs. 1 unter I A hinter „Schweineseuche", folgende Einschaltung: „(die letztgedachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung)."

§ 18 Abs. 1 unter I B folgenden Zusatz:

an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als neun von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden vierundzwanzig Präparaten Trichinen gefunden sind, auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist.

§ 18 Abs. 1 unter I C hinter d folgende Einschaltung:

e) bei Schweineseuche oder dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;

§ 18 Abs. 1 unter I C an Stelle des Buchstaben „e" den Buchstaben „f".

§ 18 Abs. 1 unter II A von den Worten „wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenseuche" ab folgende Fassung:

„oder Schweineseuche (die letztgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter 1 A bezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Schweineseuche oder dem Verdacht einer dieser Krankheiten nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vgl. I unter C. d und e);"

§ 18 Abs. 1 unter II B Zeile 3 statt des Buchstabens „e" den Buchstaben „f".

§ 25 Abs. 2 hinter dem ersten Satz der mit „sicher gestellt ist" schließt, folgende Einschaltung:

dasselbe gilt, wenn im Falle des § 18 Abs. 1 unter I B die Wiederausfuhr von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vorgeschriebene Behandlung stattgefunden hat.

Vorstehenden Bundesratsbeschluß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 3. April 1903.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. den Transport von Fleisch, vom 22. Mai 1886. (Amtsbl. S. 188.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachfolgende Polizeiverordnung für den gesamten Umfang des Bezirks erlassen.

1. Der Transport von Fleisch zum Zwecke der gewerbsmäßigen Ver-

wertung desſelben als menſchlichen Nahrungsmittels iſt nur auf Gefährten geſtattet, welche innen mit Zinkblech oder verzinktem Eiſenblech ausgeſchlagen ſind. Dieſelben ſind nach jedesmaligem Gebrauch ſauber zu reinigen.

Das auf offenen Gefährten transportierte Fleiſch muß außerdem mit einem reinen leinenen Tuche vollſtändig umhüllt ſein.

§ 2. Der gleichzeitige Transport anderer Gegenſtände in demſelben Gefährt, welche das Fleiſch zu verderben geeignet ſind, iſt verboten; ebenſo das Sitzen auf oder unmittelbar neben dem Fleiſche während des Transportes.

§ 3. Beim Tragen des Fleiſches in Mulden oder auf der Schulter zum Zwecke des Austragens ſeitens der Fleiſcher an die Kunden oder überhaupt zum Zwecke des Verkaufes im Umherziehen muß das Fleiſch mit einem reinen leinenen Tuche ſorgfältig verhüllt ſein.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldſtrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entſprechender Haftſtrafe geahndet.

§ 5. Dieſe Polizeiverordnung tritt vier Wochen nach ihrer Publikation im Amtsblatte in Kraft.

Oppeln, den 22. Mai 1886.

Der Regierungspräſident.

6. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Feilbietens des Fleiſches vor den Türen der Fleiſcher und des Aufblaſens des Fleiſches, vom 28. November 1885. (Amtsbl. 1886 S. 22).[1])

Für den Umfang des Regierungsbezirk Oppeln wird unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf den § 137 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — unter Aufhebung der denſelben Gegenſtand betreffenden Polizeiverordnung vom 14. November 1860 (Amtsbl. pro 1860/1885 S. 307/80) — unter Zuſtimmung des Bezirksausſchuſſes folgendes verordnet:

§ 1. Das Feilbieten des Fleiſches vor den Türen der Wohnungen der Fleiſcher oder auf der Straße wird hierdurch verboten. Den Fleiſchern bleibt überlaſſen, ſolche Anſtalten zu treffen, daß das Feilhalten des Fleiſches im Hauſe dem Publikum ſichtbar iſt, ohne daß das Fleiſch ſelbſt dem Einfluß der Witterung, ſowie dem Straßenſtaube und dem Ungeziefer ausgeſetzt iſt.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden haben denjenigen Fleiſchern, welche während der Marktzeit Fleiſch auf dem Markte feilbieten wollen, beſtimmte Plätze anzuweiſen.

§ 3. Das Aufblaſen des zum öffentlichen Verkaufe geſtellten Fleiſches, um demſelben einen größeren Umfang und ein beſſeres Anſehen zu geben, wird, da es in hohem Grade ekelhaft und unter Umſtänden auch der Geſundheit der Konſumenten, beſonders, wenn es durch kranke Perſonen geſchieht, ſchädlich iſt, hierdurch unterſagt.

Auch das Aufblaſen des Fleiſches mittels eines Blaſebalges oder eines ähnlich wirkenden Inſtrumentes iſt verboten.

---

[1]) Vgl. die Polizeiverordnung unter Nr. 7.

§ 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle aber mit einer verhältnismäßigen Haftstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 28. November 1885.

Der Regierungspräsident.

7. **Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Feilbietens von aufgeblasenem Fleisch, vom 3. Juli 1887.** (Amtsbl. S. 202).[1])

Für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln wird unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes hiermit verordnet.

Das in den §§ 3 und 4 meiner Polizeiverordnung vom 28. November 1885 (Amtsbl. Stück 4 pro 1886 S. 22 Nr. 63) ausgesprochene Verbot des Aufblasens von Fleisch, welches zum öffentlichen Verkauf gelangt, wird auch auf das Feilbieten solchen aufgeblasenen Fleisches ausgedehnt.

Oppeln, den 3. Juli 1887.

Der Regierungspräsident.

8. **Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung von Schlachtvieh, vom 3. Juni 1903.** (Amtsbl. S. 190.)

Unter Bezugnahme auf § 24 des R.-Ges. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und § 13 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 wird hierdurch auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

§ 1. Von der Vorschrift des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, nach welcher Rindvieh (einschließlich Kälber), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung unterliegen, findet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Kälber, Schafe, Ziegen und Hunde statt, deren Fleisch zum Verbrauch im Haushalt des Besitzers des Schlachttieres bestimmt ist.

§ 2. Mit der Fleischbeschau ist bei geschlachteten Schweinen die durch § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 vorgeschriebene Untersuchung des Fleisches auf Trichinen zu verbinden.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 20. August 1896 wird hiermit aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 3. Juni 1903.

Der Regierungspräsident.

---

[1]) Vgl. die Polizeiverordnung v. 28. November 1885. — Nr. 6. —

9. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Fleisches der für den Haushaltsbedarf geschlachteten Schweine, vom 29. März 1904. (Amtsbl. S. 123.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 1 Abs. 2 und 13 Abs. 1 des Gesetzes betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Schweine, deren Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen der amtlichen Untersuchung auf Trichinen, die nach Maßgabe des genannten Gesetzes vom 28. Juni 1902 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zu erfolgen hat.

§ 2. Die Polizeiverordnung vom 21. Mai 1892 betr. die Trichinenschau und die zu ihrer Ergänzung und Abänderung erlassenen Verordnungen vom 8. September 1894, 30. Juli 1896, 15. September 1896 und 27. März 1897 werden aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 29. März 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

10. Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulesseln, vom 4. November 1904. (Amtsbl. S. 391.)

Auf Grund von § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), von §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt 547), § 13 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) und Nr. 1 der Bekanntmachung des Bundesrats betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzblatt S. 242) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels, Maultieres oder Maulesels zum Feilbieten oder Verkaufen des Fleisches, zur Verarbeitung des Fleisches zu Wurst oder sonstigen Fleischwaren darf außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser nur an den von der Ortspolizeibehörde erlaubten Schlachtstätten stattfinden.

Bei Notschlachtungen sind mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulässig.

§ 2. Zur Bestellung des für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau der genannten Tiere zuständigen approbierten Tierarztes bedarf es — auch für öffentliche Schlachthäuser — der landespolizeilichen Genehmigung.[1])

§ 3. Auch bei Hausschlachtungen der genannten Tiere hat die amtliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung stattzufinden.

---

[1]) Vgl. hierzu die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 9. Januar 1905, Nr. 18a.

§ 4. Jede Verkaufsstelle für Fleisch der genannten Tiere sowie für die aus solchem Fleische hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaren (gebratenen Klops, Buletten, Pökelfleisch usw.) muß über oder an der Eingangstür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Roßfleischverkauf" oder „Roßfleischwarenverkauf" in mindestens 15 Zentimeter Buchstabenhöhe zeigt.

Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst usw. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgebotene Ware befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren, während des Verkaufs unverdeckt zu haltenden Aufschrift „Roßfleischwurst" versehen sein.

§ 5. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches der genannten Tierarten zu Wurst und anderen Fleischwaren darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Pferde- usw. Schlächter und der im § 18 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 genannten Gewerbetreibenden stattfinden.

Die für diese Verarbeitung bestimmten Arbeitsräume sind durch eine deutliche entsprechende Aufschrift in mindestens 15 Zentimeter Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaren befördert werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift: „Roßfleisch bzw. Roßfleischwaren" anzubringen.

§ 6. Als Roßfleischwurst oder -ware ist jede Wurst oder Ware anzusehen, die einen, wenn auch noch so geringen, Zusatz von Fleisch der obengenannten Tiere enthält.

§ 7. Abdeckern ist der Verkauf des Fleisches der genannten Tiere zum menschlichen Genusse nicht gestattet.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch der im § 1 genannten Tiere unterliegt im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung der unschädlichen Beseitigung nach Maßgabe von § 45 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 2. Juni 1900 (G. B. A.).

Die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1889 wird aufgehoben.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

11. Bekanntmachung, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, vom 9. Januar 1905. (Amtsbl. S. 9.)

In Ausführung der Bestimmung im § 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, vom 4. November 1904 (Amtsbl. S. 391) ordne ich folgendes an:

In den öffentlichen Schlachthäusern zu Beuthen O.-S., Gleiwitz, Königshütte, Kattowitz, Neiße, Neustadt O.-S., Ottmachau, Patschkau, Ratibor, Zabrze und Ziegenhals hat die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Tieren der vorgenannten Gattungen durch die Leiter der betreffenden Schlachthäuser, in den Stadtbezirken Beuthen-Schwarzwald, Falkenberg, Grottkau und Oppeln durch die zuständigen Kreistierärzte stattzufinden.

Mit der Vornahme der Beschau bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, die außerhalb der vorhin bezeichneten Schlachthäuser und Bezirke geschlachtet werden, sind bis auf weiteres die mit der Ausübung der Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte zu beauftragen, sofern es sich hierbei

nicht um Notschlachtungen handelt, die infolge von Erkrankungen der Haut und der Atmungsorgane veranlaßt sind.

In letzteren Fällen ist die Beschau von den nicht beamteten Tierärzten abzulehnen und unverzüglich dem zuständigen Kreistierarzte zu überweisen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft.

Oppeln, den 9. Januar 1905.

Der Regierungspräsident.

12. Polizeiverordnung, betr. das Feilhalten von Büffelfleisch und unter Verwendung von Büffelfleisch hergestellter Fleischwaren, vom 4. Juni 1903. (Amtsbl. S. 191.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Landkreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Pleß, Ratibor, Rybnik, Tarnowitz und Zabrze sowie für die Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte und Ratibor hiermit, was folgt, verordnet:

§ 1. Wer Büffelfleisch in seinem Laden feil hält, hat an in die Augen fallender Stelle des letzteren mit mindestens 10 cm hohen schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde die deutliche, nicht verwischbare Schrift „Büffelfleisch" anzubringen

§ 2. Auf den Wochenmärkten darf Büffelfleisch nicht mit anderem Rindfleisch zusammen auf einem und demselben Tische feilgehalten werden.

Wenn die Ortspolizeibehörde für den Verkauf von Büffelfleisch bestimmte, von den übrigen Verkaufsständen gesonderte Plätze anweist, darf es nur an diesen feilgehalten werden.

Jeder Verkaufsstand, an welchem Büffelfleisch feilgehalten wird, muß eine nach der Vorschrift des § 1 anzubringende Inschrift „Büffelfleisch" tragen. Die Inschrift kann fortfallen, wenn im Falle der Anweisung besonderer Verkaufsstände (Abs. 2) die hierfür bestimmte Stelle des Wochenmarktes von der Ortspolizeibehörde durch Anbringung einer Tafel mit der Aufschrift „Büffelfleisch" kenntlich gemacht ist.

§ 3. Wer zur Herstellung von Wurst, Hackfleisch oder sonstigen Fleischwaren Büffelfleisch verwendet, hat an der Verkaufsstelle dieser Waren in der durch § 1 vorgeschriebenen Weise die Inschrift „Büffelfleischwaren" anzubringen.

§ 4. Das ausgeschlachtete Büffelfleisch wird im Schlachthause mit dem Stempel „Büffelfleisch" so oft versehen, daß bei der Zerlegung des Fleisches jedes größere Stück mindestens einen solchen Stempel trägt. Es darf erst, nachdem es in dieser Weise gekennzeichnet ist, feilgehalten werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach den Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 6. Die diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorschriften der bestehenden Ortspolizeiverordnungen werden aufgehoben.

Oppeln, den 4. Juni 1903.

Der Regierungspräsident.

13. Bekanntmachung, betr. die Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches, vom 24. September 1904. (Amtsbl. S. 334.)

14. Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oppeln, vom 3. April 1905. (Amtsbl. S. 103.)

Zur Deckung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau und Kennzeichnung des Fleisches sind bis auf weiteres von dem Besitzer der Tiere oder des Fleisches Gebühren nach dem nachstehenden Tarife zu erheben.

I. Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (vgl. unter III),
2. im übrigen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:
   a) für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) . . . 2,00 Mk.
   b) für ein Schwein einschließlich Trichinenschau
      α) bei gewerblicher Schlachtung . . . . . 1,25 „
      β) bei Hausschlachtungen . . . . . 1,10 „
   c) für ein Kalb . . . . . 0,75 „
   d) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen usw.) 0,60 „

   Die Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Abs. 1, §§ 9 und 12 B. A. 1 sowie § 20 Abs. 3) oder wenn bei Notschlachtungen lediglich eine Fleischbeschau stattfindet (§ 2 B. B. A.),
3. für die Trichinenschau, falls dieselbe besonders verlangt wird:
   a) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück . . . 0,50 Mk.
   b) für ein Stück Speck . . . . . 0,35 „

II. In Beschaubezirken, in denen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau von nicht tierärztlichen Beschauern ausgeübt wird, sind von den unter I. 2 festgesetzten Gebühren zu rechnen:

	Vergütung für die Beschauer	Abzug zur Deckung besonderer Kosten (Ergänzungsbeschau)
a) beim Rind	1,75	0,25
b) beim Schwein		
α) bei gewerblicher Schlachtung	1,15	0,10
β) bei Hausschlachtungen	1,00	0,10
c) beim Kalb	0,65	0,10
d) beim sonstigen Kleinvieh	0,50	0,10

Die in der Spalte 2 aufgeführten Beträge sind von den Beschauern monatlich an die Polizeikassen abzuführen.

Wegegebühren sind nicht zu erheben.

III. Für die den Tierärzten ausschließlich vorbehaltene Beschau sind an Vergütungen zu zahlen:

a) für ein Pferd, Esel oder Maultier . . . . . 3,00 Mk.
b) für ein Rind (ausschließlich Kälber) . . . . . 3,00 „
c) für ein Schwein (einschließlich Trichinenschau . . . . . 2,00 Mk.
d) für ein Kalb . . . . . 1,50 „
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh . . . . . 1,00 „

Außer diesen Vergütungen erhalten die Tierärzte für die ihnen vorbehaltene Beschau, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauort

mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten pro Kilometer Landweg 40 Pfg., pro Kilometer Eisenbahn 7 Pfg. ohne Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung auf mindestens 8 km hat nicht stattzufinden.

Sind die Tierärzte (gegebenenfalls auch die Kreistierärzte) bereits aus anderem Anlaß am Beschauorte anwesend und üben sie hierbei die Ergänzungsbeschau aus, so haben sie Reisekosten nicht zu beanspruchen; in diesen Fällen ist ihnen die unmittelbare Einziehung der von den Tierbesitzern zu zahlenden Gebührensätze (vgl. den folgenden Absatz) überlassen.

Zu den Kosten der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau haben die Tierbesitzer in jedem Falle nur die unter III. a bis e bezeichneten Gebühren zu entrichten auf die etwa bereits gezahlte ordentliche Beschaugebühren bei Vorzeigung einer Quittung des Beschauers (§ 64 Abs. 5 A. B. J.) in Anrechnung zu bringen sind. Die hiernach noch verbleibenden Kosten sind aus den Ergänzungsbeschaufonds zu begleichen.

Der Gebührentarif vom 1. April 1903 (Amtsbl. S. 114) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 3. April 1905.

Der Regierungspräsident.

15. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes (kleiner Grenzverkehr), vom 24. April 1903. (Amtsbl. S. 140.)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes im Zusammenhange mit § 23 a. a. O. und mit § 19 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-S. S. 229) wird für die Einfuhr von Fleisch aus Rußland, insoweit sie nach Maßgabe der zum Schutze gegen die Einschleppung von Viehseuchen erlassenen Anordnungen überhaupt stattfindet, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft und im Einverständnis mit den anderen beteiligten Herren Ministern folgendes bestimmt:

Innerhalb der Grenzen der in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 207) gewährten Vergünstigung, einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks zollfrei einzuführen, finden die Bestimmungen in § 12 Abs. 2 und § 13 des Fleischbeschaugesetzes sowie die dazu erlassenen Ausführuugsvorschriften auf das aus Rußland eingeführte Fleisch keine Anwendung. Die zur näheren Bestimmung der vorbezeichneten Vergünstigung und zur Verhütung von Mißbräuchen getroffenen Anordnungen werden hierdurch nicht berührt. Desgleichen verbleibt es bei denjenigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die in bezug auf die Einfuhr von Fleisch im Rahmen der Vergünstigung, namentlich hinsichtlich der Untersuchung auf Trichinen, angeordnet sind.

Oppeln, den 24. April 1903.

Der Regierungspräsident.

16. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Einfuhr von Fleisch aus Oesterreich-Ungarn in zollfreien Mengen, vom 13. Mai 1903. (Amtsbl. S. 159.)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes im Zusammenhange mit § 23 a. a. O. und mit § 19 des Gesetzes, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges. S. S. 229) wird für die Einfuhr von Fleisch aus Oesterreich-Ungarn, insoweit sie nach

Maßgabe der zum Schutze gegen die Einschleppung von Viehseuchen erlassenen Anordnungen überhaupt stattfindet, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft usw. und im Einverständnis mit den anderen beteiligten Herren Ministern folgendes bestimmt:

Innerhalb der Grenzen der in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifes vom 15. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 207) gewährten Vergünstigung, einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks zollfrei einzuführen, finden die Bestimmungen in § 12 Abs. 2 und § 13 des Fleischbeschaugesetzes, sowie die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften auf das aus Oesterreich-Ungarn eingeführte Fleisch keine Anwendung. Die zur näheren Bestimmung der vorbezeichneten Vergünstigung getroffenen Anordnungen werden hierdurch nicht berührt, insbesondere verbleibt es bei denjenigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die in bezug auf die Einfuhr von Fleisch im Rahmen der Vergünstigung, namentlich hinsichtlich der Untersuchung auf Trichinen angeordnet sind.

Oppeln, den 13. Mai 1903.

Der Regierungspräsident.

17. **Landespolizeiliche Anordnung, betr. Einfuhr von Fleisch aus Oesterreich-Ungarn in zollfreien Mengen vom 9. September 1903.** (Amtsbl. S. 317.)

Die zufolge meiner landespolizeilichen Anordnung vom 13. Mai d. J.,[1]) betr. Einfuhr von Fleisch in zollfreien Mengen aus Oesterreich-Ungarn (Amtsbl. S. 159) gewährte Vergünstigung aus der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs bzw. der Ausnahmen auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes wird fortan auf die Einführung je einer Freimenge für einen Haushalt des Grenzbezirks an einem Tage beschränkt.

Diese Bestimmung tritt vom Tage der Veröffentlichung ab in Kraft.

Oppeln, den 9. September 1903.

Der Regierungspräsident.

18. **Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr, vom 12. Oktober 1903.** (Amtsbl. S. 338.)

Die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen haben sich damit einverstanden erklärt, daß die in der landespolizeilichen Anordnung vom 24. April 1903[2]) — Amtsbl. Stück 18 Nr. 360 — für den kleinen Grenzverkehr mit Rußland zugestandenen Vergünstigungen auf das nicht unter Nr. 25 g 1 sondern Nr. 26 1 des Zolltarifs fallende Schweinefett (Schmer) ausgedehnt werden.

Oppeln, den 12. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

19. **Bekanntmachung, betr. die Einführung von Fleisch im Grenzbezirk, vom 9. Juni 1904.** (Amtsbl. S. 205.)

Durch landespolizeiliche Anordnung vom 24. April 1903[1]) (Amtsbl. S. 139) ist auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes bestimmt worden, daß innerhalb der Grenzen der in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 gewährten Vergünstigung, einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr

[1]) S. vorhergehende Nummer.

[2]) S. Nr. 15 d. Abschn.

als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks zollfrei einzuführen, die Bestimmungen in § 12 Abs. 2 und § 13 des Fleischbeschaugesetzes sowie die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften auf das aus Rußland eingeführte Fleisch keine Anwendung finden. Durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 1903 — If XII 7871 — (Amtsbl. 338) ist diese Vergünstigung auf das nicht unter Nr. 25g 1, sondern unter Nr. 26l des Zolltarifs fallende Schweinefett ausgedehnt worden.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob hiernach von einer Person an demselben Tage 2 kg Schweinefleisch (im engeren Sinne) und 2 kg Schweinefett ohne Beobachtung der Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes eingeführt werden dürfen oder ob die Einfuhr beider Warengattungen nur in einer Gesamtmenge von 2 kg statthaft sei. Die letztere Annahme ist zutreffend. Durch die Amtsblattbekanntmachung vom 12. Oktober 1903 hat nur klargestellt werden sollen, daß Schweinefett, obwohl es nicht unter Nr. 25g 1 des Zolltarifs fällt, von der für Schweinefleisch im engeren Sinne auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes zugestandenen Vergünstigung nicht ausgenommen sein soll. Dagegen hat nicht die Absicht vorgelegen, für Schweinefett eine selbständige Vergünstigung neben derjenigen für Schweinefleisch im engeren Sinne zuzulassen.

Oppeln, den 9. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

20. Bekanntmachung, betr. den zollfreien kleinen Grenzverkehr aus Rußland mit Müllereierzeugnissen, Backwerk und Schweinefleisch, vom 14. Mai 1906. (Amtsbl. S. 200.)

21. Bekanntmachung, betr. den zollfreien kleinen Grenzverkehr aus Oesterreich mit Müllereierzeugnissen, Backwerk, Fleisch und Schweinespeck, vom 14. Mai 1906. (Amtsbl. S. 201.)

7. Sonstige gesundheitspolizeiliche Bestimmungen.

1. Polizeiverordnung vom 5. März 1855, betr. den Gebrauch der Steinkohlen. (Amtsbl. S. 92.)

Der unvorsichtige Gebrauch von Kohlen überhaupt, insbesondere das unvorsichtige Einheizen mit Kohlen in verschlossenen Gemächern, in welchen der Kohlendampf Menschen gefährden kann, wird durch gegenwärtige, für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks gültige Polizeiverordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Androhung einer Geldstrafe bis zu zehn Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe verboten.

Da Steinkohlen auch nachdem sie scheinbar ausgebrannt sind erfahrungsmäßig vieles Stickstoffgas entwickeln, und selbst durch unvorsichtiges oder zufälliges Schließen von Ofenklappen nicht selten Unglücksfälle entstehen, so ist es im höchsten Grade ratsam, an solchen Oefen, welche mit Steinkohlen geheizt werden, gar keine Klappen anzubringen.

Oppeln, den 5. März 1855.

Königliche Regierung.

---

[1]) S. Nr. 15 u. 18 d. Abschn.

2. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1863, betr. das Schließen der Ofenklappen. (Amtsbl. S. 236.)

Obgleich wir in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1855 (Amtsbl. S. 92 Nr. 81) auf die Gefahr aufmerksam gemacht haben, welche durch das vorzeitige Schließen der Ofenklappen für Leben und Gesundheit der Menschen herbeigeführt wird, so sind in unserem Departement doch wieder Fälle vorgekommen, wo Personen an Erstickung durch Kohlendämpfe in Wohnzimmern, deren Oefen mit Klappen versehen waren, verunglückt sind.

Indem wir hierdurch zur Belehrung und Warnung folgendes bekannt machen, verordnen wir, daß diese Bekanntmachung von den Kreis- und Lokalbehörden alljährlich mindestens einmal im Monat Oktober auf ortsübliche Weise republiziert werde.

Bei jeder Verbrennung von Holz und Steinkohlen (Koks) erzeugt sich, selbst wenn Flamme und Rauch nicht mehr wahrgenommen werden, Stickluft (Kohlenoxydgas), welche sich nicht einmal durch den Geruch verrät, aber betäubt, das Atmen bis zur Erstickung beschränkt, und so in doppelter Weise die Betreffenden unfähig macht, der drohenden Lebensgefahr durch schnelles Oeffnen von Fenstern, Türen und Ofenklappen noch rechtzeitig zu entgehen, und daher sehr bald tötlich werden kann.

Bei der Holzkohle ist die Bildung dieses tötlichen Gases zum Teil an den blauen Flämmchen erkennbar, welche sich aus der glühenden Kohle entwickeln; so lange sich also diese blaue Flamme über im Ofen glühenden Kohlen noch zeigt, ist die Ofenklappe nicht zu schließen, weil das Gas, sobald ihm der Abzug durch das Rauchrohr verschlossen ist, durch die bei keinem Ofen vermeidlichen Ritzen und Sprünge und durch die gewöhnlich nur locker schließende Ofentür zurücktritt und das Zimmer erfüllt.

Bei der verglühenden Steinkohle fehlt dieses schwache Erkennungszeichen, die blaue Flamme, dagegen glüht Steinkohle, selbst unter der Asche, noch lange Zeit fort, und setzt, so lange dies geschieht, Kohlenoxydgas derart ab, daß ein Schließen der Klappe gar nicht, oder nur dann zulässig ist, wenn, nachdem das helle Glühen der Kohlenreste aufgehört hat, diese aus dem Ofen vollständig entfernt oder durch reichliches Uebergießen mit Wasser abgelöscht worden.

Das sicherste Mittel gegen das Eindringen des Kohlenoxydgases in die Zimmer bleibt jedoch die gänzliche Beseitigung der Ofenklappen, welche ohne Beeinträchtigung des Wärmevermögens des Ofens durch Anbringung einer luftdicht schließenden Ofentür vollständig ersetzt wird. Wo diese Einrichtung der Kosten wegen nicht durchzuführen ist, wird zwar angeraten, nur reibeisenartig durchlöcherte Ofenklappen anzuwenden, um dem tötlichen Gase durch diese Oeffnungen in der Klappe selbst, den Weg ins Freie offen zu halten. Jedenfalls aber ist es besser, bei Steinkohlenfeuerung von der Ofenklappe gar keinen Gebrauch zu machen, und wo sie noch bestehen, vor dem Schließen derselben und weil sie oft von selbst zufallen, die Kohlenreste aus dem Ofen fortzuschaffen oder sie vollständig mit Wasser abzulöschen. Bei älteren Rauchklappen, welche sich leicht bewegen lassen und deshalb, wenn sie geöffnet werden, sich öfter von selbst schließen, ist letzterem einigermaßen dadurch zu begegnen, daß der Stiel zwischen Rauchrohr und dem Knopf des Klappengriffs mit Draht so umwickelt wird, daß deren Oeffnen und Schließen nur mit Anwendung einer kräftigen Drehung bewirkt werden kann.

Die Polizeibehörden haben den Vermietern von Wohnräumen, unter Hinweis auf die in unserer Amtsblattverordnung vom 3. März 1855 angedrohten Strafen, aufzugeben, die Beseitigung etwaiger Mängel an den

Schließungsapparaten der Stubenöfen rechtzeitig zu bewirken. Zu diesem Behufe haben sie sich alljährlich durch Revision der Heizeinrichtungen in den von ihnen vermieteten Wohnungen von dem Zustande der Schließungsvorrichtungen an den Oefen zu überzeugen und darauf hinzuwirken, daß neue Ofenklappen nur durchlöchert angefertigt, ältere, bereits bestehende aber mit dieser Einrichtung nachträglich versehen werden.

Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften ist, sobald es zur Kenntnis der Behörden gelangt, an dem Schuldigen (soweit dies überhaupt noch angeht) unnachsichtlich nach Maßgabe der Bestimmuugen in unserer Verordnung vom 5. Mai 1855 zu ahnden.

Oppeln, den 24. Oktober 1863.

Königliche Regierung.

3. Bekanntmachung, betr. gemeinschaftliche Waschanstalten, vom 26. Juli 1878 (Amtsbl. 1878 S. 183.)

Zu den die Gesundheit der Arbeiter wesentlich fördernden Einrichtungen gehören öffentliche Bade- und Waschanstalten. Dergleichen Badeanstalten sind insbesondere ein dringendes Bedürfnis für Hütten- und Kohlengrubenarbeiter, denen die so unentbehrliche Säuberung von Staub und Rauch, wie die Reinhaltung des Körpers, wegen Mangels fließender Gewässer an vielen Orten nicht möglich wird.

Gemeinschaftliche Waschanstalten aber überheben die Arbeiterfrauen der Notwendigkeit, ihre Wäsche in den zumeist auf ein Zimmer beschränkten Wohnungen — welche wegen Mangels an dem erforderlichen Terrain eine Erweiterung oder die Beschaffnng eines besonderen Wasch- und Trockenplatzes, die Anlegung eines Gärtchens usw. nicht erlangen können, überhaupt Einrichtungen, wie sie das Gesundheitsinteresse erheischt, nicht zulassen — zu reinigen und zu trocknen. Durch die Behebung dieses Uebelstandes wird aber eine größere Reinlichkeit und eine Luftverbesserung in den Wohnräumen erreicht.

Wir erkennen es deshalb hierdurch öffentlich an, daß seitens der von Giescheschen Gewerkschaft für die auf ihren Hütten und Gruben beschäftigten Arbeiter eine allen hygienischen Anforderungen entsprechende „öffentliche Wasch- und Badeanstalt" auf Wilhelminenhütte, im Kreise Kattowitz eingerichtet worden ist.

Seitens des Bergrats von Krenski und der Zinkhütte Silesia sind bereits früher ähnliche anerkennenswerte Einrichtungen, in Rosdzin, Kattowitzer und in Lipine, Beuthener Kreises, getroffen worden und können wir im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit der Gruben-, Hüttenwie anderer Arbeiter nur dringend wünschen, daß derartige Anstalten sich vermehren möchten.

Die segensreichen Folgen der qu. Anlagen für Arbeiter, deren Einrichtung namentlich auf größeren Hütten und Gruben, wo die Anschaffung der erforderlichen Dampfkraft, des nötigen kalten und warmen Wassers ohne große Kosten möglich ist, unschwer sein dürfte, werden sich ganz besonders dann äußern, wenn die Besitzer bzw. die Direktion der industriellen Etablissements die Arbeiter zur Benutzung der Reinigungsanstalten anhalten.

Oppeln, den 26. Juli 1878.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, vom 9. Juni 1881 (Amtsbl. S. 258), **republiziert am 9. April 1883.** (Amtsbl. 1883 S. 126.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksrats unter Aufhebung aller diesen Gegenstand berührenden Vorschriften und Verordnungen für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hierdurch folgendes:

§ 1. Die Anlegung von Kellern zu Wohnzwecken nach der Nordseite zu ist der Regel nach unzulässig, doch dürfen Ausnahmen durch den Landrat fürs platte Land und [durch den Regierungspräsidenten] durch die Polizeiverwaltungen für die Städte gestattet werden.

In Häusern, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, dürfen Keller zu Wohnzwecken nicht eingerichtet werden.

§ 2. Kellerräume, in welchen Menschen sich dauernd (zum Wohnen, Schlafen usw.) aufhalten sollen, müssen, wenn dieselben in neuen Gebäuden oder in schon bestehenden neu eingerichtet werden, folgenden Anforderungen entsprechen:

a) die zu ihnen führenden Treppen müssen unverbrennlich sein;

b) der Fußboden der qu. Räume, welcher behufs der Reinhaltung gehörig befestigt und völlig eben sein muß (Pflaster von Feldsteinen genügt nicht, ebensowenig Lehmestrich oder ein blos aus Lehm oder Sand gestampfter Fußboden), muß mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstande und höchstens 1 m unter dem Straßen-, Garten- resp. Hofniveau liegen. Die lichte Höhe der Räume muß mindestens 2,36 m betragen, dies Maß gilt als mittleres Maß, wo die Decken nicht horizontal sind;

c) die Mauern und Fußboden der Kellerräume sind durch geeignete Vorkehrungen, z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Zement, Ziegelmehl usw. zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegten Gewölben mit ventilierten Lufträumen usw. gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit zu schützen;

d) die Fenster solcher Räume müssen angemessen groß und mindestens ein Fünfzehntel des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume als Lichtfläche und dabei mindestens 1 m lichte Höhe über dem vorliegenden Terrain haben und zum Oeffnen eingerichtet sein;

e) bei Anlage höherer Fenster, deren Sohle unter dem Niveau des umgebenden Terrains liegen soll, sind vor demselben gemauerte Kasten anzubringen, deren Sohle mindestens 15 cm tiefer liegt als die Basis des Fensters. Die betr. Kasten müssen so eingerichtet sein, daß die in ihnen sich etwa ansammelnde Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume eindringen kann; sofern solche Kasten in den Bürgersteig resp. Fuß- oder Fahrweg einspringen, sind dieselben mit einem im Niveau des Bürgersteiges liegenden dichten eisernen Gitter zu bedecken;

f) es muß für die ausreichende Ventilation der Räume, sei es durch Anlegung von innen heizbarer Oefen, sei es durch andere Vorkehrungen gesorgt werden.

§ 3. Anträge auf Genehmigung der Anlage von Kellerbauten zu den im § 2 gedachten Wohnzwecken in bereits vorhandenen, wie neu zu er-

richtenden Gebäuden, müssen diesen Anforderungen genügen, widrigenfalls die baupolizeiliche Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 4. Kellerräume, welche zur Zeit der Publikation dieser Verordnung schon in der in § 2 gedachten Weise benutzt werden, werden fernerweit für diesen Zweck nur geduldet, wenn dieselben von der Diele bis zur Decke gerechnet mindestens 2 m mittlere lichte Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Ventilationsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind. Ob und wieweit diese Voraussetzungen zutreffen und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 2) geeignet sind, entscheidet die Polizeibehörde, erforderlichenfalls unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, wenn nicht die strengere Strafe des § 367 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuches verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 Mark ev. vierzehntägiger Haft bestraft.

Diejenigen Kellerwohnungen, welche den vorstehenden Anforderungen zuwider oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde angelegt befunden werden, werden polizeilich geschlossen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Publikation in Kraft; alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 9. Juni 1881.

Der Regierungspräsident.

5. Allgemeine Verfügung, betr. Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer, vom 20. Februar 1901. (Sonderbeilage zu Stück 18 des Amtsbl.)

6. Bekanntmachung, betr. die Geschäftsordnung für die Königliche Versuchsprüfungsanstalt für Wasserversorgung, vom 1. Oktober 1901. (Sonderbeilage zu Stück 42 des Amtsbl.)

7. Bekanntmachung, betr. das Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen, vom 21. Januar 1905. (Amtsbl. S. 29.)

8. Bekanntmachung, betr. bleihaltige Spielsachen, vom 28. Mai 1898. (Amtsbl. S. 182.)

Es wird seit einiger Zeit ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen getrieben, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen. Zumeist sollen diese Erzeugnisse, die sich ihrer Billigkeit wegen eines großen Absatzes erfreuen, aus dem Auslande stammen. Teils finden sie als Signalpfeifen vorwiegend im Verkehrsgewerbe, im Eisenbahnbetrieb, sowie bei Jagden Verwendung, teils sind sie zu Kinderspielzeugen bestimmt. Neuerdings bilden sie namentlich eine sehr beliebte Beigabe zu Knabenanzügen. Wie vorgenommene Untersuchungen ergeben haben, enthalten manche dieser Pfeifen bis 80% Blei, während nach sachverständiger Aeußerung ein Gehalt von 10% Blei, wie ihn das Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (R.-Ges.-Bl. S. 273), für Eß- Trink- und Kochgeschirre, sowie für Flüssigkeitsmaße äußersten Falles zuläßt, als die höchste zulässige Grenze auch hier zu betrachten ist.

Insoweit die Pfeifen als Kinderspielzeug in Betracht kommen, bieten die §§ 12 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes geeignete Handhaben, um gegen den Verkehr mit gesundheitschädlichen Erzeugnissen dieser Art einzuschreiten.

Nach verschiedenen Mitteilungen sind neuerdings außer solchen Kinderpfeifen vielfach auch andere Spielsachen als stark bleihaltig befunden worden. Es ist dies namentlich von Koch- und Eßgeschirr für Puppenküchen (Tassen, Teller, Schalen, Eßbestecke) sowie von Blasinstrumenten für Kinder (Trompetchen, Schreihähnen, Torpedoflöten) insbesondere deren Mundstücken berichtet worden.

Ich warne hierdurch vor dem Gebrauche der in Rede stehenden Metallpfeifen und Spielsachen.

Oppeln, den 28. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Abteilung IX.

Veterinär-(Viehseuchen-)Polizei.

1. Rinderpest und andere Krankheiten des Rindviehs.

Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 10. Juni 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 26 d. Amtsbl.)

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Rinderpest, die zurzeit noch in einigen Gebieten Rußlands und der Hinterländer Oesterreich-Ungarns herrscht, wird auf Grund des Reichsgesetzes, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (R.-Ges.-Bl. S. 105) für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

A. Einfuhrverbote und Beschränkungen:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland und aus den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Die Landräte der Grenzkreise sind ermächtigt, die Zurückführung von Rindvieh diesseitiger Besitzer, das beim Weiden oder bei der Benutzung zur Arbeit oder bei ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten hat, unter geeigneten, in jedem Falle besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidegang und die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen, dicht an der Grenze liegenden Grundstücken, die diesseitigen Besitzern gehören oder von solchen gepachtet sind, sind nur auf Grund einer vom Landrat zu erteilenden, stets widerruflichen Genehmigung gestattet.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile in frischem Zustande — mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse — desgleichen die Ein- und Durchfuhr von tierischem Dünger aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Soweit das Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-Ges.-Bl. S. 547 ff.) und die dazu ergangenen und künftig noch ergehenden Ausführungsverordnungen nicht andere Beschränkungen auferlegen, ist die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile und Erzeugnisse gestattet:

a) vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
b) geschmolzenes Talg in Gefäßen und Blöcken,
c) vollkommen lufttrockene und von Weichteilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
d) Knochenmehl,

e) Wolle und Haare, wenn sie in Säcke verpackt sind,
f) Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisiert sind oder zu Pulver zerrieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
g) vollkommen durchgepökeltes Fleisch.

Die Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und den Hinterländern von Oesterreich-Ungarn ist von einer besonderen diesseitigen Genehmigung abhängig.

Die Ein- und Durchfuhr der im zweiten und dritten Absatze dieses Paragraphen genannten Gegenstände ist, unbeschadet der weitergehenden Beschränkungen auf Grund des § 13 Abs. 2 des R.-Ges., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, nur auf den bei Landsberg, Herby, Woischnik, Bisia, Baingow, Schoppinitz, Myslowitz, Oswiecim, Neu-Berun, Dziedit, Goczalkowitz, Annaberg, Burg-Branitz, Jägerndorf und Ziegenhals die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen und erst dann erlaubt, wenn durch Prüfung die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Abgesehen von Pökelfleisch und Därmen, soweit letztere als Fleisch im Sinne des Fleischbeschaugesetzes anzusehen sind und der amtlichen Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes unterliegen, erfolgt die Prüfung kostenfrei an nachstehenden Stellen:

1. an der Zollstraße bei Landsberg O.-Schl. durch das Nebenzollamt I zu Zawisna,
2. an der Zollstraße bei Herby durch das Nebenzollamt II, zu Herby,
3. an der Zollstraße bei Woischnik durch das Nebenzollamt II zu Woischnik,
4. an der Zollstraße bei Bisia, durch das Nebenzollamt I zu Ostrosnitza,
5. an der Zollstraße bei Baingow, durch das Nebenzollamt II zu Baingow,
6. an der Zollstraße bei Schoppinitz, durch das Nebenzollamt I zu Schoppinitz und durch das Nebenzollamt I zu Kattowitz,
7. an der Zollstraße bei Myslowitz durch das Nebenzollamt II zu Myslowitz und durch das Hauptzollamt zu Myslowitz,
8. an der Zollstraße bei Neu-Berun durch das Nebenzollamt II zu Zabrzeg,
9. an der Zollstraße bei Oswiecim (Bahnübergangspunkt) durch das Zollamt I zu Oswiecim,
10. an der Zollstraße bei Goczalkowitz durch das Nebenzollamt II zu Goczalkowitz,
11. an der Zollstraße bei Dziedit (Bahnübergangspunkt) durch das Nebenzollamt I zu Dziedit,
12. an der Zollstraße bei Annaberg durch das Nebenzollamt I zu Preußisch-Oderberg und durch das Nebenzollamt I zu Oesterreichisch-Oderberg,
13. an der Zollstraße bei Burg-Branitz durch das Nebenzollamt II zu Burg-Branitz,
14. an der Zollstraße bei Jägerndorf durch das Nebenzollamt I Jägerndorf Bahnhof und durch das Nebenzollamt II zu Jägerndorf Stadt,
15. an der Zollstraße bei Ziegenhals durch das Nebenzollamt I zu Ziegenhals-Bahnhof und durch das Nebenzollamt II zu Ziegenhals,
16. an der Zollstraße bei Dürr-Kunzendorf durch das Nebenzollamt II zu Dürr-Kunzendorf.

Bei Pökelfleisch und Därmen, soweit letztere als Fleisch im Sinne des Fleischbeschaugesetzes anzusehen sind und der amtlichen Untersuchung auf *Grund dieses Gesetzes unterliegen*, erfolgt die Prüfung zugleich mit der im

Fleischbeschaugesetze vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung an den hierfür zuständigen Stellen.

§ 3. Tiere, tierische und sonstige Stoffe, die entgegen den vorstehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu töten oder zu vernichten oder zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Die durch die Beschlagnahme oder Tötung des Viehes und durch die Beseitigung der Kadaver oder Stoffe erwachsenden unvermeidlichen Kosten sind, soweit sie aus der Staatskasse zu bestreiten sind, bei mir zur Erstattung zu liquidieren. Ist die Tatsache der unerlaubten Ueberführung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände abzusondern und polizeilich zu überwachen; auch ist der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Findet die Polizeibehörde bei näherer Prüfung den Verdacht der Einschmuggelung unbegründet, so hat sie die betreffenden Gegenstände nach vorgängigem Benehmen mit dem zuständigen Hauptzollamt und nach Zustimmung des letzteren tunlichst bald frei zu geben; anderen Falles hat sie, wenn die Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände die Deckung der durch die tierärztliche Untersuchung, Aufbewahrung, Bewachung und Fütterung entstehenden Unkosten voraussichtlich erwarten läßt und auf Grund des Gutachtens des beamteten Tierarztes für zulässig zu erachten ist, diese der Zollbehörde zur Verwertung in der vom Tierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben. Bleibt dagegen der Wert der Gegenstände hinter dem Betrage der oben bezeichneten Kosten zurück, so ist seitens der Polizeibehörde für deren sofortige Vernichtung — vgl. Abs. 1 — Sorge zu tragen.

Der Zollbehörde sind in allen Fällen die Verhandlungen über die Erhebungen des Tatbestandes vorzulegen, damit von ihr etwaige Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

B. Beförderung von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4. Die Verladung von Rindvieh darf vorbehaltlich der Vorschriften im dritten Absatze dieses Paragraphen und in den §§ 5 bis 7 nur auf den für den Herkunftskreis des Viehs ein für allemal bestimmten Eisenbahnstationen und nur an den für jede Station festgesetzten, durch die Kreisblätter bekannt gemachten Tagen erfolgen.

Es sind bestimmt für den

Kreis Kreuzburg, die Stationen Kreuzburg, Pitschen und Konstadt,
Kreis Rosenberg, die Stationen Rosenberg und Sausenberg,
Kreis Lublinitz, die Stationen Lublinitz, Mischline und Tarnowitz,
Kreis Tarnowitz, die Station Tarnowitz,
Land- und Stadtkreis Beuthen O.-Schl. und Stadtkreis Königshütte, die Station Beuthen,
Land- und Stadtkreis Kattowitz, die Station Kattowitz,
Kreis Zabrze, die Station Gleiwitz,
Landkreis Tost-Gleiwitz und Stadtkreis Gleiwitz, die Station Gleiwitz,
Kreis Pleß, die Station Pleß,
Kreis Rybnik, die Station Rybnik,
Kreis Ratibor, die Station Ratibor,
Kreis Leobschütz, die Station Leobschütz,
Kreis Cosel, die Station Kandrzin,
Kreis Grottkau, die Stationen Grottkau und Ottmachau,
Kreis Falkenberg, die Stationen Falkenberg, Grottkau und Lamsdorf,
Kreis Neustadt, die Station Ober-Glogau,

Kreis Neiße, die Station Neiße,
Land- und Stadtkreis Oppeln, die Station Oppeln,
Kreis Groß-Strehlitz, die Stationen Groß-Strehlitz und Gogolin.

Für Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, Neiße oder Neustadt oder in den auf dem linken Oderufer belegenen Teilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, ist die Verladung zum Eisenbahnversand auf bestimmte Tage nicht beschränkt.

§ 5. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahnversand ist in den rechts der Oder gelegenen Teilen des Regierungsbezirks ferner den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

a) Der Versender bedarf eines Erlaubnisscheines des Landrats desjenigen Landkreises bzw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadtkreises, in dem das Vieh seinen Standort hat. Der Erlaubnisschein hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens 10 Tagen, innerhalb deren die Verladung bewirkt sein muß. In dem Schein ist unter Angabe der Verladungsstation, der Stückzahl, eines genauen Signalements und des Herkunftsortes der zu versendenden Tiere zu bescheinigen, daß die Tiere während der letzten 14 Tage ununterbrochen im Kreise oder im Inlande gestanden haben und daß der Standort seit 14 Tagen seuchenfrei ist. Haben die Tiere am letzten Standort noch nicht 14 Tage gestanden, so ist zu bescheinigen:

α) daß sie während der letzten bestimmt anzugebenden Tage an dem einen Orte gestanden haben, und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist;

β) daß sie nach den beigebrachten Ursprungszeugnissen die zu 14 Tagen fehlende Zeit an einem andern Orte gestanden haben und daß dieser andere Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist.

Der Erlaubnisschein darf nur auf Grund eines von dem Versender vorzulegenden Ursprungszeugnisses, das im Besitz des Landrats verbleibt, ausgestellt werden. Die Form des Ursprungszeugnisses richtet sich nach den für den Herkunftsort des Viehs geltenden Bestimmungen.

Soll die Verladung außerhalb des Herkunftskreises erfolgen, so ist außer der Erlaubnis der zuständigen Behörde des Herkunftskreises die Genehmigung des Landrats desjenigen Landkreises bzw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadtkreises erforderlich, in dem der Verladeort liegt.

Ferner sind erforderlich:

b) eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Tierarztes, daß die zu versendenden Tiere am Tage der Verladung, und zwar bei dieser selbst, untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, und

c) eine Bescheinigung des Stationsvorstandes über den Verladungsort.

Bei der Verladung von Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg O.-Schl., Grottkau, Leobschütz, Neiße und Neustadt O.-Schl., sowie in den auf dem linken Oderufer belegenen Teilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, ist nur die Beibringung von Ursprungszeugnissen erforderlich.

Die Bescheinigungen zu a, b und c erfolgen kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I beigefügten Formular und sind von dem Begleiter des Transportes mitzuführen.

Der Landrat oder die Polizeiverwaltung des Stadtkreises und der Vorstand der Verladestation führen über die Versendung Kontrollregister.

Die vor der Verladung zu untersuchenden Viehstücke müssen bei den *Grenz- oder Kreistierärzten bis* zum Abende vor den Verladetagen schriftlich

oder telegraphisch angemeldet sein. Andernfalls sind die Tierärzte nicht verpflichtet, die Termine wahrzunehmen.

Die Erlaubnis zur Verladung kann ausnahmsweise auch für andere als die im § 4 genannten Stationen oder für andere als die festgesetzten Tage durch den Landrat erteilt werden. Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung tragen in diesen Fällen jedoch die Verlader, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl ihrer Viehstücke.

Auf Marktvieh, das nach dem oberschlesischen Industriebezirk abgehen soll, finden die Bestimmungen dieser Paragraphen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlaubnis zur Verladung an Viehmarkttagen auch auf anderen als den im § 4 genannten Stationen von der Polizeibehörde des Marktortes erteilt werden kann, selbst dann, wenn der Standort des Viehs in einem anderen Kreise belegen ist, als der Marktort.

§ 6. Kälber unter vier Monaten — bis zur hervortretenden Hornentwickelung — dürfen auf allen Bahnstationen ohne Beschränkungen verladen werden.

§ 7. Der die Verladung überwachende Tierarzt ist verpflichtet, die der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 8. Für Rindvieh, das auf Märkte zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem anderen Kreise, als demjenigen des Marktortes, seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit zur Verladung auf der Eisenbahn von der für den Standort zuständigen Behörde im voraus bescheinigt werden. Sie ist in diesem Falle auf dem Ursprungszeugnisse zu vermerken. Alsdann darf der Verladeerlaubnisschein von der Ortspolizeibehörde des Marktortes ausgefertigt werden. Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer, sofern die Tiere in den nach § 10 der Rindviehkontrolle unterstehenden Teilen des Regierungsbezirks seinen Standort hat, binnen 24 Stunden nach der Rückkehr von dem Markte das Ursprungszeugnis, zutreffendenfalls mit der Bescheinigung für die Verladung, dem Viehrevisor zur Berichtigung des Viehregisters zurückzugeben.

C. Hornbrandzeichen.

§ 9. Jedes in den rechts der Oder gelegenen Teilen des Regierungsbezirks auf der Eisenbahn zur Verladung gelangende Stück Rindvieh mit Ausnahme der unter 4 Monate alten Kälber ist auf dem linken, bei dessen Fehlen auf dem rechten Horne mit einer Nummer zu versehen, die von dem die Verladung überwachenden Tierarzt in den Erlaubnisschein eingetragen wird.

Fehlen beide Hörner, so kann die Anbringung der Nummer unterbleiben, jedoch ist dies in dem Erlaubnisscheine zu vermerken.

D. Rindviehkontrolle.

§ 10. In den Landkreisen Kreuzburg, Rosenberg — mit Ausschluß der Amtsbezirke Bodland, Neuhof, Borkowitz, Jaschine, Sausenberg, Rabau, Zembowitz und Thule, —

Lublinitz — mit Ausschluß des Amtsbezirks Koschmieder —,
Tarnowitz,
Beuthen,
Kattowitz,
Zabrze,
Pleß und

Rybnik — mit Ausschluß der Amtsbezirke Rauden, Lissek und Pstrzonsna;
in den Stadtkreisen:
Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz und Königshütte,
ferner in den nachbenannten Teile des Kreises Tost-Gleiwitz, Stadtbezirk Peiskretscham, Amtsbezirk Tworog, Brynek, Lubie, Kamienitz, Schalscha, Preiswitz, Schönwald und Richtersdorf
sowie den nachbenannten Teilen des Kreises Ratibor: Amtsbezirke Klein- und Groß-Gorzütz, Bluschczau, sowie die Teile der Amtsbezirke Annaberg, Kreuzenort, Tworkau, die östlich der Bahnlinie Ratibor-Oderberg liegen, einschließlich der von dieser Bahnlinie durchschnittenen Guts- oder Gemeindebezirke,
sind nach dem anliegenden Formular II in jedem Guts-, Landgemeinde- und Stadtbezirke Rindviehregister zu führen. Die hierzu erforderlichen Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 11. Die Führung dieser Register liegt den Vorstehern der Guts-, Landgemeinde und Stadtbezirke ob. Wo diese Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, oder wo es sonst im veterinärpolizeilichen Interesse nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde geboten erscheint, kann die Führung der Viehregister auch anderen Personen übertragen werden.

Die mit der Registerführung beauftragten Personen werden Viehrevisoren genannt.

§ 12. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Rindviehbestand eines jeden Vieh haltenden Gemeindemitgliedes einzutragen, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers und des Verkäufers, letzteres jedoch nur, wenn der Kauf und der Verkauf nicht auf Märkten erfolgt ist. Hat ein Kauf oder Verkauf auf Märkten stattgefunden so ist dies in den Registern zu vermerken. Erfolgt der Abgang durch Tod des Tieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Tier ein Ursprungszeugnis — § 5 Abs. 5, §§ 17 ff. — ausgestellt worden ist. Für den Viehbestand eines jeden Gemeindemitgliedes ist eine besondere Seite in dem Register anzulegen.

Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungszeugnisses oder Verladeerlaubnisscheines (§§ 5, 8, 17) den Erwerb nachweisen und auf Verlangen dem Viehrevisor das Stück vorführen.

Das Ursprungszeugnis oder der Verladeerlaubnisschein (Abs. 2) wird vom Viehrevisor mit der Nummer, unter der das Viehstück in dem Register eingetragen ist, versehen und mit den sonst eingehenden Ursprungszeugnissen oder Verladeerlaubnisscheinen der Reihe nach zusammengeheftet. Etwaige Mängel in den Ursprungszeugnissen oder Verladeerlaubnisscheinen sind in dem Viehregister, erforderlichenfalls nach Besichtigung der Tiere, zu berichtigen.

Die gesammelten Ursprungszeugnisse und Verladeerlaubnisscheine (Abs. 2 und 3) sind von den mit der Führung der Viehregister beauftragten Personen aufzubewahren und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden zu übersenden, die sie nach Verlauf eines Jahres vernichten können.

§ 13. Jeder, der Rindvieh hält, ist verpflichtet, Veränderungen in seinem Rindviehbestande innerhalb 24 Stunden dem Viehrevisor anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich, abgesehen von Fällen der Veräußerung oder *Schlachtung, nicht auf* selbstgezüchtete unter vier Wochen alte Kälber.

§ 14. Die Führung der Register unterliegt der Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden, die zur Unterstützung die Gendarmen in Anspruch nehmen dürfen, sowie der außerordentlichen Revision durch die Grenz- und Kreistierärzte.

Jede Revision ist im Register zu vermerken.

Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern sind ermächtigt in die Viehregister Einsicht zu nehmen, in den Ställen der Viehbesitzer Nachschau zu halten und den Bestand des Viehs aufzunehmen.

§ 15. In allen Stadt-, Guts- und Gemeindebezirken, in denen Rindviehregister geführt werden, sind von den dort angesessenen Schlächtern, Vieh- und Fleischhändlern Viehbücher zu führen, in die jedes von ihnen angekaufte oder in ihren Stall eingestellte Stück Rindvieh, sowie dessen Verkauf oder Schlachtung spätestens eine Stunde nach der Einstellung oder dem Verkauf oder der Schlachtung einzutragen ist.

Binnen 6 Stunden nach jeder Einstellung ist dem Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungszeugnisse oder sonstigen Legitimationsscheine Anzeige zu machen, in derselben Frist ist ihm auch eine Schlachtung oder ein Wiederverkauf anzuzeigen. Dies gilt auch für Wurstmacher oder solche Fleischer, die gemeinschaftlich ein Stück Rindvieh geschlachtet haben. In diesem Falle hat der Fleischer, bei dem die Schlachtung erfolgt ist, die Anmeldung bei dem Viehrevisor zu bewirken und die Schlachtung binnen einer Stunde in seinem Viehbuche zu vermerken, während der andere unter Angabe des Namens des Verkäufers oder Teilhabers die entnommene Fleischmenge innerhalb derselben Frist dem Gewichte nach zu buchen hat. Ebenso ist das von Schlächtern oder Wurstmachern gekaufte Rind- oder Kalbfleisch in obiger Frist dem Gewichte nach einzutragen. Bei der sechsstündigen Anmeldefrist wird die Nachtzeit — § 23 — nicht mitgerechnet.

Die Viehbücher müssen auch eine Spalte enthalten, in der Name und Wohnort des Käufers der Haut eingetragen werden.

Die im § 14 bezeichneten Behörden und Beamten haben die Viehbücher zu kontrollieren.

§ 16. Für den Bereich der an der Grenze zunächst liegenden Bezirke bleibt vorbehalten, wenn die dahin gehörigen Orte überwiegend aus einzeln gelegenen Gehöften — Ausbauten — bestehen, die Anlegung besonderer Viehbücher für jede Vieh haltende Besitzung neben dem gemeinschaftlichen Viehregister anzuordnen.

E. Ursprungszeugnisse für Rindvieh, Beförderung von Rindvieh auf Landwegen.

§ 17. Innerhalb der Gebietsteile, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen Rindviehregister geführt werden, muß jeder, der anders als vermittelst der Eisenbahn Rindvieh über die Grenze der Feldmark befördert, ein nach Formular III ausgefertigtes Ursprungszeugnis oder einen gültigen Verladeerlaubnisschein § 5 Abs. Ia bei sich führen.

Letzterer ist auf Verlangen von der ausstellenden Behörde unter Beachtung des § 20 Abs. 2 mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Gültig als Transportausweis im Grenzbezirke für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . auf dem Wege von . . . . . über . . . . . nach . . . . . .“

Kommt das Rindvieh aus Ortschaften, in denen keine Viehkontrolle besteht, so sind Ursprungszeugnisse nach Formular IV, die ebenfalls mit obigem Vermerke zu versehen sind, mitzuführen.

§ 18. Die Ursprungszeugnisse sind von den Viehrevisoren und Ortsbehörden kostenfrei in deutscher Sprache auszustellen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Sofern die Revisoren sich nicht im Besitz eines Dienstsiegels befinden, sind die Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Der Gebrauch von Ursprungszeugnissen zu anderen als den angegebenen Zwecken, für andere als die darin verzeichneten Stücke und zu anderen als den darin zugelassenen Zeiten ist verboten.

§ 19. Für Rindvieh, das auf Märkte aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Ursprungszeugnisse (Formular III und IV) erforderlich.

Bei den auf den Märkten gekauften, in den Kontrollbezirk abgehenden, sowie bei den unverkauft von Märkten in den Kontrollbezirk zurückgehenden Rindern ist ein Vermerk des Viehrevisors oder der Ortspolizeibehörde des Marktortes auf dem Ursprungszeugnis erforderlich, um die Eintragung oder Wiedereintragung in das Ortsviehregister bewirken zu können.

Liegt der Bestimmungsort im Grenzzollbezirk (§ 22) und liegt ein von einem Viehrevisor (§ 11) ausgestelltes Ursprungszeugnis (Abs. 1) vor, so ist zum Ausweise für die Zollbehörde in dem Vermerk gleichzeitig der Weg und die nach § 20 zu bemessende Beförderungsfrist anzugeben.

§ 20. Die Formulare zu Ursprungszeugnissen werden den Viehrevisoren und Ortsbehörden von den Landräten und Polizeibehörden zugestellt, die Formulare III geheftet, mit dem amtlichen Siegel und einem Vermerk über die Zahl der in dem Heft enthaltenen Formulare versehen. Bei der Verwendung werden die Ursprungszeugnisse nach Formular III von den ebenfalls auszufüllenden und mit den gleichen Nummern zu versehenden Abschnitten losgetrennt; letztere bleiben der Reihenfolge nach geordnet in den Händen der Viehrevisoren zurück.

Die Ursprungszeugnisse sind mit einer auf höchstens drei Tage zu bemessenden Gültigkeitsdauer auszustellen, die auch nur Stunden betragen kann und über das für den angegebenen Zweck erforderliche Maß nicht hinausgehen darf.

In den Ursprungszeugnissen ist nach Anleitung des Formulars zu bescheinigen, daß das Rindvieh während der letzten 14 Tage am Orte gestanden hat, und daß der Ort seit 14 Tagen seuchenfrei ist. Hat Rindvieh an seinem letzten Standorte noch nicht volle 14 Tage gestanden, so können trotzdem Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse über die zu 14 Tagen fehlende Zeit und über die Seuchenfreiheit des Standortes während dieser Zeit Nachweis geführt wird.

Außerhalb des Grenzzollbezirks können Ursprungszeugnisse bis zur Gültigkeitsdauer von sechs Monaten und in Form von Sammelzeugnissen erteilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidzwecken über die Grenzen der Feldmark geführt wird.

Dort, wo es üblich ist, Rindvieh zu Feldarbeiten oder sonstigen Spanndiensten zu benutzen, bleibt vorbehalten, das Erfordernis von Ursprungs*zeugnissen für solche* Zwecke vollständig außer Kraft zu setzen.

§ 21. Im Falle des Ankaufs oder der Einstellung eines Stückes Rindvieh in einen Revisionsbezirk, oder des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungszeugnis oder der ausgestellte Verladeerlaubnisschein (§§ 5, 8, 17) innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder Rückkehr des Tieres dem Revisor zur Berichtigung des Viehregisters ausgehändigt werden.

§ 22. In dem Grenzzollbezirke, der durch die in der Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 6. Juni 1900 (Amtsbl. S. 178 ff.) bezeichneten Binnenlinie gebildet wird, sowie für die aus dem Grenzzollbezirke nach dem Binnenlande gehenden Transporte von Rindvieh treten in den Fällen des § 17, für die aus dem Grenzzollbezirke nach dem Binnenlande gehenden Rindviehtransporte auch in den Fällen des § 19 Abs. 1, an die Stelle der Ursprungszeugnisse, soweit letztere nicht von den Viehrevisoren (§ 11) ausgestellt sind, Versendungs- oder Legitimationsscheine, die von den seitens des Provinzialsteuerdirektors hierzu berufenen Amtsstellen und Personen ausgestellt werden. Wenn im Falle des § 19 Abs. 1 das Rindvieh am Marktorte zugleich seinen Standort hat, genügen auch im Grenzzollbezirk Ursprungszeugnisse.

Die hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung der Ursprungszeugnisse geltenden Bestimmungen in den §§ 8, 12, 19 Abs. 2 und 3 und in dem § 21 finden auf die nach Abs. 1 ausgestellten Versendungs- und Legitimationsscheine sinngemäße Anwendung.

§ 23. Zur Nachtzeit (vom 1. Oktober bis 1. April: von abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr, in den übrigen Monaten: von abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr) ist in den der Viehkontrolle unterstehenden Gegenden jeder Transport von Rindvieh auf Landwegen über die Feldmarksgrenzen verboten. Für den Grenzzollbezirk bleiben die engeren Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — §§ 22, 21 — maßgebend.

F. Schlußbestimmungen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzes und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt S. 95).

§ 25. Die landespolizeilichen Anordnungen vom 22. März 1883 (Extrablatt zu Stück Nr. 13 des Amtsblattes), 27. Juni 1883 — Extrablatt zu Stück 26 des Amtsblattes — 26. Juli 1884 — Amtsbl. S. 300 — 8. Oktober 1884 — Amtsbl. S. 406 — 25. Januar 1885 — Amtsbl. S. 26 — 28. Januar 1888 — Amtsbl. S. 43 — 29. Januar 1889 — Amtsbl. S. 50 — 3. Dezember 1889 — Amtsbl. S. 332 — 14. Oktober 1890 — Amtsbl. S. 276 — 19. Januar 1898 — Amtsbl. S. 20 und vom 20. November 1902 — Amtsbl. S. 375 — werden aufgehoben. Soweit in bestehenden Anordnungen auf Bestimmungen der im ersten Absatze genannten Anordnungen zurückgegriffen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen der gegenwärtigen Anordnung an ihre Stelle.

§ 26. Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Oppeln, den 10. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Formular I.

Erlaubnisschein.

Nr. . . . . .

Dem . . . . . aus . . . . . Kreis . . . . . wird die Erlaubnis erteilt, innerhalb der nächsten 10 Tage die nachstehend bezeichneten . . . . . Stück Rindvieh und zwar:

(Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen, Alter und der Herkunftsort nach Inhalt der Ursprungsatteste, sowie das Hornbrandzeichen anzugeben. Das letztere hat der die Verladung überwachende Tierarzt einzutragen.)

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .

usw. usw.

auf der Eisenbahnstation . . . . . zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh während der letzten 14 Tage im Kreise . . . . . im Inlande — gestanden hat und daß der Standort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom . . . . . bis zum . . . . . in . . . . . gestanden hat und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist und nach

den beigebrachten Ursprungszeugniſſen die zu 14 Tagen fehlende Zeit in . . . . . gestanden hat und daß dieſer Ort während dieſer Zeit auch ſeuchenfrei geweſen iſt.

Die Verladung hat unter Kontrolle des Kreistierarztes . . . . . ſtattzufinden und wird erſt dann zuläſſig, nachdem von dieſem das untenſtehende Atteſt ausgeſtellt worden iſt.

Der vorſtehende Erlaubnisſchein verliert mit dem . . . . . ſeine Gültigkeit, ſo daß bis zu dieſem Tage die Verladung erfolgt ſein muß.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . . .

Der Landrat.

. . . . . .

Daß die Tiere, auf welche ſich der vorſtehende Erlaubnisſchein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der Verladung, von mir unterſucht und einer anſteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden ſind, beſcheinigt

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 19 . . .

(L. S.) Der Kreistierarzt.

. . . . . .

Daß die Verladung auf Station . . . . . der . . . . . Eiſenbahn am . . . . . erfolgt, unter Nr. . . . . der Kontrolle eingetragen und die Tiere von einer anderen Eiſenbahnſtation nicht übernommen worden ſind, beſcheinigt

Der Stationsvorſtand.

Formular II.

Rindvieh-Register

für

Gemeinde . . . . . .

Amtsbezirk . . . . . Kreis . . . . . .

Aufgestellt am . . . . . .

Der Guts(Orts)vorsteher (Viehrevisor).

(L. S.) . . . . . .

Bestätigt am . . . ten . . . . . 19 . . .

Der Amtsvorsteher.

(L. S.) . . . . . .

Nr. I. Name und Stand des Besitzers.

Laufende Nr.	Geschlecht (Ochse, Kuh, Stärke usw.)	Alter Jahre	Farbe und Abzeichen	Ursprungszeugnis		Zugang		Abgang		Bemerkungen
				Datum	Ort	Datum	Von wem und woher?	Datum	An wen und wohin?	
1	Kuh	4	Rot, weißer Bauch, weiße Füße	—	—	—	—	—	—	—
2	Ochse	3	Schwarzbunt, Vorderfüße weiß, weiße Flecken auf der Rückwand	5. 10. 78.	Gerlachsdorf	—	—	6. 10. 78.	Verkauft an Mut in Pleß	—
3	Stärke	1½	Dunkelgrau mit weißem Kopf	2. 7. 79.	Landsberg	8. 7. 79.	Von Peter aus Landsberg	—	—	Auf d. Markt in Beuthen gekauft.
4	Ochse	4	Hellgrau mit kürzerem rechtsseitigem Horn	8. 12. 79.	Neugat	5. 12. 79.	Von C. Müller aus Neugat	3. 2. 80.	Geschlachtet	—
5	Kalb	1/12	Schwarz mit weißem Kopf	—	—	Mai 80.	Beim Besitzer geboren	—	—	—

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)

Jeder Besitzer erhält eine Nummer mit römischer Zahl und mindestens eine Seite.
Die Beschreibung in Kolonne „Farbe und Abzeichen" muß möglichst genau sein.
Die Bezeichnung rot, weiß usw. genügen nicht.
Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Kolonnen näher bezeichnet.

Formular III.

Nr. ═══

. . . . den . . . 19 . .

Der . . . . . .

aus . . . . . .

versendet . . . Viehstücke und zwar:

. . Stück Stier

. . „ Ochsen

. . „ Kuh

. . „ Jungvieh

. . „ Kalb

verzeichnet im Viehkontrollregister Seite . . . . . .

Nummer . . . . . .

nach . . . . . .

Käufer . . . . . .

Der Viehrevisor.

Ursprungszeugnis, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. ═══

. . . . . den . . . . . 19 . .

Ursprungszeugnis

gültig als Transportausweis im Grenzbezirke für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . auf dem Wege von . . . . . über . . . . . nach . . . . . .

Der . . . . . aus . . . . . beabsichtigt zu versenden.

Des Rindviehregisters		Des zu versendenden Viehstückes			Name und Wohnort des Empfängers (Käufers).
Seite	Nr.	Geschlecht	Alter	Farbe und Abzeichen	

Es wird bescheinigt, daß d . . . vorbezeichnete . . . Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage am hiesigen Orte gestanden ha . . ., und daß der Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom . . . . . bis zum . . . . . an dem hiesigen Orte gestanden ha . . . und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist, die zu 14 Tagen fehlende Zeit durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse in . . . . . gestanden ha . . . und daß dieser Ort während dieser Zeit ebenfalls seuchenfrei gewesen ist.

Vorstehende Bescheinigung ist nur für 3 Tage gültig.

Viehrevisor.

(L. S.) . . . . . .

Formular IV.

. . . . . , den . . ten 19

Ursprungszeugnis.

Name des Viehbesitzers . . . . . .
Wohnort des Viehbesitzers . . . . . .

Lfd. Nr.	Des Viehstücks		
	Geschlecht	Alter	Farbe und Abzeichen.

Es wird bescheinigt, daß d . . . vorbezeichnete . . . Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage am hiesigen Orte gestanden ha . . . und daß der Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom . . . . . bis zum . . . . . an dem hiesigen Orte gestanden ha . . . und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist, die zu 14 Tagen fehlende Zeit durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse in . . . . . gestanden ha . . . und daß dieser Ort in dieser Zeit ebenfalls seuchenfrei gewesen ist.

Vorstehende Bescheinigung ist nur für drei Tage gültig.

(L. S.) Der Gemeinde(Guts)vorsteher.

. . . . . .

2. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest, vom 22. Mai 1883. (Amtsbl. S. 152.)

Mit Rücksicht auf die in Polen herrschende Rinderpest wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Im Grenzzollbezirke, welcher durch die in der Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 22. September 1869 (Amtsbl. S. 292) und vom 30. September 1881 (Amtsbl. S. 281) bezeichnete Binnenlinie gebildet wird, ist jeder Besitzer, Mieter und Pächter eines Grundstückes, welcher weiß, daß in seine unfriedeten Räume ein geschmuggeltes Stück Rindvieh gebracht ist, verpflichtet, das letztere festzuhalten und nach seiner Wahl der Ortspolizeibehörde, dem nächsten Gendarm, der Steuerbehörde oder dem Viehrevisor sofort über den Befund Anzeige zu machen.

§ 2. Eine gleiche Verpflichtung haben die Vorsteher einer Wirtschaft und das daselbst dienende Gesinde.

§ 3. Dem geschmuggelten Rindvieh wird dasjenige gleich geachtet, welches während der Nachtzeit (vgl. § 24 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883,[1]) Amtsbl. S. 109) eingestellt wird, oder dessen

[1]) An die Stelle der Anordnung vom 22. März 1883 ist die landespolizeiliche *Anordnung vom 10. Juni 1904* getreten. — S. Nr. 1 d. Abschn.

Begleiter keine Versendungs- oder Legitimationsscheine oder Ursprungsatteste vorzeigt, oder welches ohne Begleiter betroffen wird.

§ 4. Entstehende Kosten, soweit sie aus der Staatskasse zu bestreiten, sind bei mir zur Erstattung zu liquidieren (§ 4 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883).[1])

§ 5. Innerhalb des genannten Grenzzollbezirks ist das Schlachten von Rindvieh bei Nachtzeit verboten. In den Städten Beuthen O.-S. und Tarnowitz ist das Schlachten von Rindvieh nur in Gegenwart eines Polizeibeamten, Gendarmen oder Viehrevisors gestattet.

§ 6. Notschlachtungen sind von der Bestimmung des § 5 ausgenommen, doch ist der Besitzer und in dessen Behinderung der Schlächter verpflichtet, die Schlachtung und deren Veranlassung bis zum nächsten Mittag 12 Uhr dem Viehrevisor oder der Polizeibehörde, oder einem Gendarmen schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 7. Die Fell- und Häutehändler innerhalb des Grenzzollbezirks sind verpflichtet, über den Ein- und Verkauf von Rindshäuten Kontrollbücher nach folgendem Muster zu führen:

Lfd. Nummer	Datum des Einkaufs	Stückzahl der eingekauften Häute oder Felle	Name und Wohnort des Besitzers, von welchem der Händler die Häute oder Felle eingekauft hat	Datum des Verkaufs	Stückzahl der verkauften Häute oder Felle	Name und Wohnort des Käufers, an welchen der Händler die Häute oder Felle verkauft	Bemerkungen

§ 8. Die Eintragung der gekauften Häute und Felle in die Kontrollbücher muß innerhalb 6 Stunden nach Empfang der Ware erfolgt sein.

Ebenso müssen die verkauften Häute und Felle binnen 6 Stunden nach dem Verkauf in die Kontrollbücher eingetragen sein.

§ 9. Die Bestimmungen meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883[1]) werden durch vorstehendes nicht berührt.

§ 10. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) oder meiner Polizeiverordnung vom 7. März 1883 (Amtsbl. S. 102).

§ 11. Die vorstehende Anordnung tritt 4 Tage nach deren Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 22. Mai 1883.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 7. März 1883. (Amtsbl. S. 132.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 73 des Gesetzes vom

[1]) An die Stelle der Anordnung vom 22. März 1883 ist die landespolizeiliche Anordnung vom 10. Juni 1904 getreten. — S. Nr. 1 des Abschn.

26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 291) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksrats für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes:

§ 1. Wer den auf Grund der Gesetze vom 7. April 1869 (R.-G.-Bl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest und vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen landespolizeilichen Anordnungen aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Tiere, die an einer übertragbaren Seuche leiden, in Unkenntnis von diesem Umstande aus dem Auslande einführt, wenn er diese Unkenntnis durch Fahrlässigkeit verursacht hat.

Oppeln, den 7. März 1883.

Der Regierungspräsident.

4. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von österreichisch-ungarischem Rindvieh in das Schlachthaus zu Pleß, vom 22. Oktober 1901. (Amtsbl. S. 310.)

5. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Vernichtung des Zentrifugenschlamms in Molkereien, vom 3. September 1902. (Amtsbl. S. 301.)

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose wird auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{26. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, des § 1 des dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{12. \text{ März } 1881}{18. \text{ Juni } 1884}$, des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 — R.-Ges. S. 357 — und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In allen Molkereien und sonstigen Zentrifugenbetrieben ist der Zentrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bzw. der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 3. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 4. Die landespolizeiliche Anordnung vom 29. Januar 1898 — Amtsbl. S. 41 — wird aufgehoben.

Oppeln, den 3. September 1902.

Der Regierungspräsident.

2. Maul- und Klauenseuche.

1. Bekanntmachung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 28. Dezember 1896. (Extrabeilage zu Stück 52 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Ges.-S. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft usw. zur Verhütung der Verschleppung und Verbreitung der

Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von lebenden Rindern aus der Bukowina bis auf weiteres untersagt.

Das Einfuhrverbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichnng dieser Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 28. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

2. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Heu und Stroh aus Rußland, vom 15. Januar 1897. (Amtsbl. Stück 3 Extrabeilage.)

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch das unter dem 17. August 1893 (Amtsbl. S. 328) angeordnete Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland dahin abgeändert,

„daß fortan aus den russischen Grenzdistrikten stammendes Heu und Stroh in losem Zustande für den Gebrauch der Einwohner der deutschen Grenzdistrikte eingeführt werden darf und daß ferner Heu und Stroh in gepreßtem Zustande, auch wenn dasselbe nicht aus den Grenzdistrikten stammt, zur Durchfuhr durch Deutschland auf der Eisenbahn unter der Bedingung zugelassen wird, daß der Transport unter Plombenverschluß in geschlossenen oder bedeckten Wagen erfolgt".

Im Falle des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, des Milzbrandes oder des Rotzes in Ortschaften des russischen Grenzdistrikts ist die Einfuhr von Heu und Stroh aus diesen Orten für die Dauer der Seuchengefahr von dem Landrate zu untersagen.

Oppeln, den 15. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die verschärfte Desinfektion der zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden benutzten Eisenbahnwagen, vom 23. August 1899. (Amtsbl. S. 268.)

Auf Grund von Ziffer II 4 Abs. 3 der Bundesratsbestimmungen, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, bekannt gemacht durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1886 S. 200), ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1. Der verschärften Desinfektion (Ziff. II 4 Abs. 2b der eingangs genannten Bundesratsbestimmungen) sind alle Eisenbahnwagen zu unterziehen, in welchen aus verseuchten Gegenden kommende Klauenviehsendungen befördert worden sind.

Als aus verseuchten Gegenden kommend gelten solche Klauenviehsendungen, welche an Stationen verladen werden, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, bzw. noch nicht nach § 69 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/30. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Der verschärften Desinfektionspflicht unterliegen ferner für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen die bei Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maß-

gabe, daß bei festen Rampen usw. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Ziff. II 4b a. a. O. nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirksamen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige landespolizeiliche Anordnung werden nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (R.-Ges.-Bl. S. 163) bestraft.

Oppeln, den 23. August 1899.

Der Regierungspräsident.

3. Rotz.

1. Polizeiverordnung, betr. die Benutzung transportabler Krippen vor den Gasthäusern, sowie die Reinigung der Krippen in den Ställen der Gasthäuser, vom 4. November 1882. (Amtsbl. S. 308.)

Unter Aufhebung meiner Polizeiverordnung vom 13. Juli d. Js. über den vorstehend bezeichneten Gegenstand verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 hiermit unter Zustimmung des Bezirksrats für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Oppeln, wie folgt:

§ 1. Den Gastwirten ist verboten, außerhalb ihrer Stallungen Futtertröge und Vorstellkrippen zur Benutzung für Pferde aufzustellen oder deren Aufstellung zum allgemeinen Gebrauch zu gestatten.

§ 2. Die Gastwirte haben die festen Krippen in den zu Gasthäusern gehörenden öffentlichen Gastställen, sowie die Tränkeimer am ersten und dritten Sonnabende jeden Monats durch Scheuern mit Kali oder Natronlauge zu desinfizieren. Ebenso müssen die Ställe an den gleichen Tagen von allem Dünger befreit und besenrein gemacht, auch mit Chlorkalk ausgestreut werden.

§ 3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften trifft den Gastwirt eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe zu substituieren ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 4. November 1882.

Der Regierungspräsident.

2. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland, vom 9. Juli 1892. (Amtsbl. S. 214.)

In Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland in das diesseitige Staatsgebiet bestimme ich, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. September 1887, Extrablatt zum Amtsbl. Nr. 37, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preuß. Gesetzes vom 12. März 1881 hiermit folgendes:

§ 1. Jeder, der in den hiesigen Regierungsbezirk Pferde aus Rußland *einführt, muß* mit einem von dem zuständigen preußischen Grenztierarzte *ausgestellten Zeugnisse versehen* sein, aus welchem hervorgeht, daß die betreffenden

Tiere an keiner ansteckenden Krankheit leiden, einer solchen auch nicht verdächtig sind.

§ 2. Pferdehändler usw., welche Pferde aus Rußland einzuführen beabsichtigen, haben das im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Zeugnis in die durch Oberpräsidialverordnung vom 20. Dezember 1885, Amtsbl. 1886 S. 15 Nr. 48, vorgeschriebenen Kontrollbücher eintragen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, sowie der §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 9. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.

3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die amtstierärztliche Untersuchung der im Regierungsbezirk Oppeln zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen benutzten Pferde, vom 5. Mai 1905. (Amtsbl. S. 143.)

Mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung und Weiterverbreitung übertragbarer Pferdekrankheiten, insbesondere der Rotzkrankheit und Räude, aus Rußland und Oesterreich-Ungarn wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880 \text{ (R.-Ges.-Bl. S. 153)}}{1. \text{ Mai } 1894 \text{ (R.-Ges.-Bl. S. 409)}}$, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Alle Personen, die innerhalb des Regierungsbezirkes Oppeln ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, gleichgültig ob sie hier ihren Wohnsitz haben oder nicht, sind, falls sie bei ihrem Gewerbebetriebe Pferde benutzen, verpflichtet, die zur Ausübung dieses Gewerbes gebrauchten Pferde in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

Zwischen je zwei Untersuchungen eines und desselben Pferdes muß mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen.

Eine Gebühr oder Vergütung für die Untersuchung ist von den Gewerbetreibenden nicht zu entrichten.

§ 2. Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, auf ihren Namen lautende Nachweisungen (Untersuchungsbücher) über die in ihrem Gewerbe benutzten Pferde nach dem unten angegebenen Muster während der Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen, auf dem laufenden zu erhalten und auf Erfordern den Polizeibehörden, Gendarmen und beamteten Tierärzten vorzuzeigen.

Der untersuchende Tierarzt hat den Befund und den Tag der Untersuchung unmittelbar nach deren Beendigung in die hierzu bestimmte Spalte einzutragen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880.}{1. \text{ Mai } 1894.}$

Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt, diejenigen Pferde, deren vorschriftsmäßige und rechtzeitige Untersuchung von dem Gewerbetreibenden nicht nachgewiesen werden kann, einem beamteten Tierarzte behufs Vornahme der

Untersuchung zwangsweise vorzuführen. Die durch diese Vorführung entstehenden Kosten fallen dem Gewerbetreibenden zur Last.

§ 4. Diese Anordnung, deren Aufhebung erfolgen wird, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist, tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 5. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Anlage:

Muster

für die im § 2 obiger landespolizeilichen Anordnung vorgeschriebenen Nachweisungen (Untersuchungsbücher).

Seite 1.

Nachweisung.

Der von dem . . . . . .
aus . . . . . Kreis . . . . . .
zur Ausübung seines Gewerbebetriebes im Umherziehen benutzten Pferde.

Ausgefertigt
. . . . . den 190
Der Landrat.

Seite 2.

Bezeichnung des Pferdes.

Laufende Nr. . . . . .
Geschlecht . . . . . .
Alter . . . . . .
Farbe . . . . . .
Größe . . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . . .
Erworben am ten 190
Von wem: . . . . . .
Verbleib, und zwar: . . . . . .
Anderweit verwendet . . . . . .
Veräußert: an den . . . . . .
am ten 190
Verendet am ten 190

Seite 3, 4 und 5.

Befund und Tag der Untersuchung	Unterschrift und Dienstsiegel des beamteten Tierarztes

Seite 6.

Bemerkungen:

1. Für jedes Pferd ist eine besondere Seite anzulegen.
2. Sobald das Pferd verendet, veräußert oder aus sonstigen Gründen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mehr benutzt wird, ist die ganze Seite zu durchstreichen und dabei ersichtlich zu machen, wann die Durchstreichung erfolgt ist.

Seite 7 wie Seite 2.

Seite 8, 9 und 10 wie Seite 3, 4 und 5.

Seite 11 wie Seite 6 usw.

4. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Pferden aus Oesterreich, vom 27. Juli 1905. (Amtsbl. S. 249.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch angeordnet, daß die Ein- und Durchfuhr von Pferden aus Oesterreich außer über die für die Einfuhr von Pferden bereits geöffneten Königlichen Nebenzollämter, versuchsweise für ein Jahr auch über das Königliche Nebenzollamt Troppau, ohne weitere Kosten als die Untersuchungsgebühr von 3 Mk., erfolgen darf.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich gleichzeitig bekannt, daß die tierärztliche Untersuchung der über Troppau einzuführenden Pferde in Troppau am zweiten Mittwoch eines jeden Monats von 7—9 Uhr vormittags stattfindet.

Die ein- bzw. durchzuführenden Pferde sind spätestens am Abende vor dem Einfuhrtage dem Königlichen Kreis- und Grenztierarzt Lütkemüller in Ratibor anzumelden.

Oppeln, den 27. Juli 1905.

Der Regierungspräsident.

4. Schweineseuchen.

1. Landespolizeiliche Verordnung, betr. die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom 20. Oktober 1899. (Amtsbl. S. 317.)

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch die unterm 4. Februar 1897 (Amtsbl. für 1897 Stück 6) veröffentlichte landespolizeiliche Verordnung dahin erläutert, daß die nach dieser Verordnung zugelassene Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland nur mit denselben Beschränkungen gestattet ist, unter welchen die Zollfreiheit gewährt wird.

Die Beschränkungen bestehen darin, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirkes bestimmt sind, sowie für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge (2 kg) an ein und demselben Tage eingeführt werden darf.

Zuwiderhandlungen werden nicht nur als Zollvergehen, sondern auch

nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches oder nach den Strafbestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ bestraft.

Oppeln, den 20. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

2. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, vom 19. Februar 1900. (Außerordentl. Beil. zu Stück 7 Amtsbl.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-Ges.-Bl. S. 153) und des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Schweinekrankheiten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien untersagt.

Diese Anordnung tritt am 22. d. Mts. in Kraft.

Oppeln, den 19. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einführung von frischem Schweinefleisch und Zubereitungen von Schweinefleisch aus Serbien, vom 17. Juni 1900. (Amtsbl. Stück 24.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-Ges.-Bl. S. 153) und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Verhinderung der Einschleppung übertragbarer Schweinekrankheiten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Serbien verboten.

Diese Anordnung tritt mit dem 20. d. Mts. in Kraft.

Oppeln, den 17. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

4. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung von Schweineseuchen, vom 3. September 1902. (Amtsbl. S. 300.)

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Schweineseuchen wird auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, des § 1 des hierzu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{12. \text{ März } 1881}{18. \text{ Juni } 1894}$ und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 — R.-Ges.-Bl. S. 357 — mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Versendung von lebenden Schweinen auf Eisenbahnen ist nur

auf denjenigen Eisenbahnstationen gestattet, auf welchen, den bestehenden Bestimmungen gemäß, die Versendung von Rindern gestattet ist.

§ 2. Sämtliche Schweine sind vor der Verladung in den Eisenbahnwagen von dem zuständigen beamteten Tierarzte bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu untersuchen.

Seuchenkranke oder verdächtige Schweine sind von der Verladung auszuschließen.

§ 3. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung tragen die Händler oder Unternehmer, auch an den amtlich festgesetzten Verladetagen und -stunden — cf. § 1 —, wenn es sich um Viehbestände handelt, die zum Zwecke des öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind. Dagegen trägt die Staatskasse die Kosten in dem Falle, wenn die Versendung der Schweine an den amtlich festgesetzten Verladetagen durch Private zum eigenen Bedarf erfolgt. Die Kosten der Untersuchuug an anderen Tagen als den amtlich festgesetzten Verladetagen trägt in allen Fällen der Verlader.

§ 4. Die Transporte sind spätestens den Tag vor dem Verladungstage dem beamteten Tierarzt anzumelden. Findet keine Anmeldung statt, so braucht dieser Beamte am Untersuchungstage auf der Eisenbahnstation nicht anwesend zu sein.

§ 5. Die betreffenden Verladetermine und Eisenbahnstationen sind von den Königlichen Landräten derjenigen Kreise, in welchen die Eisenbahnstation gelegen ist, in dem Kreisblatte und in den übrigen Publikationsorganen des Kreises bekannt zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bzw. §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft.

§ 7. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 8. Die landespolizeiliche Anordnung vom 29. November 1894 — Amtsblatt S. 389 — wird aufgehoben.

Oppeln, den 3. September 1902.

Der Regierungspräsident.

5. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Kontrolle der Händlerschweine, vom 3. September 1902. (Amtsbl. S. 303.)

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Schweineseuchen wird auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{28. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, des § 1 des dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$, des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 — R.-Ges.-Bl. S. 357 — mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres für den Regierungsbezirk Oppeln angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, die den An- und Verkauf von Schweinen gewerbsmäßig betreiben, sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Schweinebestände durch einen beamteten Tierarzt von drei zu drei Tagen auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen. Die für die Untersuchung von

Schweinen, die mit der Eisenbahn versandt werden sollen, bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Bei Einführung von Schweinetransporten in den Regierungsbezirk Breslau auf dem Landwege muß die Untersuchung wiederholt werden, sofern in der Zwischenzeit seit der letzten Untersuchung in dem Bestande Veränderungen vorgekommen sind.

§ 2. Das Ergebnis der Untersuchung ist von dem beamteten Tierarzt unter Angabe des Tages und der Stunde der Untersuchung in ein Kontrollbuch einzutragen. In dieses Kontrollbuch, welches nach dem unten abgedruckten Schema A anzulegen und von dem Transportführer jederzeit mit sich zu führen ist, ist 1. jeder Zu- und Abgang in den Schweinebeständen, 2. der Ursprungsort und 3. der Name, Stand und Wohnort des Käufers der Schweine einzutragen. Sämtliche Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Zahlen sind mit Buchstaben anzugeben. Die Führung des Kontrollbuches liegt dem Besitzer, und, soweit es sich um Transporte handelt, die nicht von ihm selbst begleitet werden, dem Transportführer ob. Im Falle der Versendung verschiedener Transporte durch denselben Besitzer sind für jeden Transport besondere Kontrollbücher unter entsprechendem Vermerk in dem von dem Besitzer zu führenden Hauptkontrollbuch anzulegen. Das Kontrollbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubewahren, daß es jederzeit eingesehen werden kann.

§ 3. Das Kontrollbuch ist auf Erfordern den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstehern, Gendarmen und Kreistierärzten vorzuzeigen. Ueber jede Revision haben die bezeichneten Beamten in dem Kontrollbuch unter Angabe des Tages der Revision einen Vermerk zu machen.

Wird der Besitzer oder Transportführer ohne Kontrollbuch betroffen, so ist die sofortige Absperrung des Transportes durch die Ortspolizeibehörde bis zur erfolgten Untersuchung desselben durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

§ 4. Die Kosten der tierärztlichen Untersuchungen sind von dem Besitzer bzw. dem Transportführer zu tragen. Dieselben sind nach dem unter B beigefügten Tarif zu bemessen.

§ 5. Sobald bei der tierärztlichen Untersuchung unter dem untersuchten Schweinebestande auch nur ein mit Maul- und Klauenseuche oder Schweineseuche behaftetes oder dieser Krankheiten verdächtiges Tier gefunden wird, ist der gesamte Transport anzuhalten und in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Eine Weiterbeförderung solcher Transporte ist nur unter den in § 66 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht gemäß § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt sein sollte.

§ 7. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 8. Die landespolizeiliche Anordnung vom 24. Januar 1898 — Amtsbl. S. 33 — wird aufgehoben.

Oppeln, den 3. September 1902.

Der Regierungspräsident.

6. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schwarzviehkontrolle, vom 27. Dezember 1902. (Amtsbl. 1903 S. 1.)

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des hierzu erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den nachbenannten Ortschaften sind nach dem unten abgedruckten Muster I Kontrollregister für Schweine zu führen:

1. im Landkreise Beuthen O.-S.: Gemeindebezirk Birkenhain, Gemeinde- und Gutsbezirk Brzezowitz, Gemeinde- und Gutsbezirk Deutsch-Piekar mit Kolonie Josephstal, Gemeindebezirk Scharley mit Vorwerk Neu-Scharley, Gemeindebezirk Groß-Dombrowka, Gemeinde- und Gutsbezirk Kamin mit Kolonie Dolken und Oparamühle, Gemeinde- und Gutsbezirk Roßberg mit Kolonie Neu- und Alt-Guretzko;

2. im Stadtkreise Beuthen O.-S.: Städtisch-Dombrowa;

3. im Landkreise Kattowitz: Gemeinde- und Gutsbezirk Baingow, Gemeinde- und Gutsbezirk Bogutschütz, Gemeinde- und Gutsbezirk Brzenkowitz, Gemeindebezirk Brzezinka, Gemeinde- und Gutsbezirk Klein-Dombrowka, Gemeindebezirk Laurahütte, Gemeinde- und Gutsbezirk Michalkowitz, Gemeinde- und Gutsbezirk Przelaika, Gemeinde- und Gutsbezirk Siemianowitz;

4. im Kreise Kreuzburg: Gemeindebezirk Borek, Golkowitz mit Kolonie Sandhäuser, Costau, Schiroslawitz sowie Neudorfer-Mühle, zum Gemeindebezirk Neudorf gehörig;

5. im Kreise Lublinitz: Gemeinde- und Gutsbezirk Boronow, Gemeindebezirk Dembowagora, Gemeinde- und Gutsbezirk Ellguth-Woischnik, Gutsbezirk Helenental, Gemeindebezirk Kallina, Gemeinde- und Gutsbezirk Kaminitz, Gemeinde- und Gutsbezirk Lissau, Gemeindebezirk Lohna, Gemeinde- und Gutsbezirk Ollschin, Gemeinde- und Gutsbezirk Ponoschau, Gemeinde- und Gutsbezirk Sorowski, Gemeinde- und Gutsbezirk Wendzin, Gemeinde- und Gutsbezirk Woischnik, Kolonien Leng, Tania und Thurze im Gemeindebezirk Kochanowitz;

6. im Kreise Pleß: Gemeindebezirke: Stadt Berun, Biassowitz, Neu-Boischow, Ober-Boischow, Groß-Chelm, Czarnuchowitz, Czwillitz, Dziedzkowitz, Gillowitz, Nieder-Goczalkowitz, Ober-Goczalkowitz, Gollawietz, Grzawa, Guhrau, Gurkau, Jankowitz, Jedlin, Imielin, Kopcziowitz, Kostow, Kraßow, Lendzin, Lonkau, Mezerzitz, Miedzna, Neuberun, Stadt Pleß, Rudoltowitz,

Formular I.

Laufende Nr.	Zahl der Schweine nach Alter und Geschlecht						Zugang		Abgang		Bemerkungen
	Ferkel	Läufer	Eber	Säue	Schweine	zusammen	von wem und woher	Datum	an wen und wohin	Datum	

Sandau, Sciern, Siegfriedsdorf, Smarzowitz, Studzienitz, Tannendorf, Groß-Weichsel, Weſſola, Wohlau und Zawadka. Gutsbezirke: Berun, Biaßowitz, Ober-Boiſchow, Vogtei Chelm, Czarnuchowitz, Nieder-Czwiklitz, Ober-Czwiklitz, Dziedzkowitz, Gillowitz, Nieder-Goczalkowitz, Ober-Goczalkowitz, Gollawietz, Grzawa, Guhrau, Jankowitz, Jedlin, Kopcziowitz, Kraßow, Lendzin, Lonkau, Lonkau-Paſchek, Mezerzitz, Miedzna, Porombek, Rudoltowitz, Sandau, Schädlitz, Sciern, Siegfriedsdorf, Studzienitz, Tannendorf, Groß-Weichsel, Wohlau, Zabrzeg und Zawadka;

7. im Kreiſe Roſenberg: Gutsbezirk Alt-Karmunkau, Guts- und Gemeindebezirk Botzanowitz, Gemeindebezirk Ellguth, Gutsbezirk Pſurow, Guts- und Gemeindebezirk Groß-Borek, Gemeindebezirk Jaſtrzygowitz, Guts- und Gemeindebezirk Koſtellitz, Guts- und Gemeindebezirk Kryſanowitz, Gemeindebezirk Kutzoben, Guts- und Gemeindebezirk Neudorf, Guts- und Gemeindebezirk Neu-Karmunkau, Gemeindebezirk Radlau, Gemeindebezirk Seichwitz, Gutsbezirk Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz, Guts- und Gemeindebezirk Sternalitz, Guts- und Gemeindebezirk Uſchütz, Gemeindebezirk Wichrau, Guts- und Gemeindebezirk Wollentſchin, Morgauhäuſer und Paulinenhütte, zur Gemeinde Wienskowitz gehörig, Dorf Landsberg ausſchließlich: Schloß Landsberg O.-S., der Kolonie Karlsberg und Sophienberg, ſowie der Weiler Leeſchnik und Koziborek;

8. im Kreiſe Tarnowitz: Gemeinde- und Gutsbezirke Alt-Chechlau, Bibiella, Brinitz, Groß-Zyglin, Jendryſſek, Klein-Zyglin, Koslowagora, Naclo, Neu-Chechlau, Neudeck, Orzech, Radzionkau, Ruby-Piekar, Trockenberg.

§ 2. Die Führung der Regiſter liegt den Ortsvorſtehern ob, kann aber, wenn letztere ſich hierzu nicht eignen, von den Landräten anderen Perſonen übertragen werden.

Die mit der Regiſterführung beauftragten Perſonen werden Reviſoren genannt.

Die Formulare zu den Regiſtern werden koſtenfrei verabfolgt.

§ 3. In die Regiſter iſt der geſamte Beſtand jedes Gemeindemitgliedes an Schweinen einzutragen, wobei möglichſt für den Schweinebeſtand eines Gemeindemitgliedes eine beſondere Seite des Regiſters anzulegen iſt, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers. Iſt der An- und Verkauf auf Märkten erfolgt, oder iſt ein Tier verendet, ſo iſt dies im Regiſter zu vermerken. Iſt ein Schwein neu hinzugekommen, ſo muß der Beſitzer unter Vorlegung eines Legitimations- oder Verſendeſcheines oder eines gemäß den nachfolgenden Vorſchriften ausgeſtellten Urſprungszeugniſſes den Erwerb des Tieres nachweiſen.

§ 4. Dieſe Scheine bzw. Zeugniſſe ſind von den Reviſoren mit der Nummer zu verſehen, unter welcher das Tier im Regiſter eingetragen iſt. Sie ſind zu heften und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden einzureichen, von denen ſie nach Verlauf eines Jahres zu vernichten ſind.

§ 5. Im Geltungsbereich dieſer Anordnung iſt jeder, welcher Schweine hält, verpflichtet, die in ſeinem Beſtande eintretenden Veränderungen innerhalb 24 Stunden, die durch den Zutritt ſelbſtgezogener Ferkel entſtehenden innerhalb 2 Tagen, dem Reviſor anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erſtreckt ſich auch auf denjenigen, welcher unter Mitnahme ſeines Schweinebeſtandes oder eines Teiles desſelben aus einem innerhalb des Geltungsbereichs dieſer Verordnung belegenen Orte verzieht.

§ 6. Die Reviſoren ſind ermächtigt, für die in ihren Regiſtern eingetragenen Schweine Urſprungszeugniſſe nach dem nebenſtehenden Muſter II als *Transportausweiſe* im Grenzbezirk auszuſtellen.

Formular II.

Nr. . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

Ursprungszeugnis
für Schweine.

Gültig als Transportausweis im Grenzbezirk für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . auf dem Wege von . . . . . über . . . . . nach . . . . . .

Der . . . . . aus . . . . . beabsichtigt zu versenden

Des Schweine-registers Seite	Nr.	Bezeichnung der zu versendenden Schweine	Name und Wohnort des Empfängers (Käufers)
		. . . . . Stück Ferkel	
		. . . . . „ Läufer	
		. . . . . „ Eber	
		. . . . . „ Säue	
		. . . . . „ Schweine	

Es wird bescheinigt, daß die vorbezeichneten . . . . . Stück Schweine inländischen Ursprungs sind.

Der Revisor.

. . . . . .

Ursprungszeugnis, Regierungsbezirk Oppeln.

Kupon.

. . . . . den 19

Der . . . . . .

aus . . . . . .

versendet:

. . . . . Stück Schweine

und zwar:

. . . . . Stück Ferkel

. . . . . „ Läufer

. . . . . „ Eber

. . . . . „ Säue

. . . . . „ Schweine

verzeichnet im Schweinekontrollregister auf

Seite . . . . . .

Nummer . . . . . .

nach . . . . . .

Käufer . . . . . .

Der Revisor.

. . . . . .

§ 7. Die Ursprungszeugnisse werden von den Revisoren kostenfrei in deutscher Sprache ausgefertigt und sind mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Soweit Revisoren sich nicht im Besitze eines Dienstsiegels befinden, sind die Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Der Gebrauch von Ursprungszeugnissen zu anderen als den angegebenen Zwecken, für andere als die darin verzeichneten Viehstücke oder zu anderen als darin zugelassenen Zeiten ist verboten.

§ 8. Ursprungszeugnisse, welche zum Zweck des Auftriebs auf Märkten ausgefertigt worden sind, erlangen Gültigkeit zur Weiter- oder Rücksendung vom Markt aus in den Grenzbezirk durch einen von dem Revisor oder der Ortspolizeibehörde des Marktortes zu machenden Vermerk, in welchem gleichzeitig der Weg und die Beförderungsfrist anzugeben sind.

Auf die Bemessung der Beförderungsfrist findet der § 9 Anwendung.

Im Falle des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungszeugnis innerhalb 24 Stunden nach der Rückkehr des Schweines dem Revisor zur Berichtigung des Registers zurückgegeben werden.

§ 9. Die Formulare zu Ursprungszeugnissen sind den Revisoren von den Landräten geheftet und mit dem amtlichen Siegel und Vermerk über die Zahl der im Heft enthaltenen Formulare versehen zuzustellen, so daß bei der Verwendung die ausgestellten Ursprungszeugnisse von den gleichlautend auszufüllenden und mit denselben Nummern zu versehenden Coupons losgetrennt werden können und letztere der Reihenfolge nach geordnet in den Händen der Revisoren zurückbleiben.

Die Ursprungszeugnisse sind mit einer möglichst kurz bemessenen Gültigkeitsdauer auszustellen, welche auch nur Stunden betragen kann, und über das für den angegebenen Zweck erforderliche Maß keinesfalls hinausgehen darf.

§ 10. Die Tätigkeit der Revisoren wird sowohl von den Ortspolizeibehörden als auch von den Kreistierärzten und Grenzzollbeamten überwacht.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Anordnungen vom 2. Dezember 1893 — Extrablatt zu Stück 48 des Amtsbl. — vom 6. und 26. Juli und vom 16. August 1894 — Amtsbl. S. 246, 273, 298 — vom 29. Oktober 1895 — Amtsbl. S. 349 — und vom 12. Februar 1898 — Amtsbl. S. 55 — werden aufgehoben.

§ 13. Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1903 in Kraft.

Oppeln, den 27. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

7. **Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen, vom 21. November 1904.** (Sonderbeilage zu Nr. 48 des Amtsbl.)

Im Hinblick auf die zur Zeit im Regierungsbezirk Oppeln und in den benachbarten Regierungsbezirken herrschenden Schweineseuchen — (Rotlauf einschließlich Backsteinblattern, Schweineseuche und Schweinepest) — ordne ich zur Bekämpfung und Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung dieser Seuchen mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, auf Grund der §§ 17 bis 29a des Reichs-

gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.-G.-Bl. S. 153/409) und des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September 1898, betr. Anzeigepflicht für die genannten Seuchen, sowie auf Grund des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1895 (Amtsbl. S. 386) und der landespolizeilichen Anordnungen vom 3. September 1902 I. f. XII. X. 10362 und I f. X. XII. 10368 (Amtsbl. S. 301 u. 305) und vom $\frac{18. \text{ März}}{7. \text{ Mai}}$ 1904 (Amtsbl. S. 157) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Die zufolge der bezeichneten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, und zwar gemäß § 9 und § 65 Ziff. 2 des Reichsviehseuchengesetzes sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden zu erstattenden Anzeigen über den Ausbruch des Rotlaufs (Backsteinblattern), der Schweineseuche oder der Schweinepest, oder über das Auftreten von verdächtigen Erscheinungen in einem Schweinebestande, welche den Ausbruch der genannten Seuchen befürchten lassen (§ 9 des Reichsviehseuchengesetzes) sind der Ortspolizeibehörde zu machen, worauf letztere sofort die vorläufige Stall- oder Gehöftssperre ohne öffentliche Bekanntmachung anzuordnen hat.

Die Anordnung tritt sofort außer Kraft, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes, seines Stellvertreters oder des etwa sonst von dem Landrate beauftragten Tierarztes (§ 2 Abs. 2) eine Seuche oder ein Seuchenverdacht nicht vorliegt.

Die Besitzer von rotlauf- (backsteinblattern-), schweineseuche- oder schweinepestkranken bzw. verdächtigen Schweinen haben, wenn letztere gefallen oder geschlachtet sind, die Kadaver derselben nebst Eingeweiden, bzw. die zur Feststellung der Seuche erforderlichen Körperteile bis zur amtstierärztlichen Untersuchung oder anderweit erfolgter polizeilicher Verfügung aufzubewahren und von jeder Berührung mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen fernzuhalten.

§ 2. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

Die Ortspolizeibehörden haben auf die eingehende Anzeige — oder auch ohne solche Anzeige beim Vorliegen eines Seuchenverdachts — sofort den beamteten Tierarzt oder den etwa sonst von dem Landrat beauftragten Tierarzt zur Feststellung des Seuchenausbruchs zuzuziehen und dem Landrat von dem erteilten Auftrag Abschrift zugehen zu lassen.

Der Zuziehung des Tierarztes bedarf es nicht zur Feststellung von weiteren Seuchenfällen in Ortschaften, in denen durch das Gutachten des beamteten oder des von dem Landrat beauftragten Tierarztes der Ausbruch der betreffenden Seuche bereits festgestellt ist. Die Zuziehung des Tierarztes ist aber zulässig, sobald Zweifel über die Natur der späteren Krankheitsfälle bestehen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung des beamteten oder des vom Landrat beauftragten Tierarztes nicht erfolgt, hat die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt von ihren Anordnungen sofort in Kenntnis zu setzen.[1])

---

[1]) Eine Ortschaft gilt als nicht mehr verseucht, sobald gemäß § 20 das Erlöschen der Seuche öffentlich bekannt gemacht worden ist. Alsdann ist also wieder nach der Vorschrift in Absatz 1 des § 2 zu verfahren.

§ 3. Anwendung der Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Seuchen.

Ist der Ausbruch einer der erwähnten Schweineseuchen nach dem tierärztlichen Gutachten festgestellt oder ist der Verdacht des Seuchenausbruchs begründet, so sind die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen im allgemeinen seitens der Ortspolizeibehörde oder, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den Königlichen Landrat unter Hinweis auf die Strafvorschriften im § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes zur Bekämpfung der Seuche unverzüglich zu treffen.

§ 4. Bekanntmachung des Seuchenausbruchs.

Der erstmalige Ausbruch einer Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist in ortsüblicher Weise und im Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen. Beim Rotlauf ist von der Bekanntmachung im Kreisblatt abzusehen, es genügt hierbei ortsübliche Bekanntmachung.

Am Haupteingangstor eines jeden Seuchengehöftes ist eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 5. Stallsperre.

Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes eines Gehöftes sind von den seuchekranken und seucheverdächtigen Schweinen soweit möglich, sofort zu trennen; die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine sind der Stallsperre zu unterwerfen.[2])

§ 6. Gehöftssperre.

Die ansteckungsverdächtigen, d. h. diejenigen Schweine, welche mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Tieren in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftssperre.

Verendet ein der Stall- oder der Gehöftssperre unterworfenes Schwein, oder wird es geschlachtet, so ist hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 7. Orts- und Gebietssperre. Verbot des gemeinschaftlichen Austriebs zur Weide und Verbot des Durchtriebs durch gesperrte Gebiete.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist je nach den Umständen gänzliche oder teilweise Ortssperre vorzuschreiben. Außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Greift die Seuche auch auf die umliegenden Ortschaften über, so ist durch den Königlichen Landrat die Sperre über das verseuchte, ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmende, tunlichst eng zu bemessende Gebiet zu verhängen.

Für gesperrte Ortsteile, Orte oder Gebiete ist der Durchtrieb und die Ausführung von Schweinen verboten.

§ 8. Verbot des Zutritts von Personen zu kranken oder verdächtigen Schweinen.

Der Zutritt zu seuchekranken oder verdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen verboten.

---

[2]) *Vgl.* § 6 Abs. 2.

§ 9. Verbot der Schweinemärkte.

In verseuchten Orten und deren Umgebung ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte verboten. Das Verbot ist im einzelnen Falle durch den Königlichen Landrat bekannt zu machen.

§ 10. Verbot des Treibens von Schweinen über die Feldmarkgrenzen.

In verseuchten Gegenden ist das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark verboten.

Die Abgrenzung der verseuchten Gegend erfolgt im einzelnen Falle durch den Königlichen Landrat mittelst namentlicher Bezeichnung und öffentlicher Bekanntgabe der betreffenden Ortschaften oder Amtsbezirke.

§ 11. Ausführung von Schweinen zum Schlachten.

Die Ausführung von fetten, gesunden Schweinen zum Schlachten ist aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften, Gebieten) nur mit schriftlicher ortspolizeilicher Erlaubnis und unter der Bedingung gestattet, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

§ 12. Beschränkungen im Transport der Händlerschweine.

I. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen über- oder zurückgeführt werden (Händlerschweine), dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht getrieben werden.

II. Personen, welche Schweine zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Oppeln einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen über- oder zurückführen, sind — vorbehaltlich der unter Ziff. III bezeichneten Ausnahmen — verpflichtet, alsbald nach dem Ueberschreiten der Bezirks- bzw. Kreisgrenze die Schweine durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung hat sich auch auf das Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche zu erstrecken.

III. a. Bei Transporten, welche auf der Eisenbahn in den diesseitigen Bezirk eingeführt werden und bereits durch einen beamteten Tierarzt innerhalb der letzten 72 Stunden untersucht worden sind, hat die diesseitige tierärztliche Untersuchung nur zu erfolgen, wenn der Transport inzwischen in seinem Bestande verändert worden ist.

b) Bei Transporten, welche die Bezirksgrenze auf dem Landwege aus dem Regierungsbezirk Breslau überschreiten und dort durch einen beamteten Tierarzt bereits untersucht sind, braucht die Untersuchung im diesseitigen Bezirk erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter dortseitiger Untersuchung wiederholt zu werden.

Zwecks Kontrolle, ob eine Veränderung im Bestande seit der letzten Untersuchung stattgefunden hat, haben die Führer der aus dem Regierungsbezirk Breslau in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführten Schweinetransporte nach Ueberschreiten der Bezirksgrenze das Kontrollbuch alsbald der Ortsbehörde derjenigen Ortschaft vorzulegen, welche der Transport im Bezirk zuerst berührt. Die Ortsbehörde hat einen entsprechenden Vermerk in das Kontrollbuch einzutragen.

c) Bei Transporten durch mehrere Kreise des diesseitigen Bezirks braucht die Untersuchung stets erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter Untersuchung wiederholt zu werden.

IV. Die Untersuchnng (Ziff. II), hat grundsätzlich am ersten Orte des Bezirks oder Kreises, welchen der Transport berührt, stattzufinden; bei Bahntransporten ist Untersuchungsort die Ausladestation.

Abweichungen von vorstehender Bestimmung können aus besonderen Gründen vom Landrat des Kreises, in welchem die Untersuchung hiernach vorgenommen werden müßte, zugelassen werden.

V. Vor Beendigung der tierärztlichen Untersuchung und Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes darf kein Schwein aus demselben ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Tieren gebracht werden.

Ebensowenig darf vor diesem Zeitpunkt der Transport den Untersuchungsort verlassen.

VI. Die Transportführer (Händler, Wagenführer usw.) haben ein Kontrollbuch nach dem beigedruckten Muster (Anhang A) bei sich zu führen, in welches der Name und Wohnort des Besitzers, des Begleiters und des Erwerbers der Schweine, die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten, der durch Verkauf oder Tausch veräußerten, der durch Kauf oder Tausch erworbenen und der gefallenen Schweine einzutragen ist.

Die Eintragungen in das Kontrollbuch seitens der Transportführer sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken; Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Das Kontrollbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubewahren, daß es der Ortspolizeibehörde, dem beamteten Tierarzt und den Exekutivbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.

VII. Das Kontrollbuch ist dem beamteten Tierarzte vor der Untersuchung vorzulegen. Dieser hat in das Buch eine Bescheinigung über den Untersuchungsbefund unter Angabe von Tag und Stunde der Untersuchung einzutragen. Die Bescheinigung gilt drei Tage (72 Stunden). Falls die eingeführten Schweine länger als drei Tage zum Verkaufe gestellt werden, ist die tierärztliche Untersuchung von drei zu drei Tagen zu wiederholen.

Der Transportführer ist verpflichtet, das Kontrollbuch dem beamteten Tierarzte, den Ortsbehörden der berührten Orte, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmen auf Erfordern jederzeit vorzulegen. Die revidierenden Beamten haben einen Vermerk über die Vorlegung in das Buch einzutragen.

VIII. Wird bei der tierärztlichen Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen unter dem Transport festgestellt, so ist letzterer alsbald unter Stall- bzw. Gehöftssperre zu stellen (§§ 5, 6). Dieser Maßnahme bleiben die sämtlichen Schweine des Transports so lange unterworfen, bis die Seuche oder der Seuchenverdacht erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist.

Mangelt es an solchen Räumen, so ist eine Weiterbeförderung solcher Transporte nur unter den im § 66 der Bundesratsinstruktion vom $\frac{30.\ \text{Mai}}{27.\ \text{Juni}}$ 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

IX. Verendet ein Schwein auf dem Transport, so ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und durch diese der beamtete Tierarzt zur Feststellung der Todesursache auf Staatskosten zuzuziehen.

Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Tieren gebracht werden. Ebensowenig darf vor dieser Feststellung der Transport selbst weitergeführt werden. Nur wenn geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung der Tiere nicht vorhanden sind, darf der Transport noch bis

zur nächsten Ortschaft, in welcher sich solche Räumlichkeiten befinden, fortgesetzt werden.

Wird als Todesursache eine Seuche festgestellt, so greifen die unter Ziff. VIII. erwähnten Maßnahmen Platz.

X. Die Kosten der Untersuchung der Schweinetransporte durch den beamteten Tierarzt hat der Transportunternehmer zu tragen.

XI. Auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrolle in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 13. Desinfektion der Händlerfuhrwerke.

Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch, d. i. nach beendeter Ausladung eines Schweinetransportes mit Seifenlauge gründlich zu waschen und mit Kalkmilch zu bestreichen. Das auf dem Fuhrwerk befindliche Stroh ist zu verbrennen oder zu vergraben. Eine andere Art der Beseitigung, insbesondere die Verwendung des Strohes zu Dungzwecken oder das Bringen desselben auf die Düngerstätte ist nur zulässig, nachdem das Stroh mit Kalkmilch vollständig durchtränkt ist. Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der Weise herzustellen, daß ein Teil zerkleinerter reiner gebrannter Kalk sog. Fettkalk mit vier Teilen Wasser gemischt wird. Die Mischung ist vor dem Gebrauch umzurühren.

§ 14. Desinfektion der Räume, in welchen Händlerschweine eingestellt gewesen sind, sowie der Untersuchungsstätten.

Die Inhaber der vorbezeichneten Räumlichkeiten haben sofort nach jedem Abtrieb von Schweinen eine gründliche Reinigung und Desinfektion jener Räume und der sämtlichen in denselben befindlichen Stallgeräte herbeizuführen. Zu diesem Zweck sind die Exkremente und die Streu aus dem Stalle usw. zu entfernen, der Fußboden desselben ausgiebig mit Kalkmilch zu übergießen und die Wände bis zu einer Höhe von 1,5 m über dem Fußboden, die Futtertröge und die Stallgeräte mit Kalkmilch zu bestreichen.

Für die unschädliche Beseitigung der Exkremente und der Streu ist bei ihrer Entfernung aus dem Stalle sowie bei ihrer Verwendung als Dünger Sorge zu tragen. Soweit die Exkremente und die Streu nicht verbrannt oder vergraben werden, sind sie vor ihrer Beseitigung mit Kalkmilch zu durchtränken.

Die Standplätze der Schweine vor den Wirtshäusern, sowie die sonstigen Untersuchungsstätten sind nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu übergießen.

Desgleichen sind die bei der Untersuchung benutzten Schweinebuchten nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu überstreichen. Hinsichtlich der Beseitigung der Exkremente und der Streu gilt die Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen.

Verpflichtet zur Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und der Schweinebuchten sind, soweit sie sich im Privatbesitz befinden, die Inhaber derselben, im übrigen die zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Ortsbezirke.

Den beamteten Tierärzten liegt es ob, die Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und Schweinebuchten alsbald nach ihrer Benutzung zu überwachen.

Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der in § 13 angegebenen Weise herzustellen.

§ 15. Zulässigkeit der Schlachtung kranker oder verdächtiger Schweine.

Die Abschlachtung aller seuchekranken oder verdächtigen Schweine, auch derjenigen, welche auf dem Transport seuchekrank oder verdächtig befunden worden sind, ist gestattet.

Die Abschlachtung darf jedoch nur auf dem Seuchengehöft selbst bzw. auf dem Gehöft, in welchem die auf dem Transport seuchekrank oder verdächtig befundenen Tiere zwecks Durchführung der Stall- oder Gehöftssperre eingestellt worden sind, erfolgen. Hierbei ist jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen der geschlachteten Tiere mit gesunden Schweinen zu vermeiden.

Wegen der Verwertuug des Fleisches geschlachteter kranker Tiere verweise ich auf die Ausführungsbestimmungen zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze.

§ 16. Verwendbarkeit und unschädliche Beseitigung gefallener Tiere.

Die Verwendung des durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes gefallener seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine für technische Zwecke sowie die freie Verwertung der durch die chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Erzeugnisse ist zu gestatten.

Die nicht verwendbaren Körperteile solcher Schweine sind zu verbrennen oder auf chemischem Wege oder durch Vergraben — in mindestens 1 m Tiefe — nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure oder mit Chlorkalkmilch unschädlich zu beseitigen.

§ 17. Desinfektion der durch Abgänge oder Abfälle erkrankter oder gefallener Tiere verunreinigten Räumlichkeiten usw.

Die durch die Abgänge oder Abfälle der an Schweineseuche, Schweinepest oder Rotlauf erkrankten oder gefallenen Schweine verunreinigten Fußböden, Stallwände, Stände, Krippen, Tröge usw., desgleichen die Stallgerätschaften und die zur Beförderung der Tierkörper benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Aufsicht von Ansteckungsstoffen gereinigt und desinfiziert werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Eigentümer der Räume anzuhalten, die zu diesem Zwecke erforderlichen Arbeiten ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche ausführen zu lassen. Ueber die zweckentsprechend erfolgte Ausführung der Arbeiten hat der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter für die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ist nach Maßgabe der als Anhang B beigegebenen „Anweisung" auszuführen.

§ 18. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die bezeichneten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte oder der Ortschaft, für welche die Schutzmaßregeln angeordnet wurden, die erkrankten Tiere *sämtlich* gefallen oder geschlachtet oder ausgeführt oder genesen sind und wenn

1. bei der Rotlauffeuche innerhalb 8 Tagen,

2. bei der Schweineseuche oder Schweinepest innerhalb zwanzig Tagen kein neuer Erkrankungs- oder Verdachtsfall vorgekommen und wenn laut Bescheinigung (§ 17 Abs. 2) in allen Fällen die vorschriftsmäßige Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ausgeführt ist.

§ 19. Bekanntmachung des Erlöschens der Seuche.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betreffenden Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 20. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§ 21. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Oppeln, den 21. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Anhang A.

Kontrollbuch.

Name und Wohnort } des Eigentümers der Schweine . . . . .
des Transportführers der Schweine . . . .

Des Zugangs				Des Abgangs				Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerke des beamteten Tierarztes[1]) und der Ortsbehörden
Tag	Ort	Zahl	Ursprungsort	Tag	Ort	durch Verkauf usw.	durch Tod			

Anhang B.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei den Schweineseuchen.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Sodalauge.

Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens einem Kilogramm Soda in 50 l Wasser.

[1]) Ort, Tag und Stunde der Untersuchung sind anzugeben.

2. Lösung von Kaliseife.

Drei Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in 100 Teilen heißen Wassers gelöst.

3. Kalkmilch (vgl. §§ 13, 15).

Ein Liter zerkleinerter, reiner, gebrannter Kalk (sogenannter Fettkalk) wird mit 4 l Wasser gemischt. — Zu dem Zweck gießt man $^3/_4$ l Wasser in das zum Mischen bestimmte Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat, wird er unter allmählichem Aufgießen des noch übrigen Wassers zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist nur frisch bereitet anzuwenden oder in einem dicht verschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

4. Chlorkalkmilch.

Frischer, stark riechender Chlorkalk wird mit drei Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit zwanzig Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

5. Fünfprozentige Karbolsäurelösung.

Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in achtzehn Teilen Wasser gelöst.

6. Steinkohlen- oder Holzteer.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel.

1. Kot, Blut und Abfälle seuchekranker, verdächtiger oder an einer der im Eingang der Anordnung bezeichneten Seuchen gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfsstoffe kranker oder verdächtiger oder gefallener Schweine verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt, oder wie die Tierkörper (§ 17 der Anordnung) vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter, seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungsstoffes der von seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Gerätschaften, Krippen, Brettverschläge usw. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Tiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüssigen Abgängen der kranken Tiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden.

Die abgegrabene Erde ist in jedem Falle in derselben Art und Weise wie die Kadaver zu vergraben (§ 17). Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, *gesundes* Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief

eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflußrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt. Der Inhalt der Jauchegruben ist durch Zusatz ausreichender Mengen von Kalk zu desinfizieren.

c) Feste massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit dicker Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden, nachdem sie durch gründliches Abkratzen von den anhaftenden Schmutzteilen befreit sind, mit heißer Lösung von Kaliseife oder heißer Lauge gereinigt und mit Chlorkalkmilch oder Teer angestrichen. Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird.

d) Decken, Balken, Säulen usw. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisenteile sind, nachdem sie durch gründliches Abkratzen von den anhaftenden Schmutzteilen befreit sind, mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

e) Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei festsitzenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer Kaliseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch angestrichen.

f) Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kaliseifenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

g) Gegenstände von Leinen, Wolle usw., sowie Kleider der mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommenen Personen sind durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu reinigen.

3. Personen, welche mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk, oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen und desinfizieren.

8. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Einfuhr, Verteilung und Abschlachtung der russischen Schweine, vom 27. November 1905. (Extrabl. zu Nr. 47 des Amtsbl.)

Mit Rücksicht auf die in Rußland herrschenden Schweineseuchen wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, vom 22. Juli 1905 (Ges.-S. S. 318) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die den Fleischern, industriellen Verwaltungen und kommunalen

Verbänden des oberschlesischen Industriebezirks zur Abschlachtung überwiesenen russischen Schweine sind einzuführen:

I. in das öffentliche Schlachthaus zu Beuthen von den Einfuhrberechtigten der Stadt Beuthen, einschließlich des Stadtteils Schwarzwald, der Innung zu Woischnik, sowie der Amtsbezirke Chropaczow, Deutsch-Piekar, Godullahütte, Kamin, Miechowitz, Roßberg und Hohenlinde;

II. in das öffentliche Schlachthaus zu Gleiwitz von den Einfuhrberechtigten der Stadt Gleiwitz, einschließlich Trynnek, sowie der Amtsbezirke Laband und Richtersdorf;

III. in das öffentliche Schlachthaus zu Kattowitz von den Einfuhrberechtigten der Stadt Kattowitz, sowie der Amtsbezirke Kattowitz-Schloß, Bogutschütz, Domb, Hohenlohehütte, Kochlowitz, Siemianowitz-Gemeinde, Siemianowitz-Schloß, Laurahütte, Zalenze und Michalkowitz;

IV. in das öffentliche Schlachthaus zu Königshütte von den Einfuhrberechtigten der Stadt Königshütte, sowie der Amtsbezirke Lipine, Bismarckhütte, Schwientochlowitz, Chorzow, Neudorf und Antonienhütte;

V. in das öffentliche Schlachthaus zu Myslowitz von den Einfuhrberechtigten der Stadt Myslowitz, sowie der Amtsbezirke Brzezinka, Janow, Rosdzin, Georgshütte und Klein-Dombrowka;

VI. in das öffentliche Schlachthaus zu Tarnowitz von den Einfuhrberechtigten der Stadt Tarnowitz, sowie der Amtsbezirke Alt-Tarnowitz, Biebiella, Broslawitz, Georgenberg, Groß-Wilkowitz, Klein-Zyglin, Naklo, Neudeck, Piassetzna, Radzionkau, Stollarzowitz, Trockenberg, Wieschowa und Mikultschütz;

VII. in das öffentliche Schlachthaus zu Zabrze von den Einfuhrberechtigten der Amtsbezirke Bielschowitz, Biskupitz, Borsigwerk, Bujakow, Sosnitza, Ruda, Paniow und Zabrze.

Im lebenden Zustande dürfen die Schweine diese Schlachthäuser nicht wieder verlassen.

Die unter I—VII genannten Städte und Amtsbezirke bilden je einen Schlachthausbezirk. Die Schlachthausbezirke führen die Namen derjenigen Gemeinden, in welchen sich das zugehörige öffentliche Schlachthaus befindet.

Fleischer und andere am Kontingent Beteiligte, die in einem der vorbezeichneten Schlachthausbezirke ihren Wohnsitz haben, dürfen zur Einfuhr russischer Schweine in ein anderes, als das in dem betreffenden Schlachthausbezirke befindliche öffentliche Schlachthaus nicht zugelassen werden.

§ 2. Das den einzelnen Schlachthausbezirken zur Einfuhr überwiesene Kontingent russischer Schweine beträgt für je eine Woche

Für den Schlachthausbezirk	Vom 4. Dezember 1905 ab:	Vom 1. Januar 1906 ab:	Vom 1. Februar 1906 ab:	Vom 1. März 1906 ab:
Beuthen . . .	428 Schweine	454 Schweine	474 Schweine	500 Schweine
Gleiwitz . . .	162 „	190 „	212 „	240 „
Kattowitz . . .	370 „	390 „	405 „	420 „
Königshütte . .	356 „	404 „	437 „	480 „
Myslowitz . .	199 „	207 „	213 „	220 „
Tarnowitz . .	168 „	176 „	186 „	200 „
Zabrze . . .	282 „	389 „	388 „	440 „

Die Einfuhrwoche fällt zeitlich mit der Kalenderwoche zusammen.

Die nachträgliche Einfuhr solcher Schweine, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingebracht worden sind, ist nicht statthaft.

§ 3. Die regelmäßigen Einfuhrtage, an denen die Untersuchung der Schweine unentgeltlich geschieht, sind:

a) für Sosnowice der Montag, Dienstag und Donnerstag und
b) für Modrzeow der Dienstag und Donnerstag jeder Woche.

Fällt der regelmäßige Einfuhrtag auf einen Feiertag, so findet die Einfuhr am nächstfolgenden Tage statt.[1])

Die Untersuchung der russischen Schweine geschieht in Sosnowice durch den Grenztierarzt in Beuthen, in Modrzeow durch den Grenztierarzt zu Kattowitz.

Die Transporte sind den Grenztierärzten mindestens 24 Stunden vorher anzumelden.

§ 4. Die Verteilung des Kontingents an die Einfuhrberechtigten der Schlachthausbezirke erfolgt durch je eine Kommission, bestehend aus:

1. dem zuständigen Kreistierarzt, als Vorsitzenden,
2. dem Leiter des in dem Bezirke befindlichen Schlachthauses und
3. einem von den Fleischern des Schlachthausbezirkes zu wählenden Vertrauensmanne, als Beisitzern.

Im Falle der Verhinderung des Kreistierarztes hat der Leiter des Schlachthauses den Vorsitz zu übernehmen.

Die Mitglieder zu 1 und 2 werden von dem Regierungspräsidenten ernannt, das zu 3 genannte Kommissionsmitglied wird, sofern nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine Neuwahl zu einem früheren Zeitpunkte notwendig machen, für je 3 Jahre nach Maßgabe der in der Anlage aufgestellten Satzungen gewählt. Der gewählte Vertrauensmann ist als Kommissionsmitglied durch den Regierungspräsidenten zu bestätigen. Bis zu seiner Bestätigung werden die Funktionen der Verteilungskommission durch die zu 1 und 2 bezeichneten Mitglieder allein ausgeübt.

Der Vertrauensmann ist nach seiner Bestätigung durch Handschlag zu verpflichten. Diese Verpflichtung geschieht in Zabrze durch den Landrat, im übrigen durch die Bürgermeister der Schlachthausgemeinden.

§ 5. Die Kommissionsmitglieder treten zweimal monatlich, möglichst am 15. und letzten Tage jeden Monats, zu einer Beratung zusammen. Tag und Stunde der Beratungen werden durch den Vorsitzenden festgesetzt.

Ueber die Beratungsgegenstände wird durch Abstimmung Beschluß gefaßt. Ein Beschluß gilt als gefaßt, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sich hiermit einverstanden erklärt hat. Sind nur zwei Kommissionsmitglieder bei den Beratungen zugegen, so entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende ist befugt, die Beschlüsse der Kommission zu beanstanden und der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten. Die Beanstandungen durch den Vorsitzenden haben aufschiebende Wirkung.

Gegen die Beschlüsse der Kommissionen steht den Gewerbetreibenden, Verwaltungen und Verbänden binnen einer achttägigen Frist nach der Eröffnung des Beschlusses das Recht der Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu.

---

[1]) Die Einfuhrtage sind geändert. Vgl. die Anordnung vom 29. Januar 1906 unter Nr. 8a.

§ 6. Zur Einfuhr russischer Schweine dürfen nur zugelassen werden:

A. Fleischer, die

1. innerhalb des Schlachthausbezirks ihren Wohnsitz haben und entweder innerhalb dieses Bezirks ein offenes Fleischereigeschäft betreiben, oder mit dem Fleisch der geschlachteten russischen Schweine die Märkte im oberschlesischen Industriebezirke besuchen;
2. die russischen Schweine selber schlachten oder durch ihre Angestellten schlachten lassen und das Fleisch der geschlachteten Schweine unmittelbar an die Konsumenten absetzen;
3. persönlich als zuverlässig bekannt sind und die erforderlichen Mittel besitzen, um Schweine in Rußland kaufen zu können.

B. Industrielle Verwaltungen und kommunale Verbände, die

1. im Schlachthausbezirk eine eigene Fleischerei oder Verkaufsstellen besitzen, in denen das Fleisch der russischen Schweine nicht nur an die Angehörigen des Werks oder der Kommune, sondern auch, und zwar ohne Preisaufschlag, an andere Einwohner des oberschlesischen Industriebezirks abgegeben wird;
2. die ihnen zugeteilten russischen Schweine in dem zu dem betreffenden Schlachthausbezirke gehörenden öffentlichen Schlachthause abschlachten lassen.

Die Ueberweisung halber Schweine an Einfuhrberechtigte ist nicht statthaft.

Die Erteilung der Einfuhrberechtigung erfolgt unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs.

§ 7. Gewerbetreibende, industrielle Verwaltungen und kommunale Verbände, die den im § 6 dieser Anordnung vorgeschriebenen Bedingungen genügen, haben ihre Gesuche um Ueberweisung russischer Einfuhrschweine den Vorsitzenden der zuständigen Verteilungskommissionen schriftlich einzureichen.

Die Vorsitzenden der Verteilungskommissionen sind:

für den Schlachthausbezirk Beuthen, Königshütte, Tarnowitz } der Kreistierarzt Tappe zu Beuthen;
für den Schlachthausbezirk Kattowitz, Myslowitz } der Kreistierarzt Oestreich zu Kattowitz;
für den Schlachthausbezirk Gleiwitz der Kreistierarzt Reimsfeld zu Gleiwitz;
für den Schlachthausbezirk Zabrze der Kreistierarzt Wierzba zu Zabrze.

§ 8. Nach der Abschlachtung dürfen die russischen Schweine aus den Schlachträumen nicht eher entfernt werden, bevor die Haut derselben an beiden Seiten des Halses, der Schulter, der Brust, des Bauches, des Rückens und der Hinterschenkeln mit Farbenstempeln mit der Inschrift „Russisches Schweinefleisch" versehen worden ist.

§ 9. Die Ausfuhr des Fleisches der russischen Schweine über die Grenzen des oberschlesischen Industriebezirks, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt und -Land, Kattowitz-Stadt und -Land, Königshütte-Stadt, Tarnowitz, Zabrze, Gleiwitz-Stadt und die Amtsbezirke Laband und Richtersdorf im Landkreise Gleiwitz, sowie das Feilhalten von solchem Fleisch außerhalb dieses Bezirkes ist verboten.

§ 10. Einfuhrberechtigten, die den im § 6 dieser Anordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht genügen, oder das Fleisch der russischen Schweine in verbotswidriger Weise aus dem im § 9 näher bezeichneten Bezirk ausführen oder außerhalb dieses Bezirkes feilbieten, ist die Einfuhrberechtigung zu entziehen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 8 und 9 dieser Anordnung werden, sofern nach den bestehenden Bestimmungen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten am 4. Dezember d. J. in Kraft. Mit dem Tage ihres Inkrafttretens sind die landespolizeilichen Anordnungen und Bekanntmachungen vom 3. September 1891 (Amtsbl. S. 230), 7. Dezember 1895 (Amtsbl. S. 394), 17. März 1896 (Extrabl. zum Amtsbl. St. 11), 6. November 1901 (Amtsbl. S. 318) und 11. April 1903 (Amtsbl. S. 134) aufgehoben.

§ 13. Die Aufhebung dieser landespolizeilichen Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Oppeln, den 27. November 1905.

Der Regierungspräsident.

Anlage

Satzung für die Wahl der den Verteilungskommissionen angehörenden Vertrauensmänner.

§ 1. Zu den Wahlen werden nur diejenigen Fleischer des Schlachthausbezirks zugelassen, denen die Berechtigung zur Einfuhr russischer Schweine erteilt werden kann.

§ 2. Die Wahlen finden regelmäßig in den öffentlichen Schlachthäusern der Schlachthausbezirke statt.

§ 3. Mindestens 5 Tage vor der Wahl werden die Wähler durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe des Lokals, des Tages und der Stunde der Wahl berufen.

§ 4. Der Wahlvorstand besteht aus dem zuständigen Kreistierarzt, als Vorsitzenden, und dem Schlachthausleiter, als Beisitzer und Protokollführer.

§ 5. Während der Wahl dürfen im Wahllokal Ansprachen nicht gehalten und Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Ansprachen und Beschlüsse des Wahlvorstandes.

§ 6. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Stimmenabgabe, indem die Wähler in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen werden. Jeder Aufgerufene nennt dem Vorsitzenden den Namen und Wohnort des von ihm Gewählten.

§ 7. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen und verliest laut die von dem Beisitzer zu zählenden Namen.

§ 8. Als „gewählt" gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte der Stimmen, erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben 2 oder mehr Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das aus der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer als gewählt zu betrachten ist. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 9. Die engere Wahl hat sofort nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und im Anschluß an die Hauptwahl stattzufinden. Das Verfahren ist hierbei das gleiche, wie bei der Hauptwahl.

§ 10. Der Vorsitzende hat den Gewählten von der auf ihn entfallenen

Wahl sofort mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl alsbald zu äußern.

§ 11. Lehnt der Gewählte die Annahme der Wahl ab, so ist sofort zu einer Neuwahl zu schreiten.

§ 12. Ueber das Endergebnis der Wahl hat der Vorsitzende an den Regierungspräsidenten behufs Bestätigung des Gewählten als Mitglied der Verteilungskommission zu berichten.

8a. **Bekanntmachung, betr. Abänderung der §§ 2 und 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 27. November 1905, vom 29. Januar 1906.** (Amtsbl. S. 45.)

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten findet die Einfuhr des wöchentlichen Kontingents russischer Schweine fortan wie folgt statt:

a) auf der Eisenbahn über Sosnowice: am Dienstag, Donnerstag und Montag;
b) auf dem Landweg über Modrzejow: am Mittwoch und Donnerstag jeder Woche.

Die Einfuhr beginnt am Dienstag und endigt am Montag der nächsten Woche.

Die anderslautenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 27. November v. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 47) werden hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 29. Januar 1906.

Der Regierungspräsident.

9. **Bekanntmachung über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland vom $\frac{\text{21. Februar}}{\text{6. März}}$ 1906.** (Sonderbeilage zu Nr. 10 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-Ges.-Bl. 1894, S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges.-S. S. 318) wird zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rußland in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preußische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleich aus Rußland ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet" im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-Ges.-Bl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 können zugunsten des im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehr eingehenden, sowie des zum Reiseverbrauche mitgeführten Schweinefleisches durch Anordnungen der Regierungspräsidenten der an die russische Landgrenze anstoßenden Be-

zirke zugelassen werden. Insoweit solche Anordnungen bereits bestehen, bleiben sie in Kraft.

Alle sonstigen dem Verbote des § 1 entgegenstehenden oder über dieses Verbot hinausgehenden veterinärpolizeilichen Anordnungen über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland werden aufgehoben.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

Berlin, den 21. Februar 1906.

Der Königlich preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß in Zukunft nicht nur gargekochtes Schweinefleisch und ausgeschmolzenes Schweinefett, sondern alles im Sinne des Fleischbeschaugesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen als „zubereitet" anzusehende Schweinefleisch mit den aus dem Fleischbeschaugesetze sich ergebenden Beschränkungen und unter den daselbst vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden darf.

Nach den neuen Bestimmungen zu Art. 5 des deutsch-russischen Handelsvertrages soll nicht nur Schweinefleisch, sondern Fleisch überhaupt, das als „zubereitet" im Sinne des Fleischbeschaugesetzes anzusehen ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes aus Rußland zugelassen werden. In der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 26) sind im § 2 unter a, b und g als Teile von Rindvieh, Schafen und Ziegen, deren Einfuhr aus Rußland gestattet ist, und die unter den Begriff Fleisch fallen, nur genannt: „vollkommen trockene oder gesalzene Därme, geschmolzenes Talg in Gefäßen und Blöcken und vollkommen durchgepökeltes Fleisch."

Anstelle dieser engeren Vorschrift bestimme ich hierdurch, daß fortan nicht nur die vorhin aufgezählten Teile, sondern jegliches Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen, sofern es im Sinne des Fleischbeschaugesetzes als „zubereitet" anzusehen ist, zur Einfuhr aus Rußland zuzulassen ist.

Oppeln, den 6. März 1906.

Der Regierungspräsident.

10. Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien vom $\frac{\text{24. Februar}}{\text{5. März}}$ 1906.

(Amtsbl. S. 74.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894.}}$ (R.-Ges.-Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges.-S. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rumänien, Serbien und Bulgarien in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preußische Staatsgebiet folgendes angeordnet.

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und

Bulgarien ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet" im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-Ges.-Bl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2. Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Zugleich werden die von einzelnen Regierungspräsidenten über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien und Serbien erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880. / 1. Mai 1894

Berlin, den 24. Februar 1906.

Der Königlich Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß nach den neuen Bestimmungen zu Artikel 5 in dem Schlußprotokoll des Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrage mit Rumänien vom 8. Oktober / 25. September 1904 (R.-Ges.-Bl. für 1905 S. 253) und zu Artikel V in dem Schlußprotokolle des Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrage mit Serbien vom 29./16. November 1904, sowie nach dem Schlußprotokoll zu Artikel 6 des Handelsvertrages mit Bulgarien vom 1. August 1905 (R.-Ges.-Bl. für 1906 S. 1) nicht nur Schweinefleisch, sondern alles Fleisch, das im Sinne des Fleischbeschaugesetzes als zubereitet anzusehen ist, zur Einfuhr aus Rumänien, Serbien und Bulgarien zugelassen werden soll. Ferner darf auch aus den genannten Ländern herrührendes frisches Fleisch aller Art unter Beobachtung der erforderlichen veterinären Vorbeugungsmaßregeln zur Durchfuhr zugelassen werden.

Im § 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zum Amtsbl. Nr. 26) sind unter a, b und g als Fleisch, das aus den Hinterländern Oesterreich-Ungarns zur Einfuhr zugelassen ist, nur genannt „vollkommen trockene oder gesalzene Därme, geschmolzenes Talg in Gefäßen und Blöcken und vollkommen durchgepökeltes Fleisch". An Stelle dieser engeren Bestimmungen treten fortan folgende Vorschriften:

a) Alle Arten von Fleisch von Wiederkäuern, sofern dieses als „zubereitet" im Sinne des Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, werden nach Maßgabe dieser Vorschriften aus Rumänien, Serbien und Bulgarien zugelassen;

b) auch für das hiernach von der Einfuhr ausgeschlossen bleibende Fleisch

von Wiederkäuern wird die Durchfuhr unter den im § 2 obiger Bekanntmachung angegebenen Bedingungen gestattet.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 19. Februar und 17. Juni 1900, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien und Serbien (Extrablätter zu den Amtsblättern Stück 7 und Stück 24), werden hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 5. März 1906.

Der Regierungspräsident.

5. Geflügelseuchen.

1. Belehrung über die Geflügelcholera.

1. Art und Verbreitung der Krankheit.

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende Krankheit, welche sämtliches Hausgeflügel, namentlich Hühner, Gänse und Enten, befällt und gewöhnlich mit dem Tode endigt. Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zulauf fremden Geflügels. Außerdem kann die Krankheit durch Kadaver krepierter und die Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteter kranker Hühner, Gänse und Enten verbreitet werden. Endlich kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird, welche zuvor kranke Geflügelherden passiert haben.

2. Kennzeichen der Geflügelcholera.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten sterben nicht selten, ohne daß auffälligere Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauerer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Tiere matt und traurig sind, gesträubtes Gefieder besitzen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Kot ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig und wässrig und von grüner Farbe.

Die Krankheit greift in den angesteckten Beständen rasch um sich.

3. Vorkehrungen nach dem Ausbruche der Geflügelcholera.

Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und deshalb nicht zu empfehlen.

Zweckmäßiger ist die unverzügliche Trennung der noch vollkommen gesund erscheinenden Tiere von den kranken. Die gesunden Tiere müssen in vollständig abgesonderten Räumen untergebracht werden und besondere Futter- und Tränkgeschirre erhalten. Ferner empfiehlt sich die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Tiere, da eine Genesung derselben nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Das getötete kranke wird ebenso wie das krepierte Geflügel am besten durch Verbrennen unschädlich gemacht. Wo dies nicht durchführbar ist, ist eine Verscharrung der mit Aetzkalk überstreuten Kadaver in mindestens $^1/_2$ m tiefen Gruben vorzunehmen. Düngerstätten eignen sich zur Beseitigung der Kadaver nicht, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelcholera im Dünger lange Zeit erhält und durch letzteren verschleppt werden kann.

Nachdem sämtliche erkrankten Tiere krepiert oder getötet sind, empfiehlt es sich, die Oertlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe zu befreien. Dieses geschieht am besten auf folgende Weise:

a) Verbrennen des Kotes, der Futterreste und des zusammengekehrten Schmutzes,

b) gründliche Reinigung des Bodens, der Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser).

Schwimmbassins müssen abgelassen und ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände werden am zweckmäßigsten verbrannt.

Erd- und Sandböden sollen, wenn möglich mindestens 10 cm tief ausgehoben und mit den Kadavern und dem Kote unschädlich beseitigt werden.

c) Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe und hierauf

d) Uebertünchen der Böden, Wände, Türen usw. mit Kalkmilch (5 kg Aetzkalk auf 100 l Wasser).

4. Verhütung der Geflügelcholera.

Aus der Art der Verschleppung der Geflügelcholera (1) ergibt sich, daß ein Selbstschutz gegen die Einschleppung der Seuche durch Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln erzielt werden kann:

a) Vermeidung des Zukaufs von fremdem, namentlich aus dem Auslande importiertem Geflügel,

b) unschädliche Beseitigung der Abgänge bei Verwendung von fremdem Schlachtgeflügel im Haushalt,

c) Fernhaltung des Geflügels von solchen Straßen und Weiden usw., welche von fremden Gänseherden betreten oder befahren werden.

d) Fernhaltung der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf von fremdem Geflügel nicht zu umgehen, so ist es ratsam, dasselbe drei Tage in einem besonderen Raume abzusperren und erst dann zu dem alten Bestande zu bringen, wenn sich während der angegebenen Zeit Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben. Diese Vorsichtsmaßregel ist geboten, weil bereits angesteckte Tiere noch 24—48 Stunden nach Aufnahme des Seuchenstoffes den Eindruck gesunder machen können.

2. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 28. August 1886. (Extrabeilage zu Stück 25 des Amtsbl.)

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren öfters festgestellte Einschleppung der Geflügelcholera durch Treibherden von Gänsen aus Rußland, bestimme ich nach eingeholter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-Ges.-Bl. S. 153) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) hiermit folgendes:

§ 1. Die Einfuhr von Gänsen aus Rußland in den Regierungsbezirk *Oppeln ist nur auf* der Eisenbahn gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 328 des R.-Str.-Ges.-B. bestraft werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 5. September d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 28. August 1886.

Der Regierungspräsident.

3. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera, vom 3. August 1901. (Sonderbeilage zu Stück 31 des Amtsbl.)

Behufs Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera aus dem Auslande ordne ich auf Grund der §§ 7, 17 ff. des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895, der §§ 1, 3 und 7 und bzw. § 7 der preußischen Gesetze, betr. die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 und bzw. vom 18. Juni 1894 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln hiermit bis auf weiteres das Folgende an:

1. Sämtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtstierärztlich untersucht worden sind.

2. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 7 bzw. der §§ 2, 3 und 4 der landespolizeilichen Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 27. August 1897 — Amtsbl. S. 36[1]) — zu verfahren.

Im Falle die Tiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der ungeteilten Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot, Streu, Futterresten usw. verhindert.

3. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Tierarzte zu machenden Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung zu erteilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirks unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung des Weitertransports nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten

[1]) Jetzt landespol. Anordnung vom 18. Januar 1904. — Nr. 7 d. Abt.

Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.

4. Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder in erheblichem Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, werden gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes einer fortlaufenden amtstierärztlichen Beaufsichtigung hinsichtlich des gesamten Geflügelbestandes unterworfen.

5. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Tiere zur Last.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894.}}$

7. Diese Anordnung tritt mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung in Kraft.

Oppeln, den 3. August 1901.

Der Regierungspräsident.

4. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera, vom 3. September 1902. (Amtsbl. S. 304.)

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera wird auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894,}}$ der §§ 1, 7 des dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894,}}$ des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 30. Juni 1900, des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres angeordnet, was folgt:

§ 1. Sämtliche öffentliche Geflügelausstellungen sind fortan unter Beobachtung der folgenden Gesichtspunkte amtstierärztlich zu beaufsichtigen.

1. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine genaue Bezeichnung der einzelnen Tiere und die ortspolizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere und dessen Umgebung im Umkreise von 5 km seit mindestens sechs Wochen frei von Geflügelcholera und anderen seuchenartig auftretenden Geflügelkrankheiten sind.

2. Das am Ausstellungsorte eintreffende Geflügel ist beim Ausladen auf der Eisenbahn oder, wenn es auf dem Landwege eingeht, vor der Verbringung nach dem Ausstellungsplatze durch den mit der Aufsicht betrauten beamteten Tierarzt zu untersuchen.

Dieser hat dabei die Beachtung der unter Nr. 1 für die Beibringung von Ursprungszeugnissen gegebenen Vorschriften zu prüfen und darf nur für solche Tiere, die auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung unverdächtig erscheinen, die Ueberführung nach dem Ausstellungsplatze gestatten.

3. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Dies gilt namentlich auch für solche Käfige, die nach Benutzung zum Transport des Geflügels im Ausstellungsraum verwendet werden.

Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß nach Entfernung der Futterreste, des Kotes und sonstiger Unreinigkeiten die Käfige usw. in allen ihren Teilen (auch Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre) mit heißer Sodalauge — 3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser — gründlich gewaschen und demnächst mit Kalkmilch bestrichen werden. Statt Kalkmilch können auch andere gebräuchliche Desinfektionsmittel (fünfprozentige Karbolsäure, Kresolwasser, Kreolin, Lysol, Lazillol) verwendet werden.

Wenn die Ausstellungskäfige unmittelbar nebeneinander aufgestellt werden, empfiehlt es sich, sie durch dichte Scheidewände (z. B. Glas- oder Blechplatten) voneinander zu trennen.

4. In jeder Geflügelausstellung ist ein zur etwaigen Absonderung und näheren Untersuchung kranken oder verdächtigen Geflügels bestimmter, genügend großer und entsprechend ausgestatteter Raum bereit zu stellen, der gegen die sonstigen Ausstellungsräume derart abgeschlossen sein muß, daß eine Uebertragung von Seuchenkeimen nicht stattfinden kann.

5. Das ausgestellte Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend veterinärpolizeilich zu beobachten. Der mit der Aufsicht betraute beamtete Tierarzt hat mindestens einmal am Tage sämtliche Ausstellungstiere zu besichtigen.

Bei der Ueberwachung ist namentlich darauf zu achten, daß Kadaver gefallener Tiere oder erkranktes Geflügel aus den Käfigen usw. keinesfalls ohne Vorwissen des beamteten Tierarztes entfernt werden.

6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder eine andere leicht übertragbare Geflügelseuche aus, oder wird der Verdacht solcher Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Tiere sofort in dem Beobachtungsraum — Nr. 4 — abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten und diesen der Zutritt zu anderen Ausstellungsräumen zu verbieten.

Vorstehende Anordnungen hat der beamtete Tierarzt schon vor dem polizeilichen Einschreiten zu treffen (§ 17 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes). Zugleich hat er sofort die Ortspolizeibehörde von seinen Feststellungen und Anordnungen in Kenntnis zu setzen und dem Regierungspräsidenten nötigenfalls telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Derjenige Teil des Ausstellungsplatzes, auf dem das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat, oder von dem nach den Umständen angenommen werden kann, daß er durch Kot, Futterreste usw., die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt worden ist, ist sofort gehörig zu reinigen und zu desinfizieren.

7. Solange der Verdacht einer seucheartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel aus den Ausstellungsräumen nicht entfernt werden, dasselbe gilt, nach amtstierärztlicher Feststellung eines Seuchenausbruches, zu der stets eine bakteriologische Prüfung erforderlich ist, für die Dauer von fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat.

Die Schlachtung gesunden Geflügels und die Ausführung der geschlachteten Tiere können auch vor Ablauf dieser Frist polizeilich gestattet werden, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung damit nicht verbunden ist.

8. Die Seuche gilt auch innerhalb des Beobachtungsraumes als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder

verdächtigen Tiere gefallen oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

9. Die Reinigung und Desinfektion (Nr. 6 letzter Absatz und Nr. 8) hat nach Maßgabe der Grundsätze in § 4 der landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Geflügelcholera vom 3. September 1902 zu erfolgen. Die Kleider und Stiefel des mit der Bewachung und Pflege des erkrankten und verdächtigen Geflügels betrauten Aufwarteperſonals ſind nach § 8 Ziff. 3 und 4 der Anlage A zur Bundesratsinſtruktion vom $\frac{30. \text{ Mai}}{27. \text{ Juni}}$ 1895 zu behandeln.

10. Im übrigen finden die Beſtimmungen der zur Bekämpfung der Geflügelcholera erlaſſenen landespolizeilichen Anordnungen, namentlich über die unſchädliche Beſeitigung der Kadaver, auch auf Seuchenausbrüche in Geflügelausſtellungen Anwendung.

Vorſtehende Vorſchriften gelten unbeſchadet der bereits auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsviehſeuchengeſetzes erlaſſenen und der künftig etwa für den Fall und die Dauer einer größeren Seuchengefahr zu erlaſſenden Verbote der Abhaltung von Geflügelausſtellungen.

§ 2. Die durch die amtstierärztliche Beaufſichtigung der Geflügelausſtellungen entſtehenden Koſten fallen gemäß § 724 des preußiſchen Geſetzes vom $\frac{12. \text{ März } 1881}{18. \text{ Juni } 1894}$ dem Unternehmer zur Laſt und werden in Ermangelung einer gütlichen Einigung von mir feſtgeſetzt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Anordnung werden gemäß § 328 des Reichsſtrafgeſetzbuches bzw. §§ 66, 67 des Reichsviehſeuchengeſetzes beſtraft.

§ 4. Die Aufhebung dieſer Anordnung wird erfolgen, ſobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beſeitigt iſt.

§ 5. Die Anordnung vom 22. Juli 1901 — Amtsbl. S. 209 — wird aufgehoben.

Oppeln, den 3. September 1902.

Der Regierungspräſident.

5. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung von Geflügelausſtellungen, vom 20. Dezember 1903. (Amtsbl. S. 408.)

Im Hinblick auf die zurzeit beſtehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelſeuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpeſt, ordne ich auf Grund der §§ 17—29 des Reichsgeſetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, vom $\frac{23 \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.-G.-Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preußiſchen Ausführungsgeſetzes zu dieſem Geſetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), ſowie des § 1 der Bundesratsinſtruktion vom $\frac{30. \text{ Mai}}{27. \text{ Juni}}$ 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), mit Genehmigung des Herrn Miniſters für Landwirtſchaft, Domänen und Forſten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle Ausſtellungen von Geflügel (Gänſe, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einſchließlich Truthühner, Pfauen, Faſanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausſtellungen und ſolcher Ausſtellungen, die ausſchließlich mit Geflügel aus dem Ausſtellungsorte ſelbſt oder aus einem Umkreiſe von *höchſtens* 10 km um dieſen Ort beſchickt werden, ſind nach Maßgabe der

nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zurzeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum, zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraume (§ 4 Abs. 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat, oder von denen noch den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste usw., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelfreien Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter 2c. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Beibringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzusehen.

§ 10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden die Bestimmungen des Erlasses vom 24. Juni 1901, betreffend Geflügelausstellungen, durch diese landespolizeiliche Anordnung außer Kraft gesetzt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest, nicht mehr besteht.

Oppeln, den 20. Dezember 1903.

Der Regierungspräsident.

6. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen, vom 4. November 1904. (Amtsbl. S. 382.)

Mit Rücksicht auf die wiederholten Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in dem Kreise Lublinitz wird auf Grund des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet:

§ 1. In den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen-Land und Kattowitz-Land, sowie in den Stadtkreisen Beuthen O.-S., Königshütte und Kattowitz, ist der Handel mit Geflügel im Umherziehen bis zum 1. Februar 1905 verboten.

§ 2. Diese Anordnung tritt am 15. d. Mts. in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches Gefängnisstrafe verwirkt ist, gemäß § 148 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Oppeln, den 4. November 1904.

Der Regierungspräsident.

7. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Geflügelcholera und die Hühnerpest, vom 18. Januar 1904. (Amtsbl. S. 36.)

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (R.-G.-Bl. S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera" und „Hühnerpest" bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{26. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.-G.-Bl. S. 153/409), des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom $\frac{30. \text{ Mai}}{27. \text{ Juni}}$ 1895 (R.-G.-Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus, oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frischgelöschtem (Aetz-) Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $^1/_2$ m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vgl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den im § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vgl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern, und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5—8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" an allen Eingängen des Seuchenortes;

2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem, lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;

3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;

4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der

Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittelung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreuung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Aetz-)Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist

und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Es werden aufrecht erhalten:

a) Die landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. Stück 37 S. 300), betr. das Verbot des Treibens von Geflügel, sowie die landespolizeilichen Anordnungen vom 1. August 1898 (Extrabeilage Stück 30) und vom 26. Oktober 1901 (Amtsbl. Stück 44), betr. Treiben von Gänsen auf Landwegen von der russischen Grenze nach diesseitigen Eisenbahnstationen;

b) die landespolizeiliche Anordnung vom 3. August 1901 (Extrabeilage Stück 31), betr. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen aus dem Auslande mit der Maßgabe, daß statt der angezogenen Bestimmungen der unten aufgehobenen landespolizeilichen Anordnung vom 27. August 1897, 3. September 1902 die Bestimmungen der vorliegenden landespolizeilichen Anordnung treten.

Wegen der Regelung der Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen verweise ich auf die landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember 1903 (Amtsbl. Stück 52, S. 408).

Es tritt außer Kraft:

Die landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. Stück 37, Nr. 669, S. 301).

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

§ 16. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 18. Januar 1904.

Der Regierungspräsident.

6. Entschädigungen für gefallene und getötete Tiere.

1. Reglement zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (Ges.-S. S. 90), betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, vom 9. März 1893. (Amtsbl. S. 172.)

In der Fassung der Nachträge vom $\frac{12. \text{ März}}{30. \text{ April}}$ 1897 (Amtsbl. S. 161) und vom $\frac{19. \text{ März}}{28. \text{ April}}$ 1903. (Amtsbl. S. 181.)

Auf Grund des Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, treten für die Provinz Schlesien die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

§ 1. Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde (Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel) und Rindviehstücke, oder für getötete Tiere

dieſer Gattungen, welche ſich bei der tierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauſchbrand behaftet erweiſen, wird von dem Provinzialverbande eine Entſchädigung nach folgenden Grundſätzen gewährt:

§ 2. Die Entſchädigung beträgt vier Fünftel des durch Schätzung feſtgeſtellten gemeinen Wertes des Tieres.

Unter dem „gemeinen Wert" des Tieres wird derjenige Wert verſtanden, welchen dasſelbe vor dem Tode unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und Ernährungszuſtandes gehabt hat, ohne Rückſicht auf den Minderwert, welchen das Tier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet iſt.

Auf die zu leiſtende Entſchädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Verſicherungsſumme zu vier Fünfteln angerechnet.

§ 3.[1]) Keine Entſchädigung wird gewährt:

1. für Tiere, welche dem Reiche, den Einzelſtaaten oder zu den landesherrlichen Geſtüten gehören;

2. für Tiere, welche mit der Krankheit behaftet in das Gebiet der Provinz Schleſien eingeführt ſind. Daß die Tiere bereits mit der Krankheit behaftet eingeführt worden ſind, wird vorbehaltlich des von dem Beſitzer zu erbringenden Gegenbeweiſes vermutet, ſofern dieſelben binnen 10 Tagen nach der Einführung an Milz- oder Rauſchbrand verenden oder infolge dieſer Seuche getötet werden;

3. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäuſern aufgeſtellte Schlachtvieh;

4. für Tiere, welche zwar innerhalb der Provinzialgrenzen an Milz- oder Rauſchbrand verenden oder infolge dieſer Seuche getötet werden, aber nicht zu ſolchen Wirtſchaften gehören, für welche der Beſitzer in Schleſien zur Milzbrandverſicherung abgabepflichtig iſt;

5. für Tiere, welche vorübergehend die Provinz Schleſien verlaſſen haben und

a) außerhalb des Reichsgebietes oder

b) innerhalb des Reichsgebietes nach Ablauf von zehn Tagen ſeit dem Verlaſſen der Provinz an Milz- oder Rauſchbrand verenden oder infolge dieſer Seuche getötet werden.

§ 4. Der Anſpruch auf Entſchädigung fällt ferner weg:

1. wenn der Beſitzer der Tiere oder der Beſitzer der Wirtſchaft, welcher die Tiere angehören, vorſätzlich oder fahrläſſig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrſam befindlichen Tiere der Beſitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorſätzlich, den Vorſchriften der §§ 9 und 10 des Reichsgeſetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht bei der zuſtändigen Polizeibehörde unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;

2. wenn der Beſitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeſchäft unter lebenden erworben hat und von dieſem kranken Zuſtande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;

3. wenn Tiere, welche beſtimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeſchränkungen oder der Abſperrung unterworfen ſind, bei verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewieſenen Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten iſt, an Milzbrand oder Rauſchbrand fallen, oder, weil

[1]) § 3 in der Faſſung des Nachtrags vom $\frac{12. \text{ März}}{30. \text{ April}}$ 1897.

in vorstehenden Fällen betroffen, auf Anordnung der Polizeibehörde getötet worden sind, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Endlich erlischt der Anspruch auf Entschädigung noch:

1. wenn Tiere, welche an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder dieser Seuchen verdächtig sind, vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise geschlachtet worden sind;

2. wenn an solchen kranken oder verdächtigen Tieren blutige Operationen oder die Oeffnung des Kadavers ohne polizeiliche Erlaubnis vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise von jemand anders als von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel oder für getötete Tiere dieser Gattung, welche sich bei der tierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für sämtliche in der Provinz vorhandene Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

§ 7. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen und der Kosten der Schätzungen für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Rindviehstücke oder für getötete Tiere dieser Gattung, welche sich bei der tierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, sowie zur Bestreitung der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh, mit Ausschluß der unter 14 Tage alten Kälber, von den Besitzern nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

§ 8. Die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Abgaben werden nicht erhoben:

1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2. für in Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Tiere.

§ 9. Die Landeshauptkasse schießt die Entschädigungen und die Kosten der Schätzungen für das laufende Rechnungsjahr aus bereiten Beständen vor und zieht im folgenden Jahre die geleisteten Vorschüsse nebst den möglicherweise erwachsenen Zinsen, den Erhebungskosten der Beiträge und baren Auslagen durch Umlage auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln (§ 6), beziehentlich Rindvieh (§ 7) wieder ein.

§ 10. Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt in der erforderlichen Höhe in Verbindung mit der für Rotz- und Lungenseuche auszuschreibenden Abgabe auf den Beschluß des Provinzialausschusses, welcher der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf.

Die Vorsteher der Gemeinde- und Gutsbezirke und in Städten die Magistrate erheben die Abgabe und führen dieselbe durch Vermittelung der Kommunalkassen an die Landeshauptkassen ab.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung der rückständigen Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

§ 11. Der Erhebung der Abgaben, welche ebenfalls in Verbindung mit den für Rotz- und Lungenseuche zu erhebenden Abgaben und nach den hierfür gegebenen Vorschriften vom 31. Mai 1884 zu erfolgen hat, werden

die nach § 10 des Reglements vom 26. Februar 1884 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Breslau S. 129, zu Liegnitz S. 95, zu Oppeln S. 138) aufgestellten Verzeichnisse des Pferde- und Rindviehbestandes zugrunde gelegt.

§ 12.[1]) Die Ermittelung der Entschädigung erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird. Bezüglich der Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Tätigkeit dieser Kommission finden die Bestimmungen in den §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes vom 12. März 1881 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des § 20 Abs. 2, nachstehende Bestimmung tritt:

„Gegen das Schätzungsergebnis steht sowohl dem Besitzer als dem Landeshauptmann binnen vier Wochen nach dem Tage der Schätzung, beziehungsweise des Eingangs der Schätzungsverhandlung die Berufung zu, welche seitens des Besitzers bei dem Landeshauptmann, seitens des letzteren bei dem Oberpräsidenten einzulegen ist. Ueber die Berufung entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, zu welchem der Besitzer den einen Schiedsmann, der Landeshauptmann den anderen Schiedsmann und der Oberpräsident den Obmann bestellt. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; doch kann der Landeshauptmann dem Besitzer einen Teilbetrag der zu leistenden Entschädigung vorschußweise gewähren",

sowie, daß der Abs. 3 des § 21 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesamtbefund ein Fall von Milz- oder Rauschbrand festgestellt ist."

Stimmen die Gutachten der Kommissionsmitglieder über den Wert eines Tieres nicht überein, so wird derselbe nach dem Durchschnitt der drei Abschätzungen bestimmt.

An Stelle des beamteten Tierarztes kann im Falle der Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen werden.

Aus denselben Gründen sind die Polizeibehörden berechtigt, an Stelle der gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 gewählten Schiedsmänner auch andere geeignete Personen zu Schiedsmännern für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

§ 13. Die Ortspolizeibehörde oder eintretendenfalls der bestellte Seuchenkommissar hat dem Landeshauptmann von jedem Falle, in welchem ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, amtliche Anzeige zu machen. Mit dem Antrage auf Gewährung der Entschädigung sind die über den Entschädigungsfall zustande gekommenen Schriftstücke, namentlich die über das Ergebnis der Schätzung aufgenommene, von den Mitgliedern der Schätzungskommission unterzeichnete Urkunde und das sachverständige Gutachten über den Krankheitszustand des Tieres im Original, sowie die Liquidation des Tierarztes und der Schiedsmänner vorzulegen.

Aus den vorzulegenden Schriftstücken muß in jedem Falle folgendes hervorgehen:

1. ob die Schätzungskommission (beamteter Tierarzt und zwei Schiedsmänner) gehörig zusammengesetzt, insbesondere:

a) ob die beiden Schiedsmänner zu den vom Kreisausschuß (bzw. in Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, von der Gemeindevertretung) hierzu für das laufende Jahr bezeichneten Personen gehören, oder aus welchen Gründen andere Personen als Schiedsmänner zugezogen sind;

---

[1]) § 12 in der Fassung des Nachtrages vom $\frac{12. \text{ März}}{30. \text{ April}}$ 1897.

b) ob die Schiedsmänner und, falls wegen Behinderung des beamteten Tierarztes oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbierter Tierarzt als Sachverständiger zugezogen worden, auch dieser eidlich verpflichtet worden;

c) ob den Schätzern keine Umstände entgegenstehen, wegen welcher sie nach § 19 des Gesetzes vom 12. März 1881 von der Teilnahme an der Schätzung auszuschließen gewesen wären;

2. ob sofort nach der Tötung, bzw. möglichst bald nach dem Eingehen des Tieres der Krankheitszustand desselben rücksichtlich der Entschädigungsleistung festgestellt worden, und ob und auf welche Weise durch die vorgenommene Untersuchung durch den beamteten Tierarzt und die von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen ausdrücklich festgestellt ist, daß das getötete oder eingegangene Tier mit dem Milzbrand oder Rauschbrand behaftet gewesen;

3. ob eine aus einem Privatvertrage zahlbare Versicherungssumme für das Tier, auch eventuell in welchem Betrage, auf die zu leistende Entschädigung anzurechnen ist;

4. ob der Kadaver des gefallenen oder getöteten milz- oder rauschbrandkranken oder der Seuchen verdächtigen Tieres sofort gemäß § 33 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ohne vorherige Abhäutung unschädlich beseitigt worden;

5. wer der zum Empfang der Entschädigung Berechtigte ist.

Schließlich muß von der Polizeibehörde sorgfältig und gewissenhaft festgestellt worden sein und bescheinigt werden, daß keiner der in den §§ 3, 4 und 5 dieses Reglements aufgeführten Fälle vorliegt, in welchem keine Entschädigung gewährt wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung fortfällt.

Desgleichen müssen die Liquidationen der Tierärzte und Schiedsmänner seitens der Polizeibehörde auf ihre Richtigkeit hin bescheinigt werden.

§ 14.[1]) Die den Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Auslagen zu gewährende Vergütung wird festgesetzt wie folgt:

I. Der zu einer Schätzung an seinem Wohnorte oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von demselben zugezogene Schiedsmann erhält für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis eine Vergütung von 2 Mark für jede angefangene Stunde.

Die Vergütung darf jedoch den Betrag von 6 Mark für den einzelnen Tag nicht übersteigen.

Als versäumt gilt für den Schiedsmann auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

II. Für Reisen behufs Vornahme von Schätzungen nach Orten, die mehr als 2 km von seinem Wohnorte entfernt sind, erhält der Schiedsmann:

1. An Reisekosten:

a) wenn die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 10 Pfennige und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark.

Neben dieser Vergütung für Zu- und Abgang werden für jeden Weg nach dem Bahnhofe und zurück keine Reisekosten gewährt, wenn der Bahnhof nicht mehr als 2 km von dem Wohnorte entfernt ist;

b) wenn die Reisen nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer 40 Pfennig.

---

[1]) § 14 in der Fassung des Nachtrages vom $\frac{19. \text{ März}}{28. \text{ April}}$ 1908. (Amtsbl. S. 181.)

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Schiedsmann Schätzungen an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zugrunde zu legen.

2. An Tagegeldern:

a) bei einer Entfernung von nicht mehr als 7 km den Betrag von 6 Mark für den Tag;

b) bei einer Entfernung von mehr als 7 km den Betrag von 9 Mark für den Tag.

III. In Breslau erhalten die Schiedsmänner außer der zu Nr. I bestimmten Vergütung die durch Vorlegung der Droschkenmarken oder anderweit glaubhaft nachgewiesenen Auslagen für die stattgehabte Benutzung des öffentlichen Fuhrwerks ersetzt.

§ 15.[1]) Die Tierärzte erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Gesetze vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265) und vom 2. Februar 1881 (Ges.-S. S. 13), sowie der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (Ges.-S. S. 411).

§ 16. Die Liquidationen der Schiedsmänner und Tierärzte werden vom Landeshauptmann festgesetzt.

Die Auszahlung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung erfolgt auf Anweisung des Landeshauptmanns kostenfrei durch die Landeshauptkasse.

§ 17. Das gesamte Rechnungswesen unterliegt den für die Verwaltung des Provinzialvermögens bestehenden Vorschriften.

Alljährlich sind in Verbindung mit der gemäß § 14 des Reglements vom 26. Februar 1884 zu veröffentlichenden Uebersicht auch die auf Grund dieses Reglements geleisteten Ausgaben und erhobenen Abgaben von dem Landeshauptmann zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Breslau, den 9. März 1893.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien.

Vorstehendes von dem XXXV. Schlesischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 9. März d. J. beschlossene Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung in Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, genehmigt.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Reglement, betr. die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchenentschädigungen, vom 26. Februar 1884.

Auf Grund des § 16, Alinea 1 des Gesetzes vom 12. März 1881, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Provinz Schlesien an Stelle des Reglements zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875,

[1]) § 15 in der Fassung des Nachtrages vom $\frac{12. \text{ März}}{30. \text{ April}}$ 1897.

betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Schlesien, vom 3. März 1876, die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

§ 1. Ist durch die im § 21 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Tiere bei Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln ein Fall der Rotz(Wurm)krankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Tiere von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2. Die Entschädigung beträgt:

1. bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln drei Viertel,

2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel des nach Vorschrift der §§ 17—20 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und bzw. des § 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ermittelten gemeinen Wertes.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Vierteln, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln;

2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2. für Tiere, welche mit Rotz oder Lungenseuche behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;

3. für Tiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Tiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat;

4. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getötete Schlachtvieh.

§ 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Tiere, oder bezüglich der in fremden Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert;

2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;

3. wenn Tiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen und deshalb auf Anordnung der Polizeibehörde getötet worden sind, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter

die Nichtbefolgung der Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämtliche in der Provinz vorhandenen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh mit Ausschluß der unter vierzehn Tagen alten Kälber von den Besitzern derselben nach Bedürfnis eine Abgabe erhoben.

§ 7. Die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Abgaben werden nicht erhoben:

1. für Tiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 8. Die Landeshauptkasse schießt die Entschädigungen für das laufende Jahr aus bereiten Beständen vor und zieht im folgenden Jahre die geleisteten Vorschüsse nebst den eventuell erwachsenden Zinsen, den Erhebungskosten der Beiträge und baren Auslagen durch Umlage auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, beziehentlich Rindvieh, wieder ein.

§ 9. Die Ausschreibung der Abgabe erfolgt in der erforderlichen Höhe nach Maßgabe des alljährlich aufgestellten Verzeichnisses des abgabepflichtigen Pferde-, Esel-, Maultier- und Mauleseł-, beziehentlich Rindviehbestandes (§ 10) auf den Beschluß des Provinzialausschusses, welcher der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf. Die Vorsteher der Gemeinde- und Gutsbezirke und in den Städten die Magistrate erheben die Abgaben und senden dieselben der Landeshauptkasse zu.

§ 10. Behufs Erhebung der Abgaben soll in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gutsbezirke alljährlich in der ersten Hälfte des Dezember nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses ein Verzeichnis des abgabepflichtigen Pferde-, Esel-, Maultier- und Mauleseł-, beziehentlich Rindviehbestandes aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde, Esel, Maultiere, Mauleseł und des Rindviehs ergeben müssen.

Nach vorhergegangener Zählung müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde(Guts)vorstande angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen zehn Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung beziehungsweise nach Erledigung der angebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse — versehen mit der Bescheinigung

des zuständigen Gemeinde(Guts)vorstandes über die Richtigkeit, die erfolgte öffentliche Auslegung und die Erledigung der etwa angebrachten Reklamationen — der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und dem Landeshauptmann zu übersenden hat.

Die Verzeichnisse bleiben für das dem Jahre der Aufstellung folgende Kalenderjahr, ohne Rücksicht auf die in diesem eintretenden Veränderungen des Pferde-, Esel-, Maultier-, Maulesel- und Rindviehbestandes in unveränderter Gültigkeit und bilden die Grundlage für die Erhebung der Abgaben in diesem Zeitraum.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege. Die näheren Vorschriften über die Aufnahme der Verzeichnisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren werden von dem Provinzialausschusse mit Genehmigung des Oberpräsidenten getroffen.

3. Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse, vom 20. Mai 1884.

1. Der Tag der Zählung wird vom Provinzialausschusse bestimmt und vom Landeshauptmann den Vorständen der Land- und Stadtkreise bekannt gemacht, welche davon die Vorsteher der Landgemeinden, der selbständigen Gutsbezirke und der Stadtgemeinden zu benachrichtigen haben.

2. Die Zählung geschieht unter Benutzung des anliegenden Schemas einer Zählungsliste[1]) nach der derselben vorgedruckten Instruktion.

Die Formulare zu den Zählungslisten werden von der Provinz den Land- bzw. Stadtkreisen geliefert.

Die Ausführungsanordnungen bezüglich der Vornahme der Ortszählungen, der Revision derselben und der Aufbewahrung der Ortszählungslisten werden den Landräten überlassen.

3. Nach beendigter Auslegung der Ortszählungslisten und nach Erledigung der angebrachten Reklamationen, sowie nach Feststellung der Ortszählungslisten durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde werden die Listen von dem Landrat in einer Kreiszusammenstellung zusammengestellt.

Auf Grund der letzteren erfolgt die Ausfertigung eines bescheinigten summarischen Kreiszählungsabschlusses nach dem anliegenden Schema. Der summarische Zählungsabschluß wird dem Landeshauptmann von den Landräten alljährlich bis Ende Februar übersandt.

4. Der Landeshauptmann stellt die Kreiszählungsabschlüsse zusammen und legt diese Zusammenstellung, gesondert für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel einerseits und für Rindvieh anderseits dem Provinzialausschusse vor.

5. Die Verteilung der zur Bestreitung der vorschußweise gezahlten Entschädigungsbeträge des abgelaufenen Jahres, der davon zu berechnenden Zinsen und der Verwaltungskosten zu erhebenden Abgaben auf die Land- und Stadtkreise geschieht nach § 111 der Prov.-Ordn. durch den Provinzialausschuß.

Die Ausschreibung wird, nachdem sie vom Oberpräsidenten genehmigt worden (§ 9 des Regl.) unter Bezeichnung der auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln beziehentlich von Rindvieh eines jeden Kreises berechneten Beträge und unter Bestimmung des Zeitpunktes der Erhebung vom Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht (§ 111 der Prov.-Ordn.).

Reklamationen der Kreise gegen die Verteilung dieser Abgaben unterliegen den Bestimmungen des § 112 der Prov.-Ordn.

---

[1]) Schema ist nicht mit abgedruckt.

Den Kreisvorständen wird die Ausschreibung durch besonderes Schreiben mitgeteilt.

6. In den einzelnen Kreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie entfallenden Anteile an diesen Abgaben durch Unterverteilung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke nach Maßgabe des bei der Zählung ermittelten Viehbestandes und demnächst in den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Individualverteilung auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulesseln, beziehentlich von Rindvieh nach demselben Maßstabe ohne Rücksicht auf Ab- und Zugänge seit der Zählung (§ 10 Abs. 5 d. Regl.).

Die Aufstellung der Unterverteilung und die Einrichtung der Ortshebelisten wird von dem Landrat geregelt.

7. Die Gemeinde- und Gutsvorstände erheben die Abgaben gemäß § 9 d. Regl. vom 26. Februar 1884 auf dem für die Erhebung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege (§ 10 Abs. 6 d. Regl.) und liefern dieselben an die Kreiskommunalkasse ab, von welcher dieselben im ganzen durch Vermittelung des Landrats an die Landeshauptkasse von Schlesien abgeführt werden.

8. Die vorstehend bezeichneten Funktionen der Landräte und Kreiskommunalkassen werden in den Stadtkreisen vom Magistrat und der Stadthauptkasse wahrgenommen.

9. Vorstehende Festsetzungen treten an die Stelle der vom Provinzialausschuß unterm 29. September 1876 erlassenen und von dem Königlichen Oberpräsidenten unterm 18. Oktober 1876 genehmigten Vorschriften gleichen Inhalts.

Breslau, den 20. Mai 1884.

Der Provinzialausschuß der Provinz Schlesien.

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch auf Grund des § 10 des unterm 26. Februar 1884 ministeriell bestätigten Reglements, betr. die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchenentschädigungen, von mir genehmigt.

Breslau, den 31. Mai 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

4. Polizeiverordnung, betr. die Ortsviehzählung, vom 14. November 1883. (Amtsbl. S. 334).[1])

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Zustimmung des Provinzialrats, für den Umfang der Provinz Schlesien hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Besitzer von Pferden und anderen Einhufern, sowie von Rindvieh, sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über die bezeichneten Tiere anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung (Ges. vom 25. Juni 1875 § 60 und Viehseuchenreglement vom 3. März 1876 § 10, in Verbindung mit § 58 des Reichsges. vom 23. Juni

[1]) Zu dieser Polizeiverordnung sind die Ausführungsvorschriften vom 20. Mai 1884 ergangen. — S. Nr. 8.

1880 bzw. § 16 des Ausführungsgeſ. vom 12. März 1881) beauftragten Behörden und Perſonen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Beſtand an Pferden und anderen Einhufern, ſowie an Rindvieh zu machen.

§ 2. Wer wiſſentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldſtrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnismäßige Haft tritt, beſtraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 11. November 1877 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Breslau S. 367, Liegnitz S. 365 und Oppeln S. 334) wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 14. November 1883.

Der Oberpräſident.

Abteilung X.

Verkehrspolizei.

1. Straßen- und Wegepolizei.

1. Wegepolizeiordnung vom 19. Februar 1861. (Amtsbl. S. 37.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-S. S. 265) wird wegen der Unterhaltung der unchaussierten öffentlichen Wege und Brücken, sowie wegen des Verkehrs auf denselben, für den Regierungsbezirk Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Oeffentliche Wege sind solche Fuß- oder Fahrwege, deren ordnungsmäßige Benutzung jedermann freisteht.

[Wird die Frage streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so wird darüber nach vorangegangener Instruktion der Sache von der unterzeichneten Königlichen Regierung Entscheidung getroffen.] (Vgl. § 56 Abs. Zust.-Ges. vom 1. August 1883.)

§ 2. Die unchaussierten öffentlichen Wege zerfallen in:

a) Landstraßen (Kommunikationswege I. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche für einen größeren Verkehr bestimmt sind (§ 5 des Schlesischen Wegereglements vom 11. Januar 1767, Korns Editensammlung Bd. X S. 3);

b) Gemeindewege (Kommunikationswege II. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche zur Verbindung zwischen zwei oder mehreren benachbarten Dörfern dienen;

c) Nebenwege, das sind solche Fahr- oder Reitwege, welche nur in einem beschränkteren Umfange oder zu einzelnen besonderen Zwecken dem öffentlichen Verkehr dienen;

d) öffentliche Fußwege.

Welche öffentlichen Wege zur ersten Klasse gehören, bestimmt die Königliche Regierung für jeden Kreis nach Anhörung des Kreistages, während bezüglich der übrigen Wege diejenige Klasse, in welche sie gehören, durch den Landrat oder — sofern sie die Grenzen eines Kreises überschreiten — durch die beteiligten Landräte gemeinschaftlich bestimmt wird.

II. Ueber die Wegeunterhaltung.

Unterhaltungspflicht.

§ 3. Die Unterhaltungspflicht bezüglich der öffentlichen Wege und Brücken ist durch das Schlesische Wegereglement vom 11. Januar 1767 bestimmt.

§ 4. An die Stelle des § 4 ist das Gesetz betr. die Heranziehung der Fabriken usw. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien vom 16. April 1889 (Ges.-S. S. 100) und das Ergänzungsgesetz dazu vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 329) getreten.

Inhalt dieser Unterhaltungspflicht.

§ 5. a) Die Landstraßen müssen in der Regel, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist, und wo nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme notwendig machen, eine Breite von $2\frac{1}{2}$ Ruten oder 30 Fuß in der Fahrbahn, die auf denselben befindlichen Brücken eine Breite von mindestens 15 Fuß zwischen den Geländern haben. (§ 1 und 2 des Schlesischen Wegereglements vom 11. Januar 1767.)

b) Die Gemeindewege müssen in der Regel mindestens eine Breite von 20 Fuß in der Fahrbahn und die Brücken auf denselben eine Breite von 12 Fuß zwischen den Geländern haben.

c) Die Nebenwege und die auf denselben befindlichen Brücken müssen eine dem örtlichen Bedürfnis entsprechende Breite haben.

d) Die öffentlichen Fußwege müssen in der Regel wenigstens 3 Fuß breit sein.

Erfordernis der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege.

§ 6. Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brücken gehört alles, was die Sicherheit und das Bedürfnis des Verkehrs erfordert. Insbesondere ist nötig:

1. daß dem Straßenkörper eine gehörige Wölbung gegeben, die ausgefahrenen Geleise geebnet, Löcher und Tiefen nach ihrer Trockenlegung durch Ablassung des Wassers mit geeignetem, namentlich trockenem Besserungsmaterial ausgefüllt und sodann mit Sand oder Kies überdeckt und, daß die Straßen im Frühjahre nach Aufgang des Frostes und nachdem sie gehörig abgetrocknet sind, zur Ausgleichung der Tiefgeleise und Löcher mit geeigneten starken Eggen gründlich abgeeggt werden, bis die vollständige Planierung erreicht ist;
2. daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelig ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nötigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem Material beschüttet, sowie, daß die im Wege liegenden Steine entfernt und die größeren derselben, wo es nötig und angänglich ist, als Prellsteine an die Straßenbäume gesetzt werden;
3. daß die in die Straße hineinreichenden Baumwurzeln herausgeschafft werden;
4. daß, wenn durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Wege bis zur Fahrbarkeit vom Schnee schleunigst befreit werden;
5. daß die steilen und abschüssigen mit Gefahr zu passierenden Stellen der Wege möglichst durch Abtragung der Höhen passierbar gemacht werden;
6. daß die Wege trocken gelegt werden,
   — zur Erreichung dieses Zweckes sind an den Landstraßen (§ 2a) *in* der Regel durchweg, an den Gemeindewegen (§ 2b) aber wenig-

stens überall da, wo die Beschaffenheit des Grundes und Bodens es notwendig macht und ausführbar erscheinen läßt, zu beiden Seiten derselben Gräben von mindestens 1 Fuß Tiefe, 1 Fuß in der Sohle breit mit $1\frac{1}{2}$füßiger innerer und 1füßiger äußerer Böschung mit dem nötigen Gefälle anzulegen; wo der Straßenkörper höher, als die anliegenden Ländereien liegt, können, wenn der Auftrag mehr als 1 Fuß Höhe hat, die Seitengräben ganz wegfallen, sofern dieselben nicht zur Beschaffung der Vorflut für die oberhalb belegenen Straßengräben oder als Bewährung der Straße erforderlich sind; die Böschungen des Grabens und die Ränder desselben in einer Breite von etwa 6 Zoll sind behufs der Haltbarkeit derselben mit Gras zu besäen oder zweckmäßiger mit Rasen zu belegen —;

7. daß Ueberfahren über die Straßengräben nicht durch Zufüllen derselben mit Dünger, Erde, Faschinen und dgl. angelegt werden, es sei denn, daß sich die Stelle der Ueberfahrt auf der Wasserscheide des Grabens befindet;
8. daß unbedeckte Ueberläufe quer über den Straßenkörper (Rigolen) möglichst vermieden, und an deren Stelle überdeckte Durchläße oder Drainröhren angelegt werden,
   — diese Durchläße müssen überall, sowohl in den Seitengräben, als auch, wenn sie innerhalb des Weges liegen, mindestens 2 Fuß lichte Weite haben und ebenso, wie die Gräben, stets in gutem Zustande erhalten werden —;
9. daß die vorhandenen Brücken sorgsam unterhalten und mit haltbaren Geländern von mindestens 3 Fuß Höhe, sowie mit der Nummer des Brückenkatasters versehen, auch wo es erforderlich ist, neue Brücken angelegt werden;
10. daß das auf den Wegen befindliche Steinpflaster, insbesondere das Pflaster auf den Dorfstraßen in gutem Zustande erhalten wird,
    — wo Dorfstraßen noch kein Pflaster haben, desselben aber wegen tiefer oder feuchter Lage bedürftig sind, ist die Pflasterung nach Vorschrift des § 12, Abt. 4 des Schles. Wegereglements anzuordnen (s. Amtsblattverordnung vom 6. August 1859, S. 216). Dieselbe muß unter der Leitung eines Sachverständigen ausgeführt werden. Auf Wegestrecken, wo durch das bloße Auffahren von Kies, Sand oder anderem Material eine genügende und dauernde Instandsetzung nicht zu ermöglichen ist, kann ebenfalls die Steinpflasterung gefordert werden. Sollte die Pflasterung wegen zu schwieriger Beschaffung der Materialien oder aus anderen Gründen unausführbar sein, so muß dieselbe wenigstens durch Schüttung einer starken Kalksteinlage oder eines anderen von der Aufsichtsbehörde für tauglich erachteten Materials ersetzt werden —;
      (§ 10, litt. i und § 12 Abs. 3 des Wegereglements);
11. daß die Auffahrten zu den Brücken zur Vermeidung der sich sonst vor denselben bildenden Vertiefungen mit festem und bindendem Material festgestampft oder angepflastert und zur besseren Erkennung in der Dunkelheit zu beiden Seiten mit Geländern oder mit nahe aneinander stehenden Bäumen bepflanzt werden;
12. daß da, wo die Wege an bedeutenden Abhängen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrieren oder dichte Baumpflanzungen angelegt werden;
13. daß überall, wo die Wege zwischen Anhöhen hindurch oder neben Anhöhen vorbeiführen, deren Bodenbeschaffenheit das Herabfallen der

Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt, und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände imstande erhalten werden;

14. daß die frequenteren Wege überall möglichst gerade gelegt und auf die oben (§ 3) vorgeschriebene Breite gebracht werden, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist und das eine oder das andere notwendig macht,
15. daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparaturarbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbrücken gesorgt wird;
16. daß die Straßen zur geeigneten Zeit mit Vorratshaufen von Reparaturmaterial: als Sand, Kies, Gerölle usw. usw. an den Seiten versehen werden;
17. daß an den Stellen, wo sich die Wege voneinander scheiden, von den zur Wegeunterhaltung Verpflichteten ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit deutlicher Schrift auf denselben zu beiden Seiten der Arme angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg mit Bezeichnung der Entfernung des nächsten Ortes führt, sowie, daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden.

Die Säulen und Arme der Wegweiser sind mit Oelfarbe anzustreichen.

Baumpflanzungen.

§ 7. Zur ordnungsmäßigen Beschaffenheit der öffentlichen Fahrwege gehört auch, daß dieselben mit vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen versehen werden.

In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

1. Hinsichtlich des bei Anlegung neuer Baumpflanzungen zu beobachtenden Verfahrens, desgleichen wegen der erforderlichen Höhe und Stärke der Pflänzlinge bleiben die Vorschriften unserer Amtsblattbekanntmachung vom 8. Februar 1819 (Amtsbl. pro 1819 S. 58 ff.) maßgebend.
2. Die Straßenbäume müssen stets auf dem inneren Grabenrande gepflanzt werden; Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Landrats.
3. In der Regel und wo nicht die Straßenbäume die Stelle der Barrieren vertreten (§ 6 Nr. 9 und 10), sind dieselben in einer Entfernung von 3 Ruten voneinander zu setzen, und zwar wird bezüglich der Stellung derselben der sogenannte Kreuzverband empfohlen.
4. Die Straßenbäume müssen so hoch im Stamm gezogen werden, daß keine Beschädigung der Fuhrwerke durch herabhängende Aeste zu besorgen ist.
5. Bei Anlegung neuer Baumpflanzungen ist vornehmlich auf die Anpflanzung von Obstbäumen möglichst Bedacht zu nehmen.
6. Auch wenn die an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume unbestrittenes Eigentum von Privaten, Kommunen oder Sozietäten sind, müssen die Eigentümer dennoch, wenn sie mit denselben solche Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, wodurch der wesentliche Zweck der Baumpflanzungen an den Wegen beeinträchtigt wird, vorher die besondere Genehmigung des Landrats dazu einholen.

§ 8. Endlich sind diejenigen, welchen die Unterhaltung eines Weges *obliegt, aus* diesem Grunde verpflichtet, auf die Aufforderung der Polizei-

behörde verschneite oder wegen Grundlosigkeit dieses Weges stecken gebliebene Fuhrwerke sofort und unentgeltlich auszugraben oder herauszuschaffen.

Aufsicht und Verfahren der Polizeibehörden.

§§ 9 bis 12 sind ersetzt durch § 55ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Strafbestimmungen.

§ 13. Soweit einzelne Beschädigungen der öffentlichen Wege nicht schon durch die allgemeinen Gesetze mit Strafe bedroht sind, kommen folgende Vorschriften behufs Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen zur Anwendung, deren Uebertretung [nach § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851[1])] zu bestrafen ist:

a) Niemand darf öffentliche Wege oder Brücken oder die dazu gehörigen Anlagen, als Baumpflanzungeu, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Tafeln, Prell- oder Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dgl., unbefugterweise zerstören, beschädigen, fortnehmen, verändern oder unkenntlich machen.

b) Eine solche Benutzung der angrenzenden Grundstücke, durch welche eine Beschädigung eines öffentlichen Weges und der dazu gehörigen Anlagen auf demselben herbeigeführt wird, ist ebenfalls verboten.

c) Das Auswerfen der auf den Aeckern gesammelten Steine, Quecken und anderer Gegenstände, welche nicht etwa zur sofortigen vorschriftsmäßigen Wegebesserung von den dazu Verpflichteten verwendet werden, darf auf öffentliche Wege nicht stattfinden.

d) Die Grasnutzung in den Seitengräben darf von den dazu Berechtigten nur mit der Sense oder Sichel, insbesondere niemals durch Behütung mit Vieh ausgeübt werden.

e) Die unbefugte Verengung der öffentlichen Wege durch Verrücken von Zäunen, Hecken oder Baumanlagen irgend einer Art ist streng untersagt.

§ 14. Privatpersonen, welche Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringen, daß dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, erhalten eine Prämie bis zu 3 Talern, welche durch den Landrat bei der Regierung zu beantragen ist.

III. Ueber den Verkehr auf den öffentlichen Wegen.

Zur Erhaltung der Wege.

§ 15. Wegen der nötigen Breite des Wagengeleises gelten die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. April 1838, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien. (Ges.-S. pro 1838, S. 258.)

§ 16. Holz darf auf öffentlichen Wegen nicht geschleppt werden.

§ 17. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern auch völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

Die Anwendung von Klapperstöcken, ebenso das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.

§ 18. Die Sperrsteine auf öffentlichen Wegen wegzurücken oder zu überfahren, ist untersagt.

---

[1]) Jetzt § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 19. Das Gehen, Reiten und Viehtreiben in den Straßengräben ist verboten, auch darf beim Ackern das Zugvieh nicht in die Straßengräben gelassen werden.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen.

§ 20. Wenn Vieh auf öffentlichen Wegen getrieben wird, so muß eine angemessene Anzahl tüchtiger Hirten zu dessen Führung beigegeben sein, damit jeder Verkehrsstörung genügend vorgebeugt werde.

§ 21. Niemand darf auf öffentlichen Wegen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, stehen oder liegen lassen.[1])

§ 22. Insbesondere dürfen zur Nachtzeit keine unbespannten Wagen oder andere, den Verkehr störende Gegenstände auf öffentlichen Wegen und Plätzen stehen gelassen werden; wo dies dennoch unvermeidlich ist, muß das Hindernis durch eine dabei aufzustellende brennende Laterne bezeichnet werden.

§ 23. Das Aufstellen unbespannter Wagen, sowie das Füttern der Pferde oder anderer Zugtiere auf öffentlichen Wegen ist verboten. Gast- und Schankwirte dürfen ausgespannte Wagen oder das Füttern der Zugtiere auf der Straße vor ihren Wirtshäusern und Schanklokalen nicht dulden. Die Ortspolizeibehörden können jedoch, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es zuläßt und das Bedürfnis es erheischt, Ausnahmen hiervon beim Vorhandensein hinreichenden Platzes unter den im Interesse des Verkehrs und der allgemeinen Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen gestatten; dergleichen Bewilligung ist jedoch jederzeit widerruflich.

Die §§ 24, 25, 26 und 27 sind ersetzt durch die §§ 6 bzw. 7 bzw. 11 bzw. 4 der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen vom 7. Juli 1892 (Amtsbl. S. 227).

§ 28. Das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

§ 29. Ueber Brücken und da, wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

§ 30. Ist ersetzt durch § 10 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892.

Strafbestimmung.

§ 31. Die Uebertretung der in den §§ 16 bis 30 vorstehend enthaltenen Vorschriften, welche zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Ordnung und Ruhe auf den öffentlichen Wegen erlassen sind, unterliegt der Bestrafung nach [§ 344 sub. Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 4. April 1851]. § 366 R.-Str.-Ges.-B.

Schlußbemerkung.

§ 32. Alle der vorstehenden Polizeiverordnung zuwiderlaufenden, von uns früher erlassenen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Für die Chausseen bleiben die Verordnung vom 17. März 1839, die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, sub. Nr. 7—19 beigefügten Vorschriften und das Regulativ vom 7. Juni 1844 maßgebend.

Oppeln, den 19. Februar 1861.

Königliche Regierung.

---

[1]) *Vgl. § 366* Nr. 9 R.-Str.-Ges.-B.

2. Polizeiverordnung, betr. die Straßenordnung in den Städten, vom 8. September 1858. (Amtsbl. S. 272.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) erlassen wir für sämtliche Städte unseres Regierungsbezirkes nachstehende Polizeiverordnung:

Auf den Straßen und Bürgersteigen dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder hingelegt auch keine Verrichtungen vorgenommen werden, durch welche die freie Passage gestört wird.

Die Bürgersteige müssen den Fußgängern eine ungehinderte möglichst bequeme und sichere Passage gewähren. Es darf daher niemand auf den Bürgersteigen reiten, oder, es sei auch nur mit Handwagen oder Radwern, fahren, ebensowenig Fleischmulden, ungefüllte oder mit Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten gefüllte Eimer oder Bottiche, größere Körbe oder andere größere Gegenstände auf dem Bürgersteige tragen, durch welche andere Passanten von letzterem verdrängt, belästigt, beschädigt oder gefährdet werden können.

Auch darf die Passage auf dem Bürgersteige nicht durch das längere Zusammenstehen mehrerer Personen gehindert werden. Das Auf- und Abladen von Waren mittelst über den Bürgersteig gelegter Leitern oder anderer Hilfsmittel muß dergestalt beschleunigt werden, daß die unvermeidliche Störung dieser Passage von möglichst kurzer Dauer ist.

Das Aufstellen unbespannter Wagen, sowie das Füttern der Pferde oder anderer Zugtiere auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder den Bürgersteigen ist verboten. Gast- und Schankwirte dürfen ausgespannte Wagen auf der Straße und den öffentlichen Plätzen vor ihren Wirtshäusern und Schanklokalen nicht dulden. Die Ortspolizeibehörden können jedoch, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es zuläßt, einzelnen Gewerbetreibenden zur Abhilfe dringenden Bedürfnisses Ausnahmen hiervon unter den von ihnen im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Sicherheit des Publikums vorzuschreibenden Bedingungen, gestatten; dergleichen Ausnahmebewilligungen sind jedoch zu jeder Zeit widerruflich.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften, sowie die Nichterfüllung der von der Ortspolizeibehörde bei Ausnahmebewilligungen gestellten Bedingungen, ist mit einer Geldbuße bis zu zehn Talern oder verhältnismäßiger Haft zu bestrafen.[1])

Oppeln, den 8. September 1858.

Königliche Regierung.

3. Kabinettsorder, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien, vom 7. April 1838. (Ges.-S. S. 253.)

4. Bekanntmachung, betr. die Abänderung und Ergänzung des Chausseegeldtarifs, vom 29. Februar 1840, vom $\frac{6. \text{ Juni}}{15. \text{ Juli}}$ 1904. (Amtsbl. S. 266.)

5. Polizeiverordnung, betr. das Fortschaffen von Pflügen, Eggen und dgl. auf Chausseen, vom 17. Februar 1874. (Amtsbl. S. 84.)

Im Anschluß an Nr. 9 der zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 95) und unter Abänderung der Wegepolizeiverordnung vom 19. Februar 1861 (Amtsbl. S. 37) bestimmen

[1]) Vgl. die Bestimmungen § 366 R.-St.-Ges.-B.

wir hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) folgendes:

§ 1. Auf den Chausseen und den übrigen mit einer künstlichen Decklage versehenen öffentlichen Wegen dürfen Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände nur auf Rädern oder auf Schleifen, d. h. kufenartig geformten Schlitten fortgeschafft werden. Besonders dürfen Schleppen, d. h. kreuzweise verbundene, mit ihren unteren Enden auf der Straße schleppende Stützen dabei nicht zur Anwendung kommen.

§ 2. Der § 16 der gedachten Wegepolizeiverordnung wird aufgehoben, insoweit er die Fortschaffung der Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände betrifft.

§ 3. Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Tlr., im Unvermögensfall verhältnismäßige Haft verwirkt.

Oppeln, den 17. Februar 1874.

Königliche Regierung.

6. Polizeiverordnung, betr. das Ausweichen vor marschierenden Militärabteilungen und öffentlichen Aufzügen, vom 20. Oktober 1862. (Amtsbl. S. 211.)

Zur Ergänzung des § 25 unserer Wegepolizeiordnung vom 19. Februar 1861 (Amtsbl. S. 42), verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Marschierenden Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber ausweichen. Ist zum Vorbeipassieren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis die marschierende Militärabteilung oder der öffentliche Aufzug vorüber ist.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Talern oder im Falle des Unvermögens in Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen.

Oppeln, den 20. Oktober 1862.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen, vom 7. Juli 1892. (Amtsbl. S. 227.)

In der Fassung der Polizeiverordnung vom 7. August 1901.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

§ 1. Alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke müssen, wenn sie sich auf öffentlichen Straßen befinden, Vor- und Zunamen, sowie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerkes ersehen lassen.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbständiger Gutsbezirke kann statt des Personennamens der Name des Gutes vermerkt werden.

Bei Fuhrwerken, deren Besitzer eine Firma führen, genügt die Angabe der letzteren, wenn sie durch die Ueberschrift „Firma“ als solche deutlich erkennbar gemacht ist.

Diese Bezeichnungen müssen oben an der linken Seite des Fuhrwerks und zwar an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer dort befindlichen Tafel mit Oelfarbe in deutlicher, mindestens 5 cm hoher Schrift dergestalt angebracht sein, daß die Schrift für Vorübergehende leicht lesbar ist.

Bei Fuhrwerken, welche zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, müssen diese Bezeichnungen an dem Fuhrwerk selbst angebracht werden.[1])

Auf ländliches Fuhrwerk innerhalb der Ortsgrenze finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch besondere Polizeiverordnung in Kraft gesetzt sind.

Bei Fuhrwerken aus benachbarten Provinzen oder Staaten des deutschen Reiches, in welchen eine gleichartige Polizeivorschrift gilt, genügt eine dieser Vorschrift des heimatlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Schlesien.

§ 2. Während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffentlichen Straßen von Zugtieren bewegten Fuhrwerke, sie mögen zum Personen- oder Lastverkehr dienen und beladen oder unbeladen sein, mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Diese letztere ist in der Regel an dem Vorderteile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder Beladung des letzteren dies nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an den Zugtieren angebracht werden.

Bei Langholzfuhren muß auch an der hinteren linken Runge eine Laterne angebracht sein.

Auf den landwirtschaftlichen Verkehr innerhalb der eigenen Guts- oder Gemeindefeldmark, sowie auf Fuhrwerke, welche Pulver oder andere Sprengstoffe transportieren, erstrecken sich diese Bestimmungen nicht.

§ 3. Jedes Schlittenfuhrwerk, und zwar auch dann, wenn es zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehört, muß auf öffentlichen Straßen mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 4. Für sämtliches mit Pferden bespanntes Fuhrwerk ist beim Fahren auf öffentlichen Straßen die Anwendung der Einzel- (sogenannten Zopp-, Todder- oder Hotte-) Leinen verboten und nur der Gebrauch der Kreuz-, und bei Einspännern der Doppelleine gestattet.

§ 5. Alles auf öffentlichen Straßen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen usw.) muß in der Art verladen sein, daß

a) der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens 4½ m von den Wipfelenden der Hölzer behält;

b) nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst dieselben noch in der Mitte des den Hinterwagen überragenden Teiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

Auch andere Gegenstände müssen, falls sie soweit über den Hinterwagen hinausragen, daß sie beim Fahren in Schwingungen geraten können, mittelst einer Kette oder Leine zusammengereitelt werden.

Diejenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinter-

[1]) Absatz 5 des § 1 ist durch die Polizeiverordnung vom 7. August 1901 eingeschaltet.

räder mit den Vorderrädern nicht durch einen Langbaum verbunden sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen Straßen noch von einer Person begleitet werden, welche mittelst eines an der Schere der hinteren Räderachse angebrachten Seiles die Bewegungen des hinteren Teiles des Fuhrwerkes zu leiten, und dadurch Sperrungen des Weges, sowie Beschädigungen von Menschen, Baumpflanzungen, Gräben und Barrieren zu verhüten hat. Für zwei oder drei zusammengehörige Langholzfuhren genügt ein solcher Begleiter (vgl. § 7, Abs. 2 und § 8).

§ 6. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein. Fuhrwerke, welche mit Langholz beladen sind, dürfen überhaupt nicht aneinander gebunden werden.

§ 7. Die das Ausweichen auf den Landstraßen betreffenden §§ 26 bis 34, Teil 2, Titel 15 des Allgemeinen Landrechts, welche lauten:

(§ 26.) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

(§ 27.) Außer diesen Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

(§ 28.) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

(§ 29.) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem anderen ganz geschehen.

(§ 30.) Fehlt es auch dazu am Raum, so muß in dem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle des § 28 der, welcher den anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

(§ 31.) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

(§ 32.) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Päßen muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche oder auf andere Art so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer sich schon darin befindet.

(§ 33.) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

(§ 34.) Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nötig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne,

sollen auf alle öffentliche Straßen Anwendung finden, und soll eine Uebertretung derselben vorbehaltlich des gesetzlichen Schadensersatzes (§§ 35—37 A. L.-R. II. 15) der in dem § 14 dieser Verordnung angedrohten Strafe unterliegen.

Fuhrwerke haben möglichst an der rechten Seite der Fahrbahn des Weges zu fahren.[1])

Wenn ein Fuhrwerk ein anderes überholt, hat das letztere nach rechts auszuweichen und ersteres links vorbeizufahren.

Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorüber gefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der inneren Seite der Wegebiegung fährt.

§ 8. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben

a) untereinander einen Abstand von mindestens zehn Ruten oder 37 m oder 50 Schritten beobachten,

b) außerdem die nämliche Seite der Straße einhalten.

§ 9. Marschierenden Militärabteilungen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen ist sowohl von vorfahrenden, als auch von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollkommen Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 10. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorüberfahren bei anderen bespannten Fuhrwerken ist untersagt.

Es ist nicht gestattet, sich bei Fuhrwerken der Huppe als Signal zu bedienen.[2])

§ 11. Der Führer eines Fuhrwerks muß, die Zügel in der Hand, auf dem Fuhrwerk oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten. Es ist insbesondere straffällig, wenn er dabei schlafend oder in angetrunkenem Zustande betroffen wird.[3])

Wenn er anhält, darf er sich nicht über fünf Schritte von dem Fuhrwerk entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst ausreichende Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf allen chaussierten und nicht chaussierten öffentlichen Fahrstraßen Anwendung, soweit nicht für erstere besondere gesetzliche Vorschriften gelten (vgl. die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. Ges.-S. S. 94).

§ 13. Bezüglich des Verkehrs von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.) und von Velozipeden auf öffentlichen Straßen wird auf die diesseitigen Polizeiverordnungen vom 31. Januar 1887 bzw. vom 25. März 1891 Bezug genommen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 15. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere

die diesseitigen Polizeiverordnungen vom 15. Oktober 1880 und 4. August 1884, betr. die Bezeichnung der Fuhrwerke,

---

[1]) Absatz 2 und 3 des § 7 sind durch die Polizeiverordnung vom 7. August 1901 eingeschaltet.

[2]) Abs. 2 des § 10 ist durch die Polizeiverordnung vom 7. August 1901 eingefügt.

[3]) Abs. 1 des § 11 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 7. August 1901.

die diesseitige Polizeiverordnung vom 9. August 1887, betr. die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit,

die diesseitige Polizeiverordnung vom 17. November 1877, betr. den Gebrauch von Geläuten oder Schellen bei Schlittenfuhrwerken, sowie die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierungen zu Liegnitz vom 29. September 1860 (A.-Bl. S. 369), zu Breslau vom 18. August 1860 (A.-Bl. S. 195) und zu Oppeln vom 3. Juni 1862 (A.-Bl. S. 127), betr. den Transport von Langholz,

werden aufgehoben.

Breslau, den 7. Juli 1892.

Der Oberpräsident.

8. **Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, vom 21. Mai 1900.** (Amtsbl. S. 159.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Abs. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; außerdem sind die nach Abs. 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Abs. 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung *seines* Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahrten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hell brennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten usw. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Oertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk usw. hat dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken usw. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk usw. hat auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Toren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrade scheut, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, königlichen und prinzlichen Equipagen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 13. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

a) Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende, von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.

c) Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1900 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben.

Breslau, den 21. Mai 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

9. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.) auf Chausseen und öffentlichen Wegen und den Betrieb in der Nähe der letzteren, vom 31. Januar 1887.

(Amtsbl. S. 57.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz unter Aufhebung aller zur Zeit bestehenden bezüglichen Verordnungen folgendes verordnet:

§ 1. Zum Verkehr auf öffentlichen Wegen können nur solche Lokomobilen und sonstige mit Dampf bewegte Fahrzeuge zugelassen werden, deren Breite 3 m nicht übersteigt. Diagonal geriefelte Radreifen sind nur bei einer Stärke der aufgenieteten Laschen von höchstens 20 mm und in einer Anordnung derselben zulässig, daß die Laschen in einer Breite von mindestens 20 cm den völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

An den Essen der Maschinen müssen Funkenfänger angebracht und an den Aschenkasten Vorkehrungen getroffen sein, welche das Herausfallen von Brennstoffen verhindern und das beliebige Oeffnen und Schließen der Kasten durch den Maschinenführer gestatten.[1])

§ 2. An den Fahrzeugen (§ 1) ist das Gewicht derselben, der Name und Wohnort des Besitzers, und wenn letzterer mehrere Fahrzeuge, Maschinen usw. derselben Gattung im Betriebe hat, auch die laufende Nummer anzugeben. Aenderungen hierin müssen dem zuständigen Kreislandrat resp. der städtischen Polizeibehörde in Stadtkreisen und Städten mit über 10000 Einwohnern angezeigt werden.

§ 3. Die einzelnen Transporte dürfen in der Regel aus nicht mehr als im ganzen drei aneinander gehängten Fahrzeugen oder Geräten bestehen. Ausnahmsweise kann von den zur Erteilung der Genehmigung zum Befahren der öffentlichen Wege zuständigen Behörden für bestimmte Strecken die Erlaubnis zum Anhängen von mehr Fahrzeugen bzw. Geräten, jedoch nicht über die Zahl von sechs gegeben werden.

Wagen und Geräte, welche nicht unmittelbar zu dem Betriebe des Dampffahrzeuges gehören, dürfen nicht angehängt werden.

§ 4. Das Spurhalten der Fahrzeuge innerhalb eines Transportes ist möglichst zu vermeiden, und für hintereinanderfolgende Transporte unbedingt untersagt.

§ 5. Das Befahren von Chausseen und öffentlichen Wegen muß bei eintretendem Frost oder Tauwetter resp. bei anhaltend nasser Witterung auf Einspruch der Chausseebediensteten resp. des Amtsvorstehers unterbleiben. Auf Strecken, auf welchen umfangreiche Reparaturen, Neuschüttungen usw. ausgeführt werden, können nur die zur Arbeitsleistung selbst verwendeten Dampfwalzen zugelassen werden.

§ 6. Die Fahrgeschwindigkeit eines Transportes darf 1 km in zehn Minuten nicht übersteigen.

§ 7. Außer den zur Bedienung des Transportes selbst erforderlichen Personen (drei, wenn derselbe ein, fünf, wenn er zwei Dampffahrzeuge enthält) muß bei jedem Transport, sofern nicht mehrere unmittelbar aufeinander folgen, ein Mann vorhanden sein, welcher in einer Entfernung von 30—50 m vor demselben hergeht und auf dem Wege verkehrenden Personen, welche reiten bzw. Fuhrwerke oder Viehtransporte leiten, Beistand leistet. Außerdem muß auch noch eine zweite, zu dem Personal des Transports gehörige Person auf Verlangen Hilfe leisten.

§ 8. Die Transporte müssen Reitern und Leitern von Fuhrwerken und Viehtransporten soviel Platz machen, als möglich ist. Auf Chausseen hat das Ausweichen stets nach der Seite des Materialienbanketts zu erfolgen.

§ 9. Die Benutzung der Lokomotivpfeife ist, so lange der Transport unterwegs ist, ausdrücklich verboten, bei der Annäherung an Ortschaften und an solchen Stellen der Straße, an welchen der Transport nicht auf eine Strecke von 80 m nach vorwärts und rückwärts bemerkbar ist, sowie bei nebeligem Wetter hat der Maschinenführer das Zeichen mit der Glocke zu geben.

Der Dampfdruck darf nie so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen, auch dürfen angesichts von Personen, welche reiten oder fahren, sowie von Viehtransporten die Cylinderhähne nicht geöffnet werden.

§ 10. Sobald die dem Zuge vorangehende Person (§ 7) oder ein

---

[1]) § 1 in der Fassung der Polizeiverordn. vom 19. Februar 1902.

Passant, welcher reitet oder ein Fuhrwerk bzw. einen Viehtransport leitet, die Hand als Haltesignal aufhebt, muß sofort gehalten werden.

§ 11. Als Verkehrszeit wird die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang festgesetzt. Ausnahmsweise kann der Verkehr auch in der zwischenliegenden Zeit von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde für bestimmte Fälle und unter den Bedingungen gestattet werden, daß jedes der den Transport bildenden Fahrzeuge und je ein Mann, welche dem Transporte vorangehen resp. folgen, mit roten Laternen versehen sind und die Laternen am letzten Gefährt des Transportes hinten angebracht werden.

§ 12. Abgesehen von der Beobachtung der vorstehend in den §§ 1 bis 11 aufgestellten allgemeinen Vorschriften ist der Verkehr mit Dampfkraft auf den öffentlichen Wegen auch nur auf Grund einer von dem königlichen Landrat, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Ortspolizeiverwaltung erteilten Genehmigung und unter Innehaltung der in letzterer etwa noch vorgeschriebenen besonderen Bedingungen (z. B. bezüglich des Passierens von Brücken, Durchlässen und Ortschaften der Anzeige über das Eintreffen des Transports usw.) gestattet.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen finden auf Kraftfahrzeuge (Automobile) keine Anwendung.[1])

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Breslau, den 31. Januar 1887.

Der Oberpräsident.

10. Polizeiverordnung, über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 6. September 1901. (Amtsbl. S. 281.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

I. Geltung anderer Polizeiverordnungen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr von Fuhrwerken und Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachstehenden Vorschriften andere Anordnungen treffen.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht mit Dampf bewegte schwere Fahrzeuge (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.). Vgl. dazu § 37.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken und Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

---

[1]) § 18 in der Fassung der Pol.-V. vom 19. Februar 1902. (Amtsbl. S. 78.)

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches, sowie die Entwickelung belästigenden Rauches oder Dampfes und belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und ermöglichen, daß Kraftwagen auf einer Fahrbahn von 10 m Breite und Kraftfahrräder auf einer solchen von 3 m Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die zum Transport von Lasten dienen, können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei voneinander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich imstande ist, den Wagen auf ebener trockener Straße, insbesondere auch auf Asphaltpflaster, bei einer Geschwindigkeit von 15 km in der Stunde mindestens auf 8 m Länge zum Stehen zu bringen.

Für Kraftfahrräder genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer brauchbaren Hupe ausgestattet sein, welche es dem Führer ermöglicht, deutlich wahrnehmbare Warnungszeichen zu geben. Ueberlaute und grelle Signale sind jedoch zu vermeiden.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, die bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr) von den Landräten, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrrichtung abzulenken, leicht und auch im dunkeln ohne Gefahr der Verwechselung handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei helleuchtenden Laternen, deren Licht nach vorn fallen muß und deren Gläser nicht farbig sein dürfen, auszustatten.

Diese Laternen müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrrädern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, auf dem der Name oder die Firma des Fabrikanten, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angegeben ist.

[1])§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem öffentliche Wege befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist (für die Provinz Schlesien der Buchstabe K) und einer Erkennungsnummer besteht. Das Kennzeichen ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder einer mit dieser festverbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche auf weißem Grunde in schwarzer, 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift anzubringen und bei Dunkelheit zu beleuchten. Der einen Teil des Kennzeichens ausmachende Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen und der Abstand zwischen beiden und zwischen den Ziffern der Erkennungsnummer 2 cm betragen. Die Anbringung von Verzierungen, welche die Lesbarkeit des Kennzeichens beeinträchtigen, ist unzulässig.

---

[1]) § 9 in der Fassung der Pol.-V. vom 19. Februar 1902.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die für den Wohnort des Eigentümers zuständige Ortspolizeibehörde zu richten.

In dem Antrage ist der Name, der Wohnort und erforderlichenfalls auch die Wohnung des Eigentümers und des Fabrikanten des Fahrzeuges behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben. Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb, soweit sie unter diese Verordnung fallen, ist von dem Antragsteller außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb von Dampfkesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Dem Antrage ist stattzugeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt. Ueber die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibus, Droschken), eine anders geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§ 12. Für vorübergehend in der Provinz Schlesien verwendete Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die im § 9 vorgeschriebene Bezeichnung nicht erfordert wird, gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen und des § 10 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem Wohnort des Eigentümers gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerke einer deutschen Behörde versehen sein.

§ 13. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Gebiet der Gültigkeit dieser Verordnung befindet, kann der zuständige Regierungspräsident nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber erteilen, daß eine dem vorgeführten Fahrzeug entsprechende, fabrikmäßig gefertigte Wagengattung (Type) den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 genügt.

§ 14. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 13 zugelassenen Wagengattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabfolgen, daß ihre Vorweisung die Ortspolizeibehörde einer besonderen Prüfung darüber enthebt, ob das Fahrzeug den Vorschriften der §§ 2—7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Wagengattung.

§ 15. Die nach § 10, Abs. 1 zuständige Ortspolizeibehörde hat, wenn es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zweck die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 16. Kraftfahrzeuge, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen, deren Eigentümer einer Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 15 nicht Folge leisten.

III. Pflichten des Eigentümers.

§ 17. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen *sicher* und kräftig wirken und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen

versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird. Ist das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 18. Auf Verlangen der nach § 10 zuständigen Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, die sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 19. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

IV. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 20. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beaufsichtigten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sind.

§ 21. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§§ 24 ff.) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die ihnen ausgestellte Bescheinigung (§ 20) ist die nach § 10 zuständige Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 22. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 23. Dienen Kraftwagen oder -fahrräder öffentlichen Transportzwecken, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnden Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§ 24. Der Führer ist gleich dem Eigentümer (§ 17) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 20 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 25. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 26. Kraftfahrzeuge dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benutzen.

Die Sperrung einzelner Straßen und Wege für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 27. Die Geschwindigkeit der Fahrt bei Dunkelheit oder auf städtisch angebauten Straßen darf diejenige eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (etwa 15 km in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Bebauungsgrenze darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden.

§ 28. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind nicht gestattet. Ausnahmsweise kann die Genehmigung hierzu durch die Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten erteilt werden.

§ 29. An Stellen, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, sowie auf Strecken, die derart beschaffen sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren werden.

Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 30. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 31. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh usw. durch ein deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, wenn dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen und in den im § 29, Abs. 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses und belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 32. Merkt der Führer, daß Pferde oder Vieh vor dem Kraftwagen scheuen oder daß durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampfbetrieb hat zu unterbleiben, wenn dadurch das Scheuen von Pferden oder Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 33. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 34. Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen (das Triebwerk auszuschalten) und die Bremse anzuziehen, auch Vorsorge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

V. Anhängewagen.

§ 35. Das Mitführen von Anhängewagen ist im allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Das Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrrad verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrrad und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3 und 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VI. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 36. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und gegen die darin vorgesehenen Anordnungen der Orts- und Landespolizeibehörden werden nach § 366 Ziff. 10 des R.-St.-Ges.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1901 in Kraft. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.) auf Chausseen und öffentlichen Wegen usw. vom 31. Januar 1887 (Amtsbl. für Liegnitz S. 45 ff., für Breslau S. 51 ff., für Oppeln S. 57 ff.) und der sie ergänzenden oder abändernden Polizeiverordnungen.

Breslau, den 6. September 1901.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

11. Bekanntmachung, betr. die Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge, vom 30. April 1903. (Amtsbl. S. 153.)

12. Bekanntmachung, betr. die für den Verkehr auf Kunststraßen festgesetzten Normalgewichte, vom 2. Dezember 1887. (Amtsbl. S. 336.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Provinzialrat in seiner Sitzung am 29. November d. Js. folgende Normalgewichte festgestellt hat, und zwar:

I. für die Wagen (einschließlich allen Zubehörs) bei einer Felgenbreite von

5 bis 6,5 cm — 20 Zentner = 1000 kg,
6,5 bis 10 cm — 30 Zentner = 1500 kg,
10 bis 15 cm — 40 Zentner = 2000 kg,
15 cm u. darüber — 50 Zentner = 2500 kg.

II. Für die wichtigsten Frachtgüter:

1.	Granitwerkstücke pro Festmeter	2700 kg,
	Granitpflastersteine, regelmäßig behauen, pro Raummeter	1900 „
	Granitpflastersteine, unregelmäßig behauen, pro Raummeter	1800 „
	Granitbruchsteine pro Raummeter	1650 „
2.	Basaltpflastersteine, behauen, pro Raummeter	2000 „
	Basaltbruchsteine pro Raummeter	1800 „
3.	Sandsteine (Werkstücke) pro Festmeter	2300 „
4.	Kalk, Marmor pro Festmeter	2700 „
	Bruchsteine pro Raummeter	1550 „
	Baukalk, fetter, pro Raummeter	1000 „
	Baukalk, magerer, pro Raummeter	1200 „
5.	Gneis, pro Raummeter	1600 „
6.	Serpentin, pro Raummeter	1600 „
7.	Quarz, pro Raummeter	1600 „
8.	Phosphor, pro Raummeter	1600 „
9.	Dolomit, pro Raummeter	1600 „
10.	Tonschiefer, pro Raummeter	1650 „
11.	Grünsteinbruchsteine, pro Raummeter	1600 „
12.	Hornblendebruchsteine, pro Raummeter	1800 „

13.	Bruch- oder Feldsteine, pro Raummeter	1600 kg,
14.	Kies und Sand, pro Raummeter	1650 „
15.	Steinkohle, pro Raummeter	900 „
16.	Koks, pro Raummeter	350 „
17.	Eisen, gewalzt, pro Festmeter	7700 „
	Eisen, gegossen pro Festmeter	7000 „
	Eisenerze, pro Raummeter	3500 „
18.	Walzzink, pro Festmeter	7200 „
19.	Ziegelwerk: Formatsteine pro 1000 Stück	5000 „
	Klinker, „	4000 „
	Schamott, „	3000 „
	Feldbrand, „	3000 „
	Drainröhren 2", „	2250 „
	Flachwerke, „	1750 „
20.	Eichen- oder Buchenholz als Brennholz, pro Raummeter	500 „
	Kiefern- oder Fichtenholz als Brennholz, pro Raummeter	350 „
	Eichen- oder Buchenholz als Bauholz, pro Festmeter	800 „
	Kiefer oder Fichte als Bauholz, pro Festmeter	650 „
21.	Rüben, pro Raummeter	650 „
22.	Rübenschnitzel, „	850 „
23.	Holzstoff, „	700 „
24.	Kartoffeln, „	600 „
25.	Spiritus inkl. Faß, pro Hektoliter	110 „
26.	Zucker, raffiniert, pro großes Faß	650 „
	„ „ „ pro kleines Faß	375 „
27.	Lehm, pro Raummeter	1400 „
28.	Blockeis, „	800 „
29.	Roggen, „	650 „
30.	Weizen, „	700 „
31.	Mehl, „	1500 „
32.	Stallmist, „	750 „
33.	Zement, „	2200 „
34.	Kalk, gebrannt, „	1500 „
35.	Heu, „	100 „
36.	Stroh von Erbsen und Wicken, pro Raummeter	50 „
37.	Stroh von Gerste und Hafer, „	70 „
38.	Stroh von Roggen und Weizen, „	90 „
39.	Petroleum inkl. Faß, pro Hektoliter	110 „
40.	Schlempe, „	120 „

Breslau, den 2. Dezember 1887.

Der Oberpräsident.

13. Reglement für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien, vom 6. Dezember 1876.

13a. Bekanntmachung, betr. die Ergänzung des Reglements für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien, vom 6. Dezember 1876, vom $\frac{18.}{27.}$ März 1903. (Amtsbl. S. 157.)

2. Eisenbahnpolizei.

1. Polizeiverordnung zum Schutze der Eisenbahnbauten vom 26. Juni 1866. (Amtsbl. S. 250.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir zum Schutze der innerhalb unseres Verwaltungsbezirks stattfindenden Eisenbahnbauten nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1. Wenn eine Eisenbahn im Bau begriffen ist, so dürfen außer von dem Arbeitspersonal und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind, oder zur Besichtigung der Bauwerke besondere Erlaubniskarten erhalten haben, weder das Planum der Bahn, noch die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Baupläte usw. betreten werden, ausgenommen an solchen Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§ 2. Es ist ferner das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der Markierpfähle, sowie sonstige Beschädigung an den im Bau befindlichen Eisenbahnen und deren Zubehörungen verboten.

§ 3. Soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Bestrafung bedingt ist, werden Uebertretungen der Vorschrift des § 1 mit Geldbuße bis zu 5 Talern, Uebertretungen der Vorschrift des § 2 mit Geldbuße bis zu 10 Talern, resp. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe[1]) geahndet.

§ 4. Die Befolgung dieser Verordnung haben neben den übrigen Polizeibeamten insbesondere die Bahnaufsichtsbeamten zu übernehmen.

Oppel, den 26. Juni 1866.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

2. Polizeiverordnung, betr. Straßenbahnen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 7. Januar 1899. (Amtsbl. S. 11.)
In der Fassung der Nachtragsverordnung vom 9. Juli 1904. (Amtsbl. S. 260.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln in bezug auf die bestehenden oder noch zu eröffnenden Straßenbahnen verordnet:

§ 1. Auf den von einer Straßenbahn benützten öffentlichen Straßen und Wegen haben Fußgänger, Reiter, die Führer von Fuhrwerken und die Treiber von Vieh unverzüglich die Fahrbahn für den Betrieb der Straßenbahn frei zu machen, sobald das Läutewerk des Zuges ertönt.

Reiter und Fuhrwerke haben den Straßenbahnzügen soweit Raum zu geben, daß weder die Züge in ihrer Fahrt, noch auch an den Haltestellen die Passagiere am Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

Auch Fuhrwerke, welche auf Querwegen auf die von der Straßenbahn benutzte Straße gelangen, haben zu diesem Zwecke die Achtungssignale und — wo solche aufgestellt sind — die Warnungstafeln der Straßenbahn zu beachten.[2])

Lastfuhrwerk darf die Bahngeleise überhaupt nur dann und soweit berühren, als der Fahrdamm neben den Geleisen nicht frei ist.

---

[1]) Jetzt Haftstrafe.
[2]) § 1 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1904.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe mit sich führen, dürfen Wege, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft getriebene Straßenbahnen verkehren, nur alsdann befahren, wenn der Bestimmungsort vom Frachtfuhrwerk auf einem anderen, gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

Werden Sprengstofftransporte auf Straßen oder Wegen geführt, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Straßenbahnzüge verkehren, so haben die Transporte beim Herannahen der Straßenbahnzüge zu halten und die Wagenführer sind verbunden, ihre Pferde am Zaumzügel festzuhalten, während die Transportbegleiter auf der dem Straßenbahnzuge zugekehrten Seite den Transport zu beobachten haben. Die Führer der Maschine haben bei Annäherung an einen Sprengstofftransport ein Zeichen zu geben, langsam zu fahren und sind verpflichtet, falls der Transport nicht sogleich hält, den Straßenbahnzug sofort zum Stehen zu bringen. Ebenso haben sie auf ein gegebenes Zeichen des Transportführers sofort zu halten. Bei Kreuzungen der von den Transporten benutzten Wege mit solchen Straßen, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Straßenbahnzüge verkehren, hat der Transport in angemessener Entfernung zu halten, falls ein Straßenbahnzug in Annäherung begriffen ist. (§ 6 der Polizeiverordnung, betr. die Sicherung der Sprengstofftransporte vom heutigen Tage.)

§ 2. Es ist verboten, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder neben den Geleisen der Straßenbahnen stehen zu lassen. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die freie Fahrt versperren, ist das Fahrpersonal soweit zu entfernen befugt, daß die freie Durchfahrt nicht behindert wird.

§ 3. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf die Geleise, das Abladen von dergleichen Gegenständen auf den Geleisen oder näher als 1 m von denselben, das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung und Versperrung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 4. Das Besteigen und Verlassen der Wagen von seiten der Passagiere ist während der Fahrt verboten. Ebenso ist das eigenmächtige Oeffnen der verschlossen gehaltenen Perron- und Seitentüren bzw. Verschlüsse der Wagen verboten.

§ 5. Das Fahrpersonal der Straßenbahnen ist verpflichtet, durch Anbringung einer nach außen hin sichtbaren Tafel mit entsprechender Aufschrift jeden Wagen als besetzt zu bezeichnen, sobald sich soviele Personen auf demselben befinden, als der Wagen Sitz- und Stehplätze bestimmungsgemäß enthält.

Das Aufsteigen auf einen derart bezeichneten Wagen ist untersagt.

§ 6. Die einzelnen Abteilungen der Wagen dürfen nicht mit mehr Personen besetzt werden, als nach den Aufschriften in demselben darin Platz finden können. Das Fahrpersonal ist für die Durchführung dieser Bestimmungen verantwortlich. Fahrgäste, welche den desfallsigen Anordnungen des Fahrpersonals nicht nachkommen, sind von der Weiterfahrt auszuschließen.

§ 7. Die Passagiere haben auch im übrigen den auf das Verhalten während der Fahrt bezüglichen Anordnungen des durch Dienstkleidung kenntlichen Fahrpersonals Folge zu leisten. Das Fahrpersonal ist befugt, Passagiere, welche sich diesen Anordnungen widersetzen, von der Weiterfahrt auszuschließen.[1])

[1]) § 7a ist durch Polizeiverordnung vom 9. Juli 1904 eingefügt.

§ 7a. Ein Fahrgast, welcher beim Einsteigen auf Erfordern das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichtet, oder während der Fahrt seinen Fahrschein oder seinen sonstigen, die Berechtigung zur Mitfahrt dartuenden Ausweis dem Schaffner oder den Aufsichtsbeamten auf Verlangen nicht vorzeigt, hat nach Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs des Unternehmers auf Nachforderung des Fahrgeldes.

§ 8. Personen, welchen die Weiterfahrt untersagt ist, haben den Wagen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die Polizeiverordnung vom 5. Mai 1895 (Amtsbl. S. 55) wird aufgehoben.

Oppeln, den 7. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

3. Bestimmungen für die der Oberschlesischen Kleinbahnen- und Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft gehörigen elektrischen Kleinbahnen im Oberschlesischen Industriebezirk, vom 2. September 1902. (Amtsbl. S. 292.)

3a. Bekanntmachung, betr. die Handhabung der Bahnpolizei bei den elektrischen Kleinbahnen im oberschlesischen Industriebezirk, vom 21. April 1903. (Amtsbl. S. 140.)

4. Polizeiverordnung, betr. den Betrieb von Privatanschlußbahnen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 19. Juli 1902. In der Fassung der Verordnung vom 6. Juni 1903. (Amtsbl. S. 236 für 1902 und S. 192 für 1903.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahnbehörden und Eisenbahnkommissaren für sämtliche, nicht als Zubehör eines Bergwerks (§ 51 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juli 1892) anzusehenden Privatanschlußbahnen (§ 43 a. a. O.) des Regierungsbezirks Oppeln, insofern für einzelne nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde bzw. ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jede Beschäftigung einer Privatanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß etwaiger Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen fester Gegenstände auf die Fahrbahn oder das Anbringen sonstiger Fahrthinderniße, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§ 2. Das Betreten einer Privatanschlußbahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereichs von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bzw. die Bahn schnell räumen.

§ 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Etwaige bereits erlassene Polizeiverordnungen, welche die gleiche Angelegenheit betreffen, werden aufgehoben.

Oppeln, den 19. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

5. Betriebsvorschriften für Privatanschlußbahnen im Regierungsbezirk Oppeln, vom 19. Juli 1902. (Amtsbl. S. 238.)

In der Fassung vom 6. Juni 1903. (Amtsbl. S. 192.)

6. Bestimmungen über die Handhabung der Bahnpolizei bei Kleinbahnen, vom 17. September 1902. (Amtsbl. Stück 48.)

7. Vorschriften über die Förderung des Baues von Kleinbahnen in der Provinz Schlesien durch den Provinzialverband von Schlesien, vom 13. März 1901. (Amtsbl. S. 97.)

7a. **Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Förderung des Baues von Kleinbahnen in der Provinz Schlesien vom $\frac{17.}{31.}$ März 1903.** (Amtsbl. S. 128.)

8. **Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf sämtliche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, vom 25. Dezember 1892.** (Amtsbl. S. 2 für 1893.)

3. Post- und Telegraphenwesen.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, vom 16. Juni 1904. (Sonderbeilage zu Nr. 30 des Amtsbl.)

4. Schiffahrtpolizei.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. **Bekanntmachung, betr. die Führung der schwarz-weißen Flagge auf den Schiffen, vom 13. November 1834.** (Amtsbl. S. 226.)

Durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Mai 1818 und 12. März 1823 ist bereits allgemein vorgeschrieben, daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge auf den Schiffen schwarz und weiß aus drei horizontalen Strichen bestehen soll, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Teil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den Preuß. heraldischen Adler enthält.

Wenn nun diese Allerhöchste Bestimmung auf allen Preuß. Schiffen und auf allen Strömen zur Ausführung gebracht, und nicht weiter gestattet werden soll, Flaggen nach Belieben zu führen, so wird diese Vorschrift hiermit zur genauesten Befolgung öffentlich zur Kenntnis gebracht.

Die hierdurch aufgehobene Willkür erstreckt sich jedoch nicht auf das bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handelsflagge fremder Nationen.

Oppeln, den 13. November 1834.

Königliche Regierung.

2. **Polizeiverordnung, betr. die Führung der preußischen Schiffsflagge, vom 4. Oktober 1837.** (Amtsbl. S. 262.)

Indem wir unsere Bekanntmachung vom 13. November 1834 (Amtsbl. pro 1834, S. 226), wonach der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, den preußischen Flußschiffern [ebenso, wie den Seeschiffern] verboten ist, eine andere, als die dort näher beschriebene, ordentliche Landes- oder Handelsflagge zu führen, hiermit in Erinnerung bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß infolge Reskripts Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 22. September cr., diejenigen preußischen Flußschiffer, welche jenes Verbot übertreten, deshalb gewarnet, und wenn sie dessen ungeachtet sich fremder Handelsflaggen bedienen, in eine Polizeistrafe bis fünf Taler genommen werden sollen.

Oppeln, den 4. Oktober 1837.

Königliche Regierung.

3. Bekanntmachung, die Fahrzeuge zum Ueberſetzen über Flüſſe betreffend, vom 18. Dezember 1816. (Amtsbl. S. 416.)

In Verfolg unſerer unterm 31. Auguſt im 19. Stück, S. 217, Nr. 149, erlaſſenen Verfügung, wird zur Befolgung annoch nachſtehendes verordnet:

1. [Kein Baumeiſter iſt von nun an bei Verluſt ſeines Gewerbſcheines ermächtiget, einen Oderprahm oder eine Fährbrücke zu bauen, ohne vorher die Maße zu den Prahmen von dem Departementswaſſerbauinſpektor ſich erbeten zu haben.] Bei Fährbrücken ſoll die Brücke der Breite nach nur von Knie zu Knie der Schiffe reichen, der mittlere Raum zwiſchen den beiden Schiffen und die Stärke der Prahme, im Verhältnis der Tragbarkeit der Schiffe, vom Waſſerbauinſpektor feſtgeſtellt werden. Auch darf das neuerbaute Fahrzeug nicht eher zum Gebrauch genommen werden, bis von dem Bauinſpektor die Unterſuchung und Bauabnahme erfolgt iſt.

2. Auf jedem Oderfahrzeuge zum Ueberſetzen müſſen bis zum 1. Mai k. J. folgende Vorkehrungen getroffen werden:

a) Iſt auf ſelbigen, da die Tragbarkeit nicht überall gleich, an einem der sub c bezeichneten Pfähle eine Tafel anzubringen, worauf mit Oelfarbe bemerkt ſteht: wieviel Zentner ohne alle Gefahr auf einmal übergeſetzt werden können, und was für befrachtete und leere Wagen, ingleichen für Perſonen und für überſetzendes Vieh an Fährgeld nach den geſetzlich bekannten oder anerkannten Sätzen zu bezahlen iſt.

b) [Auf beiden Seiten, ſowohl am Vorder- als Hinterteil des Fahrzeuges ſoll nach näherer Angabe des Waſſerbauinſpektors durch 4 Stück Latten von 1 Fuß Länge bezeichnet werden: wieviel bei ſchwerer Belaſtung noch Bord oder Rand über die Oberfläche des Waſſers bleiben muß.]

c) An den Endecken des Fahrzeuges ſind 4 Pfähle von 2 Fuß Höhe und 6 Zoll im Durchmeſſer anzubringen, um mit ſelbigen den Prahm oder die Fähre vorn und hinten nach erfolgter Belaſtung mit Ketten zu verſchränken, dadurch eine Art von Geländer zu bilden, um das Fallen ins Waſſer bei irgend einem Stoß, oder beim Scheuwerden des darauf befindlichen Viehes zu verhüten.

3. Die Fährleute ſollen jedesmal bei ſchwerer Beladung darauf halten, daß die Laſt nicht auf eine Stelle zuſammengebracht, ſondern ſoweit es nur irgend zuläſſig auf der ganzen Fläche des Fahrzeuges verteilt werde. Bei ſtarkem Winde müſſen auch außer dem sub b bezeichneten Maß noch einige Zoll Bord übrig bleiben.

4. Um an den Bordmaßen erſehen zu können, ob die Fährbrücke vollſtändig und gleich belaſtet, ſollen bei den Anfuhrten ſtets die nötigen Gletſchen angelegt werden, damit das Fahrzeug bei der Belaſtung nicht am Ufer auf den Grund auffitzt, ſondern ſtets volle Waſſertiefe habe.

5. Alle ſogenannte Schrecken müſſen abgeſchafft und die Ueberfahrt bloß durch Ruder beſorgt werden.

6. Die Inhaber der Ueberfahrzeuge ſollen nur ſolche Perſonen zu Fährleuten anſtellen, welche ſtark, im Ueberfahren geübt, nüchtern und beſcheiden gegen das Publikum ſind.

7. Die landrätlichen Aemter der an der Oder, Neiße und anderen mit Fähren verſehenen Flüſſen liegenden Kreiſe, vorzüglich aber die Waſſer- oder Deichinſpektoren wachen darüber, daß die sub litt. a, b und c zu treffenden Einrichtungen bis zum 1. Mai k. J. bewerkſtelligt werden. Zugleich werden letztere verpflichtet, jedes Frühjahr und jeden Herbſt den Zuſtand ſämtlicher Prahmen und Fähren im Regierungsdepartement zu unterſuchen, die be-

merkten Mängel und was zu deren Abstellung erforderlich, genau zu verzeichnen und der Königlichen Regierung spätestens Ende Juni und Dezember jeden Jahres über den Befund Bericht zu erstatten.

Diese Vorschriften werden zur Kenntnis der Eigentümer und Pächter von Prahmen und Uebersetzfahrzeugen und des Publikums gebracht, damit ein jeder, soweit sie ihn betreffen, sich darnach auf das genaueste achte.

Oppeln, den 18. Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. Verbot des Schleusenverkehrs an Sonn- und Festtagen, vom 14. April 1858 (Amtsbl. S. 120) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 26. November 1862. (Amtsbl. S. 243.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, in betreff der Einstellung des Schleusenverkehrs an Sonn- und Festtagen, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Durchschleusen der Schiffe und Holzflöße auf den Flüssen und Kanälen unseres Verwaltungsbezirkes, insbesondere auf dem Klodnitzkanal und der Oder, desgleichen das Oeffnen der Oderbrücken bei Kosel und Oppeln, ist an Sonn- und Festtagen von 9 bis 12 Uhr vormittags verboten. Eine besondere Abgabe, außer der tarifmäßigen, ist für das Durchschleusen und Brückenöffnen an Sonn- und Festtagen nicht zu erlegen.

§ 2. Mit Rücksicht auf den häufigen Wassermangel in der Oder und dem Klodnitzkanal, wegen dessen die Schiffahrt auf die Benützung des eintretenden Fahrwassers angewiesen ist, darf im Falle der Not auch an Sonn- und Festtagen, nach der den Schleusenmeistern und Brückenwärtern erteilten Instruktion, das Durchschleusen der Schiffe und das Oeffnen der Brückenklappen stattfinden. Dies gilt insbesondere von der Koseler Schiffsschleuse und den Schleusen N. 1 und 2 im Klodnitzkanal in allen Fällen, wo die Oder oder der Klodnitzkanal Fahrwasser hat und sich vor den Schleusen bereits mehrere Schiffe oder Holzflöße angehäuft haben.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung entgegenhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Taler oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt.

Oppeln, den 14. April 1858.

Königliche Regierung.

5. Bekanntmachung, betr. das Verzeichnis der Schiffseichbehörden und der Eichzeichen für Schiffe, deren Heimatland in Preußen belegen ist, vom 8. Oktober 1901. (Amtsbl. S. 306.)

b) Schiffahrt und Flößerei auf der Oder und deren Nebengewässern.

1. Polizeiverordnung, betr. die Aufhebung älterer Polizeiverordnungen über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder, vom 27. April 1906. (Sonderbeilage zu Stück 20 des Amtsbl.)

Nachdem neue Polizeiverordnungen über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese einerseits und von Nipperwiese bis zur oberen Grenze des Hafens von Stettin andrerseits

aufgestellt worden sind, welche Verordnungen von den dazu zuständigen Behörden, dem Chef der Oderstrombauverwaltung, Oberpräsidenten in Breslau und dem Regierungspräsidenten in Stettin demnächst veröffentlicht werden und vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft treten sollen, verordne ich auf Grund des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) was folgt:

1. die Polizeiverordnung über die Flößerei auf der Oder vom 10. Juni 1882,

2. die Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885,

3. die Polizeiverordnung, betr. die Abänderung des § 6 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885, vom 17. Mai 1886,

4. die Polizeiverordnung, betr. Abänderung der §§ 6, 11 und 20 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom $\frac{\text{11. August 1885}}{\text{17. Mai 1886}}$, vom 11. März 1887 und

5. die Polizeiverordnung, betr. die Abänderung des § 2 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885, vom 14. November 1887,

werden vom 1. Juli d. Js. ab aufgehoben.

Berlin, den 27. April 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

II b. 3733.

2. Polizeiverordnung über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg bis Nipperwiese, vom 15. Mai 1906.

(Sonderbeilage zu Stück 20 des Amtsbl.)

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

I. Abschnitt. Allgemeine Pflichten und Rechte der Schiffs- und Floßbesatzung usw.

§ 1. Verpflichtungen gegenüber der übrigen Schiffahrt.
§ 2. Pflichten und Rechte untereinander.
§ 3. Verpflichtungen gegenüber den Strom- und Schiffahrtspolizeibeamten.

II. Abschnitt. Beschaffenheit, Beladung und Besatzung der Schiffsfahrzeuge und Flöße.

§ 4. Beschaffenheit der Schiffsfahrzeuge.
§ 5. Ausrüstung der Schiffsfahrzeuge.
§ 6. Bezeichnung der Schiffe.
§ 7. Beladung der Schiffe im allgemeinen.
§ 8. Beladung der Schiffe mit Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.
§ 9. Besondere Einrichtung der Petroleumkastenschiffe.
§ 10. Beschaffenheit, Ausrüstung und Bezeichnung der Flöße.
§ 11. Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge und Flöße während der Fahrt.
§ 12. Beleuchtung stilliegender Schiffsfahrzeuge und Flöße.
§ 13. Besatzung der Schiffe.
§ 14. Besatzung der Flöße.

III. Abschnitt. Fahrt auf freier Strecke und bei regelmäßigem Fahrwasser.

§ 15. Zusammensetzung der Schleppzüge.
§ 16. Freihaltung des Fahrweges.
§ 17. Abstand von fahrenden Dampfschiffen bei Querfahrten über den Strom.
§ 18. Abstand der hintereinander fahrenden Schiffsfahrzeuge und Flöße.
§ 19. Verhalten von Ruder- und Segelbooten usw. im besonderen.

§ 20. Begegnen von Segelschiffen untereinander und mit Flößen.
§ 21. Begegnen von Dampfschiffen untereinander.
§ 22. Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und mit Flößen.
§ 23. Ueberholen (Vorbeifahren in gleicher Fahrrichtung).

IV. Abschnitt. Fahrt bei beschränkter Fahrtstraße.

§ 24. Verhalten der Schleppzüge in engem und stark gekrümmtem Fahrwasser.
§ 25. Begegnen an Stellen, die zum Ausweichen zu eng sind.
§ 26. Ueberholen an Stellen, die zum Vorbeifahren zu eng sind.
§ 27. Fahrt durch Brücken.
§ 28. Ueberholen an Brücken usw.
§ 29. Fahrt durch Schleusen.
§ 30. Fahrt über Wehre.

V. Abschnitt. Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

§ 31. Verhalten bei Dunkelheit oder Nebel.
§ 32. Verhalten bei Hochwasser.
§ 33. Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe.
§ 34. Verhalten bei Schiffsstockungen.
§ 35. Verhalten bei völliger Sperrung des Fahrwassers.
§ 36. Verhalten bei Unglücksfällen.
§ 37. Verhalten beim Festfahren oder Sinken von Fahrzeugen oder Flößen.
§ 38. Verhalten der Fähren gegenüber den Fahrzeugen und Flößen.
§ 39. Verhalten der Dampfschiffe beim Vorbeifahren bei Fähren und anderen tiefgehenden Fahrzeugen, Booten, Flößen und besonderen Anlagen usw. am Ufer.
§ 40. Vorbeifahren mehrerer Schleppzüge hintereinander an Fähren.
§ 41. Kreuzung von Telegraphenkabeln, Querseilen, Fährüberfahrtswegen usw.
§ 42. Vorbeifahren an Baggern, manövrierunfähigen Fahrzeugen usw.
§ 43. Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten.

VI. Abschnitt. Festlegen, Ableichtern und Ueberwintern.

§ 44. Ankern und Anlegen sowie Ableichtern bei regelmäßiger Fahrstraße.
§ 45. Anlegen in Stromengen usw.
§ 46. Verlassen der Schiffsfahrzeuge und Flöße.
§ 47. Ueberwintern.

VII. Abschnitt. Vorschriften für besondere Fälle.

§ 48. Genehmigung von Wettfahrten.
§ 49. Beschaffenheit der Signale, Ordnung ihrer Anwendung.
§ 50. Behandlung der Schiffahrtszeichen.
§ 51. Reinhaltung des Flußbettes.

VIII. Abschnitt.

§ 52. Strafen bei Zuwiderhandlungen.

IX. Abschnitt. Gültigkeit dieser und früherer Verordnungen.

§ 53. Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
§ 54. Aufhebung früherer Verordnungen.

Polizeiverordnung über die Schiffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg bis Nipperwiese.

Zur Regelung der Schiffahrt und der Flößerei auf der der königlichen Oderstrombauverwaltung unterstellten Strecke der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg — km 20 — bis Nipperwiese — km 700 — wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 231 — für den Lauf der eigentlichen Oder und für die schiffbaren Strecken ihrer Nebenflüsse ausschließlich der Warthe oberhalb der Küstriner Brücken, sowie für ihre schiffbaren Seitenkanäle und Arme folgendes angeordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Schiffs- und Floßbesatzung usw.

§ 1 (§ 1). Verpflichtungen gegenüber der übrigen Schiffahrt.

Führer und Mannschaften von Schiffsfahrzeugen, Flößen und Booten, sowie die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Brücken, Schleusen, Wehre und in oder an der Oder usw. befindlichen Bauwerken angestellten Personen haben stets darauf zu achten, daß Behinderungen und Beschädigungen von anderen Schiffsfahrzeugen, Flößen, Booten oder Bauwerken in und am Strome usw. vermieden werden.

In dem Ausdrucke „Schiffsfahrzeuge" (Fahrzeuge) werden in dieser Verordnung überall nicht nur die eigentlichen Schiffe, sondern auch alle auf dem Strome schwimmenden schiffsähnlichen Gefäße, Geräte und Anlagen, wie Fähren, Bagger, Badeanstalten usw., soweit sie nicht als Flöße oder als Boote (Kähne, Handkähne) angesehen werden müssen, einbegriffen.

§ 2 (§ 2). Pflichten und Rechte untereinander.

Den Schiffs- und Floß- usw. Führern steht in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung und dergleichen und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf ihm angeht, der Oberbefehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste zu. Mannschaft und Fahrgäste sind verpflichtet, den vom Schiffs- oder Floß- usw. Führer erteilten Anordnungen ohne Widerspruch Folge zu leisten; doch dürfen den Fahrgästen nur in Fällen dringender Not Handleistungen angesonnen werden.

In Schleppzügen steht der Oberbefehl dem Führer des schleppenden Dampfschiffs zu; alle im Schleppzuge befindlichen Schiffer und Leute haben seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Er kann widersetzliche Schiffer mit ihren Schiffen aus dem Schleppzuge verweisen.

Der Führer hat dafür zu sorgen, daß die ihm untergebenen Mannschaften auf Dampfschiffen, auch die Schaffner, Maschinenführer und Feuerleute, ihre Pflicht pünktlich erfüllen, sich anständig und friedfertig untereinander und höflich gegen die Fahrgäste verhalten.

Personen der Besatzung oder Fahrgäste, welche sich widersetzen, Unordnung veranlassen oder den Anstand verletzen, kann der Führer mit ihrer Habe an geeigneter Stelle von den Fahrzeugen entfernen und der Polizeibehörde übergeben.

Seinerseits hat der Führer stets ein anständiges und angemessenes Betragen zu beobachten und den Fahrgästen gegenüber sich höflich und zuvorkommend zu erweisen.

§ 3 (§ 3). Verpflichtungen gegenüber den Strom- und Schiffahrtspolizeibeamten.

Die Schiffahrt- und Flößerei- usw. Treibenden sind verpflichtet, allen Weisungen der Strom- und Schiffahrtspolizeibeamten jederzeit unweigerlich Folge zu leisten und ihnen zu gestatten, innerhalb ihres Dienstbezirkes, sowohl Schiff oder Floß usw. zu betreten, und darauf mitzufahren, als auch ihr Dienstfahrzeug daran anzuhängen. Sie haben ferner den genannten Beamten auf Verlangen die ihre Person und ihren Betrieb betreffenden Ausweispapiere vorzuzeigen, und sonstige auf ihre Person und ihren Betrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Als Strom- und Schiffahrtspolizeibeamte für den Geltungsbezirk dieser *Verordnung* sind anzusehen die Wasserbauinspektoren und deren sämtliche *Strecken- und* Hilfsbeamte für ihre Strecke.

II. Abschnitt.

Beschaffenheit, Beladung und Besatzung der Schiffsfahrzeuge und Flöße.

§ 4 (§ 4). Beschaffenheit der Schiffsfahrzeuge.

Die Schiffsfahrzeuge müssen von hinreichender Festigkeit, d. h. stromtüchtig sein. Für die Größe der Schiffsfahrzeuge sind die Flußkrümmungen und Bauwerke, auf der kanalisierten Strecke insonderheit die Abmessungen der Schleusen und Schiffsdurchlässe in der Weise maßgebend, daß die Abmessungen der Fahrzeuge überall ein glattes Durchfahren der Flußstrecken und Bauwerke zulassen müssen.

§ 5 (§ 5). Ausrüstung der Schiffsfahrzeuge.

1. Jedes im Betrieb befindliche Schiffsfahrzeug muß mit den zu seiner sicheren Führung nötigen Ausrüstungsgegenständen, wie Rudern, Staken, Schrecken, Tauen, Ankern, Winden, Kähnen usw. in genügender Zahl und Stärke und mit den durch diese Verordnung bedingten Signalgeräten versehen sein.

2. Während der Fahrt haben auf jedem Schiff 2 zum Werfen klare Anker von solcher Stärke, daß das Schiff damit gestellt werden kann, bereit zu liegen. und zwar der eine in der Hinterkaffe, der andere in der Vorderkaffe; auf jedem sonstigen Schiffsfahrzeug muß mindestens 1 derartiger Anker bereit gehalten werden.

Schiffe von mehr als 150 t Tragfähigkeit müssen in der Vorderkaffe noch einen dritten gleichen Anker bereit halten.

Außenbords hängende Anker müssen vollständig über Wasser aufgenommen sein.

Auf den in Schleppzügen zu Berg fahrenden Segelschiffen dürfen mit Ausnahme des ersten Kahnes die Anker nicht frei über Bord hängen, müssen aber jederzeit zu sofortigem Gebrauch bereit liegen.

Unter „Segelschiffen" werden in dieser Verordnung alle nicht mit künstlicher Bewegungsvorrichtung versehenen Schiffe verstanden.

3. Bei jedem der Frachtbeförderung dienenden Schiffe muß sich während der Fahrt wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden, das stets unbeladen bleiben muß und sofort zum Gebrauch klar gemacht werden kann.

Bei Dampfschiffen, die zur Personenbeförderung im Ortsverkehr dienen, kann auf Antrag des Schiffseigners von dieser Forderung Abstand genommen werden.

Für Motorboote, d. h. durch Elektrizität oder durch Verwendung von Spiritus, Petroleum, Benzin, Naphtha und ähnliche Stoffe bewegte Boote gelten hier, wie im folgenden, die für Dampfschiffe gegebenen Bestimmungen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen oder zugelassen sind.

4. Die Segel führenden Fahrzeuge sind mit einer Einrichtung zum Heben und Legen der Masten zu versehen.

§ 6 (§ 6). Bezeichnung der Schiffe.

1. An jedem Schiffe muß die zulässige größte Tauchtiefe bzw. die geringste Bordhöhe (s. § 7 [§ 7]) mittschiffs auf dunklem Grunde durch den unteren Rand eines 15 cm langen und 2 cm breiten weißen Querstrichs (Ladelinie) bezeichnet sein. Der Querstrich muß von einem gleich breiten weißen Ringe so umgeben sein, daß er den Durchmesser des Ringes bildet.

2. Schiffe von mehr als 15 t Tragfähigkeit müssen nach den Bestimmungen der jeweilig geltenden Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung mit Leermarken, Tiefgangsanzeigern, Eichzeichen, Angaben der größten Ladefähigkeit usw. versehen sein.

3. An allen nicht staatlichen Schiffen von 10 t oder mehr Tragfähigkeit müssen auf beiden Seitenwänden der Kajüte oder des Bugs in deutlich lesbarer lateinischer Schrift von mindestens 10 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, dunkel auf hellem oder hell auf dunklem Grunde folgende Aufschriften angebracht sein: Bei Dampfschiffen Name des Dampfers und des Heimatsortes des Schiffseigners, bei anderen Schiffen Vor- und Zuname oder Firma des Schiffseigners und Name des Heimatsortes. Bei Dampfschiffen kann jedoch der Wohnort auch nur am Heck und bei solchen mit seitlichen Rädern die gesamte Bezeichnung auf dem Radkasten angebracht werden. Falls die Bezeichnung an den Seitenwänden der Kajüte der Schiffe angebracht ist, muß sie über das Riesbord hinaus sichtbar sein.

Sämtliche Schiffe desselben Schiffseigners sind in gleicher Weise und jedes noch durch eine besondere Nummer zu kennzeichnen.

4. An jedem Privatkahn, Fischerkahn, Fährkahn, Sand-(Bagger)Kahn, Handkahn, Gondel, Ruderboot und dergleichen kleineren Fahrzeugen — muß an der Außenseite beider Borde nahe am Vorderende in mindestens 5 cm hoher deutlich lesbarer Schrift Name oder Firma des Eigentümers, sowie dessen Wohnort oder Geschäftssitz angegeben sein. Besitzt jemand mehrere solcher Fahrzeuge, so ist jedes außerdem mit einer besonderen Nummer zu versehen.

5. Abkürzungen der vorstehend vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet.

Wegen Bezeichnung auch der übrigen Schiffsfahrzeuge und wegen des Gebrauches der Landesflagge hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 7 (§ 7). Beladung der Schiffe im allgemeinen.

1. Die Beladung darf in der Regel der Breite nach nicht über den Bord hervorragen. Nur Heu, Stroh, Faschinen und andere leichtere und lockere Waren dürfen bis zu einer größeren Breite verladen werden, doch muß auch bei Schiffen mit derartiger Ladung ein glattes Durchfahren der Bauwerke möglich sein.

2. Die zulässige Höhe der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und durch den Wasserstand bestimmt und muß so bemessen sein, daß die Brücken nicht beschädigt werden.

3. Jedes Schiff von mehr als 15 t Tragfähigkeit muß an der Stelle seiner tiefsten Eintauchung mindestens 25 cm, jedes kleinere Fahrzeug mindestens 15 cm freie Bordhöhe behalten.

Um bei starkem Wellengange und geringer Bordhöhe das Wassernehmen zu verhindern, sind Aufsatzbretter in solcher Höhe und Länge zu verwenden, daß das Eindringen von Wasser unmöglich gemacht wird.

Bei Dampfschiffen ist die wasserfreie Bordhöhe von der Unterkante des *am tiefsten* liegenden Fensters abwärts zu berechnen.

Für kleinere Fahrzeuge für nur örtlichen Verkehr (z. B. Sandkähne u. a.) kann durch die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde eine geringere freie Bordhöhe als die oben vorgeschriebene zugelassen werden.

4. Kein Schiff darf stärker belastet, als es die Beschaffenheit des Fahrwassers und der herrschende Wasserstand erlauben, in der Fahrstraße (Stromrinne) liegen oder sich darin bewegen.

§ 8 (§ 8). Beladung der Schiffe mit Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.

Die Schiffahrtspolizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß, oder aber mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Vorbehaltlich der für Häfen-, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit Spiritus beladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit Spiritus beladene Fahrzeuge anlegen, oder die Spiritusladung löschen und lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajütenräumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf solchen Fahrzeugen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten in gleicher Weise für Petroleum.

Für die Versendung von Sprengstoffen auf Wasserwegen gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnungen vom 19. Oktober 1893.

§ 9 (§ 9). Besondere Einrichtung der Petroleumkastenschiffe.

Die Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für freies Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm Fassungsraum enthalten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum nicht möglich ist. Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben.

Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus verschließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besondere Abzugsrohre, sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen, sondern müssen mindestens 0,5 m von ihnen entfernt sein und außerdem nach dem Petroleumkasten zu eine dicht schließende, unverbrennbare Wand enthalten. Die Fußböden der genannten Räume müssen zementiert oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1,0 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohre in einer Ausdehnung bis auf 0,5 m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Schiffspoller,

Masten, Winden und andere Schiffahrtsvorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, die an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie (bei tiefster Eintauchung) um das ganze Fahrzeug herumgehenden hellblauen Anstriche von mindestens 30 cm Breite versehen sein. Freies Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98% des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Domes enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

§ 10 (§ 10). Beschaffenheit, Ausrüstung und Bezeichnung der Flöße.

1. Die Länge eines Floßes darf auf der Stromstrecke unterhalb Breslau-Pöpelwitz 120 m und oberhalb Breslaus 80 m, die Breite auf der Stromstrecke oberhalb der Warthemündung 7,0 m, unterhalb derselben 9,1 m nicht übersteigen.

Die Strom- und Schiffahrtspolizei ist ermächtigt, auf der Stromstrecke oberhalb der Warthemündung zeitweise nur Flöße bis zu 40 m Länge zuzulassen, sobald dies bei niedrigen Wasserständen, bei ungewöhnlichem Andrange von Schiffen oder aus anderen Gründen im Interesse der Ordnung des Verkehrs auf der Wasserstraße notwendig wird. Solche Anordnungen werden zwei Tage vor ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht werden.

2. Das Flößen unverbundener Hölzer ist verboten. Geflößtes Brennholz und ähnliches Holz muß in Kiepen, Langholz zu Tafeln fest und dauerhaft verbunden sein.

Die zu einem Floß verbundenen Langholztafeln müssen ohne Schwierigkeiten voneinander getrennt und auch wieder fest miteinander verbunden werden können. Das Floß muß an jedem Ende mit einem starken Steuerruder und mit den zur Verankerung nötigen Vorrichtungen versehen sein.

3. Jedes Floß muß an seinem vorderen Ende an der Spitze einer mindestens 1,5 m hohen Stange eine Tafel tragen, die auf beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von mindestens 10 cm Höhe auf weißem Grunde den Vor- und Zunamen des Floßführers und des Eigentümers des Floßes, darunter deren Wohnort unter Angabe des Kreises, sowie in dem Falle, daß ein und derselbe Floßführer für mehrere Flöße bestellt ist, eine fortlaufende Nummer angibt. Die Tafel muß rechtwinklig zur Fahrtrichtung des Floßes aufgestellt sein.

§ 11 (§ 11). Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge und Flöße während der Fahrt.

In der Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang müssen die Schiffsfahrzeuge während der Fahrt wie folgt beleuchtet sein:

1. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 t oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vorderteile des Schiffes *auf etwa* ⅓ der Schiffslänge an den Gangborden so hoch angebracht sein,

daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können. Außerdem hat jedes Schiff der bezeichneten Art am Heck ein mattes, weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

2. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 30 t Tragfähigkeit hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares, helles weißes Licht in angemessener Höhe zu führen.

Die Vorschriften zu 1 und 2 finden, abgesehen von den Dampfschiffen, auf alle anderen Schiffsfahrzeugen, sowie Flößen sinngemäße Anwendung.

3. Jedes Dampfschiff hat ebensolche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen, wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von mehr als 30 t Tragfähigkeit (Nr. 1).

Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei anderen Dampfschiffen außen am Vorderschiff auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles, weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Vorderteil des Schiffes und mindestens 1,0 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfschiff, das ein oder mehrere andere Schiffsfahrzeuge oder Flöße schleppt, muß $^1/_2$ m senkrecht über diesem hellen, weißen Lichte noch ein zweites ebensolches Licht führen.

Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt ist für Fracht- und Schleppdampfer verboten. Für Personendampfer kann sie von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet werden.

4. Jedes von einem Dampfschiff geschleppte Fahrzeug, mit Ausnahme der angehängten Handkähne, hat in seinem Vorderteile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares mattes, weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes, sowie das letzte von mehreren geschleppten Fahrzeugen, hinten am Heck ein von allen Seiten her sichtbares helles, weißes Licht führen.

5. Ruderboote, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfähig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

6. Ein von einem Dampfschiffe geschlepptes Floß muß an seinem hinteren Ende ein hoch angebrachtes mattes, weißes Licht führen.

7. Nicht betroffen von vorstehenden Bestimmungen sind alle mit fester Decke versehenen, zur Seeschiffahrt dienenden Fahrzeuge (wie Zeesener, Tucker, Zollner, Tagler u. a. dgl.), welche die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffahrt auf See vom 9. Mai 1897 und deren Nachträge zu beobachten haben. Der ebendaselbst im Artikel 6 ausnahmsweise gestatteten, tragbaren Seitenlichter dürfen sich die bezeichneten Fahrzeuge nur im äußersten Notfalle bedienen.

§ 12 (§ 12). Beleuchtung stilliegender Schiffsfahrzeuge und Flöße.

Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Baggermaschinen und Fahrzeuge jeder Art, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige

Schiffe und Flöße haben bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes, zu führen, von denen das weiße die Seite anzudeuten hat, an der vorbeizufahren ist.

Im übrigen muß, solange die Schiffahrt und Flößerei nicht geschlossen ist, jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Notlandeplatz liegende Fahrzeug ein vom Fahrwasser her zu Berg und zu Tal gut sichtbares, helles, weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen.

§ 13 (§ 13). Besatzung der Schiffe.

1. Die Besatzung jedes Segelschiffes in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit

von 15 t bis 50 t aus
1 schiffahrtskundigen Mann und
1 Schiffsjungen,
von 50 t bis 240 t aus
2 schiffahrtskundigen Männern,
von 240 t bis 320 t aus
2 schiffahrtskundigen Männern und
1 Schiffsjungen,
von 320 t bis 420 t aus
3 schiffahrtskundigen Männern,
über 420 t aus
3 schiffahrtskundigen Männern und
1 Schiffsjungen.

Von der Besatzung muß auf der Fahrt, auch im Schleppzuge, stets ein Mann am Steuer sein, während die übrigen für den Schiffsdienst bereit sein müssen.

Die schiffahrtskundigen Männer (Bootsmänner) müssen eine mindestens dreijährige Lehrzeit auf einem Fahrschiffe durchgemacht haben; die Schiffsjungen (Lehrlinge) müssen über 14 Jahre alt sein.

Auf den Segelschiffen mit einer Tragfähigkeit von 15 t bis 50 t kann an die Stelle der Schiffsjungen auch eine weibliche Person, im Alter von nicht unter 18 Jahren, die zum Haushalt des Schiffsführers gehört, treten.

2. Kleinere Fahrzeuge, Ruder- und Segelboote müssen von einem sachkundigen Führer geleitet sein.

3. Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine und einen Decksmann haben. Dampfschiffe mit einer Maschinenkraft von mehr als 40 P.S. müssen außerdem noch einen Heizer haben.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung ist befugt, für kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

§ 14 (§ 14). Besatzung der Flöße.

Die Besatzung der Flöße muß bei einer Länge der letzteren bis zu 50 m aus mindestens zwei floßfahrtskundigen Männern bestehen, bei größerer Länge aber noch um mindestens einen solchen Mann verstärkt werden.

Weibliche Personen dürfen zur Führung von Flößen nicht zugelassen werden.

III. Abschnitt.

Fahrt auf freier Strecke und bei regelmäßigem Fahrwasser.

§ 15 (§ —). Zusammensetzung der Schleppzüge.

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge dürfen nur aus dem Schleppdampfer und höchstens zwei Schiffen bestehen, die derart hintereinander verbunden sind, daß die Entfernung des ersten geschleppten Schiffes sowohl von dem Schleppdampfer als auch von dem zweiten geschleppten Schiffe mindestens 50 m beträgt.

Unterhalb Pöpelwitz kann noch ein drittes Schiff angehängt werden und bei Wasserständen über Mittelwasser (d. h. wenn die Buhnenkörper vollständig vom Wasser bedeckt sind) auch ein leeres Segelschiff mit einem Hinterrad oder Schraubendampfer längsseits zusammengekuppelt werden, wenn die Breite beider Schiffe zusammen höchstens 14 m beträgt. Ebenso kann auf der genannten Strecke neben einem Dampfschiff ohne Anhang ein leeres Segelschiff längsseits gekuppelt werden, wenn die Breite beider Schiffe zusammen 14 m nicht überschreitet. Durch das längsseits angebrachte Segelschiff dürfen jedoch die Lichter und der Name des Dampfschiffes nicht verdeckt werden.

2. Zu Berg fahrende Schleppdampfer dürfen höchstens so viel Schiffe im Anhang haben, daß

a) auf der kanalisierten Stromstrecke von Kosel O.-S. bis zur Neißemündung einerseits zum Durchschleusen des ganzen Schleppzuges einschließlich des Dampfers nicht mehr als acht Schleusungen erforderlich sind, und anderseits die Gesamtlänge des Anhanges eines Schleppdampfers höchstens sechs Schiffslängen beträgt,

b) auf der Stromstrecke von der Neißemündung abwärts die Gesamtlänge des Anhanges höchstens acht Schiffslängen beträgt.

Es ist dabei gestattet, je für ein größeres Schiff zwei nebeneinander gekuppelte leere Segelschiffe anzuhängen, wenn die Breite der beiden Segelschiffe zusammen nicht mehr als 13 m beträgt.

Die ganze Länge des Anhangs darf bis zu neun Schiffslängen betragen, wenn der Anhang nur aus leeren Segelschiffen besteht und die Breite zweier nebeneinander gekuppelter Segelschiffe 10 m nicht überschreitet. Das Längsseitskuppeln eines Segelschiffes an das schleppende Dampfschiff ist verboten.

Petroleumkastenschiffe müssen in Schleppzügen dem Dampfer unmittelbar folgen, damit bei Feuersgefahr alle übrigen Schiffe rasch abgeworfen werden können und das Petroleumkastenschiff allein fortgeschleppt werden kann.

In allen Fällen muß die Fahrgeschwindigkeit zu Berg fahrender Schleppzüge mindestens 3 km während einer Fahrstunde betragen, ausgenommen auf denjenigen Strecken, welche nur langsam durchfahren werden dürfen.

Auf sonstige Schiffsfahrzeuge finden die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie sich auf Dampf- und Segelschiffe zugleich beziehen, sinngemäße Anwendung.

§ 16 (§ 15). Freihaltung des Fahrweges.

Kein Schiffsfahrzeug oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines anderen im Fahren begriffenen Fahrzeuges oder Floßes derart hineinfahren, daß dies in seinem Laufe gestört wird.

§ 17 (§ 16). Abstand von fahrenden Dampfschiffen bei Querfahrten über den Strom.

Schiffsfahrzeuge, die bei einer Querfahrt über den Strom den Fahrweg eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von dem Bug des zu Berg fahrenden Dampfschiffes mindestens 200 m, des zu Tal fahrenden Dampfschiffes mindestens 400 m entfernt bleiben.

§ 18 (§ —). Abstand der hintereinanderfahrenden Schiffsfahrzeuge und Flöße.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15 dürfen Schiffsfahrzeuge, auch Dampfschiffe mit und ohne Anhang und Flöße weder lose noch zusammengekuppelt nebeneinander fahren, sondern müssen einander in Abständen von mindestens 150 m folgen.

§ 19 (§ 17). Verhalten von Ruder- und Segelbooten usw. im besonderen.

Ruder und Segelboote und sonstige ihnen gleichwertige Fahrzeuge haben sich möglichst entfernt von den fahrenden Dampfschiffen und Schleppzügen zu halten und dürfen sich der Bugwelle der größeren Schiffe erst dann aussetzen, wenn die Welle sich soweit verflacht hat, daß eine Gefahr für die kleinen Fahrzeuge ausgeschlossen ist.

Alle diese kleineren Fahrzeuge müssen den größeren in Fahrt befindlichen Schiffen und Flößen ausweichen oder durch Anhalten Platz zum Vorbeifahren lassen.

§ 20 (§ 18). Begegnen von Segelschiffen untereinander und mit Flößen.

Kommt ein Segelschiff einem anderen Segelschiffe oder treibenden Floß entgegen, so muß das zu Berg gehende Segelschiff, soweit Wind, Strömung und Oertlichkeit es gestatten, ausweichen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an der das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß am besten vorbeikommen kann, am Tage mit einer blauen Flagge winken und nachts eine Laterne mit hellem, weißem Lichte schwenken. Das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß muß hierauf, wenn es an der von dem zu Berg fahrenden Segelschiffe bezeichneten Seite vorbeifahren kann, sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an der das zu Berg fahrende Segelschiff vorbeifahren wird. Ist das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß nicht in der Lage, an der von dem zu Berg fahrenden Segelschiffe bezeichneten Seite vorbeizufahren, so hat das Talschiff dies am Tage durch Auf- und Niederbringen einer blauen Flagge und nachts durch Auf- und Niederbringen einer Laterne mit hellem, weißem Lichte dem Bergschiffe kundzugeben. Das Bergschiff muß dann beilegen und dem Talschiffe den Vorrang lassen.

§ 21 (§ 19). Begegnen von Dampfschiffen untereinander.

Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang einander entgegen, so muß, wenn tunlich, jedes dem anderen nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen (d. h. etwa eine Sekunde dauernden) Ton mit der Dampfpfeife ankündigen.

Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor dem Begegnen durch zwei kurze Töne mit der Dampfpfeife anzu-

kündigen, daß es links ausweichen will und das andere Dampfschiff hat hierauf mit zwei kurzen Tönen zu antworten, wenn es ebenfalls links ausweichen wird. Ist das Dampfschiff nicht in der Lage, nach links ausweichen zu können, so hat es dies durch einen kurzen Ton mit der Dampfpfeife anzukündigen. Das Vorbeifahren muß dann so lange unterbleiben, bis eine Verständigung über die Art des Ausweichens durch die entsprechenden Dampfpfeifensignale erzielt ist.

Kann ein Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Töne mit der Dampfpfeife anzukündigen, und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, soweit es erforderlich und tunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

§ 22 (§ 20). Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.

Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem frei fahrenden Segelschiff oder einem Floß entgegen, so muß es, wenn tunlich, ausweichen und zwar nach derjenigen Seite, auf der es ohne Gefahr für beide Teile am besten vorbeikommen kann; auch hat es schon zeitig vor dem Begegnen durch einen kurzen Ton mit der Dampfpfeife anzukündigen, wenn es rechts, oder durch zwei kurze Töne, wenn es links ausweichen will; das Segelschiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an der das Dampfschiff vorbeizufahren hat, am Tage mit einer blauen Flagge winken, nachts eine Laterne mit hellem, weißem Lichte schwenken.

§ 23 (§ 21). Ueberholen (Vorbeifahren in gleicher Fahrtrichtung).

Erreichen Schiffsfahrzeuge, Schleppzüge oder Flöße andere in derselben Richtung aber langsamer fahrende, so können erstere verlangen, von diesen vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

a) Handelt es sich um Segelschiffe unter Segel, so muß das Vorbeilassen auf der Windseite erfolgen.

b) Ein Dampfschiff (Schleppzug) muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen Ton mit der Dampfpfeife anzeigen; ein darauf folgender kurzer Ton bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Töne, daß es links vorbeifahren will, doch muß bei beschränkter Fahrwasserbreite das schneller fahrende Dampfschiff usf. von dem vorauffahrenden einen Abstand von 50 m bei Bergfahrt und 100 m bei Talfahrt so lange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Schiffsfahrzeug oder Floß freigegeben ist.

c) In allen anderen Fällen hat das hinterdreinfahrende Schiffsfahrzeug oder treibende Floß die Seite, an der es vorbeifahren will, am Tage durch Winken mit einer blauen Flagge, nachts durch Schwenken einer Laterne mit hellem, weißem Lichte zu bezeichnen;

das vorausfahrende Schiffsfahrzeug oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen.

d) Kann das vorausfahrende Schiffsfahrzeug oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies bei Tage sofort und für die Dauer der Verhinderung durch Hissen einer roten Flagge am Maste oder an einer entsprechend hohen Stange, auf halber Höhe, nachts aber von einem Dampfschiff durch fünf kurze Töne mit der Dampfpfeife, von

jedem anderen Schiffsfahrzeug durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem, weißem Lichte am Steuer zu erkennen gegeben werden.

e) Ist ein Floß gestellt und hat ein folgendes sich ihm auf 100 m Abstand genähert, so darf das gestellte nicht früher weiter fahren, als bis das andere vorbeigetrieben ist und mindestens 100 m Vorsprung erlangt hat.

IV. Abschnitt.
Fahrt bei beschränkter Fahrstraße.

§ 24 (§ —). Verhalten der Schleppzüge in engem und stark gekrümmtem Fahrwasser.

Strecken mit besonders engem oder stark gekrümmtem Fahrwasser, die von der Oderstrombauverwaltung kenntlich gemacht sind, darf ein Schleppdampfer zu Berg mit mehr als vier einzelnen hintereinander gekuppelten Fahrzeugen, zu Tal mit mehr als einem Fahrzeug im Anhang nur dann durchfahren, wenn ein Begegnen mit anderen Fahrzeugen während der Durchfahrt ausgeschlossen ist. Der Schleppzugführer ist verpflichtet, sich vor dem Einfahren in die fraglichen Strecken, wenn irgend möglich, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ein Begegnen mit anderen Schiffen nicht eintreten kann.

§ 25 (§ 22). Begegnen an Stellen, die zum Ausweichen zu eng sind.

Haben ein Schiffsfahrzeug, ein Schleppzug oder ein Floß und ein entgegenkommendes Fahrzeug oder ein Schleppzug eine zum Ausweichen zu schmale Stromenge zu durchfahren, und ist eins von ihnen schon in die Enge hineingefahren, so muß das noch außerhalb befindliche Fahrzeug bzw. der Schleppzug oder das Floß so lange beilegen, bis das andere die Stromenge durchfahren hat. Kommen beide zu gleicher Zeit vor der Stromenge an, so muß das Bergfahrzeug oder der Bergschleppzug so lange anhalten, bis das Talfahrzeug, der Talschleppzug oder das Talfloß die Enge durchfahren hat. Kann jedoch das Talfahrzeug uff. stevenrecht nicht hindurchfahren, so muß es anhalten und zuvörderst die Fahrt zu Berg freigeben. Daß beide Fahrzeuge uff. in die Stromenge einlaufen, ist nicht gestattet; sollte es gleichwohl geschehen sein, so muß das Bergfahrzeug uff. vor die Mündung der Stromenge zurückfahren und zuvörderst das Talfahrzeug uff. durchlassen.

§ 26 (§ 23). Ueberholen an Stellen, die zum Vorbeifahren zu eng sind.

Erreicht ein Dampfschiff ohne Anhang ein Fahrzeug oder einen Schleppzug oder ein treibendes Floß am Eingange einer der im § 25 gedachten Stromenge, so muß bei der Bergfahrt das Fahrzeug oder der Schleppzug beilegen und dem Dampfschiffe ohne Anhang die Vorfahrt überlassen. Bei der Talfahrt hat ein Dampfschiff ohne Anhang nur dann den Vorrang, wenn am Eingange zu der Stromenge schon mehrere Fahrzeuge vor Anker auf die Durchfahrt warten. Ein Floß hat in jedem Falle die Schrecken einzusetzen und anzuhalten, bis das Dampfschiff die schmale Strecke der Fahrrinne zurückgelegt hat.

§ 27 (—). Fahrt durch Brücken.

1. Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen durch die stehenden Brücken (und durch Schiffbrücken) sowohl stromauf — als stromab nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist.

In angemessener Entfernung von der Brücke, sowie im Bereiche derselben ist die Maschine so bereit zu halten, daß sie je nach Bedarf sofort stillgestellt oder nach jeder Richtung hin in Tätigkeit gesetzt werden kann.

Schleppdampfer dürfen zu Berg nur mit soviel Fahrzeugen im Anhang die Brücke durchfahren, daß eine Beschädigung des Bauwerks oder der Fahrzeuge sicher ausgeschlossen ist. Zu Tal fahrende Schleppdampfer haben ihren Anhang in angemessener Entfernung vor der Brücke loszuwerfen, sofern nicht bei einzelnen Brücken Ausnahmen zugelassen werden.

2. Zu Tal fahrende Segelschiffe müssen oberhalb enger Brücken an der Stelle, wo am Ufer eine Tafel mit der Inschrift „Schiff umgeben" aufgestellt ist, umwenden (umgeben) und entweder an der Schleppkette oder unter Benutzung von Haltepfählen bei über Wasser aufgenommenem Anker rückwärts durchsacken.

3. Segelschiffe müssen vor jeder Brücke an der Stelle, wo am Ufer eine Tafel mit der Inschrift „Segel streichen" aufgestellt ist, die Segel streichen.

4. Zum Einsetzen von Rudern oder Stangen mit eisernen Spitzen, sowie zum Befestigen von Kloben und Tauen dürfen nur die in den Durchfahrtsöffnungen oder an den Eisböcken und Leitwerken besonders angebrachten Vorrichtungen benutzt werden.

5. Die Fahrtöffnungen fester Brücken werden, soweit erforderlich ist, bei Tage durch über Eck gestellte quadratische Tafeln, nachts durch Lichte bezeichnet. In der Fahrtrichtung gesehen, wird die rechte Seite der Fahrtöffnung durch eine schwarz-weiße Tafel bzw. ein grünes Licht, die linke Seite durch eine rot-weiße Tafel bzw. ein rotes Licht begrenzt.

Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen nur durch die so bezeichneten Brückenöffnungen fahren.

6. Schiffe, die mit leicht brennbaren Stoffen beladen sind, dürfen innerhalb 200 m Entfernung von hölzernen oder mit Holzbelag versehenen eisernen Brücken im Strome nicht über Nacht bleiben.

7. Besondere Bestimmungen über das Durchfahren einzelner Brücken werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 28 (§ 24). Ueberholen an Brücken usw.

Dreihundert Meter vor Brücken, Fähren, Anlegeplätzen, Bagger- und anderen Baustellen, sowie Schleusen, Schleusenkanälen, Wehren und Häfen darf ein Vorbeifahren in derselben Richtung (Ueberholen) nicht stattfinden.

§ 29 (—). Fahrt durch Schleusen.

1. Segelschiffe haben vor dem Einfahren in die Schleusenkanäle so zeitig die Segel fallen zu lassen, daß sie mit ruhiger Fahrt in den Kanal einfahren und weder die Bauwerke noch andere bereits in dem Kanal liegende Fahrzeuge gefährden. Bei der Ausfahrt aus dem Schleusenkanal ist der Gebrauch der Segel nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schleusenmeisters gestattet.

2. Dampfschiffe ohne Anhang haben vor der Einfahrt in den Schleusenkanal die Fahrtgeschwindigkeit zu mäßigen. Zu Tal fahrende Dampfschiffe mit Anhang haben die Anhänge vor dem Einfahren loszuwerfen, zu Berg fahrende Dampfschiffe mit Anhang dürfen nur dann mit ihren Anhängen einfahren, wenn hierdurch andere im Kanal oder an der Schleuse liegende Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden.

3. Nur mit besonderer Genehmigung des Schleusenmeisters dürfen in den Schleusenkanälen die geschleppten Fahrzeuge gekuppelt und die Schleppzüge nach dem Durchschleusen wieder zusammengestellt werden.

4. Das Einziehen der Fahrzeuge und Flöße in die Schleuse und das Ausziehen aus den Schleusen ist Sache der Schiffs- oder Floßbemannung. Diese darf sich an der Bedienung der Tore, Schützen, Umläufe u. dgl. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schleusenmeisters beteiligen, ist jedoch auf Verlangen des letzteren dazu verpflichtet.

5. Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Schleusenmeisters an den Ufern der Schleusenkanäle zu längerem Aufenthalt festgelegt werden und dort Ladung aus- oder einladen.

6. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern, Stangen, Haken u. dgl. an anderen als den dazu bestimmten Einrichtungen, namentlich an den Toren und dem Mauerwerk, ist verboten, jedes starke Anstoßen an die Tore und Wände der Schleuse ist zu vermeiden.

Die Böschungen der Schleusenkanäle dürfen ohne besondere Genehmigung des Schleusenmeisters nur an den für den Verkehr bestimmten Stellen betreten werden.

7. Außer diesen Bestimmungen müssen auch alle Vorschriften, die auf den in der Nähe der Schleusen und Schleusenkanäle befindlichen Tafeln enthalten sind oder nach Bedarf noch besonders erlassen werden, sowie alle Anordnungen des Schleusenmeisters, namentlich in Bezug auf die Reihenfolge der Fahrt durch die Schleuse, genau befolgt werden.

8. Vor dem Eintritt in die Schleusen sind Fahrzeuge und Flöße von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als Rudern, Staaken, Stangen, Ankern u. dgl., zu befreien, auch müssen die Gierbretter (Schwerter) eingenommen werden.

9. Fahrzeuge und Flöße von zu großen Abmessungen oder Fahrzeuge von zu großem Tiefgang, sowie schadhafte Fahrzeuge können von der Durchschleusung zurückgewiesen werden.

10. Jeder ruhestörende Lärm an den Schleusen und in den Schleusenkanälen, sowie jede den Betrieb störende Ansammlung von Menschen daselbst ist verboten.

§ 30 (—). Fahrt über Wehre.

Die Fahrt über Wehre ist nur durch diejenigen Oeffnungen gestattet, die bei Tage durch über Eck gestellte quadratische Tafeln, bei Nacht durch Lichter derart bezeichnet sind, daß, in der Fahrtrichtung gesehen, die rechte Seite der Fahrtöffnung durch eine schwarz-weiße Tafel bzw. ein rotes Licht begrenzt wird.

Das Fahren durch die anderen Oeffnungen ist verboten. Bei dieser Fahrt ist der Gebrauch von Ankern und Schleppketten untersagt. Der Verkehr über die Wehre ist völlig einzustellen, sobald es von zuständiger Seite angeordnet und diese Anordnung bekannt gemacht ist.

Im übrigen gelten die für das Durchfahren von Brücken (§ 27 Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5) erlassenen Bestimmungen.

Das Umgeben der Schiffe kann unterbleiben, wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Schiffes getroffen worden sind.

V. Abschnitt.

Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

§ 31 (§ 25). Verhalten bei Dunkelheit oder Nebel.

1. Bei Dunkelheit, Nebel oder starkem Schneefall darf nur mit ermäßigter Geschwindigkeit gefahren werden. Beim Begegnen zweier Fahrzeuge hat sich jeder Führer mit seinem Fahrzeuge auf sofortiges Stillhalten einzurichten. Dabei hat jedes Dampfschiff in Fahrt mit der Dampfpfeife, jedes Segelschiff mit dem Nebelhorn (oder einer Schiffsglocke) alle zwei Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung mit der Dampfpfeife einen langen Ton, mit der Schiffsglocke anhaltende Glockenschläge zu geben.

2. Ist die Dunkelheit, der Nebel oder das Schneetreiben so stark, daß von dem Fahrzeuge aus keines der beiden Ufer gesehen werden kann, so sind alle Fahrten untersagt.

Den Flößen ist schon bei mäßiger Dunkelheit, bei Nebel, Schneegestöber oder Sturm das Treiben nicht gestattet.

3. Schleppzüge dürfen nachts nur bei Mond- oder Sternhelle fahren.

§ 32 (§ 26). Verhalten bei Hochwasser.

Bei Hochwasser müssen namentlich die Dampfer sich möglichst in der Mitte des Stromes halten und besonders von abbrüchigen Ufern, schaar liegenden Deichen u. a. soweit als möglich entfernt bleiben.

An solchen Stellen und überall, wo Tafeln mit der Inschrift „langsam fahren“ am Ufer aufgestellt sind, haben die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Fahrgeschwindigkeit soweit zu ermäßigen, daß kein starker Wellenschlag entstehen kann.

Ebenso ist beim Landen oder dann, wenn zur Vermeidung von Gefahr eine größere Annäherung an das Ufer nötig wird, die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig zu vermindern.

Das Fahren über die Buhnen und das Entlangstreichen an den konvexen Ufern ist verboten.

Das Flößen muß eingestellt werden, sobald der Wasserstand so hoch geworden ist, daß die Flöße mit den vorhandenen Ankervorrichtungen (Schrecken u. a.) nicht mehr schnell und sicher festgelegt werden können.

§ 33 (§ 27). Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe.

Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob das vor ihm liegende Fahrwasser für den Tiefgang seines Fahrzeuges genügt. Ist das nicht der Fall, so darf er die Untiefe erst nach gehörigem Ableichtern durchfahren.

Ueber das Ableichtern siehe § 44 (§ 36) Ziffer 6 Abs. 2 und 3.

§ 34 (§ 28). Verhalten bei Schiffsstockungen.

Ist eine Schiffsstockung eingetreten, so müssen nach näherer Anweisung des zuständigen Aufsichtsbeamten die zu Berg und die zu Tal fahrenden Fahrzeuge oder Flöße die schwierige Stelle abwechselnd durchfahren, bis dahin aber vor der schwierigen, bzw. vor der von dem Aufsichtsbeamten bezeichneten Stelle hintereinander beilegen.

§ 35 (§ 29). Verhalten bei völliger Sperrung des Fahrwassers.

Machen irgend welche Anlässe eine völlige Sperrung des Fahrwassers erforderlich, so wird dies an Ort und Stelle und nötigenfalls auch noch weiter oberhalb im Strome oder an den Ufern am Tage durch Ausstecken zweier übereinander angebrachter roter Flaggen, nachts durch Aufhängen zweier übereinanderstehender roter Lichter angezeigt. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen an so bezeichneten Stellen bis zur Wiederfreilegung der Fahrt beilegen und allen näheren Anweisungen der Aufsichtsbeamten und Wachposten Folge leisten.

§ 36 (§ 30). Verhalten bei Unglücksfällen.

1. Wird ein Fahrzeug oder Floß auf der Reise gefährlich beschädigt, so ist dessen Fahrt einzustellen und erst nach einer zur Fortsetzung der Fahrt genügenden Ausbesserung des Schadens wieder fortzusetzen.

2. Versetzte (verlorene) Anker müssen sofort aus dem Flußbett entfernt werden. Ist dies nicht möglich, so ist ihre Lage durch ein geeignetes Zeichen genau kenntlich zu machen. Auch hat jeder Schiffer, der einen am Grunde liegenden Anker verschleppt, die neue Stelle zu bezeichnen und, falls er einen fremden Anker hebt, ihn abzuliefern.

3. Wenn ein Fahrzeug oder Floß sich in Not oder Gefahr befindet, so ist dies durch sechs kurze Töne mit der Dampfpfeife oder dem Horne anzuzeigen.

4. Im Falle eines Zusammenstoßes von Fahrzeugen oder Flößen, sowie in sonstigen Fällen einer Gefährdung von Menschenleben beim Schiffahrtsbetriebe haben Führer und Mannschaften jedes Fahrzeuges oder Floßes den nach Lage der Umstände zur Rettung und Hilfe erforderlichen Beistand zu leisten, soweit sie dazu ohne Gefährdung des eigenen Fahrzeuges und der auf ihm befindlichen Personen imstande sind.

5. Bei Unglücksfällen dürfen der Schiffs- oder Floßführer und die Mannschaften das Schiff oder Floß erst bei augenscheinlicher Lebensgefahr verlassen. Sie müssen zunächst bemüht sein, die für das Fahrzeug oder die Fahrgäste und die Ladung eingetretene Gefahr zu beseitigen, bei dringender Gefahr aber vor allem auf die Rettung der Menschenleben und erst dann auf die Bergung der Ladung bedacht sein.

6. Von jedem Unglücksfalle ist auf kürzestem Wege dem nächsten Wasserbauinspektor oder anderen Aufsichtsbeamten Anzeige zu machen und dessen weiteren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 37 (§ 31). Verhalten beim Festfahren oder Sinken von Fahrzeugen oder Flößen.

1. Ist ein Fahrzeug oder Floß im Strome gesunken, so ist der Führer *und bei seinem* Unvermögen jeder Mann der Besatzung verpflichtet, sofort

dem nächsten Wasserbauinspektor oder Aufsichtsbeamten sowie der nächsten Polizei- oder Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

2. Wird durch das festgefahrene oder gesunkene Fahrzeug oder Floß eine vollständige Sperrung des Fahrwassers verursacht, so ist dies auf Kosten des Schiffs- oder Floßführers nach § 35 (§ 29) zu kennzeichnen. Wenn aber an dem gesunkenen Fahrzeuge oder Floß noch vorbeigefahren werden kann, dann sind die im § 42 (§ 34) vorgeschriebenen Signale anzuwenden. In jedem Falle ist außerdem, falls es durch die Oertlichkeit bedingt oder von dem zuständigen Wasserbauinspektor für nötig erachtet wird, ein zuverlässiger Mann in solcher Entfernung von der Unfallstelle aufzustellen, daß sich nähernde Fahrzeuge und Flöße durch ihn rechtzeitig gewarnt werden können.

3. Wenn der zuständige Wasserbauinspektor die Beseitigung des gesunkenen Fahrzeuges usw. für nötig hält, so sind der Führer und der Schiffseigner verpflichtet, auf Aufforderung des Wasserbauinspektors binnen einer von ihm festzusetzenden Frist Schiff und Ladung aus dem Wasserlauf zu entfernen. Kommen Führer und Schiffseigner dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Strombauverwaltung das Schiff und die Ladung auf Kosten der Säumigen beseitigen lassen.

§ 38 (—). Verhalten der Fähren gegenüber den Fahrzeugen und Flößen.

Der Fährbetrieb ist so zu handhaben, daß kein zu Tal gehendes Fahrzeug oder Floß in seiner Fahrt durch ein Fährschiff (oder einen Prahm) aufgehalten oder gestört wird.

Zu dem Zwecke darf das Fährschiff, sobald ein Talfahrzeug mit oder ohne Anhang oder ein Floß sich einer Fährstelle bis zu einem von der Strombauverwaltung bestimmten Punkte, der durch eine diagonal rotweiß geteilte Tafel am Ufer bezeichnet ist, genähert und dieses durch einen langen Ton mit der Dampfpfeife oder dem Nebelhorn oder durch Glockenschläge angekündigt hat, nicht früher abfahren, als bis das Fahrzeug oder Floß vorüber ist, und muß, wenn es bereits in Fahrt ist, die Fahrstraße so rasch als möglich frei machen.

Im letzteren Falle hat der Führer des Fahrzeuges oder des Floßes der Fähre auszuweichen und alle in seiner Macht stehenden Hilfsmittel anzuwenden, um einen Zusammenstoß mit dem Fährschiff oder eine Beschädigung der Fährkette oder des Seiles zu vermeiden und zu diesem Zwecke den Lauf seines Fahrzeuges zu mäßigen, nötigen Falles durch Anlegen oder Ankern zu hemmen, bzw. durch Rückwärtsbewegungen seines Fahrzeuges eine gefahrbringende Annäherung an das Fährschiff zu verhüten. Der Anfangspunkt der Fährgierseile ist durch eine gelbe Tonne zu bezeichnen.

Die in Fahrt befindlichen Fährgefäße und die zu Berg die Fährstelle durchfahrenden Fahrzeuge müssen einander je nach der Oertlichkeit ausweichen.

§ 39 (32). Verhalten der Dampfschiffe beim Vorbeifahren bei Fähren und anderen tiefgehenden Fahrzeugen, Booten, Flößen und besonderen Anlagen usw. am Ufer.

Wenn ein Dampfschiff an einer Fähre, an einem kleinen Fahrzeuge oder einem tiefgehenden beladenen größeren Schiffe, an einem in der Fahrt

befindlichen Flöße, an Anlegestellen oder an einem im Strome löschenden oder ladenden Schiffe, an einem Baggerschiffe oder an einer im Strome liegenden Badeanstalt, auch an schaar liegenden Deichen, abbrüchigen Ufern und an Stellen, die von der Strombauverwaltung besonders kenntlich gemacht sind, vorüberfährt, so hat es sich zur möglichsten Vermeidung jedes schädlichen Wellenschlages in geeigneter Entfernung zu halten und nicht mit größerer Kraft zu fahren, als zu seiner Fortbewegung und sicheren Steuerung erforderlich ist.

Sollte das Dampfschiff dennoch einem anderen Fahrzeuge uff. so nahe gekommen sein, daß auch bei langsamer Fahrt dem anderen Fahrzeuge augenscheinlich noch Gefahr durch den Wellenschlag droht, so muß die Maschinenkraft noch weiter ermäßigt und nötigenfalls die Maschine vollständig angehalten werden, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und dessen Anhang geschehen kann.

§ 40 (—). Vorbeifahren mehrerer Schleppzüge hintereinander an Fähren.

Wenn mehrere Schleppzüge zu Berg unmittelbar nach einander an einer Fährstelle vorüberzufahren im Begriffe sind, so muß auf das von der Fährstelle her erfolgende Winken mit einer weißen Flagge jedesmal der zweite Schleppzug anhalten und zunächst das Fährschiff vorüber lassen.

§ 41 (§ 33). Kreuzung von Telegraphenkabeln, Querseilen, Fährüberfahrtswegen usw.

Beim Vorbeifahren an Seil- oder Kettenfähren, sowie an allen durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen sich Telegraphenkabel, Gas- oder Wasserleitungsrohre oder ähnliche Anlagen befinden, dürfen die Anker nicht am Grunde geschleppt, sondern müssen stets über Wasser sichtbar aufgenommen werden. Das Ankerwerfen an diesen Stellen sowie alle Handlungen, welche eine Beschädigung derartiger Anlagen bewirken können, sind verboten.

In den Ueberfahrtswegen der Fähren darf von Fahrzeugen oder Flößen weder gehalten noch beigelegt werden.

§ 42 (§ 34). Vorbeifahren an Baggern, manövrierunfähigen Fahrzeugen usw.

Den zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen und Fahrzeugen jeder Art — mit Ausnahme der fahrenden Kähne und Prähme zum Verfahren des Baggergutes — und den zu solchen Zwecken dort hergestellten Vorrichtungen, sowie den im Fahrwasser liegenden beschädigten und manövrierunfähigen Fahrzeugen und Flößen müssen alle anderen Fahrzeuge und Flöße ausweichen.

Es ist jedoch auf den im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen, Fahrzeugen usw. bei Tage durch Aufstecken einer roten Flagge diejenige Seite anzudeuten, an der vorbeizufahren ist; bei Nacht ist dieses Zeichen durch zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes, zu ersetzen, von denen das weiße diejenige Seite anzudeuten hat, an der vorbeizufahren ist.

Bei der Vorbeifahrt an den erwähnten Fahrzeugen und an Strom- und Uferbaustellen haben die Schiffs- und Floßführer den Anordnungen der mit der Leitung der fraglichen Arbeiten betrauten Beamten und Vorarbeitern unweigerlich Folge zu leisten und jede Störung dieser Arbeiten möglichst zu vermeiden.

§ 43 (§ 35). Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten.

Von allen Stellen, an denen Strombauten ausgeführt werden, hat sich jedes Dampfschiff möglichst fern zu halten und langsam daran vorüber zu fahren, wenn diese Stellen bei Tage durch eine rote Flagge, nachts mit einem roten und einem hellen, weißen Lichte am Ufer bezeichnet sind. Diese beiden Lichter werden 1 m voneinander entfernt und in gleicher Höhe, das weiße Licht immer wasserwärts, aufgestellt.

VI. Abschnitt.

Festlegen, Ableichtern und Ueberwintern.

§ 44 (§ 36). Ankern und Anlegen, sowie Ableichtern bei regelmäßiger Fahrstraße.

1. Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen in der Regel nur dicht am Ufer ankern und müssen stets stromrecht anlegen, so daß sie dem Schiffsverkehr nicht hinderlich sind.

2. Sind sie genötigt, im Strome vor Anker zu gehen, so dürfen sie sich nur vereinzelt und derart aufstellen, daß das Fahrwasser nicht in störender Weise beschränkt wird; alsdann muß mindestens eine erwachsene Person als Wache auf jedem Fahrzeuge oder Flosse zurückbleiben.

Behufs Uebernachtung oder für längere Zeit (z. B. zum Kohleneinnehmen u. a.) dürfen Flöße, einzelne Fahrzeuge und Schleppzüge nur dann zu mehreren nebeneinander liegen, wenn noch neben ihnen genügend Platz für das Begegnen eines anderen Schleppzuges mit einem einzelnen Schiffe bleibt.

3. An öffentlichen Ladeplätzen darf ein Fahrzeug nur zum Zweck des Ladens oder Löschens, sowie in dem Falle anlegen, wenn es wegen erlittenen Schadens oder durch Unwetter gezwungen ist, den Schutz des Ufers aufzusuchen. Nach Beendigung des Lösch- oder Ladegeschäftes oder nach Beseitigung des Schadens oder nach Aufhören des Unwetters ist die Ladestelle sofort zu verlassen, es sei denn, daß das Fahrzeug von der zuständigen Polizeibehörde die besondere Genehmigung zum längeren Verweilen an der Ladestelle erhalten hat.

4. Liegende Fahrzeuge und Flöße müssen stets verankert oder uferfest vertaut sein. Das Befestigen der Fahrzeuge und Flöße an den Brücken, sofern an ihnen nicht besondere Vorrichtungen hierzu angebracht sind, sowie an Gegenständen, die dazu nicht ausdrücklich bestimmt sind, wie Geländer, Zäune, Bäume, Pfähle, Säulen usw. ist untersagt.

5. Die dauernde Aufstellung von Fahrzeugen im Strome zum Zwecke ihrer Bewohnung oder als Kohlenniederlage u. dgl. ist nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet.

6. Kein Schiff oder Floß darf im Fahrwasser an solchen Stellen um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist eine Ableichterung nötig, um ein Schiff über Untiefen im Fahrwasser wegzuschaffen, so muß die Ableichterung stets vor der Untiefe an einer Stelle erfolgen, wo Schiff und Leichter den übrigen Verkehr nicht hindern oder erschweren.

Ist die Ableichterung nötig, um ein festgefahrenes Schiff wieder abzubringen, so darf auf der Untiefe nicht mehr abgeleichtert werden, als erforderlich ist, um das Schiff wieder flott zu machen und in das tiefere Fahrwasser zu bringen.

§ 45 (§ 37). Anlegen in Stromengen usw.

1. In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen, auf den Ueberfahrtswegen der Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, in den Fahrwegen durch die Brücken, ferner innerhalb der Schleusen und Wehre und an Stellen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde besonders bezeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht anlegen.

2. An Brücken, Eisböcken, Buhnen, Deckwerken, Pflanzungen, Deichen und an solchen anderen Stellen, die durch Tafeln entsprechend bezeichnet sind, darf nur mit besonderer Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde angelegt werden. Das Einschlagen von Pfählen und das Auswerfen von Ankern und Landhaken zum Zwecke der Befestigung von Fahrzeugen oder Flößen ist auf oder an solchen Stellen verboten.

Die Buhnen, Deckwerke und Pflanzungen dürfen von den Schiffs- und Floßmannschaften nur auf den bestehenden Wegen betreten werden.

§ 46 (§ 38). Verlassen der Schiffsfahrzeuge und Flöße.

Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen von der Besatzung nicht eher verlassen werden, als bis sie vorschriftsmäßig festgelegt sind. Wird ein von der Bemannung verlassenes Fahrzeug usw. im Strome treibend oder unbefestigt gefunden, so wird es auf Kosten des Führers oder des Eigentümers des Fahrzeuges ordnungsmäßig festgelegt.

§ 47 (§ 39). Ueberwintern.

Die Ueberwinterung im freien Strome darf nur in Notfällen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde erfolgen.

Die erteilte Genehmigung entbindet den Führer und Eigentümer nicht von der Verpflichtung zum Ersatz des etwa verursachten Schadens.

VII. Abschnitt.
Vorschriften für besondere Fälle.

§ 48 (§ 40). Genehmigung von Wettfahrten.

Wettfahrten sind nur nach vorher eingeholter Genehmigung der zuständigen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet; die Genehmigung soll in der Regel nur für Ruder- und kleinere Segelboote erteilt werden.

§ 49 (§ 41). Beschaffenheit der Signale, Ordnung ihrer Anwendung.

Von den in der Polizeiverordnung vorgeschriebenen oder gestatteten Signalen darf keines in anderen, als den dafür vorgesehenen Fällen zur Anwendung gebracht werden.

Die zu den vorgeschriebenen Signalen erforderlichen Flaggen müssen mindestens 1,0 m im Geviert haben. Die Lichter müssen stets hell brennen.

Ein helles, weißes Licht ist ein solches, das in einer Laterne mit farblosem und durchsichtigem Glase brennt, ein mattes Licht ein solches, das durch weißes Milchglas scheint. Die Dampfpfeifen müssen einen hellen Ton haben.

Statt der Signale mit der Dampfpfeife dürfen Personendampfschiffe entsprechende Signale mit der Glocke geben. Auch kann im Bereiche größerer Orte der Gebrauch der Dampfpfeife zur Signalgebung — abgesehen von den Nebelsignalen der Fracht- und Schleppdampfschiffe — durch die zuständige Polizeibehörde untersagt und die Signalgebung mit der Glocke vorgeschrieben werden.

§ 50 (§ 42). Behandlung der Schiffahrtszeichen.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder anderer gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von Schiffen oder Flößen nicht beschädigt, verschoben, verschleppt oder entfernt werden. Ist dies gleichwohl geschehen, so hat der Schiffs- oder Floßführer dem nächsten Wasserbauinspektor oder anderen Aufsichtsbeamten auf dem kürzesten Wege Anzeige davon zu machen. Zu der gleichen Anzeige ist jeder Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, der das Fehlen oder die falsche Stellung, Veränderung u. a. eines solchen Merkmales oder Warnungszeichens bemerkt.

Jeder Schiffs- oder Floßführer hat die durch solche Merkmale oder Warnungszeichen bezeichneten hinderlichen und gefährlichen Stellen zu meiden und das Fahrwasser einzuhalten. Besonders haben auch die Führer geschleppter Fahrzeuge sorgfältig darüber zu wachen, daß sie im Fahrwasser bleiben.

§ 51 (§ 43). Reinhaltung des Flußbettes.

1. Die Verunreinigung des Flußbettes durch Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in den Fluß ist verboten, sofern es nicht im Einzelfalle von der Strompolizeibehörde zugelassen wird.

Die auf bzw. bei dem Schiffsfahrzeug oder Floß befindlichen Gegenstände, wie insbesondere die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine sind so zu befestigen oder zu verwahren, daß sie nicht in das Wasser fallen können.

2. Ist der Schiffer oder Floßführer durch besondere Umstände genötigt, derartige in Nr. 1 genannte Gegenstände in den Strom zu werfen, so hat er sich wegen Zuweisung eines geeigneten Platzes zum Auswerfen an den zuständigen Aufsichtsbeamten zu wenden.

VIII. Abschnitt.

§ 52 (§ 43). Strafen bei Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, die auf jedem Schiffe in wenigstens einem Exemplare vorhanden sein muß, werden

mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

IX. Abschnitt.

Gültigkeit dieser und früherer Verordnungen.

§ 53 (§ 45). Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

§ 54 (§ 46). Aufhebung früherer Verordnungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung werden aufgehoben:

1. Die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1881 zum Schutze der bei Krossen, Frankfurt und Küstrin verlegten Telegraphenkabel.
2. Die Strompolizeiverordnung vom 1. Januar 1883 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Lessingbrücke in Breslau.
3. Die Strompolizeiverordnung vom 1. Januar 1883 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Brücke der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn unterhalb Breslau.
4. Die Polizeiverordnung vom 8. April 1884 zum Schutze der Brücke über die Oder bei Krossen.
5. Die Strompolizeiverordnung vom 6. Februar 1885 betr. den Dücker unterhalb der Wilhelmsbrücke in Breslau.
6. Die Polizeiverordnung vom 22. April 1886, betr. das Verbot des Mitführens von Fischereigerätschaften auf Schiffen.
7. Die Strompolizeiverordnung vom 1. Oktober 1886 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Oppelner Oderbrücken.
8. Die Strompolizeiverordnung vom 13. Juli 1887 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Krappitzer Brücke.
9. Die Strompolizeiverordnung vom 30. November 1889 über das Ankern bei Brieg.
10. Die Strompolizeiverordnung vom 30. August 1892 über den Verkehr in der Winske.
11. Die Strompolizeiverordnung vom 4. Dezember 1893, betr. das Verhalten am Telegraphenkabel bei Tschicherzig.
12. Der § 4 der Strompolizeiverordnung vom 15. Februar 1894 über die Bezeichnung der Schiffe.
13. Die Strompolizeiverordnung vom 9. Juni 1894 über das Verhalten am Koseler Wehr.
14. Die Polizeiverordnung vom 6. September 1894 über das Verhalten der Schiffer und Flößer vor der Oderschleuse bei Ohlau.
15. Die Polizeiverordnung vom 6. September 1894 über das Durchschleusen an den Oderschleusen in Brieg, Ohlau und in Breslau.
16. Die Polizeiverordnung vom 10. Mai 1895 über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Oder.
17. Die Polizeiverordnung vom 16. Mai 1898, betr. das Betreten usw. der Schiffe und Flöße durch die Strompolizeibeamten.
18. Die Polizeiverordnung vom 20. Juni 1901, betr. die Länge der Schleppzüge auf der Oberstromstrecke von Kosel Ob.-Schles. bis Fürstenberg a. O.
19. Die Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 28. August 1901,

betr. die Länge der Schleppzüge auf der Oberstromstrecke von Kosel Ob.-Schles. bis Fürstenberg a. O.

20. Die Polizeiverordnung vom 24. März 1902 zum Schutze des bei km 199,7 verlegten Dückerrohres.

Breslau, den 15. Mai 1906.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien, Chef der Oberstrombauverwaltung.

3. Polizeiverordnung, betr. die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe, vom 14. April 1887. (Amtsbl. S. 125.)

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hinsichtlich der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußdampfschiffe für den Umfang der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Hannover, Schlesien und Pommern verordnet, was folgt:

Erster Artikel.

Pflichten der Maschinisten, Kesselwärter und Heizer auf Dampfschiffen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Kesselraum ist stets rein, gehörig erleuchtet und frei von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen zu halten.

2. Der Kesselwärter oder Heizer darf Unbefugten den Aufenthalt in dem Kesselraum nicht gestatten.

3. Der Kessel ist während des Betriebes nicht ohne Aufsicht zu lassen.

Inbetriebsetzung des Dampfkessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist zu untersuchen, ob derselbe in seinem Innern genügend gereinigt ist, und ob alle dazu gehörigen Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungsröhren nicht verstopft sind.

5. Das Anheizen darf erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Standes mit Wasser gefüllt ist.

6. Während des Anheizens ist das Dampfventil geschlossen und der Dampfraum mit der Atmosphäre in offener Verbindung zu halten.

7. Die Wasserstandsvorrichtungen sind während des Anheizens mehrmals zu probieren.

Betrieb des Dampfkessels.

8. Nachdem Dampfspannung im Kessel eingetreten, dürfen die Hähne und Ventile desselben nur langsam geöffnet werden.

9. Der Wasserstand darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Standes sinken.

Läßt sich der Wasserstand auf dieser Höhe mit Hilfe der Speisevorrichtungen nicht halten, so ist das Speisen einzustellen und das Feuer, ohne es aufzurühren, vorsichtig herauszuziehen.

Hierauf hat der Wärter oder Heizer seinem Vorgesetzten ungesäumt Anzeige von dem Geschehenen zu machen.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind mindestens stündlich unter Benutzung aller Hähne zu probieren und von Schlamm zu reinigen. Jede Verstopfung ist zu beseitigen; gelingt dies nicht, und sind beide Vorrichtungen ungangbar, so ist das Feuer herauszuziehen und der Kessel kalt zu legen.

11. Sämtliche Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Geraten sie gleichzeitig in Unordnung, so ist das Feuer herauszuziehen und der Betrieb einzustellen.

12. Muß mit unreinem Wasser gespeist werden, so ist der Schlamm mindestens täglich abzublasen.

13. Der Dampfdruck darf die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten.

Steigt der Dampfdruck darüber hinaus, so ist der Kessel zu speisen und der Zug zu vermindern. Genügt dieses nicht, so ist das Feuer herauszuziehen.

14. Die Sicherheitsventile sind täglich mehrmals durch vorsichtiges Lüften beweglich zu erhalten; jede Aenderung der amtlich eingestellten Belastung ist verboten.

15. Die Manometer sind von Zeit zu Zeit auf ihre Uebereinstimmung, sowie mindestens täglich darauf zu prüfen, daß die Zeiger bei Aufhebung des Dampfdrucks auf Null zurückgehen.

16. Zeigen sich am Kessel während des Betriebes Undichtigkeiten, Beulen, oder tritt ein Erglühen von Kesselteilen ein, so ist nach Ziff. 9, Abs. 2 dieser Verordnung zu verfahren.

17. Beim Schichtenwechsel darf der Wärter den Kessel nicht eher verlassen, als bis die Ablösung sich von dem ordnungsmäßigen Zustande des Kessels, des Wasserstandes und des Dampfdruckes überzeugt, sowie die Wasserstandsvorrichtungen, Sicherheitsventile, Manometer und mindestens eine Speisevorrichtung probiert, ferner vorhandene Mängel beseitigt hat.

18. Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Fahrt ist nur dann gestattet, wenn der Kessel unter Aufsicht bleibt.

Außerbetriebsetzung und Reinigung des Dampfkessels.

19. Mit dem vollständigen Ablassen des Kesselwassers darf erst dann begonnen werden, wenn das Feuer vom Rost entfernt und nur noch ein Ueberdruck von höchstens einer Atmosphäre vorhanden ist.

20. Mit kaltem Wasser ist der Kessel erst wieder zu füllen, nachdem derselbe sich bis auf Handwärme abgekühlt hat.

21. Die Züge und die vom Feuer berührten Kesselwandungen sind von Asche und Ruß tunlichst frei zu halten.

Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kesselinnern oft und gründlich zu entfernen; beim Abklopfen des Kesselsteins ist die Anwendung scharfer Werkzeuge untersagt. Hierbei darf nicht auf die Nietköpfe, sondern nur auf die Stellen zwischen denselben geschlagen werden.

22. Bei der Untersuchung des Kessels durch den amtlich bestellten Sachverständigen haben der Maschinist und Heizer unaufgefordert die ihnen bekannten Mängel der Anlage dem Beamten mitzuteilen; keinesfalls dürfen sie dieselben zu verdecken oder zu verbergen suchen.

Zweiter Artikel.

Die Führer der Dampfschiffe sind verpflichtet, die Maschinisten, Kesselwärter und Heizer mit den vorstehenden Pflichten genau bekannt zu machen

und sich von dem richtigen Verständnis derselben zu überzeugen; auch haben sie dafür zu sorgen, daß ein Abdruck der Art. 1 und 3 in dem Kesselraum ihres Schiffes an der dem Heizerstande zunächst belegenen Wandfläche stets aushängt und in leserlichem Zustande erhalten wird.

Dritter Artikel.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht etwa die im § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (Ges.-S. S. 515) vorgesehene höhere Strafe verwirkt sein sollte, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 100 Mark bestraft.

Vierter Artikel.

Alle mit dieser Verordnung nicht im Einklag stehenden polizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

Berlin, den 14. April 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

4. Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder, vom 10. März 1900. (Amtsbl. S. 93.)

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis der Schiffahrttreibenden, daß die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder von Oderberg bis Nipperwiese vom Beginn der Schiffahrtsperiode im Jahre 1900 ab in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern und der Elbe erfolgt. Die an den Oderufern aufgestellten Landbaaken werden daher zukünftig für das rechte Ufer mit einem schwarzweißen, für das linke Ufer mit einem rot-weißen Farbenanstrich versehen werden.

Die zur Ergänzung dieser Fahrwasserbezeichnung dienenden Bober usw. werden ebenfalls die hiernach für die betreffenden Ufer gewählten Farben tragen.

Die Unterscheidung der Landbaaken als Zugangs- oder Abgangsbaake erfolgt in der bisherigen Weise an den über Eck gestellten quadratischen Tafeln der Landbaaken.

Breslau, den 10. März 1900.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung,
Oberpräsident der Provinz Schlesien.

5. Strompolizeiverordnung, betr. die Bezeichnung des Tiefganges der Oderschiffe, vom 15. Februar 1894. (Amtsbl. S. 64).

Zum leichten Erkennen des Tiefganges der Schiffe und des Namens und Wohnortes ihrer Besitzer wird für die Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese unterhalb Schwedt auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 folgendes verordnet:

§ 1. Alle den Oderstrom zwischen der österreichischen Grenze und Nipperwiese befahrenden Schiffe von mehr als 30 t Tragfähigkeit müssen spätestens vom 1. Juli 1894 ab mit pegelartigen Tiefgangsmaßen versehen sein.

§ 2. Die Tiefgangsmaße müssen am Vorderteil, in der Mitte und am Hinterteil beider Bordseiten je 15 cm breit unverrückbar angebracht sein.

Das Tiefgangsmaß muß von der Eintauchungslinie des unbeladenen Schiffes bis 10 cm über die höchste zulässige Eintauchung des vollbeladenen Schiffes reichen.

§ 3. Die senkrechte Maßeinteilung erfolgt von unten nach oben in Dezimetern, mit Null am tiefsten Punkte des Schiffsbodens beginnend. Die ungeraden Dezimeter sind schwarz, die geraden Dezimeter weiß zu bezeichnen.

In jedem weißen Dezimeterfelde ist das vorhergehende ungerade Dezimeter mit arabischen schwarzen Zahlen von mindestens 4 cm Höhe zu vermerken.

Eine Unterteilung der einzelnen Dezimeter mit Teilstreifen von 2 cm Höhe ist nur auf einem seitlichen Drittel des Tiefgangsmaßes durchzuführen.

Zu beiden Seiten des Tiefgangsmaßes ist zur Abhebung von der Farbe des Schiffes ein mindestens 2 cm breiter weißer Streifen anzubringen.

§ 4. Aufgehoben durch § 54 der Oberpräsidialverordnung vom 15. Mai 1906. — Nr. 2.

§ 5. Schiffer, an deren Kähnen die vorgeschriebenen 6 Tiefgangsmaße fehlen, oder die vorhandenen Tiefgangsmaße eine mit den Kontrollwinkelmaßen der Strombauverwaltung nicht übereinstimmende oder eine nicht deutlich erkennbare Maßeinteilung zeigen, oder deren Kahnaufschrift nicht dem vorstehenden § 4 entspricht, werden mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 15. Februar 1894.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung.
Oberpräsident von Schlesien.

6. Polizeiverordnung für den Hafen bei Cosel Oberschlesien, vom 10. April 1895. (Amtsbl. S. 122.)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Betrieb und die Benutzung des Hafens bei Cosel folgendes verordnet:

Das Hafengebiet umfaßt den Zufuhrkanal, das Hafenbecken und die auf den Ufern hergestellten dazu gehörigen Anlagen.

§ 1. Der Hafen bei Cosel ist gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben[1]) allen Fahrzeugen geöffnet, welche die Oder zu befahren berechtigt sind, soweit dies nach dem Ermessen der Hafenpolizei zulässig ist.

Ausgeschlossen von der Zulassung zum Hafen sind Schiffe, welche nach dem Ermessen des Hafenmeisters stark leck und in Gefahr des Untersinkens sind, sowie Schiffe mit Ladungen von Explosivstoffen. Die Zulassung von Schiffen mit ätzenden oder giftigen Stoffen kann seitens der Hafenpolizei Beschränkungen unterworfen werden. Vorgesehen ist für solche Schiffe das südliche Ufer des Hafenbeckens II.

Flöße werden nicht zum Hafen zugelassen, dieselben dürfen auch nicht darin zusammengestellt werden.

§ 2. Alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einfahren wollen, sind vor der Einfahrt bei dem Hafenmeister anzumelden. Der Führer jedes Fahrzeuges hat bei der Anmeldung den Meßbrief vorzulegen und über den Zweck seines Aufenthaltes im Hafen Auskunft zu erteilen.

---

[1]) Vgl. Tarif vom 5. März 1898, vom 24. Februar 1898 und vom 26. März 1900.

Der Meßbrief und der auf Grund desselben ausgefertigte Kontrollschein werden durch den Hafenmeister der Hafenkasse übergeben, von welcher der Schiffer den Meßbrief gegen Zahlung des Hafengefälles zurück erhält. Wegen Zulassung zu einer der Vorrichtungen zum Löschen oder Laden hat sich der Schiffer alsdann bei dem Eisenbahnabfertigungsbeamten zu melden.

Die Schiffe haben die ihnen zum Laden oder Löschen angewiesenen Stellen pünktlich aufzusuchen.

§ 3. 1. Untersagt sind innerhalb des Hafens der Gebrauch der Segel und der Zugpferde.

Dampfer dürfen nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt folgen kann.

2. In Bewegung befindliche Schiffe haben einander in der Regel nach rechts auszuweichen.

Die Königlichen Schiffe haben in jeder Fahrt Vorrang.

3. Das Ankerwerfen ist innerhalb eines Abstandes von 10 m von den am Ufer errichteten, mit „Ankerverbot" bezeichneten Tafeln untersagt. Das Schleppen der Anker ist verboten.

4. Zur Fortbewegung längs dem Ufer, sowie zum Festlegen der Fahrzeuge sind die Halteringe und Pfähle zu benutzen, das Einsetzen der Ruderstaken usw. gegen das Mauerwerk ist verboten.

§ 4. Das Anlegen der Fahrzeuge an die Hafenufer darf nur in der Weise geschehen, daß in der Mitte des Hafens stets ein freier Fahrraum für zwei Fahrzeuge, also 20 m frei bleibt.

An den Ufern, welche durch Tafeln mit „Nicht anlegen" begrenzt sind, ist das Anlegen der Fahrzeuge nur nach Einholung eines Erlaubnisscheines des Hafenmeisters gestattet.

Liegende Schiffe sind an den auf dem Ufer eingelassenen Ringen oder Pfählen zu befestigen.

Das Befestigen an Eisenbahnschienen, Krahnen, Ladebühnen und anderen Lademitteln und dgl. ist verboten.

Die Fahrzeuge sind vorn und hinten so festzulegen, daß sie bei steigendem Wasser nicht abtreiben, bei fallendem nicht auf die Böschungen geraten können.

Führt der Schiffer die ihm von den Hafenpolizeibeamten erteilte Anordnung betreffs des Anlegens usw. nicht sofort aus, so sind die letzteren berechtigt, das betreffende Fahrzeug an die dem Schiffer angewiesene Stelle schaffen zu lassen. Der Schiffer hat in diesem Falle außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung, welche von dem Wasserbauinspektor festgesetzt werden, zu tragen.

§ 5. Fahrzeuge, welche nebeneinander liegen, haben das Ueberlegen von Gängen und Haltetauen und den Uebertransport der Ladung einander zu gestatten. Fahrzeuge, welche hintereinander liegen, haben, soweit es ihr Geschäft zuläßt, sich der Länge nach so zu verschieben, das überall die möglichste Ausnutzung der Anlagen erreicht wird; es ist jedoch niemand befugt, ohne Anweisung des Hafenmeisters die Haltetaue eines anderen Fahrzeuges zu lösen oder umzulegen.

Das Ueberladen von Frachten aus einem Fahrzeuge in das andere darf nur dann erfolgen, wenn der Platz nicht von anderen Fahrzeugen in Anspruch genommen wird, sonst an der von der Hafenpolizei zu bestimmenden Stelle.

Verboten im Hafen ist:

a) das Baden und das unbefugte Fischen und Krebsen;

b) das Kochen und Schmelzen von Teer, Oel, Harz, Pech und anderen leicht entzündlichen Stoffen;
c) die Benutzung offener Lichter ohne Laternen;
d) das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk, sowie nächtliche Ruhestörung;
e) die Verunreinigung der Hafenanlagen durch Exkremente, Kadaver, Kehricht, Ballast, Steine, Sand, Kohlen, Asche und sonstige Abfälle;
f) das Versenken von Fliegern (kleine Handkähne), Bau- und Nutzhölzern;
g) das Betreten der Böschungen und des Hafengeländes außerhalb der Treppen und Wege.

Das Hausieren mit Gegenständen irgend welcher Art ist im Hafen nur mit besonderer Genehmigung des Königlichen Baubeamten gestattet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen drei Tagen gehoben und aus dem Fahrwasser gebracht werden, widrigenfalls dies von der Hafenverwaltung auf Kosten des Eigentümers geschieht.

§ 6. Der Schiffseigentümer und der Schiffer sind dafür haftbar, daß jedes Fahrzeug im Hafen ausreichend bemannt ist, um den Anordnungen der Hafenpolizei Folge leisten zu können. Auf jedem Fahrzeug im Hafen muß während der Schiffahrtsperiode wenigstens ein Mann sich aufhalten und nächtigen. Die Bemannung muß im Besitz von Legitimationspapieren sein und solche dem Hafenmeister auf Erfordern vorzeigen.

Bei Gefahr im Hafengebiete, Brand, Sturm, Hochwasser und Eisgefahr, hat die Mannschaft der nicht unmittelbar bedrohten Fahrzeuge der Mannschaft der bedrohten nach Anweisung der Hafenpolizei unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Bei Frostwetter hat die Bemannung das Fahrzeug eisfrei und flott zu erhalten und nach Aufforderung der Hafenpolizei beim Aufeisen einer Fahrstraße im Hafen unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Während der winterlichen Schiffahrtssperre ist es den Schiffern nach vorhergegangener Anmeldung bei dem Hafenmeister gestattet, eine Anzahl benachbarter Fahrzeuge durch nur einen gemeinschaftlichen Wächter bewachen zu lassen. Es müssen jedoch hierbei gleichwohl die vorstehenden Vorschriften erfüllt werden und es sind daher auf Anordnung des Hafenmeisters jederzeit die Besatzungsmannschaften zu verstärken.

§ 6a. Personen, welche im Hafen liegende Schiffe während der Dunkelheit aufsuchen oder verlassen, müssen mit einer brennenden Handlaterne versehen sein.[1])

§ 7. Bei der Ent- und Verladung von Gütern mit den Krähnen hat jeder Schiffer unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß sich niemand beim Anheben, Herumziehen oder Niederlassen, der angehängten Lasten unter denselben aufhält oder bewegt.

§ 8. Auf Erfordern sind die Schiffer und ihr Personal verpflichtet, auch nachts Ein- und Ausladungen vorzunehmen.

Reparaturen.

§ 9. Reparaturbedürftige Fahrzeuge, Flieger (kleine Handkähne) usw. dürfen auf die Hafenböschungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters aufgeholt werden.

---

[1]) § 6a ist durch Polizeiverordnung vom 11. April 1900 eingefügt.

Ufer, welche von der Hafenverwaltung gebaut oder repariert werden sollen, sind auf Erfordern der Hafenpolizei sofort zu räumen.

Aufsicht.

§ 10. Die Aufsicht über den Hafen und die Ausführung dieser Verordnung liegt den Hafenpolizeibeamten (Hafenmeistern bzw. Eisenbahnabfertigungsbeamten) nach den ihnen zu erteilenden besonderen Vorschriften ob. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Schiffe und deren innere Räume zu betreten.

Auch abgesehen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ist den Anweisungen der vorgenannten Beamten unweigerlich Folge zu leisten, sobald es sich um die Ordnung und Sicherheit im Hafen handelt.

Strafbestimmungen.

§ 11. Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe zu gewärtigen ist.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Uebertreter wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 18. April d. Js. in Kraft.

Breslau, den 10. April 1895.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

7. Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für den Klodnitzkanal, vom 15. Juni 1900. (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Klodnitzkanal in seiner ganzen Ausdehnung von der Gleiwitzer Hütte bis zur Mündung in die Oder nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung sowie Bemannung.

Länge und Breite der Fahrzeuge.

§ 1. Für die Schiffsgefäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zulässig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet.

Als größte zulässige Abmessungen werden festgesetzt eine Länge von der Vorder- bis zur Hinterkaffe von 34,5 m, eine Breite von 3,95 m. Die Ladung darf die vorstehend angegebenen Maße nicht überschreiten.

Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.

§ 2. Die zulässige Höhe des Schiffsrumpfes (Kaffe) und der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken bestimmt, sie darf bei normalem Wasserstand höchstens 2,9 m betragen. Auch lose auf dem

Fahrzeuge liegende Gegenstände dürfen die genannte Höhe nicht überschreiten.

Ein beladenes Fahrzeug muß mindestens 25 cm Bordhöhe haben, wenn es nicht durch Verdeck oder in sonst geeigneter Weise gegen den Wellenschlag geschützt ist. In dem Falle darf die Bordhöhe 5 cm weniger betragen.

Als größte Tauchtiefe darf das Maß von 1,4 m in keinem Falle überschritten werden. Bei besonders niedrigen Wasserständen, bei Ausbesserung von Bauwerken usw. entscheidet das pflichtgemäße Ermessen des zuständigen Schleusenmeisters darüber, ob diese Tauchtiefe zulässig ist. Ein jeder Schiffer ist solchenfalls verbunden, bis zu der erlaubten Ladungstiefe unweigerlich abzuleichtern, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird. Die zur Ableichterung gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahnes betrachtet, und es wird dem Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über das Vorhandensein und die Zahl der Leichterschiffe ausgehändigt.

Lastfahrzeuge von mehr als 25 Tonnen Tragfähigkeit haben in äußerlich erkennbarer Weise auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten ein 15 cm breites Tiefgangsmaß in Dezimeterteilung unverrückbar in der Art anzubringen, daß der wirkliche Tiefgang des Fahrzeuges daran abgelesen werden kann. Das Tiefgangsmaß muß von der Eintauchungslinie des unbeladenen Schiffes bis 10 cm über die höchste zulässige Eintauchung des vollbeladenen Schiffes reichen. Die Maßeinteilung erfolgt von unten nach oben mit Null am tiefsten Punkte des Schiffsbodens beginnend. Die ungeraden Dezimeter sind schwarz, die geraden Dezimeter weiß zu bezeichnen.

In jedem weißen Dezimeter ist das vorhergehende ungerade Dezimeter mit arabischen, schwarzen Zahlen von mindestens 4 cm Höhe zu vermerken.

Eine Unterteilung der einzelnen Dezimeter mit Teilstreifen von 2 cm Höhe ist nur auf einem seitlichen Drittel des Tiefgangsmaßes durchzuführen.

Zu beiden Seiten des Tiefgangsmaßes ist zur Abhebung von der Farbe des Schiffes ein mindestens 2 cm breiter, weißer Streifen anzubringen.

Steuerbelastung.

§ 3. Das Belasten der Steuer mit Steinen ist verboten. Die zur Belastung dienenden Gewichte müssen derartig befestigt sein, daß deren Herabfallen unbedingt verhindert ist.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

§ 4. Auf jedem Lastfahrzeug von mehr als 25 t Tragfähigkeit mit Ausnahme der Fahrzeuge der Königlichen Wasserbauverwaltung müssen an beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde in deutscher Schrift der Vor- und Zunahme des Schiffseigentümers, sowie dessen Wohnort angegeben sein. Bei Fahrzeugen, welche eine Kajüte tragen, sind diese Angaben auf den Seitenwänden der Kajüte anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne Kajüte müssen über dem Riesbord Tafeln zur Aufnahme der Inschrift befestigt werden.

Hinsichtlich der weiteren Bezeichnung der Fahrzeuge wird auf die hierfür maßgeblichen polizeilichen und sonstigen Vorschriften verwiesen.

Beleuchtung der Fahrzeuge.

§ 5. Lastschiffe müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine hellbrennende Laterne mit weißem Licht in solcher Höhe über dem Schiffsrumpfe führen, daß es von allen Seiten sichtbar ist.

Ladung von Spiritus, Mineralölen und Sprengstoffen.

§ 6. Wird Spiritus in besonderen Fahrzeugen oder mit anderen Gütern zusammengeladen befördert, so hat der Schiffer die von der Schiffahrtspolizeibehörde jeweils anzuordnenden Sicherungsvorschriften zu beachten. Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Kanale und den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit Spiritus beladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit Spiritus beladene Fahrzeuge anlegen oder die Spiritusladung löschen oder lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajüträumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf ihnen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten in gleicher Weise für Mineralöle (vgl. im übrigen die Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten für die Provinz Schlesien über den Verkehr mit Mineralölen vom 14. Februar 1884 — Amtsbl. Oppeln S. 88 ff.

Für die Beförderung von Sprengstoffen auf dem Kanal gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 — Amtsbl. Oppeln 1893 S. 429 ff. insbesondere für die Militär- und Marineverwaltung diejenigen der ministeriellen Polizeiverwaltung vom 23. Dezember 1893 — Amtsbl. Oppeln 1894 S. 23.

Hinsichtlich der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und Giftstoffen gelten die Bestimmungen des Regulativs vom 5. Januar 1840 Amtsbl. S. 61.

Bemannung.

§ 7. Die Fahrzeuge von mehr als 25 t Tragfähigkeit müssen, gleichviel ob sie leer oder beladen sind, während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine an Deck im Vorderteile des Fahrzeuges, die andere am Steuer aufzuhalten hat. Für Fahrzeuge, die lediglich durch Menschen getreidelt werden, können mit Genehmigung des Wasserbauinspektors in Gleiwitz Ausnahmen zugelassen werden. Die Treidler werden bei Fortbewegung des Fahrzeuges durch Pferde zur Bemannung nicht gerechnet.

Kein auf dem Kanal nebst Zubehör befindliches Lastfahrzeug darf, solange es nicht eingefroren ist, ohne ständige Aufsicht sein, selbst wenn es fest angebunden ist.

Wegen der Dienst- und Arbeitsbücher der Schiffsmannschaften bewendet es bei den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 8. Juli 1856 — Amtsbl. Oppeln S. 352 — sowie der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 107 ff.

II. Abschnitt

Vorschriften über die Gebührenerhebung.

Hebungsstellen. Abfertigungszeiten.

§ 8. Zur Erhebung der tarifmäßig zu entrichtenden Schleusengefälle, Platz- und Niederlagegelder sind ausschließlich das Hauptsteueramt zu Gleiwitz, der Königliche Kanalzollerheber auf Schleuse 1 und der Schleusenmeister auf Schleuse 8 befugt.

Die Abfertigung der Steuerpflichtigen erfolgt vom 1. März bis ein-

schließlich September vormittags von 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr. In dringenden Fällen erfolgt die Abfertigung ausnahmsweise auch außer der bestimmten Zeit.

Abfertigung beim Beginn der Fahrt.

§ 9. Der Schiffsführer ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt in den Kanal bei der nächstliegenden Hebestelle die Anzahl der Schiffe, deren Ladung nach Gattung und Menge der aufgenommenen Waren und diejenigen Schleusen nach ihrer Nummer schriftlich oder mündlich anzumelden, bei welchen seine Fahrt beginnt und endigt.

Wird Anspruch auf Entrichtung der im Tarif bewilligten, ermäßigten Abgabensätze erhoben, so ist durch Vorzeigung des Meßbriefes und der Ladungspapiere die Tragfähigkeit des Fahrzeuges und die Gattung der geladenen Güter nachzuweisen.

Auf Grund seiner Anmeldung erhält der Schiffsführer gegen sofortige Entrichtung der tarifmäßigen Schleusengefälle über jedes geführte Schiff eine Quittung.

Abfertigung während der Fahrt.

§ 10. Diese Quittung, § 9, dient zugleich als Schleusenpaß und ist bei jeder Schleuse dem Schleusenmeister vorzuzeigen, der erst nach Vorlagevermerk die Durchschleusung vornehmen darf. Quittungen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausstellung ausgenutzt sind, verlieren ihre Gültigkeit, die gezahlten Gebühren werden nicht erstattet.

Die Quittung ist den Kanalaufsichtsbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

Wird nach Aushändigung der Quittung während der Fahrt von leeren Fahrzeugen Ladung oder von beladenen Fahrzeugen Beiladung eingenommen oder die Ladung vor Erreichung des angegebenen Bestimmungsortes ganz oder teilweise gelöscht, so sind die Abweichungen von der ersten Anmeldung bei der nächsten Schleuse anzuzeigen und von dem Schleusenmeister auf der Quittung zu vermerken. Eine etwa dadurch bedingte Nachzahlung an Schleusengeldern ist bei der nächst gelegenen Hebestelle zu leisten und die darüber erteilte Quittung vor der Durchfahrt durch die letzte zu durchfahrende Schleuse dem Schleusenmeister vorzulegen.

Anträge auf Rückerstattung bereits gezahlter Schleusengelder sind bei derjenigen Hebestelle anzubringen, bei welcher die Zahlung stattgefunden hat.

III. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen und Stilleliegen im Fahrwasser.

Anlegen.

§ 11. Das Anlegen von Fahrzeugen zum vorübergehenden Stilleliegen ist an jeder nicht verbotenen Uferstelle gestattet, wenn dadurch die Schiffahrt und das Treideln nicht behindert werden.

Schiffe, welche bei Schleuse 1 talabwärts kommen, sind gehalten, in die freie Oder zu fahren, es sei denn, daß der bevorstehende Eintritt des Winters es für den Schiffer gewagt erscheinen läßt, abzuschwimmen.

Die Schiffsgefäße müssen dem Ufer möglichst nahe und gestreckt, d. h. hintereinander anlegen.

Die Mannschaft am Ufer liegender Fahrzeuge ist verpflichtet, die Treidelleinen vorbeifahrender Fahrzeuge ohne Zeitverlust überzuholen.

Ein- und Ausladen.

§ 12. Das Anlegen zum Laden und Löschen und das Laden und Löschen selbst darf ohne weitere Erlaubnis nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind. Jede Versperrung des Treidelweges ist dabei untersagt.

Die Erlaubnis, an anderen als den bezeichneten Plätzen zu löschen oder zu laden, ist von dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz einzuholen, welcher gleichzeitig die in jedem einzelnen Falle dafür geltenden Bedingungen festzusetzen hat.

Beim Anlegen der Fahrzeuge an das Kanalufer und beim Ein- und Ausladen müssen Laufbretter von Bord nach dem Ufer gelegt werden.

Ueberwintern.

§ 13. Das Ueberwintern von Schiffsgefäßen darf nur an bestimmten Stellen mit besonderer Genehmigung des Wasserbauinspektors und unter den von diesem vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden.

Befestigung angelegter Fahrzeuge.

§ 14. Angelegte Schiffsgefäße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren oder Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge beschädigen können.

Die Befestigung an Bäumen, Brücken, Schleusen oder sonstigen zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Zum Festlegen sind entweder die am Ufer vorhandenen Befestigungspfähle und Steine, oder solche Pfähle zu benutzen, welche am Rande des Banketts auf der Landseite einzuschlagen sind.

Niemals dürfen zum Zwecke des Festlegens Anker in die Ufer eingelegt werden. Das Ankern im Kanal ist verboten.

IV. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

Segeln.

§ 15. Das Segeln auf dem Kanale ist für alle Fahrzeuge untersagt.

Treideln.

§ 16. In der Regel darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Das Betreten der zum Treideln nicht bestimmten Böschungen der Dämme und Borde ist verboten.

Der Betrieb des Treidelns ist gestattet, soweit der Leinpfad und die Treidelbrücken für diesen Betrieb eingerichtet sind.

Die Pferde müssen auch in den Ruhepausen ständig unter Aufsicht sein. Etwaige Futterstellen auf Kanalgebiet sind unverzüglich von Heu- und Strohresten zu reinigen. Für allen Schaden, welchen die Pferde anrichten, ist lediglich der Schiffsführer verantwortlich.

Die Treidelleine muß dauerhaft und fest, der Treidelbaum hinreichend hoch und stark sein.

Mindestens 40 m vor jeder Schleuse ist die Leine abzuwerfen, die Pferde sind in genügender Entfernung um die Kammer herumzuführen.

Schleppen durch Dampfer.

§ 17. Das Schleppen der Kähne durch Dampfer mit höchstens 2 im Anhang ist gestattet, dabei darf die Fahrgeschwindigkeit 3,5 km in der Stunde nicht überschreiten.

Begegnen von Fahrzeugen.

§ 18. Schiffe weichen untereinander in der Regel nach recht aus. Ist dies wegen unzureichender Breite des Kanals nicht möglich, so hat das aufwärts kommende Schiff an der vom Schleusenmeister zu bestimmenden Stelle so lange zu halten, bis das abwärtskommende vorbeigefahren ist.

Begegnen sich zwei getreidelte Fahrzeuge, so müssen die von unten heraufkommenden ihre Leinen senken und die herabkommenden darüber fahren lassen.

Nebeneinanderfahren.

§ 19. Das Nebeneinanderfahren oder Koppeln von Fahrzeugen ist untersagt.

Querlegen überstehender Gegenstände.

§ 20. Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen ist auf Lastfahrzeugen das Querlegen von überstehenden Gegenständen wie Ruder, Staken, Brettern, Stangen und dgl. sowie das Heraushängen von Ankern während der Fahrt verboten.

V. Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen und Brücken.

Zeit des Durchschleusens.

§ 21. Das Durchschleusen wird in der Regel nur am Tage in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bewirkt. Wenn nach langanhaltendem niedrigen Wasserstande im Kanal oder in der Oder plötzlich Hochwasser eintritt oder bald zu erwarten steht, so kann jeder zu Tal fahrende Schiffer das Durchschleusen eines Fahrzeuges auch bei Nacht verlangen. Sollten hierbei nicht sofort zu beseitigende Unordnungen entstehen, so ist der Schleusenmeister befugt, das nächtliche Schleusen sofort einzustellen.

Das Durchschleusen ist an Sonn- und Festtagen von 9 bis 12 Uhr vormittags verboten; Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Wasserbauinspektors in Gleiwitz in Fällen dringender Not zulässig.

Schleusenrang.

§ 22. Beim Durchschleusen und bei Benutzung der Kanalanlagen entscheidet im allgemeinen die Reihenfolge, in welcher die Fahrzeuge angekommen sind.

Fahrzeuge, welche wegen zu großen Tiefganges vom Durchschleusen ausgeschlossen sind, müssen den nachfolgenden Fahrzeugen Platz machen.

Nähern sich Fahrzeuge, welche vom Oberwasser in das Unterwasser und umgekehrt geschleust sein wollen, einer Schleuse gleichzeitig, so müssen sie solange warten, bis sie mit derselben Schleusenfüllung durchgeschleust werden können.

Handkähne und ähnliche Fahrzeuge dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachteil für den übrigen Verkehr geschehen kann.

Vorschleusenrecht.

§ 23. Ein Vorschleusenrecht steht ausnahmsweise folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

1. Fahrzeugen jeder Art der Königlichen Wasserbauverwaltung, Kähnen, welche zu Bauten dieser Verwaltung bestimmte Baustoffe oder Geräte befördern, und Floßhölzern, welche zu solchen Bauten bestimmt sind.

2. Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder aus anderen schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen besteht.

3. Durch Dampfer geschleppten und mit Pferden getreidelten Fahrzeugen vor anderen von Menschen bewegten Fahrzeugen, sofern dem Schleusenmeister der Nachweis erbracht wird, daß auf der Strecke von mindestens 5 km vor der Schleuse, oder, falls die Schleuse weniger als 5 km von dem Anfangspunkt des Kanals gelegen ist, von diesem Anfangspunkt ab bereits ausschließlich Treidelpferde benutzt sind.

Annäherung an die Schleusen.

§ 24. Die Annäherung der Schiffsgefäße an die Schleusen muß langsam geschehen. Vor der Einfahrt in die Schleusen sind die Fahrzeuge darauf zu untersuchen, daß sie von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen als Rudern, Staken, Stangen, Anker und dgl. befreit sind. Bei Fahrzeugen, welche mit dem Steuerruder so lang sind, daß zwischen den Stemmtoren nicht ein Spielraum von mindestens 60 cm verbleiben würde, müssen die Steuer vor dem Eingange in die Schleuse abgenommen werden.

Fahrzeuge von zu großen Abmessungen oder mit zu großem Tiefgang werden von der Durchschleusung zurückgewiesen, ebenso hölzerne Schiffe mit über die Oberfläche der Bordwände vorstehenden Eisenteilen, wie eisernen Streichleisten, Köpfen von Schraubenbolzen und dergleichen. Dasselbe gilt von eisernen Schiffen, welche keine hölzernen Streichleisten haben.

Verhalten beim Durchschleusen.

§ 25. Die Durchschleusung hat nur unter Leitung des Schleusenmeisters zu erfolgen, und ohne dessen Erlaubnis dürfen Schiffsgefäße sich den Schleusentoren nicht auf weniger als 35 m nähern. Die Schiffsführer müssen anderseits der Aufforderung der Schleusenmeister, in die Schleuse zu ziehen, unverzüglich nachkommen, widrigenfalls sie ihren Schleusenrang verlieren.

Der Schiffer und seine Leute sind verbunden, in Unterstützung des Schleusenmeisters die zur Durchschleusung erforderlichen Arbeiten, Oeffnen und Schließen der Torschützen und Schleusentore nach dessen näherer Anweisung zu verrichten.

Jedes starke Anstoßen an die Tore und Kammerwände ist zu vermeiden. Zu diesem Zwecke sind die Fahrzeuge während des Durchschleusens mittelst Tauen, Ziehleinen oder dgl. gehörig festzuhalten.

Auf jedem Fahrzeuge sind mehrere Fender bereit zu halten und gegebenenfalls rechtzeitig zwischen Fahrzeug und Wand herablassen.

Das Einsetzen eisenbeschlagener Ruder, Stangen oder dgl. in die Wände und Tore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten.

Durchfahren der Brücken.

§ 26. Die Annäherung der Fahrzeuge an die Brücken und Sperrschleusen und die Durchfahrt durch diese muß langsam erfolgen. Bei der Durchfahrt dürfen Anker und Kette nicht schleifen.

In der Durchfahrt der Brücken auf Fahrzeuglänge oberhalb und unterhalb dürfen Fahrzeuge nicht aneinander vorbeifahren. Das später ankommende Fahrzeug muß vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden abwarten; bei gleichzeitiger Ankunft hat das talwärts fahrende vor dem bergwärts fahrenden den Vorzug.

Das Festklemmen in den Brücken, das Einsetzen eisenbeschlagener Ruder und Stangen, in deren massive oder hölzerne Teile, überhaupt jede Beschädigung der Brücken und jede Berührung ihres Ueberbaues durch Fahrzeug, Ladung oder andere Gegenstände, sowie jede Verunreinigung des Ueberbaues ist verboten.

VI. Abschnitt.
Flößerei.

Größe und Verband der Flöße.

§ 27. Stammholzflöße oder sogenannte Matätschen, dürfen nicht dem Kanal verflößt werden sollen, müssen fest verbunden sein, welche auf länger als 34 m und nicht breiter als 3,90 m sein. Sie dürfen der Länge nach nicht steif verbunden sein und durch aufgelegtes Stamm- oder Scheitholz nur soweit belastet werden, daß die unteren Flößtafeln noch über Wasser sichtbar bleiben. Unverbundene Bauhölzer und Scheitholz, welches nur in Rahmen von Stammhölzern eingefaßt ist, dürfen durch den Kanal nicht geflößt werden.

Verbinden der Flöße.

§ 28. Sollen Stammhölzer an anderen als hierzu allgemein bestimmten Stellen in den Kanal geworfen und zum Zwecke des Verflößens verbunden werden, so ist die Erlaubnis hierzu vorher bei dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz nachzusuchen. Im Falle der Genehmigung sind die Kanalufer durch Streckhölzer gegen Beschädigung zu schützen, etwaige Beschädigungen der Rasenbekleidung baldigst wiederherzustellen.

Wenn 8—10 Matätschen miteinander verbunden werden, so sind sie sofort zu verflößen, damit nicht Kanalstrecken zum Nachteil der Schiffahrt zu stark beengt werden.

Sonstige Bestimmungen.

§ 29. Die in den §§ 5, 8 bis 16, 18 bis 22 und 24 bis 26 dieser Polizeiverordnung für Fahrzeuge gegebenen Vorschriften finden auch für die Flöße sinngemäße Anwendung.

VII. Abschnitt.
Allgemeine Strompolizeivorschriften.

Einlassen von Schutt, Steinen und dergleichen, Entnahme von Sand usw.

§ 30. Jedes Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespänen, Kehricht, Müll, Asche, Küchenabfällen, Steinkohlenschlacken, Tierleichen und dgl., von Schlammwasser aus Gruben und von sonstigen

unreinen oder schädlichen Flüssigkeiten, Haus- und Fabrikwässern, sowie von allerlei Rückständen aus Fahrzeugen, von menschlichen und tierischen Entleerungen und Auswurfstoffen jeder Art in den Kanal und sein Zubehör ist untersagt.

Die Entnahme von Sand, Kies, Ton und dgl. durch Graben und Baggern, sowie die Entnahme von Eis ist ohne Genehmigung des Wasserbauinspektors verboten.

Sinken von Fahrzeugen.

§ 31. Lecke und durch starke Regengüsse mit Wasser angefüllte Fahrzeuge sind von den Schiffern fleißig auszuschöpfen, um deren Sinken zu verhüten. Ist ein Fahrzeug gesunken oder festgefahren, so hat der Schiffer ungesäumt die Wiederflottmachung oder Hebung herbeizuführen. Er muß von jedem sein Fahrzeug betreffenden Unfall dem nächsten Schleusenmeister sofort Anzeige erstatten.

Das Zerschlagen von Fahrzeugen (Ausschlachten) und deren Zulandeziehen zum Zwecke des Zerschlagens ist untersagt.

Beschädigung der Ufer und Störung des Verkehrs.

§ 32. Das Betreten der Uferböschungen, Dämme und Bankette an anderen als den Auslabestellen, das unbefugte Gehen, Radfahren, Reiten, Fahren oder Karren, Weiden von Vieh und dgl. auf den kanalfiskalischen Grundstücken, sowie jede Beschädigung des Kanals und seines Zubehörs, das Einsetzen von Rudern, Bootshaken, Stangen und dgl. in die Kanalböschungen und Bauwerke und das Niederlegen von Gegenständen auf Kanalgebiet werden untersagt. Holz, Steine und andere Massenwaren dürfen nur mit Genehmigung des Wasserbauinspektors näher als 5 m vom Ufer gelagert werden.

Insbesondere darf die Benutzung des Treidelweges nicht verhindert oder erschwert werden.

Das Viehtränken, Pferdeschwemmen und Baden ist nur an den dazu bestimmten Stellen gestattet.

Die Beschädigung und Beraubung der Baum- und Pflanzungsanlagen am Kanal ist verboten.

Unbefugtes Stauen.

§ 33. Es ist untersagt, zwecks Erlangung einer zeitweisen größeren Wassertiefe die vorhandenen Seitenabflüsse des Kanals eigenmächtig zu verschützen, anzustauen oder sonst wilde Verdämmungen zu diesem Zwecke im Kanal und dessen Seitenabzügen anzulegen. Die Handhabung der Stauwerke ist nur den dazu Berechtigten gestattet.

Uferanlagen und Wasserbauten.

§ 34. Die Errichtung von Uferanlagen oder Wasserbauten am Kanal darf nur unter Genehmigung des Wasserbauinspektors erfolgen. Insbesondere ist die Anlegung von Bohlwerken, Wassertreppen, Ein- und Ausladestellen, Anlegestellen für Fahrzeuge jeder Art und dgl. sowie das Anlegen von Abzugsröhren, Wasserleitungen usf. verboten.

Die zu solchen Anlagen erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich und nur an die Person desjenigen geknüpft, dem sie erteilt wurde.

Ohne Genehmigung hergestellte Anlagen der vorbezeichneten Art können durch die Strompolizeibehörde zwangsweise entfernt werden.

VIII. Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

Mitführen der Polizeiverordnung.

§ 35. Jeder Schiffs- und Floßführer ist gehalten, einen Abdruck der gegenwärtigen Polizeiverordnung bei Benutzung des Kanals bei sich zu führen.

Schiffahrtspolizeibeamte.

§ 36. Die Strom- und Schiffahrtspolizei steht im Geltungsbereiche dieser Verordnung dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz zu, welcher sich hierbei der Schleusenmeister bedient und in Ausübung seiner diesfälligen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden und Beamten, sowie den Gendarmen unterstützt wird. Den Anordnungen aller dieser Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

Strafbestimmung.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzten eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Verbindlichkeit zum Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt.

Aufhebung älterer Vorschriften.

§ 38. Das Schiffahrtsreglement für den Klodnitzkanal vom 6. Oktober 1865 (Amtsbl. Oppeln S. 316), wird aufgehoben.

§ 39. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 15. Juni 1900.

Der Regierungspräsident.

7a. Polizeiverordnung, betr. die Verunreinigung des Klodnitzkanals vom 23. Februar 1894. (Amtsbl. S. 67.)

7b. Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal, vom 7. Dezember 1902. (Amtsbl. S. 413.)

7c. Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal, vom 12. Dezember 1902. (Amtsbl. 1903, Sonderbeilage zu Stück 2.)

7d. Bekanntmachung zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal, vom 13. Februar 1903. (Amtsbl. S. 59.)

8. Polizeiverordnung, betr. den Fährbetrieb der Fähranstalt zu Kobelwitz, vom 24. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 339).

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 11 der Allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltung vom 22. Januar 1889 in Verbindung mit dem Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1894 (Ges.-S.

pro 1895 S. 43) wird für den Fährbetrieb auf der Oder bei der Fähranstalt zu Kobelwitz, Kreis Cosel, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die gegenwärtigen und künftigen Besitzer und Pächter der genannten Fähranstalt sind verpflichtet, sämtliche zum Fährbetrieb gehörigen Fahrzeuge, Ketten, Seile, Anker, Ruder, Schröcken usw. stets im guten, den Vorschriften entsprechenden Bauzustande zu erhalten.

Die Fahrzeuge (Ueberfährprähme [Plätten] und Kähne) sind mit Einsenkungszeichen (Leisten) zu versehen, welche tunlichst um das ganze Fahrzeug herum anzubringen und mit solcher Farbe (weißer) anzustreichen sind, die sich in scharf erkenntlicher Weise gegen die Färbung der Schiffswand abhebt.

Sobald die Farbe nicht mehr scharf erkennbar, ist dieselbe sogleich zu erneuern.

§ 2. Die wasserfreie Bordhöhe, nämlich die Fläche von der oberen Kante der Seitenwand bis an die untere Kante des Einsenkungszeichens (Eintauchkante) muß sowohl bei Prahmen (Plätten), wie bei Handkähnen an den Längs- und Schmalseiten mindestens 1 cm betragen.

Sind bei den Prahmen die Schmalseiten, auch Kaffen genannt, niedriger als die Längsseiten, so ist das Einsenkungszeichen 31 cm unter der oberen Kante der Schmalseite (Kaffe) an den Seitenborden (Längsseiten) anzubringen; folgrecht muß die wasserfreie Bordfläche an letzteren entsprechend höher als 31 cm sein.

§ 3. Die Belastung der Fahrzeuge darf höchstens bis zur Unterkante des Einsenkungszeichens erfolgen.

Bei starkem Wellengange oder bei Eisgang ist die Belastung der Prähme und Kähne je nach der zu befürchtenden Gefahr zu vermindern, oder es ist der Fährbetrieb ganz einzustellen, was unbedingt bei stürmischem Wetter und bei starkem Eisgang erfolgen muß.

§ 4. Bei jedem Fährprahm muß sich ein Handkahn (Rettungskahn) befinden, welcher stets und leer mitzuführen ist und mit den nötigen Rudern versehen sein muß.

§ 5. Bei Eintritt der Dunkelheit, bei Nebel und während der Nachtzeit, d. h. gleich nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang müssen die zum Personen- und Lastenverkehr benutzten Wasserfahrzeuge während der Ueberfahrt mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein.

§ 6. Die zum Uebersetzen von Personen dienenden Handkähne müssen nachstehende Minimalabmessungen haben:

7,5 m obere Länge, 5,5 m untere Länge.
1,7 m obere Breite und 1,2 m untere Breite.

In dem Mittelraume derselben ist an den beiderseitigen Längsborden (Seitenwänden) je eine mit fester Lehne versehene Sitzbank anzubringen, welche aber höchstens nur halb so lang sein darf, als der ganze Kahn in seiner oberen Länge.

In jedem Kahne ist ein Bretterbelag als Fußboden einzulegen.

§ 7. Für jeden Sitzplatz, ohne Unterschied, ob für Erwachsene oder Kinder, wird ein Raum von 70 cm Länge bestimmt, so daß eine 3,5 m lange Sitzbank höchstens nur mit fünf Personen besetzt werden darf.

Die Zahl der überzusetzenden Personen ist möglichst gleichmäßig auf die beiderseitigen Sitzbänke zu verteilen.

§ 8. Während der Fahrt müssen alle Fahrgäste sitzen; das Stehen und Herumgehen derselben ist unter keinen Umständen zu gestatten. Ebenso dürfen in den Kahn mehr Personen, als Sitzplätze in demselben vorhanden sind, nicht aufgenommen werden.

§ 9. Die Bedienung der Handkähne hat wenigstens durch je eine, die der Prähme durch je zwei sachverständige Personen zu erfolgen.

Bei starkem Wellengange, bei Hochwasser oder Eisgang ist das Fahrpersonal zu verstärken.

§ 10. Der Inhaber der Fähranstalt ist verpflichtet, nur solche Personen als Fährleute anzunehmen, welche sowohl eine Prüfung über ihre technische Fähigkeit zur Bedienung und Führung der Fähre vor dem zuständigen Wasserbauinspektor bestanden und hierüber von letzterem eine Bescheinigung, sowie auch ein Attest des zuständigen Amtsvorstehers darüber erhalten haben, daß sie nüchtern und zuverlässig sind und nicht an fallender Krankheit leiden.

Dieser Bestimmung sind die Inhaber bzw. Leiter der Fähranstalt in gleicher Weise und insofern unterworfen, als sie das Uebersetzen selbst besorgen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen bestraft, wenn nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen eintreten.

Breslau, den 24. Oktober 1896.

Der Oberpräsident von Schlesien, Chef der Oderstrombauverwaltung.

9. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Schleusenverkehrs an Sonn- und Festtagen, vom 14. April 1858 (Amtsbl. S. 120) in der Fassung der Polizeiverordnung, vom 26. November 1862. (Amtsbl. S. 243.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks in betreff der Einstellung des Schleusenverkehrs an Sonn- und Festtagen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Durchschleusen der Schiffe und Holzflöße auf den Flüssen und Kanälen unseres Verwaltungsbezirks, insbesondere auf dem Klodnitzkanal und der Oder, desgl. das Oeffnen der Oderbrücken bei Cosel und Oppeln, ist an Sonn- und Festtagen von 9 bis 12 Uhr vormittags verboten. Eine besondere Abgabe, außer der tarifmäßigen, ist für das Durchschleusen und Brückenöffnen an Sonn- und Festtagen nicht zu erlegen.

§ 2. Mit Rücksicht auf den häufigen Wassermangel in der Oder und dem Klodnitzkanal, wegen dessen die Schiffahrt auf die Benutzung des eintretenden Fahrwassers angewiesen ist, darf im Falle der Not auch an Sonn- und Festtagen nach der den Schleusenmeistern und Brückenwärtern erteilten Instruktion das Durchschleusen der Schiffe und das Oeffnen der Brückenklappen stattfinden. Dies gilt insbesondere von der Coseler Schiffsschleuse und den Schleusen Nr. 1 und 2 im Klodnitzkanal in allen Fällen, wo die Oder oder der Klodnitzkanal Fahrwasser hat und sich vor den Schleusen bereits mehrere Schiffe oder Holzflöße angehäuft haben.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung entgegenhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe belegt.

Oppeln, den 14. April 1858.

Königliche Regierung.

10. Tarif vom 24. Februar 1898, nebst Nachtrag vom 26. März 1900 für das Befahren der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau.
(Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsbl.)

11. Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln, vom 26. März 1900. (Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsbl.)

12. Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung, vom 19. März 1900. (Sonderbeilage zu Stück 13 des Amtsbl.)

13. Tarif für die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder, vom 26. August 1902. (Außerord. Beilage zu Stück 41 des Amtsbl.)[1])

13a. Ausführungsbestimmungen zum Tarif vom 26. August 1902, vom 10. Dezember 1902. (Außerord. Beilage zu Stück 1 für 1903.)[1])

13b. Nachtrag zu dem Tarif, betr. die Schiffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder vom 12. März 1903, vom 23. November 1904. (Amtsbl. S. 433.)

14. Polizeiverordnung über die Liegezeit der Schiffe auf der kanalisierten Oder, vom 3. Mai 1906. (Amtsbl. S. 164.)

Zur Verhinderung von Schiffsansammlungen auf der kanalisierten Oder oberhalb Neißemündung wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 231) hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Es ist verboten, auf der kanalisierten Oder zwischen Kosel Oberhafen und Schleuse Neißemündung sich mit beladenen Schiffen ohne besondere Genehmigung der Strompolizeibehörde länger als 14 Tage aufzuhalten.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Schiffseigner oder Schiffer, die dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 3. Mai 1906.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oderstrombauverwaltung.

c. Schiffahrt und Flößerei auf der Weichsel und deren Nebengewässern.

1. Polizeiverordnung, betr. das Treideln auf der Weichsel, vom 3. Juni 1850. (Amtsbl. S. 183.)

Das Zugvieh, mit welchem die Fahrzeuge auf der Weichsel getreidelt werden, darf künftig nicht mehr nebeneinander, sondern nur hintereinander gespannt, und zum Treideln nur der Leinpfad, oder, wo es an einem solchen fehlt, nur ein 12 Fuß breiter Uferstreifen unmittelbar am Flusse benutzt werden.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat sofortige Pfändung zu erwarten und verfällt demnächst in Polizeistrafe bis zu 5 Rthlrn. oder in verhältnismäßige Gefängnisstrafe bis zu acht Tagen.[2])

Oppeln, den 3. Juni 1850.

Königliche Regierung.

---

[1]) Vgl. hierzu auch Nachtrag vom 12. März 1903 und Bekanntmachung vom 9. Februar / 20. Juni 1908. (Amtsbl. S. 59.)

[2]) Jetzt Haftstrafe.

2. Polizeiverordnung, betr. die Schiffahrt auf der regulierten Przemsa, vom 31. Dezember 1888. (Amtsbl. 1889 S. 1.)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln über die Ausübung der Schiffahrt auf dem Przemsafluß hierdurch was folgt:

Bedingungen zur Ausübung der Schiffahrt.

§ 1. Die Berechtigung und der Befähigungsnachweis zur Ausübung der Schiffahrt auf der regulierten Przemsa ist für Eigner, Führer, Steuermann, Maschinist und Heizer nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Verhalten der Fahrzeugseigentümer.

§ 2. Für die sichere, der Ladung entsprechende Konstruktion der Fahrzeuge, sowie auch für die angemessene Bemannung und Ausrüstung derselben mit Seilen, Haken, Schiffsstangen, Haftpflöcken nebst Reserveteilen sind die Fahrzeugseigentümer verantwortlich.

Dieselben haften für die entsprechende Instandhaltung des Fahrzeuges und für die Eignung der eventuell von ihnen aufgenommenen Bemannung.

§ 3. Desgleichen ist der Führer des Fahrzeuges für die Erhaltung des guten Zustandes desselben und der Ausrichtung und überdies für die sichere und entsprechende Führung des Schiffsgefäßes persönlich verantwortlich.

Namentlich ist derselbe unter strenger Verantwortung verpflichtet, vor der Aufnahme der Ladung, ferner vor dem Beginn der Fahrt und nach jedesmaliger Ladung, besonders in den Nachtstationen, sich zu überzeugen, ob das Fahrzeug sich in gutem Zustande befindet.

Etwa sich zeigende lecke Stellen hat er sogleich auszubessern. Die Bemannung des Fahrzeuges muß aus mindestens 18 Jahre alten Leuten bestehen.

Fahrtbeschränkungen.

§ 4. Nach eingetretener Dämmerung, bei starkem Nebel, heftigen Winden und bei Stürmen muß die Fahrt unterbrochen werden.

Belastung und Größe der Fahrzeuge (Galeeren) und deren Bemannung.

§ 5. Die wasserfreie Bordhöhe beladener Galeeren muß mindestens 20 cm betragen. Zur Ersichtlichmachung dieser Bordhöhe müssen die Fahrzeuge auf beiden Seiten in der Mitte 20 cm unter dem Bordrande, mit einem horizontal geführten 2 m langen, 3 cm breiten schwarzen Oelfarbenanstrich versehen sein, der stets deutlich erkennbar zu erhalten ist.

Wenn beladene offene Kähne, Boote und Galeeren die vorstehend bezeichnete Bordhöhe nicht haben, müssen dieselben mit einem 25 cm hohen Schutzbrette versehen sein.

§ 6. Holzflöße müssen dauerhaft verbunden und sowohl am unteren als am oberen Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nötigen Verrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über 6,5 m Breite und nicht über 20 m Länge haben und müssen mindestens mit zwei Mann besetzt sein.

§ 7. Die Bemannung eines jeden talfahrenden Fahrzeuges hat aus wenigstens zwei Schiffsleuten zu bestehen.

Fahrgäste dürfen nur mit Vorwissen und unter Verantwortung des Schiffsführers aufgenommen werden. Dieselben dürfen erst nach Anlandung und nach erfolgtem Stillstande des Fahrzeuges ans Land gesetzt werden.

Flöße dürfen, so lange sie nicht vorschriftsmäßig festgelegt sind, von der Bemannung nicht verlassen werden. Wird ein von der Bemannung verlassenes Floß im Flusse treibend oder überhaupt unbefestigt gefunden, so ist dasselbe sofort auf Kosten des Flößers bzw. des Eigners ordnungsmäßig festzulegen.

§ 8. Wenn ein Fahrzeug auf den Grund anfährt, berstet oder sonst verunglückt, so ist die Pflicht des Schiffsführers, vor allem für die Sicherheit oder Rettung der etwa mitfahrenden Personen und dann erst für jene der Fracht zu sorgen.

Die tal- oder bergfahrenden Fahrzeuge sind selbst ohne Aufforderung der für die Handhabung der Ordnung aufgestellten Organe verpflichtet, dem verunglückten Fahrzeuge nach Kräften Hilfe zu leisten. Dieselben haben daher zu landen, der Bemannung des gestrandeten oder sonst verunglückten Fahrzeuges zur Flottmachung und bzw. Bergung desselben solange Hilfe zu leisten, bis die Weiterfahrt ermöglicht, die Bergung vollbracht, oder konstatiert wurde, daß die Flottmachung oder Bergung untunlich ist.

Im letzten Falle hat der Führer des verunglückten Fahrzeuges hiervon an das nächste Flußaufsichtsorgan sogleich die Anzeige zu erstatten, vorläufig durch Aufsteckung eines Signals, bestehend aus einem an einer langen Stange aufgesteckten Strohwische oder eines anderen Zeichens den Ort des verunglückten Fahrzeuges zu bezeichnen.

Das verunglückte Fahrzeug ist tunlichst sofort, jedenfalls aber binnen einer von der Flußaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist, zu beseitigen, widrigenfalls die Beseitigung auf Kosten des Schiffseigentümers erfolgt.

Fahrordnung und Fahrregeln.

§ 9. Die zu Berg fahrenden Fahrzeuge können nach freier Wahl sowohl das linke als das rechte Ufer als Leinpfad benutzen. Bei heftigen Winden hat jedoch die Bergfahrt an dem Ufer stattzufinden, von welchem der Wind weht.

§ 10. Begegnen sich zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Fahrzeuge, so muß, falls die Schiffe nicht ohne Aenderung ihres Kurses aneinander vorbeifahren können, das bergwärts gehende Schiff ausweichen und dem talwärts gehenden die Stromrinne frei lassen. Talwärts gehende Dampfschiffe haben hierbei in 400 m Entfernung ein Signal durch 5 Schläge an die Schiffsglocke oder mit dem Heuler zu geben und dasselbe in 150 m Entfernung zu wiederholen, wenn das andere Schiff die Fahrt noch nicht frei gemacht hat.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn Dampfschiffe eine Galeere überholen. Die Galeere hat in diesem Falle dem Dampfschiffe das Fahrwasser so viel als möglich frei zu geben. Begegnet ein Dampfschiff einem offenen beladenen Fahrzeuge, so ist seine Maschinenkraft unter Berücksichtigung der Umstände so weit zu ermäßigen, daß das andere Fahrzeug durch Wellenschlag nicht gefährdet wird.

Bei Galeeren usw. hat der zu Berg fahrende bei Sicht eines Talfahrers durch einen Zuruf oder Hornsignal seine Fahrt zu signalisieren, welches von letzterem zu erwidern ist. Auf dieses Zeichen soll die aufwärts fahrende Galeere so viel auf die Leinpfadseite ausweichen, als das Fahrwasser es zuläßt, in schärferen Flußkrümmungen dagegen selbst die Passierung des Talfahrers durch Beilegen abwarten.

§ 11. Kein Fahrzeug darf im Fahrwasser an Stellen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich sein würde, umladen, überladen oder ableichten.

§ 12. Bei Passierung der Brücken haben die Führer der talfahrenden Fahrzeuge die Geschwindigkeit zu mindern, wobei in Fällen, wenn zwei in entgegengesetzter Richtung verkehrende Fahrzeuge die Brücke gleichzeitig passieren wollen, der Talfahrer stets das Vorrecht und deshalb der Bergfahrende dessen Durchfahrt abzuwarten hat.

Dampfschiffe dürfen die stehenden Brücken sowohl stromab, als auch stromauf nur mit möglichst geringer Geschwindigkeit passieren, und ist dicht vor und im Bereiche der Brücke die Maschine so bereit zu halten, daß sie je nach Bedürfnis sofort still gestellt oder nach jeder Richtung hin in Tätigkeit gesetzt werden kann.

§ 13. Fahrzeuge und Flöße dürfen weder nebeneinander fahren noch nebeneinander gekoppelt werden.

Bei der Talfahrt dürfen die Fahrzeuge usw. vom gleichen Orte nacheinander nur in Zwischenräumen von ca. 300 m Wegelänge abfahren. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß das Fahrzeug von seinem Abfahrtsplatze aus in die Fahrbahn eines anderen Fahrzeuges vor oder hinter derselben hineinzufahren beabsichtigt.

§ 14. Jeder Führer eines Fahrzeuges oder Floßes ist verpflichtet, allen auf die Fahrt bezüglichen Anordnungen des Aufsichtspersonals (§ 30), insbesondere auch der Aufforderung zum Landen oder Beilegen Folge zu leisten. Er hat denjenigen Fahrzeugen, welche von den Staatsbehörden zu Wasserbauzwecken verwendet werden, Raum zu geben und jede Störung der Arbeiten sorgfältig zu vermeiden.

Gebrauch der Zugseile.

§ 15. Die Gegenzüge haben das Recht, ihr Zugseil über ein stehendes Fahrzeug, über die Regulierungswerke und über das zwischen dem Leinpfad und dem Fahrwasser befindliche Weidengestrüpp frei vorzuziehen.

Der Führer des stillstehenden Fahrzeuges ist gehalten, zum Zwecke der Freihaltung und Bewegung des Zugseiles in jeder möglichen Weise behilflich zu sein. Namentlich hat diese Maßregel bei den Landungsplätzen in volle Anwendung zu kommen.

§ 16. Sollte ein flußaufwärts fahrender Schiffszug von einem Ufer zum anderen übersetzen wollen, so darf er seine Zugseile nur dann mit dem Schiffszuge verbinden, wenn die Talfahrt anderer Fahrzeuge nicht dadurch behindert wird.

Leinpfad.

§ 17. Schiffer, welche Gegenzüge führen, dürfen den Leinpfad ohne Not nicht verlassen, ebenso in den Weidenpflanzungen nicht übernachten, noch die Pferde grasen lassen, überhaupt dem an die Leinpfade anstoßenden Grundbesitze keinen wie immer gearteten Schaden oder Nachteil zufügen.

Wo der Leinpfad über die vom Ufer gegen den Fluß geführten Querwerke führt, sind die von den Wasserbauorganen bestimmten Uebergangsstellen einzuhalten.

Verbot von Beschädigung der Wasserbauten.

§ 18. Jede Handlung ist verboten, durch welche an den Wasserbauten, den Ufern, den Weidenpflanzungen und Leinpfaden Schaden verursacht wird. Darunter gehört insbesondere das Einschlagen der Haftpflöcke auf den Re-

gulierungswerken, die Benutzung der Werke selbst als Leinpfad, das Anzünden von Lagerfeuer auf denselben u. dgl. Das Benutzen der Grenzsäulen als Haftpflöcke ist untersagt.

§ 19. Fischer dürfen durch Zäune oder andere Vorrichtungen das Flußbett nicht verlegen.

Das Schwemmen und Tränken von Pferden und anderem Vieh darf nur an den von der Aufsichtsbehörde bestimmten und amtlich bekannt gemachten Plätzen, welche durch eine Tafel kenntlich zu machen sind, stattfinden.

Wo Anlandungen zwischen einer der beiderseitigen Regulierungstracen und dem zugehörigen natürlichen Flußufer bestehen oder beabsichtigt werden, ist die Sandgewinnung untersagt.

Auf den sonstigen Anlandungen, deren Bestand für die Erhaltung der Normaltracen entweder nicht notwendig oder deren Beseitigung sogar erwünscht erscheint, ist die Entnahme von Sand oder Boden nach ausdrücklicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 20. Das Betreten der Wasserbauten zum Zwecke der Anfahrt von Bauholz und Steinen aus den Steinbrüchen an die Fahrzeuge, sowie zu sonstigen Zwecken ist nur an jenen Stellen gestattet, welche von der Aufsichtsbehörde für diesen Zweck eigens bestimmt und begrenzt worden sind.

§ 21. Das Einwerfen von Kohlenstaub, Schutt, Steinen u. dgl. in den Fluß oder in abgebaute Flußarme ist nur an den von den Wasserbauorganen bestimmten Plätzen gestattet.

Fähranstalten.

§ 22. Die Errichtung von Privatfähranstalten mit oder ohne gewerbsmäßigen Betrieb ist nur mit behördlicher Genehmigung zulässig, und müssen solche derart angelegt werden, daß der Wasserverkehr nicht behindert wird.

§ 23. Die Führer von Fähren, mögen diese in freier Fahrt oder an Seilleitungen betrieben werden, dürfen bei Sicht eines Talfahrers nicht wegfahren, bis derselbe vorüber ist. Die Ueberfuhrplätten und Kähne sind während des Stillstandes der Fähre stets da anzulegen, wo der freie Verkehr der Wasserfahrzeuge am wenigsten behindert wird.

Wenn ein Dampfschiff eine Fähranstalt passieren will, so hat es in mindestens 400 m betragender Entfernung Signale mit dem Heuler, dem Nebelhorn oder der Schiffsglocke laut und vernehmlich zu geben, worauf der Fährmann, wenn das Fährgefäß noch nicht im Gange ist, das Abstoßen vom Ufer so lange auszusetzen hat, bis das Dampfschiff vorübergefahren ist.

Ist die Fähre aber bereits im Gange, so hat der Führer des Dampfschiffes nicht nur die nachstehend für Galeeren und Flöße angegebenen Vorschriften zu beachten, sondern auch durch Mäßigung der Geschwindigkeit, nötigenfalls sogar durch Anhalten oder Rückwärtsbewegung seines Fahrzeuges eine Annäherung an den Fährprahm auf weniger als 100 m zu verhüten.

Galeeren und Flöße müssen beim Passieren einer Fähranstalt, wenn sich das Fährgefäß im Gange befindet, dem letzteren ausweichen und zu diesem Zweck hinter demselben hinwegsteuern.

Bei Nebel usw. hat der Schiffsführer in mindestens 400 m Entfernung vernehmliche Signale zu geben, um den Führer des Fährprahms von seinem Herannahen zu benachrichtigen.

Ladungsplätze.

§ 24. Zur Errichtung von Ein- und Ausladeplätzen durch Private ist behördliche Genehmigung erforderlich.

Etwaige Bezeichnungen der Landungsplätze werden im Einvernehmen der zuständigen Behörden vereinbart und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 25. Die ordnungsmäßige Benutzung der Landungsplätze darf weder von verkehrenden Wasserfahrzeugen, noch von den Anliegern in irgend einer Weise behindert oder gar gestört werden. Anderseits ist bei Anlage von Ein- und Ausladevorrichtungen auf die Freihaltung des Leinpfades Rücksicht zu nehmen. Auch sind die Schiffsleute der angelegten Fahrzeuge verpflichtet, zum Zwecke der Freihaltung und Bewegung des Zugseiles an den Landungsplätzen in jeder möglichen Weise behilflich zu sein.

§ 26. Der bei Kohlenverladung auf den Landungsplätzen zurückbleibende Kohlenabfall darf innerhalb eines 10 m breiten Uferstreifens nur bis zur Höhe von 1 m über den Kronen der bestehenden Regulierungswerke, also im Maximum bis zur Wasserhöhe von 1,85 m nach dem Pegel in Klein-Chelm zurückbelassen werden.

§ 27. Flöße und Fahrzeuge dürfen nur mit der Langseite und parallel den Ufern anlegen.

Eine Stellung des Fahrzeuges senkrecht gegen die Flußrichtung ist unstatthaft.

Ausnahmsweise kann das bisher übliche Anlegen der Galeeren schräge zur Flußrichtung nach Ermessen der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Jedoch darf dabei die normale Breite des Flusses niemals mehr als um ein Drittel beschränkt werden.

Alle angelegten Fahrzeuge sind an ihren Haftstellen vollständig sicher zu befestigen und zwar sind die Haftpflöcke für Fahrzeuge schwerer Gattung vom Uferrande landeinwärts in der Entfernung von mindestens 4 m einzuschlagen.

§ 28. Wenn zwei in gleicher Richtung kommende Fahrzeuge an einem Landungsplatze zusammentreffen und landen wollen, so hat das der Ladungsstelle nähere Fahrzeug den Vorrang, bei entgegengesetzter Fahrrichtung aber stets der Talfahrer.

§ 29. Auf jedem Fahrzeuge am Ladeplatze muß eine Wache bei Tag und Nacht zur Hand sein.

Ueberwachung und Handhabung der Schiffahrts- und Flußpolizeiordnung.

§ 30. Die Ueberwachung dieser Vorschriften untersteht zunächst denjenigen Baubeamten, zu deren Geschäftsbezirken die Strompolizei und Stromregulierung auf der Przemsa gehört. Sie bedienen sich hierbei der Flußaufsichtsbeamten (Stromaufseher, Pflanzungswächter, Buhnenmeister) und werden in der Ausübung ihrer diesfälligen Obliegenheiten von den Polizeibehörden und Beamten, Gendarmen, Brückenwärtern, der Grenzwache und den Gemeindevorständen unterstützt.

Den Anordnungen aller dieser Beamten muß seitens des Führers eines Schiffes oder Floßes unbedingt Folge geleistet werden.

§ 31. Jedes auf der regulierten Przemsa verkehrende Fahrzeug wird amtlich registriert und mit einer Nummer versehen, welche auf Kosten des Eigentümers sowohl am äußeren Backbord wie Steuerbord unmittelbar unter dem Bordrand anzubringen ist.

Die Registrierung erfolgt für deutsche Schiffe bei dem Nebenzollamt in Klein-Chelm.

Die 10 cm hohen Ziffern sind in schwarzer Farbe auf einem weißen

Oelfarbengrund von 20 cm Höhe anzubringen und ſtets deutlich erkennbar zu erhalten.

Wer mit einer nicht deutlich erkennbaren, einer nicht regiſtrierten oder einer bereits einem anderen Fahrzeuge zugewieſenen Nummer betroffen wird, verfällt nicht allein in Strafe, ſondern kann auch an der Fortſetzung der Fahrt verhindert werden.

Auch jedes Dampfſchiff muß amtlich regiſtriert werden, wobei der regiſtrierte Name des Schiffes an den äußeren Bordwänden in weithin leſerlichen Schriftzügen anzubringen iſt.

§ 32. Die verkehrenden Fahrzeuge haben die vorſchriftsmäßige Flagge desjenigen der Uferſtaaten zu führen, welchem ſie angehören.

Schonung der aufgeſtellten Warnungszeichen.

§ 33. Die im Strome und an den Ufern ausgeſteckten Marken und Warnungszeichen dürfen nicht beſchädigt, verrückt oder beſeitigt werden.

Strafbeſtimmungen und Schadenerſatz.

§ 34. Jede Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorſchriften wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenerſatze, mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet, ſoweit nicht durch beſondere Strafgeſetze eine anderweite Strafe beſtimmt iſt. Die vorläufige Feſtſetzung dieſer Strafen ſteht nach Maßgabe des Geſetzes vom 23. April 1883 (Geſ.-S. S. 65) demjenigen Baubeamten zu, welchem die Ausübung der Strompolizei auf der regulierten Przemſa obliegt.

§ 35. Dieſe Verordnung tritt am 1. April 1889 in Kraft.

Oppeln, den 31. Dezember 1888.

Der Regierungspräſident.

Abteilung XI.

Deich- und Wasserpolizei.

1. Gesetz, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899. (Ges.-S. S. 169).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken der dem Gebirgs- und Hügelland angehörenden Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien unterliegt den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2. Eine forstwidrige Nutzung von Holzungen ist unzulässig.

Eine forstwidrige Nutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch forstlich unwirtschaftliche Maßnahmen oder durch Unterlassung wirtschaftlich gebotener Handlungen die Zurückhaltung des Niederschlagwassers vereitelt oder erheblich erschwert, oder die Gefahr der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen herbeigeführt wird.

Wird eine forstwidrige Nutzung durch den Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die künftige Bewirtschaftung vorzuschreiben.

§ 3. Die Rodung von Holzungen darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Erhaltung des Grundstücks als Holzung für die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen erforderlich ist.

§ 4. Wenn eine Holzung ohne Genehmigung ganz oder teilweise gerodet worden ist, so kann der Regierungspräsident die Wiederaufforstung der gerodeten Fläche anordnen.

§ 5. Die Neuanlage offener Gräben an Gebirgshängen in der Hauptgefällrichtung ist unzulässig.

Wird eine solche von dem Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser ihre Beseitigung anzuordnen.

§ 6. Das auf zu Tal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirtschaftliche Nachteile geschehen

kann, von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten und, wo dazu Gelegenheit geboten ist, in Gruben (Schlammfängen) aufzufangen.

Ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen.

Die Stichgräben und Gruben sind von dem Grundbesitzer jederzeit offen zu halten.

§ 7. Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1. die Entwässerung von Moorflächen,
2. die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen untersagen oder einschränken,
3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben anordnen.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachteile und Kosten haben zu $^1/_3$ die Gemeinde (Gutsbezirk), zu $^1/_3$ die Provinz, zu $^1/_3$ der Staat Entschädigung zu leisten.

Soweit eine Gemeinde (Gutsbezirk) leistungsunfähig ist, treten an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Teilen. Ueber das Maß der Leistungsfähigkeit entscheidet mangels Verständigung zwischen Provinz und Staat endgültig der Bezirksausschuß.

§ 8. Mangels gütlicher Vereinbarung wird die Entschädigung durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.

Für Nachteile dauernder Art kann die Entschädigung nach Wahl der zur Entschädigung Verpflichteten durch Zahlung von Jahresbeiträgen oder eines Kapitals zum fünfundzwanzigfachen Jahresbetrag erfolgen.

Für ein erforderlich werdendes Verwendungsverfahren sind die Vorschriften des § 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Ges.-S. S. 221 ff.) maßgebend.

§ 9. Die zu den Quellgebieten zu rechnenden Gemarkungen und Gemarkungsteile, die darin vorhandenen Holzungen und diejenigen Grundstücke, auf welche die Vorschriften der §§ 5 bis 8 Anwendung finden, werden durch eine von dem Regierungspräsidenten zu berufende Kommission ermittelt. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, einem Forstsachverständigen, einem Landwirte, dem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschusse zu wählenden Vertreter der Provinz. Außerdem tritt für jeden beteiligten Kreis je ein vom Kreisausschusse zu wählender Vertreter der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke hinzu.

Das Ergebnis der Ermittelung wird in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken mindestens vier Wochen lang ausgelegt. Der Ort und die Dauer der Auslegung sind in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken, sowie durch das Kreisblatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist eine mindestens auf vier Wochen zu bemessende Frist anzugeben, in der etwaige Einwendungen bei dem Regierungspräsidenten geltend zu machen sind.

Ueber das Ergebnis der Ermittelung und die erhobenen Einwendungen entscheidet der Oberpräsident endgültig. Die Entscheidung wird im Regierungsamtsblatt veröffentlicht.

§ 10. Vor dem Erlaß einer auf Grund der §§ 2 bis 8 zu treffenden Anordnung sind die Beteiligten zu hören.

Die ergehenden Verfügungen sind den Beteiligten zuzustellen. Diesen steht binnen vier Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

Bezüglich der Höhe der zu leistenden Entschädigung (§§ 7 und 8) bleibt den Beteiligten binnen vier Wochen der Rechtsweg offen.

§ 11. Bei den zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen des Regierungspräsidenten findet gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels lediglich die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft wird bestraft, wer ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung eine Holzung rodet oder den auf Grund des § 7 getroffenen Anordnungen zuwider ein Grundstück entwässert, beackert oder beweidet.

Urkundlich pp.

2. Polizeiverordnung, betr. die Lagerung von Holz usw. im Ueberschwemmungsbereich fließender Gewässer, vom 2. Juli 1900. (Amtsbl., Extrabeilage zu Stück 34.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch verordnet:

§ 1. Holzstämme, Langhölzer, Balken, Bretter und ähnliche schwimmbare Gegenstände dürfen im Ueberschwemmungsbereich fließender Gewässer nicht aufgestapelt oder gelagert werden. Ausnahmen kann unbeschadet der etwa erforderlichen deichpolizeilichen Genehmigung die Ortspolizeibehörde zulassen, sofern die Holzstämme usw. gegen das Abschwimmen bei Hochwasser genügend gesichert oder befestigt erscheinen.

§ 2. Bei hölzernen Brücken und Stegen über fließende Gewässer müssen die Balken an einem ihrer Enden nach Anordnung der Ortspolizeibehörde so befestigt werden, daß dieselben, wenn sie vom Hochwasser gelöst werden, nicht fortschwimmen können.

§ 3. Wer den Vorschriften in §§ 1 und 2 und insbesondere der von der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnung über die Art der Befestigung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Auf die Holzablagen der staatlichen Flößereiverwaltung findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Breslau, den 2. Juli 1900.

Der Oberpräsident.

3. Anweisung zur Handhabung der Provinzialpolizeiverordnung, vom 2. Juli 1900, betr. die Lagerung von Holz usw. im Ueberschwemmungsbereich fließender Gewässer, vom 9. August 1900.
(Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 34.)[1])

Zu § 1. Im § 1 ist dem Ermessen der Ortspolizeibehörden ein weiter Spielraum gelassen, um von Fall zu Fall je nach den gegebenen Verhältnissen zu entscheiden, ob die Aufstapelung bzw. Lagerung der Hölzer usw.

[1]) Die Oberpräsidialverordnung vom 2. Juli 1900 s. vorhergehende Nummer.

überhaupt und gegebenenfalls ob sie bedingungslos oder unter welchen, näher vorzuschreibenden Bedingungen, erfolgen darf. Bei der Handhabung der Bestimmung wird es zunächst auf den Charakter und die besonderen Eigentümlichkeiten des Gewässers, an dem die Lagerung stattfinden soll, ankommen. Während bei den eigentlichen Hochwasserflüssen (Gebirgsflüssen und -bächen), bei denen sich die Schäden durch abschwimmende Hölzer bei Hochwasser besonders fühlbar gemacht haben, eine strenge Anwendung der Bestimmungen am Platze sein wird, werden bei den weniger gefährlichen Niederungsflüssen im allgemeinen die Anforderungen herabgemindert oder die Genehmigungen ganz bedingungslos gegeben werden können, um den Verkehr mit Holz nicht unnötig durch lästige und kostspielige Auflagen zu erschweren.

Als Anhalt für die Frage, welche Befestigungsarten gegebenenfalls vorzuschreiben sein werden, diene folgendes:

Die Holzlagerplätze im Ueberschwemmungsbereich liegen bezüglich ihrer Höhe zum Hochwasser verschieden, ferner liegen sie verschieden je nachdem sie sich im Bereich des eigentlichen Hochwasserstromes oder des sich mehr ruhig erhaltenden Stauwassers befinden.

Hochwasserfreie Lagerung.

1. In erster Linie ist auf eine hochwasserfreie Lagerung der Hölzer zu halten, wenn solche irgend durchführbar ist. Da Anschüttungen zu diesem Zweck nur in seltenen Fällen zulässig sind, so ist die Lagerung auf erhöhten Unterlagen zu bewirken, welche von Pfeilern oder fest eingerammten oder eingegrabenen Pfählen getragen werden. Bei Stellung der Pfeiler oder Pfähle ist darauf zu achten, daß diese selbst kein Vorfluthindernis bilden.

Stapelung in hohen Haufen.

2. Ist wegen zu tiefer Lage des Lagerplatzes oder aus anderen Gründen die hochwasserfreie Lagerung nicht ausführbar, so ist auf eine Stapelung in möglichst hohen regelmäßigen Haufen zu halten, wie dies schon jetzt auf den Stapelplätzen einzelner Holzschleifen geschieht. Die Hölzer verlieren dann durch die Auflast des Haufens selbst die Fähigkeit bei Hochwasser aufzuschwimmen und abzutreiben. Die Haufen müssen dem Strome ihre Schmalseite zukehren und müssen auch in sich standsicher gestapelt sein, um dem Drucke des Hochwassers widerstehen zu können. Erforderlichenfalls ist die Standsicherheit durch einzurammende Pfähle zu steigern. Die Höhe der Oberfläche der Haufen über dem Hochwasserspiegel muß mindestens $^1/_4$ der Höhe der Haufen selbst betragen. Liegt der Hochwasserspiegel höher, so tritt Gefahr des Aufschwimmens ein. Für diesen Fall sind stets Ketten bereit zu halten, welche über die Haufen geschlungen und an den vorerwähnten Pfählen befestigt werden, sobald Hochwassergefahr droht. Ist das Einrammen von Pfählen neben dem Haufen nicht tunlich oder ausführbar, so müssen Ketten um den ganzen Haufen geschlungen werden, eine Kette ist alsdann zur Festlegung gegen Abtreiben mit einem festen Gegenstande in Verbindung zu bringen, z. B. einem Baum, Fundamentspfeiler, festen Zaunpfosten, eingerammten Pfahl, eisernen Erdanker usw. Es ist zu fordern, daß die nötigen Ketten, welche sämtlich mit Haken und Oese (Schäkel) versehen sein müssen, stets auf dem Platze bereit gehalten werden, um bei drohender Gefahr in kürzester Frist zur Anwendung zu kommen. Damit das Umschlingen der Kette keine Schwierigkeiten bietet, sind die Haufen in solchem

Falle auf hölzernen Unterlagen zu stapeln, zwischen denen die Ketten hindurchgezogen werden können.

An Stelle der Ketten kann in einzelnen Fällen der Zusammenschluß der Haufen, wenn dieselben nicht groß sind, mit geglühtem starken eisernen Draht stattfinden.

Umzäunung.

3. Falls die Lagerplätze in mäßiger Tiefe unter dem Hochwasser liegen und nur ein geringer Strom stattfindet, erweist es sich auch als zweckmäßig, das Abschwimmen der Hölzer durch Umzäunung des Lagerplatzes zu verhindern, vorausgesetzt, das der zu errichtende Zaun nicht selbst ein Vorfluthindernis bildet. Letzteres ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen.

Zaunsicherungen, welche dem Abflusse des Hochwassers wenig hinderlich sind, werden folgendermaßen gebildet. Es werden in angemessenen Entfernungen voneinander starke Pfahlpfosten von hinreichender Höhe fest eingerammt oder eingegraben und zu größerer Standsicherheit oben miteinander verholmt, erforderlichenfalls auch nach Unterstrom verstrebt. Im Innern dieser Pfahlstellung werden längs derselben starke Holme in zusammenhängender Reihe auf dem Erdboden gestreckt und an die Pfähle nach Bedürfnis mit hinreichend langen Ketten angekettet, so daß die Holme beim Hochwasser aufschwimmen und einen zusammenhängenden Rahmen zur Zurückhaltung der schwimmenden Lagerplatzhölzer darstellen. In manchen Fällen ist es vorteilhafter, die Pfähle fortzulassen und einen zusammenhängenden schwimmbaren floßartigen großen Rahmen anzuordnen, welcher den Lagerplatz umgibt, und mit Ketten nach festen Punkten wie Pfählen, Bäumen, Fundamentspfeilern usw. verankert wird.

Sind die Balken wie gewöhnlich, durch Bohlenbelag zu einem Ganzen verbunden, so bedarf jede so gebildete Brücken- oder Stegtafel nur einer einmaligen Ankettung. Die Kette ist lang genug zu bemessen, sodaß die vom Wasser abgehobenen Brücken- oder Stegtafeln nach Unterstrom abschwenken und sich stromrecht stellen können. Andernfalls würden die Ketten leicht gesprengt werden. Aus diesem Grunde sind die Ketten stets nach Unterstrom anzubringen.

Die Befestigungsstellen der Ketten sind am Ufer zu wählen und zwar an eingerammten Pfählen, Landpfeilern, Landjochen, Ufermauern usw.

Oppeln, den 9. August 1900.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse, vom 22. März 1904. (Amtsbl. S. 122.)

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 24 des Schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 (Ges.-S. S. 171) wird hiermit nach Anhörung der Interessentenvertretungen und mit Zustimmung des Provinzialrats für das zur Provinz Schlesien gehörige Gebiet der Glatzer Neiße, des Queis und des Bober nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Bauten jeglicher Art, insbesondere Gebäude, Mauern, Gerüste, feste Zäune, Brücken, Feldziegeleien, Bade- und Schwimmanstalten dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser der eingangs genannten Flüsse und ihre Zuflüsse bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Ueber-

schwemmungsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde errichtet, abgeändert oder verlegt werden. Unberührt bleibt hiervon die etwaige Genehmigungspflichtigkeit gemäß § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Ges.-S. S. 54).

Ebenso bedarf die Anlegung von Gruben aller Art (Kies-, Lehm-, Mergelgruben, Torfstiche usw.) von Teichen, Gräben, ferner die Aufschüttung von Halden jeglicher Art oder die Aufstapelung von Holz, Steinen u. a. m. im Ueberschwemmungsgebiet der Genehmigung durch die Wasserpolizeibehörde.

§ 2. Aus- und Abgrabungen an den Ufern bedürfen, auch abgesehen von den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde. Auch darf die Wasserpolizeibehörde anordnen, daß der Uferrand bis 1 m (ein Meter) landeinwärts nicht gelockert (gepflügt, mit dem Spaten umgestochen usw.) wird.

§ 3. Es ist verboten, ohne eine von der Wasserpolizeibehörde erteilte Genehmigung Sinkstoffe irgend welcher Art — Erde, Sand, Kies, Steine, Pflanzen usw. — aus dem Flußbette zu entnehmen.

Sinkstoffe wie Kies, Sand, Schutt, Erdmassen, Schlacken, Steine, Scherben und andere die Vorflut hemmenden Materialien dürfen ohne Genehmigung der Wasserpolizeibehörde weder in den Fluß eingeworfen noch in ihm abgelagert werden. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges.-S. S. 41).

§ 4. Bei steil abfallenden Uferhängen und bei brüchigem Ufer bedarf es zu Anlagen zum Abrollen von Holz einer Genehmigung der Wasserpolizeibehörde. Diese Genehmigung kann von der Innehaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Bäume und Sträucher an den Ufern der Flüsse und auf benachbarten Grundstücken, die nach dem Flusse abzufallen drohen oder die durch das Hochwasser entwurzelt oder fortgeschwemmt werden können, müssen auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde abgeholzt und entfernt werden. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des § 17 des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 (Ges.-S. S. 171).

§ 5. Jede Beschädigung der Uferbefestigungen und der Uferregulierungswerke, das unbefugte Betreten derselben, sowie der zum Schutze der Ufer ausgeführten Pflanzungen, desgleichen das Viehtreiben auf den Uferbefestigungen, Uferregulierungswerken und Pflanzungen ist verboten. Die Wasserpolizeibehörde ist befugt, auch an anderen Stellen das Betreten der Ufer und der Uferböschungen sowie das Viehtreiben auf denselben zu untersagen.

§ 6. Den dienstlichen Anordnungen der von der Wasserpolizeibehörde zu Polizeibeamten ernannten, mit Dienstabzeichen oder Dienstbekleidung versehenen Flußmeister ist Folge zu leisten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sowie gegen die auf Grund dieser Polizeiverordnung von der Wasserpolizeibehörde erlassenen Anordnungen und Verbote werden, sofern die Gesetze nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 — sechzig — Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Unberührt hiervon bleibt das Recht der Wasserpolizeibehörde, wenn es erforderlich ist, die Wiederherstellung eines durch eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung veränderten Zustandes von dem Pflichtigen verlangen und gegen ihn zwangsweise durchsetzen zu dürfen.

§ 8. Diese Verordnung tritt acht Tage nach dem Ablaufe desjenigen

Tages in Wirksamkeit, an welchem das die Verordnung verkündende Stück des Amtsblattes ausgegeben worden ist.

Breslau, den 22. März 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

5. **Polizeiverordnung, betr. die Herstellung einer geregelten Vorflut, vom 1. April 1881.** (Erste Extrabeilage zu Stück 13 des Amtsbl. S. 91.)

Zum Zwecke der Herstellung einer geregelten Vorflut wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung unter Bezugnahme auf § 73 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265) mit Zustimmung des Bezirksrats erlassen:

1. Anwendung der Verordnung.

§ 1. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung beziehen sich sowohl
a) auf die natürlichen (Flüsse, Bäche), als auch
b) auf die künstlichen Wasserläufe (Gräben, Kanäle usw.) insoweit dieselben als Privatgewässer anzusehen und zur Beschaffung der Vorflut bestimmt sind, finden indessen nicht Anwendung auf Wasserläufe, welche der Verwaltung bzw. der Schau von Genossenschaften unterliegen oder welche durch besondere Polizeiverordnungen unter Schau gestellt worden sind.

2. Zuständige Polizeibehörde.

§ 2. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die Wasserläufe wird
a) in dem Bezirke der Landgemeinden und Gutsbezirke von dem Amtsvorsteher (§ 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872),
b) in dem Bezirke der Städte von der städtischen Polizeiverwaltung ausgeübt. Die Ausübung erfolgt insbesondere durch eine Schau der Wasserläufe.

Zur Sicherung einer zweckmäßigen Handhabung der Wasserpolizei ist auf die Bildung von Schaukommissionen und zwar:
a) auf dem Lande für jeden Amtsbezirk,
b) in den Städten für jede Stadtgemeinde
hinzuwirken, welche die Organe des Ortsvorstehers bzw. der städtischen Polizeiverwaltung sind.

Dieselben bestehen:
a) in den Amtsbezirken aus dem Amtsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzender und den zum Amtsbezirke gehörigen Guts- und Gemeindevorstehern bzw. deren Stellvertretern;
b) in den Städten aus Deputationen, welche nach § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zu bilden sind.

Je nach den örtlichen Verhältnissen bleibt es dem Amtsvorsteher überlassen, widerruflich in einzelnen Gemeinden die Funktionen der Schaukommission dem Gemeindevorsteher und den Schöffen als Unterkommission zu übertragen, oder für einzelne aneinander stoßende Landgemeinden oder Gutsbezirke aus der Schaukommission des Amtsbezirks den Verhältnissen entsprechende Unterkommissionen zu bilden und in diesen den Vorsitz einem Mitgliede derselben widerruflich zu übertragen.

Die Mitglieder dieser Unterkommissionen bestehen aus den Vorstehern der zum Bezirke gehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke.

Zu jeder den Bezirk einer Landgemeinde mit umfassenden Unterkommission ist indessen mindestens noch ein Schöffe aus einer dabei beteiligten Landgemeinde als außerordentliches Mitglied zuzuziehen.

In jedem Falle ist der Amtsvorsteher befugt, zu den hiernach gebildeten Schaukommissionen die Zuziehung geeigneter Personen als Sachverständiger zu bewirken oder zu verordnen.

In Fällen der Verhinderung des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters an der Uebernahme des Vorsitzes in der Schaukommission des Amtsbezirks wird damit von dem Amtsvorsteher ein Mitglied der Kommission beauftragt.

Die Bildung der Schaukommission in den Städten und die Bildung von Unterkommissionen in den Amtsbezirken ist bis zum Beginn des Monats Juni d. Js., die Neuwahl der Deputationen in den Städten demnächst bis zum Beginn des Monats Mai desjenigen Jahres, in welchem eine anderweitige Zusammensetzung der Deputationen (§ 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) erfolgen soll, die anderweitige Bildung von Unterkommissionen in den Amtsbezirken spätestens binnen vier Wochen nach Auflösung der bisherigen Unterkommissionen zu bewirken.

Die Mitglieder der Schaukommissionen verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

3. Pflicht der Schaukommissionen.

§ 3. Die Schaukommissionen haben die Pflicht, für eine gehörige Räumung der unter ihre Aufsicht gestellten Wasserläufe, soweit dieselbe zum Zwecke einer guten Vorflut erforderlich ist, zu sorgen.

4. Zeit der Räumung.

§ 4. Die Räumung ist alljährlich in der Regel mindestens einmal, und zwar im allgemeinen in den Monaten März bis Oktober vorzunehmen. Die Räumungstermine sind von den Polizeibehörden, welche dafür zu sorgen haben, daß die Räumungsarbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf festzusetzen.

Dieselben können auch außerordentliche Schauungen anordnen. Die Aufforderungen zu den Räumungen, sowie die Bekanntmachungen der Frist für Ausführung der Räumung erfolgen namens der Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise.

5. Verfahren der Schaukommissionen.

§ 5. Sobald die Frist der Räumung abgelaufen ist, haben die Schaukommissionen für die in ihren Bezirk fallenden Wasserläufe die Schauungen vorzunehmen.

Die Schautermine sind zeitig festzustellen und für den ganzen Bezirk in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Schaubezirke bildet oder Feldmarken berührt, in welchen Grundstücke verschiedener Schaubezirke im Gemenge liegen, treten die betreffenden Schaukommissionen zur gemeinschaftlichen Schau zusammen, wobei der an Lebensjahren älteste Kommissionsvorsitzende die Leitung der Verhandlung übernimmt, sofern nicht der Kreisausschuß nach (§ 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876)[1]) einen andern Amtsvorsteher mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt.

Ueber den Befund sind von den Kommissionen Protokolle aufzunehmen.

[1]) Maßgebend ist jetzt § 61 der Kreisordnung.

Auf Grund der Protokolle hat die Ortspolizeibehörde in den geeigneten Fällen die Bestrafung der wahrgenommenen Uebertretungen im Wege der vorläufigen Straffestsetzung (Ges. vom 14. Mai 1852)[1]) oder durch Anzeige bei dem Amtsanwalte zu veranlassen, unter allen Umständen aber die Abstellung der vorgefundenen Mängel gegen die Verpflichteten auf dem gesetzlichen Wege auf Kosten der Säumigen herbeizuführen.

6. Befugnis der Schaukommissionen zum Betreten der Ufer.

§ 6. Den Mitgliedern der Schaukommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist zur Ausübung der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung obliegenden Schau jederzeit ein freier Gang auf beiden Ufern zu gestatten.

7. Pflichten der Stauwerksbesitzer.

§ 7. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner auf Verlangen der Schaukommission gehalten, während der Räumung, und zwar binnen der von der Ortspolizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Zeit, die sämtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen oder zuzusetzen, je nachdem die Räumung oberhalb oder unterhalb des Stauwerkes geschehen soll.

Das Zusetzen darf indessen nur so lange gefordert werden, als durch den Rückstau nicht eine Ueberschwemmung oder Versumpfung von Grundstücken veranlaßt wird; die Anordnung, die Schützen zuzusetzen, ist in jedem Falle auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken.

8. Verhütung der Hindernisse der Vorflut.

a) Freier Durchflußraum unter den Brücken.

§ 8. Der freie Durchflußraum in den Oeffnungen der Brücken nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß dem Profile des Bettes entsprechen.

Spätestens bei dem nächsten Neuban oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken danach eingerichtet werden.

b) Waschbänke.

§ 9. Waschbänke sollen künftig in der Regel nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt oder über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, so daß kein fester Bauteil in das Wasserbett trifft oder weniger als 70 cm über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

c) Fischhälter, Aufstauwerke, Stege usw.

§ 10. Die Anlegung von Fischhältern, Aufstauwerken, Stegen und Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Wasserbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch die Vorflut gehindert wird.

Verboten ist es, Tierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen oder Spülen in einen Wasserlauf zu hängen, oder krepiertes Vieh oder lebende Tiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

[1]) Ersetzt durch Gesetz vom 28. April 1888.

d) Röten von Flachs.

Das Röten von Flachs und Hanf in den Wasserläufen (nicht geschlossenen Gewässern) ist verboten und nur insoweit gestattet, als es mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksrats zugelassen worden. (§ 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, § 117 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.)

e) Verunreinigung der Gewässer.

§ 11. Aufgehoben durch Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten vom 1. November 1888 (Amtsbl. S. 328).

f) Einwerfen von Steinen usw.

§ 12. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die Flußbetten muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn ein solches zum Behufe einer Anlage am Ufer notwendig ist und daraus nach dem Urteile der Polizeibehörde kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 11 bezeichneten Uebelstände entsteht.

g) Einkarren von Sand usw.

§ 13. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde behufs der Anlage von Wiesen oder zu ähnlichen Zwecken (das sog. Wiesenbrechen oder Sandflötzen) ist allgemein untersagt und darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde des Orts ausgeführt werden.

9. Strafbestimmungen.

§ 14. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 4 bis 13 dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1—60 Mark, welcher im Unvermögenfalle verhältnismäßige Haft zu substituieren ist, bestraft. Die Herstellung des polizeilich notwendigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt daneben vorbehalten.

Oppeln, dem 1. April 1881.

Der Regierungspräsident.

5a. Instruktion zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 1. April 1881, über die Herstellung einer geregelten Vorflut, vom 1. April 1881.
(Amtsbl. S. 93.)

Zu § 1. Die Polizeiverordnung vom 1. April d. Js. über die Herstellung einer geregelten Vorflut findet Anwendung auf alle zur Beschaffung der Vorflut bestimmte Privatgewässer. Hierin gehören insbesondere auch Mühlgräben, insoweit dieselben, namentlich in ihrem Laufe unterhalb der Mühle, der Vorflut dienen.

Da die Polizeiverordnung behufs Herstellung einer geordneten Vorflut eine Unterstützung der mit der Ausübung der Wasserpolizei betrauten Behörden durch Schaukommissionen vorschreibt, so findet dieselbe keine Anwendung

a) zunächst auf Gewässer, welche ohnehin einer solchen Schau unterliegen, wie dies der Fall ist bei Gewässern, welche unter der Verwaltung von Genossenschaften stehen; — Genossenschaften dieser Art werden voraussichtlich in großer Zahl infolge des Gesetzes vom 23. Februar

d. Js., betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den notleidenden Teilen Oberschlesiens gebildet werden;

b) sodann auf Gewässer, für welche die Schau durch besondere Polizeiverordnungen vorgeschrieben wird.

Es liegt in der Absicht, besondere Polizeiverordnungen dieser Art für die größeren Privatflüsse Oberschlesiens zu erlassen.

So lange indessen die Beaufsichtigung und Unterhaltung solcher Gewässer zu a und b weder durch die Bildung von Genossenschaften, noch durch besondere Polizeiverordnungen gesichert ist, findet die gegenwärtige Polizeiverordnung auch auf diese Anwendung.

Zu § 2. Die Schaukommissionen sind die Organe auf dem Lande des Amtsvorstehers, in den Städten der städtischen Polizeiverwaltung und verpflichtet, diese Behörden nach deren Anweisungen, im übrigen nach bestem Wissen und unter pflichtmäßiger Prüfung des Bedürfnisses zu unterstützen.

Als Organe der Ortspolizeibehörden sind die Schaukommissionen auch der allgemeinen Aufsicht des Landrats des Kreises untergeordnet (§ 77 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), welcher über die Ausführung dieser Verordnung zu wachen hat und welchem es überlassen bleibt, in einzelnen Fällen selbst an der Schau der Wasserläufe teilzunehmen.

Bei Gewässern, welche das Gebiet mehrerer Schaubezirke berühren, wird es im allgemeinen im Interesse der Gewinnung einer dem Bedürfnisse jener Bezirke entsprechenden Vorflut und eines möglichst einheitlichen Vorgehens erforderlich sein, die Regulierung des unteren Flußlaufes nach den Verhältnissen des oberhalb gelegenen Flußgebiets, bzw. bei einem Grenzflusse die Regulierung nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der an das Gewässer stoßenden Bezirke vorzunehmen.

Die Vorsitzenden der Schaukommissionen haben daher die Pflicht, sich bezüglich der Räumung der Gewässer mit den Schaukommissionen der benachbarten Bezirke in beständiger Verbindung zu halten.

Zu § 3. Der Gegenstand der — mit Hilfe der Schaukommissionen geübten — polizeilichen Anordnung im Sinne dieser Polizeiverordnung bildet nur die Räumung der Wasserläufe, insoweit dieselbe gesetzlich gefordert werden darf. Die Unterhaltung des Ufers kann auf polizeilichem Wege im allgemeinen nicht, im einzelnen Falle nur insofern beansprucht werden, als jene Unterhaltung notwendig erscheint, die Vorflut herzustellen, zu erhalten und ihre Beeinträchtigung durch den natürlichen Verfall des Fluß- oder Grabenbettes zu verhindern. (§ 10 des Vorflutedikts vom 15. November 1811.)

Der wesentliche Zweck der Räumung ist nicht die Rücksicht, das Wasser einem tiefer liegenden Grundstücke besser und schneller zuzuführen, sondern die Rücksicht, dasselbe von einem Grundstücke zu entfernen.

Die vom Gesetze geforderte Räumung begreift in sich die Wiederherstellung des für die natürliche Vorflut notwendigen ursprünglichen Profils der Wasserläufe, soweit dazu eine Verpflichtung vorhanden ist, insbesondere die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Wasserbette wie an den Ufern befindlichen Gegenstände, als namentlich hineingefallenes Holz, Laub, Steine, Erde, Schlamm, aufgewachsenes Gras und Wasserpflanzen aller Art, ferner die Abholzung der der Vorflut hinderlichen Bäume und Sträucher, die Abstockung von Uferanwüchsen usw.

Flußregulierungen, d. h. Verbreiterungen, Vertiefungen, Umlegungen und Durchstiche des Flußbettes, welche eine Umänderung seiner natürlichen Ver-

hältnisse herbeiführen, gehören nicht mehr zur Räumung. Verpflichtet zur Räumung sind im allgemeinen, abgesehen von den Fällen, in welchen jemandem infolge besonderen Rechtstitels (eines Vertrages, Vergleiches, Erkenntnisses der Verjährung) jene Verbindlichkeit obliegt, bezüglich der Flüsse, die Uferbesitzer, bezüglich der Gräben diejenigen Besitzer über deren Grundstücke die Gräben laufen. (§ 7 des Ges. vom 28. Februar 1843. § 100 I. 8 A. L.-R.)

Zu § 4. Die Zeit für die Räumung ist so zu wählen, daß letztere mit möglichst wenigen Beschädigungen der Aecker und Wiesen bewirkt wird; kann die Räumung nicht schon im Frühjahr erfolgen; so wird sie auf Wiesen möglichst nach der Heuernte vorzunehmen sein. Die durch die Räumung wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig und zwar in solchen Entfernungen vom Uferrande auszuwerfen, daß sie nicht in das Gewässer zurückgleiten können. Ist die Aufräumung nur in der einen Hälfte des Gewässers, der Breite nach gerechnet, erforderlich, so sind dieselben auf das Ufer an der Seite des Grabens zu werfen, an welcher die Aufräumung geschieht.

Die Uferbesitzer haben die ausgeworfenen Gegenstände, soweit sie nicht zur Befestigung des Ufers gebraucht werden, binnen einer von der Schaukommission festzusetzenden Frist nach der Räumung gleichmäßig auszubreiten bzw. einzuebnen oder zu entfernen.

Zu § 5. In den Schauterminen steht es den Räumungspflichtigen frei, persönlich anwesend zu sein oder durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen.

In den von den Schaukommissionen aufgenommenen Protokollen sind die vorgefundenen Mängel der Räumung zu bezeichnen und die zur Beseitigung derselben erforderlichen Arbeiten zu bezeichnen. Ist durch sachverständiges Gutachten das dem notwendigen Umfange der Räumung entsprechende Profil des Wasserlaufs festgestellt, so haben die Schaukommissionen dieses Profil als Anhaltspunkt für ihre Prüfungen und Anordnungen zu nehmen, im übrigen nach pflichtmäßigem Ermessen das zur Beschaffung der Vorflut Nötige zu bestimmen. Die von den Schaukommissionen aufgenommenen Protokolle sind alsbald dem zuständigen Amtsvorsteher einzureichen. Auf Grund der Protokolle hat die Polizeibehörde nach Maßgabe des § 5 der Verordnung zu verfahren, ev. die Beseitigung der vorgefundenen Mängel nach Maßgabe des (§ 68 ff. des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880)[1]) herbeizuführen.

Ordnet die Ortspolizeibehörde die Ausführung von Arbeiten an, so hat dieselbe zunächst durch Festsetzung einer Nachschau oder in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob die angeordneten Arbeiten ausgeführt sind, und danach ev. die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

Entsteht über die Verpflichtung zur Räumung unter den Beteiligten Streit, so entscheidet hierüber der Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren endgültig (vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Richters) (§ 98 und § 4 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876[2]) und § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843).

Zu § 6. Daß den Mitgliedern der Schaukommission behufs Ausübung

---

[1]) Ersetzt durch § 182 Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888.

[2]) Ersetzt durch § 66 Zuständigk.-Ges. vom 1. August 1883.

der ihnen obliegenden Schau das freie Betreten der Ufer der Wasserläufe zu gestatten ist, bedarf einer Begründung nicht.

Es ist deshalb das Ufer soweit, als jener Zweck es erfordert, von Bäumen, Sträuchern usw. frei zu halten.

Da das Freihalten des Ufers von Bäumen, Sträuchern usw. schon unter die Räumung fallen kann, so werden die Schaukommissionen auch zu bestimmen haben, ob und in welcher Ausdehnung die Ufer von Sträuchern usw. frei zu halten sind, damit der Ablauf des Wassers nicht gestört, auch die Besichtigung des Wasserlaufes und dessen Räumung nicht gehindert werde. Der Umfang, in welchem jene Freihaltung zu bestimmen, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen, im allgemeinen aber nicht über die Breite eines Meters — an jedem Ufer — hinaus zu fordern sein.

Zu §§ 8—13. Die §§ 8—13 enthalten Bestimmungen, welche die Beeinträchtigung der Vorflut verhüten bzw. den durch die Räumung bewirkten freien Abfluß des Wassers sichern sollen. Dieselben ergeben sich zum Teile aus der Pflicht zur Beschaffung und Erhaltung der Vorflut, im übrigen enthalten sie die Bestimmungen des bestehenden Rechts, welche ihrer größeren Wirksamkeit wegen unter die Strafen dieser Verordnung gestellt worden sind.

Es mag hier noch die allgemeine Bemerkung ihre Stelle finden, daß gegen die positiven Beschränkungen, welche aus polizeilichen Gründen dem Uferbesitze im Interesse der Vorflut auferlegt worden sind, namentlich in betreff der Anfüllung des Flußbettes mit Erde, Steinen und anderen Materialien usw. eine Verjährung nicht stattfinden kann.

Wo die Polizeibehörden die Genehmigung zu einer der Vorflut nachteiligen Anlage zu erteilen haben (§ 13), werden dieselben sich auf ein von dem Unternehmer beizubringendes zuverlässiges sachverständiges Gutachten zu stützen haben.

Schlußbemerkung.

Den Herren Landräten und den Ortspolizeibehörden wird es ein Gegenstand besonderer Pflicht sein, sofort mit der Ausführung dieser Polizeiverordnung vorzugehen und auf deren Befolgung wie überhaupt auf die Handhabung einer sorgsamen Vorflutpolizei ihr stetes Augenmerk zu richten.

Oppeln, den 1. April 1881.

Der Regierungspräsident.

6. Polizeiverordnung zur Sicherstellung einer geregelten Vorflut in den Grenzflüssen Goldoppa und Oppa, vom 8. April 1892. (Amtsbl. S. 130.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Kreise Leobschütz und Ratibor nachstehendes verordnet:

§ 1. An den Grenzflüssen Goldoppa und Oppa sind nachstehende festgesetzte Normaldurchflußprofilbreiten einschließlich eines beiderseitigen Uferstreifens von je 1 m Breite in der Folge von allen die Vorflut hemmenden und störenden Einbauten und hochstämmigen Baumanpflanzungen freizuhalten:

a) in der Flußstrecke der Goldoppa von Tropplowitz abwärts bis zur Einmündung derselben in die Oppa bei Jägerndorf bei einer angenommenen Sohlenbreite von 8 m, einer mittleren Tiefe der Flußrinne von 1,5 m und vierfachen seitlichen Böschungsanlagen $8 + 2 (4 \times 1{,}5 + 1) = 22$ m;

b) in der Oppaflußstrecke von der Mündung der Goldoppa bei Jägerndorf abwärts bis zur Mündung des Czercinabaches bei einer angenommenen Sohlenbreite von 10 m, einer mittleren Tiefe der Flußrinne von 3 m und dreifachen seitlichen Böschungsanlagen $10 + 2 (3 \times 3 + 1) = 30$ m;

c) in der Oppaflußstrecke von der Einmündung des Czercinabaches abwärts bis zur Mohramündung bei einer angenommenen Sohlenbreite von 12 m, einer mittleren Tiefe der Flußrinne von 3 m und dreifachen seitlichen Böschungsanlagen $12 + 2 (3 \times 3 + 1) = 32$ m;

d) in der untersten Oppaflußstrecke von der Mohramündung abwärts bis zur Einmündung der Oppa in die Oder bei Schönbrunn bei einer angenommenen Sohlenbreite von 18 m, einer mittleren Tiefe der Flußrinne von 3 m und dreifachen seitlichen Böschungsanlagen $18 + 2 (3 \times 3 + 1) = 38$ m.

§ 2. Buhnenartige Einbauten in das Flußbett sind in den vorgenannten Flußstrecken unter keinen Umständen gestattet.

§ 3. Uferdeck- und Parallelwerke dürfen nur mit Freihaltung der festgesetzten Normalprofile bis zur Mittelwasserhöhe ausgeführt werden.

§ 4. Die zur Verstärkung der Parallel- oder Deckwerke etwa notwendigen Traversen dürfen am Kopfe die Höhe des Parallel- oder Deckwerkes nicht überschreiten und sind im Böschungsverhältnisse des Normalprofils an die Ufer anzuschließen.

§ 5. Die zur Sicherung der Böschungen ausgeführten Weiden- und andere Pflanzungen, sowie auch der Austrieb der zur Sicherung des Böschungsfußes hergestellten Sinkwalzen, Flechtzäune usw. müssen wenigstens alle drei Jahre abgeholzt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach erfolgter Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 3. April 1892.

Der Regierungspräsident.

7. Instruktion, betr. das Verfahren bei der Setzung von Merkpfählen, vom 27. November 1870.

I. Abschnitt.

Verhandlungen vor der Setzung des Merkpfahls.

§ 1. Jeder Antrag auf Regulierung des Wasserstandes oder Setzung eines Merkpfahles bei einer Mühle oder einem sonstigen Wasserstauwerke ist uns zur Bestimmung darüber, ob mit der Merkpfahlsetzung bzw. der Wasserstandsregulierung vorzugehen und geeignetenfalls zur Ernennung der Kommissarien vorzulegen.

§ 2. Der von uns zur Leitung des Geschäfts ernannte Kommissarius hat zuvörderst die bei der Sache beteiligten Grundbesitzer und sonstigen Interessenten zu ermitteln.

Ist dies geschehen und sind die Interessenten sämtlich bekannt, so wird im Einverständnisse mit der betreffenden Gerichtsbehörde und dem als technisches Mitglied der Kommission ernannten Baubeamten ein geräumiger Termin zu dem Verfahren anberaumt und dieser den Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Rechte gehörig bekannt gemacht und zwar:

a) gegen Insinuationsbescheinigung, die zu den Kommissionsakten zu bringen ist;
b) mit der Anweisung alle auf die Sache Bezug habenden Papiere, namentlich die über die Höhe des zu haltenden Wasserstandes sprechenden Dokumente und Beweismittel mit an Ort und Stelle zu bringen;
c) unter der Warnung, daß gegen den Ausbleibenden und gegen denjenigen, welcher es versäumt, die in seinen Händen befindlichen Beweismittel zum Termin mitzubringrn, in contumacium werde verfahren werden.

Sind die Interessenten nicht sämtlich bekannt, auch nicht sämtlich zu ermitteln (was in der Regel der Fall sein wird), so muß neben einer direkten Vorladung der bekannten Interessenten (wie oben) das Vorhaben und der zum Verfahren angesetzte Termin durch das Amtsblatt, durch die Kreisblätter der beteiligten Kreise und durch öffentlichen Anschlag in den beteiligten Gemeinden allgemein bekannt gemacht werden. Den unbekannten Interessenten ist dabei die Anweisung zu geben resp. die Verwarnung zu stellen, welche oben hinsichtlich der bekannten Interessenten angeordnet ist.

§ 3. In dem Termine haben beide, die von der Regierung, wie die vom Gerichte ernannten Kommissarien sich als Konkommissarien zu betrachten und die Angelegenheit im gegenseitigen Einverständnis zu behandeln.

Der Kommissarius des Gerichts wird vorzugsweise auf Prüfung der Legitimation der Beteiligten und vollständige, materiell und formell genügende Aufnahme der Verhandlung zu sehen haben. Der zum technischen Mitgliede der Kommission ernannte Baubeamte hat in dem Termine die richtige Merkpfahlsetzung bzw. Wasserstandsregulierung nach Maßgabe der stattgehabten Verhandlungen und der nachstehend im zweiten Abschnitte näher angegebenen Vorschriften vorzunehmen, zu diesem Zwecke die erforderlichen Vorarbeiten zeitig genug vor dem Termine zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die nötigen Arbeiter, Geräte und Materialien zur Stelle sind.

§ 4. In dem Termine ist zunächst zu erörtern und zu prüfen, ob die Höhe des bei der fraglichen Mühle oder dem sonstigen Stauwerke zu haltenden Wasserstandes durch rechtskräftige Erkenntnisse oder gültige Dokumente oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten feststeht.

Ist dies der Fall, so hat es dabei sein Bewenden und muß von den Kommissarien unter Beobachtung der Vorschriften in § 3 l. c. und der nachstehend im zweiten Abschnitt aufgestellten Bestimmungen der Merkpfahl sogleich gesetzt werden.

Sind dagegen die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen, Erkenntnisse oder rechtsverjährten Besitz feststeht, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, von den Kommissarien aber sofort im Termine nach § 6 l. c. zur Festsetzung eines interimistisch zu haltenden Wasserstandes unter Berücksichtigung des gegenseitigen Interesses der Bodenkultur und des Müllers und sonstigen Stauberechtigten geschritten und demgemäß der Merkpfahl gesetzt werden.

II. Abschnitt.

Setzung des Merkpfahls und äußere Beschaffenheit desselben.

§ 5. Wo die lokalen Verhältnisse es irgend gestatten, wird das Wasser *bis zur* Höhe angestaut, welche der Besitzer des Stauwerks, für welches der *Merkpfahl* gesetzt werden soll, beansprucht, sofern sich nicht schon vor Er-

reichung dieſer Waſſerhöhe ergibt, daß ohne augenſcheinlichen Nachteil für die Beteiligten oder einzelne derſelben nicht höher geſtaut werden darf. Darauf wird der Waſſerſtand allmählich und zwar wenn es die Umſtände erlauben, unter ſtufenweiſer Beobachtung der Wirkungen des Staues, bis zu dem Punkte geſenkt, welchen die Grundſtücksbeſitzer oder wegen oberhalb belegener Triebwerke etwa beteiligte Intereſſenten nur als denjenigen zubilligen wollen, bis zu welchem das Waſſer angeſpannt werden darf. Ueber die Wirkung der verſchiedenen Waſſerſtände auf die Stauanlage, deren Waſſerſtand reguliert werden ſoll, auf die unter dem Einfluß des Staues ſtehenden Grundſtücke und auf etwa oberhalb belegene intereſſierende Stauwerke haben ſich die betreffenden Intereſſenten auszuſprechen und die diesſeitigen Kommiſſarien gutachtlich zu äußern, die letzteren ſchließlich auch ihr motiviertes Gutachten darüber abzugeben, welchen höchſten zuläſſigen Waſſerſtand ſie für denjenigen erachten, welcher die verſchiedenen Intereſſen am beſten in ſich vereinigt.

Geſtatten die Umſtände den Probeſtau nicht in dem oben angedeuteten Umfange, ſo iſt ſolches im Protokoll darzulegen und ſind die Wirkungen des beanſpruchten Waſſerſtandes, ſowie die Motive für die als zuläſſig erachtete Stauhöhe aus den Lokalverhältniſſen, erforderlichenfalls durch Nivellements überzeugend herzuleiten. Soll für den Sommer und Winter je ein beſonderer Waſſerſtand feſtgeſetzt werden, ſo iſt außer der Höhe jedes einzelnen dieſer Waſſerſtände, auch deren Dauer zur Erörterung zu ſtellen reſp. feſtzuſtellen (§ 7 l. c.).

§ 6. Die Waſſermarke muß ſtets an einem beſonders zu dieſem Zweck einzurammenden Pfahle angebracht werden.

Der Standort für den Merkpfahl iſt derart auszuwählen, daß die Marke zweckentſprechend an einem dem Publikum zugänglichen Ort leicht ſichtbar und vor Beſchädigung durch Eisgang uſw. möglichſt ſicher geſtellt iſt. Daß der Pfahlkopf in unmittelbarem Zuſammenhange mit dem zu normierenden Waſſerſpiegel ſtehen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Der Pfahl muß aus geſundem, feſten Eichenholze beſtehen, rein beſchlagen, 8 bis 10 Zoll im Geviert ſtark und ſo lang ſein, daß er mit einer Zugramme, deren Bär wenigſtens das Gewicht des einzuſchlagenden Pfahles hat, feſt eingerammt, noch etwas über dem zu normierenden Waſſerſtande hervorragt. Das Aufpfropfen des Pfahles iſt nicht geſtattet, außer bei ungewöhnlich tiefer Lage des feſten Bodens, wenn dieſer auch mit möglichſt langen Pfählen nicht zu erreichen iſt; für dieſen Fall darf das aufgepfropfte Stück nicht unter 5 Fuß vom niedrigſten überhaupt vorkommenden Waſſerſtande abwärts lang ſein und iſt durch Kreuzblatt, eiſerne Schienen und Ringe gehörig mit dem Pfahle zu verbinden. Zur Beſtimmung der Pfahllänge iſt der Grund und Boden zuvor vom Baubeamten zu unterſuchen und die Länge eher zu groß, als zu gering anzunehmen. Der Pfahl erhält eine vierſeitige Spitze, deren Länge die zwei und einhalbfache Dicke des Pfahles beträgt.

Der Pfahl muß, ſoweit er im Boden ſteht, gehakelt werden, d. h. es ſind zwei einander diagonal gegenüberſtehende Kanten in gleicher Höhe, ca. 3 Zoll tief, winkelrecht einzuſchneiden und 6 Zoll von oben herab bis auf jeden dieſer Schnitte Keilſtücke aus der Kante auszuhauen. Dieſe Hakelung beginnt da, wo die Zuſpitzung nach oben hin endet und iſt in einfüßiger Entfernung ſo fortzuſetzen, daß in jeder folgenden Hakelung mit den beiden Kanten gewechſelt wird.

Der Baubeamte hat die Anweiſung zur richtigen Anfertigung des Pfahles

zu erteilen, auch denſelben vor dem Einrammen zu revidieren und deſſen Länge zu notieren.

Der Pfahl kann zur Abkürzung des Setzungstermins ſchon vor dieſem Termine eingerammt werden; in dieſem Falle hat der Baubeamte den vorher revidierten Pfahl unter dem Kopfende mit ſeinem Siegel zu verſehen, damit er im Termine als der revidierte rekognosziert werde. Das Feſtrammen muß jedenfalls in Gegenwart der Kommiſſarien und Intereſſenten am Terminstage geſchehen und ſo lange fortgeſetzt werden, als der Pfahl unter einer Hitze von 30 Schlägen mit dem gehörig ſchweren Rammbär noch einen Viertelzoll zieht.

Der Pfahl wird, wenn er feſtgerammt iſt, auf die vorher beſtimmte Höhe genau wagerecht abgeſchnitten und deſſen Kopf mit einer viereckigen Kupferplatte bedeckt, welche einen winkelrecht vorſtehenden, mindeſtens $1^1/_2$ Zoll von den Seiten des Pfahles hinabreichenden Rand und vier, mindeſtens einen Fuß lange Federn hat, von denen je eine an der Seite des Pfahles hinabgeht und mit 4 kupfernen Nägeln feſtgenagelt wird. Durch die Kopfplatte darf kein Nagel geſchlagen werden, weil dadurch die Fäulnis des Kopfes befördert würde. In die Kopfplatte iſt die Jahreszahl und das Datum des Setzungstermins einzuſchlagen, jedoch ohne das Metall zu durchbrechen. Bei dem Abſchneiden des Pfahles iſt auf die Dicke der Kupferplatte Rückſicht zu nehmen, damit die Oberfläche der Platte genau die beſtimmte Höhe angibt.

Iſt ein Winter- und Sommer- oder anderweitig zugleich ein niedrigſter Waſſerſtand feſtgeſetzt, ſo muß der Pfahl dem höchſten Waſſerſtande entſprechend abgeſchnitten werden. Der niedrige Waſſerſtand kann auf verſchiedene Arten bezeichnet werden, von welchen die ad b den Vorzug verdient, entweder:

a) es wird in der Höhe des zu bezeichnenden Waſſerſtandes eine Reihe Nägel mit viereckigen 1 Zoll im Geviert großen Köpfen in wagerechter Linie in Entfernungen von je $1^1/_2$ Zoll voneinander an derjenigen Seite des Pfahles eingeſchlagen, welche vom Ufer aus leicht ſichtbar iſt und zwar ſo, daß die Diagonallinie der ſchräg zu ſtellenden Nägelköpfe in die feſtgeſetzte Waſſerlinie fällt, oder

b) der Pfahl wird in der Höhe des feſtgeſetzten niedrigen Waſſerſtandes — unter Berückſichtigung der Stärke der aufzulegenden Kupferplatte — von der Seite aus, welche vom Ufer leicht ſichtbar iſt, $2^1/_2$—3 Zoll weit wagerecht eingeſchnitten und ſodann von oben aus ſenkrecht bis auf dieſen Einſchnitt abgetrennt, ſo daß ein $2^1/_2$—3 Zoll breiter Abſatz an der zu bezeichnenden niedrigen Waſſerſtandshöhe entſteht. Die Oberfläche dieſes Abſatzes iſt in ähnlicher Art, wie oben beſchrieben, mit einer Kupferplatte zu bedecken, Jahreszahl und Datum brauchen in dieſelbe in der Regel nicht und müſſen nur dann auch in dieſe eingeſchlagen werden, wenn die Feſtſetzung des niedrigen Waſſerſtandes nicht in demſelben Termin wie die des höheren Waſſerſtandes erfolgt, oder

c) es wird die Marke mittelſt eines durch den Pfahl zu bohrenden Loches hergeſtellt. Dasſelbe muß mindeſtens $1^1/_2$ Zoll Durchmeſſer haben und mit ſeiner Unterkante in die zu bezeichnende Waſſerlinie fallen, es wird mit einer kupfernen Röhre ausgefüttert, deren Enden auf beiden Pfahlſeiten $^1/_2$ Zoll überſtehen und flach einzuhämmern ſind. Die Dicke des Kupfers muß auch hier berückſichtigt werden.

Die Höhe des Merkpfahles wird durch Nivellement mit einem oder wenn irgend möglich mehreren unverrückbaren Punkten verglichen, am besten eignen sich dazu die steinernen Plinten oder Tür- und Fensterfohlbänke der Mühlengebäude, überhaupt solche Gegenstände, welche nicht leicht dem Verderben durch die Witterung oder Naturereignisse und der Veränderung unterworfen sind.

Finden sich dergleichen zu Festpunkten geeignete Gegenstände nicht in angemessener Nähe vor, so muß ein Festpunkt künstlich hergestellt werden.

Zu diesem Zweck ist ein mindestens 4 Kubikfuß großer Stein auf ein bis zum tragfähigen Baugrunde reichendes, zum mindesten aber 3 Fuß tiefes, solides Fundament derartig festzulagern, daß seine gehörig zu ebnende Oberfläche höchstens 6 Zoll aus dem umgebenden Boden hervorragt. Zur Abkürzung des Termins empfiehlt es sich, daß diese Arbeit schon vor dem Termine unter Aufsicht des Baubeamten ausgeführt werde.

In jedem Falle sind auch die Höhen der verschiedenen Fachbäume, nicht minder andere Teile der Betriebsstätte, deren Fixierung für die Interessenten von Wichtigkeit ist, durch Nivellements mit dem Merkpfahl zu vergleichen und durch Zahlenangaben festzustellen.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

Ueber den ganzen Hergang der Messungen, der Verhandlungen im Termine, über die Resultate der etwaigen Probestauungen und über die Setzung des Pfahls selbst ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

In diesem Protokolle wird besonders zu bemerken sein:

a) der Standort des Merkpfahles, sowie die Lage und Beschaffenheit der Fixpunkte und Verdeutlichung derselben durch Randzeichen, Handskizzen (ad marginem);
b) die Dimensionen, Beschaffenheit des Pfahles und der Kupferplatte, ferner die einzelnen durch Nivellement bestimmten Höhen und die Fristen für die verschiedenen normierten Wasserstände.

Sämtliche Zahlenangaben sind nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben niederzuschreiben.

Der Stauungsberechtigte ist unter Hinweis auf §§ 8 und 9 des Gesetzes vor Ueberstauung der gesetzlichen Wassermarke ad protocollum zu verwarnen.

§ 8. Die betreffende Verhandlung ist stets zu unserer Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Oppeln, den 27. November 1870.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

8. Mühlenordnung für das Souveräne Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 28. August 1777.

(Alte Kornsche Ediktensammlung, Band XV. Nr. CV, S. 278—312; Möllersche Ediktensammlung S. 377—392.)

9. Edikt, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasserleitungen und Vorflut in Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll. d. d. **Berlin, den 20. Dezember 1746.**

(Alte Kornsche Ediktensammlung Band II Nr. LIII, S. 392—398; Möllersche Ediktensammlung S. 78—80.)

10. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900. (Ges.-S. S. 171.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für die Provinz Schlesien, was folgt:

§ 1. Die Lausitzer Neiße, der Bober, die Katzbach, die Weistritz, die Glatzer Neiße und die Hotzenplotz sind, soweit sie zur Provinz Schlesien gehören und nicht schiffbar sind, mit denjenigen Zuflüssen, welche in dem Plane für den erstmaligen Ausbau (§ 3) Berücksichtigung finden, zur Verhütung von Hochwassergefahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes auszubauen und zu unterhalten.

I. Abschnitt.

Ausbau.

§ 2. Unter Ausbau sind vorzugsweise zu verstehen Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Herstellung des Bettes und der Ufer des Wasserlaufes soweit sie zur regelmäßigen Hochwasserabführung sowie zur Verhinderung der Geschiebebildung erforderlich sind, sowie zur notwendigen Freilegung des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebietes (des Hochwasserabflußgebietes), und geeigneten Falles die Errichtung von Anlagen zur Zurückhaltung des Wassers.

§ 3. Der erstmalige Ausbau erfolgt durch den Provinzialverband nach einem zwischen ihm und dem Staate für jeden Flußlauf zu vereinbarenden Plane. In dem Plane ist auch über den Beginn, das Fortschreiten und die Beendigung des Ausbaues Bestimmung zu treffen.

Zu einem weiteren Ausbau ist der Provinzialverband befugt, aber nicht verpflichtet.

§ 4. Die Sonderpläne für den Ausbau sind von dem Provinzialverbande aufzustellen und vor ihrer Ausführung dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5. Der Oberpräsident hat die Sonderpläne (§ 4) durch die Kreisblätter derjenigen Kreise sowie in ortsüblicher Weise in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken öffentlich bekannt zu machen, in deren Bezirk der Ausbau geplant ist oder eine Aenderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufes zur Folge hat. Darüber, ob die letztere Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Grund der Sonderpläne der Oberpräsident.

§ 6. Die Bekanntmachung muß unter Hinweis auf den Ort, wo von den Erläuterungen und Zeichnungen Einsicht genommen werden kann, den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem Einwendungen gegen den Plan bei der in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Behörde angebracht werden können. Für die Einwendungen soll mindestens eine Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Kreisblatte freigelassen werden. Zur Erhebung von Einwendungen ist auch die Interessentenvertretung (§ 40) berechtigt.

§ 7. Die Einwendungen sind mit den Beteiligten zu erörtern. Das Ergebnis der Erörterung ist von der damit betrauten Behörde zu begutachten.

§ 8. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Feststellung des Planes erfolgt durch die zuständigen Minister. Die erfolgte Feststellung des Planes ist unter Bezeichnung des Ortes, wo von ihm Einsicht genommen werden kann, gemäß § 5 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9. Bei der Ausführung sind unwesentliche Abweichungen von dem

festgestellten Plane mit Genehmigung des Oberpräsidenten zulässig. Bei wesentlichen Abweichungen finden die §§ 5 bis 8 Anwendung.

§ 10. Auf den Ausbau finden die §§ 3 bis 11, 13 und 14 des Gesetzes, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom $\frac{\text{20. August 1883 (Ges.-S. S. 333)}}{\text{31. Mai 1884 (Ges.-S. S. 303),}}$ mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die der Strombauverwaltung beigelegten Befugnisse stehen dem Provinzialverbande zu;

2. die Befugnisse des Provinzialverbandes greifen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sämtlicher im Ueberschwemmungsgebiete belegener Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, Platz;

3. die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über Einräumung von Grund und Boden gelten auch für die Förderung und Ablagerung von Aushub;

4. die ebendaselbst gegebenen Bestimmmungen über die Entnahme von Erde greifen auch bei der Entnahme von anderen Baumaterialien Platz;

5. die Bestimmungen des § 10 über die Bepflanzung von Ufergrundstücken gelten auch für die Berasung;

6. zur Ausübung der Befugnisse des Provinzialverbandes sind die von dem Landeshauptmann zu bestimmenden höheren technischen Beamten an Stelle der staatlichen Lokalbaubeamten zuständig. Gegen ihre Anordnung findet unbeschadet der im § 4 vorgesehenen Anrufung des Landrates binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt;

7. die Bestimmungen des § 5 über die Ausübung des Jagdrechts finden auf die Ausübung des Fischereirechts sinngemäße Anwendung;

8. an Stelle des Kreisausschusses tritt in den Fällen der §§ 6 und 9 der Bezirksausschuß.

§ 11. Im übrigen finden auf die im Interesse des Ausbaues erfolgende Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums oder der Rechte am Grundeigentume die sonst für die Enteignung geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 12. Auf Grund von Privatrechten kann weder der Ausführung des Planes widersprochen, noch die Beseitigung ausgeführter Anlagen, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschließen, gefordert werden. Auf ihre Herstellung finden die §§ 10 und 11 Anwendung.

Wo solche Einrichtungen mit den ausgeführten Anlagen unvereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, ist Schadenersatz zu gewähren. Ueber Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtsweges zu. Falls gegen den sonstigen Inhalt des Beschlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§ 13. Anspruch auf Schadenersatz wegen Veränderung der Vorflut, wegen Erschwerung der Unterhaltungslast auf anderen Flußstrecken und wegen vorübergehender Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten kann nur dann erhoben werden, wenn der Ausbau eine wesentliche Aenderung des gewöhnlichen Wasserstandes oder Wasserablaufes herbeigeführt hat.

II. Abschnitt.
Unterhaltung.

§ 14. Die Pflicht zur Unterhaltung der im § 1 bezeichneten Wasserläufe geht in ihrem ganzen Umfange auf den Provinzialverband über, und zwar:

1. Bezüglich der einzelnen, nicht auszubauenden Strecken nach Aufstellung des Entwurfes eines Beitragskatasters (§§ 32 und 33), spätestens aber zwei Jahre nach dem planmäßigen Beginne des Ausbaues (§ 3, Abs. 1);

2. bezüglich der einzelnen ausgebauten Strecken sowie der übrigen planmäßigen Anlagen nach ihrer dauerhaften Fertigstellung.

Den Tag des Ueberganges bestimmt der Oberpräsident nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) und des Provinzialausschusses. Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht beiden innerhalb sechs Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister zu.

Während der Bauzeit erfolgt die Unterhaltung der planmäßigen Arbeiten aus dem Baufonds (§ 28).

§ 15. Die Unterhaltungspflicht (§ 14) umfaßt die ordnungsmäßige Instandhaltung des beim Ausbau hergestellten Zustandes, und soweit es zur Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der Vorflut erforderlich ist, die Instandhaltung des Wasserlaufes und seiner Ufer.

Sie kann durch Observanz, Verjährung oder privat rechtliche Verfügung weder aufgehoben, noch geändert werden.

§ 16. Soweit bei dem Ausbau an bereits vorhandenen Anlagen (Deichen, Schleusen, Wehren, Brücken u. dgl.) Aenderungen, Um- oder Erweiterungsbauten ausgeführt werden, verbleibt die Unterhaltung dieser Anlagen den bisher dazu Verpflichteten. Doch ist der Provinzialverband gehalten für eine etwaige Vermehrung der Unterhaltungslast Entschädigung zu gewähren, die nach seinem Ermessen in einer einmaligen Kapitalsabfindung oder in einer Jahresrente bestehen kann. Bei Bemessung dieser Entschädigung ist der durch eine bessere Herstellung der Anlagen erwachsene Vorteil anzurechnen.

§ 17. Im Hochwasserabflußgebiet (§§ 2 und 24) haben die Grundstücksbesitzer auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde (§ 26), soweit es zur Hochwasserabführung erforderlich ist, wildwachsende Bäume und Sträucher ohne Anspruch auf Entschädigung abzuholzen, oder sich die Abholzung auf ihre Kosten gefallen zu lassen (§ 42). Pflanzungen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde angelegt werden. Sie hat vor Erteilung der Genehmigung den Provinzialverband zu hören.

§ 18. Für eine vorübergehende Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten durch Arbeiten, welche in Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit tunlichster Schonung fremder Rechte ausgeführt sind, kann Entschädigung nicht gefordert werden.

§ 19. Die Anlieger haben sich einer Benutzung des Ufers, welche die Unterhaltungslast der Provinz zu erschweren geeignet ist, zu enthalten.

Anlagen am Ufer eines Wasserlaufes, durch welche dessen Unterhaltung erschwert wird, dürfen nur gegen Entschädigung des Provinzialverbandes angebracht werden und unterliegen, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen noch nicht genehmigungspflichtig sind, der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde (§ 26).

§ 20. Ueber Streitigkeiten in den Fällen der §§ 16, 18 und 19 beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß steht, soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtsweges zu. Falls gegen den

sonstigen Inhalt des Beschlusses Beschwerde eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.

§ 21. Für die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht unternommenen Arbeiten finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

§ 22. Wenn durch Eisgang, Ueberschwemmung, Einsturz von Baulichkeiten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr entsteht, zu deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, so sind, sofern es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anordnung der Ortspolizeibehörden oder der Wasserpolizeibehörden (§ 26) die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen zu leisten. Dabei sind die Anordnungen der technischen Aufsichtsbeamten des Provinzialverbandes zu befolgen.

Den nicht bedrohten Gemeinden und Gutsbezirken ist für die Lieferung von Materialien und Gespannen, auf Ansuchen auch für die Leistung von Hand- und Spanndiensten, nach billigem Ermessen Vergütung seitens des Unterhaltungspflichtigen zu gewähren. Im Streitfalle beschließt der Bezirksausschuß, ob und gegebenen Falles in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist. Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Lieferung von Materialien und Gespannen binnen 90 Tagen nach der Zustellung den Beteiligten die Beschreitung des Rechtsweges zu.

III. Abschnitt.
Aufsicht.

§ 23. Der Ausbau und die Unterhaltung ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die allgemeine Aufsicht führt der Oberpräsident. Er ist befugt, die Regierungspräsidenten mit Anweisung zu versehen.

§ 24. Der Oberpräsident ist befugt, sich jederzeit in der ihm geeignet erscheinenden Weise von dem Stande und Fortgange des Ausbaues sowie von dem Unterhaltungszustande Kenntnis zu verschaffen, auch nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) und des Provinzialausschusses Anordnungen über regelmäßige Stauung der Wasserläufe und über die Abgrenzung des Hochwasserabflußgebietes (§ 2) zu treffen.

Er ist befugt zum Zwecke der Verhütung von Hochwassergefahren nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) mit Zustimmung des Provinzialrats Polizeiverordnungen für die Flußläufe, für deren Quell- und Hochwasserabflußgebiet und für gefährdete Ufergrundstücke zu erlassen, insbesondere Bauten und Pflanzungen auf letzteren sowie erforderlichen Falles auch Bauten im Ueberschwemmungsgebiete von der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde abhängig zu machen.

§ 25. Der Provinzialverband hat nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) einen einheitlichen Unterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Feststellung durch den Oberpräsidenten bedarf.

§ 26. Wasserpolizeibehörde ist bei den den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Der Landrat ist befugt, als Wasserpolizeibehörde auch für einzelne Teile des Kreises Polizeiverordnungen zu erlassen.

Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen soll die Wasserpolizeibehörde die Interessentenvertretung (§ 40) hören.

Vor dem Erlaß allgemeiner Anordnungen anderer Art soll die Wasserpolizeibehörde — abgesehen von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen — die Interessentenvertretung hören. Stimmt diese nicht zu, so entscheidet auf ihren Antrag der Regierungspräsident.

§ 27. Gegen Verfügungen des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen, sofern nicht in diesem Gesetz eine längere Frist vorgeschrieben ist, die Beschwerde an die zuständigen Minister statt.

IV. Abschnitt.
Kosten.

§ 28. Zu den Kosten des erstmaligen Ausbaues (§ 3, Abs. 1) trägt der Staat vier Fünftel bis zum Höchstbetrage von 31312000 Mark, der Provinzialverband ein Fünftel bis zum Höchstbetrage von 7828000 Mark bei. Von diesen Beträgen sind nicht mehr als 12500000 Mark für Herstellung von Hoch- und Nutzwasserbecken (§ 43 Abs. 2) zu verwenden.

§ 29. Die dem Provinzialverbande durch die Unterhaltung erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen, die für Flußaufseher und sonstige bei der Unterhaltung des einzelnen Wasserlaufes ständig an Ort und Stelle verwendete niedere Techniker entstehen, sind von denjenigen aufzubringen, die an einer ordnungsmäßigen Unterhaltung des Wasserlaufes und seines Hochwasserabflußgebietes ein Interesse haben.

Hierzu gehören insbesondere die Besitzer der Ufergrundstücke sowie aller Grundstücke, Baulichkeiten und sonstigen Anlagen in dem Gebiete, welches das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt.

§ 30. Unter diesen Interessenten hat die Verteilung der Kosten nach dem Verhältnisse des dem einzelnen aus der ordnungsmäßigen Unterhaltung des Wasserlaufes und seines Hochwasserabflußgebietes erwachsenden Vorteiles zu erfolgen. Als Vorteil ist auch der Fortfall der bisherigen Unterhaltungspflicht anzurechnen, soweit nicht für diesen Fortfall gemäß § 41 Entschädigung geleistet wird.

Etwaige Ueberschüsse, welche bei der Unterhaltung eines Flußlaufes (§ 1) aus den nach dem Kataster (§ 31) zu erhebenden Beiträgen in einem Rechnungsjahre sich ergeben, sind zur Ermäßigung dieser Beiträge in den nächsten Jahren zu verwenden.

§ 31. Zur Festsetzung dieses Verteilungsmaßstabes ist für jeden Wasserlauf ein Kataster aufzustellen, in welchem die beteiligten Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen einzeln aufzuführen und zu bewerten sind.

Das Kataster hat die erforderliche Zahl von Beitragsklassen nachzuweisen und anzugeben, wie hoch die Beiträge der einzelnen Klassen im Verhältnis zueinander zu bemessen sind.

Bei der Einschätzung in die Beitragsklassen ist u. a. das verschiedene Maß der Ueberschwemmungsgefahr, der für Wassertriebswerke und andere Anlagen sowie für deren Unterhaltungspflichtige durch die ordnungsmäßige Unterhaltung des Flußbettes und den dadurch herbeigeführten gleichmäßigeren Zulauf des Wassers erwachsende Vorteil, ferner die verschiedene Benutzung der Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen, der verschiedene Umfang der bei nicht ordnungsmäßiger Unterhaltung des Wasserlaufes und seines Hochwasserabflußgebietes gefährdeten Werte, auch der Umfang der bisherigen Unterhaltungspflicht zu berücksichtigen.

§ 32. Das Kataster ist unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger und der Interessentenvertretung (§ 40) von dem Provinzialverbande aufzu-

stellen und sechs Wochen lang auszugsweise in dem Amtszimmer der Vorsteher der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke öffentlich auszulegen. Der Beginn und die Dauer der Auslegung ist ortsüblich, außerdem durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

§ 33. Der Provinzialverband ist befugt, bereits auf Grund des von ihm aufgestellten Katasterentwurfes die von den Beteiligten aufzubringenden Unterhaltungskosten (§ 29) einzuziehen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so ist er verpflichtet, nach endgültiger Feststellung des Katasters in solchen Fällen, in denen dasselbe Verschiedenheiten der Beitragsleistung gegenüber dem Entwurfe enthält, eine Ausgleichung herbeizuführen.

§ 34. Einwendungen gegen das Kataster müssen innerhalb der Frist von sechs Wochen (§ 32) bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei dem Magistrat angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Landrat (Magistrat) die Abänderungsanträge dem Provinzialverbande vorzulegen, welcher die erhobenen Einwendungen unter Zuziehung des Beschwerdeführers, erforderlichen Falles durch Sachverständige, untersuchen läßt. Sind beide Teile mit dem Ergebnisse der Untersuchung einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, und der Provinzialverband trägt die Kosten des Verfahrens. Andernfalls sind die Verhandlungen dem Provinzialrate zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Kosten fallen dem unterliegenden Teile zur Last.

§ 35. Im Falle einer Parzellierung sind auf Antrag des Beteiligten die nach dem Kataster auf das gesamte Grundstück entfallenen Beiträge auf die Trennstücke nach Maßgabe des Vorteiles durch den Provinzialverband zu verteilen. Auch bei wesentlichen Aenderungen in der Benutzung eines Grundstücks, in dem Werte eines Gebäudes oder einer Anlage hat eine Berichtigung des Katasters durch den Provinzialverband stattzufinden.

Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 36. Der Provinzialverband ist jederzeit befugt, eine Revision des Katasters vorzunehmen.

Der Oberpräsident ist jederzeit befugt, eine solche Revision anzuordnen.

Auch ist die Interessentenvertretung (§ 40) berechtigt, eine Revision wegen wesentlicher Veränderungen zu fordern.

§ 37. Die nach dem Kataster zu leistenden Beiträge stehen den öffentlichen Abgaben gleich.

§ 38. Für jeden Wasserlauf (§ 1) wird ein Sicherheitsfonds zur Bestreitung außergewöhnlicher Kosten der Unterhaltung aus Beiträgen gebildet, welche auf Grund des Katasters ausgeschrieben werden. Die dazu alljährlich einzuziehende Summe wird nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) mit Genehmigung des Oberpräsidenten von dem Provinzialausschusse festgesetzt. Gegen die Festsetzung steht der Interessenvertretung die Beschwerde an die zuständigen Minister zu. Die Beiträge sind nur insoweit zu erheben, als der Sicherheitsfonds nicht 10 vom Hundert der für den erstmaligen Ausbau des Wasserlaufes (§ 1) aufgewendeten Summe übersteigt. Der Provinzialausschuß ist befugt, den Sicherheitsfonds durch eigene Mittel des Provinzialverbandes zu verstärken.

Der Sicherheitsfonds ist mündelsicher anzulegen.

Ueber die Verwendung des Sicherheitsfonds gemäß Abs. 1 beschließt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Interessentenvertretung.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 39. In Fällen der Ueberbürdung der Verpflichteten (§ 29, Abs. 1) hat der Provinzialverband einzutreten und den entsprechenden Teil der katastermäßigen Jahresbeiträge aus eigenen Mitteln zu decken. Darüber, ob eine Ueberbürdung vorliegt, beschließt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40).

Gegen den Beschluß findet innerhalb sechs Wochen die Beschwerde an die zuständigen Minister statt.

Zur Einlegung der Beschwerde ist auch die Interessentenvertretung befugt.

Sofern ein Eintreten des Provinzialverbandes erforderlich wird, ist er berechtigt, die Hälfte der innerhalb der einzelnen Kreise übernommenen Summe von den beteiligten Kreiskommunalverbänden als Vorausleistung einzuziehen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 40. Der Provinzialverband hat durch Statut für jeden Wasserlauf (§ 1), erforderlichenfalls auch für einzelne Zuflüsse, eine Vertretung der Interessenten (§ 29), einzusetzen, welche bei dem Ausbau und der Unterhaltung des Wasserlaufes mitzuwirken hat.

Ueber die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Interessentenvertretung ist in dem Statute mit folgender Maßgabe Bestimmung zu treffen: Die Mitglieder sind von den Kreistagen der beteiligten Kreise in der Weise zu wählen, daß auf jeden Kreis mindestens drei Vertreter entfallen. Im übrigen wird die Zahl der von den Kreisen zu wählenden Vertreter nach der Länge der für die Unterhaltung in Betracht kommenden Flußstrecken verteilt. Für die Mitwirkung bei solchen Angelegenheiten, welche nicht das ganze Flußgebiet betreffen, ist die Interessentenvertretung in Gruppen einzuteilen.

§ 41. Soweit nicht bereits gemäß § 31 eine Bewertung in dem Kataster stattfindet, hat der Provinzialverband nach billigem Ermessen und in Gemäßheit der bisherigen Verpflichtungen Entschädigung zu fordern:

1. von den zur dauernden Unterhaltung eines Flusses oder Flußteiles auf Grund besonderer öffentlich-rechtlicher Titel oder des Auenrechts Verpflichteten;

2. von denjenigen Anliegern und sonstigen Grundbesitzern, welchen besondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung und Freilegung der Ufer oder zur Freilegung des Hochwasserabflußgebietes (§ 2) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oblagen.

Ausgenommen hiervon sind die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 (Ges.-S. S. 297) gebildeten öffentlichen Wassergenossenschaften und diejenigen Kreise, welche, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Unterhaltung nicht schiffbarer Flüsse übernommen haben.

Die nach Abs. 1 zu leistende Entschädigung ist in einer halbjährlich im voraus zu zahlenden Geldrente zu entrichten, welche von dem dazu Verpflichteten zum fünfundzwanzigfachen Betrage bar abgelöst werden kann.

Das Ablösungskapital ist vom Provinzialverbande mündelsicher anzulegen und gesondert für jeden Wasserlauf (§ 1) zu verwalten.

Ergeben die in Rente gezahlte Entschädigung oder die Zinsen des Ablösungskapitals einen Ueberschuß über die Kosten der laufenden Unterhaltung des Wasserlaufes (§ 1), so ist er dem Sicherheitsfonds (§ 38) zuzuführen.

Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden; zuständig ist der Bezirksausschuß.

§ 42. Bestehende, über das Maß des § 17 hinausgehende Verpflichtungen der Anlieger und sonstigen Grundbesitzer zur Freihaltung der Ufer und des Ueberschwemmungsgebietes bleiben unberührt.

Verfügungen, Bescheide oder Beschlüsse, durch welche die Abholzung von Bäumen angeordnet wird, dürfen vor endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, desgleichen vor Ablauf der zu seiner Einlegung bestimmten Frist nicht zur Ausführung gebracht werden, sofern dies nach dem Ermessen der Wasserpolizeibehörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen zulässig ist.

§ 43. Die Anlage von Sammelbecken für Zwecke des Hochwasserschutzes (Hochwasserbecken) erfolgt nach §§ 2 ff. dieses Gesetzes.

Wenn ein für Zwecke des Hochwasserschutzes bestimmtes Sammelbecken zugleich für Wassertriebwerke oder für Anlagen zur Entnahme von Wasser nutzbar gemacht wird (Hoch- und Nutzwasserbecken), so sind die beteiligten Unternehmer verpflichtet, einen ihrem Vorteile entsprechenden Anteil an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu tragen. Der Anteil ist in sinnentsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Ges.-S. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse vom 19. Mai 1891 (Ges.-S. S. 97), und zwar für beide Arten von Kosten gesondert und nach gleichem Verhältnisse festzusetzen, wobei eine Verzinsung des Baukapitals mit 4 vom Hundert zugrunde gelegt wird. Der Anteil an den Unterhaltungskosten steht dem Provinzialverbande ganz, der Anteil an den Herstellungskosten, soweit diese nach § 28 gedeckt worden sind, dem Staate zu vier Fünfteln, dem Provinzialverbande zu einem Fünftel zu.

Außerdem kann der Provinzialverband mit Genehmigung des Oberpräsidenten eine Gebühr nach Maßgabe der Wasserentnahme erheben, deren Ertrag nach dem gleichen Verhältnis wie die Beiträge der beteiligten Unternehmer zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten dem Staate und der Provinz zusteht.

Nach Tilgung der gesamten Herstellungskosten eines Beckens fließen etwaige über die Unterhaltungskosten eingehende Beträge dem Sicherheitsfonds zu.

§ 44. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 des im § 43 angezogenen Gesetzes finden auf das Gebiet der im § 1 bezeichneten Wasserläufe hinsichtlich der Sammelbecken für gewerbliche Anlagen (Nutzwasserbecken) Anwendung.

§ 45. Wenn ein Sammelbecken sowohl für gewerbliche Anlagen wie für Zwecke des Hochwasserschutzes hergestellt werden soll (Nutz- und Hochwasserbecken), kann der Provinzialverband als beteiligt im Sinne des vorbezeichneten Artikels 1 behandelt werden. Das Maß seiner Beteiligung richtet sich nach dem im Voranschlage ermittelten Vorteile für den Ausbau und die Unterhaltung des Wasserlaufes.

§ 46. Die Auseinandersetzungsbehörde ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, an die festgestellten Pläne gebunden.

Die allgemeine Aufsicht über den Ausbau und die Unterhaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 23) führt auch während der Dauer eines Auseinandersetzungsverfahrens der Oberpräsident. Er ist befugt, die Auseinandersetzungsbehörde mit Anweisung zu versehen.

Im übrigen bleibt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde unberührt.

§ 47. Ueber Eisenbahnbauten im Quell- und Hochwasserabflußgebiete sind die Wasserpolizeibehörde, die Interessentenvertretung (§ 40) und der Oberpräsident vor der Planfeststellung zu hören.

§ 48. Der Provinzialverband ist berechtigt, in den durch dieses Gesetz berührten Angelegenheiten die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen und insbesondere zum Zwecke der Katasteraufstellung (§ 31) von den Grundbüchern und den Grund- und Gebäudesteuerkatastern Einsicht zu nehmen, sowie über die Einschätzungen zur Ergänzungs- und zur Gewerbesteuer Auskunft zu erfordern.

§ 49. Sämtliche dem Zwecke des Ausbaues (§§ 2 bis 13) dienenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der gerichtlichen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 50. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen, können durch Königliche Verordnung auf Antrag oder mit Zustimmung des Provinziallandtages auf andere Wasserläufe in der Provinz Schlesien ausgedehnt werden.

§ 51. Bei dem Ausbau der im § 1 aufgeführten Wasserläufe ist jede Schädigung der Anlieger an den unteren Strecken dieser Wasserläufe oder der Oder zu vermeiden; insbesondere sind alle Arbeiten, welche geeignet sind, eine Schädigung der Unterlieger durch Vermehrung oder Beschleunigung der Hochwasserabführung zu bewirken, so lange hinauszuschieben, bis eine ausreichende Vorflut in der Oder selbst gesichert ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 3. Juli 1900.

10a. Statut für die nach § 40 des Gesetzes vom 3. Juli 1900, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien (Ges.-S. S. 171) zu bildende Interessentenvertretung, vom $\frac{\text{18. März}}{\text{24. Mai}}$ 1901.

11. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Eisenbahn- und Chausseebrücken über die Oder, vom 5. Juli 1882. (Amtsbl. S. 190.)

Zum Schutze der Eisenbahnbrücken über die Oder bei Ratibor, Cosel, Oppeln, Breslau, Dyhernfurth, Steinau und Glogau, sowie zum Schutze der Chausseebrücken bei Olsau, Buckau, Ratibor, Cosel und Oppeln gegen Unterspülung, wird auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 folgendes angeordnet:

Die Entnahme von Kies und Sand aus der Oder in einer Entfernung von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb der genannten Brücken ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 5. Juli 1882.

Der Oberpräsident.

12. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Eisentnehmens aus der Oder, vom 11. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 400.)

Das Entnehmen von Eis aus dem Oderstrome und den dazu gehörigen Wasserarmen und Schlenken, sowie die Errichtung von Schlittschuhbahnen

auf demselben ist nur denjenigen Personen und deren Arbeitern usw. gestattet, welche hierzu entweder bestimmte Stellen gepachtet oder eine schriftliche Erlaubnis von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten, gegen Zahlung einer entsprechenden Entschädigung erhalten haben.

Die Stromaufsichtsbeamten sind angewiesen, Zuwiderhandelnde behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Oppeln, den 11. Dezember 1895.

Der Regierungspräsident.

13. Bekanntmachung, betr. Hochwassersignale auf der Oder, vom 28. Dezember 1899. (Amtsbl. 1900, S. 40.)

14. Verzeichnis der wichtigeren Hochwassermeldestellen an der Oder und ihren Nebenflüssen.[1])

Lfd. Nr. in der H.-W.-Meldeordnung	Name des Flusses	Name der Meldestelle	Die Meldungen haben zu beginnen bei m a. Pegel	Die Auswertung erfolgt a. Pegel	Mittelwasser m a. Peg.	Höchstes eisfreies Hochwasser m	Höchstes eisfreies Hochwasser Zeit
II	**Oder**	Annaberg	2,60	2,7	1,25	5,75	Juli 1903
III		Olsau	3,60	5,0	1,89	7,20	Juli 1903
IV		Ratibor	3,80	3,8	1,68	7,87	Juli 1903
V		Cosel (Klodnitzkanal)	3,00	2,9	0,98	6,18	Juli 1903
VI		Krappitz	4,00	3,8	2,12	8,16	August 1813
VII		Oppeln	3,80	3,5	1,97	6,04	August 1813
IX		Neißemündung	—	3,5	2,07	6,09	Juli 1903
X		Brieg	3,80	3,8	2,88	6,54	Juli 1903
XI1		Breslau	1,60	4,0	0,14	5,57	August 1854
XI2		Pöpelwitz	3,80	—	1,88	7,77	Juli 1903
XII		Steinau	2,80	2,5	1,65	5,57	Juli 1903
XIII		Glogau	2,90	2,5	1,71	5,78	August 1854
XIV		Crossen	2,40	2,3—3,0	1,47	5,55	August 1854
XVa		Fürstenberg	2,10	2,1	1,41	(4,55	August 1854)
XVIb		Kienitz	2,80	3,2	2,35	5,09	April 1888
2	**Ostrawitza**	Friedeck-Mistek	1,20	—	0,32	4,00	Juni 1902
5	**Olsa**	Wilmersdorf	—	4,0	2,28	5,68	Juni 1902
6	**Klodnitz**	Gleiwitz	1,00	2,4	0,35	—	—
7		Lohnia	—	2,8	2,29	4,21	April 1903
8	**Hotzenplotz**	Deutsch-Rasselwitz	1,00	2,0	0,18	5,11	Juli 1903
9	**Malapane**	Bossowska	1,20	1,8	—	2,70	Juli 1903

[1]) Dem von der Oderstrombauverwaltung bearbeiteten „Hochwasserdienst im Bereiche der Oder" entnommen.

Lfd. Nr. in der O.-W.-Meldeordnung	Name des Flusses	Name der Meldestelle	Die Meldungen haben zu beginnen bei m a. Pegel	Die Ausuferung erfolgt bei m a. Pegel	Mittelwasser m a. Peg.	Höchstes eisfreies Hochwasser m	Höchstes eisfreies Hochwasser Zeit
10	**Glatzer Neiße**	Landeck (Landecker Biele)	1,20	1,2	0,36	2,40	Juli 1897
11		Glatz	1,40	1,9	0,14	4,85	Juni 1883
11 a		Glätzisch-Falkenberg (Falkenberger Bach)	0,75	—	—	1,50	—
12		Wartha	1,40	2,1	0,27	3,90	Juli 1891
13		Freiwaldau (Freiwald. Biele)	1,00	—	0,22	ungefähr 4,50	Juli 1897
14		Ziegenhals (Freiwald. Biele)	1,50	1,8	0,55	3,61	Juli 1903
15		Neiße	1,00	1,4	±0,00	5,15	Juli 1903
16		Löwen	3,00	3,7	—	6,02	Juli 1903
19	**Lohe**	Großwilkau	0,50	—	—	ungefähr 4,0	Mai 1896
20		Jordansmühl	0,50 ungestaut, 2,40 gestaut	—	—	2,50	Mai 1896
21		Markt-Bohrau	0,50 ungestaut, 2,40 gestaut	2,3	—	2,60	Mai 1896
22	**Weistritz**	Hausdorf	1,20	2,0	—	2,50	Juli 1897
23		Mittel-Faulbrück (Peile)	1,80	1,4	0,67	3,00	Juli 1897
24		Pänkendorf	1,50	1,6	—	2,70	Juli 1897
25		Hohenfriedeberg (Striegauer Wasser)	1,40	—	0,31	2,69	Juli 1897
26		Freiburg (Freiburger Wasser)	1,10	—	—	1,30	Juli 1897
27		Laasan (Striegauer Wasser)	1,40	1,8	—	2,70	Juli 1897
29	**Katzbach**	Oberröversdorf	1,10	1,1	—	2,90	Juli 1897
30		Bolkenhain (Wütende Neiße)	1,20	2,5	0,39	3,35	Mai 1908
31		Jauer (Wütende Neiße)	1,40	2,0	0,36	3,50	Juli 1897
32		Liegnitz	1,50	1,8	0,12	3,74	Juli 1897
34	**Bartsch**	Adelnau	1,90	2,0	0,62	2,80	März 1889, März 1891 u. Januar 1892

Lfd. Nr. in der H.-W.-Meldeordnung	Name des Flusses	Name der Meldestelle	Die Meldungen haben zu beginnen bei m a. Pegel	Die Ausuferung erfolgt bei m a. Pegel	Mittelwasser m a. Peg.	Höchstes eisfreies Hochwasser m	Höchstes eisfreies Hochwasser Zeit
35	**Bartsch**	Wildbahn	1,85	2,2	—	2,60	Mai 1896
36		Militsch	1,40	2,7	0,39	3,41	März 1888
37		Sulau	0,75	2,0	—	1,98	Mai 1899
38		Trachenberg	0,90	0,9	0,45	1,78	März 1891
39		Herrnstadt	2,50	2,0	1,81	4,30	März 1888
			nach dem im Dezember 1903 in Gebrauch genommenen Pegel				
40		Dubin (Horle)	1,50	1,2	—	2,19	Mai 1899
41	**Obrzycko**	Unruhstadt — Karge	1,25	—	0,85	1,72	April 1895
42	**Bober**	Landeshut	1,50	1,6	0,48	2,00	Juli 1897
43		Petersdorf (Zacken)	1,50	2,0	—	ungefähr 2,50	Juli 1897
44		Hirschberg	2,50	2,3	1,27	ungefähr 7,20	Juli 1897
45		Bunzlau	2,20	3,0	(0,70)	5,85	Juli 1897
46		Friedeberg (Queis)	2,00	1,7	0,46	ungefähr 2,80	Juli 1897
47		Lauban (Queis)	2,00	2,0	1,00	5,00	Juli 1897
48		Siegersdorf (Queis)	2,50	1,8	0,68	5,40	Juli 1897
49		Sagan	1,70	—	0,29	6,97	Juli 1897
50	**Lausitzer Neiße**	Zittau	2,50	—	—0,07	3,40	Juli 1897
51		Friedland (Wittig)	0,60	—	—	3,45	Juli 1897
52		Görlitz	2,20	2,2	1,80	5,80	Juli 1897
53		Muskau	1,80	2,0	—	5,81	Juli 1897
54		Forst	1,20	2,0	(0,4)	ungefähr 4,80	August 1897
57	**Warthe**	Pogorzelice	1,50	2,0	0,69	5,30	März 1889
58		Schrimm	—	2,0	0,88	4,08	März 1855
59		Posen	2,00	2,5	1,19	6,72	März 1855
60		Schwerin	2,00	2,5	0,78	3,64	März 1888
61		Usch (Netze)	1,70	2,2	1,14	3,33(?)	März 1828
						3,08	März 1888
62		Bordamm (Netze)	2,00	2,0	0,64	2,64	März 1888
63		Zantoch (Netze)	—	1,3	1,04	3,34	März 1891
64		Landsberg	1,70	2,2	0,78	4,39	April 1888
65		Küstrin	2,00	1,5	0,86	4,42	April 1888

15. Deichpolizeiverordnung vom 28. Mai 1856. (Amtsbl. S. 150.)[1])

Zum Schutze der Deiche, der dazu gehörigen Uferdeckungen und der Hauptgräben in den Niederungen an der Oder und deren Nebenflüssen, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. pro 1850 S. 265) nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen:

§ 1. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe[2]) (cfr. § 335 des Str.-Ges.-B.) wird bestraft:

1. wer unbefugt die Deiche und die dazu gehörigen Banketts, namentlich aber die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;

2. wer auf den Deichen, deren Banketts und den Uferdeckungen Vieh hütet, führt, treibt oder herumtreten läßt, wer auf denselben unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;

3. wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablagerungsplatz oder auf ähnliche Art benutzt;

4. wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich also den Deichkörper selbst, das Deichbankett, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Verteidigungsmaterialien, als: Faschinen, Steinhaufen u. dgl., die Bauutensilien, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brücken, in irgend einer Weise beschädigt;

5. wer die Hauptgräben, behufs der Durchfahrt mit Faschinen, zuwirft oder sonst in irgend einer Weise die Vorflut hemmt;

6. wer unbefugt die Deich- und Grubenschleusen und die Deichbarrieren öffnet oder schließt;

7. wer sich eines Verstoßes gegen die in den Statuten des betreffenden Deichverbandes und in §§ 19 und 20 der darin in bezug genommenen allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und resp. im Vorlande geltenden Nutzungsbeschränkungen schuldig macht,

nach welchen

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches oder des Deichbanketts auf eine bestimmte Breite vom Fuße desselben ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, auch das Vorland eine Rute breit, vorlängs des Deichfußes, nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden darf;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Deiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs, innerhalb 20 Ruten vom inneren Fuße des Deiches ab nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 5 Ruten und von da ab nicht eingegraben;

c) die Borde der Hauptgräben 2 Fuß breit unbeackert, und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt werden dürfen;

e) der Auswurf aus den Hauptgräben von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke binnen einer bestimmten Frist bis auf eine Rute Entfernung vom Graben fortgeschafft werden muß;

---

[1]) Vgl. hierzu die Polizeiverordnung vom 7. Juni 1883. Nächste Nummer.

[2]) *Haftstrafe.* Vgl. §§ 28, 29, 78 R.-Str.-Ges.-B.

f) Binnenverwallungen und Quelldeiche in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt werden dürfen.

§ 2. Demjenigen, welchen die Grasnutzung auf einer Deichstrecke zusteht, kann die Behütung derselben mit Schafen von der Deichverwaltungsbehörde unter den jedesmal näher festzusetzenden Bedingungen (zu denen vor allem die gehört, daß die Schafe nur bei trockenem Wetter und nur quer über den Deich getrieben werden dürfen) gestattet werden.

§ 3. Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen durch die begleitenden Umstände den Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, so tritt die in den Strafgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

Außerdem geht in allen Fällen die Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens, resp. zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, neben der Strafe her.

Bei Pfändungen sind die Vorschriften des § 413 bis 465 Titel 14 Teil I Allgemeinen Landrechts zu beobachten.

Oppeln, den 28. Mai 1856.

Königliche Regierung.

15a. Nachtrag zur Deichpolizeiverordnung vom 28. Mai 1856, vom 7. Juni 1883. (Amtsbl. S. 234.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880[1]) ergeht nach erfolgter Zustimmung des Bezirksrats zu der Deichpolizeiverordnung vom 28. Mai 1856 folgender Nachtrag:

§ 1 a. Mit der gleichen Geldbuße oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe[2]) wird bestraft, wer im Vorlande des Deiches in einer Entfernung von weniger als 10 Ruten = 37,7 m vom Deichfuße außerhalb der behördlich bestimmten Lagerplätze Holz oder Baumaterialien aufsetzt oder lagert.

Oppeln, den 7. Juni 1883.

Der Regierungspräsident.

16. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905. (Ges.-S. S. 335.)

---

[1]) Jetzt Gesetz vom 30. Juli 1888.

[2]) Jetzt Haftstrafe.

Abteilung XII.

Landwirtschafts-, Feld-, Forst- und Jagdpolizei.

a) Landwirtschafts-, Feld- und Forstpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. die Handhabung der Feld- und Forstpolizei im Regierungsbezirk Oppeln, vom 15. Juli 1890. (Sonderbeilage zu Stück 30 Amtsbl.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, insbesondere der §§ 13, 34, 41, 43, 46 und 60, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung aller entgegenstehenden Polizeivorschriften für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Nachstehendes verordnet:

Gemeinsame Hutung.

§ 1. Soweit auf einem Hutungsrevier einer Mehrheit von Berechtigten aus der nämlichen Gemeinde das Hutungsrecht zusteht, darf das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt, muß vielmehr durch einen gemeinschaftlichen Hirten, oder von den Hirten der einzelnen Berechtigten in einer vereinigten Herde vorgetrieben und gehütet werden, sofern nicht einem Berechtigten das Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderer Rechtstitel zusteht.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wo besondere örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse für alle oder für einzelne Berechtigte Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1 erforderlich machen, können dieselben durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die nötigen Sicherheitsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden. (Siehe § 2.)

Zuwiderhandlungen gegen solche Lokalordnungen unterliegen ebenfalls einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft.

§ 2. Lokalordnungen im Sinne des § 1 können nach Anhören der Beteiligten von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der für Erlaß von *Polizeiverordnungen* geltenden gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

§ 3. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein anderes festgestellt ist,

die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen erst nach völlig beendeter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokalordnung (§ 2) abgeändert werden.

§ 4. Nasse durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hutung verschont werden. Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hutung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen erfolgen durch Lokalordnung. (§ 2.)

§ 5. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hutung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldteile (dem Winter- oder Sommergetreidefelde) gehörigen Stücken geschehen ist. Den Zeitpunkt, mit welchem die Hutung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 treten auch dann ein, wenn die Hutungsbefugnis auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältnis begründet ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 bis 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Hutung auf Grundstücken von geringem Umfange.

§ 8. Auf Hutungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert) oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Das Behüten öffentlicher Wege ist auch an der Leine nicht gestattet.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im § 2 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft zu bestrafen.

Hutung zur Nachtzeit.

§ 9. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, sowie Waldungen dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§ 10. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 11. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§ 12. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Huten auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Teil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere Lokalordnungen (§ 2) gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§ 13. Wer den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 oder einer nach § 12 errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe belegt.

§ 14. Viehtreiber, welche ihre Herden zur Nachtzeit (§ 10) treiben, müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle einer verhältnismäßigen Haftstrafe von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

Ausführung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

§ 15. Den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft) bzw. des § 368 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs (60 Mark oder Haft) unterliegt, wer der durch die Lokalpolizeibehörden ihm auferlegten Verpflichtung:

a) zur Vertilgung von Maikäfern,[1]) Heuschrecken, Raupen und Feldmäusen,
b) Kleeseide zu beseitigen,
c) Berberitzensträucher,[2]) Disteln, Hederich, Karbe, Kornblumen und andere schädliche Unkräuter entweder überhaupt oder wenigstens innerhalb einer gewissen Entfernung von benachbarten Grundstücken zu beseitigen oder
d) Tauben während der Saatzeiten eingesperrt zu halten,[3])

nicht nachkommt.

§ 16. Ferner wer im Falle des Auftretens einer verdächtigen Krankheit an Weinreben oder Obstbäumen resp. in Kartoffelfeldern es unterläßt, die zur Abwendung der Reblauskrankheit resp. Kartoffelkäferkrankheit[4]) erforderliche sofortige Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

---

[1]) Vgl. die Polizeiverordnung Nr. 2 dieses Abschnitts.
[2]) Vgl. die Polizeiverordnung Nr. 8 dieses Abschnitts.
[3]) Die Bestimmung findet auf Brieftauben keine Anwendung.
[4]) Vgl. die Polizeiverordnung Nr. 4 dieses Abschnitts.

§ 17. Ferner, wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter oder Pächter es trotz Aufforderung der Polizeibehörde unterläßt, die in den Gärten, Feldern, Angern, Rainen und Wiesen stehenden Fruchtbäume noch vor dem 1. April abzuraupen.

§ 18. Ferner, wer nachbenannte Tiere:

Blaukehlchen, Rotkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rotschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Finke, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, (Kleiber), Wiedehopf, Lerche, Tagschlag, Star, Dohle, Saatkrähe, Rake, (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule, mit Ausschluß des Uhu,

tötet oder einfängt.[1])

Bei gleicher Strafe ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester vorgenannter Vögel verboten.

Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Tiere, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruten.[2])

Ausführung des § 32 eod.

§ 19. Wer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter und auch selbst an nicht gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Torfmoore, Heidekraut oder Bülten anbrennen will, hat, abgesehen von der erforderlichen vorgängigen Anzeige bei der Ortsobrigkeit, zuvor um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben überall da zu ziehen, wo diese Fläche irgend einen Anschluß an anderweitig vorhandene gleichartige Brennstoffe, Gras oder Gestrüpp usw. hat.

Zuwiderhandelnde verfallen der Strafe des § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Ausführung des § 40 eod.

§ 20. Wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter die Gegenstände der Berechtigung z. B. Weidenutzung, Mast, Gräserei, Raff- und Leseholz, Streu, Laub, Rodestöße, Kien, Harz, Tannzapfen, Eicheln, Buchecker, grünes Moos, Kräuter, Beeren, Pilze, Erz, Moor sich aneignen will, bedarf hierzu eines ihm von der Forstverwaltung oder von dem Grundeigentümer auszustellenden Legitimationsscheines und einer von ebenda einzuholenden Ueberweisung der zu nutzenden Forst- oder sonstigen Flächen und Gegenstände.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafen des § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

§ 21. Derselben Strafe unterliegt, wer bei Ausübung einer dergleichen Berechtigung

1. diese durch Anwendung herkömmlich dazu nicht erlaubter Werkzeuge oder Transportmittel, sei es inner- oder außerhalb des der Berechtigung unter-

---

[1]) Das Feilbieten der im § 18 bezeichneten Vogelarten auf Jahr- und Wochenmärkten ist nach § 149 Ziffer 6 der R.-Gew.-O. strafbar.

[2]) Zu § 18 ist die Ergänzungspolizeiverordnung vom 11. Juni 1894 ergangen. — S. Nr. 7 dieses Abschnitts.

liegenden Terrains oder durch Zuhilfenahme fremder, d. i. nicht zu seinem Hausstande gehöriger Personen oder durch Heimbringung und weitere Fortschaffung der Produkte an anderen, als den für die Ausübung der Berechtigung festgesetzten Tagen, oder welcher dieselbe in der Wahl der Produkte überschreitet;

2. den bei der Bewilligung ihm schriftlich erteilten besonderen Vorschriften zuwiderhandelt;

3. sich den von den Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen nicht fügte;

4. sein Legitimationszeichen an andere abgibt;

5. unbefugter Weise das entnommene Gras im Walde dörrt;

6. Feuer anmacht oder raucht.

§ 22. Wer ohne eine darauf gerichtete Berechtigung Kräuter, Beeren oder Pilze im Walde sammeln will, bedarf dazu der schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers bzw. der Forstverwaltung. Wer ohne diese schriftliche Erlaubnis beim Sammeln betroffen wird, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, wird bestraft, wer

a) im Walde außerhalb der Wege und auf fremden Grundstücken mit anderen als durchweg hölzernen Rechen oder Harken, deren Zinken mindestens 7 cm Abstand voneinander haben, betroffen wird,

b) außerhalb der Wege in Waldungen in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober aus Pfeifen ohne Deckel raucht, glimmenden Tabak oder Zigarrenstücke wegwirft.

§ 24. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft, wird bestraft:

1. der Schiffer, welcher — außer in Notfällen bei Hochwasser — die Anker der Oderkähne in die an Forsten grenzenden Ufer einwirft oder die Oderkähne an die zu Forsten gehörigen Bäume anbindet;

2. wer ohne Genehmigung des Eigentümers Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf fremden Grundstücken ablagert.

§ 25. Wer auf eigenem Grund und Boden eine Waldfläche brennen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen will, muß die Polizeiverwaltungen der im Umkreise einer Meile belegenen Ortschaften benachrichtigen und den von der Ortspolizeiverwaltung angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgesehenen Strafe.

§ 26. Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 15. Juli 1890.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung, betr. die Maßnahmen zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, vom 26. Februar 1867. (Amtsbl. S. 66.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer zu treffen, wenn durch das häufige Auftreten dieser Tiere ein erheblicher Schaden für die Landeskultur zu besorgen ist.

§ 2. Wann die Notwendigkeit einer zwangsweisen Vertilgung der Maikäfer vorliegt, werden wir in jedem einzelnen Falle bestimmen. Die betreffende Bestimmung wird von einer näheren, den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen angepaßten Ausführungsverordnung begleitet sein.

§ 3. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt durch Sammeln und Töten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer rücksichtlich seiner in Gärten, Plantagen, Alleen, sowie auf den Feldern und Wiesen stehenden Laubholzbäume. Die Besitzer forstmäßig benutzter Grundstücke sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Von den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften[1]) ist jedem Besitzer von Laubhölzern nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maßes in jeder Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Vertilgung angeordnet worden ist, aufzulegen.

§ 4. Die Gemeindevorstände resp. Gutsherrschaften[1]) sind verpflichtet, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß jeder Besitzer dieser Auflage nachkommt und das gesammelte Quantum vernichtet. Wo sie Vernachlässigungen finden, haben sie, außer Herbeiführung der verwirkten Strafe, die Ausführung der Arbeit auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

§ 5. Grundstücksbesitzer, welche den ihnen durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße bis zu 10 Talern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe[2]) tritt.

Oppeln, den 26. Februar 1867.

Königliche Regierung.

3. Polizeiverordnung, betr. das Halten und Anpflanzen von Berberitzensträuchern, vom 1. Mai 1875. (Amtsbl. S. 121.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehende Polizeiverordnung hiermit erlassen:

§ 1. Da nach dem durch die Erfahrung bestätigten Ergebnis wissenschaftlicher Forschungen der auf dem Berberitzenstrauch vorkommenden Becherrost (aecidium berberidis pers.) im Zusammenhange mit dem Grasrost des Halmengetreides (puccinia graminis pers.) steht, so wird zur Abwendung des der Landwirtschaft durch Berberitzensträucher drohenden Schadens das Halten bzw. Anpflanzen von Berberitzensträuchern innerhalb einer Entfernung bis zu 100 m von Ackerstücken verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 1. Mai 1875.

Königliche Regierung.

4. Polizeiverordnung, betr. Maßnahmen zur Vertilgung des Kolorado-käfers (Kartoffelkäfer), vom 17. November 1877. (Amtsbl. S. 333.)

Nachdem das Auftreten des Koloradokäfers neuerdings wiederum konstatiert worden ist, und da bei der außerordentlich raschen und starken Ver-

[1]) An Stelle der Guts- und Gemeindevorstände sind die Amtsvorstände getreten.
[2]) Haftstrafe.

mehrung dieses gefährlichen Insektes eine Vernichtung desselben nur dann ausführbar erscheint, wenn dasselbe sofort da, wo es sich zeigt, in seinen ersten Stadien mit allen Mitteln verfolgt wird, dieses sofortige Einschreiten aber voraussetzt, daß alle etwa verdächtigen Tatsachen ohne Verzug zur Kenntnis der Behörden gelangen und dem Vorkommen des Käfers die schärfste Aufmerksamkeit gewidmet wird, verordne ich auf Grund des § 76 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz folgendes:

1. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Koloradokäfers, seiner Eier, Larven und Puppen in irgend einer Weise Kenntnis erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

2. Die von dem Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstückes oder von damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven oder Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu vernichten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten. Wer sich bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Besitze lebender Käfer, Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

3. Jeder Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrat oder der Polizeibehörde angeordnete Absuchung der Grundstücke gehörig auszuführen.

4. Das unbefugte Betreten eines Grundstücks zum Zwecke der Absuchung desselben nach dem Koloradokäfer, seinen Eiern, Larven und Puppen ist verboten.

5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, imgleichen wer es unterläßt, die von dem Landrat oder der Ortspolizeibehörde angeordnete Absuchung (§ 3) auszuführen oder diesen Anordnungen ungenügend nachkommt, sowie derjenige, welcher die von dem Landrat oder der Ortspolizeibehörde behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Verfügungen übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

6. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher es unterlassen hat, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von jenen Uebertretungen abzuhalten.

Breslau, den 17. November 1877.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

5. Polizeiverordnung, betr. die Vertilgung wilder Kaninchen, vom 11. November 1890. (Amtsbl. S. 305.)

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, verordnet, was folgt:

Wer es unterläßt, ungeachtet ergangener Aufforderung der Ortspolizeibehörde die von dieser angeordneten Maßregeln zur Vertilgung der

wilden Kaninchen anzuwenden oder wer Kaninchen ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Ortspolizeibehörde aussetzt, unterliegt den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft).

Oppeln, den 11. November 1890.

Der Regierungspräsident.

6. Polizeiverordnung, betr. die Ausübung der Berechtigung zur Entnahme von Lehm aus der Königlichen Forst, vom 10. Mai 1866.
(Amtsbl. S. 143.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung von 15. November 1853 (Amtsblatt pro 1853, extraord. Beilage zu Stück 51) für den Umfang sämtlicher Königlicher Forsten unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die zur Entnahme von Lehm aus der Königlichen Forst Berechtigten sind, wenn sie diese Gerechtsame ausüben wollen, verpflichtet, vorher dem Königlichen Revierverwalter hiervon Anzeige zu machen und von demselben eine Anweisung zur Entnahme des Lehms zu ertrahieren.

§ 2. Wer ohne diese Anweisung von seiner Gerechtsame Gebrauch macht, oder den entnommenen Lehm nicht zu dem durch seine Gerechtsame näher vorgeschriebenen Zwecke verwendet oder die durch die Ausgrabung des Lehms entstandenen Gruben und Löcher nicht wieder mit Erde ausfüllt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Tlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu substituieren ist.[1])

Oppeln, den 10. Mai 1866.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Saatkrähe, vom 11. Juni 1894.
(Amtsbl. S. 213.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der § 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 18 der Polizeiverordnung, betr. die Feld- und Forstpolizei vom 15. Juli 1890[2]) — Extrabeilage zu Stück 30 des Amtsblattes von 1890 — erhält folgenden Zusatz:

Jedoch sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, das Einfangen und Töten der Saatkrähen bei einem infolge zu starker Vermehrung derselben eintretenden Bedürfnisse während eines zu bestimmenden Zeitraumes zu gestatten.

Oppeln, den 11. Juni 1894.

Der Regierungspräsident.

---

[1]) An Stelle der Gefängnisstrafe ist Haftstrafe getreten.
[2]) Siehe Nr. 1 dieser Abteilung.

8. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln zur Heilung von Pflanzenkrankheiten, vom 22. Mai 1900. (Amtsbl. S. 151.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten oder zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen zu dienen, ist verboten.

§ 2. Der Oberpräsident ist befugt, Ausnahmen von dem Verbote des § 1 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zuzulassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 22. Mai 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

9. Bekanntmachung, betr. die Führung der Forstdiebstahlsverzeichnisse, vom $\frac{\text{7. Dezember 1896}}{\text{7. Januar 1897}}$. (Amtsbl. 1897 S. 12.)

Es ist seitens des Herrn Justizministers für wünschenswert erachtet worden, dem Formular zu den nach § 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 222) bzw. der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. Juli 1879 (Just.-Min.-Bl. 1879 S. 221) zu führenden Verzeichnissen eine den gesetzlichen Bestimmungen besser entsprechende Fassung zu geben, welche aus dem hier beigefügten Muster zu ersehen ist.

Die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse soll vom 1. Januar 1897 ab nach dem neuen Formular erfolgen.

Berlin, den 7. Dezember 1896.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Sämtlichen Verwaltern der Gemeinde- und Institutsforsten, sowie den nicht im Staatsdienste stehenden, mit dem Forstschutze betrauten Personen wird die vorstehende allgemeine Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. Dezember 1896 — betreffend die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse — nebst dem dazu zu verwendenden neuen Muster — hierdurch zur Kenntnisnahme und Befolgung vom 1. Januar 1897 ab mitgeteilt.

Oppeln, den 7. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Formular Nr. 18 (§ 86).

Verzeichnis

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks . . . . . und zwar in . . . . . Forstrevier . . . . . in den Forstschutzbezirken . . . . . während . . . . . Monats . . . . . 189 . . angezeigten Vergehen und Uebertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Laufende Nummer zur Bezeichnung des Straffalles	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Beteiligten	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten	Vorbestrafungen			I. Inhalt der Beschuldigung nach Tat, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Wert des Entwendeten Mark
			Tag der begangenen Tat	Tag des Strafbefehls oder Urteils	Tag der Rechtskraft		
1.	2.	3.	4. a	4. b	4. c	5.	6.

		Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls				Inhalt des richterlichen Strafbefehls				Erledigt durch Urteil I. Instanz
7.	a	Strafgesetz				8.	a	Strafgesetz		
	b	Geldstrafe	Mark				b	Geldstrafe	Mark	
	c	Gefängnisstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall	Tage				c	Gefängnisstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall	Tage	
	d	für den Unvermögensfall	Tage	Haftstrafe § 861 Nr. 9 St.-G.-B.			d	für den Unvermögensfall	Tage	Haftstrafe § 861 Nr. 9 St.-G.-B.
	e	in erster Linie	Tage				e	in erster Linie	Tage	
	f	Wertersatz	Mark				f	Wertersatz	Mark	
	g	Einziehung					g	Einziehung		
							h	Empfangsberechtigter für Geldstrafe und Wertersatz		
	9.	Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet								
	10. a	auf Einspruch gegen den Strafbefehl								
	10. b	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls								
	11.	Bemerkungen								

10. Verordnung, betr. das Verfahren bei der Vollstreckung der auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 zur Anwendung kommenden Strafarbeit. Vom 12./16. September 1901. (Amtsbl. S. 284.)

Mit Bezugnahme auf den § 14 Abs. 2 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 222) und auf unser gemeinschaftliches Regulativ, betr. das den Forstarbeitern aufzulegende bestimmte Arbeitsmaß für einen Tag vom 12./30. Januar 1880 (Amtsbl. S. 46, 47) bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung der Verordnung vom 27. September/7. Oktober 1856 (Amtsbl. S. 305 ff.) über das Verfahren bei der Strafvollstreckung noch folgendes:

§ 1. Der Waldeigentümer bzw. Revierverwalter kann entweder ein für allemal, was in den Königlichen Forsten die Regel ist oder für jeden einzelnen Fall am Forstgerichtstage oder spätestens vor der anderweiten Vollstreckung der Strafe die eventl. Ueberweisung der Verurteilten zu in seinem Interesse liegenden Strafarbeiten (im Walde) beantragen.

§ 2. Ist ein solcher Antrag gestellt, so werden bei Uneinziehbarkeit der Geldstrafe die Sträflinge seitens des Amtsgerichts mittelst besonderer Strafarbeitslisten bei Königlichen Forsten dem Oberförster, bei Gemeinde- und Privatforsten dem Gemeindevorsteher ihres Wohnortes zur Strafarbeit überwiesen.

Dieser bestellt die Sträflinge auf Antrag des Waldbesitzers usw. zu bestimmten Tagen und mit bestimmten Werkzeugen an bestimmte Orte.

Hierauf hat der Gemeindevorsteher sogleich und jedenfalls vor dem Arbeitstermine den Königlichen Oberförstern, die mit einer Bescheinigung über die erfolgte Bestellung zu versehenen Strafarbeitslisten zurückzugeben, die Privatwaldbesitzer aber von der erfolgten Bestellung zu benachrichtigen.

Innerhalb 6 Monaten nach der Zustellung durch das Amtsgericht reicht bei Königlichen Forsten der Oberförster, bei Gemeinde- und Privatforsten der Gemeindevorsteher die Strafarbeitslisten an das Amtsgericht zurück und zeigt demselben an, welche von den darin aufgeführten Straffällen durch Arbeit erledigt, und welche ganz oder teilweise unerledigt geblieben sind.

§ 3. Bei Vollstreckung der Strafarbeit, welche von dem Forststrafarbeiter selbst, ohne jegliche fremde Beihilfe geleistet werden muß, wird ein die ortsübliche Arbeitszeit umfassender Arbeitstag einer Gefängnisstrafe von einem Tage gleich geachtet. Wird dem Sträfling auf Grund des oben bezeichneten Regulativs vom 12./30. Januar 1880 ein nach der Strafdauer berechnetes, bestimmtes Arbeitsmaß aufgegeben und hat er dieses durch angestrengte Tätigkeit früher, als angenommen war, abgeleistet, so ist er seiner Strafe ledig und zu entlassen.

§ 4. Führt der Sträfling die Arbeiten, welche nur in solchen Forst- und Gemeindearbeiten bestehen dürfen, welche keine besondere Kunst- und Handfertigkeit erfordern, schlecht oder böswillig verkehrt aus, oder beschädigt er die ihm etwa gelieferten Gerätschaften bzw. andere, dem Waldeigentümer gehörige Gegenstände mutwilliger Weise, oder benimmt er sich widerspenstig gegen den Waldeigentümer oder dessen Beamten, so ist er sofort aus der Arbeit zu entlassen. Das nur teilweise geleistete Tagewerk ist in diesem Falle bei der Berechnung der verbüßten Strafe außer Ansatz zu lassen.

§ 5. Die Sträflinge haben für ihre Beköstigung während der Strafarbeit selbst zu sorgen.

§ 6. Gegen diejenigen Verurteilten, welche:

a) wegen hohen Alters, wegen körperlicher Gebrechen oder wegen anhaltender Krankheit arbeitsunfähig sind,

b) nicht im Besitze der erforderlichen, gewöhnlichen Werkzeuge sind,
c) in den im § 4 angeführten Fällen aus der Arbeit entlassen sind,
d) wegen Mangels an geeigneten Arbeiten nicht zur Strafarbeit herangezogen werden können,

ist in Gemäßheit des § 13 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 die Gefängnisstrafe zu vollstrecken.

§ 7. Wenn sich ein Sträfling zur Strafarbeit nicht eingefunden hat, muß er binnen 3 Tagen der zur Aufsicht berufenen Stelle einen zureichenden Grund nachweisen und ist alsdann nochmals zur Arbeit zu bestellen.

Ist binnen 3 Tagen nach dem festgesetzten Arbeitstage ein zureichender Grund nicht nachgewiesen, oder erscheint der Sträfling auch an dem anderweit festgesetzten Tage nicht, so ist die erkannte Strafe zu vollstrecken.

§ 8. Die Sträflinge sind bei der Bestellung zur Arbeit (§ 2) mit dem Inhalt dieser Verordnung bekannt zu machen.

Oppeln, den 12. September 1901.

Der Regierungspräsident.

Breslau, den 16. September 1901.

Der Oberstaatsanwalt.

11. Anweisung zur Vernichtung forstschädlicher Insekten, vom 24. Januar 1905. (Amtsbl. S. 29.)

12. Bekanntmachung, betr. den Waffengebrauch der staatlichen Forstbeamten, vom $\frac{14. \text{ Juli}}{7. \text{ August}}$ 1897. (Amtsbl. S. 249.)

12a. Bekanntmachung, betr. den Waffengebrauch der Kommunal- und Privatforstbeamten, vom $\frac{1.}{14.}$ September 1897. (Amtsbl. S. 303.)

13. Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, vom $\frac{31. \text{ Oktober } 1904}{31. \text{ Januar } 1905}$.
(Amtsbl. 1905 S. 124.)

14. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung, vom 19. August 1897.
(Ges.-S. S. 393.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien, was folgt:

§ 1. Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten.

Darüber, ob für die Gemeinden die Notwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne des Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl den vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen ist, und wieviel Bullen im Verhältnis zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern

von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreisausschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

§ 2. Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§ 3. Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außerstande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§ 4. In Stadtkreisen kann auf Antrag beteiligter Viehbesitzer durch die Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß.

§ 5. Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dies Gesetz unberührt.

§ 6. Dies Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

15. Polizeiverordnung vom 4. April 1898, betr. die Körung von Zuchtbullen. (Amtsbl. S. 135.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrates folgendes:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben ist nur dann zulässig, wenn der Bulle nach vorgängiger Prüfung (Körung) zur Zucht für tauglich befunden (angekört) worden ist.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Bullen, welche von Gemeinden, Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden.

§ 2. Jeder Landkreis wird durch den Kreisausschuß in Körbezirke eingeteilt.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet.

Dieselbe besteht je nach der Anordnung des Kreisausschusses aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Mitglieder sind vom Kreisausschuß nach Anhörung der Kreiskommission der Landwirtschaftskammer zu wählen.

Der Kreisausschuß bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiter zu führen.

§ 4. Zur Beschlußfähigkeit der Körkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Der Landrat ist berechtigt, an allen Körterminen teilzunehmen.

Derselbe tritt dann der Körkommission als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 6. Die allgemeinen Körungen finden in der Regel jährlich einmal statt.

Der Landrat bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Körkommissionen die Körtermine. Die Einladung der Körkommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden der Körkommission.

§ 7. Die Körbezirke, die Namen der Mitglieder der Körkommissionen und die Körtermine sind durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 8. Die Bullen, welche zur Körung gestellt werden sollen, sind vor dem Körtermine bei dem Landrat anzumelden und, mit Nasenringen versehen, am Körtermine der Körkommission vorzuführen. Die Körung kann ausnahmsweise im Gehöft des Bullenhalters vorgenommen werden. Geschieht dies auf Antrag des letzteren, so hat er erhöhte Gebühren zu bezahlen.

§ 9. Der Bullenbesitzer ist verpflichtet, von einer ihm bekannten Krankheitserscheinung an dem vorgestellten Bullen der Körkommission Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Körkommission entscheidet darüber, ob die vorgestellten Bullen zur Zucht als tauglich (angekört) oder untauglich (abgekört) zu erklären sind. Die Entscheidung ist dem Bullenbesitzer im Körtermine mitzuteilen; dieselbe ist nicht anfechtbar.

Die angekörten und die nach früher erfolgter Ankörung abgekörten Bullen werden im Körtermine auf der linken Keule mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen.

Die Körkommission bestimmt, für welche Zeit die Ankörung gelten soll.

Die Ankörung gilt für den Umfang des Kreises, in dem sie erfolgt. Die Körkommission kann bestimmen, daß die Ankörung nur für einen Teil des Kreises gelten soll.

Der Kreisausschuß hat nach Anhörung der Körkommission darüber zu befinden, inwieweit die in anderen Kreisen erfolgten Ankörungen für seinen Kreis gelten sollen.

§ 11. Die Körkommission hat über die Resultate der Körungen Protokolle zu führen und dieselben dem Landrat nach Schluß des Körgeschäftes zu überreichen. Die Namen der Besitzer der angekörten Bullen nebst einer kurzen Beschreibung der letzteren nach Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 12. Außerterminliche Körungen sind beim Landrat zu beantragen. Bei solchen genügt die Anwesenheit von zwei Mitgliedern der Körkommission.

§§ 10 und 11 finden auch auf außerterminliche Körungen Anwendung. Die Kosten trägt der Bullenbesitzer.

§ 13. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats der Bürgermeister, an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat. Die im § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organes der Landwirtschaftskammer fällt weg. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 14. Der Kreisausschuß beschließt über die Höhe der von den Bullenbesitzern für die Körung zu erhebenden Gebühren, welche zur Kreiskommunalkasse fließen. Aus diesen Mitteln werden die in § 15 erwähnten Vergütungen gewährt.

Der Kreis ist jedoch berechtigt, von der Erhebung von Körgebühren abzusehen und die Mittel für die in § 15 erwähnten Vergütungen anderweit zu beschaffen.

§ 15. Die Mitglieder der Körkommissionen erhalten Diäten und Reisekosten nach vom Kreisausschuß festgestellten Sätzen aus der Kreiskommunalkasse.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

a) wer einen nicht angekörten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
b) wer einen angekörten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Ankörung erfolgte, zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
c) wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
d) wer einen ungekörten oder abgekörten Bullen so weiden läßt, daß derselbe fremdes Vieh decken kann;
e) wer wissentlich Krankheitserscheinungen an dem gekörten Bullen der Körkommission anzuzeigen unterläßt.

§ 17. Diese Polizeiverordnung tritt bezüglich der §§ 1 und 16 am 1. Oktober 1898, im übrigen am 1. Mai 1898 in Kraft.

Auf Antrag des Kreisausschusses kann durch den Oberpräsidenten für einzelne Kreise oder Körbezirke im Falle eines besonderen Bedürfnisses der erstgenannte Termin um drei Monate hinausgeschoben werden.

Alle zurzeit in der Provinz Schlesien geltenden Bullenkörordnungen treten am 1. Oktober 1898 außer Kraft.

Breslau, den 4. April 1898.

Der Oberpräsident.

16. Revidierte Hengstkörordnung für den Regierungsbezirk Oppeln vom 15. Dezember 1856 (Amtsbl. S. 2), in der Fassung der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1881. (Amtsbl. S. 194.)

Nachdem die Körordnung für die Provinz Schlesien vom 14. Juli 1830 von dem Königlichen Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, infolge der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1855, aufgehoben worden ist, erlassen wir hierdurch an deren Stelle auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Privatpersonen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor, unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach beiliegendem Schema A),[1]) unter Bezeichnung des Standortes sowie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrat des Kreises behufs der nötigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, bleibt gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privathengste, welche zum Decken überlassen werden, unter-

[1]) Schema ist nicht mit abgedruckt.

liegen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Ueberlassung eine entgeltliche oder unentgeltliche ist, der Körung vor den Kreisschauämtern.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Privathengste, deren Ueberlassung zum Decken erweislich in der Regel nur gegen ein Deckgeld von mindestens 30 Mark erfolgt, auch wenn dieses im einzelnen Falle gegen ein geringeres Deckgeld oder unentgeltlich geschieht.

§ 3. Jedes Schauamt besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus:

a) dem Landrate des betreffenden Kreises,
b) einem Rittergutsbesitzer oder Königlichen Domänenbeamten oder Pächter eines größeren Gutes,
c) einem bäuerlichen Grundbesitzer,
d) dem Kreistierarzte oder bei Ermangelung eines solchen aus einem approbierten Tierarzte und wenn auch ein solcher in der Nähe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlerfahrenen Kurschmied.

Die Mitglieder ad b und c müssen die zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Kenntnis und Erfahrung besitzen und werden, sowie das Mitglied ad d für den Fall, daß ein Kreistierarzt nicht vorhanden ist, nebst je einem Stellvertreter für jedes dieser Mitglieder von den Kreisständen erwählt.

Das Schauamt steht unter der Leitung des Kreislandrats, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidiert.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreisdeputierten die Vertretung des Landrats.

Die Mitglieder des Schauamtes einigen sich über die Tage und Stunden der Körung und werden solche ebenfalls durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche Versammlungen des Schauamtes können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden. (cfr. § 8.)

§ 4. Die Schauämter haben als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach ihrem Urteile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen, oder mit Spat, Hahnhacke, Schale, Augenfehler, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens 4 Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schauamts werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigentümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Rasse, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse der Schauämter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden die letzteren als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwaigen Abänderung dieses Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigentümer ein zur Bedeckung anderer Stuten gültiger Erlaubnisschein erteilt, in welchem aus der nach § 5 aufgestellten tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnisschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schauamte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren unter Vorlegung des Erlaubnisscheins zu jeder Zeit von neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind.

Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnisschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Körung und die Ausfertigung des Erlaubnisscheins entstehen, insoweit dieselben nicht etwa aus Kreiskommunalfonds zu entnehmen sein möchten, sind von den Eigentümern der zur Besichtigung gestellten Hengste zu tragen und werden von der Regierung festgesetzt.

§ 9. Alljährlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Dezember, hat der Landrat ein Verzeichnis aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privatbeschälstationen (nach dem anliegenden Schema B) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Es sind daher in dieses Verzeichnis sowohl die angemeldeten, der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privatbeschäler aufzunehmen, damit die notwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sicheren Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschälstationen etablieren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschälregister zu führen, solche dem betreffenden Landrate auf Erfordern vorzulegen und den Eigentümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Besitzer von Privathengsten, deren Körung hiernach die Bedingung ihrer Ueberlassung zum Decken ist, werden, falls sie dieselben ungekört zum Decken überlassen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Oppeln, den 7. Juli 1881.

Der Regierungspräsident.

17. Bekanntmachung, betr. die Notierung der Marktpreise, vom 17. August 1897. (Amtsbl. S. 262.)

18a. Bekanntmachung, betr. die Einführung von Notierungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten, vom 9. Juli 1900.

18b. Die Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittelung des Schlachtgewichtes bei den einzelnen Schlachttiergattungen, sowie

18c. Die Klasseneinteilung, als Unterlage für die einzelnen Notierungen. (Amtsbl. 1900 S. 273.)

b) Jagdpolizei.

1. Polizeiverordnung, betr. das Fangen wilder Kaninchen, vom 2. April 1894. (Amtsbl. S. 122/123.)

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird in Ergänzung des § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. S. 307) für den Umfang des Regierungsbezirkes Oppeln unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

§ 1. Das Fangen wilder Kaninchen mit Schlingen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 2. April 1894.

Der Regierungspräsident.

2. Polizeiverordnung zur schärferen Ueberwachung des Wildhandels und zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeiten des Wildes, vom 24. Mai 1873. (Amtsbl. S. 111.)

Zur schärferen Ueberwachung des Wildhandels und zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit des Wildes wird auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Jeder, wer Rot-, Dam- oder Rehwild in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder versendet, muß bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 10 Talern sich als Inhaber des Jagdbezirkes, aus welchem das Wild stammt, legitimieren, oder mit einer glaubhaften Bescheinigung des betreffenden Jagdinhabers oder, wo es sich um mit polizeilicher Erlaubnis erlegtes Wild handelt, mit einem Atteste der betreffenden Ortspolizeibehörde versehen sein, und solche auf Verlangen den Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen.

§ 2. Wer nach Ablauf von vierzehn Tagen nach eingetretener Schonzeit für das weibliche Rot-, Dam- oder Rehwild unzerlegtes männliches oder weibliches Rot-, Dam- oder Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder aber den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Talern.

§ 3. Die Vorschrift im § 2 findet keine Anwendung auf das seitens der zuständigen Behörde konfiszierte und auf dasjenige Wild, von dem auf die in § 7 alinea 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

Oppeln, den 24. Mai 1873.[1])

Königliche Regierung.

---

[1]) *Vgl. hierzu* die Polizeiverordnung vom 31. März 1898. (Nächste Nummer.)

3. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Rot-, Dam- und Rehwild, vom 31. März 1896. (Amtsbl. S. 95.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln zusätzlich zu der Polizeiverordnung über den Wildhandel vom 24. Mai 1873 (Amtsbl. S. 111) unter Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Der Verkehr mit unzerlegtem Rehwild, welches durch Entfernung des Gebisses oder des Kopfes verstümmelt ist, ist verboten.

Oppeln, den 31. März 1896.

Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der Versendung von Wachteln während der Schonzeit, vom 31. März 1901. (Amtsbl. S. 109.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und dem § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach eingetretener Schonzeit bis zum Schlusse der Schonzeit ist die Versendung von Wachteln (coturnix communis) in lebendem oder totem Zustande innerhalb der Provinz Schlesien verboten.

§ 2. Ausnahmen vom diesem Verbote können in einzelnen Fällen von dem Oberpräsidenten zugelassen werden.

§ 3. Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 2. Februar 1900 außer Kraft.

Breslau, den 31. März 1901.

Der Oberpräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. den Krammetsvogelfang, vom 8. Oktober 1902. (Amtsbl. S. 339.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Aufstellung der Dohnen für den Krammetsvogelfang ist die Anbringung von Unterschlingen (Schlingen unterhalb der Rute) verboten.

§ 2. Nach Beendigung der Fangzeit sind entweder die Dohnen abzunehmen, oder die Schlingen an ihnen auszuziehen oder ganz zu entfernen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

Oppeln, den 8. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

6. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Juli 1905, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 25. August 1905.
(Amtsbl. S. 293.)

Abteilung XIII.

Fischereipolizei.

1. Königliche Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887. (Amtsbl. S. 283.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. S. 197 ff.) für die Provinz Schlesien nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm,
Lachs (Salm) (Salmo salar L.)	50 „
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40 „
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.), Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.), Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	35 „
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.), Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.), Meerforelle (Silberlachs, Strandlachs, Trump, Lachsforelle) (Salmo trutta L.), Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.), Finte (Clupea finta Cuv.), Karpfen (Cyprinus carpio L.), Hecht (Esox lucius L.)	28 „
Schnepel (Schnäpel), Nordseeschnepel (echter Schnepel), (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.), Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.), Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.), Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.)	20 „

Forelle (Salmo fario L.)	20 cm,
Nase (Makrele, Rebfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.)	
Asch (Aesche) (Thymallus vulgaris Nilsson.)	
Scholle (Goldbutt) (Pleuronectes platessa L.)	18 „
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	15 „
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rotauge (Scardinius erythrophthalmus L.)	
Barsch (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet)	10 „

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Teile desselben das Mindestmaß für Stör bis auf 120 cm, für Meerforelle bis auf 50 cm, für Krebs bis auf 12 cm und für die benannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3. Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4. im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Trankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirtschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

(Zu § 22 Ziffer 2 des Gesetzes.)

§ 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1. der Betrieb der Fischerei von Sonnabend abends 6 Uhr bis Sonntag abends 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);

2. in den nachbenannten Gewässern:

a) in dem Goldbach oder Prudlik und seinen Nebengewässern von der Stadt Neustadt, und zwar von der von Neustadt nach Neiße führenden Chaussee an aufwärts,

b) in der Freiwaldauer Biele und ihren Nebengewässern von der Grenze der Feldmarken Preiland und Polnisch-Wette an aufwärts,

c) in der Neiße von Rengersdorf an aufwärts, sowie in sämtlichen Nebenflüssen derselben von der Einmündung der Biele bei Neiße, mit Ausnahme der Biele und des Zadelbaches,
d) in sämtlichen Nebenflüssen der Mettau,
e) in der Peile oder dem Reichenbacher Wasser und in sämtlichen Nebengewässern von Grädiz an aufwärts,
f) in der Weistritz und sämtlichen Nebengewässern von der Papierfabrik zu Ober-Weistritz an aufwärts,
g) in dem Bober von Landeshut an aufwärts und allen denjenigen seiner Nebengewässer, welche oberhalb des Einflusses des kleinen Bober bei Bunzlau gelegen sind, mit Einschluß dieses letzteren,
h) in dem Queis von Markliffa an aufwärts, sowie in den Zuflüssen desselben von Naumburg an aufwärts,
i) in der Katzbach und schnellen Deichsa von der unteren Grenze des Goldberg-Haynauer Kreises an aufwärts, sowie in deren Nebengewässern, welche oberhalb dieser Grenze einmünden und
k) in den Forellenbächen und in der Ockel bei Groß-Strehlitz

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober morgens 6 Uhr bis 14. Dezember abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen usw.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3. in allen übrigen vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Gewässern findet während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag morgens 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten.

§ 4. Für die Dauer der im § 3 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör, Stint und Maifisch, kann mit solchen Geräten, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden.

Ebenso kann der Aalfang gestattet werden;

2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachteilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräte oben genannter Art gewährt werden;

3. das Angeln mit der Rute kann zugelassen werden;

4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze

der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln auch der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indes die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 5. Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirkspolizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§ 6. Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirkspolizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§ 7. Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1. die wöchentliche Schonzeit (§ 3 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr zu verlegen;

2. nach langanhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit (§ 3 Ziffer 3) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festzusetzen.

§ 8. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen, oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;

2. für einzelne der oben im § 3 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im § 3 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;

3. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und

4. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 9. Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 10. Die §§ 3 bis 8 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang eier- oder jungetragender Krebsweibchen im Wege der Bezirkspolizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.[1])

(Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.)

§ 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) (§ 21 des Gesetzes);

2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen usw.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfanges von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nötigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 12. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 13. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch § 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

(Zu § 22 Ziff. 4 des Gesetzes.)

§ 14. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräte (Netze, Geflechte usw.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Teile und Abteilungen der Fanggeräte; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Bei Fanggeräten, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite

[1]) Vgl. die Polizeiverordnungen vom 1. April 1892 (Amtsbl. S. 126) und vom 4. April 1892 (Amtsbl. S. 158). — Nr. 3 und 4 dieser Abteilung.

im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräte und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stint, Uecklei (Alve), Ellritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel zuzulassen.

In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugnis zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräte und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer wertvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirkspolizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräte ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

(Zu § 22 Ziff. 4 des Gesetzes.)

§ 15. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung voneinander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

(Zu § 22 Ziff. 5 des Gesetzes.)

§ 16. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachteiliger Weise nicht behindert wird.

§ 17. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten[1]) haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.[2])

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

---

[1]) Die staatlichen Fischereibeamten besitzen die Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

[2]) Vgl. die Bekanntmachung vom 25. Juni 1888 (Amtsbl. S. 199.) — Nr. 5 dieser Abteilung. —

§ 19. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräte für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 2. November 1877 (Ges.-S. S. 240 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1887.

2. Polizeiverordnung, betr. die Frühjahrsschonzeit für die Fische in der Oder und den Nebengewässern der Oder, vom 7. März 1899. (Amtsbl. S. 86.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406 ff.) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 13. März 1890 und vom 23. März 1891 betreffend die Frühjahrsschonzeit für die Fische in der Oder und deren Nebengewässern unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

Der Betrieb der Fischerei mit Ausnahme des Aalfanges, welch letzterer auch während der Schonzeit gestattet wird, wird außer für die Oder selbst auch für die Nebengewässer der Oder, ausschließlich der Glatzer Neiße, bis zum ersten in denselben befindlichen Stauwerk während der Frühjahrsschonzeit, — d. i. vom 10. April bis 9. Juni — gänzlich untersagt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 7. März 1899.

Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betr. den Verkauf und das Feilhalten von Eierkrebsen, vom 1. April 1892. (Amtsbl. S. 125.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

1. Aus nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Oppeln Krebsweibchen zu fangen, welche Eier oder Junge tragen, ist verboten.

2. Wenn bei Gelegenheit des Fischfanges eier- bzw. jungetragende Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, so sind sie mit

der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

[Ziffer 3 und 4 sind durch die Oberpräsidialpolizeiverordnung vom 4. April 1892 (Amtsbl. S. 158) aufgehoben bzw. ersetzt.] — S. nächste Nummer.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 1. April 1892.

Der Regierungspräsident.

4. **Polizeiverordnung, betr. den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1892. (Amtsbl. S. 158.)**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang der Provinz Schlesien erlassen:

1. Wer während der gesetzlichen Schonzeit vom 1. November bis 31. Mai inkl. Krebse transportiert, feilhält oder verkauft, ohne mit einer amtlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Fangortes (Ursprungszeugnis) darüber versehen zu sein, daß die Krebse vor der Schonzeit oder in geschlossenen Gewässern oder im Auslande gefangen sind und
2. wer während derselben gesetzlichen Schonzeit Krebse versendet, ohne der Sendung ein solches Ursprungszeugnis in sichtbarer Form beigefügt zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 4. April 1892.

Der Oberpräsident.

5. **Bekanntmachung, betr. die Dienstabzeichen der Fischereiaufseher, vom 25. Juni 1888. (Amtsbl. S. 199.)**

Auf Grund des § 17 Satz 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406), bestimme ich hierdurch, daß die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher bei Ausübung des Dienstes als Abzeichen ein mit der Aufschrift „Fischereiaufseher" versehenes, metallenes Schild zu tragen haben, wie dieses im Auftrage des Oberfischmeisters für Schlesien von der Firma Sedlaczek-Breslau angefertigt worden ist.

Die Schilder sind von gedachter Firma für den Preis von 0,75 Mark — bei größeren Bezügen von 0,50 Mark pro Stück zu beziehen.

Oppeln, den 25. Juni 1888.

Der Regierungspräsident.

6. **Polizeiverordnung, betr. die Kennzeichnung des Fischerzeugs, vom 14. Juni 1875. (Amtsbl. S. 162.)**

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 (Ges.-S. pro 1874 S. 197 und ff.) verordnet:

im § 19:

„Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen;"

im § 49:

„Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. usw.,
2. wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnuug auslegt"

und im § 50:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet. (§ 8.)"

Demgemäß bestimmen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 für den Umfang unseres Regierungsbezirks in bezug auf die (nicht geschlossenen) nicht genossenschaftlichen Reviere folgendes:

§ 1. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einer Marke von Metall oder Holz versehen und fest verbunden sein, welche den Namen und Wohnort des Fischers oder ein Namenszeichen desselben deutlich enthalten.

Letzterenfalls ist ein Duplikat dieses Namenszeichens bei der Aufsichtsbehörde, welcher die Beglaubigung des Erlaubnisscheins (§ 13 des Gesetzes) resp. die Ausstellung des Legitimationsscheins (§ 16 des Gesetzes) für den betreffenden Fischer zusteht, zu deponieren.

§ 2. Sofern die Fischerzeuge in dem einer politischen Gemeinde zustehenden Fischwasser ausliegen (§ 8 des Gesetzes), müssen diese Marken auch die laufende Nummer der für dieses Gemeinderevier überhaupt in Gebrauch kommenden Fanggeräte enthalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen der §§ 1 und 2 unterliegen der Bestrafung nach Maßgabe der im Eingang angegebenen Vorschriften der §§ 49 und 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874.

Oppeln, den 14. Juni 1875.

Königliche Regierung.

7. Polizeiverordnung, betr. die Frühjahrsschonzeit für die Fische in der Oder und den Nebengewässern der Oder, vom 23. März 1900. (Amtsbl. S. 194.)[1])

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

[1]) Vgl. Nr. 2 dieses Abschnitts.

Der Betrieb der Fischerei mit Ausnahme des Aalfanges, welch letzterer auch während der Schonzeit gestattet wird, wird außer für die Oder selbst auch für die Nebengewässer der Oder, ausschließlich der Glatzer Neiße, bis zum ersten in demselben befindlichen Stauwerk während der diesjährigen Frühjahrsschonzeit — d. i. vom 10. April bis einschließlich 9. Juni — gänzlich untersagt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Oppeln, den 23. März 1900.

Der Regierungspräsident.

8. Polizeiverordnung, betr. die Verwendung von Kuppel- und Spiegelnetzen, vom 6. Dezember 1901. (Amtsbl. S. 349.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 5 und 14 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406 ff.), wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet:

§ 1. Die Verwendung der Kuppel- und Spiegelnetze als Zugnetz, die sog. Ringportfischerei, ist verboten.

§ 2. Die Verwendung der Kuppel- und Spiegelnetze als Stell- (Staak-) und Schwimmnetze ist für die Dauer der jährlichen Frühjahrsschonzeit, d. i. während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, gegebenenfalls mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 6. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

9. Polizeiverordnung, betr. den Verkauf und das Feilhalten von Krebsweibchen, vom 12. Februar 1903. (Amtsbl. S. 112.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Der Verkauf von Krebsweibchen wird innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln für den Zeitraum von fünf Jahren untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Oppeln, den 12. Februar 1903.

Der Regierungspräsident.

Nachträge.

1. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Schweineseuchen, vom 15. März 1906. (Amtsbl. S. 96.)

Zur Verhütung der weiteren Verbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln und in den benachbarten Bezirken herrschenden, ansteckenden Schweinekrankheiten (Schweineseuche, Schweinepest, und Rotlauf) wird auf Grund des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung unter gleichzeitiger Aufhebung der §§ 12 und 13 der landespolizeilichen Anordnung vom 21. November 1904 (2. Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 48)[1]) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Das Treiben von Schweinen beim Handel im Umherziehen ist verboten.

§ 2. I. Personen, welche Schweine zum Handel im Umherziehen in den Regierungsbezirk Oppeln einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen über- oder zurückführen sind — vorbehaltlich der unter Ziffer II dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahmen — verpflichtet, diese Schweine alsbald nach dem Ueberschreiten der Bezirks- oder Kreisgrenze durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung hat sich auch auf das Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche zu erstrecken.

II. Werden Schweine für den Handel im Umherziehen mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführt, die innerhalb der letzten 72 Stunden durch einen beamteten Tierarzt untersucht worden sind, so hat die tierärztliche Untersuchung nur dann zu erfolgen, wenn der Transport inzwischen in seinem Bestande verändert ist.

Bei Transporten, welche die Bezirksgrenze beim Handel im Umherziehen auf dem Landwege überschreiten und durch einen beamteten Tierarzt bereits untersucht worden sind, braucht die tierärztliche Untersuchung — gleichgültig ob der Bestand inzwischen eine Veränderung durch An- oder Verkauf erfahren hat, oder nicht — erst innerhalb 72 Stunden nach der letzten Untersuchung wiederholt zu werden.

Zwecks Kontrolle darüber, ob bei den mit der Eisenbahn eingeführten Schweinen seit der letzten Untersuchung eine Veränderung im Bestande stattgefunden hat oder nicht, haben die Führer der in den Regierungsbezirk Oppeln zum Handel im Umherziehen mit der Eisenbahn eingeführten Schweinetransporte nach dem Ueberschreiten der Bezirksgrenze das Kontrollbuch (Ziff. VI) alsbald der Ortsbehörde derjenigen Ortschaft vorzulegen, welche der Transport nach dem Ausladen aus der Eisenbahn zuerst berührt.

Die Ortsbehörde hat einen Vermerk über die Vorlage und Revision des Buches in dieses einzutragen.

---

[1]) Siehe S. 115.

III. Werden die Schweine beim Handel im Umherziehen durch mehrere Kreise des Regierungsbezirks Oppeln transportiert, so braucht die Untersuchung stets erst nach 72 Stunden wiederholt zu werden.

IV. Die Untersuchung hat grundsätzlich am ersten Orte des Bezirks oder Kreises stattzufinden, welchen der Transport nach dem Ueberschreiten der Bezirks- oder Kreisgrenze zuerst berührt. Abweichungen hiervon können aus besonderen Gründen von dem Landrat desjenigen Kreises zugelassen werden, in den der Transport eingeführt worden ist.

Bei Bahntransporten hat die Untersuchung, sofern eine solche nach Ziff. II Abs. 1 überhaupt nötig ist, an der Ausladestation zu erfolgen.

V. Vor Beendigung der tierärztlichen Untersuchung und Feststellung der Unverdächtigkeit darf kein Schwein aus dem Transport entfernt oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Schweinen gebracht werden. Ebensowenig darf der Transport vor der Untersuchung den betreffenden Ort verlassen.

VI. Die Führer der zum Handel im Umherziehen bestimmten Schweinetransporte haben ein Kontrollbuch nach dem beigedruckten Muster bei sich zu führen, in welches der Name und Wohnort des Besitzers, des Begleiters und Erwerbers der Schweine, die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten, der durch Verkauf oder Tausch veräußerten, der durch Kauf oder Tausch erworbenen und der gefallenen Schweine einzutragen ist.

Die Eintragungen in das Kontrollbuch sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken, Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Das Kontrollbuch ist ein viertel Jahr lang nach der letzten Eintragung so aufzubewahren, daß es der Ortspolizeibehörde, dem beamteten Tierarzt und dem Exekutivbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.

VII. Das Kontrollbuch ist dem beamteten Tierarzte vor der Untersuchung vorzulegen. Dieser hat in das Buch eine Bescheinigung über den Untersuchungsbefund unter Angabe von Tag und Stunde der Untersuchung einzutragen. Die Bescheinigung gilt drei Tage (72 Stunden). Falls die Schweine länger als drei Tage zum Verkaufe gestellt werden, ist die amtstierärztliche Untersuchung von drei zu drei Tagen zu wiederholen.

Der Führer der zum Handel im Umherziehen bestimmten Schweinetransporte ist verpflichtet, das Kontrollbuch dem beamteten Tierarzte, den Ortsbehörden der berührten Orte, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmen auf Erfordern jederzeit vorzulegen. Die revidierenden Beamten haben einen Vermerk über die Vorlegung in das Buch einzutragen.

VIII. Wird bei der tierärztlichen Untersuchung des Transports eine Seuche oder ein Verdacht einer solchen festgestellt, so sind die Schweine alsbald unter Stall- bzw. Gehöftssperre zu stellen. Dieser Maßnahme bleiben sämtliche Schweine des Transports solange unterworfen, bis die Seuche oder der Seuchenverdacht erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist.

Mangelt es an geeigneten Räumen, so ist eine Weiterbeförderung solcher Transporte nur unter den im § 66 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai, 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

IX. Verendet ein Schwein aus einem zum Handel im Umherziehen bestimmten Transporte, so ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und durch diese der beamtete Tierarzt zur Feststellung der Todesursache auf Staatskosten zuzuziehen.

Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen

Tieren gebracht werden. Ebensowenig darf vor dieser Feststellung der Transport selbst weitergeführt werden. Nur wenn geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung der Tiere nicht vorhanden sind, darf der Transport noch bis zur nächsten Ortschaft, in welcher sich solche Räumlichkeiten befinden, fortgesetzt werden.

Wird als Todesursache eine Seuche festgestellt, so greifen die unter Ziff. VIII erwähnten Maßnahmen Platz.

X. Die Kosten der Untersuchung der Schweinetransporte durch den beamteten Tierarzt (Ziff. I) hat der Transportunternehmer zu tragen.

§ 3. Die zur Beförderung von Schweinen beim Handel im Umherziehen benutzten Fuhrwerke und Behälter sind nach jedesmaligem Gebrauche, d. i. nach Ausladung jedes Schweinetransports, mit Seifenlauge gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch, bestehend aus 1 Teil Kalk und 4 Teilen Wasser, auszutünchen. Die auf den Fuhrwerken oder in den Behältern befindliche, beim Transport der ausgeladenen Schweine benutzte Streu ist zu verbrennen oder zu vergraben. Jede andere Verwendung der Streu, insbesondere deren Verbringung auf die Düngerstätten und die nochmalige Benutzung nach dem Trocknen ist verboten.

§ 4. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 148 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, bestraft.

Oppeln, den 15. März 1906.

Der Regierungspräsident.

Anhang:

Muster zu dem Kontrollbuch (§ 2 Ziff. VI).

Seite 1:

Name und Wohnort { des Eigentümers der Schweine . . . . . / des Transportführers der Schweine . . . . . }

Seite 2 und 3, 4 und 5 usw.

Des Zugangs			Ursprungsort	Des Abgangs				Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerk des beamteten Tierarztes und der Ortsbehörden
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	durch Verkauf usw.	durch Tod			

2. Landespolizeiliche Anordnung für die Kreise Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg, Regierungsbezirk Oppeln, vom 9. Juli 1906. (Amtsbl. S. 272.)

In Ausführung der Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußisch-russische Grenze vom 26. Februar 1905 (Min.-Bl. S. 48) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern zwecks Kontrolle der Auswanderer für den Umfang der Kreise Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

1. Außerdeutschen Auswanderern ist der Eintritt in die Kreise Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg des Regierungsbezirks Oppeln über die russische Grenze nur dann gestattet, wenn sie

a) einen ordnungsmäßigen Paß,
b) einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen,
c) eine Eisenbahnkarte bis zum Einschiffungshafen und
d) ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziel oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleistet. Hierzu ist bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 Mark, bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 Mark für erforderlich zu halten.

2. Alle außerdeutschen Auswanderer, welche beim Ueberschreiten der preußisch-russischen Grenze diese Bedingungen nicht erfüllen, haben die Kontrollstationen in Ostrowo, Regierungsbezirk Posen, zu passieren. Dorthin haben sie sich nach Ueberschreitung der Grenze unverzüglich und auf dem kürzesten Wege und zwar möglichst mittelst Eisenbahn, Schiffs oder Wagens zu begeben.

Den an sie ergehenden Anordnungen der Polizeibehörden wegen Zuweisung zur Kontrollstation haben sie unbedingt nachzukommen.

Nach ihrer Aufnahme in die betreffende Kontrollstation haben die Auswanderer die für die Station bestehende Betriebsordnung genau zu befolgen und dürfen die Stationen nur mit einer nach Maßgabe der Betriebsordnung ausgestellten Bescheinigung verlassen.

Nach dem Verlassen der Stationen dürfen die Auswanderer, falls sie nicht nach ihrer Heimat ausgewiesen sind, sich zur Weiterreise nach den Einschiffungshäfen nur der Eisenbahn bedienen und auch dieser nur mit denjenigen Wagen oder Wagenabteilen, welche ihnen zu diesem Zwecke von dem Bahnpersonal angewiesen werden.

Die Eisenbahnbehörden sind von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesen, Auswanderern, welche die vorstehenden Bestimmungen umgehen wollen, keine Fahrkarte auszufertigen.

3. Auf polizeiliche Zwangsbeförderungen finden diese Anordnungen keine Anwendung.

4. Auswanderer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln haben ihre sofortige zwangsweise Abschiebung über die Grenze zu gewärtigen.

Oppeln, den 9. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Ableichtern der Schiffe 199.
Aneinanderkoppeln von Fuhrwerken 160.
Ankern der Schiffe 199.
Ankerwerfen an Telegraphenkabeln usw. 198.
Ansteckende Krankheiten, Verhütung 25.
Ansteckende Krankheiten, Verhütung der Uebertragung durch die Schulen 25.
Apotheker, Prüfungsordnung 1.
Apothekergehilfen und -Lehrlinge, Meldepflicht 2.
Approbierte Medizinalpersonen 1.
Arsenikalien, Versendung 15.
Arzneimittel, Verkehr 12.
Aerzte, Meldepflicht 1.
Augenärzte, Meldepflicht 1.
Augenkrankheiten, Verhütung der Uebertragung durch die Schulen 27.
Aussatz, Anzeigepflicht 87.
Aussatz, Bekämpfung 87.
Auswanderer, nicht deutsche, Grenzverkehr 294.
Auswandererkontrollstationen 294.
Ausweichen der Fuhrwerke 161.

B.

Bagger, Vorbeifahren an 198.
Bahnpolizei bei Kleinbahnen 176.
Barbiergewerbe, Ausübung 82.
Baumpflanzungen an Wegen 154.
Beerdigungen 58.
Beerdigungen, Reihenfolge 60.
Beerdigungen, Zeitpunkt 61.
Beeren und Pilze, Sammeln 268.
Berberitzensträucher, Vertilgung 265.
Beulenpest, Bekämpfung 88.
Bierdruckapparate 61.
Bierpressionen 61.
Blinde, Unterbringung 58.
Brechdurchfall, Anzeigepflicht 88.
Büffelfleisch, Feilhalten 75.
Bullenhaltung der Gemeinden 272.

C.

Chausseebrücken, Schutz 254.
Chausseegeld, Erhebung 157.
Chausseereglement 172.
Cholera, Bekämpfung 51.

D.

Dampffahrzeuge, Verkehr 164.
Dampfkessel auf Schiffen, Wartung 208.
Dampfschiffe, Begegnen und Ueberholen 191.
Dampfwalzen, Verkehr 184.
Damwild, Verkehr 279.
Deiche, Schutzvorschriften 258.
Deichpolizei 228.
Deich- und Vorflutverhältnisse in der Oder 259.
Desinfektionsvorschriften bei Pest 51.
Diphteritis, Anzeigepflicht 84.
Drogenhandlungen, Besichtigung 18.

E.

Eggen, Fortschaffen auf Chausseen 157.
Eichordnung für die Oder 221.
Eichzeichen der Schiffe 179.
Eier, Schutz 268.
Eierkrebse, Fang 287.
Einfuhrtage für russische Schweine 126.
Einfuhrverbote für Rindvieh 85.
Eisenbahnbauten, Schutz 178.
Eisenbahnbrücken, Schutz 254.
Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 177.
Eisentnahme aus der Oder 254.
Elektrische Kleinbahnen, Bahnpolizei 175.
Engerlinge, Vertilgung 264.
Entschädigungen für gefallene Tiere 140.

Epileptiker, Ueberwachung 58.
Esel, Schlachten 78.

F.

Fähren, Verkehr 178.
Fahrräder, Verkehr 162.
Fahrstraße, Bezeichnung auf der Oder 205.
Fahrstraße, Freihaltung 189.
Fahrwasser, Sperrung 196.
Farbkreiden, arsen- und bleihaltige 25.
Feld- und Forstpolizei 260.
Festlegen der Schiffe 199.
Fischbrut 282.
Fischerei in fließenden Gewässern 286.
Fischerei in schiffbaren Gewässern 286.
Fischereiaufseher, Dienstabzeichen 288.
Fischereifanggeräte 285.
Fischereipolizei 281.
Fischernetze 285.
Fischerzeug 285.
Fischerzeug, Kennzeichnung 288.
Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern 281.
Fischlaich 282.
Fleckfieber, Bekämpfung 86.
Fleisch, Aufblasen und Feilhalten vor den Türen 71.
Fleisch, beanstandetes, Behandlung 67.
Fleisch, tierärztlich untersuchtes 76.
Fleisch, Transport 70.
Fleischbeschau 66.
Fliegenpapier, Verkehr 24.
Flöße, Beleuchtung 186.
Flöße, Besatzung 188.
Flöße, Beschaffenheit, Ausrüstung und Bezeichnung 186.
Flößerei auf der Oder 180.
Flußbett, Reinhaltung 201.
Flußräumung 235, 245.
Forellenfischerei 288.
Forstbeamte, Waffengebrauch 272.
Forstdiebstahlsverzeichnisse 268.
Forstschädliche Insekten, Vernichtung 272.
Forststrafarbeiten 271.
Frisiergewerbe, Ausübung 82.
Frühjahrsschonzeit der Fische 288, 287, 289.
Fuhrwerke, Begegnen 161.
Fuhrwerke, Verkehr 158.
Fußwege, öffentliche 151.

G.

Geburtshelfer, Meldepflicht 1.
Geburtshilfliche Tätigkeit ohne Prüfungszeugnis 10.
Geflügelausstellungen, Ueberwachung 134.
Geflügelcholera, 129, 137.
Geflügelhandel im Umherziehen 136.
Geheimmittel gegen menschliche Krankheiten 21.
Geheimmittel gegen Pflanzenkrankheiten 268.
Geheimmittel gegen tierische Krankheiten 21.
Gehirn-Rückenmark-Entzündung, Anzeigepflicht 84.
Gehöftssperre bei Schweineseuchen 114.
Geisteskranke, Kosten 58.
Geisteskranke, Ueberwachung 58.
Geisteskranke, Wartegelder 58.
Gemeindewege 151.
Gemeingefährliche Krankheiten, Verhütung 25.
Genickstarre, Anzeigepflicht 84.
Genickstarre, Bekämpfung 85.
Gesundheitspolizei 1.
Gewässer, Reinhaltung 88.
Giftbuch 18.
Gifte, Aufbewahrung und Verkauf 16.
Gifte, Verkehr 12.
Gifthandel 25.
Giftschein 18.
Giftstoffe, Versendung 15.
Gips, Mahlen 65.
Goldoppa, Vorflut 240.
Grabenräumung 245.
Grenzbezirk, Verkehr mit Fleisch 77, 79.

H.

Haarschneidegewerbe, Ausübung 82.
Händlerfuhrwerke, Desinfektion 117.
Händlerschweine, Kontrolle 107.
Händlerschweine, Transport 115.
Händlerschweineställe, Desinfektion 117, 119.
Hauen, Befestigung in Mühlsteinen 65.
Haushaltsbedarf, Untersuchung von Schweinefleisch 78.
Hausierhandel mit Schweinen 291.
Hausierpferde, tierärztliche Untersuchung 108.
Hebammen, Gebührenordnung 9.
Hebammen, Meldepflicht 1.
Hebammen, Pflichten 8.
Hebammenlehranstalt, Aufnahme 10.
Hege- und Schonzeit, Kontrolle 278.
Heilgehilfen, Gebührenordnung 6.
Heilgehilfen, Meldepflicht 2.
Heilgehilfenordnung 8.
Heilkunde, Ausübung 1.
Heilkunde, Ausübung durch nicht approbierte Personen 11.
Hengstkörung 275.
Hengstschauamt 276.
Heu und Stroh, Einfuhr aus Rußland 101.
Hochwasserflüsse, Schutz 282.
Hochwassergefahren, Verhütung 246.
Hochwassermeldestellen 255.
Hochwasserschäden, Verhütung 282.
Hochwassersignale 255.

Hochwasserverhältnisse in der mittleren und oberen Oder 259.
Holzlagerung im Ueberschwemmungsgebiet 280.
Hornbrandzeichen des Rindviehs 89.
Hühneraugenoperateure 8.
Hühnerpest 187.
Hutung 260.

J.

Jagdbezirke, gemeinschaftliche 280.
Jagdpolizei. 278.
Idioten, Ueberwachung 58.
Impfärzte 58.
Impfbezirke 58.
Impfgeschäft, Ausführung 52.
Impfgeschäft, Mitwirkung der Schulleiter 56.
Impfliste 54.
Impfplan 58.
Impfschein 55.
Impftermine 55.
Judenknaben, Beschneidung 8.

K.

Kadaver, tierische, Verscharren 29.
Kaninchen, wilde, Fangen 278.
Kaninchen, wilde, Vertilgung 266.
Kartoffelkäfer, Vertilgung 265.
Kellerwohnungen, Einrichtung 82.
Klauenviehsendungen aus verseuchten Gegenden 101.
Kleinbahnen, Förderung des Baues 176.
Klodnitzkanal, Flößereiabgaben 218.
Klodnitzkanal, Schiffahrtspolizei 209.
Klodnitzkanal, Verunreinigung 218.
Kobelwitz, Fährbetrieb 218.
Kohlensäure, Verwendung bei Bierdruckapparaten 68.
Kopfgenickkrampf, Anzeigepflicht 84.
Körkommissionen für Bullen 274.
Kosel, Hafenpolizei 206.
Kraftfahrzeuge, Anhängewagen 176.
Kraftfahrzeuge, Ausrüstung 167.
Kraftfahrzeuge, Beleuchtung 167.
Kraftfahrzeuge, Erkennungsnummern 168, 171.
Kraftfahrzeuge, Signalvorrichtungen 167.
Kraftfahrzeuge, Verkehr 166.
Krammetsvogelfang 279.
Krankenwärter, Meldepflicht 2.
Krebse, Versand und Verkauf 288.
Krebsweibchen, Fang 287.
Krebsweibchen, Verkauf 290.
Krippen in Gasthäusern, Reinigung 102.
Kuppelnetze, Verwendung 290.

L.

Landstraßen 151.
Landwirtschaftliche Unfallverhütungsvorschriften 272.
Landwirtschaftspolizei 260.
Langholzfuhren, Beleuchtung 159.
Lehm, Entnahme aus der Forst 267.
Leichen, gerichtliche Untersuchung 88.
Leichenausstellung 58.
Leichenpässe 59.
Leichentransporte 58.
Lepra, Anzeigepflicht und Bekämpfung 87.
Liegezeit der Schiffe auf der kanalisierten Oder 221.
Lokomobilen, Verkehr 164.
Lumpen, Gewerbebetrieb mit 81.
Lumpensammler, Mitführen von Nasch- und Eßwaren 64.
Lungenseucheentschädigungen 146.
Lysol, Verkehr 25.

M.

Maikäfer, Vertilgung 264.
Marktpreise, Notierung 277.
Masseure, Meldepflicht 2.
Maulesel, Schlachten 78.
Maul- und Klauenseuche, Schutzmaßregeln 100.
Maultiere, Schlachten 78.
Medizinalpersonen, Meldepflicht 1.
Medizinalweine 66.
Merkpfähle, Setzung 241.
Militärabteilungen, Ausweichen vor 158.
Milzbrandentschädigungen 140.
Mindestmaß der Fische 282.
Mühlenordnung 245.

N.

Nahrungs- und Genußmittel, Aufbewahrung 65.
Nahrungsmittelpolizei 61.
Namenstafeln der Fuhrwerke 158.
Nebeneisenbahnen 177.
Nebenwege 151.
Nester, Schutz 268.
Nichtapprobierte Medizinalpersonen 10.
Nichtapprobierte Personen, Meldepflicht 11.
Normalgewichte für den Verkehr auf Kunststraßen 171.
Notschlachtungen 99.
Nutzwasserbecken 253.

O.

Oberschlesische Kleinbahnen 175.
Oder, Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse 228.
Oderschiffahrt 180.

Oderschiffe, Tiefgang 205.
Ofenklappen, Schließen 80.
Oeffentliche Aufzüge, Ausweichen vor 158.
Oppa, Vorflut 240.
Oppeln, Hafenpolizei 221.
Ortssperre bei Schweineseuchen 114.
Ortsviehzählung 149.
Oesterreich-Ungarn, Fleischeinfuhr 78.
Oesterreich-ungarisches Rindvieh, Einfuhr 100.

P.

Peitschenknallen, 161.
Pest, Anzeigepflicht 37.
Pest, Bekämpfung 43.
Pest, Belehrung über deren Wesen 49.
Pestfallzählkarten 51.
Petroleumkastenschiffe 185.
Pferde, Einfuhr aus Oesterreich 105.
Pferde, Schlachten 73.
Pferdehändler, Pflicht zur Führung von Kontrollbüchern 108.
Pflanzen, Vertilgung schädlicher 262.
Pflanzenkrankheiten, Ankündigung von Geheimmitteln 268.
Pflüge, Fortschaffen auf Chausseen 157.
Pocken, Bekämpfung 52.
Preußische Flagge, Führung 177.
Privatanschlußbahnen 175.
Privatimpfärzte 54.
Privatirrenanstalten 58.
Privatkörhengste 275.
Provinzialirrenanstalten 58.
Przemsaschiffahrt 222.

R.

Raff- und Leseholz 268.
Rattenvertilgung 42.
Räumungsschaukommissionen 286.
Raupen, Vertilgung 262.
Rauschbrandentschädigungen 140.
Rehwild, Verkehr 279.
Rinderpest, Maßregeln gegen 85.
Rindviehkontrolle 89.
Rindviehregister 90, 96.
Rindviehschlachten bei Nachtzeit 99.
Rindviehschmuggel 99.
Rindviehtransporte 87.
Roßschlächtereien 74.
Rotwild, Verkehr 279.
Rotz 102.
Rotzkrankheit, Einschleppung aus Rußland 102.
Rotzkrankheitentschädigungen 146.
Russische Schweine, Einfuhr 121.
Rußland, Fleischeinfuhr 78.

S.

Saatkrähe, Schutz 267.
Sammelbecken, Anlage 258.
Scharlach, Anzeigepflicht 57.
Schiffahrt bei beschränkter Fahrstraße 192.
Schiffahrt bei Dunkelheit und Nebel 195.
Schiffahrt bei Hochwasser 195.
Schiffahrt bei ungenügender Fahrtiefe 195.
Schiffahrt durch Brücken und Schleusen 198.
Schiffahrt über Wehre 194.
Schiffahrts- und Flößereiabgaben an der oberen Oder 221.
Schiffahrtspolizei 177.
Schiffahrtspolizeibeamte 182.
Schiffahrtszeichen 201.
Schiffe, Beladung 184.
Schiffe, Beladung mit Sprengstoffen 185.
Schiffe, Beleuchtung 186.
Schiffe, Besatzung 188.
Schiffe, Bezeichnung 183.
Schiffer und Flößer, Meldepflicht bei Cholera 51.
Schiffs- und Floßbesatzung, Rechte und Pflichten 182.
Schiffsdampfkessel, Wartung 203.
Schiffseichbehörden 179.
Schiffsfahrzeuge, Ausrüstung 183.
Schiffsstockungen 196.
Schiffsstraße, Freihaltung 189.
Schlachtgewicht, Ermittelung 277.
Schlachtvieh, Untersuchung 72.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau, Gebühren 76.
Schlachtviehmärkte, Notierungskommissionen 277.
Schleppzüge 189.
Schleusenverkehr an Sonn- und Festtagen 179.
Schonreviere für Fische 288.
Schwarzviehkontrolle 109.
Schweinefleisch, Einfuhr aus Rumänien und Serbien 106.
Schweinefleisch, Einfuhr aus Rußland 105.
Schweinefleisch, Ein- und Durchfuhr aus Rumänien, Serbien und Bulgarien 127.
Schweinefleisch, Ein- und Durchfuhr aus Rußland 126.
Schweinefleisch, ausländisches, Untersuchung 66.
Schweinekontrollbuch 293.
Schweinekontrollregister 111.
Schweinemärkte, Verbot 115.
Schweineseuchen 105.
Schweineseuchen, Ausbruch 118.
Schweineseuchen, Maßregeln gegen 291.
Schweineseuchen, Stallsperre 114.
Schweinetransporte auf Eisenbahnen 106.
Segelschiffe, Begegnen 190.
Signalordnung der Schiffe 201.

Singvögel, Schutz 262.
Sommerwasserstand 244.
Spiegelnetze, Verwendung 290.
Spielsachen bleihaltige 88.
Steinkohlen, Gebrauch 79.
Straßenbahnen 173.
Straßenordnung in den Städten 157.
Straßen- und Wegepolizei 151.

T.

Tauben, Einsperren zur Saatzeit 262.
Taubstumme, Unterbringung 58.
Telegraphenordnung 177.
Tierärzte, Meldepflicht 1.
Tiere, schädliche, Vertilgung 262.
Tierheilmittel, Verkehr 12.
Tierknochen, Sammeln und Aufbewahren 80.
Torfmoore, Anbrennen 268.
Trichinenschau 72.
Trichinöses Fleisch, Behandlung 68.
Tuberkulose, Maßregeln gegen Verbreitung 100.

U.

Ueberschwemmungsgebiet, Holzlagerung 280.
Uebertragbare Krankheiten, Verhütung 25.
Ueberwintern der Schiffe 200.
Unchaussierte Wege 151.
Unglücksfälle auf Schiffen 196.
Untersuchungsamt für Nahrungsmittel 66.
Ursprungszeugnisse für Rindvieh 91, 97.

V.

Verkehrspolizei 151.
Verkehrsstörungen auf Wegen 156.
Verladeerlaubnisschein für Rindvieh 90, 94.
Veterinärpersonen, Meldepflicht 1.
Veterinärpolizei 85.
Viehbücher 91.
Viehrevisoren 90.
Viehseuchenentschädigungen 145.
Viehseuchenpolizei 85.
Viehverzeichnisse, Aufnahme 148.
Vogelfang, verbotener 268.
Vorbeifahren von Schiffen 198.
Vorflut, Herstellung 284.

W.

Wachteln, Versendung während der Schonzeit 279.
Wagengeleise auf Wegen 155.
Wagenlaternen, Anbringung 159.
Wagenspur, gleiche 157.
Waschanstalten, gemeinschaftliche 81.
Wasserläufe, Aufsicht 249.
Wasserläufe, Ausbau 246.
Wasserläufe, Kosten 250.
Wasserläufe, Unterhaltung 248.
Wasserwerke, Anbringung 248.
Wasserpolizei 228.
Wasserversorgung, Prüfungsanstalt 88.
Wegepolizei 151.
Wegeunterhaltung 152.
Weichselschiffahrt 221.
Wettfahrten der Schiffe 200.
Wiederimpfung 55.
Wilddandel, Ueberwachung 278.
Winterschonzeit für Fische 283.
Winterwasserstand 244.
Wöchentliche Schonzeit 282.
Wundärzte, Meldepflicht 1.

Z.

Zahnärzte, Meldepflicht 1.
Zuchtbullen, Körung 278.

Verlag von J. W. Hayn's Erben, Berlin SW. 12.

S. Riesenfeld,
Rechtsanwalt in Berlin.

Das Wechselrecht in Frage und Antwort.

Nach dem System der Wechselordnung geordnet.
gr. 8°. Preis geh. 2,— Mk., geb. 2,50 Mk.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Das Amt des Vormundes

Pflegers, Gegenvormundes, Beistandes, Waisenrats
nach dem Bürgerl. Gesetzbuche für das deutsche Reich vom 18. August 1896
nebst dem Einführungsgesetz und den preußischen Gesetzen betr. die Gerichts- und Stempelkosten in Vormundschaftssachen
und Formulare zum praktischen Gebrauch.
Nebst Nachtrag: Auszug aus dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
Preis kartoniert 1,50 Mk.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Fristen und Verjährungen

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich
nebst dem Einführungsgesetze zum BGB. und dem Ausführungsgesetze zum BGB. vom 20. September 1899.
Preis kartoniert 1,50 Mk.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung.

Deutsches Reichsgesetz vom 24. März 1897
nebst dem Einführungsgesetz, Textausgabe mit Inhaltsübersicht, Anmerkungen, Stempel- und Kostengesetz, sowie Tabellen, Muster und Sachregister zum praktischen Gebrauch und dem Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. September 1899.
Preis kartoniert 1,20 Mk.

Gustav Trost,
Gerichtsbeamter a. D.

Der Auktionator.

Vorschriften des Ministers für Handel u. Gewerbe vom 10. u. 11. Juli 1902.
Preis geh. 1,20 Mk.

A. Hausmann,
Geh. Reg.-Rat a. D.

Das Deutsche Privatrecht

vom Standpunkte des Geschäftsmannes, im Sinne des Handelsgesetzbuches.
gr. 8°. XLVI. 650 S. geh. 9,—. geb. Leinwd. 10,—

Druck von A. W. Hayn's Erben, Potsdam und Berlin.

Hayn'sche Sammlung

der

Polizei-Verordnungen

und

polizeilichen Vorschriften

der

Regierungsbezirke der östlichen Provinzen

der

preußischen Monarchie.

Herausgegeben

von

Otto Kotze,

Bürgermeister a. D.

Die Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften des Regierungsbezirks Oppeln.

Band II. Teil III.

Berlin.

Verlag von A. W. Hayn's Erben.

Die Polizeigesetze und Verordnungen des Regierungsbezirks Oppeln

Band II. Teil III.

Enthaltend die Verordnungen

über

Bergwerkspolizei.

Bearbeitet von

Otto Kotze,

Bürgermeister a. D.

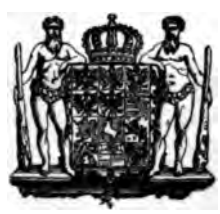

Berlin SW. 68.

Verlag von A. W. Hayn's Erben.

Inhaltsverzeichnis.

Abteilung XIV.

Bergwerkspolizei.

a. Allgemeine Vorschriften.

Seite

1. Allgemeine Bergpolizeiverordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, vom 18. Januar 1900, in der Fassung der Bergpolizeiverordnung vom 15. August 1904 1
1a. Bekanntmachung, betr. die Anträge behufs Genehmigung der Seilfahrt, vom 18. Januar 1900 55
1b. Dienstvorschriften für Kesselwärter, vom 14. Januar 1904 59
2. Bergpolizeiverordnung, betr. den Betrieb der Eisenerzbergwerke in dem zu der Provinz Schlesien gehörenden Gebiete des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 12. Januar 1895, in der Fassung der Verordnungen vom 10. April 1897 und 22. September 1904 61
3. Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe, vom 18. Juli 1895, in der Fassung der Bergpolizeiverordnungen vom 10. April 1897 und vom 22. September 1904 71
4. Bergpolizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Braunkohlenbrikettfabriken im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, vom 15. Juli 1891 88
5. Oberpräsidialverordnung, betr. die Beaufsichtigung und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, oder nicht auf Grund des § 211 des Gesetzes vom 8. April 1894 der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt sind, vom 5. Januar 1889, in der Fassung der Polizeiverordnung vom 18. Mai 1895 88

b. Spezialbestimmungen zum Schutz von Bädern und Wasserleitungen.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz der Mineralquellen des Bades Landeck gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten vom 21. April 1900 88
2. Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz der Mineralquellen des Bades Altheide gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten, vom 30. Juni 1904 89
3. Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz des in der Gemeinde Reimswaldau Kr. Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, belegenen Quellengebietes der Wasserleitung des Bades Charlottenbrunn gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten, vom 19. September 1905 89

b. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Bergpolizeiverordnung zum Schutze des Bades Königsdorf-Jastrzemb, vom 15. Juli 1878 90
2. Bergpolizeiverordnung zum Schutze des Bades Gaczalkowitz, vom 15. Juli 1878 90
3. Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des Oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf“ und „Glückhilf“ bei Alt-Repten gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues, vom 9. September 1893 91
4. Präsidialverordnung über denselben Gegenstand, vom 6. Juni 1894 . . . 92
5. Präsidialverordnung, betr. Schutzvorrichtungen für die Brunnenanlage an der Rosaliengrube bei Groß-Dombrowka, vom 8. Oktober 1902 . . . 92

c. Regierungsbezirk Liegnitz.

Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz des Quellgebiets des Wasserwerks der Stadt Waldenburg bei Ruhbank gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten, vom 31. Mai 1905 93

Chronologiſches Regiſter.

Seite

1873.

Bergpolizeiverordnung vom 15. Juli 90

1889.

Oberpräſidialverordnung vom 5. Januar 88

1891.

Bergpolizeiverordnung vom 15. Juli 88

1893.

Bergpolizeiverordnung vom 9. September 91

1894.

Präſidialverordnung vom 6. Juni . 92

1895.

Bergpolizeiverordnung vom 12. Januar 61, 71

Bergpolizeiverordnung vom 18. Juli 71

1897.

Bergpolizeiverordnung vom 10. April 61, 71

Seite

1900.

Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1

Bekanntmachung vom 18. Januar . 55

Bergpolizeiverordnung vom 21. April 88

1902.

Präſidialverordnung vom 8. Oktober 92

1904.

Dienſtvorſchriften vom 14. Januar 59

Bergpolizeiverordnung vom 30. Juni 89

Bergpolizeiverordnung vom 15. Auguſt 1

Bergpolizeiverordnung vom 22. September 61

Bergpolizeiverordnung vom 22. September 71

1905.

Bergpolizeiverordnung vom 31. Mai 98

Bergpolizeiverordnung vom 19. September 89

Erklärung der Abkürzungen.

Allg.V. = Allgemeine Verfügung.
Amtsbl. = Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau, bzw. Oppeln, bzw. Liegnitz.
Ausf.-Anw. = Ausführungsanweisung.
Bek. = Bekanntmachung.
Gef.-S. = Gesetzsammlung für die preußischen Staaten.
Instr. = Instruktion.
J.-M.-Bl. = Justizministerialblatt.
M.-Bl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
M.-V. = Ministerialverordnung.
Ob.-Bergamt-V. = Verordnung des Königlichen Oberbergamts zu Breslau
Ob.-Pr.-V. = Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.
Regl. = Reglement.
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
Z.-Bl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Abteilung XIV.
Bergwerkspolizei.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Allgemeine Bergpolizeiverordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, vom 18. Januar 1900. (Amtsbl. Breslau S. 115, Oppeln Sonderbeilage zu Stück 15, Liegnitz Sonderbeilage zu Stück 9.)
In der Fassung der Bergpolizeiverordnung vom 15. August 1904.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirks nach Anhörung der Vorstände der Sektionen IV, V und VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft was folgt:[1])

I. Abschnitt.

Schutz des Verkehrs auf Bergwerksanlagen, sowie Schutz der Oberfläche.

Betreten der Bergswerksanlagen.

§ 1. Das Befahren von Grubenbauen, das Betreten der Stollen, der Tagestrecken, der Schachtgebäude, der Aschenfallröschen sowie aller Betriebsstätten und derjenigen Betriebsräume eines Bergwerks über und unter Tage, in welchen sich maschinelle Vorrichtungen oder Dampfkessel befinden, ist außer den gesetzlich dazu Befugten und den dienstlich daselbst beschäftigten Beamten und Arbeitern nur den mit Fahrschein des Oberbergamtes versehenen sowie solchen Personen gestattet, die von dem Betriebsführer oder dessen Vertreter die Erlaubnis dazu erhalten haben; den Personen, welche nicht volle Orts- und Sachkunde besitzen hat der Betriebsführer (§ 255) einen zuverlässigen Führer mitzugeben.

Betrunkenen Personen ist das Betreten der Bergwerksanlagen oder der Aufenthalt daselbst nicht zu gestatten.

An den Eingängen der im Abs. 1 bezeichneten Betriebsanlagen ist durch Anschlag (§ 252) bekannt zu machen, daß Unbefugten das Betreten dieser Anlagen verboten ist.

Aufenthalt an gefährlichen Stellen.

§ 2. Das Ausruhen und das Schlafen an gefährlichen Stellen insbesondere auf warmen Halden, Kesselmauerungen, in besetzten Pferdeständern,

[1]) Die Eingangsworte beruhen auf der Verordnung vom 15. August 1904.

Aschenfallröschen sowie in unmittelbarer Nähe von laufenden Maschinen oder von Geleisen ist verboten.

Beseitigung von Glatteis.

§ 3. Auf denjenigen Stellen der Betriebsanlagen, wo Menschen regelmäßig verkehren, ist der Gefahr des Ausgleitens infolge von Eisbildung durch Streuen von Sand oder Asche vorzubeugen.

Sicherung von Vertiefungen.

§ 4. Sammelbehälter jeder Art, welche nicht mindestens 1 m über dem Erdboden hervorragen, sowie sonstige Gefahr bringende Vertiefungen innerhalb der Tagesanlagen sind sicher abzudecken oder zu umfriedigen.

Sicherung von Treppen.

§ 5. Freiliegende Treppen müssen mit einem Geländer oder einer anderen zweckentsprechenden Schutzvorrichtung versehen sein.

Umwährung von Tagebauen, Halden.

§ 6. Betriebene Tagebaue, Halden, welche brennen oder schädliche Gase entwickeln, Brandfelder und solche Stellen der Erdoberfläche, an denen Tagebrüche zu erwarten sind, müssen an ihrem äußeren Rande mit einer mindestens 1 m hohen Einfriedigung oder mit einem mindestens 0,6 m tiefen und auf der Sohle mindesteus 0,6 m breiten Graben mit Dammaufwurf nach der Innenseite versehen sein.

Verlassene Tagebaue, gefahrdrohende, durch Grubenbetrieb veranlaßte Einsenkungen und Tagebrüche müsseu in gleicher Weise umfriedigt, mit Gräben umgeben oder verstürzt werden.

Das Verbot des Betretens der abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln (§ 252) ersichtlich zu machen.

Abfuhr von Asche und Kohlenschlämmen.

§ 7. Asche darf in heißem oder glühendem Zustande nicht auf Kohlenberghalden gebracht, auch nicht in solcher Nähe von ihnen oder von Gebäuden abgestürzt werden, daß die Gefahr der Inbrandsetzung geschaffen wird.

Kohlenschlämme dürfen auf brennende Halden nicht abgestürzt werden.

Annäherung des Bergbaues an schutzbedürftige Tagesgegenstände.

§ 8. Nähern sich Grubenbaue auf 100 m, Tagebaue auf 50 m öffentlichen Wegen oder Verkehrsanstalten, Gebäuden, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Wasserleitungen, Kanälen, Wasserläufen, Teichen, Schlammsümpfen oder sonstigen Tagesgegenständen, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden oder einen Gemeinschaden herbeiführen würde, so sind die zur Sicherung derselben vorzusehenden Maßnahmen, insoweit sie nicht in den Betriebsplänen bereits berücksichtigt sind, durch Nachträge zum Betriebsplane (§ 69 des Allgemeinen Berggesetzes) dem Revierbeamten unverzüglich anzuzeigen.

Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebseinstellung.

§ 9. Bei Einstellung des Betriebes eines Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu schützen.

Errichtung und Aenderung von Tagesanlagen.

§ 10. Von der beabsichtigten Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Maschinen- und Schachtgebäuden, Aufbereitungs- und Koksanstalten, Kohlen- und Bergesturzvorrichtungen ist dem Revierbeamten vor dem Beginne der Ausführung durch den Betriebsplan (§§ 67 u. f. des Allgemeinen Berggesetzes) Kenntnis zu geben.

Dem Revierbeamten ist auf sein Verlangen das Bauprojekt zur Einsicht vorzulegen.

Reinigung der Abwässer.

§ 11. Bei allen Bergwerken und deren unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Nebenbetrieben sind Abklärungsvorrichtungen, Entsäuerungsanlagen, Klärsümpfe, Sand- und Schlammfänge insoweit und in solcher Zahl und Größe anzulegen, wie dies zur Verhütung gemeinschädlicher Einwirkungen durch das von ihnen abfließende Wasser erforderlich ist.

Entleerung der Kläranlagen. Sand- und Schlammhalden.

§ 12. Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen ausgeschlagen werden, bevor ein Uebertreten der Niederschläge in die Flutgräben erfolgen kann.

Sand- und Schlammhalden sind gegen schädliches Fortführen ihrer Bestandteile durch Wind und Wasser mittelst geeigneter Vorrichtungen (Lehm- oder Rasenbedeckung, Anpflanzungen, fester Dämme, Flecht- oder Krippwerke usw.) zu sichern. Sie müssen so weit von Wasserläufen entfernt gehalten werden, daß eine Abspülung auch bei Flutzeiten nicht stattfinden kann.

II. Abschnitt.

Sicherung der Grubenbaue.

Betriebssicherheit der Anlagen im allgemeinen.

§ 13. Alle dem Betriebe dienenden Grubenbaue und Vorrichtungen (Fahrten, Bühnen, Förderbahnen, Fördergefäße, Tragewerk, Bremswerke, Maschinen usw.) sind in sicherem Zustande zu erhalten.

Vorkehrungen gegen Feuersgefahr.

§ 14. Auf jeder Schachtanlage müssen geeignete und ausreichende Feuerlöscheinrichtungen jederzeit zur Verfügung stehen, mit deren Handhabung einige regelmäßig daselbst über Tage beschäftigte Arbeiter vertraut zu machen und für den Bedarfsfall zu beauftragen sind.

An den Hängebänken der einziehenden Schächte und an den Mundlöchern der einziehenden Stollen und Tagestrecken müssen Vorkehrungen getroffen sein, welche beim Ausbruch eines Brandes die Fortpflanzung des Feuers, sowie das Einziehen der Brandgase in die Grubenbaue zu verhindern geeignet sind.

Alleinstehende Einziehschächte, an denen nicht beständig Arbeiter unter einer Aufsichtsperson (§ 253) beschäftigt sind, müssen gegen die im Abs. 2 bezeichneten Gefahren nach Anweisung des Revierbeamten sicher gestellt werden.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind mit Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

Räume zur Verwahrung von Leuchtstoffen. Deren Einrichtung, Bewartung.

§ 15. Räume unter Tage, welche zur Aufbewahrung von Leuchtstoffen (Petroleum, Oel usw.) dienen, dürfen nur im ausziehenden Wetterstrom angelegt werden. Sie dürfen Holzausbau nicht enthalten und müssen mit eisernen Türen versehen sein.

In den Räumen dürfen Leuchtstoffe nicht gemeinsam mit anderen feuergefährlichen Materialien (Putzwolle u. dgl.) verwahrt werden.

Die Räume sind durch erfahrene, zuverlässige Personen zu bewarten.

Material zur Dichtung der Türen (Lehm u. dgl.) und Sand zum Löschen von Feuer ist in unmittelbarer Nähe der Räume stets in ausreichender Menge verfügbar zu halten.

Das Betreten der Räume mit offenem Licht ist verboten. Dieses Verbot ist an den Eingängen zu den Räumen durch Anschlag (§ 252) bekannt zu machen.

Durchschlag mit Nachbarbergwerken.

§ 16. Der Durchschlag von Grubenbauen in das Feld eines Bergwerks, für welches die Innehaltung eines Markscheidesicherheitspfeilers nicht vorgeschrieben ist, darf erst erfolgen, nachdem der Betriebsführer (§ 255) von der Absicht des Durchschlags sowie den zu treffenden Sicherungs- und Absperrungsmaßregeln dem Revierbeamten Anzeige erstattet hat und etwa von diesem geltend gemachte Bedenken beseitigt sind (§§ 67 ff. des Allgemeinen Berggesetzes).

Ist der Durchschlag geschehen, ohne daß es vorherzusehen war, so ist die Anzeige unter Angabe der beabsichtigten Maßregeln sofort nachträglich zu erstatten.

Drohende Wasser- und Wetterdurchbrüche.

§ 17. Sind in der Nähe von Grubenbauen Standwasser, böse (schlagende, stickende, matte) Wetter oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuten, so muß der Gefahr eines plötzlichen Wasser- oder Wetterdurchbruchs in geeigneter Weise vorgebeugt werden.

Geschieht dies durch Vorbohren, so muß zur Verstopfung der Bohrlöcher geeignetes Material in ausreichender Menge zur Stelle sein; auch sind besondere Bohrtabellen zu führen, in welche die Anzahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher sowie deren Ergebnisse (Wasserergiebigkeit, Beschaffenheit der ausströmenden Wetter und des durchbohrten Gebirges u. a. m. täglich eingetragen werden.

In jedem Falle muß ein gesicherter Fluchtweg vorhanden und dafür gesorgt sein, daß die in anderen Grubenräumen beschäftigten Arbeiter durch einen etwaigen Durchbruch nicht gefährdet werden.

Zur Verhütung des Durchbruchs von Wassern oder schwimmendem Gebirge sind in der Grube an geeigneten Stellen dichtschließende Dammtüren einzubauen.

Markscheidesicherheitspfeiler.

§ 18. Bei dem Betriebe von Steinkohlengruben müssen in den Tiefbauen an der inneren Seite ihrer Markscheiden Sicherheitspfeiler von 20 m Stärke, rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen, unverfehrt gelassen werden.

Die Durchörterung, die Schwächung oder der Verhieb dieser Markscheidesicherheitspfeiler ist mit Genehmigung des Oberbergamts zulässig.

Unterirdischer Abbau von Braunkohle.

§ 19. Braunkohle darf ohne Genehmigung des Revierbeamten bei unterirdischem Abbau nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 m auf einmal gewonnen werden.

III. Abschnitt.

Förderung.

Füllarbeit in Tagebauen.

§ 20. In Tagebauen ist vor demjenigen Teil eines Stoßes, der unterschrämt wird, das Füllen der Fördergefäße verboten; es darf erst nach vollständigem Hereintreiben der unterschrämten Massen geschehen.

Daselbst dürfen in unmittelbarer Nähe einer Schrämarbeit weder Fördergefäße aufgestellt noch Gegenstände, welche die Flucht hindern könnten, gelagert werden.

Laufbrücken.

§ 21. Laufbrücken zur Förderung über Tage sind in ihrer ganzen Breite mit festem Bodenbelag und bei mehr als 1,5 m Höhe zu beiden Seiten mit einem sicheren Schutz gegen das Abstürzen zu versehen.

Festlegen von Eisenbahnwagen.
Förderung auf geneigter Bahn.

§ 22. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen außer während ihrer Beladung so festgelegt werden, daß sie nicht zufällig in Bewegung kommen können. Dasselbe hat mit Grubenwagen auf geneigter Bahn zu geschehen.

Bei Pferdeförderung auf geneigter Bahn müssen in jedem Zuge so viele mit Hemmvorrichtung (Bremsen, Bremsknüppeln usw.) versehene Fördergefäße eingestellt werden, daß der Zug jederzeit sicher zum Stehen gebracht werden kann. Sind auf geneigter Förderbahn die Förderleute nicht jederzeit imstande, die Wagen zu halten, so müssen die Wagen in zuverlässiger Weise gebremst werden.

Pferdeförderung.

§ 23. Das Pferd darf an den Wagenzug erst angespannt werden, nachdem alle Wagen miteinander fest verkuppelt worden sind.

Der Schwengel (Ortscheit) zur Befestigung der Zugstränge (Ketten) muß derart angebracht sein, daß er, wenn das Pferd vor den Wagenzug gespannt ist, nicht auf der Streckensohle schleifen kann.

Entgleiste Wagen dürfen erst wieder in das Gestänge gehoben werden, nachdem das Pferd ausgespannt ist.

Fahren in Fördergefäßen. Beleuchtung der Wagenzüge.

§ 24. Die Benutzung der Fördergefäße zum Fahren ist den Arbeitern verboten.

Den Pferdeführern ist die Benutzung der Fördergefäße zum Fahren mit Genehmigung des Revierbeamten unter den von demselben festzusetzenden Bedingungen gestattet.

Fährt der Pferdeführer nicht im Zuge, so muß er mit brennender Lampe regelmäßig neben oder vor seinem Pferde gehen.

An der Hinterwand des letzten Wagens eines jeden Pferdezuges muß eine helleuchtende Lampe angebracht sein.

Einheben entgleister Wagen.

§ 25. Zum Einheben entgleister Wagen sind in den Förderstrecken Hebebäume an geeigneten Stellen vorrätig zu halten oder in jedem Pferdezuge mitzuführen.

Volle Förderwagen, welche entgleist sind, dürfen von einer einzelnen Person nur unter Anwendung eines Hebebaumes wieder in das Geleise gebracht werden.

Ausweichnischen in eingleisigen Förderstrecken.

§ 26. Ist in eingleisigen Förderstrecken nicht so viel Platz, daß die in ihnen anwesenden Personen den vorbeifahrenden Zügen ohne Gefahr ausweichen können, so müssen in Abständen von höchstens 60 m Nischen angebracht sein.

Abstand beim Fördern. Kuppelung der Wagen.

§ 27. In den Förderstrecken dürfen sich die Förderleute mit ihren Fördergefäßen, die Pferdeführer mit ihren Förderzügen nur in Abständen von mindestens 15 m auf geneigten und von 10 m auf söhligen Bahnen folgen.

Mehrere von einem Fördermanne gleichzeitig gestoßene Wagen müssen gekuppelt sein.

Die Kuppelung muß derart eingerichtet sein, daß sie sich nicht selbsttätig lösen kann.

Förderung in niedrigen Strecken.

§ 28. Sind die Förderstrecken so niedrig, daß die Hand des Fördermannes, wenn sie auf der Oberkante des Wagens ruht, beim Um- und Ueberkippen des Wagens einer Verletzung ausgesetzt ist, so müssen die Wagen mit Handhaben oder sonstigen Einrichtungen versehen sein, deren Benutzung solche Verletzungen ausschließt.

Tragewerk in nassen Strecken.

§ 29. In allen Fahr- und Förderstrecken muß an denjenigen Stellen, an welchen die Sohle unter Wasser steht, Tragewerk vorhanden sein.

Das Tragewerk muß mit fest aufliegenden, ausreichend starken, ebenen Laufbrettern von mindestens 25 cm Gesamtbreite versehen sein.

Verschlüsse für Schächte, Aufzüge, Gesenke, Bremsberge.

§ 30. Die Anschlagspunkte der Schächte, Aufzüge, Gesenke und Bremsberge müssen mit beweglichen, alle übrigen Zugänge zu diesen Anlagen mit festen Verschlüssen versehen sein.

Als bewegliche Verschlüsse müssen bei saigeren Schächten, Aufzügen und Gesenken selbsttätige oder von dem Anschläger zu bewegende Gitter oder Türen verwendet werden.

Bei flachen Schächten und Bremsbergen müssen die Verschlüsse in solcher Höhe angebracht sein, daß die Förderwagen nicht unter ihnen hindurch*geschoben* werden können.

Die festen Verschlüsse sowie die Gitter und Türen sind derart anzubringen, daß niemand ohne ihre Beseitigung oder Oeffnung in den abgesperrten Raum gelangen kann. Sämtliche Verschlüsse sind so einzurichten, daß niemand den Kopf bis in das Fördertrum hinüber- oder hindurchstecken kann.

An den Anschlagspunkten der Förderschächte, Aufzüge, Gesenke und derjenigen Bremsberge in mehr als $1^1/_2$ m mächtigen Flötzen, in welchen Gestellförderung stattfindet, sind vor jedem Fördertrum zum Schutze gegen Abgleiten der Abzieher Schwellen und, als Stütze für die An- und Abschläger eiserne Querstangen zuverlässig zu befestigen. Die Querstangen sind in solcher Höhe anzubringen, daß sie das Hindurchschieben der Fördergefäße nicht hindern.

Verschlüsse für Haspelschächte, Rollöcher, Durchhiebe.

§ 31. Die Vorschriften des § 30 finden auf Haspelschächte mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Gitter oder Türen zwischen der Schwelle und der festen Querstange solche festen oder beweglichen Verschlüsse angebracht werden dürfen, welche während des An- und Abschlagens das hierzu nicht benutzte Fördertrum, während der übrigen Zeiten beide Fördertrume zuverlässig abschließen.

Rollöcher, Durchhiebe von starker Neigung und Bohrlöcher sind durch Verschlüsse, Roste oder Umwährungen derart zu sichern, daß niemand ohne eigene Schuld hinabstürzen kann.

Handhabung der Verschlüsse.

§ 32. Unbefugten ist das Oeffnen oder Beseitigen der Verschlüsse, Querstangen, Gitter oder Türen (§§ 30 und 31) untersagt. Diejenigen, welche sie zum Zweck des Betriebes geöffnet oder beseitigt haben sind verpflichtet, sie nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in vorschriftsmäßiger Weise wieder zu schließen oder herzustellen.

Unverschlossene Zugänge dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Wer ihren Verschluß offen und unbeaufsichtigt vorfindet, ist verpflichtet, ihn zu schließen.

Bedienung der Anschlagspunkte.

§ 33. An den Anschlagspunkten der saigeren Schächte, Aufzüge und Gesenke müssen zuverlässige Personen als Anschläger und Abzieher angestellt werden. Ausnahmen sind für die Anschlagspunkte mit schwachem Betriebe auf besondere Anordnung des Betriebsführers zulässig.

Befestigung des Förderseiles.

§ 34. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell oder Fördergefäß ist derart herzustellen, daß eine zufällige Lösung des Seils nicht stattfinden kann.

Geleisverschlüsse in Bremsbergen.

§ 35. An den Anschlagspunkten solcher Bremsberge und flachen Schächte, in denen die Fördergefäße unmittelbar an das Seil angeschlagen werden, sind Abschlußvorrichtungen anzubringen, welche das Durchgehen der Fördergefäße verhindern. Dieselben müssen vor Lösung der Fördergefäße vom Seile in Wirksamkeit gesetzt sein und dürfen erst nach erfolgter Befestigung der Fördergefäße an das Seil geöffnet werden.

Festlegung der Fördereinrichtung bei Arbeiten in Bremsbergen.

§ 36. In Bremsbergen und flachen Schächten darf das Wiedereinrichten eines entgleisten Fördergestells, Förderwagens oder Gegengewichts, ein Verändern der Belastung des Gegengewichts, ein Längen oder Kürzen des Seils erst vorgenommen werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht zuverlässig festgelegt sind.

Umbruchsörter. Prellvorrichtungen.

§ 37. Räume, in welche Schächte, Gesenke, Bremsberge, Rollöcher unmittelbar einmünden, sind, wenn darin Menschen verkehren, zu verumbruchen oder durch fest eingebaute Prellvorrichtungen (Fangdämme, Schutzstempel) dagegen zu sichern, daß durch abstürzende Massen oder durchgehende volle Fördergefäße Menschen gefährdet werden.

In Tagebauen ist das untere Ende der Bremsberge durch einen festen Fangdamm zu schützen.

Einrichtung der Bremswerke. Aufenthalt auf Anschlagsbühnen.

§ 38. Die Bremsvorrichtungen in Bremsbergen und Bremsschächten müssen selbstwirkend sein, d. h. die Bremse muß die Bewegung der Bremse ausschließen, wenn der Bremser sie nicht löst.

Der Stand des Bremsers ist so einzurichten, daß er in völlig gesicherter und bequemer Stellung seine Arbeit verrichten kann.

Der Aufenthalt auf den Anschlagsbühnen während des Treibens ist verboten.

Bedienung der Bremswerke.

§ 39. Es ist verboten, den gelüfteten Bremshebel festzustellen oder aufzuhängen und ohne ausdrückliche Anordnung einer zuständigen Aufsichtsperson (§ 253) die Hebelbelastung zu ändern.

Vor Beginn der Förderung sind in jeder Schicht die Bremsvorrichtungen durch die Bremser auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen; die Förderung darf erst beginnen, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

Anlage und Gebrauch der Signalvorrichtungen.

§ 40. In allen Schächten, Aufzügen und Bremsbergen sowie in Gesenken, die zur Förderung oder zum Einhängen von Materialien dienen, sind Signalvorrichtungen anzubringen und derart einzurichten, daß mittelst derselben von den Anschlagspunkten nach der Hängebank oder zum Stande des Bremsers, sowie in umgekehrter Richtung Zeichen gegeben werden können. Entsprechende Signalvorrichtungen müssen zwischen der Hängebank und der Maschinenstube hergestellt sein.

Mit Genehmigung des Revierbeamten kann die Anlage und Unterhaltung von Signalvorrichtungen in Schächten, welche ausschließlich der Fahrung und Wetterführung dienen, sowie für Aufzüge unterbleiben.

Maschinenwärter und Bremser dürfen die Fördereinrichtung nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal hierzu erhalten haben.

In Strecken und Querschlägen, in welchen maschinelle Förderung stattfindet, sind Signalvorrichtungen anzubringen, mittelst deren von jedem beliebigen Punkte nach dem Maschinenraume Zeichen gegeben werden können.

Signale.

§ 41. Als Signal für „Halt" ist ein einmaliges, für „Auf" („Vorwärts") ein zweimaliges, für „Häng" ein dreimaliges, für „langsame Förderung" ein viermaliges Zeichen zu geben.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der in Anwendung stehenden Signale erklärt ist, sind im Fördermaschinenraume, an sämtlichen Anschlagspunkten der Schächte, Gesenke und Aufzüge sowie am Stande des obersten Abbremsers und des Abnehmers am untersten Anschlage jedes Bremsberges anzubringen (§ 252).

Sprachrohre in Hauptförderschächten.

§ 42. Insoweit der Revierbeamte nicht Ausnahmen genehmigt hat, sind in den Hauptförderschächten neben den Signalvorrichtungen (§ 40) Sprachrohre oder Fernsprecher zwischen Hängebank und Füllörtern einzurichten.

Lagerung von Gegenständen in der Nähe von Schächten.

§ 43. Gezähestücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten, Aufzügen, Bremsbergen und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ihr Hinabfallen ausgeschlossen ist.

Schutz gegen herabfallende Gegenstände in Schächten.

§ 44. Wenn sich Arbeiter im Schachte, Aufzuge oder Gesenke befinden, dürfen Materialien in die Fördergefäße in unmittelbarer Nähe des Schachtes nur bei verdeckter Schachtöffnung verladen werden.

Werden Materialien oder Gezähe in Förderschalen ein- oder ausgefördert, so müssen sie mittelst sicherer Vorrichtungen (Klammern, Seilen u. dgl.) unter sich und an das Förderseil befestigt werden, wenn sie über den Rand der Förderschalen hinausragen. In gleicher Weise ist bei dem Ein- oder Ausfördern in Fördergefäßen zu verfahren, welche unmittelbar am Seile hängen.

Schutzvorrichtungen beim Abteufen.

§ 45. Insoweit der Revierbeamte nicht Ausnahmen genehmigt hat, müssen zur Sicherung der beim Abteufen von Schächten auf der Sohle beschäftigten Arbeiter Vorrichtungen (Bühnen, Gesteinsfesten) vorhanden sein, welche geeignet sind, den Arbeitern gegen herabfallende Gegenstände während der Förderung Schutz zu gewähren.

Füllen der Fördergefäße beim Abteufen.

§ 46. Die Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreit unter dem Rande gefüllt werden.

Einrichtung und Bedienung der Haspelschächte.

§ 47. Auf Haspelschächten und Aufzügen über Tage sind die Haspel mit Vorsteknägeln oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung, sowie bei mehr als 20 m Förderhöhe mit einer kräftigen Bremse zu versehen.

Die Kübel dürfen in Haspelschächten nur einzeln eingehängt werden.

Es ist untersagt, sich auf das Haspelhorn zu setzen.

So lange Arbeiter in der Grube anwesend sind, dürfen sich die Zieher während der Schicht zu keiner Zeit sämtlich von der Hängebank entfernen.

Die Förderleute (Schlepper) dürfen beim An- und Abschlagen der Kübel die Schachtsohle nicht betreten, sondern müssen sich innerhalb des Füllorts halten und von da aus die Kübel mit geeigneten Haken abschlagen.

IV. Abschnitt.

Fahrung.

Zahl und Art der fahrbaren Ausgänge.

§ 48. Jede für sich betriebene, unterirdische Bergwerksanlage muß mit mindestens zwei voneinander getrennten fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche (Schächten, Stollen, Tagesstrecken) versehen sein, welche von allen Betriebspunkten des Grubengebäudes zu jeder Zeit erreichbar sind. Diese Ausgänge müssen auf ihre ganze Erstreckung mindestens 20 m voneinander entfernt sein und sowohl über als unter Tage durch Absperrvorrichtung aus feuersicherem Material stets vollständig isoliert werden können. Sie dürfen nicht in einem und demselben Gebäude zu Tage ausgehen.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind mit Genehmigung des Oberbergamtes zulässig.

Auf Verfügung des Oberbergamtes müssen bei erheblicher Ausdehnung der Grubenbaue fahrbare Ausgänge der in Abs. 1 bezeichneten Art in größerer Anzahl eingerichtet werden.

Ein- und Ausfahrtwege der Belegschaft.

§ 49. Die Arbeiter dürfen nur in den zur Fahrung bestimmten Schächten (Schachttrummen), Stollen oder Tagesstrecken ein- und ausfahren.

Die Ein- und Ausfahrt von und zu Tage auf anderem als dem vorgeschriebenen Wege ist nur den Aufsichtspersonen (§ 252) oder solchen Arbeitern gestattet, welche von jenen hierzu besonderen Auftrag erhalten haben.

Seilfahrt.

§ 50. Die Benutzung des Seiles sowie maschineller Förderungseinrichtungen zum Fahren ist den Arbeitern nur mit Genehmigung des Oberbergamtes unter genauer Beobachtung der von diesem für jeden einzelnen Fall erlassenen Vorschriften, sowie nach Abnahme der Anlage durch den Revierbeamten gestattet.

Anträge auf diese Genehmigung sind bei dem Revierbeamten einzureichen.

Anträge auf Seilfahrtsgenehmigungen müssen der in der Anlage A enthaltenen Bekanntmachung entsprechen.

Verhütung unbefugter Seilfahrt.

§ 51. Für die unbefugte oder vorschriftswidrige Benutzung des Seiles oder der maschinellen Fördereinrichtungen zum Fahren ist der Anschläger mit verantwortlich, wenn er die Benutzung ohne ernstlichen Einspruch wissentlich geduldet hat.

In den Füllörtern und auf den Hängebänken aller mit maschineller Förderungseinrichtung versehenen Schächte und Gesenke, für welche die Seil*fahrung* nicht genehmigt ist, muß das Verbot der Benutzung des Seiles

zum Fahren auf angebrachten Tafeln in deutlicher Schrift (§ 252) ersichtlich gemacht werden.

Schwebende Bühnen.

§ 52. Die Benutzung schwebender, d. h. an Seilen, Ketten oder dgl. auf und nieder zu bewegender Bühnen bei Schachtarbeiten bedarf der Genehmigung des Revierbeamten.

Lösung der Seilverbindung. Seilbruch.

§ 53. Jede zufällige Lösung der Verbindung des Schachtförderseiles mit der Förderschale, sowie jeder Bruch eines Schachtförderseiles oder seiner Verbindungsstücke ist vom Betriebsführer (§ 255) dem Revierbeamten sofort anzuzeigen. Die gebrochenen Teile sind bis zu ihrer Besichtigung durch den Revierbeamten, erforderlichenfalls vierzehn Tage lang, unverändert aufzubewahren.

Ausrüstung der Schächte mit Fahrten.

§ 54. Alle im Betriebe stehenden Schächte müssen von ihrer Sohle bis zu Tage mit Fahrten oder Treppen versehen sein.

Einrichtung des Fahrtrums.

§ 55. In mehr als 12 m tiefen Fahrschächten und Fahrtrummen, deren Neigung 70° übersteigt, müssen in Abständen von nicht über 10 m Ruhebühnen angebracht sein.

Die Fahrten dürfen höchstens 80° Neigung haben; sie müssen fest eingebaut sein und die Bühnlöcher decken. Bei gebotenem Wechsel der Fahrten ist das frei werdende Fahrloch durch einen Deckel zu verschließen oder zu umfriedigen.

Ausnahmen von §§ 54, 55.

§ 56. Mit Genehmigung des Revierbeamten darf von den Vorschriften der §§ 54 und 55 abgewichen werden.

Beschaffenheit der Fahrten.

§ 57. Die Sprossen hölzerner Fahrten, welche in Schächten und Gesenken eingebaut sind, müssen eingezapft sein. Ueber jeder Ruhebühne sowie über der Hängebank müssen entweder die Fahrten mindestens 1 m hervorragen oder feste Handgriffe bis zu dieser Höhe angebracht sein.

Vertonnung des Fahrtrums.

§ 58. Bildet ein der Fahrung dienendes Trum eine Abteilung eines auch zu anderen Betriebszwecken benutzten Schachtes, so ist es nach den Förderabteilungen hin dicht und nach den übrigen Abteilungen hin derart verschlagen zu halten, daß niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurchstecken kann.

In den Verschlägen angebrachte Klappen müssen während der Förderung stets fest geschlossen sein.

Einschränkung des Fahrens und Förderns im Fördertrum.

§ 59. Befinden sich die Fahrten im Fördertrum, so darf während ihrer Benutzung zum Fahren nicht gefördert und während der Förderung nicht gefahren werden.

Verbot des Tragens von Holzpantoffeln; Mitführen von Gezähe auf Fahrten.

§ 60. Bei Benutzung der Fahrten in Schächten ist der Gebrauch von Holzpantoffeln und das Mitführen von größeren Gezäheſtücken untersagt. Kleinere Gezäheſtücke müssen in verschlossenen Ledertaschen getragen werden. Nur zur Vornahme von Arbeiten im Schachte ist das Mitführen von größerem Gezähe gestattet, dessen einzelne Stücke gehörig miteinander zu verbinden sind.

Einrichtung von Fahrüberhauen, Fahrabteilungen, Betreten der Förderabteilungen.

§ 61. Für die zur Förderung dienenden Gesenke, flachen Schächte, Bremsberge und Rollöcher müssen Fahrüberhaueu oder Fahrabteilungen vorhanden sein und in möglichst bequem fahrbarem Zustande erhalten werden.

Für zweiflügelige Bremsberge und flache Schächte muß auf jeder Seite derselben ein solches Fahrüberhauen (Fahrabteilung) vorhanden sein.

Die Fahrabteilungen müssen gegen die Förderabteilungen derart verschlagen sein, daß niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurchstecken kann. In mehr als 1,75 m hohen Bremsbergen und flachen Schächten genügt ein Verschlag von 1,75 m Höhe.

Förderabteilungen dürfen während der Förderung nicht betreten werden. Auch bei eingestellter Förderung ist es nur ausnahmsweise nach Einlegung der Bremse oder sonstiger zuverlässiger Sicherung der Betriebsmaschine gegen unzeitige Bewegung und lediglich den Aufsichtspersonen (§ 253) sowie den von diesen im einzelnen Falle damit Beauftragten gestattet.

Arbeiten dürfen in den Förderabteilungen nur unter den im Abs. 4 vorgeschriebenen Bedingungen und nach zuverlässiger Festlegung des Fördergestells und des Gegengewichts oder des Förderwagens verrichtet werden.

Die Benutzung der Förderabteilungen eines Bremsberges zum Fahren ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Revierbeamten unter den von ihm festgesetzten Bedingungen gestattet.

Umbruchsörter an Schächten.

§ 62. An den Anschlagspunkten der Schächte ist nötigenfalls durch Umbruchsörter eine solche Einrichtung zu treffen, daß niemand die Förderabteilung zu durchschreiten hat.

Fahren in Strecken mit maschineller Förderung.

§ 63. Sind in Strecken und Querschlägen, in welchen maschinelle Förderung stattfindet, besondere Fahrabteilungen abgezweigt, so müssen diese von den Förderabteilungen durch Gitter, Seile oder dgl. getrennt werden.

Außerhalb der Fahrabteilungen dürfen solche Strecken und Querschläge während der Förderung nur von den Aufsichtspersonen (§ 253) und von den daselbst beschäftigten Arbeitern betreten werden. Anderen Personen ist das Ueberschreiten der Förderabteilungen während der Förderung nur an den von dem Revierbeamten genehmigten Uebergangsstellen und unter Beachtung der von ihm angeordneten besonderen Schutzvorkehrungen gestattet.

Mit Genehmigung des Revierbeamten darf im einzelnen Falle von vorstehenden Bedingungen abgewichen werden.

Fahren auf Fördergestellen in Bremsschächten.

§ 64. Es ist — außer zum Transport schwer verletzter Personen — verboten, Fördergestelle, Gegengewichte oder Förderwagen zum Fahren in Bremsschächten und Bremsbergen zu benutzen.

Für Uebertretungen dieses Verbotes ist der Maschinenwärter, Bremser und Anschläger (Abzieher) mit verantwortlich, wenn er sie ohne ernstlichen Einspruch wissentlich geduldet hat.

Den Aufsichtspersonen (§ 253) ist gestattet zum Zwecke von Schacht- (Bremsberg)revisionen die Fördergestelle in Bremsschächten und steilen Bremsbergen zum Fahren zu benutzen.

V. Abschnitt.

Wetterführung.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Begriff der regelmäßigen Wetterversorgung.

§ 65. Auf allen Bergwerken muß für eine regelmäßige Wetterversorgung Vorkehrung getroffen sein derart, daß alle zugänglichen Baue sich dauernd in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden. Soweit hierzu der natürliche Wetterwechsel nicht ausreicht, muß die Bewetterung durch künstliche Einrichtungen erfolgen.

Wird dieser Zustand durch außergewöhnliche Umstände (Unterbrechung oder wesentliche Störung der Wetterführung, Ausbruch von Grubenbrand u. dgl.) gefährdet, so sind die Arbeiter sofort aus den gefährdeten Bauen (Betriebsabteilungen) zu entfernen und letztere zu sperren. Sie dürfen erst wieder belegt werden, nachdem die zuständige Aufsichtsperson (§ 253) festgestellt hat, daß dieses ungefährlich ist.

Tagesöffnungen zum Ein- und Ausziehen der Wetter.

§ 66. Insoweit das Oberbergamt nicht Ausnahmen gestattet hat, muß auf allen Gruben eine Tagesöffnung zum Ein- und eine andere zum Ausziehen der Wetter eingerichtet sein.

Führung der Hauptwetterströme.

§ 67. Die Wetterführung ist so anzuordnen, daß tunlichst viele selbständige Wetterabteilungen mit abgesonderten Wetterströmen geschaffen werden.

Die Wetterwege für den einziehenden Strom sind in ihrer ganzen Ausdehnung gegen den Durchbruch brandiger Wetter und gegen den Zutritt schädlicher Gase sicher zu stellen.

Die Hauptwetterströme dürfen den Bauen nicht in Strecken zugeleitet werden, welche im abgebauten Felde liegen.

Für die Abführung der Wetter sind, auch wenn sie durch den alten Mann stattfindet, besondere Wetterabzugsstrecken anzulegen und zu unterhalten.

Die Abführung verbrauchter Wetter (§ 71 Abs. 2) durch Haupt-, Fahr- und Förderstrecken ist untersagt.

Wetterführung in neuen Baufohlen.

§ 68. Neu anzulegenden Baufohlen sind die frischen Wetter auf dem

kürzesten Wege zuzuführen; innerhalb der einzelnen Bauabteilungen sind die Wetterströme in aufsteigender Richtung zu leiten.

Ausnahmen von §§ 67, 68.

§ 69. Mit Genehmigung des Revierbeamten und unter den von ihm festgesetzten Bedingungen kann von den Vorschriften der §§ 67 und 68 abgewichen werden.

Bewetterung der Arbeitsorte.

§ 70. Jeder Arbeitsort muß so ausreichend bewettert sein, daß Sprenggase nach dem Wegtun der Schüsse schleunigst entfernt werden.

Beschaffenheit der Wetter.

§ 71. Vor belegten Arbeitspunkten müssen die Wetter mindestens 19 Volumenprozente Sauerstoff enthalten.

Ein Wetterstrom, dessen Gehalt an Sauerstoff weniger als 19 Volumenprozente oder an Kohlenwasserstoffen mehr als 1,5 Volumenprozente beträgt (verbrauchte Wetter), muß auf dem kürzesten Wege zum Ausziehen gebracht werden, ohne noch andere belegte Baue zu berühren.

Mit Genehmigung des Revierbeamten und unter den von ihm festgesetzten Bedingungen (Verkürzung der Arbeitszeit usw.) kann in Bausohlen, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Verordnung bereits in Vorrichtung und Abbau stehen, die weitere Verwendung von Wetterströmen mit einem geringeren Gehalte — jedoch nicht unter 18 Volumenprozenten — Sauerstoff ausnahmsweise stattfinden.

Wetterproben. Wetteruntersuchung. Wetterbuch.

§ 72. Auf Verfügung des Revierbeamten müssen in den von ihm festgesetzten Zeitabständen und an den von ihm bestimmten Stellen Wetterproben auf zuverlässige Weise entnommen und durch eine von ihm als einwandfrei anerkannte Untersuchungsstelle auf den Gehalt an Sauerstoff und Kohlenwasserstoff analysiert werden. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Bergwerksbesitzer.

Die Entnahme der Wetterproben hat, wenn der Revierbeamte nicht anders verfügt, in der Tagschicht und nicht vor Ablauf des ersten Dritteiles derselben stattzufinden.

Die Ergebnisse sämtlicher Wetteranalysen sind in ein „Wetterbuch" einzutragen, welches dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen ist.

Wettermessungen. Meßstationen.

§ 73. Auf Steinkohlenbergwerken sind die ein- und ausziehenden Hauptwetterströme, auf Verfügung des Revierbeamten auch die Teilströme, monatlich mindestens einmal an bestimmten, besonders für diesen Zweck eingerichteten, Stellen (Wettermeßstationen) zu messen.

Auf Steinkohlenbergwerken sind auf Verfügung des Revierbeamten Messungen der Temperatur und Messungen des Luftdrucks durch selbstregistrierende Barometer über und unter Tage auszuführen.

Das Ergebnis der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Messungen und Beobachtungen ist unverzüglich in das Wetterbuch (§ 72 Abs. 3) einzutragen.

Auf Verfügung des Oberbergamtes sind die in den Absätzen 1—3 gegebenen Bestimmungen auch auf Bergwerken anderer Art zu befolgen.

Festsetzung der Wettermenge durch das Oberbergamt.

§ 74. Auf Verfügung des Oberbergamtes ist den Grubenbauen die von demselben bestimmte Wettermenge zuzuführen.

Wetterstrecken. Bewetterung nicht belegter Baue, des alten Mannes.

§ 75. In Hauptwetterstrecken und Hauptquerschlägen sind behufs rechtzeitiger Ausführung von Reparaturen Schienenwege zu erhalten.

Wetterstrecken und Wetterdurchhiebe, welche für die Wetterführung entbehrlich geworden sind, müssen in dauerhafter Weise wetterdicht abgesperrt werden.

Nicht belegte Grubenbaue, sowie der alte Mann sind entweder in einem zur Verhütung von Ansammlung schlagender und böser Wetter hinreichenden Umfange zu ventilieren oder durch feste Verschläge von den im Betriebe befindlichen Baue abzuschließen.

Das unbefugte Betreten abgesperrter Grubenbaue ist verboten.

Querschnitte der Wetterwege.

§ 76. Die Querschnitte der Wetterwege sind nach Verhältnis der für die ganze Grube und die einzelnen Bauabteilungen nötigen Wettermengen zu bestimmen. Ihre Abmessungen sind so zu wählen, daß eine Geschwindigkeit der Wetter in der Minute von 240 m im einziehenden und 360 m im ausziehenden Strome nicht überschritten wird.

Den Wetterschächten, den Wettertrummen der Schächte, den Wetterkanälen und den Hauptquerschlägen sind mindestens 3 qm, den Abteilungsquerschlägen, Grundstrecken, Gesenken, Wetterüberhauen und sonstigen Wetterstrecken im Flötze mindestens 2 qm, den Wetterdurchhieben, Wetterröschen und Wetterzügen mindestens 1 qm freier Querschnitt zu geben.

Die Zulassung geringerer Querschnitte und größerer Wettergeschwindigkeit bedarf der Genehmigung des Revierbeamten.

Bewetterung durch Diffusion.

§ 77. Die Bewetterung der Diffusion allein zu überlassen, ist unzulässig für Querschläge, söhlige Strecken und Stollen, wenn sie eine Länge von 60 m, für blinde Schächte, Ueberhauen und Abhauen, wenn sie eine Höhe oder Tiefe von 15 m erreicht haben.

Wettertüren.

§ 78. Wettertüren müssen selbstschließend eingerichtet sein.

Zwecklos gewordene Wettertüren sind auszuhängen.

Verbot des Kesselns und Wetteranzündens.

§ 79. Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zwecke des Wetterwechsels), sowie das absichtliche Anzünden brennbarer Wetter ist verboten.

Anlage von Wetteröfen.

§ 80. Die Anlage von Wetteröfen bedarf der Genehmigung des Revierbeamten.

In unmittelbarer Nähe der Wetteröfen muß stets Wasser in solcher Menge vorrätig gehalten werden, daß es ausreicht, um das Feuer der Oefen zu löschen.

Die Zugänge zu unterirdischen Wetteröfen müssen durch feuersichere, jederzeit brauchbare und leicht zu handhabende Vorrichtungen dicht absperrbar sein.

Bei Wetteröfen, welche über Tage errichtet sind, müssen den Bedingungen des Absatz 3 entsprechende Vorrichtungen hergestellt werden, durch welche die Verbindung zwischen Schacht und Ofen dicht abgesperrt werden kann.

Die in Absatz 2—4 vorgeschriebenen Einrichtungen sind bei den am 1. Juli 1900 vorhandenen Wetteröfen bis zum 1. Januar 1901 zu treffen.

Wetteröfen in Schächten mit Holzausbau.

§ 81. Die Einrichtung von Wetteröfen ist unbedingt untersagt in Schächten, die in Holzzimmerung stehen.

Vorhandene Wetteröfen dieser Art dürfen nur mit Genehmigung des Oberbergamtes weiter betrieben werden. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

Inhalt des Betriebsplanes über die Wetterführung.

§ 82. Der Betriebsplan (§§ 67 u. f. des Allgemeinen Berggesetzes) muß über die Wetterführung, insbesondere über den Umfang der einzelnen, voneinander unabhängigen Wettersysteme, genauen Aufschluß geben.

Wetterrisse.

§ 83. Insoweit der Revierbeamte nicht Ausnahmen genehmigt hat, sind für alle Steinkohlenbergwerke Wetterrisse anzulegen und zugleich mit dem Grubenbilde regelmäßig (§ 239) nachzutragen.

Auf Verfügung des Revierbeamten hat dieses auch für Bergwerke anderer Art zu geschehen.

Die Wetterrisse müssen die Wetterführung der Grube oder je einer für sich betriebenen Abteilung derselben in ihrem ganzen Zusammenhange deutlich veranschaulichen; insbesondere müssen sie die belegten Grubenbaue, deren Verbindung mit der Tagesoberfläche (Schächte, Tagesstrecken, Stollen), die Wetterstrecken und im Umkreis von 100 m um die vorgenannten Baue und Anlagen die alten verlassenen Grubenbaue, endlich die Wetter-, Haupt- und Teilströme und die sonstigen wesentlichen Einrichtungen der Wetterführung (Wetterdämme, -türen, -verschläge, -überkreuzungen, -meßstationen) zur Darstellung bringen.

Ueberwachung der Wetterführung.

§ 84. Die Wetterverhältnisse der Grube sind, vornehmlich von dem Betriebsführer (§ 255), stets sorgfältig zu überwachen. Bei der Anordnung und Ausführung des Grubenbetriebes ist für Herstellung und Erhaltung einer geregelten und ausreichenden Wetterführung in den Grubenräumen Sorge zu tragen. Der Betriebsführer hat die Anordnungen, welche in dringenden Fällen bereits von den ihm unterstellten oder ihn vertretenden Aufsichtspersonen (§ 253) getroffen worden sind, zu prüfen und ausdrücklich zu genehmigen oder abzuändern.

Auf Verfügung des Revierbeamten sind besondere, ausschließlich mit der Beaufsichtigung der Wetterführung betraute Aufsichtspersonen (§ 253) zu bestellen.

Regelmäßige Untersuchung auf Schlagwetter.

§ 85. Alle Steinkohlengruben sind durch eine dem Revierbeamten schriftlich nahmhaft zu machende Aufsichtsperson (§ 253) auf Schlagwetter zu untersuchen. Die Zeiträume, die Ausdehnung und die Art der Untersuchung bestimmt der Revierbeamte.

Auftreten von Schlagwettern und Kohlenstaub. Anzeigepflicht.

§ 86. Der Betriebsführer (§ 255) hat sowohl das erste als ein nach längerer Unterbrechung wiederkehrendes Auftreten schlagender Wetter sowie das Auftreten von feinem, trockenen Kohlenstaub dem Revierbeamten ungesäumt anzuzeigen. Ebenso ist diesem von jeder Entzündung oder Explosion von Gasgemischen oder von Kohlenstaub unter genauer Angabe der näheren Umstände, unter welchen sie erfolgt sind, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Dieser Anzeige bedarf es selbst dann, wenn die schlagenden Wetter sich nur in Spuren gezeigt haben, und wenn eine Verletzung von Personen infolge Entzündung der Gasgemische oder des Kohlenstaubes nicht eingetreten ist.

Zweiter Titel.

Vorschriften für Schlagwettergruben.

Begriff „Schlagwettergrube".

§ 87. Gruben, in deren Bauten schlagende Wetter durch die Sicherheitslampe (§ 105 Abs. 1) nachgewiesen sind, unterliegen, insoweit das Oberbergamt nicht Ausnahmen genehmigt hat, als „Schlagwettergruben" neben den vorstehenden allgemeinen noch folgenden besonderen Bestimmungen.

Sind mehrere in bezug auf die Wetterführung, Förderung und die regelmäßige Fahrung selbständige Betriebsabteilungen vorhanden, so gilt jede dieser Abteilungen als besondere Grube im Sinne dieser Bestimmungen.

Als Schlagwettergrube gilt auf Verfügung des Oberbergamtes eine Grube oder ein Teil derselben auch dann, wenn darin das Auftreten schlagender Wetter nach örtlichen Wahrnehmungen zu erwarten ist.

Natürlicher Wetterwechsel. Erwärmung der Wetter.

§ 88. Die ausschließliche Wetterversorgung durch natürlichen Wetterzug ist verboten. Auch ist es, insoweit das Oberbergamt nicht Ausnahmen genehmigt hat, unzulässig, die Bewetterung durch Essen von Dampfkesselanlagen oder durch Erwärmung der ausziehenden Wetter mittelst Dampfes zu bewirken.

Wettermaschinen.

§ 89. Die zur Erzeugung des Wetterzuges bestimmten Motoren sind in solcher Stärke zu beschaffen, daß die vorgeschriebene Mindestwettermenge (§ 91) jederzeit und sofort um 25 % verstärkt werden kann.

Jeder Wettermotor muß mit selbstregistrierendem Depressionsmesser (Kompressionsmesser) ausgerüstet und mit selbsttätigen Schmiervorrichtungen versehen sein, so daß Schmierpausen vermieden werden.

Die Depressionsdiagramme (Kompressionsdiagramme) sind wenigstens zwei Monate lang aufzubewahren.

Wetteröfen.

§ 90. Die Anlage von Wetteröfen in Schlagwettergruben ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 80 und 81 nur unter der Voraussetzung gestattet, daß Einrichtungen getroffen werden, durch welche die Speisung des Ofens mit frischen Wettern sowie ein gefahrloser Rückzug des Ofenwärters sichergestellt und die Entzündung der Grubenwetter an den Grubengasen ausgeschlossen wird.

Wettermenge im allgemeinen.

§ 91. Insoweit das Oberbergamt nicht eine größere Wettermenge vorgeschrieben hat, muß die Menge der einer Schlagwettergrube in der Minute zuzuführenden frischen Wetter mindestens 2 cbm auf den Kopf der größten unterirdischen Belegschaft in einer Schicht betragen, wobei ein Pferd gleich vier Mann gerechnet wird.

Wettermenge bei Aus- und Vorrichtungsarbeiten.

§ 92. In allen Aus- und Vorrichtungsarbeiten im frischen Felde müssen mindestens 5 cbm reiner Wetter in der Minute für den Kopf ihrer größten Belegung vor Ort gelangen.

Für gasarme Flöze können mit Genehmigung des Revierbeamten geringere Wettermengen zugelassen werden.

Bewetterung der Arbeitspunkte. Verhütung von Schlagwetteransammlungen.

§ 93. Auf Schlagwettergruben muß die regelmäßige Wetterversorgung genügen, um — mit der Sicherheitslampe (§ 105 Abs. 1) erkennbare — Ansammlungen schlagender Wetter in allen offenen Bauen und vor allen Arbeitspunkten unter gewöhnlichen Umständen sicher auszuschließen.

Richtung der Wetterströme. Auffrischung der Wetter.

§ 94. Jeder Bausohle muß die erforderliche Menge (§§ 65, 70, 71 und 91 bis 93) frischer, nicht bereits zur Bewetterung einer anderen Sohle benutzter Wetter auf dem kürzesten Wege zugeführt, innerhalb der einzelnen Bausohlen muß der Wetterstrom stets aufwärts geleitet werden.

Die Aufwärtsführung ist nur in den in der Auffahrung begriffenen Ueberhauen und Abhauen oder deren Parallelörtern zulässig. In anderen Betrieben ist sie ausnahmsweise (z. B. wenn die abwärts geführten Wetterströme nicht weiter in Gebrauch genommen werden sollen, oder wenn in einzelnen reichlich bewetterten Abbauörtern starker Gebirgsdruck die Erhaltung besonderer Wetterabführungsstrecken sehr erschwert) vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs mit Genehmigung des Revierbeamten gestattet.

Wetter, welche bereits zur Wetterversorgung einer tieferen Sohle gedient haben, dürfen, wo es sich nicht vermeiden läßt, mit Genehmigung des Revierbeamten nach Betriebspunkten einer oberen Sohle geleitet werden, wenn auf dieser eine Auffrischung durch unmittelbare und ununterbrochene Zuführung genügender Mengen noch nicht benutzter Wetter erfolgt.

Wetterdurchschlag mit der Sohle.

§ 95. In keiner Bauabteilung dürfen die Grund- oder Teilungsstrecke weiter erlängt, Abbaustrecken getrieben oder Abbau geführt werden, bevor für die Bauabteilung der Wetterdurchschlag nach einer oberen Sohle vollendet und ein vorschriftsmäßiger Wetterstrom hergestellt ist. Der gleichzeitige

Betrieb einer Grund(teilungs)strecke und einer die Verbindung mit einer oberen Sohle bezweckenden Strecke ist jedoch zulässig, wenn der aus der einen dieser Strecke abziehende Wetterstrom das Arbeitsort der anderen nicht berührt.

Die Wetterströme, welche zur Bewetterung der innerhalb der Flöze ins frische Feld gehenden Aus- oder Vorrichtungsarbeiten gedient haben, dürfen auf dem Wege zur Wettersohle belegte Abbaustrecken und Abbaubetriebe nicht berühren.

Ausnahmen von §§ 94, 95.

§ 96. Abweichungen von den Vorschriften der §§ 94 Abs. 1 und 95 sind mit Genehmigung des Revierbeamten gestattet.

Bewetterung bei Schachtabteufen und für Ortsbetriebe. Parallelbetrieb. Wetterscheider.

§ 97. Beim Abteufen von Schächten sind Wetterscheider derart nachzuführen, daß der Abstand der Schachtsohle vom Ende des Wetterscheiders 20 m nicht übersteigt.

Querschläge, söhlige Strecken, Ueberhauen und — bei größerer Länge als 15 m — auch Abhauen müssen mit Parallelbetrieb oder unter Mitführung fester (d. h. an Sohle und Firste oder an beiden Stößen dicht anschließender) Wetterscheider hergestellt werden. In Ueberhauen und mehr als 15 m langen Abhauen muß die Mitführung von Wetterscheidern auch beim Parallelbetrieb vom letzten Durchhiebe ab erfolgen.

Die Verwendung dicht schließender Wetterlutten (Wetterkasten) von mindestens 0,5 qm lichtem Durchschnitt an Stelle der Wetterscheider ist in schwebenden Strecken mit Genehmigung des Revierbeamten ausnahmsweise gestattet.

Bei den im Abs. 2 genannten Betrieben darf die Entfernung des Arbeitsortes vom letzten offenen Durchhiebe nicht mehr als 20 m, vom Ende des Wetterscheiders oder — Abs. 3 — Luttenstranges nicht mehr als 4 m betragen. Unter „Arbeitsort" im Sinne dieser Vorschrift ist in Flözstrecken der Ortsstoß im ganzen Flöze und da, wo das Hangende oder das Liegende nachgenommen werden muß oder die Kohle in mehreren Bänken hereingewonnen wird, der Ortsstoß in derjenigen Bank zu verstehen, in welcher der Einbruch geschieht.

Auf eine Länge von nicht über 15 m darf das Ende des festen Wetterscheiders durch einen beweglichen Scheider (Wettervorhang usw.) ersetzt werden, wenn eine Beschädigung des ersteren durch die Arbeit vor Ort zu besorgen ist.

Sonderbewetterung.

§ 98. Statt durch die im § 97 Abs. 2 genannten Einrichtungen dürfen die Oerter

a) durch Sonderbewetterung mittelst Druckluft oder Druckwasser in Lutten mit oder ohne Strahlapparate,
b) mittelst maschinell betriebener Ventilatoren

mit frischen Wettern versorgt werden.

Dies muß geschehen, wenn die im § 97 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen nicht ausreichen, um eine Ansammlung schlagender Wetter sicher zu verhüten.

Zur Verstärkung des einem Ortsbetriebe zugeführten ständigen Wetterstromes oder zur Sonderbewetterung von Betrieben in Flözen mit geringer Grubengasentwickelung darf aushilfsweise auch Druckluft allein benutzt werden.

Handventilatoren dürfen zur Sonderbewetterung nur insoweit Verwendung finden, als sie gemäß § 103 Abs. 1 als ausschließliches Bewetterungsmittel zugelassen sind.

Die vorstehend in Abs. 1—4 genannten Einrichtungen zur Sonderbewetterung müssen stets soweit nachgeführt werden, daß die Wetterversorgung des Arbeitsortes nicht der Diffusion überlassen bleibt.

Wetterröschen. Wetterlutten.

§ 99. Sofern es durch besondere Umstände (geringen Streckenquerschnitt, starken Gebirgsdruck u. dgl.) bedingt und ohne Gefahr tunlich ist, dürfen an Stelle der Wetterscheider beim Parallelbetrieb sowie in Querschlägen und söhligen Strecken auch Wetterröschen, Wetterzüge oder ausreichenden Querschnitt bietende Wetterlutten mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Entfernung des Arbeitsortes (vgl. § 97 Abs. 4) von der Ausmündung des frischen Wetterstromes 4 m nicht übersteigt.

Unmittelbar vor dem Anzünden eines Schusses darf der letzte Teil des Luttenstranges insoweit entfernt werden, als seine Beschädigung infolge der Schießarbeit zu erwarten ist. Sobald es ohne Gefahr tunlich ist, muß der Luttenstrang wieder hergestellt werden.

Wetterbohrlöcher.

§ 100. Die aushilfsweise Anwendung von Wetterbohrlöchern an Stelle von Wetterdurchhieben ist zulässig, wenn sogleich nach erfolgtem Durchschlage ihr Querschnitt derart erweitert wird, daß sie fahrbar sind.

Bewetterung von Ueberhauen.

§ 101. Ueberhauen, welche länger als 30 m aufgefahren werden sollen, müssen unter Angabe der für ihre Wetterversorgung zu treffenden Einrichtungen dem Revierbeamten schriftlich bezeichnet werden.

Handventilatoren. Zulässiger Gebrauch, Bedienung.

§ 102. Handventilatoren dürfen — abgesehen von den Fällen des § 103 Abs. 1 — nur aushilfsweise entweder behufs Verstärkung des einem Ortsbetriebe zugeführten ständigen Wetterstromes oder zur Beseitigung entstandener Schlagwetteransammlungen angewendet werden.

Ihre Benutzung ist stets nur auf besondere, in das Zechenbuch einzutragende Anweisung des Betriebsführers oder dessen Stellvertreters zulässig.

Sie müssen im frischen Wetterstrome aufgestellt werden. Dabei ist die Anordnung so zu treffen, daß die zu entfernenden Wetter in den abziehenden Wetterstrom geführt werden, ohne mit dem Wetterzuge in Berührung zu kommen, der zur Versorgung des ventilierten Ortes dient.

Sollen durch den Ventilator Schlagwetteransammlungen beseitigt werden, so müssen sie in gefahrloser Weise und ohne noch betriebene Baue zu berühren, zum Ausziehen gebracht werden.

Zum Betriebe der Handventilatoren dürfen nur zuverlässige und kräftige Arbeiter verwendet werden. Diese unterstehen der besonderen Aufsicht des Ortsältesten, welchem sie sofort Meldung zu machen haben, wenn der Betrieb des Ventilators etwa unterbrochen werden muß.

Zulässigkeit ausschließlicher Bewetterung durch Handventilatoren.

§ 103. Die alleinige Benutzung von Handventilatoren zur Bewetterung *ist zulässig*

1. für Wetterdurchhiebe und Abbaustrecken, jedoch nur bis zu einer Länge von im ganzen 40 m vom letzten offenen Durchhiebe, insoweit sie nicht durch den Revierbeamten ausdrücklich untersagt ist;

2. für sonstige Betriebe nur mit besonderer Genehmigung des Revierbeamten.

Hierbei ist die Bewetterung mehrerer Ortsbetriebe durch einen und denselben Handventilator unstatthaft; auch muß der Handventilator während der Dauer der Schicht und — bei Unterbrechungen — während zwei Stunden vor Wiederbelegung der Bauabteilung ständig betrieben werden.

Einbau doppelter Wettertüren.

§ 104. Wo durch eine Wettertür ein lebhafter Verkehr stattfindet oder wo zu erwarten ist, daß durch zeitweiliges Offenstehen einer Wettertür die Verteilung des Wetterstromes ungünstig beeinflußt oder die unausgesetzte Zuführung ausreichender Wettermengen (§§ 70, 71, 92, 93) zu Ausrichtungs-, Vorrichtungsörtern oder belegten Abbaubetrieben beeinträchtigt werden würde, ist noch eine zweite Wettertür in solchem Abstande von der anderen anzubringen, daß beim Oeffnen der einen die andere geschlossen bleibt.

Regelmäßige Untersuchung auf Schlagwetter. Wettermänner.

§ 105. Innerhalb fünf Stunden vor Anfahrt der Belegschaft müssen alle Betriebspunkte und die zu diesen führenden Strecken durch besonders damit beauftragte Personen (Wettermänner) mit einer Sicherheitslampe, die einen Gehalt von ein Prozent Grubengas in der Luft sicher anzeigt, auf das Vorhandensein von schlagenden Wettern untersucht werden.

Die Ortsältesten sind verpflichtet, das von ihrer Kameradschaft betriebene Ort regelmäßig sowohl vor Beginn der Arbeit als während der Schicht namentlich stets nach Unterbrechungen der Arbeit vor deren Wiederaufnahme auf die Anwesenheit schlagender Wetter mit der Sicherheitslampe sorgsam zu untersuchen.

Bis zum Abschluß dieser Untersuchung müssen die übrigen Arbeiter an einem ungefährdeten, im frischen Wetterstrome gelegenen Punkte zurückbleiben.

Sicherheitsmaßnahmen bei Schlagwetteransammlungen.

§ 106. Findet der Wettermann oder der Ortsälteste bei den Untersuchungen (§ 105) oder während der Arbeitszeit schlagende Wetter, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß der gefährdete Betriebspunkt und diejenigen Grubenbaue, in welche die gefahrdrohenden Wetter ohne erhebliche Auffrischung ihren Abzug finden, sofort gesperrt und die Arbeiter in anderen gefährdeten Orten sowie die zunächst zu erreichende Aufsichtsperson (§ 253) von dem Auftreten der schlagenden Wetter baldigst benachrichtigt werden.

Die benachrichtigte Aufsichtsperson hat dem Betriebsführer schleunigst Meldung zugehen zu lassen und die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr etwa erforderlichen weiteren Maßregeln anzuordnen.

Die endgültigen zur Beseitigung der Gefahr nötigen Anordnungen trifft der Betriebsführer (§ 255).

Ohne Genehmigung des Betriebsführers darf der Betrieb in den gefährdeten Grubenräumen nicht wieder aufgenommen werden.

Von den Bestimmungen in den Absätzen 2—4 darf abgewichen werden, wenn die Schlagwetteransammlung sofort und ohne Gefahr beseitigt werden kann, z. B. durch Schließen einer offen gebliebenen Wettertür, durch Nachführen eines Scheiders oder einer Lutte.

Beseitigung der Kohlenstaubgefahr.

§ 107. Wo sich feiner trockener Kohlenstaub in Flözen von Schlagwettergruben entwickelt, ist er auf Verfügung des Revierbeamten durch die von demselben vorgeschriebenen Mittel (Spritzwasserleitungen u. dgl.) unschädlich zu machen.

Die regelmäßige und wirksame Benutzung der zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen hat in den Strecken, Rollöchern und Bremsbergen durch besonders damit beauftragte und dafür verantwortliche Personen zu erfolgen. Für die regelmäßige und wirksame Benutzung der Einrichtungen vor den Arbeitsorten bis auf 10 m Entfernung von dem Arbeitsstoße sind die Ortsältesten verantwortlich.

Verbot des Tabakrauchens, offener Lampen usw.

§ 108. Das Tabakrauchen, sowie das Mitführen von Rauchtabak, Tabakpfeifen, von offenen Lampen, Zündhölzern oder sonstigem Feuerzeug außer Stahl, Stein, Schwamm und Lunte ist untersagt.

Dritter Titel.

Vorschriften zum Schutz gegen sonstige schädliche Wetter.

Branddämme.

§ 109. Bei dem Stein- und Braunkohlenbergbau sind zur endgültigen Abschließung abgebauter Bauabteilungen in Flözen, die zur Selbstentzündung neigen, sowie zur Absperrung von Brandfeldern nur Dämme aus feuersicherem Material (Branddämme) zu benutzen.

Ueberwachung der Branddämme.

§ 110. Die Branddämme sind durch die Abteilungssteiger (§ 255) oder andere, von dem Betriebsführer besonders bestimmte, erfahrene Personen regelmäßig auf ihren luftdichten Abschluß, auf den an den Dämmen beobachteten Wärmegrad und tunlichst auch auf die hinter ihnen herrschende Gasspannung zu untersuchen.

Die mit der Untersuchung betrauten Personen haben sich bei derselben als Geleuchtes der Sicherheitslampe zu bedienen; daneben ist der Gebrauch ausreichend gesicherter elektrischer Lampen zulässig.

Bei der Untersuchung vorgefundene Unregelmäßigkeiten oder Mängel sind dem Betriebsführer unverzüglich anzuzeigen.

Auf Steinkohlenbergwerken ist der Befund der Untersuchung regelmäßig in das Wetterbuch (§ 72 Abs. 3) einzutragen.

Oeffnen und Beseitigen von Branddämmen.

§ 111. Das Oeffnen oder Beseitigen von Branddämmen muß unter Beachtung folgender Maßnahmen ausgeführt werden:

1. Es darf nur unter Leitung einer Aufsichtsperson (§ 253) geschehen, der mindestens zwei erfahrene Arbeiter beizugeben sind. Diese Arbeiter und die Aufsichtsperson müssen dabei mit Sicherheitslampen und zum Schutz gegen giftige Gase mit essiggetränkten Tüchern oder geeigneten Atmungsapparaten (§ 112) versehen sein.

2. Offenes Licht darf nicht benutzt werden.

3. Zur Sicherung des Rückzuges bei plötzlich verstärktem Ausströmen von Brandgasen sind an geeigneten Stellen, Türen oder leicht verschließbare, den Zugang zu den Branddämmen abdichtende Verschläge anzubringen.

4. Vor Beginn der Arbeiten zur Oeffnung oder Beseitigung der Branddämme sind die vor denselben gelegenen Räume sorgfältig und vorsichtig von einer Aufsichtsperson (§ 253) mittelst der Sicherheitslampe auf das Vorhandensein schlagender oder böser Wetter zu untersuchen. Die Begleiter der Aufsichtsperson haben dieser Untersuchung aufmerksam zu folgen und sich während derselben in geeigneter Entfernung von der Aufsichtsperson zu halten, um dieser im Falle einer ihr drohenden Gefahr unverzüglich zu Hilfe eilen zu können.

5. Zum Zwecke der Untersuchung der hinter ihnen befindlichen Gase sind die Branddämme der Reihe nach unten, in der Mitte und oben anzubohren, so daß stets nur ein Bohrloch offen ist.

6. Die bei dem Oeffnen oder Beseitigen der Branddämme austretenden schädlichen Gase sind in einer für die Belegschaft der Grube unschädlichen und gefahrlosen Weise abzuleiten.

Apparate zum Schutz gegen schädliche Gase.

§ 112. Auf Stein- und Braunkohlenbergwerken müssen für jedes Schachtfeld zwei, auf Erfordern des Revierbeamten mehr Apparate vorhanden sein, welche gegen das Einatmen gefährlicher Gase Schutz gewähren.

Der Betriebsführer (§ 255) hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Apparate sich stets in brauchbarem Zustande befinden und eine genügende Anzahl von Aufsichtspersonen (§ 253) und Arbeitern durch wiederholte Uebung in dem Gebrauche der Apparate unterrichtet ist.

Sicherheitsmaßnahmen gegen Grubenbrand.

§ 113. Insoweit das Oberbergamt nicht Ausnahmen genehmigt hat, muß auf Steinkohlenbergwerken

1. durch Einbau dicht abschließender und feuersicherer Dämme oder Türen Vorsorge getroffen sein, daß alle Verbindungen zwischen benachbarten Bauabteilungen, welche mit selbständiger Wetterführung (besonders abgezweigtem Wetterstrome) versehen sind, jederzeit dicht abgesperrt werden können;

2. zum Zwecke der alsbaldigen Herstellung von Branddämmen in Fällen dringender Gefahr auf jeder Bausohle an geeignete Punkten Baumaterial (Holz, Nägel, Lehm, Steine, Kalk, Sand u. dgl.) in solcher Menge vorrätig gehalten werden, daß damit mindestens zwei Dämme sofort hergerichtet werden können.

Verhütung der Selbstentzündung von Steinkohle.

§ 114. In Steinkohlenflözen, die zur Selbstentzündung neigen, muß dem Ausbruche von Grubenbrand durch geeignete Mittel (reinen Abbau und dichten Abschluß des alten Mannes, möglichst vollständige Entfernung des Kohlenkleins aus den Abbauen, sorgfältiges Zufüllen der Tagebrüche und Risse, Konzentration der Gewinnungspunkte u. a. m.) tunlichst vorbeugt werden.

VI. Abschnitt.

Beleuchtung.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Stationäre Beleuchtung über und unter Tage.

§ 115. Insoweit das Tageslicht nicht ausreicht, sind die Tagebaue und

sämtliche Tagesanlagen von Bergwerken, die unterirdischen Maschinenräume, die Kreuzungspunkte verkehrsreicher Strecken und Querschläge, die Hängebänke und Füllörter der saigeren Schächte, Aufzüge, Gesenke, die obersten und tiefsten Anschlagspunkte der Bremsberge und flachen Schächte, sowie die Anschlagspunkte der Strecken mit maschineller Förderung während des Betriebes durch besondere dauernd angebrachte Beleuchtungsvorrichtungen hell erleuchtet zu erhalten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf diejenigen Hängebänke, Füllörter und Anschlagspunkte, welche wegen schwacher Förderung während der Schicht nicht dauernd belegt sind.

An den im Abs. 1 erwähnten An- und Abschlagspunkten, sowie an sonstigen Sammelpunkten des Verkehrs muß, wo elektrische Beleuchtung nicht eingeführt ist, die Helligkeit durch geeignete Mittel (Kalkanstrich, Scheinwerfer) nach Möglichkeit erhöht werden.

Verbot offenen Lichtes.

§ 116. Die Benutzung offenen Lichtes ist in allen Orten unter Tage (Pferdeställen, Magazinen u. dgl.), in denen sich leicht brennbare Gegenstände (Heu, Stroh, Putzwolle u. dgl.) befinden, sowie in unterirdischen Räumen untersagt, welche nicht frei von Holzausbau sind und mit Dampf betriebene Maschinen enthalten.

Beschaffenheit der Beleuchtungsmittel.

§ 117. Lampen und Leuchtstoffe müssen derart beschaffen sein, daß sie eine erhebliche Wetterverschlechterung nicht verursachen.

Insbesondere dürfen Petroleum oder Gemische von Rüböl und Petroleum, in welchem letzteres überwiegt, in Lampen ohne Zylinder nicht verwendet werden.

Ständige Bereithaltung von Sicherheitslampen.

§ 118. Für jedes Schachtfeld eines Steinkohlenbergwerkes müssen mindestens vier, und, wenn ein Flöz gebaut wird, das zu Grubenbrand neigt, mindestens acht Sicherheitslampen, deren Einrichtung den Vorschriften des § 122 entspricht, in sauberem und betriebssicherem Zustande jederzeit vorhanden sein. Dieselben sind an einem durch Aushang (§ 252) bekannt gegebenen Orte aufzubewahren.

Die Vorschriften des § 123 Abs. 1 und 2 und des § 128 finden auf diese Lampen gleichmäßige Anwendung.

Verbot des Fahrens ohne Licht.

§ 119. Es ist verboten, in Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, ohne brennendes Grubenlicht zu fahren.

Mitführen von Feuerzeug.

§ 120. In unterirdischen Grubenräumen muß jeder Arbeiter und jede Aufsichtsperson (§ 253) ein Feuerzeug zum Anzünden des Grubenlichtes bei sich führen. Für Schlagwettergruben ist dieses verboten (§ 108).

Zweiter Titel.

Vorschriften für Schlagwettergruben.

Einschränkung der Benutzung offenen Lichtes und elektrischer Lampen.

§ 121. Auf Schlagwettergruben ist die Anwendung offenen Lichtes in allen Grubenräumen mit Ausnahme der im einziehenden frischen Wetterstrome liegenden Schächte, Schachttrumme und Füllörter verboten. In ausziehenden Schächten ist die Benutzung offenen Lichtes mit Genehmigung des Revierbeamten gestattet.

Die Benutzung elektrischer Lampen ist dort gestattet, wo die Anwendung offenen Lichtes erlaubt ist. Im übrigen dürfen elektrische Lampen — abgesehen von den Fällen, in denen es sich um die Rettung verunglückter Personen oder um die Abwendung von Gefahren handelt — nur mit Genehmigung des Oberbergamtes benutzt werden.

Außer in den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fällen dürfen nur Sicherheitslampen in Gebrauch genommen werden.

Einrichtung der Sicherheitslampen.

§ 122. Die Sicherheitslampen müssen mit einem Drahtkorb versehen sein, der aus gleich starken Drähten von 0,35—0,42 mm Durchmesser hergestellt ist und dessen Maschenweite 0,25 qmm nicht übersteigt. Der Verbrennungsraum darf an keiner Stelle durch eine mehr als 0,25 qmm große Oeffnung mit der Außenluft in Verbindung stehen. Wird der Lampe durch einen mit Oeffnungen versehenen Ring Luft von unten her zugeführt, so müssen auch diese Oeffnungen durch ein Drahtnetz von gleicher Maschenweite und Stärke von demjenigen Raume abgeschlossen sein, in welchem die Flamme brennt.

Der Glaszylinder der Sicherheitslampen muß aus gut ausgeglühtem, gleichmäßig starkem Glase bestehen, die Schnittflächen müssen rechtwinklig zur Achse genau abgeschliffen sein.

Die Sicherheitslampen müssen mit Einrichtungen versehen sein, durch die eine dichte Verbindung der einzelnen Teile untereinander sichergestellt ist.

Sie müssen gegen Durchschlagen und Durchblasen genügende Sicherheit bieten und innere Zündvorrichtung nach einem bewährten Systeme besitzen.

Schlagzündung mit Zündstreifen, welcher in die Lampe frei aufsteigt, darf nicht verwendet werden.

Der Verschluß der in Benutzung kommenden Sicherheitslampen muß so eingerichtet sein, daß das — nicht gewaltsame — unbefugte Oeffnen der Lampen verhindert wird.

Sicherheitslampen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des Oberbergamtes eingeführt werden.

Anschaffung der Sicherheitslampen.

§ 123. Die Befahrung eines Bergwerks ist nur mit Sicherheitslampen gestattet, welche dessen Bestande entnommen sind.

Der Bergwerksbesitzer (§ 256) hat die erforderliche Anzahl von Sicherheitslampen anzuschaffen, der Betriebsführer (§ 255) für ihre Aufbewahrung und Unterhaltung Sorge zu tragen.

Auf jeder Schlagwettergrube sind mindestens drei die Magnetnadel nicht ablenkende Markscheiderlampen bereit zu halten.

Verausgabung und Instandhaltung der Sicherheitslampen.

§ 124. Die Sicherheitslampen jeder Schlagwettergrube sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jedem Arbeiter ist stets die mit derselben Nummer versehene Lampe zur Benutzung zu übergeben, wenn nicht zwingende Hinderungsgründe entgegenstehen.

Bei der Uebergabe muß sich die Lampe in gereinigtem und wohlverschlossenem Zustande befinden.

Beschädigte oder verdächtige Lampen sind von deren Empfänger sofort zurückzugeben.

Mit der Reinigung, der Verausgabung und dem Rückempfange der Sicherheitslampen hat der Betriebsführer (§ 255) besondere zuverlässige Personen zu beauftragen. Diese sind für den tadellosen Zustand der auszugebenden Lampen und für die Befolgung des § 124 Abs. 1 verantwortlich.

Reservesicherheitsanlagen.

§ 125. Es ist verboten, eine beim Betriebe schadhaft gewordene Sicherheitslampe weiter zu benutzen.

Während der Schicht sind an einer oder an mehreren Stellen unter Tage Reservesicherheitslampen zum Austausch gegen schadhaft gewordene Lampen vorrätig zu halten. Der Betriebsführer (§ 255) hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Stellen den Arbeitern bekannt sind.

Verbot des Oeffnens von Sicherheitslampen.

§ 126. Es ist verboten, die zum Gebrauche übergebenen Sicherheitslampen zu öffnen und in der Grube offene Lampen oder Werkzeuge mitzuführen, welche zum Oeffnen von Sicherheitslampen geeignet sind.

Die Aufsichtspersonen (§ 253) und Arbeiter, sowie die mit der Ueberwachung der Lampenausgabe Beauftragten sind verpflichtet, dem Betriebsführer sofort jedes unbefugte, zu ihrer Kenntnis gekommene, Oeffnen von Sicherheitslampen anzuzeigen.

Handhabung von Sicherheitslampen.

§ 127. Die Sicherheitslampe ist bei der Fahrung und Arbeit stets lotrecht und vor dem Körper oder seitlich desselben zu halten oder aufzuhängen; sie darf weder herumgeschwenkt noch vor eine Luttenmündung gebracht und muß vor scharfem Wetterzuge, sowie vor Beschädigung nach Möglichkeit gesichert werden. Bei Untersuchung eines Ortes auf Schlagwetter ist sie mit verkleinerter Flamme vorsichtig und allmählich der Firste zu nähern und niemals hastig wieder zurückzuziehen. Das Auslöschen einer brennenden Sicherheitslampe darf in der Grube nur durch Herabdrehen des Dochtes oder durch Umhüllung behufs Abschlusses der umgebenden Luft, nie durch Ausblasen erfolgen.

Die Betriebsführer (§ 255) der Schlagwettergruben haben dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter in der Behandlung der Sicherheitslampen eingehend geübt sind.

Regelmäßige Untersuchung der Sicherheitslampen.

§ 128. Der Betriebsführer (§ 255) hat halbjährlich sämtliche Sicherheitslampen in geeigneten Probierapparaten durch eine zuverlässige Person auf ihre Sicherheit gegen Durchschlagen untersuchen zu lassen.

Zeit und Ergebnis der Untersuchung jeder Lampe sind unter Bezeichnung

der Person, welche die Prüfung ausgeführt hat, in ein Verzeichnis einzutragen.

Lampenkammer.

§ 129. Die Reinigung, die Füllung und die Aufbewahrung der Sicherheitslampen muß in eigenen, von den Schachtgebäuden gesonderten oder feuersicher isolierten Lampenkammern, die gut gelüftet und hell erleuchtet sind, geschehen.

Benzinlager- und Füllräume.

§ 130. Wird Benzin als Leuchtstoff verwendet, so muß seine Aufbewahrung in feuersicheren Lagerräumen erfolgen, welche den landespolizeilichen Vorschriften entsprechend eingerichtet sind.

Die Räume, welche zum Füllen der Sicherheitslampen dienen, müssen von den Lagerräumen des Benzins und von denjenigen Räumen getrennt sein, in denen die Lampen gereinigt und an die Arbeiter ausgegeben werden.

Die Lager-, Füll- und Reinigungsräume dürfen weder eiserne Oefen noch solche mit offener Feuerung enthalten; zu ihrer Beleuchtung dürfen nur verschlossene Sicherheitslampen oder elektrische Glühlampen benutzt werden; ihr Betreten mit anderem brennenden Lichte oder mit brennendem Tabak ist untersagt.

In den Füllräumen darf das Benzin nur in vollkommen dichten, gut geschlossenen Metallgefäßen von nicht über 25 l Fassungsraum aufbewahrt werden. Diese müssen so eingerichtet sein, daß ein Verlust von Benzin bei der Lampenfüllung nicht stattfinden kann.

Das Einbringen von Benzin in die Lagerräume und seine Entnahme darf nur durch zuverlässige von dem Betriebsführer (§ 255) damit beauftragte Personen geschehen.

Die Entnahme von Benzin aus den Lagerräumen sowie seine Ueberführung in die Füllräume darf in Transportgefäßen nur bei Tageslicht geschehen.

VII. Abschnitt.

Sprengstoffe.

Erster Titel.

Anschaffung der Sprengstoffe.

I. Allgemeine Vorschriften.

Zugelassene Sprengstoffe. Brisante Sprengstoffe.

§ 131. Zu Sprengungen in Bergwerken dürfen nur die nach § 2 der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 19. Oktober 1893 zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe in der daselbst (§ 6) vorgeschriebenen Beschaffenheit und Verpackung angeschafft werden.

Brisante Sprengstoffe werden in dieser Polizeiverordnung diejenigen Sprengstoffe genannt, auf welche sich die Absätze 1 und 2 des § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.-Ges.-Bl. S. 61 ff.) beziehen. Hierher gehören insbesondere:

Gurdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit;
Karbonit und andere Sprengölpräparate;
Schießbaumwolle;
Sekurit, Roburit, Dahmemit, Westfalit und ähnliche Stoffe;
Sprengkapseln und Zündhütchen.

Befugnis zur Anschaffung von Sprengstoffen.

§ 132. Zur Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln sind nur der Bergwerksbesitzer (§ 256) und die hierzu von ihm Beauftragten befugt.

Die Bergarbeiter dürfen ihren Bedarf an Sprengstoffen und Zündmitteln nur von der Verwaltung desjenigen Bergwerks entnehmen, auf welchem sie beschäftigt sind.

Verzeichnis der angeschafften Sprengstoffe.

§ 133. Auf jedem Bergwerke ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem die zu Zwecken des Bergwerksbetriebes angeschafften Sprengstoffe unter Angabe der Menge der einzelnen Sorten, des Tages der Anlieferung der Bezugsquellen und des Ortes zu vermerken sind, an dem die Sprengstoffe gelagert sind.

Dieses Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

II. Besondere Vorschriften über die Sicherheitssprengstoffe.

Begleitscheine bei Lieferung von Sicherheitssprengstoffen.

§ 134. Auf Bergwerken, auf welchen das Schießen mit Schwarzpulver ganz oder teilweise bergpolizeilich verboten ist (§§ 189, 190, 192 dieser Verordnung), dürfen von den Besitzern (§ 256) oder deren Beauftragten Sprengstoffe, die als Sicherheitssprengstoffe in bezug auf Schlagwetter- oder Kohlenstaubentzündung angesehen und beim Bergwerksbetrieb verwendet werden sollen, nur unter der Bedingung angeschafft werden, daß sie von dem Fabrikanten auf einem die Sprengstofflieferung begleitenden Scheine durch die nachstehenden Angaben gekennzeichnet sind:

a) Name des Sprengstoffes mit dem Zusatz „Sicherheitssprengstoff";
b) Jahreszahl und Monat der Anfertigung desselben;
c) Zusammensetzung des Sprengstoffes in Prozenten, wobei die Bestandteile bis auf 0,5 % genau anzugeben sind;
d) Nummer der gelieferten Kiste, in der der Sprengstoff eingepackt ist;
e) Name der Fabrik und der für die Betriebsleitung verantwortlichen Person.

Feststellung der Zusammensetzung der Sicherheitssprengstoffe.

§ 135. Die Bergbehörde ist befugt, auf Kosten des Bergwerksbesitzers (§ 256) durch chemische Analyse ermitteln zu lassen, ob die Zusammensetzung der auf dem Bergwerke vorhandenen Sicherheitssprengstoffe den Angaben des Fabrikanten genau entspricht.

Aenderung der Zusammensetzung, Einführung von neuen Sicherheitssprengstoffen.

§ 136. Wenn sich aus den Angaben des Fabrikanten ergibt, daß die Zusammensetzung eines Sicherheitssprengstoffes geändert ist, oder wenn ein neuer, bis dahin noch nicht erprobter Sicherheitssprengstoff angeschafft wird, hat der Betriebsführer (§ 255) des Bergwerkes dies der Bergbehörde anzuzeigen und nach deren Anweisung die Sicherheit dieser Sprengstoffe in einer Versuchsstrecke erproben zu lassen.

Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn die Kontrollanalyse ergeben hat, daß die Zusammensetzung eines Sicherheitssprengstoffes von den Angaben des Fabrikanten abweicht.

Zweiter Titel.
Aufbewahrung der Sprengstoffe.

Sprengstoffkammern, Vorratshäuser.

Die zuständigen Behörden.

§ 137. Die Lagerung der beim Bergbau zu verwendenden Sprengstoffe in Aufbewahrungsräumen, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, kann an der Verbrauchsstätte oder außerhalb derselben unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften erfolgen:

1. An der Verbrauchsstätte dürfen sämtliche Sprengstoffe nur in Sprengstoffkammern über oder unter Tage nach Maßgabe der in den §§ 138—153 erteilten Vorschriften oder in Zwischenmagazinen gemäß § 154 mit Genehmigung des Revierbeamten verwahrt werden.

2. Außerhalb der Verbrauchsstätte dürfen Sprengstoffe nur in Vorratshäusern, welche außerhalb der Ortschaft gelegen sind, mit folgender Maßgabe verwahrt werden:

a) Pulver,
Sprengsalpeter,
brennbarer Salpeter,
Feuerwerkskörper und
Zündplättchen (amorces)
dürfen in diesen Vorratshäusern nur gelagert werden, wenn die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Bergbehörde sich von der Sicherheit der Vorratshäuser überzeugt hat;

b) die Lagerung aller übrigen Sprengstoffe darf in Vorratshäusern dieser Art nur mit Genehmigung des Revierbeamten unter Beachtung der in dem § 155 erteilten Vorschriften erfolgen.

I. Aufbewahrungsräume an der Verbrauchsstätte unter und über Tage.

a) Allgemeine Vorschriften.

Zulässige Menge.

§ 138. Die Anlage von Sprengstoffkammern innerhalb der unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebsanlagen unter und über Tage (an der Verbrauchsstätte), in welchen Sprengstoffe in nicht größerer Menge als 50 kg gelagert werden sollen, ist unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Die Anlage von Sprengstoffkammern, in denen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, hat nach den in den §§ 139—153 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

Form und Inhalt der Genehmigungsanträge.

§ 139. Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Dem Antrage sind in zwei Exemplaren beizufügen:

1. für Anlagen von Sprengstoffkammern unter Tage ein durch einen konzessionierten Markscheider gefertigter und unterzeichneter Lageplan im Maßstabe 1 : 2000 nebst Beschreibung. Durch den Lageplan in Verbindung mit der Beschreibung muß die Lage der Sprengstoffkammern und deren nähere Umgebung vollständig und deutlich erkennbar sein;

2. für Anlagen von Sprengstoffkammern über Tage eine von einem konzessionierten Markscheider im Maßstabe 1 : 1000 gefertigte und unter-

zeichnete Zeichnung und eine Beschreibnng. Durch diese muß die nähere Umgebung der geplanten Anlage, insbesondere deren Lage zu den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen sowie anderen zur Lagerung von Sprengstoffen dienenden Gebäuden vollständig ersichtlich gemacht werden.

Genehmigungsbedingungen.

§ 140. Die Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern, in welchen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, ist zu versagen, wenn deren Anlage und Einrichtung

1. bei Sprengstoffkammern unter Tage den in den §§ 144—152,
2. bei Sprengstoffkammern über Tage den in dem § 153 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen.

Im übrigen bestimmt der Revierbeamte, ob und unter welchen besonderen Bedingungen die Einrichtung der Sprengstoffkammer erfolgen darf.

Lagerung von mehr als 500 kg Sprengstoffe.

§ 141. Die Genehmigung zur Anlage der Sprengstoffkammer ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß in derselben höchstens 500 kg Sprengstoffe verwahrt werden dürfen.

Die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoffen in derselben Sprengstoffkammer kann von dem Oberbergamte auf Antrag des Bergwerksbesitzers (§ 256) gestattet werden. Der Antrag ist unter Beachtung der im § 139 gegebenen Bestimmungen zu stellen.

Abnahme von Sprengstoffkammern.

§ 142. Sprengstoffkammern dürfen erst dann zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn der Revierbeamte die Ausführung und Einrichtung derselben an Ort und Stelle geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung erteilt hat.

Nach Erteilung dieser Genehmigung ist die Anlage mit dem Vermerke des Datums, der Genehmigung und der bergpolizeilichen Abnahme auf dem Grubenbilde aufzutragen.

Bestandsverzeichnis.

§ 143. In jeder Sprengstoffkammer, in welcher brisante Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) verwahrt werden, muß ein Verzeichnis vorhandeu sein, aus welchem der jeweilige Bestand der Kammer an diesen Sprengstoffen festgestellt werden kann.

Das Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

b) Sprengstoffkammern unter Tage.

Lage der Kammer, Zugangsstrecken.

§ 144. Sprengstoffkammern unter Tage müssen gegen Zubruchegehen und Ersaufen gesichert sein und von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten mindestens 100 m, von den nächsten Bremsbergen, Fahr- und Förderstrecken mindestens 10 m entfernt angelegt werden.

Auf Antrag des Bergwerksbesitzers (§ 256) kann die Anlage ausnahmsweise auch in geringerer Entfernung als 100 m von den nächsten Schächten durch das Oberbergamt unter den von demselben festzusetzenden Bedingungen *gestattet* werden.

Die zu den Sprengstoffkammern führenden Strecken, müssen, falls nicht besondere Zu- und Abgangsstrecken vorhanden sind, von der nächsten Förder- oder Fahrstrecke aus derart durch Verschläge geteilt werden, daß die zu- und abgehenden Arbeiter einander nicht begegnen können.

Vorraum, Lagerraum der Kammer.

§ 145. Die Sprengstoffkammern müssen aus zwei, durch eine verschließbare Tür gesonderten Abteilungen bestehen, von denen der dem Eingang der Kammer nächstgelegene Raum (Vorraum) zur Verausgabung der Sprengstoffe, der hintere Raum (Lagerraum) zur Lagerung derselben dient.

Jede dieser Abteilungen ist derart unter stetem Verschluß zu halten, daß sie von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

An der Außenseite der Eingangstür zum Vorraum sind in leicht erkennbarer Weise die Worte „Warnung! Sprengstoffe!“ anzubringen.

Beleuchtung des Vorraums.

§ 146. Als ständige Beleuchtungsvorrichtung für den Vorraum dürfen nur außerhalb desselben Laternen oder elektrische Glühlampen angebracht werden. Diese sind gegen Beschädigung ausreichend zu sichern.

Beschaffenheit der Kammer.

§ 147. Die Sprengstoffkammern müssen trocken und so geräumig sein, daß ihr Füllen und Entleeren bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung erfolgen kann, auch eine Besichtigung der Vorräte jederzeit möglich ist.

Lagerung der Sprengstoffbehälter.

§ 148. Die Sprengstoffbehälter müssen in dem Lagerraum (§ 145) auf Holzunterlagen ruhen. Es dürfen höchstens sechs Kistenreihen übereinander gelagert werden. Zwischen den einzelnen Kistenreihen sind glatte hölzerne Zwischenlager anzubringen.

Lagerung von Zündhütchen und Sprengkapseln.

§ 149. Zusammen mit anderen Sprengstoffen dürfen in demselben Raume Zündhütchen und Sprengkapseln nur in der Menge eines Wochenbedarfs und nur dann gelagert werden, wenn sie sich in einem besonderen verschlossenen Behälter befinden.

Betreten der Sprengstoffkammern.

§ 150. Das Betreten der Sprengstoffkammern mit offenem Licht oder brennendem Tabak ist verboten.

Der (innere) Lagerraum darf nur von den zur Anschaffung und Verausgabung der Sprengstoffe, sowie den zur Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe befugten Personen und den mit dem Transport dieser Stoffe beauftragten Arbeitern betreten werden.

Lagerung nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe.

§ 151. Für Sprengstoffkammern, in welchen brisante nitroglyzerinhaltige Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) gelagert werden, sind außer den §§ 144 bis 150 folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Temperatur in den Sprengstoffkammern darf nicht über 30 Grad Celsius und nicht unter 8 Grad Celsius betragen.

2. In der Sprengstoffkammer muß ein nach Graden Celsius eingeteiltes, in brauchbarem Zustande befindliches Thermometer vorhanden sein.

Lagerung von Sprengpulver.

§ 152. Für Sprengstoffkammern, in welchen Sprengpulver verwahrt wird, gelten neben den §§ 144—150 folgende Bestimmungen:

1. Alles Nagelwerk, welches ganz oder teilweise an den inneren Wänden der Sprengstoffkammer liegt, muß von Kupfer, Zink oder Holz, Schlüssel und Riegel der Türschlösser müssen von Bronze oder Messing sein; die Türangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer überdeckt, überhaupt muß alles Eisenwerk an Stellen, an welchen es mit Eisen in Berührung kommen kann, oder dem Betreten ausgesetzt ist, mit Kupfer- oder Zinkblech überzogen sein. Die Türschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abteilungen (§ 145) mit Decken aus weichen Stoffen (Haar- und Filzdecken u. dgl.) zu belegen.

2. Der Vorraum darf nur mit Sicherheitslampen aus Messing oder mit Laternen betreten werden, welche durch ein starkes Messingdrahtgitter gegen Beschädigung gesichert sind.

3. Das Betreten des (inneren) Lagerraumes ist nur barfuß oder in Filzschuhen und ohne Beleuchtungsmittel gestattet.

c) Sprengstoffkammern über Tage.

§ 153. Die Anlage der Sprengstoffkammern über Tage muß unter Erfüllung der folgenden besonderen Bedingungen erfolgen:

1. Die Sprengstoffkammer muß mindestens 50 m von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.

2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht aber feuersicher ausgeführt, unter demselben darf keine gewölbte Decke sein.

3. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingange angebracht werden. Sie sind nach außen stark zu vergittern, nach innen mit Läden zu versehen, welche mit Zinkblech beschlagen sind.

4. Die Sprengstoffkammer ist mit einer allseitig schützenden Erdumwallung zu umgeben und mit einem freistehenden Blitzableiter zu versehen.

5. Der Zugang zur Sprengstoffkammer durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Oeffnung völlig verdeckenden Schutzwall gesichert werden.

Im übrigen finden auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Sprengstoffkammern über Tage § 140 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, §§ 141 bis 143, sowie §§ 145 bis 152 entsprechende Anwendung.

d) Zwischenmagazine.

§ 154. Unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgestellten Bedingungen ist es auf Antrag des Bergwerksbesitzers (§ 256) gestattet, neben den Sprengstoffkammern unter Tage sog. Zwischenmagazine als Aufbewahrungsräume für die in Gemäßheit des § 169 in den Behältern zurückzuliefernden, während der Arbeitsschicht nicht verwendeten Sprengstoffe anzulegen.

Die Aufbewahrung dieser Sprengstoffe in den Zwischenmagazinen ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Sprengstoffe in den Behältern *verbleiben*, um demnächst von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu

werden. Geschieht letzteres nicht innerhalb dreier Tage von der Ablieferung des Behälters ab, so sind die darin enthaltenden Sprengstoffe zur Sprengstoffkammer wieder zu vereinnahmen.

II. Aufbewahrungsräume außerhalb der Verbrauchsstätte.

§ 155. Für die Anlage von Vorratshäusern zur Aufbewahrung der im § 137 Ziffer 2b bezeichneten Sprengstoffe außerhalb der Verbrauchsstätte (§ 137 Abs. 1) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Antrag auf Genehmigung der Anlagen des Vorratshauses ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 139 Ziffer 2 zu stellen.

2. Auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Vorratshäuser finden § 140 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2, §§ 142 und 143, sowie die §§ 145—151 und 153 Abs. 1 Ziffer 2—5 mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) das Vorratshaus muß mindestens 100 m von allen mit Feuerung versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein;

b) die Erdumwallung muß mit mindestens 2 m Kronenbreite und einer mindestens 1,0fachen Böschung hergestellt und die innere Böschung, nötigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand so steil gemacht werden, daß sie mindestens einer 0,5fachen Böschung entspricht, wobei die Stützwand höchstens bis auf 1 m unter die Krone der Erdumwallung aufgeführt werden darf.

3. Die Genehmigung zur Anlage ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß darin höchstens 1500 kg Sprengstoffe der im § 137 Ziffer 2b bezeichneten Art verwahrt werden dürfen. Auf die Zulassung der Lagerung größerer Mengen findet § 141 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Transport der Sprengstoffe.

Befugnis zum Empfang, Leitung des Transports.

§ 156. Zur Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe und zur Leitung des Transports von Sprengstoffen nach und von den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage sind nur die dazu von dem Bergwerksbesitzer (§ 256) ausdrücklich beauftragten Aufsichtspersonen (§ 253) befugt; ihre Namen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang (§ 252) bekannt zu machen.

Mit der Empfangnahme jener Sprengstoffe und mit der Leitung des Transports der Sprengstoffe dürfen, wenn es sich um brisante Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) handelt, nur diejenigen Aufsichtspersonen beauftragt werden, welche nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61 ff.) erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Diese Beauftragten dürfen bei der Empfangnahme und dem Transport der Sprengstoffe nur Personen als Hilfskräfte beschäftigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und ihnen als zuverlässig bekannt sind.

Die Beauftragten sind für die Anwendung der bei dem Transport der Sprengstoffe erforderlichen besonderen Vorsicht verantwortlich.

Behandlung der Sprengstoffbehälter.

§ 157. Der Transport der Sprengstoffe von und zu den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage darf nur in den Behältern erfolgen, in welchen die Sprengstoffe angeliefert sind (§ 131).

Zur Ueberführung von brisanten Sprengstoffen (§ 131 Abs. 2) in die Grubenräume, sowie zum Transport dieser Sprengstoffe innerhalb der Grubenräume müssen jene Behälter in einem mit Sägespänen, Werg, Haardecken oder ähnlichen Schutzmitteln ausgefütterten, verschlossenen Förderwagen oder Holzkasten eingeschlossen werden, welcher mit sicheren, aus Stricken, Leder od. dgl. bestehenden Handhaben versehen ist.

Einhängen von Sprengstoffen in Schächte.

§ 158. Vor dem Einlassen von Sprengstoffen in Schächte mit maschineller Förderung hat der mit der Leitung des Transports Beauftragte den Maschinenwärter und den Anschläger im Füllort von der beabsichtigten Förderung der Sprengstoffe zu benachrichtigen. Der Maschinenwärter ist verpflichtet, langsam zu fördern und das Fördergefäß sanft aufsetzen zu lassen, der Anschläger den Sprengstoffkasten oder Förderwagen von der Förderschale vorsichtig abzuziehen.

Vorsichtsmaßnahmen beim Transport.

§ 159. Der Transport der Sprengstoffe hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen.

Die Benutzung offener Lampen und das Tabakrauchen bei dem Transport ist verboten.

Zum Tragen von Sprengstoffen im Gewicht von mehr als 25 kg sind stets zwei Träger zu verwenden.

Dem Transport begegnende Personen sind von dem mit der Leitung des Transports Beauftragten durch den Ruf „Achtung, Sprengstoffe!“ von dem Gegenstande des Transports in Kenntnis zu setzen.

Sprengstoffe aller Art dürfen nicht gleichzeitig mit Zündhütchen oder Sprengkapseln transportiert werden.

Beleuchtung des Transports.

§ 160. Bei dem Transport von Sprengstoffen unter Tage dürfen nur geschlossene, mit Messingdrahtgitter versehene Laternen oder Sicherheitslampen aus Messing benutzt werden; diese dürfen nicht von den Personen, welche die Sprengstoffe fortschaffen, sondern nur von deren Begleiter getragen werden.

Vierter Titel.

Verausgabung der Sprengstoffe.

Befugnis zur Sprengstoffausgabe. Ausgabe in Patronenform.

§ 161. Die Verausgabung von Sprengstoffen darf nur durch die von dem Bergwerksbesitzer (§ 256) dazu beauftragten Aufsichtspersonen (§ 253) erfolgen, deren Namen in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang (§ 252) bekannt zu machen sind.

Mit der Verausgabung von brisanten Sprengstoffen (§ 131 Abs. 2) dürfen nur diejenigen Aufsichtspersonen beauftragt werden, welche nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (R.-Ges.-Bl. S. 61 ff.) erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Mit der Verausgabung von Sprengstoffen, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, wozu nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. März 1885 alle zu Sprengungen in Bergwerken dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Pulversorten gehören, können auch Aufsichtspersonen beauftragt werden, welche nicht in Gemäßheit des *vorstehenden* Absatzes zum Besitze der daselbst bezeichneten Sprengstoffe be-

rechtigt sind, jedoch nur insoweit, als es sich um die Verausgabung von Sprengstoffen aus Lagerräumen handelt, in welchen neben Schießmitteln der angegebenen Art nicht brisante Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) verwahrt werden.

Die Sprengstoffe (einschließlich des Pulvers) dürfen den Arbeitern nur in tadelloser Beschaffenheit und nur in Form von Patronen verabfolgt werden.

Ausgabestelle.

§ 162. Die Verausgabung von Sprengstoffen jeder Art darf nur an der zugelassenen Ausgabestelle erfolgen.

Als Ausgabestelle für Sprengstoffe darf in Aufbewahrungsräumen, deren zulässige Sprengstoffmenge 50 kg überschreitet, nur der Vorraum (§ 145 Abs. 1) benutzt werden; während der Verausgabung ist die nach dem inneren Raum führende Tür verschlossen zu halten.

Vorstehende Bestimmung des Abs. 2 findet auf die im § 154 zugelassene Verausgabung aus Zwischenmagazinen keine Anwendung.

Befugnis zur Empfangnahme von Sprengstoffen.

§ 163. Die Verausgabung von Sprengstoffen darf nur zum Zwecke von Sprengarbeiten bei dem Bergwerksbetriebe und nur an die zur Empfangnahme von Sprengstoffen berechtigten Personen stattfinden.

Zur Empfangnahme von brisanten Sprengstoffen (§ 131 Abs. 2) sind ausschließlich die Bergleute befugt, welche durch den Betriebsführer oder den Aufsicht führenden Steiger (§ 255) dem mit der Verausgabung Beauftragten als Ortsälteste (Kameradschaftsführer § 222) bezeichnet sind. Hierzu dürfen nur Häuer gewählt werden, die dem Aufsichtsbeamten als zuverlässig bekannt und mit der Schießarbeit, sowie den für diese bestehenden Vorschriften vollkommen vertraut sind.

Zur Empfangnahme von Sprengpulver und Zündmitteln kann jeder zuverlässige Häuer bestimmt werden.

Zulässige Ausgabemenge.

§ 164. Der mit der Verausgabung von Sprengstoffen Beauftragte darf nur die von dem Abteilungssteiger (§ 255) festgesetzte und ihm schriftlich mitgeteilte Menge solcher Stoffe dem Empfangsberechtigten (§ 163) übergeben.

Der Abteilungssteiger darf nicht größere Mengen zur Verausgabung festsetzen, als nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von der Kameradschaft, für welche die Sprengstoffe zu empfangen sind, bei den dieser obliegenden Sprengarbeiten während einer Schicht voraussichtlich zu verwenden sein werden.

Ausgabebuch.

§ 165. In jeder Sprengstoffkammer, die zur Aufbewahrung von brisanten Sprengstoffen (§ 131 Abs. 2) dient, muß ein zur Eintragung der verausgabten Sprengstoffe dieser Art dienendes Buch vorhanden sein.

Die Eintragung der verausgabten brisanten Sprengstoffe hat unter Angabe des Namens des Empfängers, des Zeitpunktes der Verausgabung und der Menge der verausgabten Stoffe sowie unter Vermerk der Jahreszahl und der laufenden Nummer jeder einzelnen Patrone zu erfolgen.

Das Ausgabebuch ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Verfahren bei der Ausgabe. Transportbehälter.

§ 166. Der mit der Verausgabung von Sprengstoffen Beauftragte hat die dem Ortsältesten in Gemäßheit des § 163 zu übergebenden Sprengstoffe

in Gegenwart des Empfängers (§ 163) in den für den Transport der Sprengstoffe zum Arbeitsort bestimmten, mit der Nummer der Kameradschaft des Empfängers versehenen verschließbaren Behälter zu legen und diesen verschlossen nebst dem Schlüssel dem Empfänger auszuhändigen, nachdem der letztere anerkannt hat, daß der Behälter die ihm überwiesene Sprengstoffmenge enthalte.

Als derartige Behälter dürfen zum Zwecke des Transports von Sprengpatronen nur Büchsen aus Zinkblech oder hölzerne taschenartige, mit Umhängeriemen versehene Kästen Verwendung finden.

Der Transport von Sprengpulver darf auch in Ledertaschen erfolgen.

Im unmittelbaren Anschluß an die Uebergabe des die Sprengstoffe enthaltenden Behälters an den Empfänger hat der mit der Verausgabung der Sprengstoffe Beauftragte bei der Verausgabung von brisanten Sprengstoffen (§ 131 Abs. 2) die im § 165 vorgeschriebene Eintragung im Ausgabebuche zu bewirken.

Transport zum Arbeitsort. Schießkiste.

§ 167. Der Empfänger der Sprengstoffe hat den ihm übergebenen Behälter (§ 166) selbst vor das Arbeitsort mitzunehmen und darf ihn während des Transports von der Ausgabestelle bis zu diesem Orte nicht öffnen. Er hat — wenn der Ortsälteste nicht selbst Sprengstoffe empfangen hat (§ 163 Abs. 3) — den Behälter nebst dem Schlüssel dem Ortsältesten zu übergeben.

Der Ortsälteste hat die ihm übergebenen Sprengstoffe sowie, getrennt von diesen, die Zündmittel in den Behältern an einem in angemessener Entfernung von dem Arbeitspunkte belegenen, von dem Aufsichtsbeamten zu bestimmenden, sicheren Orte in dem von dem Bergwerksbesitzer zu diesem Zwecke anzuschaffenden, verschließbaren Kasten (Schießkiste) niederzulegen und diesen unter Verschluß zu halten. Er darf den Kasten nur zum Zwecke der Entnahme von Sprengstoffen für die seiner Kameradschaft obliegenden Sprengarbeiten öffnen und hat den Schlüssel zur Schießkiste bei sich zu tragen.

Revision der Schießkisten.

§ 168. Die Abteilungssteiger oder ihre Vertreter (§ 220 Abs. 2) haben darauf zu achten, daß die Schießkisten sich in tadellosem Zustande befinden und gemäß § 167 verschlossen gehalten werden. Sie haben sich hiervon durch regelmäßige innere und äußere Untersuchungen der Schießkisten zu überzeugen, auch zu prüfen, ob die Schießkisten außerhalb der Arbeitsschicht Sprengstoffe nicht enthalten.

Rückgabe nicht verbrauchter Sprengstoffe.

§ 169. Der Ortsälteste hat die von seiner Kameradschaft während der Arbeitsschicht nicht verwendeten Sprengstoffe unmittelbar nach beendeter Schicht in dem zum Transport der Sprengstoffe nach dem Arbeitsorte benutzten Behälter unterzubringen letzteren zu verschließen, verschlossen zu der Ausgabestelle, von welcher er ihn empfangen hat oder zu den Zwischenmagazinen (§ 154) zurückzubringen und dem mit der Verausgabung der Sprengstoffe Beauftragten nebst dem Schlüssel des Behälters zurückzugeben.

Ist lediglich Sprengpulver zurückzugeben, so darf der Behälter nebst Schlüssel auch durch einen zuverlässigen Häuer, welcher nicht Ortsältester ist, zu der Ausgabestelle zurückgebracht werden.

Besondere Vorschriften bei Ablösung vor Ort.

§ 170. Wo Ablösung der Kameradschaften vor Ort stattfindet, ist es gestattet, mit folgenden Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren:

1. Der Abteilungssteiger (§ 255) setzt gemäß § 164 für das Ort den jenigen Bedarf an Sprengstoffen zur Verausgabung fest, welcher von den sich während der Dauer von 24 Stunden vor Ort ablösenden Kameradschaften innerhalb dieses Zeitraumes voraussichtlich zu verwenden sein wird.

2. Die nach Ziffer 1 festgesetzte Sprengstoffmenge ist dem auf Grund des § 163 zur Empfangnahme bestimmten Ortsältesten (bei brisanten Sprengstoffen) oder Häuer (bei Sprengpulver) der ersten Schicht des 24stündigen Zeitraumes in einem für die sämtlichen Kameradschaften des Orts gemeinschaftlichen Sprengstoffbehälter nebst dem Schlüssel nach den Vorschriften des § 166 auszuhändigen.

3. Wird nach den Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 verfahren, so ist bei der in Gemäßheit des § 165 zu bewirkenden Eintragung im Ausgabebuche zu vermerken, daß Ablösung vor Ort stattfindet.

4. Der Ortsälteste der ersten Schicht hat die Sprengstoffe gemäß § 167 in der Schießkiste zu verwahren und bei der Ablösung die in der Schicht nicht verbrauchten Sprengstoffe in der Schießkiste und dem Sprengstoffbehälter nebst den Schlüsseln zu beiden eigenhändig dem Ortsältesten der zweiten Schicht zu übergeben, dem sodann die weitere Verwahrung der Sprengstoffe in Gemäßheit des § 167 und die Uebergabe an den Ortsältesten der dritten Schicht obliegt. In gleicher Weise ist bei etwaiger weiterer Ablösung vor Ort innerhalb des 24stündigen Zeitraumes zu verfahren.

5. Der Ortsälteste der letzten Schicht dieses Zeitraumes hat die Rückgabe der innerhalb desselben nicht verwendeten Sprengstoffe in die Ausgabestelle nach Vorschrift des § 169 in dem Sprengstoffbehälter zu bewirken.

Behandlung sich zersetzender nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe.

§ 171. Nitroglyzerinhaltige Sprengstoffe, welche sich zu zersetzen beginnen (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rotbrauner Dämpfe zu erkennen ist), dürfen nicht verausgabt werden.

Sie sind von dem mit der Verausgabung Beauftragten in dem im § 143 vorgeschriebenen Verzeichnis unter genauer Angabe ihrer Art und Menge von dem Bestande als unbrauchbar abzuschreiben, dem Betriebsführer (§ 255) zu melden und auf dessen Anweisung zu vernichten.

Verfahren beim Oeffnen der Sprengstoffbehälter.

§ 172. Das Oeffnen der Behälter, in welchen Sprengstoffe zur Anschaffung gelangen, darf nicht im Lagerraum (§ 145) selbst erfolgen.

Bei dem Oeffnen von Behältern, in welchen sich Sprengpulver befindet, dürfen eiserne Werkzeuge nicht zur Verwendung kommen.

Leere Behälter, loses Packmaterial sowie Holz- und Papierabfälle dürfen in dem Aufbewahrungsraume nicht belassen werden.

Verbot der Mitnahme von Sprengstoffen.

§ 173. Es ist verboten, die auf der Grube empfangenen Sprengstoffe und Zündmittel von der Grube mit fortzunehmen.

Fünfter Titel.

Verwendung der Sprengstoffe.

Ueberwachung der Schießarbeit durch den Ortsältesten.

§ 174. Dem Ortsältesten liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften innerhalb der Kameradschaft zu überwachen.

Die Mitglieder der Kameradschaft sind verpflichtet, den Befehlen des Ortsältesten unweigerlich Folge zu leisten.

Befugnis zur Entnahme von Sprengstoffen aus der Schießkiste.

§ 175. Sprengstoffe dürfen aus der Schießkiste, sofern diese Verrichtung nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister) erfolgt, nur durch den Ortsältesten entnommen werden.

Behandlung fertiger Patronen.

§ 176. Fertige Patronen dürfen beim Transport von der Schießkiste bis zum Arbeitsort nicht mit der brennenden Lampe in einer Hand getragen werden.

Laden der Bohrlöcher.

§ 177. Die Patronen sind vorsichtig und unter Verwendung eines hölzernen Ladestockes oder einer kupfernen Räumnadel in das Bohrloch einzuführen.

Besetzen der Bohrlöcher. Kohlenfreier Besatz.

§ 178. Alle Sprengladungen müssen mit regelrechtem Besatz versehen werden. Als Besatz dürfen lediglich milde Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, oder Lettennudeln, bei Verwendung brisanter Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) auch Wasser oder Sand, in keinem Falle aber Steinkohle noch auch kohlenhaltiges Material benutzt werden.

Das Anzünden von Schüssen, deren Ladung nicht mit Besatz versehen ist, und das Anzünden loser Sprengpatronen, die nicht in ein Bohrloch eingeschlossen sind, ist verboten.

Die Abteilungssteiger (§ 255) sind dafür verantwortlich, daß an jedem Arbeitsorte, vor welchem Schießarbeit stattfindet, durchaus kohlenfreies Besatzmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung steht.

Gebrauch der Zündschnüre.

§ 179. Bei Gebrauch von Zündschnur hat sich der Ortsälteste vor der Verwendung von ihrer Zuverlässigkeit zu überzeugen und schadhafte (brüchige oder feuchte) Zündschnur an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Sicherungsmaßnahmen vor dem Wegtun der Sprengschüsse.

§ 180. Von dem beabsichtigten Anzünden eines oder mehrerer Schüsse ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf „es brennt!“ rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die zufällige Annäherung dritter Personen an einen Betriebspunkt, vor welchem geschossen werden soll, hat der Ortsälteste durch sachgemäße Verteilung der Kameradschaft nach allen Zugangspunkten zu verhüten. Reicht die Belegschaft nicht aus, um durch sie alle Zugänge abzusperren, oder ist *das Ort* nur mit einem Manne belegt, so ist vor dem Betreten des Ortes

durch Aufhängen von Kreuzen an deutlich sichtbarer und der Wirkung der Schüsse nicht ausgesetzter Stelle zu warnen.

Ist der Durchschlag eines Betriebspunktes mit einem anderen (Gegenort, Pfeiler, Strecke usw.) zu erwarten, so hat der Ortsälteste vor Abtun eines oder mehrerer Schüsse der Kameradschaft dieses Ortes usw. rechtzeitig so genaue Mitteilung zu machen, daß ein Zweifel über den Beginn und die Beendigung dieser Arbeit ausgeschlossen ist.

Schutzvorrichtungen gegen Sprengwirkungen.

§ 181. Wo die Grubenbaue den Arbeitern genügenden Schutz gegen die Wirkungen der Schüsse nicht gewähren, sind besondere Schutzvorrichtungen herzustellen.

Wegtun mehrerer Schüsse. Elektrische Zündung.

§ 182. Vor einem Arbeitsort gleichzeitig besetzte Sprengschüsse sind gleichzeitig anzuzünden.

Bei elektrischer Zündung sind die Drähte erst unmittelbar vor der Zündung an die Maschine anzuhängen und nach der Zündung sofort wieder abzunehmen.

Betreten des Betriebspunktes nach dem Sprengen. Versager.

§ 183. Das Betreten eines Betriebspunktes, vor dem soeben geschossen ist, darf der Ortsälteste den Arbeitern erst gestatten, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß der Betriebspunkt die für eine gefahrlose Fortsetzung der Arbeit ausreichende Menge frischer Wetter führt.

Ein Betriebspunkt, vor welchem ein Schuß versagt hat, der Sprengstoff im Bohrloch ausgebrannt ist oder mehr als drei Sprengschüsse gleichzeitig weggetan sind, darf erst nach Ablauf von mindestens 10 Minuten nach dem Anzünden und nachdem der Ortsälteste auf Grund der von ihm bewirkten Untersuchung des Betriebspunktes die Genehmigung dazu erteilt hat, wieder betreten werden.

Ausbohren von Schüssen. Auskratzen des Besatzes.

§ 184. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.

Das Auskratzen des Besatzes ist nur dem Ortsältesten, dem Schießmeister (§ 186 Ziffer 3) oder einer dieser vorgesetzten Aufsichtspersonen (§ 253) gestattet. Es darf nur mittelst Kratzen aus weichem Messing oder Kupfer oder mittelst sonstigen von dem Oberbergamt ausdrücklich zugelassenen Werkzeugen erfolgen.

Untersuchung des Arbeitsortes am Ende der Schicht.

§ 185. Vor dem Verlassen des Arbeitsortes nach beendeter Schicht hat der Ortsälteste die Wirkung der abgetanen Schüsse untersuchen zu lassen und entweder dafür zu sorgen, daß Versager unschädlich gemacht werden oder dem Ortsältesten der nachfolgenden Kameradschaft die Versager nach Lage und Beschaffenheit so genau zu bezeichnen, daß jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist.

Besondere Vorschriften bei Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen.

§ 186. Bei der Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen (§ 131 Abs. 2) sind außer den §§ 174—185 nachfolgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die verausgabten sprengölartigen Patronen sind gegen Gefrieren zu schützen. Gefrorene Patronen sind vor dem Gebrauche durch vorsichtiges Erwärmen vollständig auzutauen. Es darf dies niemals dadurch geschehen, daß die Patronen an die Flamme eines Lichtes, in die Nähe von offenem Feuer, von Oefen oder Herden, von Dampfkesseln oder Dampfheizungen oder überhaupt an Stellen gebracht werden, welche wärmer sind als die Hand verträgt.

2. Eine Umarbeitung von Patronen brisanter Sprengstoffe darf nur durch den Ortsältesten bewirkt werden.

3. Die Fertigstellung der Schlagpatronen darf, sofern diese Verrichtung nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister) erfolgt, nur durch den Ortsältesten bewirkt werden.

4. Das Laden der Schüsse darf bei Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen (§ 131 Abs. 2) nur durch die Schießmeister oder Ortsältesten, das Besetzen und Wegtun nur durch diese oder unter deren fortwährender Aufsicht durch die von denselben ausdrücklich damit beauftragten Häuer vorgenommen werden.

5. Das Fertigmachen der Patronen darf bei Verwendung brisanter Sprengstoffe erst unmittelbar vor deren Gebrauch durch Einbringen der mit Zündhütchen versehenen Zündschnur oder des Zündstabes erfolgen.

Besondere Vorschriften bei Schießarbeit mit Sprengpulver.

§ 187. Bei der Schießarbeit mit Sprengpulver sind außer den §§ 174—186 noch folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Sprengpulver darf nur in Patronen zur Verwendung gelangen. Zur Anfertigung der Patronen ist gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff zu wählen.

2. Wird die Umarbeitung von Patronen notwendig, so hat dieses mit aller Vorsicht in angemessener Entfernung von dem sonstigen Sprengmittelvorrat und den übrigen Arbeitern des Betriebspunktes bei sicher aufgehängter und ruhig brennender Lampe zu geschehen.

3. Die Anwendung eiserner Räumnadeln, der Gebrauch von geöltem Papier oder von sogenannten „rachetles“ (d. h. länglichen mit Pulver gefüllten, gedrehten Papierdüten) an Stelle von Schwefelmännchen ist untersagt.

Sechster Titel.

Schießarbeit in Schlagwettergruben.

Umfang des Verbotes der Schießarbeit.

§ 188. In Schlagwettergruben ist die Schießarbeit, insoweit sie nicht seitens der Bergbehörde gänzlich untersagt ist, vor allen Betriebspunkten verboten, vor denen das Vorhandensein von Schlagwettern durch die Sicherheitslampe (§ 105 Abs. 1) wahrnehmbar wird.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle mit Arbeitern belegten Grubenräume derselben Bauabteilung, welche mit nicht schlagwetterfreien Betriebspunkten in naher Verbindung stehen oder ihre Wetter von einem solchen empfangen oder an einen solchen abgeben.

Das Verbot bleibt solange in Kraft, bis die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahr getroffen worden sind und der Betriebsführer (§ 255) festgestellt hat, daß der betreffende Betriebspunkt und die mit ihm in der vorbezeichneten Weise in Verbindung stehenden Grubenräume frei von Schlagwettern sind.

Wird in Grubenbauen oder Bauabteilungen die Schießarbeit verboten, so hat der Abteilungssteiger (§ 255) die Entfernung und den Rücktransport aller Sprengmaterialien nach der Ausgabestelle, sowie die Entfernung des Schießgezähes sofort zu veranlassen.

Einschränkung der Schießarbeit bei Kohlenstaubbildung.

§ 189. In Flötzen, in welchen feiner, trockener Kohlenstaub sich bildet, ist die Schießarbeit auch bei Abwesenheit von Schlagwettern erst nach Unschädlichmachung des Kohlenstaubes mittelst gründlicher Durchfeuchtung auf mindestens 10 m Entfernung vom Schußpunkte gestattet.

Als Sprengstoffe dürfen daselbst weder Schwarzpulver noch andere langsam explodierende Sprengstoffe verwendet werden; auch die Benutzung von Gurdynamit, Sprenggelatine und Gelatinedynamit ist nur bei Anwendung von Sicherheitspatronen (Wasserpatronen) zulässig.

Einschränkung der Schießarbeit im frischen Felde.

§ 190. Bei Aus- und Vorrichtungsarbeiten im frischen Felde ist, wenn Kohle im Streckenquerschnitt auftritt, auch bei Abwesenheit von Schlagwettern und Kohlenstaub die Schießarbeit der in § 189 Abs. 2 vorgeschriebenen Einschränkung unterworfen.

Ableuchten des Ortes vor dem Schießen. Wegtun mehrerer Schüsse.

§ 191. Unmittelbar vor dem Wegtun eines jeden Schusses muß durch sorgfältiges Ableuchten festgestellt werden, daß innerhalb einer Entfernung von 10 m Ansammlungen von Schlagwettern nicht vorhanden sind.

Das gleichzeitige Besetzen und Wegtun mehrerer Schüsse ist vor Betriebspunkten in Kohlenflötzen, in welchen das Auftreten von Schlagwettern nachgewiesen oder zu erwarten ist, oder welche feinen, trockenen Kohlenstaub führen, nur bei Anwendung elektrischer Zündung gestattet.

Siebenter Titel.

Schießarbeit in Gruben mit leicht entzündlichem Kohlenstaub.

§ 192. Auf Verfügung des Oberbergamtes sind die Vorschriften der §§ 107, 189 und des § 191 Abs. 2 auch auf solche Kohlengruben, welche nicht Schlagwettergruben sind, oder auf Teile derselben anzuwenden.

VIII. Abschnitt.

Gewinnungs- und Wegräumungsarbeiten.

Abraum in Tagebauen. Abmessungen der Strossen.

§ 193. In Tagebauen darf die Gewinnung des nutzbaren Minerals erst erfolgen, nachdem der darüber liegende Abraum beseitigt ist.

Dem Abraum ist eine seiner Festigkeit und Standhaftigkeit entsprechende Böschung zu geben. Die Höhe der Abraumstrossen darf nicht über 6 m, die der Abbaustrossen nicht über 10 m, die Breite beider nicht unter 3 m betragen. Doch ist es gestattet, sowohl das Deckgebirge als auch das nutzbare Mineral in höheren Strossen zu gewinnen, wenn für das Deckgebirge eine Böschung von nicht mehr als 55 Grad und für das Mineral eine solche von nicht mehr als 65 Grad innegehalten wird.

Die vorgeschriebene Strossenbreite ist auch an den nicht belegten Strossen stets beizubehalten.

Untersuchung der Tagebaustöße nach Betriebspausen.

§ 194. Vor Tagebaustößen darf der Betrieb zu Beginn der Schicht und nach Betriebspausen erst wieder aufgenommen werden, nachdem durch eine Aufsichtsperson (§ 253) oder einen von dieser dazu bestimmten Arbeiter eine Untersuchung auf das Vorhandensein gefahrdrohender Ablösungen, insbesondere von Frostschalen, stattgefunden hat und derartige Ablösungen unter Aufsicht einer der genannten Personen beseitigt sind.

Unterhöhlen. Unterschrämen.

§ 195. Bei Gewinnungs- und Wegräumungsarbeiten über und unter Tage ist das Unterhöhlen (Unterschrämen) zerklüfteter, loser oder gefrorener Massen verboten. Unterschrämte Stöße sind durch stehen zu lassende Beine oder durch Bolzen oder Streben gegen vorzeitiges Niedergehen zu sichern. Soweit diese Vorschrift nicht ausreicht, sind nach Anweisung des Revierbeamten weitere Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Bei starkem Schneefall, Schneetreiben und bei Frostwetter ist in Tagebauen die Fortsetzung von Schrämarbeiten verboten und muß dafür gesorgt werden, daß bereits unterschrämte Massen schleunigst zum Niedergehen gebracht werden.

Besonders gefährliche Arbeiten (Rauben der Zimmerung, Werfen von Brüchen).

§ 196. Besonders gefährliche Arbeiten, wie das Rauben der Zimmerung auf Steinkohlenbergwerken, dürfen nur unter steter Leitung einer erfahrenen Aufsichtsperson (§ 253) vorgenommen werden.

Auf Braunkohlengruben darf das Werfen von Brüchen auch durch einen damit beauftragten erfahrenen Häuer ausgeführt werden.

Ausgeraubte Baue dürfen von niemand mehr betreten werden; sie sind von den übrigen Grubenbauen derart abzusperren, daß durch ihr nachträgliches oder weiteres Zubruchegehen in der Nähe befindliche Arbeiter nicht gefährdet werden.

IX. Abschnitt.

Dampfkessel und Maschinen.

Wartung und Beaufsichtigung der Dampfkessel.

§ 197. Bei jeder Dampfkesselanlage sind die unter Anlage B abgedruckten und künftig die an Stelle oder in Ergänzung derselben, von dem Oberbergamt bekannt gemachten „Dienstvorschriften für Kesselwärter" an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten. Die mit Wartung und Beaufsichtigung der Dampfkessel betrauten Arbeiter und Aufsichtspersonen (§ 253) sind verpflichtet, diese Vorschriften genau zu befolgen.

Auf Anordnung des Kesselwärters haben sich Unbefugte aus der Kesselanlage zu entfernen.

Vorbereitung der Dampfkessel zum Befahren.

§ 198. Bevor ein Dampfkessel befahren wird, muß er von anderen im Betriebe befindlichen Kesseln in den gemeinschaftlichen Dampf-, Speise- und Ablaßleitungen unter Ausschaltung von Teilen der Rohrleitung abgesperrt werden.

Mannlochdeckel dürfen erst gelüftet werden, nachdem die Sicherheits-

ventile, Wasserstandshähne und der Kontrollhahn geöffnet sind und nachdem festgestellt ist, daß diesen Ventilen Dampf nicht im mindesten mehr entströmt.

Kesselarmaturen.

§ 199. Zur Verhütung der Gefährdung von Menschen durch Zerspringen der Wasserstandsgläser an Dampfkesseln müssen geeignete, die Beobachtung des Wasserstandes nicht wesentlich beeinträchtigende Schutzvorkehrungen getroffen sein.

Alle Armaturteile der Dampfkessel müssen jederzeit ohne Gefahr zugänglich, Manometer und Wasserstandszeiger müssen ausreichend beleuchtet sein.

Schutzvorrichtungen an bewegten Maschinenteilen.

§ 200. Die bewegten Teile maschineller Anlagen insbesondere auch die zur Kraftübertragung dienenden Einrichtungen (Gestänge, Riemen, Seile, Ketten) sind, insoweit in ihrer Nähe Menschen verkehren, mit Schutzvorrichtungen derart zu versehen, daß durch sie der Eintritt von Unfällen ohne grobes Verschulden verhütet wird.

Es sind Einrichtungen zu treffen, durch welche verhütet wird, daß Personen bei unvorsichtiger Annäherung an Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremswerke gefährdet werden.

Schwungräder.

§ 201. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß sie ohne Gefahr angedreht werden können.

Kabelwinden.

§ 202. Kabel zum Einbau von Pumpen oder zum Herablassen und Aufwinden schwerer Stücke müssen mit einer sicheren Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

Fördermaschinen.

§ 203. Fördermaschinen müssen an den Seilkörben kräftige Bremsvorrichtungen besitzen, welche vom Stande des Maschinenwärters leicht und sicher in und außer Wirksamkeit gesetzt werden können.

Fördermaschinen, welche eine Bremsvorrichtung lediglich an der Seilwelle oder an einem Seilkorbe besitzen, dürfen nur mit Genehmigung des Revierbeamten fernerhin benutzt werden.

An jeder Fördermaschine muß ein zuverlässiger und beim Sohlenwechsel sich selbst richtig einstellender Teufenzeiger, sowie eine helltönende Glocke (Schelle) angebracht sein, welche die Annäherung der Fördergefäße und Förderschalen an die Hängebank rechtzeitig anzeigt.

Transmissionen.

§ 204. Transmissionen sind, soweit es die Betriebs- und baulichen Verhältnisse gestatten, so einzurichten, daß sie in jedem Arbeitsraume selbständig stillgestellt werden können. Wo solche Einrichtung nicht vorhanden ist, muß in den einzelnen Arbeitsräumen eine Signalvorrichtung angebracht sein, mittelst welcher nach der nächstliegenden Ausrückstelle hin Zeichen zum Stillstehen der Transmission oder nach der Antriebsmaschine Zeichen zum Abstellen und zum Wiederanlassen gegeben werden können.

Die Ausrückvorrichtungen sind so einzurichten, daß ihre selbsttätige Inbetriebsetzung ausgeschlossen ist.

Bei sämtlichen bewegten Teilen von Transmissionen sind hervorstehende Keile, Schrauben und dgl. zu vermeiden oder durch glatte Umhüllungen zu verdecken.

Treibriemen und -seile.

§ 205. Das Auf- und Ablegen von Riemen und Seilen während des Betriebes der Riemen- und Seilscheiben ist verboten, soweit dazu nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche die Gefährdung des Arbeiters ausschließen.

Abgeworfene Riemen und Seile müssen entweder ganz entfernt oder an festen Trägern so aufgehängt werden, daß sie mit bewegten Teilen nicht in Berührung kommen können.

Dieselben Vorsichtsmaßregeln sind beim Nähen, Verbinden und Ausbessern der Riemen zu treffen.

Putzen, Schmieren, Ausbessern bewegter Maschinenteile.

§ 206. Maschinen, Maschinenteile und die von ihnen betriebenen Vorrichtungen dürfen während des Ganges weder geputzt noch geschmiert oder ausgebessert werden, wenn der Zugang zu denselben mit Gefahr verbunden ist.

Transmissionswellen, Lager und Kuppelungen dürfen während des Ganges nur von festem Standorte aus und nur mittelst geeigneter Werkzeuge gereinigt oder geschmiert werden.

Das Fetten und Harzen der Riemen darf nur bei ganz langsamem Gange vorgenommen werden.

Soweit hiernach die Arbeit des Putzens, Schmierens und Ausbesserns während des Betriebes statthaft ist, darf sie nur durch den Maschinenwärter oder andere hiermit beauftragte zuverlässige Personen, in keinem Falle aber durch jugendliche Arbeiter ausgeführt werden.

Selbsttätige Schmiervorrichtungen.

§ 207. An allen feststehenden Transmissionslagern, welche während des Betriebes nicht ohne Gefahr zugänglich sind, müssen selbsttätige Schmiervorrichtungen angebracht werden.

Für bestehende Anlagen sind Ausnahmen mit Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

Verbrauchtes Putzmaterial.

§ 208. Es ist verboten, gebrauchtes Putzmaterial oder sonstige selbstentzündliche Abfälle in Arbeitsräumen anzuhäufen.

Schutz gegen elektrische Anlagen.

§ 209. Elektrische Maschinen und Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie Unfälle ohne grobes Verschulden ausgeschlossen und Feuersgefahren möglichst verhütet werden.

§ 210. Das Berühren der elektrischen Leitungen, Maschinen und Apparate ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonale unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Während des Betriebes der Dynamomaschinen dürfen Arbeiten an den Leitungen und Isolatoren nicht ausgeführt werden.

Isolierung von Dampfleitungen unter Tage.

§ 211. In trockenen Grubenräumen, welche nicht frei von Holzausbau sind, müssen die Dampfleitungen durch Umhüllung mit feuersicheren Stoffen gut isoliert sein.

Auf Dampfleitungen in Wetterausziehschächten findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

Gefährliche Arbeiten an Maschinen.

§ 212. Besonders gefährliche Arbeiten an Maschinen und Pumpen dürfen auf Bergwerken nur unter ständiger Leitung einer erfahrenen Aufsichtsperson (§ 253) vorgenommen werden.

X. Abschnitt.

Arbeiter.

Erster Titel.

Annahme, Beschäftigung, Beaufsichtigung.

Trunk, ansteckende Krankheiten, Gebrechen.

§ 213. Auf Bergwerken dürfen Personen nicht beschäftigt werden, von denen bekannt geworden ist, daß sie dem Trunke ergeben sind oder daß sie an ansteckenden Krankheiten leiden, deren Uebertragung auf die Mitarbeiter leicht erfolgt.

Arbeiter, welche mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, die Anlaß zu Unglücksfällen geben können, dürfen nur mit solchen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, zu denen sie unter Berücksichtigung ihrer Gebrechen befähigt sind, ohne sich oder andere Unfällen auszusetzen.

Lebensalter.

§ 214. Personen, welche bis zum vollendeten 60. Lebensjahre noch niemals unter Tage beschäftigt waren, dürfen zu Arbeiten in der Grube nicht zugelassen werden.

Männliche Personen unter 16 und weibliche unter 18 Jahren dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachteilig ist. Insbesondere ist es verboten, sie mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf ansteigenden Bahnen zu beschäftigen.

Befähigung zu Häuerarbeiten.

§ 215. Zur selbständigen Ausführung von Häuerarbeiten dürfen nur solche Arbeiter zugelassen werden, welche

1. das 21. Lebensjahr vollendet,
2. wenigstens ein Jahr als Lehrhäuer unter der Aufsicht eines erfahrenen Häuers gearbeitet und außerdem
3. noch wenigstens 2 Jahre Grubenarbeit verrichtet haben.

Auf den Zeitraum der unter Ziffer 3 des Absatzes 1 vorgeschriebenen Grubenarbeit darf die zur Ableistung der deutschen Militärdienstpflicht bei der Fahne verwendete Zeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet werden.

Auf den Braunkohlenbergbau findet die Vorschrift der Ziffer 3 des Absatzes 1 keine Anwendung.

Arbeiterliste.

§ 216. Außer den in § 93 des allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen

Eintragungen ist in der Arbeiterliste oder in einem Anhange zu derselben in besonderen Spalten in betreff jedes Arbeiters zu vermerken:

1. Hat er der deutschen Militärdienstpflicht bei der Fahne genügt? In welchem Jahre?

2. Hat er als Lehrhäuer gearbeitet (§ 215 Abs. 1 Ziff. 2), wann, wo?

3. Bei Bejahung der Frage zu 2: Wie lange hat er außer der Lehrhäuerzeit Grubenarbeit verrichtet?

4. Name des für die in der Arbeiterliste enthaltenen Feststellungen nach Absatz 2 verantwortlichen Beamten.

Für die wahrheitsgetreue Eintragung der nach Absatz 1 notwendigen Feststellungen ist derjenige verantwortlich, welcher den Arbeiter zur Arbeit angenommen hat.

Besonders verantwortungsvolle Arbeiten.

§ 217. Mit der selbständigen Ausführung derjenigen Arbeiten, von welchen das Leben oder die Gesundheit anderer Personen abhängt (z. B. Maschinenführen, Kesselwarten, Wetterofenheizen, Anschlagen und Abnehmen an Förderschächten) dürfen nur besonders zuverlässige, in diesen Arbeiten erfahrene Personen betraut werden.

Arbeitsdauer bei hoher Temperatur.

§ 218. Beim unterirdischen Grubenbetriebe dürfen Arbeiter in einer Temperatur von 30° Celsius (24° Reaumur) und darüber an einem Arbeitstage nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden.

§ 219. An Arbeitspunkten, deren Temperatur 28° Celsius (22,4° Reaumur) übersteigt, müssen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich, zuverlässige Thermometerbeobachtungen stattfinden.

Die Ergebnisse derselben sind in ein Verzeichnis einzutragen.

Beaufsichtigung der Arbeitspunkte während der Schicht.

§ 220. In jeder Schicht müssen alle belegten Arbeitspunkte mindestens einmal von dem Abteilungssteiger oder dessen Stellvertreter befahren werden.

Mit Stellvertretung eines Abteilungssteigers dürfen nur solche technischen Aufsichtspersonen beauftragt werden, deren Befähigung zur Vertretung des Abteilungssteigers von der Bergbehörde anerkannt ist.

Wiederholt müssen in jeder Schicht befahren werden:

1. Die mit nur einem Mann belegten vereinzelt liegenden Arbeitspunkte, es sei denn, daß diese mehrfach in jeder Schicht von dritten Personen (Schleppern oder anderen) befahren werden;

2. auf allen Steinkohlenbergwerken: die Pfeilerbaue;

3. auf Schlagwettergruben: alle belegten Arbeitspunkte gasreicher Flöze.

Die zweite und folgende Befahrung eines Arbeitspunktes in einer Schicht darf auch durch Aufsichtspersonen (§ 253) geschehen, welche das besondere Anerkenntnis der Bergbehörde zur Stellvertretung des Abteilungssteigers nicht besitzen.

Ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson an der Betriebsstätte.

§ 221. In jeder Steigerabteilung muß während der ganzen Dauer jeder Förderschicht eine Aufsichtsperson (§ 253) unter Tage anwesend sein.

Befähigung zum Ortsältesten, dessen Pflichten im allgemeinen.

§ 222. Für jede Kameradschaft ist durch den Betriebsführer oder den Aufsicht führenden Steiger (§ 255) ein Häuer als Ortsältester zu bezeichnen. Der Ortsälteste muß zur selbständigen Ausführung der Häuerarbeiten gemäß § 215 befähigt, mit den der Kameradschaft obliegenden Arbeiten vertraut und über die bezüglich dieser Arbeiten jeweilig bestehenden polizeilichen Vorschriften unterrichtet sein.

Der Ortsälteste ist verpflichtet die Innehaltung der zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften bei seinen Mitarbeitern nach Möglichkeit zu überwachen und diese anzuhalten, die von den Aufsichtspersonen (§ 253) zu jenem Zwecke gegebenen Weisungen zur Ausführung zu bringen.

Den demgemäß erteilten Anordnungen des Ortsältesten haben die übrigen Mitglieder der Kameradschaft Folge zu leisten.

Außerhalb der Förderschicht muß, so lange Arbeiter unter Tage beschäftigt werden, in jedem Schachtfelde mindestens eine Aufsichtsperson auf der Grube anwesend sein.

Vorschriftswidrige Beschäftigung von Arbeitern.

§ 223. Arbeiter, welche den Vorschriften der §§ 213, 214, 215, 217 und 222 zuwider beschäftigt werden oder welche in den ihnen übertragenen Beschäftigungen belassen werden, obwohl sie den in jenen Vorschriften festgesetzten Anforderungen nicht mehr genügen, sind auf Verfügung des Revierbeamten aus den ihnen übertragenen Beschäftigungen zu entfernen.

Einrichtung zur Ermittelung der angefahrenen Arbeiter.

§ 224. Auf jedem im Betriebe befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, mittelst welcher die auf demselben beschäftigten Arbeiter nach Person und Zahl jederzeit genau ermittelt werden können.

Diese Einrichtungen bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Revierbeamten.

Die zu ihrer Handhabung erforderlichen Anordnungen sind den Arbeitern durch Aushang (§ 252) und durch Verlesen, den Aufsichtspersonen (§ 253) durch Eintragung in das Zechenbuch bekannt zu machen und von beiden zu befolgen.

Verleselisten oder sonstige Nachweise zur Ermittelung der jeweilig in der Grube befindlichen Personen müssen an einem besonders dazu bestimmten Orte in der Nähe der Hauptausfuhrpunkte aufbewahrt werden.

Zweiter Titel.

Sicherung der Gesundheit der Arbeiter.

Kauen und Zechenstuben.

§ 225. Auf allen regelmäßig zur Ein- und Ausfahrt benutzten Schächten muß eine Kaue und auf jeder selbständig für sich betriebenen Anlage eines Bergwerks eine der Stärke der Belegschaft entsprechend große Zechenstube (Verleseraum) vorhanden sein.

Kaue wie Zechenstube müssen gut gelüftet, reinlich und bei kühlem Wetter ausreichend geheizt sein.

Badeeinrichtungen.

§ 226. Die Besitzer (§ 256) von Steinkohlenbergwerken sind verpflichtet,

dafür zu sorgen, daß ihren Beamten und Arbeitern ausreichende Gelegenheit zum Baden in luftigen, hellen, warmen Badeanstalten gegeben ist.

Mit letzteren müssen Einrichtungen zur Verwahrung der Kleider und, falls die Anstalten in der unmittelbaren Nähe der zur regelmäßigen Ausfahrt dienenden Schächte gelegen sind, auch solche zum Trocknen der Kleider sowie zweckmäßig eingerichtete Warteräume verbunden sein.

Die Verwendung von Bassinbädern ist unzulässig.

Mit Genehmigung des Oberbergamtes darf die Befolgung der Vorschriften der Absätze 1—3 auf Steinkohlenbergwerken im einzelnen Falle unterbleiben.

Auf Verfügung des Oberbergamtes ist den in Absatz 1—3 enthaltenen Bestimmungen auch von den Besitzern von Braunkohlen-, Erz- oder Salzbergwerken nachzukommen.

Versorgung mit Trinkwasser. Verbot des Branntweins.

§ 227. Allen Arbeitern muß in nicht zu erheblicher Entfernung von den belegten Arbeitspunkten einwandfreies Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden.

Die zum Transporte desselben dienenden Gefäße (Tonnen, Kasten, Kannen usw.) müssen gegen Verunreinigung ihres Inhalts durch gut schließende Deckel oder dgl. geschützt sein und eine Ablaßvorrichtung (Hahn, Ventil, Spund) besitzen.

Das Mitbringen von Branntwein auf die Grube ist verboten.

Abortseinrichtungen.

§ 228. Abortseinrichtungen müssen an geeigneten Punkten in der Grube aufgestellt werden. Sie sind in sauberem, gebrauchsfähigem und, unter mäßiger Benutzung von Desinfektionsmitteln, in möglichst geruchlosem Zustande zu erhalten.

Die Abortsgefäße müssen undurchlässig, mittelst Deckels verschließbar und transportabel sein.

Die Entleerung des Kotes an anderen Stellen als auf den Aborten ist verboten.

Auftreten von Epidemien.

§ 229. Von dem Auftreten einer epidemischen Krankheit unter der Belegschaft hat der Betriebsführer (§ 255), sobald es zu seiner Kenntnis gelangt, dem Revierbeamten Anzeige zu erstatten.

Verbandzeug. Krankentransport.

§ 230. Auf jedem Bergwerke muß Verbandzeug, gegen Verunreinigung geschützt, aufbewahrt werden.

Auf jedem Bergwerke müssen tragbare oder fahrbare Einrichtungen zur Beförderung von Kranken vorhanden und einige Personen in der ersten Hilfeleistung bei Verletzungen geübt sein.

Drittel Titel.

Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften.

Bekleidung in Schlagwettergruben.

§ 231. In Schlagwettergruben ist es verboten, bei Verrichtung von Arbeit unter Tage den Körper zu entblößen.

Kleidung bei Maschinenbetrieb.

§ 232. Arbeiter, welcher in der Nähe umgehender Maschinenteile verkehren, dürfen während der Arbeit nur eng anliegende Kleider tragen.

Insbesondere dürfen Arbeiterinnen daselbst keine flatternden Kleidungsstücke (lose Tücher, Schürzen und dgl.) tragen.

Verbot Ohren verhüllender Tücher.

§ 233. Den bei der Verladung und beim Rangierbetriebe beschäftigten Arbeiterinnen ist das Tragen dicker, die Ohren verhüllender Tücher untersagt, durch welche sie an sicherem Hören verhindert werden.

Schutzmittel für die Augen.

§ 234. Personen, welche über Tage mit Arbeiten beschäftigt sind, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Veranlassung geben können, sind anzuhalten und verpflichtet, sich geeigneter Schutzmittel (Brillen, Schirme) zu bedienen, welche der Arbeitgeber zur Verfügung stellen muß.

Verbot der Beschädigung von Betriebsanlagen.

§ 235. Der Mißbrauch, die eigenmächtige Beseitigung und die absichtliche Beschädigung der vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen, sowie der zur Förderung, zum Signalisieren und Bremsen, zur Fahrung, Wetterführung, Beleuchtung und Wasserhaltung getroffenen Einrichtungen und der vorhandenen Schutzmittel ist verboten.

Pflicht zur Meldung von Gefahren und Schäden.

§ 236. Jeder Bergarbeiter ist verpflichtet, wenn er eine drohende Gefahr für Personen oder für die Grube sowie wenn er Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten in den Betriebseinrichtungen bemerkt, einer Aufsichtsperson (§ 253) hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Vertreter des Betriebsführers nach §§ 203, 204 Berggesetz.

§ 237. Der Bergwerksbesitzer (§ 256) ist verpflichtet, dem Revierbeamten diejenige Aufsichtsperson (§ 253) schriftlich namhaft zu machen, welche in Gemäßheit der §§ 203 und 204 des Allgemeinen Berggesetzes verpflichtet ist, die daselbst vorgeschriebenen Anzeigen für den Fall zu machen, daß der Betriebsführer an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Der Name dieser Aufsichtsperson ist in das Zechenbuch einzutragen.

Wegweiser in der Grube.

§ 238. Auf Steinkohlengruben sind:

1. am Fuße jedes Bremsberges dessen Nummer, sowie die Bezeichnung (Nummer) der Bausohle,
2. auf jeder Bausohle an den Schnittpunkten der Hauptstrecken die Bezeichnung dieser Strecken, sowie die Bezeichnung (Nummer) der Bausohle anzubringen und
3. an den unter Ziffer 2 bezeichneten Punkten durch Pfeile die Richtungen nach dem gewöhnlichen Ausfahrschachte und nach vorhandenen Notausgängen unter Beifügung der Bezeichnung derselben zu machen.

Die im Absatz 1 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind in hellleuchtender, leicht lesbarer Schrift herzustellen und dauernd in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

Auf Verfügung des Revierbeamten sind die in den Absätzen 1 und 2 angeordneten Einrichtungen auch auf Bergwerken anderer Art zu treffen.

XI. Abschnitt.
Markscheiderwesen.

Regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder.

§ 239. Soweit das Oberbergamt im einzelnen Falle nicht andere Fristen vorschreibt, muß die Nachtragung der Grubenbilder in möglichst gleichmäßigen Zeitabständen bei allen unterirdisch betriebenen Steinkohlenbergwerken einmal in jedem Kalenderquartale, bei allen sonstigen unterirdisch betriebenen Bergwerken zweimal in jedem Kalenderjahre, bei allen betriebenen Tagebauen einmal jährlich erfolgen.

Namhaftmachung des Markscheiders.

§ 240. Der Bergwerksbesitzer (§ 256) ist verpflichtet, jeden Wechsel in der Person des konzessionierten Markscheiders, welchen er mit der Nachtragung des Grubenbildes betraut, dem Revierbeamten sofort anzuzeigen.

Nachtragung des Grubenbildes bei Betriebseinstellung.

§ 241. Der Betriebsführer (§ 255) hat für die vollständige Nachtragung des Grubenbildes Sorge zu tragen, bevor auf dem Bergwerke oder einer für sich betriebenen Abteilung desselben der Betrieb eingestellt wird.

Außergewöhnliche Nachtragung der Grubenbilder.

§ 242. Eisenbahnen, öffentliche Wege, Gebäude, dem öffentlichen Gebrauche dienende Wasserleitungen, Wasserläufe, Teiche, Klärsümpfe und alle anderen Tagesgegenstände, auf deren Erhaltung bei dem Grubenbetriebe Rücksicht zu nehmen ist, sowie solche, die den Grubenbetrieb gefährden können, müssen ebenso wie die Grenzen der Markscheide- und anderweiten Sicherheitspfeiler unverzüglich und unabhängig von den im § 239 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen auf das Grubenbild aufgetragen werden.

Notwendigkeit besonderer markscheiderischer Angaben.

§ 243. Alle Betriebe, mit welchen voraussichtlich Markscheiden oder die Grenzen von Sicherheitspfeilern angefahren oder alte Baue oder Wassersäcke gelöst werden, dürfen nur nach Verständigung mit dem Markscheider ausgeführt werden; derselbe ist verpflichtet, für diesen Zweck die Angaben des Grubenbildes besonders zu kontrollieren.

Abbau an Markscheide- und Sicherheitspfeilergrenzen ist nur nach vorhergegangener genauester Auftragung der herangeführten Grubenbaue gestattet.

Bevor unterirdische Baue durch Abbau oder infolge anderer Betriebsmaßnahmen unzugänglich werden, müssen sie markscheiderisch aufgenommen werden.

Mitverantwortlichkeit der Aufsichtspersonen für die Richtigkeit des Grubenbildes.

§ 244. Baue, welche unzugänglich geworden sind, ohne daß dieses vorherzusehen war, müssen ihrer Lage nach so genau als möglich dem Markscheider zur Auftragung angegeben werden.

Der Betriebsführer (§ 255) ist dafür verantwortlich, daß dem Mark-

scheider bei seinen Arbeiten nichts, was nach den bestehenden Vorschriften auf dem Grubenbilde zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht wird.

Die Aufsichtspersonen (§ 253) sind verpflichtet, von ihnen wahrgenommene Mängel des Grubenbildes zur Kenntnis des Betriebsführers zu bringen. Dieser hat über die ihm bekannt gewordenen Mängel des Grubenbildes dem Revierbeamten sofort schriftlich Anzeige zu erstatten.

Unterstützung des Markscheiders bei den Aufnahmen.

§ 245. Der Betriebsführer (§ 255) hat dem Markscheider bei seinen Aufnahmen die verlangte Hilfeleistung, sowie die Begleitung durch eine ortskundige Aufsichtsperson (§ 253) zu gewähren und die Anordnungen zu treffen, welche zur vollständigen und rechtzeitigen Ausführung der Messungen erforderlich sind.

Erhaltung der Markscheiderzeichen.

§ 246. Das unbefugte Verrücken und Beseitigen, sowie das Beschädigen von Markscheiderzeichen und Festpunkten in der Grube und über Tage ist verboten. Der Betriebsführer ist verpflichtet, für die Erhaltung derselben Sorge zu tragen.

Anzeigepflicht des Markscheiders.

§ 247. Wenn der Markscheider Verstöße gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften, die das Markscheiderwesen betreffen, wahrnimmt, so ist er verpflichtet, dem zuständigen Revierbeamten und dem Betriebsführer (§ 255) davon alsbald schriftliche Mitteilung zu machen.

XII. Abschnitt.

Kokereien.

§ 248. Die Bedienung der Koksöfen und die Ausführung von Reparaturen während ihres Betriebes ist nur gut angelernten und erfahrenen Arbeitern zu übertragen. Insbesondere dürfen Arbeiten in den Gaskanälen nur dann vorgenommen werden, wenn die zu befahrenden Kanäle außer Betrieb gestellt, abgekühlt und von den in Betrieb stehenden Nachbaröfen sicher isoliert sind.

§ 249. Es ist unstatthaft, zwischen Oefen und Ausdrückmaschine hindurchzugehen, sobald letztere in Bewegung ist.

Das Ueberschreiten (Betreten) der in Bewegung befindlichen Zahnstange einer Ausdrückmaschine ist untersagt.

XIII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung der Polizeiverordnung an die Arbeiter.

§ 250. Ein Auszug aus dieser Bergpolizeiverordnung ist in Anschlagsform auszuhängen (§ 252); er muß folgende Vorschriften enthalten:

§ 1 Abs. 1 und 2, § 2, § 7, § 15, § 20, §§ 22—25, § 27, § 28, § 32[1]), § 33, § 34, § 35, § 36, §§ 38—41, § 43, § 44, § 46, § 47 Abs. 2—5, § 49, § 50, § 59, § 60, § 61 Abs. 4—6, § 63

[1]) In § 32 Abs. 1 ist in dem Auszuge an Stelle von „(§§ 30 und 31)“ zu setzen: „An den Zugängen zu Schächten, Aufzügen, Gesenken, Bremsbergen, Rollöchern und Bohrlöchern.“

Abs. 1 und 2, § 64, § 75 Abs. 4, § 79, § 111, § 116, § 117, § 119, § 120, § 131 Abs. 2, § 132 Abs. 2, § 150, § 152 den Eingang und Ziffer 2 und 3, §§ 158—160, § 161 Abs. 4, § 163, § 164, § 166, § 167, § 169, § 170, §§ 173—187, §§ 194—196, § 197 Abs. 2, § 198, § 205, § 206, § 208, § 210, §§ 213—215, § 217, § 218, § 222, § 223, § 224 Abs. 1—3, §§ 225—230, §§ 232—236, § 238, § 246, § 248, § 249, § 253, § 255, § 256, § 257, § 259 Abs. 1 und an den gehörigen Stellen die Ueberschriften derjenigen Abschnitte, welchen diese Vorschriften angehören.

Auf Schlagwettergruben sind außer den in Absatz 1 bezeichneten folgende Vorschriften in gleicher Weise auszuhängen:

§§ 97—99, §§ 102—104, §§ 105—108, § 121; § 123 Abs. 1 und 2, §§ 124—127, § 130 Abs. 1, 3 und 4, §§ 189—191 und § 231.

Der Aushang hat auf Bergwerken, auf welchen Arbeiter beschäftigt werden, die nur der polnischen Sprache mächtig sind, auch in polnischer Uebersetzung zu erfolgen.

Jedem Arbeiter ist der Auszug in Buchform, den nur der polnischen Sprache mächtigen Arbeitern auch in polnischer Uebersetzung, auszuhändigen.

Alle Arbeiter, insbesondere die des Lesens unkundigen, sind mit den ihre Beschäftigung betreffenden Vorschriften der Polizeiverordnung auch in sonstiger Weise — durch Belehrung, zeitweise erfolgendes Vorlesen der einschlägigen Bestimmungen unter geeigneter Erklärung, erforderlichenfalls auch in polnischer Sprache — bekannt zu machen.

Eintragungen in das Zechenbuch.

§ 251. Außer den in Ausführung des § 200 des Allgemeinen Berggesetzes zu bewirkenden oder in den vorstehenden Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung vorgeschriebenen Eintragungen sind in das Zechenbuch einzutragen:

1. Die Betriebspläne und deren Nachträge, sobald sie nach den §§ 68 und 69 des Allgemeinen Berggesetzes zur Ausführung gebracht werden dürfen, sowie die auf die Betriebspläne sich beziehenden Verfügungen der Bergbehörden;
2. die auf Grund dieser Bergpolizeiverordnung von dem Oberbergamt oder dem Revierbeamten getroffenen Verfügungen;
3. die in Gemäßheit des § 261 von dem Oberbergamt oder dem Revierbeamten erteilten Genehmigungen;
4. auf besondere Anweisung des Oberbergamtes oder des Revierbeamten sonstige Vermerke.

Das Zechenbuch ist vor seiner Benutzung mit Seitenzahlen zu versehen und dem Revierbeamten zum Zwecke der Bescheinigung der Gesamtzahl der Seiten vorzulegen.

Der Betriebsführer und die sonstigen zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen haben sich über die in das Zechenbuch gemachten Eintragungen fortgesetzt in Kenntnis zu erhalten.

Den Bergwerksbesitzern (§ 256) und den Aufsichtspersonen (§ 253) ist verboten, in das Zechenbuch Eintragungen zu machen, deren Inhalt mit gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen in Widerspruch steht. Hiergegen verstoßende Eintragungen sind auf Verfügung des Revierbeamten aus dem Zechenbuche zu beseitigen.

Anschläge, Warnungstafeln.

§ 252. Alle in dieser Polizeiverordnung in Form von Aushängen,

Anschlägen, Warnungstafeln und dergleichen vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind dauernd in lesbarem Zustande zu erhalten. An die Belegschaft der Grube gerichtete Bekanntmachungen dieser Art sind innerhalb der Bergwerksanlagen an Orten zu bewirken, welche den Arbeitern allgemein zugänglich sind (Zechenhaus und dgl.)

Mitverantwortlichkeit der Aufsichtspersonen für Zuwiderhandlungen der Arbeiter.

§ 253. Begehen Arbeiter Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, so sind neben diesen die denselben vorgesetzten Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben (§ 74 ff. des Allgemeinen Berggesetzes, Aufsichtspersonen) — abgesehen von den Fällen der Mittäterschaft, der Anstiftung und Beihilfe (§§ 47—49 des Strafgesetzbuches) — strafbar, wenn sie von der beabsichtigten oder vorgenommenen Handlung (Unterlassung) des Arbeiters Kenntnis erhalten und dieselbe stillschweigend oder ausdrücklich zugelassen oder geduldet haben.

Mitverantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers für Zuwiderhandlungen der Aufsichtspersonen.

§ 254. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung durch Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben (§§ 74 ff. des Allgemeinen Berggesetzes, Aufsichtspersonen) ist — abgesehen von den Fällen der Mittäterschaft, der Anstiftung und der Beihilfe (§ 47—49 des Strafgesetzbuches) — neben diesen der Bergwerksbesitzer (§ 256) strafbar:

1. wenn er von der beabsichtigten oder vorgenommenen Handlung (Unterlassung) der Aufsichtspersonen Kenntnis erhalten und dieselbe stillschweigend oder ausdrücklich zugelassen oder geduldet hat;
2. wenn er bei der Ueberwachung des Betriebes oder der Aufsichtspersonen es an Sorgfalt insoweit hat fehlen lassen, als ihm diese Ueberwachung nach seiner durch die tatsächlichen Verhältnisse gegebenen Stellung zum Betriebe möglich war.

Verantwortlichkeit der Stellvertreter von Aufsichtspersonen.

Für die Erfüllung der in dieser Polizeiverordnung einzelnen Aufsichtspersonen (z. B. dem Abteilungssteiger, dem Betriebsführer usw.) auferlegten Pflichten sind für den Fall der Behinderung derselben diejenigen Aufsichtspersonen verantwortlich, welche als deren Vertreter bestellt und als solche von der Bergbehörde anerkannt sind.

Begriff „Bergwerksbesitzer".

§ 256. Als Bergwerksbesitzer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind anzusehen:

1. der Alleineigentümer (Alleinbesitzer),
2. der Repräsentant,
3. die Mitglieder des Grubenvorstandes,
4. die Vertreter der das Bergwerk betreibenden Gemeinschaft, Gesellschaft oder Korporation,
5. die von den zu 1—4 Bezeichneten mit der Verwaltung des Bergwerkseigentums (Bergwerksbesitzes) beauftragten Personen, insoweit sie nicht zu den Aufsichtspersonen (§ 253) gehören.

Strafbestimmungen.

§ 257. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und, im Falle des Tatbestandes des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, vom 26. Februar 1876, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Vorbehalt für Eisenerzbergbau, Brikettfabriken.

§ 258. Auf den Eisenerzbergbau in dem zu der Provinz Schlesien gehörenden Gebiete des Herzogtums Schlesien und in der Grafschaft Glatz findet diese Bergpolizeiverordnung keine Anwendung. Für ihn bleibt die Bergpolizeiverordnung vom 12. Januar 1895 für den Betrieb der Eisenerzbergwerke, sowie die Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport usw. der Sprengstoffe vom 13. Juli 1895 in Geltung.

Auch die Bergpolizeiverordnung vom 15. Juli 1891, betreffend die Einrichtung usw. der Brikettfabriken bleibt unberührt.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 259. Gegenwärtige Bergpolizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben

a) die allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 2. Januar 1888,
b) die Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport usw. der Sprengstoffe vom 13. Juli 1895 (vorbehaltlich der Vorschrift im § 258),
c) die Bergpolizeiverordnung, betreffend Abänderung der unter a und b bezeichneten Verordnungen vom 10. April 1897,
d) die Bekanntmachung, betreffend die Anträge behufs Genehmigung der Seilfahrt usw. vom 12. Juli 1889 und
e) alle auf Grund des § 65 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 2. Januar 1888 für Schlagwettergruben erlassenen Schlagwetterreglements.

Bewilligung von Fristen zur Ausführung der Polizeiverordnung.

§ 260. Für die Ausführung der zum Zwecke der Befolgung dieser Verordnung nötigen Einrichtungen kann das Oberbergamt auf Antrag angemessene Fristen bewilligen. Der Antrag ist nach Maßgabe des § 261 zu stellen.

Form der Anträge. Wirkung von Genehmigungen.

§ 261. In allen Fällen, in welchen die Anwendung der Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung von der Genehmigung des Oberbergamts oder des Revierbeamten abhängig gemacht ist, bedarf es zur Herbeiführung dieser Genehmigung eines schriftlichen Antrages.

Der Antrag ist nebst seinen Anlagen in zwei Exemplaren — auch dann, wenn die Genehmigung des Oberbergamts nachgesucht wird — dem zuständigen Revierbeamten einzureichen.

Die beantragte Genehmigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt worden ist. Sie gilt in allen Fällen vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs.

Breslau, den 18. Januar 1900.

Königliches Oberbergamt.

Anlage A. (Zu § 50 Abs. 8.)

Bekanntmachung, betreffend die Anträge behufs Genehmigung der Seilfahrt auf Grund des § 50 Abs. 3 vorstehender Verordnung.

Die Anträge behufs Genehmigung der Seilfahrt auf Grund des § 50 Abs. 3 vorstehender Verordnung sind den zuständigen Revierbeamten einzureichen (§ 261).

Diesen Anträgen ist eine Beschreibung nebst Zeichnungen in doppelter Ausfertigung nach Maßgabe der nachfolgenden Zusammenstellung beizufügen; sämtliche Anlagen müssen vom Antragsteller (Vertreter des Bergwerks), sowie vom Betriebsführer vollzogen sein.

Die Beschreibung ist in Aktenformat auf gebrochenem Bogen vorzulegen.

Die Zeichnungen sind auf Pausleinwand anzufertigen und so zu falten, daß sie der Beschreibung angeheftet werden können.

Zusammenstellung.

I. Beschreibung.

A. Im allgemeinen.

1. Angabe des Bergwerks, des Schachtes und der Schachttrumme, auf denen die Seilfahrt stattfinden soll.
2. Teufe der Sohlen bis zu welchen die Seilfahrt stattfinden soll, von der obersten zur Seilfahrt benutzten Hängebank ab gemessen, in Metern.

B. Im besonderen.

a) Bezüglich der Maschinen.

1. Angabe der Bauart der Fördermaschine, ob liegend oder stehend, mit Balancier, mit Vorgelege oder direkt wirkend.
2. Anzahl der Zylinder.
3. Durchmesser der Zylinder.
4. Hub des Kolbens.
5. Angabe des Uebersetzungsverhältnisses zwischen Kurbel und Seiltrommel.
6. Angabe des Fabrikanten der Maschine und Jahr ihrer Erbauung.

b) Bezüglich der Seiltrommeln.

1. Ihre Bauart (zylindrische oder konische Trommeln, Treibscheibe, Bobine).
2. Liegen die beiden Trommeln auf einer oder zwei Achsen?
3. Benutzter (kleinster und größter) Durchmesser.
4. Lichte Breite jeder Trommel.
5. Wickelt sich das Seil lediglich nebeneinander auf oder auch übereinander? (Wie oft?)
6. Lage und Art der Bremse auf der Seiltrommelwelle (Hand-, Fuß-, Dampfbremse).

c) Bezüglich der Seilscheiben.

1. Konstruktion, Material und Verlagerung derselben.
2. Durchmesser.
3. Länge der Achsen von Lagermitte zu Lagermitte, Durchmesser der Achsen, Länge und Durchmesser der Zapfen derselben.
4. Material der Achsen.
5. Höhe der Seilscheibenachsen über der obersten, zur Seilfahrt benutzten, Hängebank und Lage gegen die Seiltrommeln; letztere ist durch Angabe der Länge der Linien a und b (vgl. Zeichnung am Rande) festzustellen.
6. Fanglager oder sonstige Einrichtungen zum Schutze gegen Unfälle bei Achsen- oder Seilscheibenbruch.

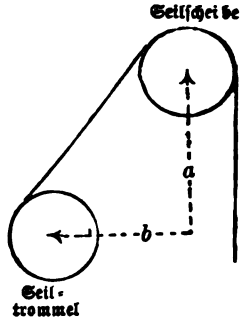

7. Freie Höhe zwischen der Verbindung des Seiles mit der Förderschale (oberste Seilschelle), wenn die Förderschale auf der obersten zur Seilfahrt benutzten Hängebank steht, und der Unterkante des Fanglagers oder dgl.

Diese freie Höhe muß mindestens ein Viertel des größten vorhandenen Seiltrommelumfanges, bei kleineren Trommeln aber mindestens 3 m betragen. Bei neuen Schachtanlagen muß die freie Höhe mindestens 6 m betragen.

d) Bezüglich der Seile.

1. Fabrikant.
2. Material.
3. Durchmesser (Breite und Dicke).
4. Anzahl der Litzen.
5. Konstruktion, Material und Durchmesser der Seele im Seil, sowie der Seelen (Kerndrähte) in den Litzen.
6. Anzahl der Drähte in jeder Litze mit Ausschluß der Drähte in den Seelen (der Kerndrähte); Seelen oder Kerndrähte sind diejenigen Drähte, welche in gerader Linie ungewunden durch das Seil bzw. — vor Zusammendrehung der Litzen zum Seil — durch die Litzen hindurchgehen.
7. Durchmesser der Drähte.
8. α) Bruchfestigkeit der tragenden Drähte je nach Quadratmillimeter in Kilogramm.

β) Bruchbelastung des Seiles in Kilogramm (die Bruchbelastung aller Drähte des Seils — mit Ausschluß der Seelendrähte des Seils und derjenigen der Seillitzen — ist durch das zu ihrer Zerreißung erforderliche Gewicht zu ermitteln; hierbei sind die Drähte, welche eine um 20 % je Quadratmillimeter geringere Tragfähigkeit als die durchschnittlich ermittelte Tragfähigkeit aller Drähte besitzen, von der Zusammenzählung auszuschließen).

9. Gewicht eines Seiles in Kilogramm.
10. Art und Konstruktion des Unterseiles oder der Unterkette.
11. Gewicht eines Meters Unterseil oder Unterkette in Kilogramm.
12. Größte Belastung bei

α) der Förderung und
β) der Seilfahrt;

und zwar unter getrennter Angabe der Gewichte des Förderseils, der Förderschale, des Zwischengeschirrs, der Unter-

seilführung der Förderwagen, der Förderlast, der fahrenden Personen (zu je 75 Kilogramm) und der Einsatztüren oder dgl.

13. Hiernach Berechnung der Sicherheitskoeffizienten unter Berücksichtigung der tiefsten Schachtfördersohle bei der Kohlenförderung und bei der Seilfahrt. (Jedes Seil muß bei der Produktenförderung dauernd mindestens sechsfache und, wenn Produktenförderung nicht stattfindet, mindestens neunfache Sicherheit gewähren.)

Das Gewicht der fahrenden Personen und der Einsatztüren darf zusammen 50 % des Gesamtgewichtes der Förderwagen, der Kohlen und dgl. in der Regel nicht übersteigen.

14. Reserveseil.

15. Angabe des Ortes, wo die Zerreißungs- und Biegungsversuche vorgenommen werden. Dieser Ort darf nicht über 10 km von der Schachtanlage entfernt liegen; ausnahmsweise Zulassung einer größeren Entfernung bleibt der Feststellung im einzelnen Falle vorbehalten.

e) Bezüglich der Förderschalen.

1. Konstruktion.
2. Material.
3. Boden (fest und dicht) mit Angabe der nutzbaren Standfläche.
4. Konstruktion, Material und Stärke des Daches.
5. Anzahl der Etagen.
6. Lichte Höhe der einzelnen Etagen; Eisenstangen oder Ketten zum Festhalten der fahrenden Personen.
7. Art des Verschlusses zum Schutze bei der Seilfahrt (seitlich, vorn und hinten); die Verschlußtüren sind so einzurichten, daß ein Oeffnen derselben während der Fahrt, sowie ein Untergreifen derselben ausgeschlossen ist; sie müssen Etagenhöhe haben, oder mindestens 1,50 m hoch sein.
8. Zahl der aufzunehmenden Förderwagen, Gewicht derselben und Gewicht ihres Inhalts.
9. Befestigung zwischen Schale und Seil und Zwischenstücke; Befestigung des Unterseils, Führung des Unterseils und dgl. (Die Befestigung muß dauernd zehnfache Sicherheit in bezug auf die größte Belastung bei der Produktenförderung und zwölffache in bezug auf die größte Belastung bei der Seilfahrung gewähren.)
10. Art des Besteigens und Verlassens jeder Etage der Förderschalen, auf der Hängebank und den Füllörtern; sowie Stellung der fahrenden Mannschaften auf den Förderschalen.
11. Beabsichtigte Anzahl der gleichzeitig zu fördernden Mannschaften auf jeder Etage.

Etagen unter 1,25 m lichter Höhe dürfen zur Seilfahrt nicht benutzt werden.

f) Bezüglich der Fangvorrichtungen.

1. Art und Konstruktion derselben.
2. Material der Federn.

g) Bezüglich der Schachtleitungen.

1. Art derselben.
2. Material.
3. Stärke der Leitungen bzw. Führungsseile.
4. Art der Befestigung der Leitungen an den Einstrichen und des Zusammenstoßes der einzelnen Leitungen aneinander. Die Leitungen müssen

durch Schrauben oder Bolzen mit versenkten Köpfen befestigt sein; die Verwendung von Nägeln und Drahtstiften ist unzulässig.

5. Führung der Förderschale an den Leitungen.

h) Bezüglich der Vorkehrungen zur Verhütung des Treibens über die Seilscheiben.

1. Selbstwirkende Dampfbremse an der Maschine.
2. Sicherheitsapparat gegen Ueberheben und Aufstoßen der Förderschalen.
3. Registrierende Geschwindigkeitsmesser.
4. Selbsttätige Aufsatzvorrichtungen unter den Seilscheiben zum sofortigen Abfangen einer hier abgerissenen Förderschale.

i) Bezüglich der Signalvorrichtungen.

1. Art der Signalvorrichtung (elektrisch, telephonisch, pneumatisch, Sprachrohr, Drahtzug, Signalstangen):
   α) zwischen Hängebank und den Füllörtern,
   β) zwischen Hängebank und Maschinenstube (hier Sprachrohr obligatorisch).
2. Signalvorrichtungen an der Maschine (Glocke, Teufenzeiger; letzterer muß sich beim Sohlenwechsel von selbst richtig einstellen).
3. Anzahl der Tafeln, auf denen die Signale verzeichnet sind, und wo sich solche befinden.
4. Signalvorrichtung an der Förderschale (helltönende Pfeife, Hammer oder Glocke usw.).

k) Bezüglich der Vorrichtungen zum Verschlusse des Schachtes und Aufsetzen der Förderschale.

1. Verschluß des Schachtes (Türen bzw. Fallgitter, selbsttätig oder nicht):
   α) an der Hängebank;
   β) auf den Fallörtern.
2. Aufsatzvorrichtungen für die Förderschalen auf den Hängebänken und auf den verschiedenen Füllörtern.

l) Bezüglich der Beleuchtung.

1. Beleuchtung des Maschinenraumes.
2. Beleuchtung der Hängebänke.
3. Beleuchtung der Füllörter.
4. Beleuchtung jeder Etage der Förderschalen bei der Seilfahrt.
5. Bei elektrischer Beleuchtung Art der Reservebeleuchtung.

II. Zeichnungen.

1. Lageplan, aus dem die Lage des Schachtes und der denselben umgebenden Tagesgebäude zu den in der Nähe desselben belegenen Maschinen und Dampfkesseln ersichtlich ist.

Maßstab = 1 : 50, Nordlinie.

2. Grundrißliche Darstellung, aus welcher die Lage der Fördermaschine gegen den Schacht, sowie die Schachteinteilung unter Bezeichnung der Benutzungsart der einzelnen Trumme ersichtlich ist.

Maßstab = 1 : 100, und die Schachteinteilung (Schachtscheibe) nebenbei im Maßstab = 1 : 20.

3. Aufrißliche Darstellung des Schachtgerüstes einschließlich der Seiltrommel mit Angabe der Seilwinkel und der Linie a—b (oben I B c 5). Maßstab = 1 : 100.

4. Aufrißliche Darstellung der Seilscheiben und ihrer Verlagerung der Fanglager, der Hängebänke und der Füllörter mit eingezeichneter Förderschale und ihrer Verbindungs- und Zwischenstücke, so daß sich die freie Höhe — c 7 der Beschreibung — sowie die Lage und Konstruktion der Aufsatzvorrichtungen (caps) unter den Seilscheiben, sowie auf den einzelnen Hängebänken und Füllörtern ersehen läßt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Füllörtern kann abgebrochen gezeichnet werden.

Maßstab = 1 : 100.

5. Vorder- und Seitenansicht, sowie Grundriß der Förderschalen. Aus denselben muß sich auch die Art und Stärke der zuverlässig und möglichst einfach herzustellenden Befestigung zwischen Förderschale und Seil bzw. die Befestigung des Unterseils, die Leitung der Förderschalen und die Konstruktion der Fangvorrichtungen, sowie der Zwischenstücke ersehen lassen.

Maßstab = 1 : 20 oder 1 : 10.

6. Seitenansicht einer etwaigen Führung des Unterseils, in der die Lage der Einstriche zu demselben ersichtlich sein muß.

Maßstab = 1 : 20.

Die Zeichnungen müssen mit Maßstäben versehen, außerdem aber die wichtigen Maße eingeschrieben sein.

Breslau, den 18. Januar 1900.

Königliches Oberbergamt.

Anlage B. (Zu § 197.)

Dienstvorschriften für Kesselwärter.[1])

Allgemeines.

1. Die Kesselanlage ist stets rein, gut erleuchtet und von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen frei zu halten.

2. Der Kesselwärter darf Unbefugten den Aufenthalt in der Kesselanlage nicht gestatten.

3. Der Kesselwärter ist für die Wartung des Kessels verantwortlich; er darf den Kessel während des Betriebes nicht ohne Aufsicht lassen.

Inbetriebsetzung des Kessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist festzustellen, ob er im Innern gereinigt ist und Fremdkörper aus ihm entfernt sind. Alle zu ihm gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar und deren Zuführungen zum Kessel frei sein.

5. Das Anheizen soll langsam und erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes gefüllt ist.

6. Während des Anheizens ist das Dampfventil geschlossen und der Dampfraum mit der äußeren Luft in offener Verbindung zu erhalten. Auch das Nachziehen der Dichtungen hat während dieser Zeit zu erfolgen.

---

[1]) Diese Dienstvorschriften sind laut Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts vom 14. Januar 1904 an Stelle der früheren vom Verbande der Dampfkesselüberwachungsvereine entworfenen getreten.

7. Die Wasserstandsvorrichtungen sind vor und während des Anheizens zu prüfen, das Manometer ist stetig zu beobachten.

Betrieb des Kessels.

8. Hähne und Ventile sind langsam zu öffnen und zu schließen.

9. Der Wasserstand soll möglichst gleichmäßig gehalten werden und darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Standes sinken.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind unter Benutzung aller Hähne oder Ventile täglich recht oft zu prüfen. Unregelmäßigkeiten, insbesondere Verstopfungen sind sofort zu beseitigen.

11. Die Speisevorrichtungen sind täglich sämtlich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

12. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen.

13. Der Dampfdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten.

14. Die Sicherheitsventile sind täglich durch vorsichtiges Anheben zu lüften. Jede Aenderung der Belastung der Sicherheitsventile ist untersagt.

15. Beim jedesmaligen Oeffnen der Feuertüren ist der Zug zu vermindern.

16. Vor oder während Stillstandspausen ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern.

17. Beim Schichtwechsel darf der abtretende Kesselwärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

18. Sinkt das Wasser unter die Marke des niedrigsten Standes, so ist die Einwirkung des Feuers aufzuheben und dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

19. Steigt der Dampfdruck zu hoch, so ist der Kessel zu speisen und der Zug zu vermindern. Genügt dies nicht, so ist die Einwirkung des Feuers aufzuheben.

20. Bei Beendigung des Kesselbetriebes hat der Kesselwärter den Dampf tunlichst wegzuarbeiten, das Feuer allmählich zu mäßigen und eingehen zu lassen bzw. vom Kessel abzusperren, den Rauchschieber zu schließen und den Kessel aufzuspeisen.

21. Bei außergewöhnlichen Erscheinungen, Undichtheiten, Beulen, Erglühen von Kesselteilen usw. ist die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben und dem Vorgesetzten unverzüglich Meldung zu erstatten.

22. Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Arbeitszeit ist nur gestattet, wenn der Kessel unter Aufsicht bleibt. Außerdem darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen und der Rost nicht ganz bedeckt werden.

Außerbetriebsetzung des Kessels.

23. Das vollständige Entleeren des Kessels darf erst vorgenommen werden, nachdem das Feuer entfernt und das Mauerwerk genügend abgekühlt ist. Muß die Entleerung unter Dämpfdruck erfolgen, so darf dies nur mit höchstens 1 Atmosphäre Druck geschehen.

24. Das Einlassen von kaltem Wasser in den eben entleerten, heißen Kessel ist streng untersagt.

25. Bei Frostwetter sind außer Betrieb zu setzende Kessel und deren Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

Reinigung des Kessels.

26. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel oft und gründlich zu entfernen. Das Abklopfen des Kesselsteins darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen ausgeführt werden.

27. Die Züge und die Kesselwandungen sind oft und gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.

28. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und im Betriebe befindlichen Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügend starke Blindflanschen oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sichtbar abgetrennt werden. Die Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperren.

29. Der Kesselwärter hat sich von der stattgehabten gründlichen Reinigung des Kessels und der Züge persönlich zu überzeugen. Dabei sind die Kesselwandungen genau zu besichtigen und ist der Zustand des Kesselmauerwerks zu untersuchen. Unregelmäßigkeiten sind sofort zur Anzeige zu bringen und zu beseitigen.

2. Bergpolizeiverordnung, betr. den Betrieb der Eisenerzbergwerke in dem zu der Provinz Schlesien gehörenden Gebiete des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 12. Januar 1895. (Amtsbl. Breslau S. 125, Oppeln S. 44, Liegnitz S. 37.) In der Fassung der Verordnungen vom 10. April 1897 und 22. September 1904.[1])

Auf Grund der §§ 196, 197 und 211b Ziff. 5 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 (Ges.-S. S. 131) und vom 8. April 1894 (Ges.-S. S. 41) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Betrieb der dem Gesetze vom 8. April 1894 (Ges.-S. S. 41) unterliegenden Eisenerzbergwerke nach Anhörung der Vorstände der Sektionen V und VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft, sowie der Sektionen I und II der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf die zur Gewinnung von Eisenerzen betriebenen unterirdischen und diejenigen zu diesem Zwecke betriebenen Tagebaue, welche mit den unterirdischen Betrieben derart im Zusammenhange stehen und ineinander greifen, daß beide zusammen tatsächlich einen einheitlichen Betrieb bilden (Eisenerzbergwerke).

§ 2. Abs. 1. Die in Gemäßheit des § 66 des Allgemeinen Berggesetzes von dem Bergwerksbesitzer zu erstattende Anzeige von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Eisenerzbergwerkes muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Bergwerksbesitzers und, wenn das Eisenerzbergwerk von mehreren Personen betrieben werden soll, den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Vertreters (Repräsentanten) dieser Personen (§ 211c a. a. O.);
2. einen von einem konzessionierten Markscheider angefertigten Situationsplan in zwei gleichlautenden Ausfertigungen, aus welchen sich die Lage, Größe und die Grenzen des abzubauenden Feldes in Uebereinstimmung mit dem Kataster, die Entfernungen von den nahe gelegenen Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, fließenden und stehenden Gewässern und sonstigen wichtigen Tagesgegenständen, sowie

[1]) Fassung der Einleitung gemäß Verordnung vom 22. September 1904.

die das Feld durchschneidenden Markscheiden verliehener Bergwerke und die Lage derjenigen Baue verliehener Bergwerke ergeben, mit welchen die Baue des Eisenerzbergwerks voraussichtlich durchschlägig werden;

3. den Betriebsplan, nach welchem der Betrieb geführt werden soll;
4. den Vor- und Zunamen und den Wohnort derjenigen Person, welche den Betrieb leiten soll;
5. den urkundlichen Nachweis der Berechtigung zum Betriebe des Eisenerzbergbaues innerhalb des durch den Situationsplan bezeichneten Grubenfeldes;
6. den dem Eisenerzbergwerk beizulegenden Namen.

Abs. 2. Die dem Besitzer des Eisenerzbergwerks zurückgegebene eine Ausfertigung des Situationsplanes ist von demselben in der Zechenstube des Bergwerks (§ 77) oder mit Genehmigung des Revierbeamten an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

II. Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

§ 3. Tagebaue sind an ihrem äußeren Rande mit einer mindestens 1 m hohen Schutzwehr oder einem mindestens 60 cm tiefen und auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammaufwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

§ 4. Abs. 1. Diejenigen Stellen der Tagesoberfläche, an welchen infolge des Grubenbetriebes Tagebrüche oder gefahrdrohende Einsenkungen entstanden sind, müssen mit Einfriedigungen von mindestens 60 cm Höhe oder mit Gräben von mindestens 60 cm Tiefe umgeben werden.

Abs. 2. Dasselbe gilt für diejenigen Stellen der Tagesoberfläche, an welchen Tagebrüche oder gefahrdrohende Senkungen zu erwarten sind, sofern nicht — bei seit längerer Zeit beendetem Abbau — Ausnahmen mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zugelassen sind.

Abs. 3. Das Verbot des Betretens solcher abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 5. Abs. 1. Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Aufzüge, Bremsberge, Bremsschächte und Wetterbohrlöcher über Tage sind derartig abzusperren, daß niemand ohne eigene Schuld hinabstürzen oder sonst Schaden durch dieselben leiden kann.

Abs. 2. Unbefugten ist die Oeffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse untersagt. Diejenigen, welche zum Zweck des Betriebes einen solchen Verschluß geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, denselben nach Erreichung des Betriebszweckes in der vorigen Weise wieder herzustellen.

§ 6. Gezähestücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt oder geduldet werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§ 7. Nähern sich Grubenbaue — mit Einschluß von Tagebauen — Eisenbahnen, öffentlichen Wegen, Gebäuden, Wasserläufen, Teichen, Wasserreservoiren, Schlammsümpfen und anderen Tagesgegenständen, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, oder Bauen verliehener Bergwerke, so ist, soweit die Sicherung derselben nicht bereits durch den Betriebsplan vorgesehen war, unter Ergänzung des Betriebsplanes dem Revierbeamten sofort davon Anzeige zu machen.

§ 8. Den in dem § 7 bezeichneten Tagesgegenständen, sowie Feldern,

innerhalb deren eine Berechtigung zum Bauen nicht nachgewiesen ist, darf sich der Abbau nur insoweit nähern, daß unter Berücksichtigung des natürlichen Böschungswinkels eine Beschädigung derselben ausgeschlossen ist.

§ 9. Abs. 1. Die Oberkante der mit angemessener Böschung versehenen Abraumstöße muß von Nachbargrundstücken (Wegen, Gräben usw.) mindestens 2 m entfernt bleiben.

Abs. 2. Der Revierbeamte kann auf Antrag nach Anhörung des Eigentümers des Nachbargrundstückes geringere Entfernungen zulassen.

§ 10. Abs. 1. In den Tagebauen dürfen die Schüsse erst angezündet werden, nachdem mit einem Horn oder einer Glocke oder durch Hammerschläge auf eine Metallplatte dreimal Nachricht gegeben ist. Nach der ersten Meldung haben sich die Arbeiter in den Schutzraum zu begeben und dort so lange zu bleiben, bis durch eine weitere Meldung mittelst einer der vorbezeichneten Signalvorrichtungen angezeigt ist, daß die Wirkung der Schüsse auf allen Punkten erfolgt ist.

Abs. 2. Vor dem Anzünden der Schüsse sind an den vorbeiführenden Wegen in Abständen von mindestens 50 Schritt Wachen aufzustellen, welche das Publikum bis nach der Wirkung der Schüsse zurückhalten.

III. Sicherung der Grubenbaue.

§ 11. Abs. 1. In Tagebauen darf die Gewinnung des Eisenerzes nicht eher erfolgen, bis der darüber liegende Abraum beseitigt ist.

Abs. 2. Die horizontale Breite der abgeräumten Fläche muß bei über 4 m hohen Abbaustößen mindestens 2 m betragen, bei niedrigeren Stößen aber mindestens halb so groß sein als letztere. Dieses Verhältnis ist auch bei weiteren Abbaustufen zu beachten, wobei den einzelnen Stufen eine angemessene Böschung zu geben ist.

Abs. 3. In Tagebauen ist das Unterhöhlen der Abbaustöße (Unterschrämen) unter allen Umständen verboten.

§ 12. In Tagebauen ist das untere Ende der Bremsberge durch einen festen Fangdamm zu schützen.

§ 13. Sämtliche unterirdische Grubenbaue müssen, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande erhalten werden.

§ 14. Alle Betriebe, mit welchen voraussichtlich Sicherheitspfeilergrenzen angefahren oder alte Baue und Wassersäcke gelöst werden, dürfen nur nach Angabe des Markscheiders ausgeführt werden.

§ 15. Sind in der Nähe von Grubenbauen Standwasser, böse Wetter oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuten, so muß durch Vorbohren oder andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln (z. B. Dämme, Schutzörter usw.) der Gefahr eines plötzlichen Wasser- oder Wetterdurchbruchs vorgebeugt werden. Geschieht dies durch Vorbohren, so müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher, sowie deren Ergebnisse (Wasserergiebigkeit, Beschaffenheit der ausströmenden Wetter und des durchbohrten Gebirges usw.) täglich einzutragen sind.

§ 16. Werden unterirdische Grubenbaue mit den Bauen solcher Bergwerke, für welche die Innehaltung eines Markscheidesicherheitspfeilers nicht vorgeschrieben ist, oder mit Brüchen und Gräbereien durchschlägig, so ist der verantwortliche Betriebsführer zur sofortigen Anzeige an den Revierbeamten verpflichtet.

§ 17. Abs. 1. Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, Bremsschächte, flachen Schächte, Rollöcher, Ueberhauen und

Wetterbohrlöcher unter Tage sind derartig abzusperren, daß niemand ohne eigene Schuld hinabstürzen oder sonst Schaden durch dieselben leiden kann.

Abs. 2. Unbefugten ist das Oeffnen oder Beseitigen solcher Verschlüsse untersagt.

Abs. 3. Diejenigen, welche zum Zwecke des Betriebes solche Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wieder herzustellen.

Abs. 4. Münden Grubenbaue der in Abs. 1 gedachten Art unmittelbar in eine Strecke ein, in welcher Menschen verkehren, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag usw.) sicher zu stellen.

§ 18. Gezähestücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von blinden Schächten, Bremsbergen und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

IV. Förderung.

§ 19. Abs. 1. In Haspelschächten dürfen Kübel nur einzeln eingehändigt werden.

Abs. 2. Den Ziehern ist untersagt, auf dem Haspelhorn zu sitzen. Auch dürfen sie sich während der Schicht zu keiner Zeit sämtlich von der Hängebank entfernen.

Abs. 3. Die Hängebänke müssen im Winter frei von Eis und zu allen Zeiten rein gehalten werden.

Abs. 4. Die Förderleute (Schlepper) dürfen beim An- und Abschlagen der Kübel die Schachtsohle nicht betreten, müssen vielmehr sich innerhalb des Füllorts halten und von da aus die Kübel mit geeigneten Haken abschlagen.

§ 20. Abs. 1. Auf geneigter Bahn sind die zum Bremsen oder Hemmen der Förderwagen erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Abs. 2. Die Förderleute sind dafür verantwortlich, daß die vorhandenen Brems- oder Hemmvorrichtungen an den Stellen, wo es erforderlich ist, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Abs. 3. Stillstehende Förderwagen müssen bis zu ihrer Wiederbenutzung stets so festgelegt werden, daß sie durch äußere Einwirkungen nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 21. Im Tagebaue darf der Arbeiter beim Füllen der Fördergefäße seine Stellung nicht zwischen Arbeitsstoß und Fördergefäß nehmen.

§ 22. Die Mündungen der Förderschächte sind so einzurichten, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die an der Hängebank und am Füllorte beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

§ 23. Abs. 1. Die Mündungen der Fördermaschinenschächte sind mit beweglichen Verschlüssen zu versehen, welche nur beim Abziehen und Einhängen geöffnet werden dürfen, während des Treibens aber geschlossen sein müssen.

Abs. 2. Wo besondere Anschläger (Abzieher) nicht angestellt sind, müssen diese Verschlüsse selbsttätig eingerichtet werden.

Abs. 3. Außerdem ist bei der gewöhnlichen Förderung vor den Schachtmündungen eine eiserne Querstange anzubringen, welche den Anschlägern (Abziehern) als Stütze und Halt dient, ohne das Durchschieben der Fördergefäße zu hindern.

§ 24. Auf Haspelschächten sind die Haspel mit Vorsteckknägeln oder einer anderen Sperrvorrichtung, sowie bei mehr als 20 m Schachtteufe mit einer kräftigen Bremse zu versehen. Auch bei Haspelschächten ist eine Querstange anzubringen, welche den Anschlägern (Abziehern) als Halt und Stütze dient.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 22, 23 und 24 gelten auch für Bremsberge und Aufzüge über Tage.

§ 26. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§ 27. Beim Abteufen sind die zur Führung des Fördergefäßes dienenden Vorrichtungen so herzustellen, daß ein Hängenbleiben bzw. nachträgliches Herabfallen des Fördergefäßes nicht eintreten kann.

§ 28. Zur Sicherung der auf der Sohle beim Abteufen beschäftigten Arbeiter sind Bühnen anzubringen, welche geeignet sind, den Arbeitern gegen das Herabfallen von Gegenständen während der Förderung Schutz zu gewähren.

§ 29. Die §§ 27 und 28 finden auf Schächte keine Anwendung, deren Tiefe 20 m nicht überschreitet.

§ 30. Die Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreit unter dem Rande gefüllt werden.

§ 31. Die beim Abteufen zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien und Gezähe müssen, falls sie über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, an das Seil befestigt werden.

§ 32. Abs. 1. Kabel, welche für die Folge zum Einbau von Pumpen oder zum Herablassen anderer schwerer Stücke aufgestellt werden, müssen mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (2 Rädern und 2 Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

Abs. 2. Die Weiterbenutzung bereits vorhandener Kabel anderer bewährter Konstruktion ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

§ 33. Abs. 1. In allen Schächten von mehr als 20 m Tiefe sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß mittelst derselben von den einzelnen Anschlagspunkten Zeichen zur Hängebank bzw. Hornstatt und umgekehrt gegeben werden können.

Abs. 2. Für Schächte, welche lediglich der Wetterführung dienen, sind Ausnahmen mit schriftlicher Erlaubnis des Revierbeamten gestattet.

Abs. 3. Tafeln, auf welchen die Bedeutung der Signale erklärt ist, sind an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

§ 34. Abs. 1. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen, Bremsschächten, flachen Schächten und Rollöchern sind mit Verschlüssen zu versehen, welche in solcher Höhe anzubringen sind, daß die Fördergefäße nicht unter denselben durchgeschoben werden können.

Abs. 2. Diejenigen Personen, welche zum Zwecke des Betriebes die Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wieder herzustellen.

Abs. 3. Unbefugten ist die Oeffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§ 35. An den Anschlagspunkten derjenigen Bremsberge und flachen Schächte, in denen die Fördergefäße nicht auf ein Gestell geschoben, sondern unmittelbar an das Seil angeschlagen werden, ist eine Vorrichtung anzubringen, die das Durchgehen der Fördergefäße vor dem Anschlagen verhindert.

§ 36. Münden Bremsberge unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist dieselbe durch Prellbühnen oder Verschläge zu sichern oder zu verumbruchen.

§ 37. Die Bremsvorrichtungen müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein, daß sie von dem Bremser nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

§ 38. In allen Bremsbergen sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß von den An- und Abschlagspunkten nach dem Bremswerke und umgekehrt Zeichen gegeben werden können.

§ 39. In Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht, muß Tragewerk mit festliegenden Laufbrettern vorhanden sein. Schwarten dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§ 40. Die Förderleute haben beim Füllen der Fördergefäße eine solche Stellung einzunehmen, daß sie durch die Zimmerung gehörig gesichert sind, auch ihnen zur Flucht der erforderliche Raum frei bleibt.

V. Fahrung.

§ 41. Abs. 1. Jede selbständige, für sich betriebene unterirdische Bergwerksanlage muß mindestens mit zwei getrennten fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche (Schächte, Stollen, Tagesstrecken) versehen sein.

Abs. 2. Abweichungen hiervon sind für jeden einzelnen Fall nur mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

§ 42. Abs. 1. Bei Benutzung der Fahrten in Schächten ist der Gebrauch von Holzpantoffeln und das Mitnehmen von größeren Gezähestücken verboten. Kleinere Gezähestücke müssen in verschlossenen Ledertaschen getragen werden.

Abs. 2. Häuer, welche bei Schachtreparaturen beschäftigt sind, dürfen Gezähe mitnehmen.

§ 43. Bildet der Fahrschacht nur eine Abteilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förderabteilung hin dicht, nach den übrigen Abteilungen hin derart zu verschlagen, daß niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§ 44. Befinden sich die Fahrten im Fördertrum, so darf während der Förderung nicht gefahren und während der Benutzung zum Fahren nicht gefördert werden.

§ 45. Ueber der Schachthängebank und über jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 m hervorragen, oder es müssen feste Handgriffe angebracht sein.

§ 46. In Fahrschächten von mehr als 20 m Teufe müssen Ruhebühnen in Abständen von nicht über 10 m angebracht sein.

§ 47. Abs. 1. In Schächten von mehr als 20 m Teufe sind die Fahrten tonnlägig und mit nicht mehr als 80° Neigung derart einzubauen, daß die Fahrtsprossen dem Fahrenden überall ein sicheres Auftreten gewähren; dieselben müssen die Bühnlöcher decken.

Abs. 2. Bei gebotenem Wechsel der Fahrten ist das freiwerdende Fahrtloch entweder durch einen Deckel zu verschließen oder zu umfriedigen. Nur wo es besondere Verhältnisse erfordern, dürfen ausnahmsweise mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten unter genauer Ausführung der von demselben bezüglich der Entfernung der Ruhebühnen usw. zu treffenden Anordnungen Fahrten auch saiger eingebaut werden.

§ 48. Abs. 1. Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamtes

unter genauer Beobachtung der von diesem für jede einzelne Anlage erlassenen besonderen Vorschriften und nach Abnahme der Anlage durch den Revierbeamten gestattet.

Abs. 2. Anträge auf diese Genehmigung sind dem Revierbeamten einzureichen.

Abs. 3. Zuwiderhandlungen gegen die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen unterliegen der Strafe des § 88 dieser Verordnung.

§ 49. Das Fahren auf den Bremsgestellen oder auf den Fördergefäßen in den Bremsbergen und flachen Schächten ist verboten.

VI. Wetterführung.

§ 50. Auf allen Eisenerzbergwerken muß für eine regelmäßige Wetterversorgung Vorkehrung getroffen sein derart, daß sämtliche zugänglichen Arbeitspunkte oder Strecken sich dauernd in einem zur Arbeit und Befahrung tauglichen Zustande befinden.

§ 51. Abs. 1. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Eisenerzbergwerken, in welchen die Entwickelung schlechter Wetter zu befürchten ist, sowie zu solchen Betriebspunkten, welche länger als vierzehn Tage nicht betrieben werden sollen, sind durch besondere Vorrichtungen abzusperren.

Abs. 2. Vor Wiederbelebung solcher Betriebspunkte muß die Gefahrlosigkeit derselben von den verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Abs. 3. Das unbefugte Betreten derartig gesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§ 52. Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zweck des Wetterwechsels) ist verboten.

§ 53. Die Anwendung von Wetteröfen unter Tage bedarf der besonderen Genehmigung des Revierbeamten.

§ 54. Abs. 1. Auf allen Gruben muß eine Tagesöffnung zum Ein- und eine andere zum Ausziehen der Wetter eingerichtet werden.

Abs. 2. Ausnahmen hiervon sind nur mit schriftlicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

§ 55. Abs. 1. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und einfallende Strecken, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Lichte untersucht werden.

Abs. 2. Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

VII. Beleuchtung.

§ 56. Die An- und Abschlagspunkte der saigeren und flachen Schächte, Gesenke, der Bremsberge, Bremsschächte und der Strecken, in denen die Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sowie die Bremswerke sind während der Förderung durch besondere, dauernd angebrachte Lampen erleuchtet zu erhalten, insoweit dieselben nicht durch Tageslicht erhellt werden.

§ 57. Es ist verboten, in Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder fest angebrachte Beleuchtung erhellt werden, ohne Grubenlicht zu fahren.

§ 58. In unterirdischen Grubenräumen muß, soweit nicht durch besondere Verordnung etwas anderes bestimmt ist, jeder Arbeiter und Aufsichtsbeamte ein Feuerzeug zum Anzünden des Grubenlichtes bei sich führen.

§ 59. Die Tagebaue, sowie sämtliche Tagesanlagen sind bei Nachtbetrieb durch festangebrachte Beleuchtungsvorrichtungen derartig zu erhellen, daß die Arbeiter bei ihrer Beschäftigung jede ihnen drohende Gefahr erkennen und ihr ausweichen können.

VIII. Häuerarbeiten.

§ 60. Bei allen Schrämarbeiten müssen die unterschrämten Stöße durch Spreizen und Streben oder durch stehen zu lassende kleine Pfeiler oder durch Bolzen im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

§ 61. Abs. 1. Alle Tagebaustöße, vor denen Förderung und andere Arbeiten umgehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft, sowie vor Beendigung der Mittagpause von einem Aufsichtsbeamten oder einem von diesem dazu bestimmten, zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, insbesondere von Frostschalen untersucht werden.

Abs. 2. Zeigen sich derartige, gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem Stoße solange eingestellt werden, bis deren Beseitigung unter besonderer Aufsicht erfolgt ist.

IX. Maschinen.

§ 62. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinenteile führt, dürfen während der Arbeit nur eng anliegende Kleider tragen.

§ 63. Alle sich bewegenden Teile einer jeden maschinellen Anlage sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch dieselbe eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 64. Alle Abstürzvorrichtungen und Bremswerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die unvorsichtige Annäherung ungefährlich zu machen.

§ 65. Alle Räume in denen sich Maschinen, Aufzüge, Abstürzvorrichtungen und Bremswerke oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die vorbezeichneten Anlagen, besonders aber die bewegten Teile, gut erkennbar sind.

§ 66. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Teile der Maschinen, sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen während des Ganges derselben ist verboten.

§ 67. Das Auflegen der Riemen auf die Riemscheiben während des Ganges ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche die Gefahr für den Arbeiter ausschließen.

§ 68. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen derselben gefahrlos bewirkt werden kann. Fördermaschinen müssen an der Seilkorbachse eine kräftige Bremsvorrichtung besitzen, welche der Maschinenwärter, ohne seinen Stand zu verlassen, leicht und sicher handhaben kann.

§ 69. Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 70. Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und

Aufsichtspersonale unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

X. Arbeiter.

§ 71. Personen männlichen Geschlechts, welche das sechzehnte und Frauenspersonen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nicht mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf ansteigenden Bahnen beschäftigt werden.

§ 72. Abs. 1. Auf jedem in Betrieb befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf demselben beschäftigten Arbeiter nach Person und Zahl jederzeit genau zu ermitteln.

Abs. 2. Der Bergwerksbesitzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat die Art dieser Einrichtungen dem Revierbeamten zur Genehmigung mitzuteilen und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mittelst Aushanges in der Zechenstube öffentlich bekannt zu machen.

Abs. 3. Für die bereits bestehenden Bergwerke ist diese Genehmigung binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung nachzusuchen.

§ 73. Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der in Absatz 2 des § 72 erwähnten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§ 74. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

§ 75. Arbeiter, welche nicht mindestens ein Jahr lang als Lehrhäuer unter der Aufsicht eines erfahrenen Häuers gearbeitet haben, dürfen bei der Häuerarbeit nicht allein angelegt werden.

§ 76. Solchen Arbeitern, von deren Tätigkeit das Leben und die Gesundheit anderer Werksarbeiter abhängig ist (Anschläger, Abnehmer, Maschinen- und Kesselwärter, Wetterofenheizer usw.), darf eine längere Arbeitszeit als die gewöhnliche Schichtzeit beträgt, nicht gestattet werden.

§ 77. Auf jedem Eisenerzbergwerke muß mindestens eine heizbare, der Belegschaft des Werks entsprechend große Zechenstube (Verleseraum) vorhanden sein. Bei zerstreut liegenden Anlagen eines Eisenerzbergwerks sind auf Anordnung des Revierbeamten an den von diesem bezeichneten Punkten noch weitere heizbare Unterkunftsräume (Kauen) zu errichten.

XI. Markscheiderwesen.

§ 78 Abs. 1. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und zweimal in jedem Kalenderjahre nachtragen zu lassen.

Abs. 2. Auf dem Situationsplane, welcher die Tagesoberfläche (Tagesgebäude, Wasserbehälter, Wasserläufe, Teiche, Klärsümpfe Eisenbahnen, Straßen, Wege und sonstigen Gegenstände, auf deren Erhaltung beim Grubenbetriebe Rücksicht zu nehmen ist) darzustellen hat, können gleichzeitig die Grubenbaue aufgetragen werden.

Abs. 3. Der zu wählende Maßstab wird in jedem einzelnen Falle vom zuständigen Revierbeamten bestimmt, welcher auch darüber Anordnung trifft, ob und in welchem Umfange Saigerrisse beizugeben sind.

Abs. 4. Bei Einstellung des Betriebes müssen alle Veränderungen seit der letzten Nachtragung noch ersichtlich gemacht werden.

Abs. 5. Die eine Ausfertigung des Grubenbildes bleibt zu Händen des Revierbeamten, während die andere im Zechenhause oder mit schriftlicher

Genehmigung des Revierbeamten an einem anderen geeigneten Orte zu verwahren ist.

§ 79. Abs. 1. Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß dem Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Grubenbaue nichts, was auf dem Grubenbilde zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht wird.

Abs. 2. Unzugängliche Baue sind ihrer Lage nach so gut als möglich dem Markscheider zur Verzeichnung anzugeben.

§ 80. Der Betriebsführer hat dem Markscheider bei seinen Aufnahmen die verlangte Hilfeleistung, sowie die Begleitung durch einen ortskundigen Grubenbeamten zu gewähren und diejenigen Anordnungen im Betriebe zu treffen, welche zur vollständigen und rechtzeitigen Ausführung der Messungen notwendig sind.

§ 81. Das Verrücken und Beschädigen von Markscheiderzeichen und Festpunkten in der Grube und über Tage ist verboten. Der Betriebsführer ist verpflichtet, für die Erhaltung derselben Sorge zu tragen.

§ 82. Der Betriebsführer hat neben den Eintragungen, welche der Markscheider in das Zechenbuch macht, auch die auf den Betrieb der Baue sich beziehenden sonstigen schriftlichen Mitteilungen desselben zu beachten.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 83. Das Befahren der Gruben, das Betreten der Tagebaue, sowie der Schachtgebäude und aller derjenigen Räume, in welchen Maschinen oder Dampfkessel aufgestellt sind, ist außer der Belegschaft und den Organen der Bergbehörde nur den mit einem amtlichen Fahrscheine versehenen Personen, sowie denjenigen gestattet, welche hierzu die Erlaubnis des Betriebsführers erhalten haben. Solchen Personen hat der Betriebsführer einen sachkundigen Führer mitzugeben. Dieses Verbot des Betretens durch Unbefugte ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 84. Personen, welche sich in trunkenem Zustande befinden oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet sind, und infolge dieses Zustandes bei der Grubenfahrt ihr oder anderer Leben gefährden können, dürfen zu den Grubenbauen nicht zugelassen werden.

§ 85. Niemand darf die zur Sicherheit der Baue, des Lebens der Arbeiter, sowie zum Schutze der Oberfläche getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubnis des Betriebsführers abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 86. Das nach § 200 des Allgemeinen Berggesetzes anzulegende Zechenbuch muß mit Seitenzahlen versehen sein, deren Anzahl von dem Revierbeamten zu bescheinigen ist.

§ 87. Abs. 1. Ein die §§ 5, 6, 10, § 11 Abs. 3, §§ 17, 18, 19, 20, 21, 26, 30, 31, 33, 34, 40, 42, 44, 50, 51, 52, 55, 57, 58, 60, 61, 62, 67, 70, 72, 73, 76, 83, 84, 85, 86 und 88 dieser Bergpolizeiverordnung umfassender Auszug ist in jeder Zechenstube und Kaue (§ 77) in Anschlagsform auszuhängen.

Abs. 2. Dieser Auszug ist für die der Belegschaft angehörenden nur der polnischen Sprache mächtigen Arbeiter auch in polnischer Sprache zum Aushang zu bringen.

Abs. 3. Die in dem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind der Belegschaft durch Verlesen im Zechenhause (Kaue) alle Vierteljahre mindestens einmal bekannt zu machen.

Abs. 4. Der Bergwerksbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist für die Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen verantwortlich.

§ 88. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 89. Für die Ausführung der nach Inhalt dieser Verordnung nötigen Einrichtungen kann das Oberbergamt auf Antrag angemessene Fristen bewilligen. Der Antrag ist bei dem Revierbeamten einzureichen.

§ 90. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 12. Januar 1895.

Königliches Oberbergamt.

3. Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe, vom 13. Juli 1895.

(Amtsbl. Breslau, S. 458, Oppeln, Sonderbeilage zu Stück 34, Liegnitz S. 299.)

In der Fassung der Bergpolizeiverordnungen vom 10. April 1897[1]) und vom 22. September 1904.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 (Ges.-S. S. 131) und vom 8. April 1894 (Ges.-S. S. 41) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Betrieb der dem Gesetze vom 8. April 1894 (Ges.-S. S. 41) unterliegenden Eisenerzbergwerke über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe nach Anhörung der Vorstände der Sektion V und VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft, sowie der Sektionen I und II der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, was folgt:

A. Anschaffung der Sprengstoffe.

§ 1. Zu Sprengungen in Bergwerken dürfen nur die nach § 2 der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe in der daselbst (§ 6) vorgeschriebenen Beschaffenheit und Verpackung angeschafft werden.

Brisante Sprengstoffe werden in dieser Bergpolizeiverordnung diejenigen Sprengstoffe genannt, auf welche sich die Absätze 1 und 2 des § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (R.-Ges.-Bl. S. 61 ff.) beziehen. Hierher gehören insbesondere:

Gurdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit;
Karbonit und andere Sprengölpräparate;
Schießbaumwolle;
Sekurit, Roburit, Dahmenit, Westfalit und ähnliche Stoffe;
Sprengkapseln und Zündhütchen.

---

[1]) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden gemäß § 258 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1900 — s. das. — nur noch Anwendung auf die Betriebe von Eisenerzbergwerken. (Vgl. Bergpolizeiverordnung vom 12. Januar 1895).

Zur Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln sind nur der Bergwerksbesitzer und die hierzu von ihm Beauftragten befugt.

§ 2. Auf jedem Bergwerke ist ein Register zu führen, in welchem die zu Zwecken des Bergwerksbetriebes angeschafften Sprengstoffe unter Angabe der Menge der einzelnen Sorten, des Tages der Anlieferung, der Bezugsquellen und des Ortes zu vermerken sind, an welchem die Sprengstoffe gelagert sind. Der Bergwerksbesitzer ist für die Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Dieses Register ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 3. Die Bergarbeiter dürfen ihren Bedarf an Sprengstoffen und Zündmitteln nur von der Verwaltung desjenigen Bergwerks entnehmen, auf welchem sie angelegt sind.

B. Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§ 4. Die Lagerung der beim Bergbau zu verwendenden Sprengstoffe in Aufbewahrungsräumen, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, kann an der Verbrauchsstätte oder außerhalb derselben unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften erfolgen:

1. An der Verbrauchsstätte dürfen sämtliche Sprengstoffe nur in Sprengstoffkammern über oder unter Täge nach Maßgabe der in den §§ 5—20 erteilten Vorschriften oder in Zwischenmagazinen in Gemäßheit des § 21 mit Genehmigung des Revierbeamten verwahrt werden.

2. Außerhalb der Verbrauchsstätte dürfen Sprengstoffe nur in Vorratshäusern, welche außerhalb der Ortschaft gelegen sind, mit folgender Maßgabe verwahrt werden:

a) Pulver,
Sprengsalpeter
brennbarer Salpeter,
Feuerwerkskörper und
Zündplättchen (amorces)
dürfen in diesen Vorratshäusern nur gelagert werden, wenn die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Bergbehörde sich von der Sicherheit der Vorratshäuser überzeugt hat;

b) die Lagerung aller übrigen Sprengstoffe darf in Vorratshäuser dieser Art nur mit Genehmigung des Revierbeamten unter Beachtung der in dem § 22 erteilten Vorschriften erfolgen.

I. Aufbewahrungsräume an der Verbrauchsstätte unter und über Tage.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Die Anlage von Sprengstoffkammern innerhalb der unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebsanlagen unter und über Tage (an der Verbrauchsstätte), in welchen Sprengstoffe in nicht größerer Menge als 50 kg gelagert werden sollen, ist unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Die Anlage von Sprengstoffkammern, in denen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, hat nach den in den §§ 6—20 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 6. Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern ist bei dem Revierbeamten in zwei Exemplaren einzureichen. Dem Antrage ist:

1. für Anlagen von Sprengstofffkammern unter Tage je ein durch einen konzessionierten Markscheider gefertigter und unterzeichneter Lageplan im Maßstabe 1 : 2000 nebst Beschreibung beizufügen. Durch den Lageplan in Verbindung mit der Beschreibung muß die Lage der Sprengstofffkammern und deren nähere Umgebung vollständig und deutlich erkennbar sein;

2. für Anlagen von Sprengstofffkammern über Tage je eine von einem konzessionierten Markscheider im Maßstabe 1 : 500 gefertigte und unterzeichnete Zeichnung und eine Beschreibung beizufügen. Durch diese muß die nähere Umgebung der geplanten Anlage, insbesondere deren Lage zu den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, sowie anderen zur Lagerung von Sprengstoffen dienenden Gebänden vollständig ersichtlich gemacht werden.

§ 7. Die Genehmigung zur Anlage von Sprengstofffkammern, in welchen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, ist zu versagen, wenn deren Anlage und Einrichtung

1. bei Sprengstofffkammern unter Tage den in den §§ 11—19,

2. bei Sprengstofffkammern über Tage den in dem § 20 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen.

Im übrigen bestimmt der Revierbeamte, ob und unter welchen besonderen Bedingungen die Errichtung der Sprengstofffkammer erfolgen darf.

§ 8. Die Genehmigung zur Anlage der Sprengstofffkammer ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß in derselben höchstens 500 kg Sprengstoffe verwahrt werden dürfen.

Die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoffen in derselben Sprengstofffkammer kann von dem Oberbergamte auf Antrag des Bergwerksbesitzers gestattet werden. Der Antrag ist bei dem Revierbeamten unter Beachtung der im § 6 gegebenen Bestimmungen einzureichen.

§ 9. Sprengstofffkammern dürfen erst dann zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn der Revierbeamte die Ausführung und Einrichtung derselben an Ort und Stelle geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung derselben erteilt hat.

Nach Erteilung dieser Genehmigung ist die Anlage mit dem Vermerk des Datums der Genehmigung und der bergpolizeilichen Abnahme auf dem Grubenbilde aufzutragen.

§ 10. In jeder Sprengstofffkammer, in welcher brisante Sprengstoffe (§ 1 Abs. 2) verwahrt werden, muß ein Verzeichnis vorhanden sein, aus welchem der jeweilige Bestand der Kammer an diesen Sprengstoffen festgestellt werden kann.

Das Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

b) Sprengstofffkammern unter Tage.

§ 11. Sprengstofffkammern unter Tage müssen gegen Zubruchegehen und Ersaufen gesichert sein und von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten mindestens 100 m von den nächsten Bremsbergen, Fahr- und Förderstrecken mindestens 10 m entfernt angelegt werden.

Auf Antrag des Bergwerksbesitzers kann die Anlage ausnahmsweise auch in geringerer Entfernung als 100 m von den nächsten Schächten von dem Oberbergamt unter den von demselben festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. Der Antrag ist bei dem Revierbeamten einzureichen.

Die zu den Sprengstofffkammern führenden Strecken müssen, falls nicht besondere Zu- und Abgangsstrecken vorhanden sind, von der nächsten Förder- oder Fahrstrecke aus derart durch die Verschläge geteilt werden, daß die zu- und abgehenden Arbeiter einander nicht begegnen können.

§ 12. Die Sprengstoffkammern müssen aus zwei durch eine verschließbare Tür gesonderten Abteilungen bestehen, von denen der dem Eingang der Kammer nächstgelegene Raum (Vorraum) zur Verausgabung der Sprengstoffe, der hintere Raum (Lagerraum) zur Lagerung derselben dient.

Jede dieser Abteilung ist derart unter stetem Verschluß zu halten, daß sie von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

An der Außenseite der Eingangstür zum Vorraum sind in leicht erkennbarer Weise die Worte „Warnung! Sprengstoffe!" anzubringen.

§ 13. Als ständige Beleuchtungsvorrichtung für den Vorraum dürfen nur außerhalb desselben Laternen angebracht werden. Dieselben sind gegen Beschädigung ausreichend zu sichern.

§ 14. Die Sprengstoffkammern müssen trocken und so geräumig sein, daß das Füllen und Leeren derselben bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung erfolgen kann, auch eine Besichtigung der Vorräte jederzeit möglich ist.

§ 15. Die Sprengstoffbehälter müssen in dem Lagerraum (§ 12) auf Holzunterlagen ruhen. Es dürfen höchstens sechs Kistenreihen übereinander gelagert werden. Zwischen den einzelnen Kistenreihen sind glatte hölzerne Zwischenlager anzubringen.

§ 16. Zusammen mit Sprengstoffen dürfen in demselben Raume Zündhütchen und Sprengkapseln nur in der Menge eines Wochenbedarfs und nur dann gelagert werden, wenn sie sich in einem besonderen verschlossenen Behälter befinden.

§ 17. Das Betreten der Sprengstoffkammern mit offenem Licht oder brennendem Tabak ist verboten.

Der (innere) Lagerraum darf nur von den zur Anschaffung und Verausgabung der Sprengstoffe, sowie den zur Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe befugten Personen und den mit dem Transport dieser Stoffe beauftragten Arbeitern betreten werden.

§ 18. Für Sprengstoffkammern, in welchen brisante Sprengstoffe (§ 1 Abs. 2) gelagert werden, sind außer den §§ 11—17 folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Temperatur in den Sprengstoffkammern darf nicht über 30° Celsius und nicht unter 8° Celsius betragen.

2. In der Sprengstoffkammer muß ein nach Graden Celsius eingeteiltes, in brauchbarem Zustande befindliches Thermometer vorhanden sein.

§ 19. Für Sprengstoffkammern, in welchen Sprengpulver verwahrt wird, gelten neben den §§ 11—17 folgende Bestimmungen:

1. Alles Nagelwerk, welches ganz oder teilweise an den inneren Wänden der Sprengstoffkammer liegt, muß von Kupfer, Zink oder Holz, Schlüssel und Riegel der Türschlösser müssen von Bronze oder Messing sein; die Türangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer überdeckt, überhaupt muß alles Eisenwerk an Stellen, an welchen es mit Eisen in Berührung kommen kann oder dem Betreten ausgesetzt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein. Die Türschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abteilungen (§ 12) mit Decken aus weichen Stoffen (Haar- und Filzdecken und dergleichen) zu belegen.

2. Der Vorraum darf nur mit Sicherheitslampen aus Messing oder mit Laternen betreten werden, welche durch ein starkes Messingdrahtgitter gegen Beschädigung gesichert sind.

3. Das Betreten des (inneren) Lagerraumes ist nur barfuß oder in Filzschuhen und ohne Beleuchtungsmittel gestattet.

c) Sprengstofffkammern über Tage.

§ 20. Die Anlage der Sprengstofffkammern über Tage muß unter Erfüllung der folgenden besonderen Bedingungen erfolgen:

1. Die Sprengstofffkammer muß mindestens 50 m von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.

2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht, aber feuersicher ausgeführt werden, unter demselben darf keine gewölbte Decke sein.

3. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingange angebracht werden. Sie sind nach außen stark zu vergittern, nach innen mit Läden zu versehen, welche mit Zinkblech beschlagen sind.

4. Die Sprengstofffkammer ist mit einer allseitig schützenden Erdumwallung zu umgeben und mit einem freistehenden Blitzableiter zu versehen.

5. Der Zugang zur Sprengstofffkammer durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Oeffnung völlig deckenden Schutzwall gesichert werden.

Im übrigen finden auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Sprengstofffkammern über Tage § 7 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, §§ 8 bis 10, sowie §§ 12 – 19 entsprechende Anwendung.

d) Zwischenmagazine.

§ 21. Unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgestellten Bedingungen ist es auf Antrag des Bergwerksbesitzers gestattet, neben den Sprengstofffkammern unter Tage sogenannte Zwischenmagazine als Aufbewahrungsräume für die in Gemäßheit des § 37 in den Behältern zurückzuliefernden, während der Arbeitsschicht nicht verwendeten Sprengstoffe anzulegen.

Die Aufbewahrung dieser Sprengstoffe in den Zwischenmagazinen ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Sprengstoffe in den Behältern verbleiben, um demnächst von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu werden. Geschieht letzteres nicht innerhalb dreier Tage von der Ablieferung des Behälters ab, so sind die darin enthaltenen Sprengstoffe zur Sprengstofffkammer wieder zu vereinnahmen.

II. Aufbewahrungsräume außerhalb der Verbrauchsstätte.

§ 22. Für die Anlage von Vorratshäusern zur Aufbewahrung der im § 4 Ziff. 2b bezeichneten Sprengstoffe außerhalb der Verbrauchsstätte (§ 5 Absatz 1) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Antrag auf Genehmigung der Anlage des Vorratshauses ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 6, Ziff. 2 zu stellen.

2. Auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Vorratshäuser finden § 7 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, § 9 und 10, sowie die §§ 12 bis 18 und 20 Abs. 1 Ziff. 2—5 mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) das Vorratshaus muß mindestens 100 m von allen mit Feuerung versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein;

b) die Erdumwallung muß mit mindestens 2 m Kronenbreite und einer mindestens 1,0fachen Böschung hergestellt und die innere Böschung, nötigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand, so steil gemacht werden, daß sie mindestens einer 0,5fachen Böschung entspricht, wobei

die Stützwand höchstens bis auf 1 m unter der Krone der Erdumwallung aufgeführt werden darf.

3. Die Genehmigung zur Anlage ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß darin höchstens 1500 kg Sprengstoffe der im § 4 Ziff. 2b bezeichneten Art verwahrt werden dürfen. Auf die Zulassung der Lagerung größerer Mengen findet § 8 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

C. Transport des Sprengstoffes.

§ 23. Zur Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe und zur Leitung des Transportes von Sprengstoffen nach und von den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage sind nur die dazu von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigten ausdrücklich beauftragten Betriebsleiter, Beamten und Aufseher befugt; ihre Namen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang bekannt zu machen.

Mit der Empfangnahme jener Sprengstoffe und mit der Leitung des Transportes der Sprengstoffe dürfen, wenn es sich um brisante Sprengstoffe (§ 1 Abs. 2) handelt, nur diejenigen Betriebsleiter, Beamten und Aufseher beauftragt werden, welche nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (R.-Ges.-Bl. S. 61 ff.) erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Diese Beauftragten dürfen bei der Empfangnahme und dem Transport der Sprengstoffe nur Personen als Hilfskräfte beschäftigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und ihnen als zuverlässig bekannt sind.

Die Beauftragten sind für die Anwendung der bei dem Transport der Sprengstoffe erforderlichen, besonderen Vorsicht verantwortlich.

§ 24. Der Transport der Sprengstoffe von und zu den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage darf nur in den Behältern erfolgen, in welchen die Sprengstoffe angeliefert sind (§ 1).

Zur Ueberführung von brisanten Sprengstoffen (§ 1 Abs. 2) in die Grubenräume, sowie zum Transport dieser Sprengstoffe innerhalb der Grubenräume müssen jene Behälter in einem mit Sägespänen, Werg, Haardecken oder ähnlichen Schutzmitteln ausgefütterten, verschlossenen Förderwagen oder Holzkasten eingeschlossen werden, welcher mit sicheren, aus Stricken, Leder oder dergleichen bestehenden Handhaben versehen ist.

§ 25. Vor dem Einlassen von Sprengstoffen in Schächte mit maschineller Förderung hat der mit der Leitung des Transports Beauftragte den Maschinenwärter und den Anschläger im Füllort von der beabsichtigten Förderung der Sprengstoffe zu benachrichtigen. Der erstere ist verpflichtet, langsam zu fördern und das Fördergefäß sanft aufsetzen zu lassen, der Letztere, den Sprengstoffkasten oder Förderwagen von der Förderschale vorsichtig abzuziehen.

§ 26. Der Transport der Sprengstoffe hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen.

§ 27. Die Benutzung offener Lampen und das Tabakrauchen bei dem Transport von Sprengstoffen ist verboten.

Bei dem Transport von Sprengstoffen unter Tage dürfen nur geschlossene, mit Messingdrahtgitter versehene Laternen oder Sicherheitslampen aus Messing benutzt werden; diese dürfen nicht von den Personen, welche die Sprengstoffe fortschaffen, sondern nur von deren Begleitern getragen werden.

Zum Tragen von Sprengstoffen im Gewicht von mehr als 25 kg sind stets zwei Träger zu verwenden.

Dem Transport begegnende Personen sind von dem mit der Leitung des Transportes Beauftragten durch den Ruf „Achtung, Sprengstoffe!“ von dem Gegenstande des Transportes in Kenntnis zu setzen.

§ 28. Sprengstoffe aller Art dürfen nicht gleichzeitig mit Zündhütchen oder Sprengkapseln transportiert werden.

D. Verausgabung der Sprengstoffe.

§ 29. Die Verausgabung von Sprengstoffen darf nur durch die von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigten dazu beauftragten Betriebsleiter, Beamten oder Aufseher erfolgen, deren Namen in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang bekannt zu machen sind.

Mit der Verausgabung von brisanten Sprengstoffen (§ 1 Abs. 2) dürfen nur diejenigen Betriebsleiter, Beamten und Aufseher beauftragt werden, welche nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (R.-Ges.-B. S. 61 ff.) erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind.

Mit der Verausgabung von Sprengstoffen, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, wozu nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. März 1885 alle zu Sprengungen in Bergwerken dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Pulversorten gehören, können auch Betriebsleiter, Beamte und Aufseher beauftragt werden, welche nicht in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes zum Besitze der daselbst bezeichneten Sprengstoffe berechtigt sind, jedoch nur insoweit, als es sich um die Verausgabung von Sprengstoffen aus Lagerräumen handelt, in welchen neben Schießmitteln der gegebenen Art nicht brisante Sprengstoffe (§ 1 Abs. 2) verwahrt werden.

Die Sprengstoffe (einschließlich des Pulvers) dürfen den Arbeitern nur in tadelloser Beschaffenheit und nur in Form von Patronen verabfolgt werden.

§ 30. Die Verausgabung von Sprengstoffen jeder Art darf nur an der zugelassenen Ausgabestelle erfolgen.

Als Ausgabestelle für Sprengstoffe darf in Aufbewahrungsräumen, deren zulässige Sprengstoffmenge 50 kg überschreitet, nur der Vorraum (§ 12 Abs. 1) benutzt werden; während der Verausgabung ist die nach dem inneren Raum führende Tür verschlossen zu halten.

Vorstehende Bestimmung des Absatz 2 findet auf die im § 21 zugelassene Verausgabung aus Zwischenmagazinen keine Anwendung.

§ 31. Die Verausgabung von Sprengstoffen darf nur zum Zwecke von Sprengarbeiten bei dem Bergwerksbetriebe und nur an die zur Empfangnahme von Sprengstoffen berechtigten Personen stattfinden.

Zur Empfangnahme von brisanten Sprengstoffen (§ 1 Abs. 2) sind ausschließlich die durch den Betriebsführer oder den Aufsicht führenden Steiger dem mit der Verausgabung Beauftragten als Ortsälteste (Kameradschaftsführer) bezeichneten Bergleute befugt. Hierzu dürfen nur Häuer gewählt werden, welche dem Aufsichtsbeamten als zuverlässig bekannt und mit der Schießarbeit, sowie den für dieselbe bestehenden Vorschriften vollkommen vertraut sind.

Zur Empfangnahme von Sprengpulver und Zündmitteln kann jeder zuverlässige Häuer bestimmt werden.

§ 32. Der mit der Verausgabung von Sprengstoffen Beauftragte darf nur die von dem Abteilungssteiger festgesetzte und ihm schriftlich mitgeteilte Menge solcher Stoffe dem Empfangsberechtigten (§ 31) übergeben.

Der Abteilungssteiger darf nicht größere Mengen zur Verausgabung

festsetzen, als nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von der Kameradschaft, für welche die Sprengstoffe zu empfangen sind, bei den dieser obliegenden Sprengarbeiten während einer Schicht voraussichtlich zu verwenden sein werden.

§ 33. In jeder Sprengstoffkammer, die zur Aufbewahrung von brisanten Sprengstoffen (§ 1 Abs. 2) dient, muß ein zur Eintragung der verausgabten Sprengstoffe dieser Art dienendes Buch vorhanden sein.

Die Eintragung der verausgabten brisanten Sprengstoffe hat unter Angabe des Namens des Empfängers, des Zeitpunktes der Verausgabung und der Menge der verausgabten Stoffe, sowie unter Vermerk der Jahreszahl und der laufenden Nummer jeder einzelnen Patrone zu erfolgen.

Das Ausgabebuch ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 34. Der mit der Verausgabung von Sprengstoffen Beauftragte hat die dem Ortsältesten in Gemäßheit des § 31 zu übergebenden Sprengstoffe in Gegenwart des Empfängers (§ 31) in den für den Transport der Sprengstoffe zum Arbeitsort bestimmten, mit der Nummer der Kameradschaft des Empfängers versehenen, verschließbaren Behälter zu legen und denselben verschlossen nebst dem Schlüssel dem Empfänger auszuhändigen, nachdem der letztere anerkannt hat, daß der Behälter die ihm überwiesene Sprengstoffmenge enthalte.

Als derartige Behälter dürfen zum Zwecke des Transportes von Sprengpatronen nur Büchsen aus Zinkblech oder hölzerne, taschenartige, mit Umhängeriemen versehene Kästen Verwendung finden.

Der Transport von Sprengpulver darf auch in Ledertaschen erfolgen.

Im unmittelbaren Anschluß an die Uebergabe des die Sprengstoffe enthaltenden Behälters an den Empfänger hat der mit der Verausgabung der Sprengstoffe Beauftragte bei der Verausgabung von brisanten Sprengstoffen (§ 1 Abs. 2) die im § 33 vorgeschriebene Eintragung im Ausgabebuche zu bewirken.

§ 35. Der Empfänger der Sprengstoffe hat den ihm übergebenen Behälter (§ 34) selbst vor den Arbeitsort mitzunehmen und darf denselben während des Transportes von der Ausgabestelle bis zu diesem Ort nicht öffnen. Er hat — wenn der Ortsälteste nicht selbst Sprengstoffe empfangen hat (§ 31 Abs. 3) — den Behälter nebst den Schlüsseln dem Ortsältesten zu übergeben.

Der Ortsälteste hat die ihm übergebenen Sprengstoffe, sowie getrennt von diesen, die Zündmittel in den Behältern an einem in angemessener Entfernung von dem Arbeitspunkt belegenen, von dem Aufsichtsbeamten zu bestimmenden, sicheren Orte in dem von dem Bergwerksbesitzer zu diesem Zwecke anzuschaffenden verschließbaren Kasten (Schießkiste) niederzulegen und diesen unter Verschluß zu halten. Er darf denselben nur zum Zwecke der Entnahme von Sprengstoffen für die seiner Kameradschaft obliegenden Sprengarbeiten öffnen und hat den Schlüssel zur Schießkiste bei sich zu tragen.

§ 36. Die Abteilungssteiger haben darauf zu achten, daß die Schießkisten sich in tadellosem Zustande befinden und in Gemäßheit des § 35 verschlossen gehalten werden. Sie haben sich hiervon durch regelmäßige innere und äußere Untersuchungen der Schießkisten zu überzeugen und mindestens einmal wöchentlich zu prüfen, ob die Schießkisten außerhalb der Arbeitsschicht Sprengstoffe nicht enthalten.

§ 37. Der Ortsälteste hat die von seiner Kameradschaft während der Arbeitsschicht nicht verwendeten Sprengstoffe unmittelbar nach beendeter Schicht in dem zum Transport der Sprengstoffe nach dem Arbeitsorte benutzten Behälter unterzubringen, letzteren zu verschließen, verschlossen zu der

Ausgabestelle, von welcher er denselben empfangen hat, zurückzubringen und dem mit der Verausgabung der Sprengstoffe Beauftragten nebst dem Schlüssel des Behälters zurückzugeben.

Ist lediglich Sprengpulver zurückzugeben, so darf der Behälter nebst Schlüssel auch durch einen zuverlässigen Häuer, welcher nicht Ortsältester ist, zu der Ausgabestelle zurückgebracht werden.

§ 38. Für diejenigen Fälle, in welchen Ablösung der Kameradschaften vor Ort stattfindet, ist es gestattet, mit folgenden Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren:

1. Der Abteilungssteiger setzt in Gemäßheit des § 32 für das Ort denjenigen Bedarf an Sprengstoffen zur Verausgabung fest, welcher von den sich während der Dauer von 24 Stunden vor Ort ablösenden Kameradschaften innerhalb dieses Zeitraumes voraussichtlich zu verwenden sein wird.

2. Die in Gemäßheit der Ziffer 1 bestimmte Sprengstoffmenge ist dem auf Grund des § 31 zur Empfangnahme bestimmten Ortsältesten (bei brisanten Sprengstoffen) oder Häuer (bei Sprengpulver) der ersten Schicht des 24stündigen Zeitraumes in einem für die sämtlichen Kameradschaften des Orts gemeinschaftlichen Sprengstoffbehälter nebst dem Schlüssel nach den Vorschriften des § 34 auszuhändigen.

3. Wird nach den Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 verfahren, so ist bei der in Gemäßheit des § 33 zu bewirkenden Eintragung im Ausgabebuche zu vermerken, daß Ablösung vor Ort stattfindet.

4. Der Ortsälteste der ersten Schicht hat die Sprengstoffe in Gemäßheit des § 35 in der Schießkiste zu verwahren und bei der Ablösung die in der Schicht nicht verbrauchten Sprengstoffe in der Schießkiste und dem Sprengstoffbehälter nebst den Schlüsseln zu beiden eigenhändig dem Ortsältesten der zweiten Schicht zu übergeben, welchem sodann die weitere Verwahrung der Sprengstoffe in Gemäßheit des § 35 und die Uebergabe an den Ortsältesten der dritten Schicht obliegt. In gleicher Weise ist bei etwaiger weiterer Ablösung vor Ort innerhalb des 24stündigen Zeitraums zu verfahren.

5. Der Ortsälteste der letzten Schicht dieses Zeitraumes hat die Rückgabe der innerhalb desselben nicht verwendeten Sprengstoffe an die Ausgabestelle nach Vorschrift des § 37 in dem Sprengstoffbehälter zu bewirken.

§ 39. Nitroglyzerinhaltige Sprengstoffe, welche sich zu zersetzen beginnen (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rotbrauner Dämpfe zu erkennen ist) dürfen nicht verausgabt werden.

Sie sind von dem mit der Verausgabung Beauftragten in dem im § 10 vorgeschriebenen Verzeichnis unter genauer Angabe ihrer Art und Menge von dem Bestande als unbrauchbar abzuschreiben, dem Betriebsführer zu melden, und auf dessen Anweisung zu vernichten.

§ 40. Das Oeffnen der Behälter, in welchen Sprengstoffe zur Anschaffung gelangen, darf nicht im Lagerraum (§ 12) selbst erfolgen.

Bei dem Oeffnen von Behältern, in welchen sich Sprengpulver befindet, dürfen eiserne Werkzeuge nicht zur Verwendung kommen.

§ 41. Leere Behälter, loses Packmaterial, sowie Holz- und Papierabfälle dürfen in dem Aufbewahrungsraum nicht belassen werden.

§ 42. Es ist verboten, die auf der Grube empfangenen Sprengstoffe und Zündmittel von der Grube mit fortzunehmen.

E. Verwendung der Sprengstoffe.

§ 43. Dem Ortsältesten liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung

der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften innerhalb der Kameradschaft zu überwachen.

Die Mitglieder der Kameradschaft sind verpflichtet, den Befehlen des Ortsältesten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 44. Sprengstoffe dürfen aus der Schießkiste, sofern diese Verrichtung nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister) erfolgt, nur durch den Ortsältesten entnommen werden.

§ 45. Fertige Patronen dürfen beim Transport von der Schießkiste bis zum Arbeitsort nicht mit der brennenden Lampe in einer Hand getragen werden.

§ 46. Die Patronen sind vorsichtig und unter Verwendung eines hölzernen Ladestockes in das Bohrloch einzuführen.

§ 47. Bohrlöcher dürfen nicht mit Steinkohle, sondern nur mit milden Gesteinsarten, welche keine Funken reißen, oder mit Lettennudeln besetzt werden.

§ 48. Bei Gebrauch von Zündschnur hat sich der Ortsälteste vor der Verwendung von ihrer Zuverlässigkeit zu überzeugen und schadhafte (brüchige oder feuchte) Zündschnüre an die Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 49. Von dem beabsichtigten Anzünden eines oder mehrerer Schüsse ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf „es brennt!“ rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die zufällige Annäherung dritter Personen an einen Betriebspunkt, vor welchem geschossen werden soll, hat der Ortsälteste durch sachgemäße Verteilung der Kameradschaft nach allen Eingangspunkten zu ersterem zu verhüten. Reicht die Belegschaft nicht aus, um durch sie alle Zugänge abzusperren, oder ist der Ort nur mit einem Manne belegt, so ist vor dem Betreten des Ortes durch Aufhängen von Kreuzen an deutlich sichtbarer und der Wirkung der Schüsse nicht ausgesetzter Stelle zu warnen.

Der Ortsälteste hat bei zu erwartendem Durchschlag eines Betriebspunktes mit einem anderen (Gegenort, Pfeiler, Strecke usw.) vor Abtun eines oder mehrerer Schüsse der Kameradschaft dieses Ortes usw. rechtzeitig so genaue Mitteilung zu machen, daß ein Zweifel über den Beginn und die Beendigung dieser Arbeit ausgeschlossen ist.

§ 50. Wo die Grubenbaue den Arbeitern genügenden Schutz gegen die Wirkungen der Schüsse nicht gewähren, sind besondere Schutzvorrichtungen herzustellen.

§ 51. Beim Versagen eines oder mehrerer Schüsse oder im Falle Ausbrennens des Sprengstoffes im Bohrloch darf der betreffende Betriebspunkt erst nach Ablauf von mindestens 10 Minuten nach dem Anzünden und nachdem der Ortsälteste auf Grund der von ihm bewirkten Untersuchung des Betriebspunktes die Genehmigung dazu erteilt hat, wieder betreten werden.

§ 52. Vor einem Arbeitsorte gleichzeitig besetzte Sprengschüsse sind gleichzeitig anzuzünden.

§ 53. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.

Das Auskratzen des Besatzes oder des Sprengstoffes darf nur mittelst Kratzen aus weichem Messing oder Kupfer erfolgen.

§ 54. Vor dem Verlassen des Arbeitsortes nach beendeter Schicht hat der Ortsälteste die Wirkung der abgetanen Schüsse untersuchen zu lassen und entweder dafür zu sorgen, daß Versager unschädlich gemacht werden, oder dem Ortsältesten der nachfolgenden Kameradschaft die Versager nach Lage

und Beschaffenheit so genau zu bezeichnen, daß jeder Zweifel über dieselben ausgeschlossen ist.

§ 55. Das Betreten eines Betriebspunktes, vor dem soeben Schüsse abgetan worden sind, darf der Ortsälteste den Arbeitern erst gestatten, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß der Betriebspunkt die für eine gefahrlose Fortsetzung der Arbeit ausreichende Menge frischer Wetter führt.

§ 56. Bei der Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen (§ 1 Abs. 2) sind außer den §§ 43–55 nachfolgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die verausgabten sprengölhaltigen Patronen sind gegen Gefrieren zu schützen. Sie sind vor dem Gebrauche durch vorsichtiges Erwärmen vollständig aufzutauen. Es darf dies niemals dadurch geschehen, daß die Patronen an die Flamme eines Lichtes, in die Nähe von offenem Feuer, von Oefen oder Herden, von Dampfkesseln oder Dampfheizungen oder überhaupt an Stellen gebracht werden, welche wärmer sind, als die Hand verträgt.

2. Eine Umarbeitung von Patronen brisanter Sprengstoffe darf nur durch den Ortsältesten bewirkt werden.

3. Die Fertigstellung der Schlagpatronen darf, sofern diese Verrichtung nicht durch besondere, vom Gedinge unabhängige Personen (Schießmeister) erfolgt, nur durch den Ortsältesten bewirkt werden.

4. Das Laden der Schüsse darf bei Schießarbeit mit brisanten Sprengstoffen (§ 1 Abs. 2) nur durch die Schießmeister oder Ortsältesten, das Besetzen oder Wegtun nur durch diese oder unter deren fortwährender Aufsicht durch die von denselben ausdrücklich damit beauftragten Häuer vorgenommen werden.

5. Das Fertigmachen der Patronen darf bei Verwendung brisanter Sprengstoffe erst unmittelbar vor deren Gebrauch durch Einbringen der mit Zündhütchen versehenen Zündschnur oder des Zündstabes erfolgen.

6. Bei Verwendung brisanter Sprengstoffe dürfen die Bohrlöcher auch mit Wasser oder Sand besetzt werden.

§ 57. Bei der Schießarbeit mit Sprengpulver sind außer den §§ 43 bis 55 noch folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Sprengpulver darf nur in Patronen zur Verwendung gelangen. Zur Anfertigung der Patronen ist gut geleimtes Papier oder ein anderer nicht fortglimmender Stoff zu wählen.

2. Wird die Umarbeitung von Patronen notwendig, so hat dieses mit aller Vorsicht in angemessener Entfernung von dem sonstigen Sprengmittelvorrat und den übrigen Arbeitern des Betriebspunktes bei sicher aufgehängter und ruhig brennender Lampe zu geschehen.

3. Die Anwendung eiserner Räumnadeln, der Gebrauch von geöltem Papier oder von sogenannten „rachette“ (d. h. länglichen, mit Pulver gefüllten, gedrehten Papierdüten) an Stelle von Schwefelmännchen ist untersagt.

F. Schießarbeit in Schlagwettergruben.

§ 58. In Schlagwettergruben ist die Schießarbeit, insoweit dieselbe nicht seitens der Bergbehörde gänzlich untersagt ist, vor allen Betriebspunkten verboten, vor denen das Vorhandensein von Schlagwettern durch die Sicherheitslampe wahrnehmbar wird.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle mit Arbeitern belegten Grubenräume derselben Bauabteilung, welche mit nicht schlagwetterfreien Betriebspunkten in naher Verbindung stehen, oder ihre Wetter von einem solchen empfangen, oder an einen solchen abgeben.

Das Verbot bleibt so lange in Kraft, bis die erforderlichen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahr getroffen worden und der Betriebsführer festgestellt hat, daß der betreffende Betriebspunkt und die mit demselben in der vorbezeichneten Weise in Verbindung stehenden Grubenräume frei von Schlagwettern sind.

§ 59.[1]) In Flötzen, in welchen feiner, trockener Kohlenstaub sich bildet, ist die Schießarbeit auch bei Abwesenheit von Schlagwettern erst nach Unschädlichmachung des Kohlenstaubes mittelst gründlicher Durchfeuchtung auf mindestens 10 m Entfernung vom Schußpunkte gestattet.

Als Sprengstoffe dürfen daselbst weder Schwarzpulver noch andere langsam explodierende Sprengstoffe verwendet werden; auch die Benutzung von Gurdynamit, Sprenggelatine und Gelatinedynamit ist nur bei Anwendung von Sicherheitspatronen zulässig.

Die Befreiung von vorstehenden Bestimmungen ist nach Befinden des Oberbergamts für einzelne Flötze, Grubenabteilungen und Gruben auf Grund zuverlässigen Nachweises der Ungefährlichkeit des Kohlenstaubes derselben zulässig.

Bei Aus- und Vorrichtungsarbeiten im frischen Felde ist, wo Kohle im Streckenquerschnitt auftritt, die Schießarbeit der in Abs. 2 vorgeschriebenen Einschränkung auch bei Abwesenheit von Schlagwettern und Kohlenstaub unterworfen.

Unmittelbar vor dem Wegtun eines jeden Schusses muß durch sorgfältiges Ableuchten festgestellt werden, daß innerhalb einer Entfernung von 10 m Ansammlungen von Schlagwettern nicht vorhanden sind.

G. Schlußbestimmungen.

§ 60. Ein die § 1 Abs. 2, § 3, den Eingang und die Ziff. 2 und 3 des § 19, die §§ 30—32, 34, 35, 37, 38, 41, 42, 43—57, 60, 61 und 63, und für Schlagwettergruben außerdem noch die §§ 58 und 59 umfassender Auszug dieser Polizeiverordnung ist in jeder Kaue und der Zechenstube (§ 165 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 2. Januar 1888) in Anschlagsform auszuhängen. Dieser Auszug ist für die der Belegschaft angehörenden, nur der polnischen Sprache mächtigen Arbeiter auch in polnischer Sprache zum Aushang zu bringen.

Diese Bestimmungen sind der Belegschaft durch Vorlesen im Zechenhause (Kaue) alle Vierteljahre mindestens einmal bekannt zu machen.

Der Bergwerksbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist für die Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§ 61. Gegenwärtige Verordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung des VII. Abschnitts der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 2. Januar 1888 (§§ 98 bis 142) mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft.

§ 62. Die bereits im Betrieb befindlichen Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, nur unter der Voraussetzung zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, daß die Genehmigung hierzu nach Maßgabe der §§ 4—22 dieser Verordnung von dem Bergwerksbesitzer nachgesucht und von dem Revierbeamten und in dem § 11 Abs. 2 bestimmten Ausnahmefalle von dem Oberbergamte erteilt ist.

Zur Verwendung der auf den Bergwerken vorhandenen Bestände von

---

[1]) § 59 in der Fassung der Bergpolizeiverordnung vom 10. April 1897 (Amtsbl. S. 180).

Sprengpatronen, welche nicht fortlaufend numeriert sind (§ 33 Abs. 2) können von dem Revierbeamten auf Antrag des Bergwerksbesitzers angemessene Fristen bewilligt werden.

§ 63. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit einer Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

In Fällen, wo der § 367 des Strafgesetzbuchs nicht anwendbar ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Breslau, 13. Juli 1895.

Königliches Oberbergamt.

4. Bergpolizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Braunkohlenbrikettfabriken im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, vom 15. Juli 1891. (Amtsbl. S. 358 Breslau, S. 255 Oppeln, S. 269 Liegnitz.)

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für Braunkohlenbrikettfabriken, welche als Zubehör von Bergwerken unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehen, was folgt:

I. Anlage der Fabrik.

§ 1. Die Anzeige von der beabsichtigten Anlage einer Brikettfabrik ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ausführung derselben unter Vorlage der Bauzeichnung nebst Beschreibung und einem Lageplan, aus dem die Lage der Fabrik zu den in der Nähe befindlichen Schacht- und sonstigen Gebäuden zu ersehen sein muß, in zwei Exemplaren bei dem zuständigen Königlichen Revierbeamten einzureichen. (§§ 67 und 68 des A. B.-G. vom 24. Juni 1865.)

Die Eröffnung des Betriebes darf erst nach stattgehabter technisch-polizeilicher Abnahme der Anlage seitens des Bergrevierbeamten erfolgen.

§ 2. Für die Anlage einer Brikettfabrik gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Entfernung der Fabrik von fremden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden muß mindestens 60 m betragen.

2. Die Fabrikräume sind feuersicher aus Stein und Eisen herzustellen; die Bedachung muß aus feuersicherem Material bestehen, möglichst leicht konstruiert und mit Abzugsschloten sowie sich nach außen öffnenden Sicherheitsklappen versehen sein.

3. Das Kesselhaus ist bei unmittelbarem Anschluß an die übrigen Fabrikräume von diesen durch eine Brandmauer zu trennen. Wenn der Darraum sich an das Naßdiensthaus anschließt, ist zwischen beiden eine Brandmauer bis zur Höhe des Aufgabebodens aufzuführen.

4. Im Innern der Fabrikräume sind Vorsprünge und Flächen (Mauervorsprünge, freiliegende Träger u. dgl.), welche die Ansammlung von Staub begünstigen können, zu vermeiden, auch die Wände glatt zu verputzen.

5. Ausgänge sind in allen Räumen in solcher Zahl und Art anzubringen, daß die Arbeiter leicht ins Freie gelangen können, und zwar muß mindestens je ein Ausgang aus den Darr- und Preßräumen unmittelbar ins Freie führen. Ferner ist zu demselben Zwecke den Fenstern in den Fabrikräumen je ein sich nach außen öffnender Flügel zu geben, welcher das Hindurchsteigen ermöglicht.

Alle ins Freie führenden Türen müssen sich nach außen öffnen lassen.

6. Die Durchgänge zwischen den Darr-, Sammel- und Preßräumen sowie die Zugänge zu diesen Räumen aus anderen Fabrikräumen sind mit doppelten Türen zu versehen, welche sich in entgegengesetzter Richtung öffnen, aus Eisen und so hergestellt sind, daß sie sich von selbst schließen.

7. Alle Räume, in denen sich Kohlenstaub entwickelt, sind durch sorgfältigen Verschluß von den übrigen Räumen zu trennen; der Raum, in dem sich die Winderhitzungsvorrichtung und der Ventilator befinden, darf nicht unmittelbar mit dem Darraum durch eine Tür oder eine andere Oeffnung in Verbindung stehen.

8. Die Sammelräume für die gedarrte Kohle dürfen nicht unter den Darrvorrichtungen angebracht werden.

9. Die in den Darr- und Preßräumen befindlichen, sowie die zu oberen Räumen führenden Treppen müssen aus Stein oder Eisen hergestellt und mit eisernen Geländern versehen sein.

Der Zugang zu den oberen Stockwerken ist außerdem durch eiserne Außentreppen zu vermitteln.

10. Schwungradgruben und andere Vertiefungen müssen eine Reinigung von dem sich in denselben niederschlagenden Kohlenstaub bequem ermöglichen.

11. Zur Entfernung des Staubes bei seinem Entstehen — namentlich bei dem Betriebe der Preßmaschine sind geeignete Ventilationseinrichtungen anzubringen; ebenso sind alle Räume, in denen sich Gase ansammeln können, besonders auch die verdeckten Schneckenkanäle für die gedarrte Kohle, mit Abzügen zu versehen.

Die bei dem Verpressen abfallenden Kohlen dürfen dem Trockenelevator nicht unmittelbur wieder zugeführt werden.

12. An den Darrvorrichtungen sind zur Beobachtung der Temperatur in geeigneter Höhe Thermometer anzubringen.

13. Die Darrvorrichtungen, bei denen das Darren der Braunkohle durch Feuergase unmittelbar erfolgt, müssen mit Einrichtungen versehen sein durch welche die äußere Luft von dem Innern der Darrvorrichtungen wirksam abgehalten wird und die das Ersticken von entstehenden Bränden durch Einführung von Wasserdampf ermöglichen.

14. Die Elevatoren für die gedarrte Kohle dürfen nur in gemauerten oder eisernen, von anderen Räumen vollständig abgeschlossenen Umfassungen gehen, die über das Dach hinausreichen.

15. In den Umfassungen der Elevatoren und verdeckten Schneckenkanäle für die gedarrte Kohle sind zur Verhütung dauernden Liegenbleibens von Kohlen tote Winkel durchgehends zu vermeiden.

16. Die Räume für die Kraftmaschinen sind mit den Räumen für die Arbeitsmaschinen und Transportvorrichtungen durch Signalvorrichtungen zu verbinden.

An jeder Signalstelle ist die Bedeutung der Signale durch eine Tafel ersichtlich zu machen.

17. Sämtliche Arbeitsmaschinen sowie die Transportvorrichtungen müssen jede für sich in und außer Betrieb gesetzt werden können.

18. Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden der Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

19. Jeder Betrieb muß mit ausreichenden und sicher wirkenden Löschvorrichtungen derart versehen sein, daß etwa ausbrechendem Feuer sofort Einhalt getan werden kann.

20. Laufbrücken zur Förderung sind in ihrer ganzen Breite mit einem festen Bodenbelag und bei einer Höhe von mehr als 1,5 m über dem Boden an beiden Seiten mit einem festen, zuverlässigen Geländer zu versehen.

§ 3. Aufzüge und Bremswerke sind so einzurichten, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann. Die Oeffnungen derselben sind mit selbsttätigen Verschlüssen, sowie mit einer eisernen Querstange zu versehen, welche den Anschlägern und Abziehern als Stütze dient, ohne das Durchschieben der Fördergefäße zu hindern.

§ 4. Die Haspel sind mit Vorsteckнägeln oder einer anderen Vorrichtung, sowie bei Aufzügen von mehr als 20 m Höhe mit einer kräftigen Bremse zu versehen.

§ 5. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht eintreten kann.

§ 6. Alle sich bewegenden Teile einer jeden Maschine sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch dieselben eine Verunglückung ohne Verschulden der Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 7. Alle Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremswerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

§ 8. Alle Arbeitspunkte außerhalb und im Innern der Fabrik, insbesondere alle Räume, in welchen sich Maschinen, Aufzüge, Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremswerke oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die vorbezeichneten Anlagen, besonders aber die bewegten Teile, gut erkennbar sind.

§ 9. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Teile der Maschinen, sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen während des Ganges derselben ist verboten.

§ 10. Das Auflegen der Riemen auf die Riemenscheiben während des Ganges der Maschine ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche eine Gefahr für den Arbeiter ausschließen.

§ 11. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen derselben gefahrlos bewirkt werden kann.

§ 12. Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonale unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

II. Betrieb der Fabrik.

§ 13. Der Betrieb der Darrvorrichtungen, in denen das Darren der Braunkohlen durch Feuergase unmittelbar erfolgt, ist möglichst ununterbrochen zu führen.

§ 14. Für die Beleuchtung der Fabrik während der Dunkelheit gelten folgende Vorschriften:

1. Als elektrisches Licht ist nur das Glühlicht anzuwenden.

2. Die Beleuchtung mit Gas und vegetabilischem Oel darf nur durch Laternen, deren Glas durch ein starkes Drahtgitter oder durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen gesichert ist, erfolgen.

Petroleum darf nur in verschlossenen Sicherheitslampen gebrannt werden.

3. Das Anzünden der Gaslaternen ist durch Anzündelampen zu bewirken. Die Laternen selbst sind unter festem Verschluß zu halten.

4. In den Darr- und Preßräumen, sowie in den Vorratskammern für die gedarrte Kohle dürfen Oellaternen weder angezündet, noch geputzt oder gefüllt werden. Sie sind nur in verschlossenem Zustande in Benutzung zu geben. Der Schlüssel zum Oeffnen derselben ist an einer, den Arbeitern zugänglichen Stelle außerhalb der Fabrik an einer Kette zu befestigen.

§ 15. Die Erleuchtung von Darräumen, welche der Wirkung von Ventilatoren usw. ausgesetzt sind, sowie der Vorratskammer für die gedarrte Kohle darf nur von Außen und in der Weise erfolgen, daß die Lichtflamme gegen die in diesen Räumen befindliche Luft vollständig abgeschlossen ist.

Das Betreten dieser Räume mit Laternen oder Sicherheitslampen während des Betriebes derselben ist verboten, dagegen die Verwendung feststehender, sowie tragbarer elektrischer Glühlampen auch im Innern solcher Räume gestattet, wenn die Lampen mit zuverlässigen Verschlüssen (Doppelglocken) versehen sind.

§ 16. Sobald sich Anzeichen eines entstehenden Feuers bemerkbar machen, ist dies durch ein bestimmtes Signal bekannt zu geben und alles gangbare Zeug mit Ausnahme desjenigen der Darrvorrichtungen, in denen das Darren durch Feuergase unmittelbar erfolgt, sofort bis zur Beseitigung des Feuers außer Betrieb zu setzen.

Bei den Darrvorrichtungen der letztgedachten Art ist dafür Sorge zu tragen, daß die gedarrte Kohle gefahrlos entfernt werden kann.

§ 17. Der Fußboden des Preß-, Darr- und Maschinenraumes, sowie die Fußböden der einzelnen Etagen des Naßdiensthauses und sämtliche in diesen Räumen befindlichen Treppen und Fensterbänke sind täglich mit Wasser zu besprengen und sorgfältig zu fegen.

Darr- und Preßräume sind mindestens einmal wöchentlich gründlich vom Staube zu reinigen und ist dieser namentlich auch aus den Vertiefungen sowie von den Riemen zu entfernen.

Der Staub ist behufs möglichsten Verhütens eines Aufwirbelns desselben vor der Entfernung anzufeuchten.

In der Nähe des gehenden Zeuges dürfen Reinigungsarbeiten während des Ganges nicht vorgenommen werden.

§ 18. Lager, Wellen und Gleitstücke müssen, wenn sie warm laufen, abgekühlt und in Ordnung gebracht werden. Für die Dauer dieser Verrichtungen ist die Maschine außer Betrieb zu setzen.

§ 19. Glühende Asche darf in unmittelbarer Nähe der Fabrik nicht abgelagert werden.

§ 20. Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien darf nur der Tagesbedarf in kleinen eisernen Blechkästen mit Blechdeckeln, die sich von selbst schließen, in den Fabrikräumen aufbewahrt werden; die Schmierreste sind täglich zu entfernen.

§ 21. Das Tabakrauchen in den Fabrikräumen ist untersagt und dieses Verbot an geeigneten Stellen durch Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 22. Das Betreten der Aufzüge ist verboten.

§ 23. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden,

daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

§ 24. Niemand darf die zur Sicherung des Betriebes und der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubnis des Fabrikaufsehers oder seines Stellvertreters abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 25. Bei den Arbeiten in den Fabrikräumen mit Ausnahme des Abnehmens, des Verpackens und Verladens der fertigen Darrsteine dürfen nur zuverlässige Männer, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und mit körperlichen Gebrechen nicht behaftet sind, Verwendung finden.

§ 26. Die Arbeiter in den Brikettfabriken — mit Ausnahme der beim Abnehmen, beim Verpacken und Verladen der fertigen Darrsteine beschäftigen — dürfen während der Arbeit nur enganschließende Kleider tragen.

§ 27. Bei der Wartung der Maschinen und Kessel sowie der Darrvorrichtungen dürfen Arbeiter regelmäßig nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§ 28. Auf jeder Fabrik muß eine heizbare, der Zahl der beschäftigten Arbeiter entsprechend große Stube vorhanden sein, in der die Arbeiter ausruhen können.

Auch muß für eine ausreichende Badeeinrichtung mit Brausen oder Duschen für die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter gesorgt werden.

§ 29. Der Betrieb darf sowohl bei Tage als bei der Nachtzeit nur unter fortwährender Aufsicht einer, mit den Einrichtungen der Fabrik, insbesondere mit dem Betriebe der Darrvorrichtungen genügend vertrauten Person stattfinden.

Die mit der Aufsicht betrauten Personen sowie deren Stellvertreter sind dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen.

Schlußbestimmungen.

§ 30. Unbefugten ist der Zutritt zu der Fabrik nicht gestattet. Tafeln, die dieses Verbot enthalten, sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§ 31. Allen in der Fabrik beschäftigten Arbeitern sowie den Aufsehern ist ein Exemplar dieser Polizeiverordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Ein gleichlautendes Exemplar ist in Plakatform in der Arbeiterstube (§ 28) auszuhängen.

§ 32. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1891 in Kraft.

§ 33. Die in § 2 unter Ziffer 5, letzter Absatz, Ziffer 6, 7, 9 bis 20 und in § 28 vorgeschriebenen Einrichtungen sind bei den bereits in Betrieb befindlichen Fabriken innerhalb eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, zur Ausführung zu bringen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur in den dringendsten Fällen erfolgen und unterliegt der Genehmigung des Oberbergamts.

§ 34. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden nach Maßgabe der §§ 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, insofern nicht nach anderen strafgesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft.

§ 35. Für die Ausführung der in § 2 unter Ziff. 1 bis 20 vorgeschriebenen Einrichtungen sind der Eigentümer des Bergwerks bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, für die Ausführung der übrigen sicherheitspolizei-

lichen Vorschriften nach § 76 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Fabrikaufseher bzw. deren Stellvertreter verantwortlich.

Breslau, den 15. Juli 1891.

Königliches Oberbergamt.

5. Oberpräsidialverordnung, betr. die Beaufsichtigung und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, oder nicht auf Grund des § 211 b des Gesetzes vom 8. April 1894, betr. die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt sind, vom 5. Januar 1889. In der Fassung der Polizeiverordnung vom 13. Mai 1895.

(Amtsbl. S. 387 Breslau,[1]) S. 199 Oppeln, S. 227 Liegnitz.)

b) Schutzvorschriften für Bäder und Wasserleitungen.

a) Regierungsbezirk Breslau.

1. Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz der Mineralquellen des Bades Landeck gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten, vom 21. April 1900. (Amtsbl. S. 170 Breslau.)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom $\frac{24. \text{ Juni } 1865}{24. \text{ Juni } 1892}$ hat das unterzeichnete Oberbergamt zum Schutze der im Regierungsbezirk Breslau gelegenen Mineralquellen bei Landeck gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten unter Aufhebung des § 1 Abschnitt C der Bergpolizeiverordnung vom 24. Juli 1883 (Amtsbl. Breslau vom 3. August 1883, Nr. 429, S. 208) Entscheidung dahin getroffen:

§ 1. Auf allen Grundstücken innerhalb des nachstehend näher bezeichneten, das Bad Landeck umschließenden Bezirkes ist das Schürfen unstatthaft, sofern nicht vorher die Genehmigung des zuständigen königlichen Revierbeamten hierzu schriftlich erteilt worden ist.

Dieser Bezirk wird begrenzt:

a) im Norden durch eine gerade Linie vom Gipfel des Heidelberges an der Landesgrenze gegen Oesterreich nach dem Ursprung des Voigtsdorfer Wassers, weiter durch das Voigtsdorfer Wasser und den Bielefluß von der Einmündung des Voigtsdorfer Wassers bis zu der des Conradswalder Wassers;

b) im Westen durch gerade Linien von der Einmündung des Conradswalder Wassers auf den Gipfel des blauen Berges bei Winkeldorf, von da auf den Gipfel des Bauerberges bei Schreckendorf;

c) im Süden durch gerade Linien vom Gipfel des Bauerberges auf den nächsten südlich von Gompersdorf gelegenen Berggipfel von 606 m Höhe (Landesaufnahme 1 : 25000), von diesem nach dem Gipfel des Schwarzenberges an der Landesgrenze gegen Oesterreich;

---

[1]) Abgedruckt bei Abt. II Abschnitt 2, Personensicherheitspolizei.

d) im Osten durch die Landesgrenze gegen Oesterreich vom Gipfel des Schwarzenberges bis zum Gipfel des Heidelberges.

Ein Lageplan, auf welchem der vorbezeichnete Schutzbezirk angegeben ist, liegt während der Amtsstunden zu jedermanns Einsicht in den Diensträumen des königlichen Revierbeamten des Bergreviers Waldenburg zu Waldenburg in Schlesien aus.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 207 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Breslau, den 21. April 1900.

Königliches Oberbergamt.

2. Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz der Mineralquellen des Bades Altheide gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten, vom 30. Juni 1904. (Amtsbl. S. 227 Breslau.)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom $\frac{24. \text{ Juni } 1865}{24. \text{ Juni } 1892}$ hat das unterzeichnete Oberbergamt zum Schutze der im Regierungsbezirk Breslau gelegenen Mineralquellen bei Altheide gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten unter Aufhebung der Bergpolizeiverordnung vom 7. Juli 1886 (Amtsbl. Breslau vom 23. Juli 1886, Nr. 459, S. 242 f.) Entscheidung dahin getroffen:

§ 1. Auf allen Grundstücken, innerhalb des nachstehend näher bezeichneten, das Bad Altheide umschließenden Bezirks ist das Schürfen unstatthaft, sofern nicht vorher die Genehmigung des zuständigen königlichen Bergrevierbeamten hierzu schriftlich erteilt worden ist.

Dieser Bezirk wird begrenzt:

a) durch die Chaussee Ober-Schwedeldorf—Neuheide—Rückers;
b) durch die Chaussee Ober-Schwedeldorf—Altheide—Rückers.

Ein Lageplan, auf welchem der vorbezeichnete Schutzbezirk angegeben ist, liegt während der Amtsstunden zu jedermanns Einsicht in dem Dienstzimmer des Königlichen Bergrevierbeamten des Bergreviers Ost-Waldenburg zu Waldenburg i. Schl. aus.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 207 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Breslau, den 30. Juni 1904.

Königliches Oberbergamt.

3. Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz des in der Gemeinde Reimswaldau Kreis Waldenburg Regierungsbezirk Breslau belegenen Quellengebietes der Wasserleitung des Bades Charlottenbrunn gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten, vom 19. September 1905. (Amtsbl. S. 300 Breslau.)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom $\frac{24. \text{ Juni } 1865}{24 \text{ Juni } 1892}$ hat das unterzeichnete Oberbergamt zum Schutze der in der Gemeinde Reimswaldau Kreis Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, belegenen Quellen des Wasserwerks des Bades Charlottenbrunn gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten folgende Entscheidung getroffen:

§ 1. Die Ausführung von Schürfarbeiten ist innerhalb des nachstehend bezeichneten, das Quellengebiet der Wasserleitung des Bades Charlottenbrunn umschließenden Bezirks verboten, sofern nicht vorher die Genehmigung des zuständigen Königlichen Revierbeamten hierzu schriftlich erteilt worden ist.

Dieser Bezirk wird von einem Vieleck umgrenzt, dessen Ecken die folgenden Terrainpunkte bilden:

a) die südöstliche Ecke des im Reimsbachtal zwischen den Dörfern Reimswaldau und Reimsbach belegenen Gehöftes des Holzhändlers Joh. Gottfried Krain (Grundbuch Reimswaldau Nr. 38),
b) die höchste Spitze der Ruine Hornschloß,
c) der Dreiecksmarkstein auf dem benachbarten Langen Berge,
d) der höchste Punkt des Quargberges,
e) der höchste Punkt der Ostkuppe des Zuckerberges (+ 891 m) bei Reimswaldau.

Ein Lageplan, auf welchem der vorbezeichnete Schutzbezirk aufgetragen ist, liegt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme in dem Dienstzimmer des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ost-Waldenburg zu Waldenburg in Schlesien aus.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 207 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom $\frac{\text{24. Juni 1865}}{\text{24. Juni 1892}}$ mit Geldstrafen bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Breslau, den 19. September 1905.

Königliches Oberbergamt.

b) Regierungsbezirk Oppeln.

1. Bergpolizeiverordnung zum Schutze des Bades Königsdorf-Jastrzemb, vom 15. Juli 1873. (Amtsblatt S. 163 Oppeln.)

Auf Grund der §§ 4, 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt zum Schutze der Mineralquelle des Bades Königsdorf-Jastrzemb zu Nieder-Jastrzemb im Kreise Rybnik gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues, was folgt:

§ 1. In den Gemarkungen Nieder-Jastrzemb, Mschanna und Moschenitz ist die Aufsuchung und Gewinnung solcher Mineralien, die nach § 1 a. a. O. von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, innerhalb einer geringeren Entfernung von der Badequelle als 700 m untersagt.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208—209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 15. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

2. Bergpolizeiverordnung zum Schutze des Bades Goczalkowitz, vom 15. Juli 1873. (Amtsbl. S. 163 Oppeln.)

Auf Grund der §§ 4, 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt zum Schutze der Mineralquelle des Bades Goczalkowitz zu Nieder-Goczalkowitz im Kreise Pleß gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues, was folgt:

§ 1. In den Gemarkungen Ober- und Nieder-Goczalkowitz und Rudol-

towitz ist die Aufsuchung und Gewinnung solcher Mineralien, die nach § 1 a. a. O. von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, innerhalb einer geringeren Entfernung von der Badequelle als 700 m untersagt.

§ 2. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208 bis 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 15. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

3. Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des Oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues vom 9. September 1893.
(Amtsbl. S. 374 Oppeln.)

Zum Schutze der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des Oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten und gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues verordnet das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des § 4 Abs. 2 und der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, was folgt:

§ 1. 1. Innerhalb des im Abs. 2 näher beschriebenen Schutzbezirks ist die Ausführung von Schürfarbeiten ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Oberbergamts zu Breslau untersagt.

2. Der Schutzbezirk wird begrenzt durch grade Linien, welche von der Kirche zu Tost nach der Kirche zu Ujest, von dort über die Kirche zu Kieferstädtel, die katholische Kirche zu Gleiwitz und die Kirche zu Mikultschütz nach der Mitte des Schlosses zu Rokittnitz, von dort nach der Kirche zu Radzionkau, dem Turme des alten Schlosses zu Neudeck und nach der Kirche zu Groß-Zyglin und von da wieder anschließend an den Anfangspunkt zu Tost gezogen gedacht sind.

3. Eine Uebersichtskarte, auf welcher die vorstehend festgestellten Grenzen verzeichnet sind, liegt zu jedermanns Einsicht bei den Königlichen Revierbeamten für die Bergreviere Tarnowitz, Süd-Beuthen und Zabrze aus.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. 1865 S. 705 1892 S. 131) mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfall mit Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Brunnenanlage für die Wasserversorgung des Oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues vom 23. Juli 1880 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Oppeln 1880, Stück 31 S. 211) wird aufgehoben.

§ 4. Die vorstehende Bergpolizeiverordnung tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem das ihre Verkündigung enthaltende Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln ausgegeben wird.

Breslau, den 9. September 1893.

Königliches Oberbergamt.

4. Polizeiverordnung, betr. den Schutz von Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des Oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten Adolf und Glückhilf bei Alt-Repten vom 6. Juni 1894.
(Amtsbl. S. 240 Oppeln.)

Zum Schutze der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des Oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten Adolf und Glückhilf bei Alt-Repten gegen Bohrungen und Eingrabungen, welche nicht unter die Bergpolizeiverordnung vom 9. September 1893[1]) (Amtsbl. Stück 37 S. 374) fallen, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Beuthen O.-S. und Gleiwitz folgendes verordnet:

§ 1. Die Vornahme von Bohrungen und Eingrabungen, welche über eine Tiefe von 10 m hinaus unter die Erdoberfläche eindringen, ist innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Schutzbezirks ohne vorherige diesseitige Genehmigung untersagt.

§ 2. Der Schutzbezirk wird begrenzt durch gerade Linien, welche von der Kirche zu Tost nach der Kirche zu Ujest, von dort über die Kirche zu Kieferstädtel, die katholische Kirche zu Gleiwitz und die Kirche zu Mikultschütz nach der Mitte des Schlosses zu Rokittnitz, von dort nach der Kirche zu Radzionkau, dem Turme des alten Schlosses zu Neudeck und nach der Kirche zu Groß-Zyglin und von da wieder anschließend an den Anfangspunkt zu Tost gezogen gedacht sind.

Eine Uebersichtskarte, auf welcher die vorsteheud festgestellten Grenzen verzeichnet sind, liegt zu jedermanns Einsicht bei den königl. Landratsämtern zu Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Beuthen O.-S. und Gleiwitz aus.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 6. Juni 1894.

Der Regierungspräsident.

5. Polizeiverordnung, betr. Schutzvorrichtungen für die Brunnenanlage an der Rosaliengrube bei Gr.-Dombrowka, vom 8. Oktober 1902.
(Amtsbl. S. 334.)

Zum Schutze der Brunnenanlage an der Rosaliengrube bei Groß-Dombrowka (Landkreis Beuthen O.-S.) gegen Bohrungen und Eingrabungen, welche nicht unter die bergpolizeilichen Vorschriften fallen, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Vornahme von Bohrungen und Eingrabungen, welche über eine Tiefe von 10 m hinaus unter die Erdoberfläche eindringen, ist innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Schutzbezirks, ohne vorherige landespolizeiliche Genehmigung untersagt.

[1]) Vgl. die vorhergehende Nummer 8.

§ 2. Die Grenze des Schutzbezirks wird durch den Weg gebildet, welcher von der Oparamühle über Dolken nach Solgerschacht führt, deckt sich von hier aus mit einer in der Verlängerung dieses Weges nach dem Dorfwege von Groß-Dombrowka führenden Luftlinie, verfolgt von deren Schnittpunkt mit dem Dorfwege den letzteren bis zum östlichen Ausgange des Dorfes, verläuft dann in der Richtung einer von hier aus über den Landesvermessungspunkt 297,9 nach demjenigen Punkte der Grenze der Landkreise Beuthen O.-S. und Kattowitz führenden Luftlinie, an welchem der von der Przelaikamühle in nordwestlicher Richtung herkommende Weg auf der Grenze bis zur Przelaikamühle führt und läuft von letzterer an der Landesgrenze entlang nach der Oparamühle zurück.

Eine Uebersichtskarte, aus welcher die vorstehend bezeichnete Grenze des Schutzbezirkes zu ersehen ist, liegt zu jedermanns Einsicht auf den Landratsämtern Beuthen O.-S. und Kattowitz aus.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im hiesigen Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

c) Regierungsbezirk Liegnitz.

Bergpolizeiverordnung, betr. den Schutz des Quellengebiets des Wasserwerkes der Stadt Waldenburg bei Ruhbank gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten, vom 31. Mai 1905. (Amtsbl. S. 156.)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865/24. Juni 1892 hat das unterzeichnete Oberbergamt zum Schutze des Quellengebiets des Wasserwerks der Stadt Waldenburg bei Ruhbank im Kreise Bolkenhain, Regierungsbezirk Liegnitz, gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten folgende Entscheidung getroffen:

§ 1. Die Ausführung von Schürfarbeiten ist innerhalb des nachstehend näher bezeichneten das Quellengebiet des Wasserwerks der Stadt Waldenburg umschließenden Bezirks verboten, sofern nicht vorher die Genehmigung des zuständigen Königlichen Bergrevierbeamten hierzu schriftlich erteilt worden ist.

Dieser Bezirk wird von einem Vieleck umgrenzt, dessen Ecken die folgenden Terrainpunkte bilden:

a) die höchste Felskuppe der Fuchssteine im Krausendorfer Walde,
b) die Spitze des Kreglerberges im Einsiedelwalde,
c) der Kreuzpunkt der Grenze des Kreises Landeshut mit dem Kommunikationsweg von Ruhbank nach Gießmannsdorf,
d) die Windmühle in Hartmannsdorf,
e) der Dreiecksmarkstein auf dem Leuschnerberge bei Vogelsdorf,
f) der Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Ruhbank-Liebau mit dem von Koeppelhof nordwestlich ausgehenden Kommunikationswege nach Reußendorf,

g) die an demselben Wege vor dem Antonienwalde gelegene Brunnenkammer,

h) der Dreiecksmarkstein auf dem Nesselhügel im Krausendorfer Walde.

Ein Lageplan, auf welchem der vorbezeichnete Schutzbezirk angegeben ist, liegt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme in dem Dienstzimmer des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers West-Waldenburg zu Waldenburg in Schlesien aus.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 207 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865/24. Juni 1892 mit Geldstrafen bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Breslau, den 31. Mai 1905.

Königliches Oberbergamt.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Aborteinrichtungen 48.
Abraum in Tagebauen 41.
Abwässer, Reinigung 8.
Adolf- und Glückhilf-Schächte, Schutz der Brunnenanlagen 92.
Alter Mann 15.
Altheide, Schutz der Mineralquellen 89.
Anschlagsbühnen 8.
Ansteckende Krankheiten 45.
Arbeiter 45.
Arbeiter in Eisenerzbergwerken 69.
Arbeiterliste 45.
Asche, Abfuhr 2.
Aufenthalt an gefährlichen Stellen 1.
Aufsichtspersonen, Verantwortlichkeit 58.
Augenschutzmittel 49.
Ausgänge, fahrbare 10.
Aushänge 52.

B.

Badeeinrichtungen 47.
Bäder, Schutzvorschriften 88.
Beleuchtung 28.
Beleuchtung in Eisenerzbergwerken 67.
Benzinlagerräume 27.
Bergpolizei, allgemeine 1.
Bergwerksanlagen, Verkehrsschutz 1.
Bergwerksbesitzer, Begriff 58.
Betriebsanlagen, Beschädigung 49.
Betriebseinstellung, Sicherheitsmaßregeln 2.
Bewetterung der Arbeitsorte 14.
Bohrlöcher, Laden 88.
Branddämme 22.
Branntweintrinken, Verbot 48.
Braunkohlen, Abbau 5.
Braunkohlenbrikettfabriken, Einrichtung und Betrieb 88.
Bremswerke 8.
Brisante Sprengstoffe 89.
Brüche, Werfen 42.

C.

Charlottenbrunn, Schutz der Mineralquellen 88.

D.

Dampfkessel 42.

E.

Eisenerzbergwerke, Betrieb 61.
Elektrische Zündung 89.
Epidemien 48.

F.

Fangvorrichtungen 57.
Fahrtrum 11.
Fahrüberhauen 12.
Fahrung 10.
Fahrung in Eisenerzbergwerken 66.
Feuersgefahr, Abwendung 8.
Fördergestelle 18.
Förderschalen 57.
Förderung 5.
Förderung in Eisenerzbergwerken 64.

G.

Gase, schädliche, Schutz 28.
Gesundheitliche Vorschriften 47.
Gewinnungsarbeiten 41.
Glatteis, Beseitigung 2.
Goczalkowitz, Schutz des Bades 90.
Gräbereien, Betrieb 88.
Grubenbaue, Sicherung 8.
Grubenbilder, Nachtragung 50.
Grubenbrände, Verhütung 28.

H.

Halden, Umwehrung 2.
Häuerarbeiten 45.
Häuerarbeiten in Eisenerzbergwerken 68.
Hauptwetterströme 18.

K.

Kauen 47.
Kesselwärter, Dienstvorschriften 59.
Kohlenschlamm, Abfuhr 2.
Kohlenstaub, Beseitigung 22.
Kokereien 51.
Königsdorf-Jastrzemb, Schutz des Bades 90.
Krankentransporte 48.

L.

Lampenkammer 27.

Landeck, Schutz der Mineralquellen 88.
Leuchtstoffaufbewahrungsräume 4.

M.

Markscheidersicherheitspfeiler 4.
Markscheiderwesen 50.
Markscheiderwesen in Eisenerzbergwerken 69.
Maschinen 42.
Maschinen in Eisenerzbergwerken 68.
Mineraliengewinnung 88.

N.

Nitroglyzerinhaltige Sprengstoffe 87.

O.

Oberfläche, Schutz 1.
Oberschlesischer Industriebezirk, Schutz der Wasserversorgung 81.
Offene Lampen, Verbot 22.
Ohrentücher 49.

Q.

Querschnitte der Wetterwege 15.

R.

Reimswaldauer Quellengebiet 89.
Reservesicherheitsanlagen 26.
Rosaliengrube, Schutz der Brunnenanlage 92.
Ruhbanker Quellengebiet, Schutzvorschriften 98.

S.

Schachtabteufen 19.
Schachtleitungen 57.
Schädliche Wetter, Schutz 22.
Schießarbeit in Eisenerzbergwerken 81.
Schießarbeit in Schlagwettergruben 40.
Schießarbeit, Ueberwachung 88.
Schießkasten 86.
Schlagwettergruben 19.
Schwebende Bühnen 11.
Seilfahrt 10, 55.
Seilscheiben 56.
Sicherheitslampen 24.
Signale 9.
Sprachrohre 9.
Sprengstoffbehälter 88.
Sprengstoffe 27.
Sprengstoffe, Aufbewahrung 29.
Sprengstoffe in Eisenerzbergwerken 71.
Sprengstoffe, Transport 88.
Sprengstoffe, Verausgabung 34.
Sprengstoffe, Verwendung 88.
Sprengstoffkammern über Tage 29, 82.
Sprengstoffkammern unter Tage 30.
Sprengschüsse, Wegtun 88.
Steinbrüche, Betrieb 88.
Steinkohle, Verhütung der Selbstentzündung 28.

T.

Tabakrauchen, Verbot 22.
Tagebaue, Umwehrung 2.
Tagesanlagen, Errichtung 8.
Tagesöffnungen 18.
Treppen, Sicherung 2.
Trinkwasser, Versorgung 48.
Trunk, Verbot 45.

U.

Umbruchsörter 8.
Unfallverhütungsvorschriften 48.
Unterhöhlen 42.
Unterschrämen 42.

V.

Vertiefungen, Sicherung 2.

W.

Waldenburger Wasserwerke, Schutzvorschriften 98.
Warnungstafeln 52.
Wasser- und Wetterdurchbrüche 4.
Wasserleitungen, Schutzvorschriften 88.
Wegräumungsarbeiten 41.
Wegweiser 49.
Wetterbohrlöcher 20.
Wetterbuch 14.
Wetterdurchschlag 18.
Wetterführung 18.
Wetterführung in Eisenerzbergwerken 67.
Wetterlutten 20.
Wettermaschinen 18.
Wetteröfen 15.
Wetterproben 14.
Wetterrisse 16.
Wetterröschen 20.
Wetterscheider 19.
Wetterstrecken 15.
Wettertüren 15.
Wetteruntersuchung 14.
Wetterversorgung 18.

Z.

Zawada, - Schutz der Brunnenanlagen 91.
Zechenbuch, Eintragung 52.
Zechenstuben 47.
Zimmerung, Rauben 42.
Zündschnüre, Gebrauch 88.
Zwischenmagazine 82.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT
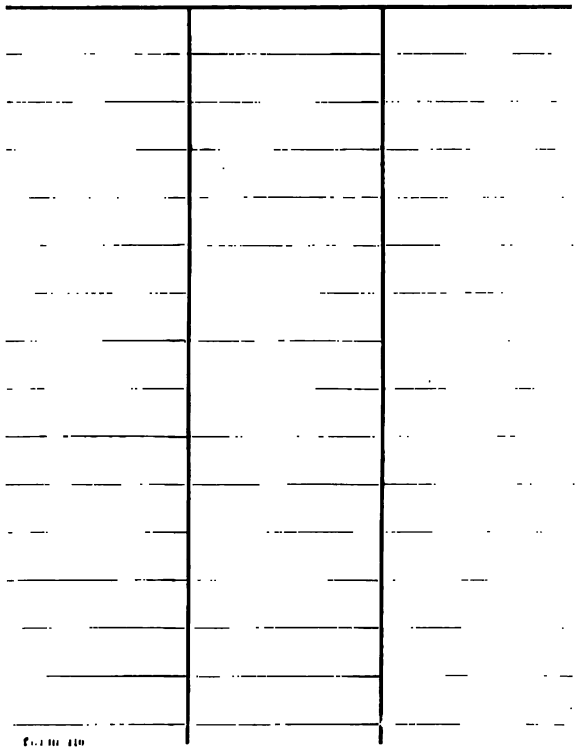
This book is under no circumstances to be taken from the Building